BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT

Baden (Germany)

Digitized by Google

ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL.

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Baden (Grand duchy) Laws, statutes, etc.
Badisches gesetz- und verordnungs-blatt

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1876.

Nr. I. bis LI.

65873

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malſch & Vogel.
1876.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Geſetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen.		
1876.	**A. Geſetze.**		
29. März	Steuererhebung in den Monaten April und Mai 1876 . .	XII.	87
29. „	Beſoldungen der Richter	XIII.	89
12. April	Auflöſung der Gemeinde Theugenhinterburg	XVI.	109
22. Mai	Erhöhung der Hundstaxe	XIX.	119
31. Mai	Hauptfinanzetat für die Jahre 1876 und 1877	XX.	121
26. „	Budget der Badeanſtalten für die Jahre 1876 und 1877 .	XXI.	141
26. „	Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civil-Staatsverwaltung	XXII.	145
7. Juni	Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten	XXV.	171
23. „	Statuten des Civildienerwittwenfiskus	XXVII.	179
25. „	Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes	XXVIII.	185
20. „	Ermächtigung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zur Aufnahme weiterer Anlehen	XXVIII.	194
25. Juli	Die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden	XXX.	197
25. „	Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare	XXXI.	203
25. „	Erhöhung der Wittwen- und Waiſenbenefizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwenkaſſe	XXXI.	208
25. „	Anwendung des neuen Grund- und Häuſerſteuerkatasters auf Gemeinde- und Kreisumlagen	XXXII.	211
25. „	Bau einer Zweigbahn von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen	XXXII.	212
25. Auguſt	Aufbeſſerung gering beſoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln	XXXV.	225
25. „	Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer	XXXVI.	233
	Berichtigung . . .	XXXVII.	288
25. „	Erwerbſteuer	XXXVII.	271

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1876.			
25. Auguſt	Einrichtung und Befugniſſe der Oberrechnungskammer . .	XXXVIII.	289
25. „	Einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfaſſungsurkunde	XXXIX.	297
18. September	Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht	XL.	305
25 Juli	Einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833	XLI.	313
1875.	**B. Staatsverträge.**		
21. Mai	Staatsvertrag zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz, betreffend die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen . . .	I.	2
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
17. Januar	Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes und deren Eheſchließung	III.	13
17. „	Behandlung der militärpflichtigen Civilbedienſteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt	III.	15
7. Juni	Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civil-Staatsverwaltung	XXIV.	163
	Berichtigung . . .	XXVI.	177
15. „	Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten	XXVI.	175
15. „	Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten . .	XXVI.	176
25. Juli	Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare	XXXI.	209
31. „	Organiſation der Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen	XXXIII.	217
25. Auguſt	Abänderung einiger Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1872, die Civilverſorgung und Civilanſtellung der Militärperſonen betreffend . .	XXXV.	231
25. September	Organiſation der Miniſterien	XLII.	319
23. Dezember	Vollzug des Geſetzes über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer	L.	349
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.		
	A. Staatsminiſterium		
30. Oktober	Beſorgung der Ordensangelegenheiten	XLIV.	327

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1876.	**B. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.**		
8. Januar	Vertrag mit der Schweiz über Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen . .	I.	1
27. „	Dienſtweiſung für Vormünder	VI.	27
15. Februar	Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheſchließung der Badener im Auslande	VI.	28
16. März	Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung . .	XIII.	91
29. „	Urheberrecht an Muſtern und Modellen	XIV.	93
20. April	Vollzug des Geſetzes über die Kapitalrentenſteuer durch die Rechtspolizeibehörden	XVII.	113
27. „	Ausführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier die Thätigkeit der Notare bei Abwandlung der Verlaſſenſchaften . . .	XVII.	114
29. Mai	Dienſtweiſung für Gerichtsärzte	XXIII.	157
30. „	Behandlung der Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums	XXIII.	158
10. Auguſt	Vollzug des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier die Eintragung der Todtgeborenen und der ausländiſchen Standesurkunden	XXXIV.	221
31. „	Fauſtpfandverträge der Reichsbank	XXXVII.	288
	C. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz.		
4. November	Verwaltung der Vormundſchaften, hier die Mitwirkung der Mündelvertreter bei Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen	XLVI.	337
16. „	Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher	XLVI.	338
	D. Miniſterium des Innern.		
14. Januar	Leitung des Auswanderungsweſens	III.	18
22. „	Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten	V.	23

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1876.			
24. Januar	Fürſorge für Kunſtdenkmale und Alterthümer	V.	26
13. März	Prüfung von Lehrerinnen	XI.	83
21. „	Unabkömmlichkeitsverfahren	XII.	88
5. April	Naturalleiſtungen für das Heer	XV.	103
27. „	Auswanderung nach Braſilien	XVIII.	115
11. Mai	Maßregeln gegen die Hundswuth	XVIII.	115
20. „	Vollzug des Reichsgeſetzes über die eingeſchriebenen Hilfskaſſen	XXI.	144
22. „	Impfung	XXI.	144
1. Juni	Beſtimmungen über Einführung gleicher Holzſortimente und einer gemeinſchaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutſchen Reich	XXIII.	159
16. „	Einrichtung der Schlächtereien	XXIX.	195
29. „	Uebergang der Großherzoglichen Kunſtſchule aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates	XXIX	196
26. Juli	Die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden.	XXX.	198
19. „	Turnunterricht an den Volksſchulen	XXXII	213
5. Auguſt	Reviſion der in Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte	XXXIV.	222
5 „	Die in den Apotheken zuläſſigen Gewichte und Waagen . .	XXXIV.	223
20. September	Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht	XL.	309
20. „	Einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833	XLI.	314
23. Oktober	Vornahme der regelmäßigen Einſchätzung der Gebäude in den Monaten November und Dezember.	XLIII.	321
27. „	Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung	XLIV.	327
9. November	Einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833	XLIV.	328
30. „	Ausführung des Reichsgeſetzes vom 25. Februar 1876 über die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen	XLVIII.	343

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1876.			
19. Dezember	Vergütung für Zugs- und Reiſekoſten der Lehrer an Volksſchulen	XLIX.	347
21. "	Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter	LI.	409
28. "	Arzneitaxe	LI.	410
	E. Handelsminiſterium.		
4. Januar	Eichgebührentaxe	II.	7
11. "	Geſetz über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs, hier Abänderungen der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 .	II.	11
18. "	Ertheilung einer Konzeſſion zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch	IV.	19
10. Februar	Vollzugsvorſchriften zur Deutſchen Maaß- und Gewichtsordnung	VI.	29
25. "	Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872	VII.	39
28. "	Statuten der Badiſchen Notenbank	IX.	55
	Berichtigung	XIV.	102
27. "	Dienſt-Uniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung . .	X.	71
31. März	Polizeiliche Viſitation von Maaß und Gewicht	XIV.	97
1. April	Eichamtliche Behandlung unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen	XIV.	101
12. Mai	Hafenordnung für den Winterhafen in Freudenberg . . .	XVIII.	116
30. "	Main- und Tauberſchifffahrt bei Wertheim	XXII.	152
6. Juni	Organiſation der Rheinbau-Bezirksbehörden	XXV.	172
4. Oktober	Kinzigfloßordnung	XLIII.	326
5. "	Betriebsreglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands . . .	XLIII.	326
15. November	Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen	XLV.	329
	Berichtigung . . .	XLVI.	340
30. "	Ausführung des Reichsgeſetzes vom 25 Februar 1876 über die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen	XLVIII.	343

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1876.			
24. Dezember	Verfahren beim Vollzug des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Zuſtandhaltung der Gewäſſer . .	L.	350
24. "	Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche)	L.	394
24. "	Waſſerwehrordnung	L.	399
24. "	Waſſerpolizeiordnung	L.	402
24. "	Feſtſtellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge	L.	405
	F. Finanzminiſterium.		
11. Februar	Steuer-Ab- und Zuſchreiben	VI.	38
1. März	Ab- und Zuſchreiben der Grund- und Häuſerſteuer . . .	VIII.	47
4. April	Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug des Budgets für 1872 und 1873 und die Hauptſtaatsrechnungen für 1873 und 1874	XV.	108
12. "	Ordnung für die Anlandeſtelle in Immenſtaad	XVI.	110
31. Mai	Steuererhebung für die Jahre 1876 und 1877	XXII.	152
26. Juli	Die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden	XXX.	198
23. November	Abänderung des §. 1 der Weinſteuerordnung, ſowie die Beſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine	XLVII.	341

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1876.

A.

Seite

Abänderung des §. 1 der Weinſteuerordnung, ſowie die Beſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine 341
Abänderungen der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 . . . . 11. 12
Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung 39. 40
Ab- und Zuſchreiben der Grund- und Häuſerſteuer 47
— — — — Steuern 38. 47
Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht 305. 309
Aenderungen, einige, der Wahlordnung zur Verfaſſungsurkunde 297
— — des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 . . . . 313. 314. 328
Albbruck und Schwaderloch, Ertheilung einer Konzeſſion zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen dieſen Orten . . . 19. 20
Alterthümer und Kunſtdenkmale, Fürſorge für dieſelben 26
Angeſtellte der Civilſtaatsverwaltung, deren dienſtlichen Verhältniſſe . . . 145. 163. 177. 327
Angeſtellte und Beamte der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung, Dienſt-Uniforms-Reglement für dieſelben 71. 72. 73
Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten 23
Anlaudeſtelle in Immenſtaad, Ordnung für dieſelbe 110
Anlehen, Ermächtigung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zur Aufnahme weiterer Anlehen . . . 194
Anſteckungsſtoffe bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen, Beſeitigung derſelben 343
Anwendung des neuen Grund- und Häuſerſteuerkataſters auf Gemeinde- und Kreisumlagen . . 211
Apotheken, die in denſelben zuläſſigen Gewichte und Waagen 223
— Reviſion der in denſelben verwendeten Waagen und Gewichte 222

Digitized by Google

Seite

Arzneitaxe 410
Aufbeſſerung gering beſoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln 225
Auflöſung der Gemeinde Thengenhinterburg 109
Auswanderung nach Braſilien 115
Auswanderungsweſen, deſſen Leitung 18

B.

Badanſtalten, deren Budget für die Jahre 1876 und 1877 141
Badener im Auslande, Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheſchließung derſelben . 28
Badiſche Notenbank, Statuten derſelben 55. 102
Bau einer Zweigbahn von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen . . 212
Baufluchten, Feſtſtellung derſelben 23
Beamte und Angeſtellte der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung, Dienſt-Uniforms-Reglement für dieſelben 71. 72. 73
Befugniſſe und Einrichtung der Oberrechnungskammer 289
Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter 409
— — — — — — Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher 388
— der Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums 158
— der militärpflichtigen Civilbedienſteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt 15
Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer 233. 288. 349. 350
Beſoldungen der Richter 89
Beſorgung der Ordensangelegenheiten 327
Beſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine 341
Beſtimmungen über Einführung gleicher Holzſortimente und einer gemeinſchaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutſchen Reich 159
Betriebsreglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands 326
Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheſchließung der Badener im Auslande . . . 28
Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 . . 91
— — — — — — hier die Thätigkeit der Notare bei Abwandlung der Verlaſſenſchaften . 114
— — — — — — hier Eintragung der Todtgeborenen und der ausländiſchen Standesurkunden 221

Digitized by Google

Seite
Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche) 394
Bezirksämter, Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen derſelben 409
Braſilien, Auswanderung dahin 115
Bretten, Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen, Konzeſſion hiezu 329. 340
Budget der Badanſtalten für die Jahre 1876 und 1877 141

C.

Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen, deren Organiſation 217
Civilbedienſtete, militärpflichtige, Behandlung derſelben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt 15
Civildienerwittwenfiskus, deſſen Statuten 179
Civilſtaatsverwaltung, dienſtliche Verhältniſſe der Angeſtellten derſelben . . 145. 163. 177. 327
Civilverſorgung und Civilanſtellung der Militärperſonen, Abänderung einiger Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1872 231
Conceſſion zur Anlage und zum Betrieb einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch 19
Conceſſion zum Bau einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen 329

D.

Damm- und Flußbaubeiträge, deren Feſtſtellung und Erhebung 405
Diener, Ausſtellung der Unabkömmlichkeits-Atteſte für dieſelben 88
Dienſtliche Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung . . . 145. 163. 177. 327
Dienſt-Uniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung 71. 72. 73
Dienſtweiſung für Gerichtsärzte 157
Dienſtweiſung für die Standesbeamten. Berichtigung 22
Dienſtweiſung für Vormünder 27
Durlach, Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen, Konzeſſion hiezu 329. 340

E.

Eheſchließung der Badener im Auslande 28
Eheſchließung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes 13
Eheſchließung, Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung 91
Eheſchließung, Vollzug des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier die Eintragung der ausländiſchen Standesurkunden 221

Digitized by Google

Seite

Eichämter, die von denſelben zu erhebenden Gebühren 8

Eichgebührentaxe 7

Einrichtung der Schlächtereien 195

— und Befugniſſe der Oberrechnungskammer 289

Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter, deren Behandlung 409

— für Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher, deren Behandlung 338

Einſchätzung der Gebäude in den Monaten November und Dezember 321

Eiſenbahn, Bau einer Zweigbahn von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen 212

— Erbauung einer ſolchen von Durlach über Bretten nach Eppingen, Konzeſſion hiezu 329. 340

Eiſenbahnen, Ausführung des Reichsgeſetzes vom 25. Februar 1876 über die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf denſelben 343

— Deutſchlands, Betriebsreglement für dieſelben 326

Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe, Ermächtigung derſelben zur Aufnahme weiterer Anlehen 194

Eiſenbahnverbindungen, Staatsvertrag mit der Schweiz über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen . . 1. 2

Elementarunterricht, Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über denſelben 305. 309

Eppingen, Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen, Konzeſſion hiezu 329. 340

Ergänzungen und Abänderungen der Telegraphen-Ordnung 39. 40

Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge 405

Erhöhung der Hundstaxe 119

— der Wittwen- und Waiſenbenefizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwen und Waiſenkaſſe 208

Erwerbſteuer 271

F.

Fauſtpfandverträge der Reichsbank 288

Feſtſtellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge 405

Feuerverſicherung, Vornahme der regelmäßigen Einſchätzung der Gebäude zur Feuerverſicherung in den Monaten November und Dezember 321

Finanzgeſetz für die Jahre 1876 und 1877 121

Floßordnung für die Kinzig 326

Fluß- und Dammbaubeiträge, deren Feſtſtellung und Erhebung 405

Fürſorge für Kunſtdenkmale und Alterthümer 26

Freudenberg, Hafenordnung für den Winterhafen daſelbſt 116

Digitized by Google

G.

Seite

Gebäude, Vornahme der regelmäßigen Einſchätzung der Gebäude zur Feuerverſicherung in den Monaten November und Dezember 321
Gebühren, die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren 78
Gemeinde Theugenhinterburg, Auflöſung derſelben 109
Gemeinde- und Kreisumlagen, Anwendung des neuen Grund- und Häuſerſteuerkataſters auf dieſelben 211
Gendarmeriebedienſtete, Penſionirung derſelben 171. 175
Gerichte, Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen derſelben 338
Gerichtsärzte, Dienſtweiſung für dieſelben 157
Gerichtsnotare, Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare 203. 209
Gerichtsnotare und Notare, Behandlung der Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen derſelben außerhalb des Großherzogthums 158
Gerichtsvollzieher, Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen derſelben . . 338
Geſetzes- und Verordnungsblatt, Preis deſſelben für das Jahr 1877 326
Gewäſſer, Benützung und Inſtandhaltung derſelben 233. 288. 349. 350
Gewichte und Maaße, polizeiliche Viſitation derſelben 97
Gewichte, Maaße und Waagen, unrichtige, eichamtliche Behandlung derſelben 101
Gewichte und Waagen, die in Apotheken verwendet werden, deren Reviſion 222
Gewichte und Waagen, die in den Apotheken zuläſſig 223
Gewichts- und Maaßordnung, Deutſche, Vollzugsvorſchriften zu derſelben 29
Grenzaufſichtsperſonal, Ausſtellung der Unabkömmlichkeits-Atteſte für daſſelbe 88
Grund- und Häuſerſteuer, Ab- und Zuſchreiben derſelben 47
Grund- und Häuſerſteuerkataſter, neuer, Anwendung deſſelben auf Gemeinde- und Kreisumlagen 211

H.

Hafenordnung für den Winterhafen in Freudenberg 116
Hauptfinanzetat für die Jahre 1876 und 1877 121
Heer, Naturalleiſtungen für daſſelbe 103
Hochwaſſer, die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden 197. 198
Holz, Beſtimmungen über Einführung einer gemeinſchaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutſchen Reich 159
Holzſortimente, Beſtimmungen über Einführung gleicher Holzſortimente im Deutſchen Reich . 159
Hilfskaſſen, eingeſchriebene, Vollzug des Reichsgeſetzes über dieſelben 144
Hundstaxe, deren Erhöhung 119
Hundswuth, Maßregeln gegen dieſelbe 115

Digitized by Google

J.

Seite

Immenſtaad, Ordnung für die Anlandeſtelle daſelbſt 110

Inſtandhaltung und Benützung der Gewäſſer 233. 288. 349. 350

K.

Kapitalrentenſteuer, Vollzug des Geſetzes über dieſelbe durch die Rechtspolizeibehörden . . 113

Kinzigfloßordnung 326

Kirchendiener, Aufbeſſerung gering beſoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln 225

Konzeſſion zum Bau einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen 330

— zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch 19

Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums, deren Behandlung 158

Kreisumlagen, Anwendung des neuen Grund- und Häuſer-Steuerkataſters auf dieſelben . . 211

Kunſtdenkmale und Alterthümer, Fürſorge für dieſelben 26

Kunſtſchule, Uebergang der Großherzoglichen Kunſtſchule aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staats 196

L.

Landſtraßennetz, Vervollſtändigung desſelben 185

Lehrer an Volksſchulen, Vergütung für Zugs- und Reiſekoſten derſelben 347

Lehrerinnen, deren Prüfung 83

Leitung des Auswanderungsweſens 18

Leopoldshafen, Bau einer Zweigbahn von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen 212

M.

Maaß- und Gewichtsordnung, Deutſche, Vollzugsvorſchriften zu derſelben 29

Maaße und Gewichte, polizeiliche Viſitation derſelben 97

— Gewichte und Waagen, unrichtige, eichamtliche Behandlung derſelben 101

Main- und Tauberſchifffahrt bei Wertheim 152

Maßregeln gegen die Hundswuth 115

Militärperſonen, Abänderung einiger Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1872 über die Civilverſorgung und Civilanſtellung von Militärperſonen 231

Militärpflichtige Civilbedienſtete, Behandlung derſelben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt 15

Digitized by Google

Seite

Militär-Wittwenkaſſe, Erhöhung der Wittwen- und Waiſenbenefizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwenkaſſe 208
Miniſterien, deren Organiſation 319
Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes, Standesbeurkundung für dieſelben und deren Eheſchließung 13
Mündelvertreter, deren Mitwirkung bei Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen 337
Muſter und Modelle, Urheberrecht an denſelben 93

N.

Naturalleiſtungen für das Heer 103
Notare, Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen derſelben 338
— Behandlung der Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen derſelben außerhalb des Großherzogthums 158
— deren Thätigkeit bei Abwandlung der Verlaſſenſchaften 114
— Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare 203. 209
Notenbank, Badiſche, Statuten derſelben 55. 102

O.

Oberrechnungskammer, deren Einrichtung und Befugniſſe 289
Ordensangelegenheiten, die Beſorgung derſelben 327
Ordnung für die Anlandeſtelle in Immenſtaad 110
Organiſation der Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen 217
— der Miniſterien 319
— der Rheinbau-Bezirksbehörden 172
Ortspolizei in den größeren Städten, Verwaltung derſelben 176
Ortsſtraßen, Anlage derſelben 23

P.

Penſionirung der Gendarmerie-Bedienſteten 171. 175
— der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare 203. 209
Perſonenſtand, Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung 91
— Vollzug des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier die Eintragung der Todtgeborenen und der ausländiſchen Standesurkunden 221
Perſonenſtandesgeſetze, amtliche Herausgabe. Berichtigung 22
Pferde-Aushebungs-Reglement. Berichtigung 46
Poſtweſen des Deutſchen Reichs, hier Abänderungen der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 11. 12

Digitized by Google

Seite
Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1877 326
Prüfung der Lehrerinnen 83

R.

Rechnungseinheit, gemeinſchaftliche, für Holz im Deutſchen Reich, Beſtimmungen hierüber . . 159
Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug des Budgets für 1872 und 1873 und die Hauptſtaatsrechnungen für 1873 und 1874 108
Rechtspolizeibehörden, Vollzug des Geſetzes über die Kapitalrentenſteuer durch dieſelben . . 113
Reglement für Pferde-Aushebung. Berichtigung. 46
Reichsbank, Fauſtpfandverträge derſelben 288
Reichsgeſetz über die eingeſchriebenen Hilfskaſſen, deſſen Vollzug 144
Reiſe- und Zugskoſten der Lehrer an Volksſchulen, deren Vergütung 347
Reviſion der in den Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte 222
Rheinbau-Bezirksbehörden, deren Organiſation 172
Rheingebiet, die in demſelben um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden 197. 198
Richterbeſoldungen 89

S.

Schlächtereien, deren Einrichtung 195
Schwaderloch und Albbruck, Ertheilung einer Konzeſſion zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen dieſen Orten 19. 20
Schweiz, Vertrag mit derſelben über Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen (ſiehe Staatsvertrag) 1. 2
Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch, Ertheilung einer Konzeſſion zur Anlage und zum Betrieb einer ſolchen 19. 20
Staatseiſenbahnen, Großherzogliche, Organiſation der Centralverwaltung derſelben 217
Staatseiſenbahnverwaltung, Dienſt-Uniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten derſelben 71. 72. 73
Staatsvertrag zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen 1. 2
Städte, größere, Verwaltung der Ortspolizei in denſelben 176
Standesbeamte, Dienſtweiſung für dieſelben. Berichtigung. 22
Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes und deren Eheſchließung 13
Standesurkunden, ausländiſche, deren Eintragung in die Standesregiſter 221
Statuten der Badiſchen Notenbank 55
Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus 179
Stauhöhe (Eiche), deren Bezeichnung 394
Steuer-Ab- und Zuſchreiben 38. 47

Digitized by Google

Seite
Steuer, die Erwerbſteuer 271
Steuererhebung in den Monaten April und Mai 1876 87
— für die Jahre 1876 und 1877 152
Straßen, Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes 185

T.

Tauber- und Mainſchifffahrt bei Wertheim 152
Telegraphen-Ordnung, Abänderungen und Ergänzungen derſelben 39. 40
Thengenhinterburg, Gemeinde, Auflöſung derſelben 109
Todtgeborene, deren Eintragung in die Standesregiſter 221
Turnunterricht an den Volksſchulen 213

U.

Uebergang der Großherzoglichen Kunſtſchule aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates 196
Ueberſchwemmungen, die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni 1876 eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden . . . 197. 198
Unabkömmlichkeitsverfahren 88
Uniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten der Großherzoglichen Staats-Eiſenbahnverwaltung 71. 72. 73
Urheberrecht an Muſtern und Modellen 93

V.

Verfahren beim Vollzug des Geſetzes über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer . . 350
Verfaſſungsurkunde, einige Aenderungen der Wahlordnung zu derſelben 297
Vergütung für Zugs- und Reiſekoſten der Lehrer an Volksſchulen 347
Verlaſſenſchaften, die Thätigkeit der Notare bei Abwandlung derſelben 114
Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen, Mitwirkung der Mündelvertreter bei denſelben 337
Verſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine 341
Vertrag mit der Schweiz über Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen (ſiehe Staatsvertrag) 1. 2
Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes 185
Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten 176
Verwaltung der Vormundſchaften, hier die Mitwirkung der Mündelvertreter bei Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen 337
Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen, Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei denſelben 343
Viſitation, polizeiliche, von Maaß und Gewicht 97
Volksſchulen, Turnunterricht an denſelben 213
Volksſchullehrer, Ausſtellung der Unabkömmlichkeitsatteſte für dieſelben 88

Digitized by Google

Seite
Vollzugsvorſchriften zur Deutſchen Maaß- und Gewichtsordnung 29
Vormünder, Dienſtweiſung für dieſelben 27
Vormundſchaften, deren Verwaltung, hier die Mitwirkung der Mündelvertreter bei Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen 337

W.

Waagen und Gewichte, die in Apotheken verwendet werden, deren Reviſion 222
— — — — — zuläſſig 223
Waagen, unrichtige, eichamtliche Behandlung derſelben 101
Wahlordnung zur Verfaſſungs-Urkunde, einige Aenderungen derſelben 297
Waſſerpolizeiordnung 402
Waſſerwehrordnung 399
Weine, künſtlich nachgemachte, deren Beſteuerung 341
Weinſteuerordnung, Abänderung des §. 1 derſelben, ſowie die Beſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine 341
Wertheim, Main- und Tauberſchifffahrt bei Wertheim 152
Winterhafen in Freudenberg, Hafenordnung für denſelben 116
Wittwen- und Waiſenbenefizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwenkaſſe, Erhöhung derſelben 208

Z.

Zehntablöſung, einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 313. 314. 328
Zentralverwaltung der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen, deren Organiſation 217
Zivilverſorgung und Zivilanſtellung der Militärperſonen, Abänderung einiger Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1872 231
Zugs- und Reiſekoſten der Lehrer an Volksſchulen, Vergütung für dieſelben 347
Zuſtellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums, Behandlung der Koſten für dieſelbe 158
Zweigbahn, Bau einer ſolchen von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen 212

Digitized by Google

Nr. I. 1

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Januar 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: den Vertrag mit der Schweiz über Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vertrag mit der Schweiz über Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen betreffend.

Nachdem zwiſchen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Bevollmächtigten des Schweizeriſchen Bundesraths am 21. Mai v. J. zu Baſel ein Staatsvertrag über die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen abgeſchloſſen worden iſt, und nachdem derſelbe die Zuſtimmung beider Kammern der Stände, ſoweit erforderlich, erhalten hat, beiderſeits ratifizirt, auch der Austauſch der Ratifikations-Urkunden am 28. v. M. vorgenommen worden iſt, wird dieſer Vertrag auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung hiernach öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Januar 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Staats-Vertrag

zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz, betreffend die Verbindung der beiderſeitigen Eiſenbahnen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung und der Schweizeriſche Bundesrath haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herſtellung weiterer Verbindungen zwiſchen den beiderſeitigen Eiſenbahnnetzen bei Schaffhauſen und bei Stühlingen Bevollmächtigte ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Geheimerath Heinrich Friedrich Muth,
Zolldirektor Friedrich Schmidt,
Legationsrath Friedrich Harbeck,

Der Schweizeriſche Bundesrath:
Jakob Stämpfli, Mitglied des Schweizeriſchen Nationalrathes,
Gottlieb Koller, Eidgenöſſiſcher Gotthardbahninſpektor,

welche nach geſchehener Mittheilung und gegenſeitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, den folgenden Staatsvertrag abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Beide Regierungen kommen überein, daß die Badiſchen und die Schweizeriſchen Eiſenbahnen durch eine Eiſenbahn von Bülach über Eglisau, Lotſtetten, Jeſtetten und Neuhauſen nach Schaffhauſen und eine ſolche von Stühlingen über Schleitheim nach Beringen in unmittelbare Verbindung gebracht und die Stühlingen-Beringer-Bahn eventuell bis zum Anſchluß an die Bülach—Schaffhauſen-Bahn fortgeſetzt werde.

Artikel 2.

Die Grenzübergangspunkte der vorgenannten Bahnen werden durch Kommiſſäre der beiden Regierungen nach vorausgegangenen Vorſchlägen der beiderſeitigen Bautechniker feſtgeſtellt und mit Marken bezeichnet werden.

Im Uebrigen wird jede der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebiets die Bauprojekte genehmigen und feſtſtellen.

Die Spurweite der Bahn ſoll im Minimum 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Hinſichtlich der Bahnverbindung Bülach—Schaffhauſen wird beſtimmt:

Badiſcherſeits wird der von den Schweizeriſchen Bundesbehörden konzeſſionirten Unternehmungsgeſellſchaft für die Bahn Bülach—Schaffhauſen auch die Konzeſſion zum Bau und Betrieb der auf Badiſchem Gebiet gelegenen Strecke übertragen werden.

Im Allgemeinen wird hier zugeſichert, daß in der Konzeſſion für die Bülach—Schaffhauſen-Bahn auf Badiſchem Gebiet, ſoweit in gegenwärtigem Vertrage ein Anderes nicht beſtimmt iſt, der Unternehmungsgeſellſchaft keine Bedingungen auferlegt werden, welche dieſelbe mehr belaſten, als dieſes nach der von den Schweizeriſchen Bundesbehörden für die Bahnſtrecke auf Schweizergebiet ertheilt beziehungsweiſe genehmigt werdenden Konzeſſion der Fall iſt.

Die beiden Regierungen werden ſich die verliehenen Konzeſſionen gegenſeitig mittheilen.

Artikel 4.

Badiſcherſeits wird hinſichtlich der auf Badiſchem Gebiet gelegenen Bahnſtrecke:

1. in Bezug auf die zwangsweiſe Abtretung des für die Bahn ſammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendung der beim Bau von Staatsbahnen maßgebenden geſetzlichen Beſtimmungen gewährt.
2. Die Unternehmungsgeſellſchaft hat bei Erwerbung des für die Anlage der Bahn ſammt Zugehörde benöthigten Geländes weder Liegenſchafts- noch Schenkungsaccciſe oder Kaufbrieftaxen zu entrichten.
3. Auch genießt dieſelbe in Bezug auf die Eiſenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der beſtehenden Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuer, von Taxen und Sporteln, ſowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

In dieſer Befreiung ſind jedoch die an die Feuerverſicherungs-Anſtalten zu entrichtenden Beiträge nicht inbegriffen.

Die Angeſtellten und Bedienſteten der Eiſenbahn ſind der Steuergeſetzgebung ihres Wohnortes unterworfen.

Artikel 5.

Die Koſten der Veränderungen, Erweiterungen und Neuherſtellungen, welche in Folge der Anlage der Bülach—Schaffhauſen-Bahn im Bahnhofe zu Schaffhauſen nothwendig werden, hat der Konzeſſionär dieſer Bahn zu tragen.

Für die Mitbenützung der gemeinſchaftlichen Bahnhofanlagen und Einrichtungen in Schaffhauſen iſt an die Eigenthümer von der Unternehmungsgeſellſchaft ein nach dem Anlagekapital zu bemeſſender verhältnißmäßiger jährlicher Miethzins zu leiſten.

Die Koſten für deren Unterhaltung, Bewachung und Bedienung haben die betheiligten Bahnverwaltungen gemeinſchaftlich zu tragen.

Bei Feſtſetzung des Miethzinſes, beziehungsweiſe bei Vertheilung des jährlichen Aufwandes für Unterhaltung, Bewachung und Bedienung ſind die Beſtimmungen des Art. 14 des

Digitized by Google

Staatsvertrags vom 10. Dezember 1870, die Bahnverbindung Romanshorn—Konſtanz betreffend, maßgebend.

Anlagen und Einrichtungen, welche von einer Bahnverwaltung allein benützt werden, fallen derſelben allein zur Laſt.

Die hiernach zu treffenden näheren Beſtimmungen bleiben der Vereinbarung der betheiligten Bahnverwaltungen vorbehalten.

Können ſich die Bahnverwaltungen nicht verſtändigen, ſo entſcheiden über allfallſige Anſtände die nach dem Schweizeriſchen Bundesgeſetz über den Bau und Betrieb von Eiſenbahnen in der Schweiz zuſtändigen Bundesbehörden.

Artikel 6.

Der Betrieb der Bahn Bülach—Schaffhauſen ſoll ſo eingerichtet werden, daß für den Verkehr zwiſchen den genannten Punkten ein Wechſel der Wagen für Perſonen und ein Umladen der Güter in der Regel nicht ſtattfindet.

Die Beförderung der Perſonen ſoll in der Richtung nach Schaffhauſen ſowohl als in jener nach Bülach täglich mindeſtens dreimal erfolgen.

Bei Feſtſetzung der Fahrpläne der betreffenden Bahnen iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Züge mit jenen der Anſchlußbahnen thunlichſt ineinandergreifen.

Die betheiligten Verwaltungen haben ſich die Fahrplane jeweilen in möglichſt geraumer Zeitfriſt vor der Ausführung mitzutheilen.

Artikel 7.

Auf der Bahnlinie Bülach—Schaffhauſen ſollen weder in Anſehung der Beförderung, noch hinſichtlich der Abfertigung der Perſonen Unterſchiede gemacht und die aus dem Gebiete des einen Staates in dasjenige des anderen übergehenden Transporte auf keine Weiſe ungünſtiger behandelt werden, als diejenigen, welche die Landesgrenze nicht überſchreiten.

Artikel 8.

Die Großherzogliche Regierung behält ſich das Recht vor, das Eigenthum und den Betrieb des auf Badiſchem Gebiet gelegenen Theils der Bülach—Schaffhauſen-Bahn nach vorausgegangener fünfjähriger Kündigung, jedoch keinesfalls vor Ablauf eines fünfundzwanzigjährigen Betriebes, an ſich zu ziehen.

Macht die Großherzogliche Regierung von dieſem Rechte Gebrauch, ſo wird ſie der Unternehmungsgeſellſchaft die rechnungsgemäß nachgewieſenen Anlagekoſten, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile, erſetzen und zwar in fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten, deren erſte ein Jahr nach der Kündigung zu entrichten iſt.

Nach erfolgtem Rückkauf bleibt zwiſchen beiden Regierungen vorbehalten, über die Wechſelſtationen und den Betriebsanſchluß ſich zu verſtändigen.

In ſo fern die beiden Regierungen nicht etwas Anderes vereinbaren, hat der Betriebs-

Digitized by Google

wechſel an der Grenze ſtattzufinden und ſind daſelbſt von beiden Bahnverwaltungen auf gemeinſchaftliche gleichheitlich zu tragende Koſten Wechſelſtationen herzuſtellen.

Artikel 9.

Für Anlage und Betrieb der Bahn, für Verkehr und Tarif iſt, ſoweit Badiſches Gebiet in Betracht kommt, die Unternehmungsgeſellſchaft denſelben Beſtimmungen der Reichsgeſetzgebung und Anordnungen der Reichsgewalt unterworfen, welche auf die Badiſchen Staatsbahnen Anwendung finden.

Insbeſondere iſt die Geſellſchaft bezüglich der Leiſtungen für die Verwaltung der Reichspoſt und der Reichstelegraphen, ſowie hinſichtlich der Militärtransporte auf der Badiſchen Strecke an diejenigen Beſtimmungen gehalten, welche für die Badiſchen Staatsbahnen jeweils im Allgemeinen in Geltung ſind.

Die Geſellſchaft iſt berechtigt, für den Bahndienſt eine Telegraphenleitung anzulegen und dieſe in den Telegraphenbureaux der betreffenden Bahnhöfe mit einem beſonderen Apparate zu verſehen.

Wegen der Beförderung von Poſttransporten auf dem Gebiete des andern Theils gelten die beſtehenden oder die zwiſchen den beiderſeitigen Poſtverwaltungen künftig getroffenen Vereinbarungen. In ſoweit darnach die Linie der Geſellſchaft zu Poſttransporten eines Theiles auf dem Gebiete des anderen Theiles benützt wird, ſollen für deren Beförderung die für die inländiſchen Poſttransporte geltenden Beſtimmungen Anwendung finden.

Artikel 10.

Sollte mit der Zeit der von der Eiſenbahn berührte Badiſche Bezirk in das Deutſche Zollgebiet eingeſchloſſen werden, ſo werden die kontrahirenden Theile über die Maßnahmen wegen der Zollabfertigung von Waaren, Poſtgegenſtänden und Reiſeeffekten ſich näher verſtändigen. Die Bahnverwaltung hat in dieſem Falle den auf Grund der Zollgeſetze erfolgenden Anordnungen, ſoweit ſie den Eiſenbahnbetrieb, die Stellung von Lokalitäten für die Zollverwaltung u. ſ. w. betreffen, nachzukommen.

Artikel 11.

Bezüglich der Friſten für die Vollendung der Bülach—Schaffhauſen-Bahn auf Badiſchem Gebiete ſind die gleichen Bedingungen einzuhalten, welche nach den Konzeſſionen für die auf Schweizergebiet gelegenen Strecken gelten.

Artikel 12.

Wegen Entſchädigungsforderungen oder ſonſtiger privatrechtlicher Anſprüche, welche aus Veranlaſſung des Baues oder Betriebs der auf Badiſchem Gebiet befindlichen Bahnſtrecke an die Geſellſchaft erhoben werden, gilt Waldshut als Wohnſitz der letzteren.

Artikel 13.

Hinſichtlich der Herſtellung der Bahn Stühlingen—Schleitheim—Beringen und deren

Digitized by Google

eventueller Verbindung mit der Bülach—Schaffhauſen=Bahn in einer zur Abkürzung der Entfernung zwiſchen beiden Bahnen geeigneten Weiſe ſichern ſich die vertragſchließenden Theile gegenſeitig die thunlichſte Förderung für das Zuſtandekommen dieſer Bahnanlagen zu. Es ſoll eventuell von jedem Theile für die auf ſeinem Gebiet gelegene Strecke, wenn dieſe nicht auf Staatskoſten angelegt wird, einem oder mehreren Privatunternehmern die Konzeſſion für Anlage genannter Bahnen unter Bedingungen ertheilt werden, welche die Unternehmung nicht mehr belaſten, als dies bei der Bülach—Schaffhauſen=Bahn der Fall iſt. Auch finden die in dem gegenwärtigen Staatsvertrage für letztgenannte Bahn enthaltenen Beſtimmungen analoge Anwendung für die Bahn Stühlingen—Beringen, ſowie deren eventuelle Verbindung mit der Linie Bülach—Schaffhauſen.

Man iſt beiderſeits darin einverſtanden, daß die Bahn Stühlingen—Beringen unabhängig von deren Fortſetzung, beziehungsweiſe Verbindung mit der Bülach—Schaffhauſen=Bahn hergeſtellt und betrieben werden kann.

Der Bahnunternehmung wird die Mitbenützung der betreffenden Anſchlußſtationen Beringen—Stühlingen und eventuell einer ſolchen auf der Linie Bülach—Schaffhauſen zugeſichert. Im Falle von Anſtänden über die Bedingungen der Mitbenützung und das Maß der zu leiſtenden Entſchädigung entſcheidet die zuſtändige Behörde desjenigen Gebiets, auf welchem die Anſchlußſtation liegt.

Im Uebrigen findet auch für dieſe Bahnunternehmung die Eiſenbahngeſetzgebung jedes der kontrahirenden Theile auf ſeinem Gebiete ungeſchmälerte Anwendung.

Artikel 14.

Schweizeriſcherſeits wird für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Genehmigung der Bundesverſammlung, Badiſcherſeits die Zuſtimmung der Ständeverſammlung, ſoweit erforderlich, vorbehalten.

Artikel 15.

Dieſer Staatsvertrag ſoll beiderſeits zur Ratifikation vorgelegt und es ſollen die Ratifikationsurkunden ſpäteſtens bis zum Schluſſe dieſes Jahres ausgewechſelt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihres Siegels eigenhändig unterzeichnet.

Baſel, den einundzwanzigſten Mai eintauſendachthundertfünfundſiebenzig.

(L.S.) gez. Muth.	(L.S.) gez. Stämpfli.
„ „ Schmidt.	„ „ G. Koller.
„ „ Hardeck.	

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 15. Januar 1876.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Handelsminiſteriums: die Eichgebührentaxe betreffend; das Geſetz über das Poſtweſen des Deutſchen Reiches betreffend.

Bekanntmachung.

Die Eichgebührentaxe betreffend.

Von der Kaiſerlichen Normaleichungs-Kommiſſion iſt der in beiliegender Bekanntmachung vom 30. November 1875 enthaltene Nachtrag zur Eichgebührentaxe erlaſſen worden, deſſen Beſtimmungen mit dem 1. Februar 1876 in Kraft treten. Wir bringen denſelben zur öffentlichen Kenntniß, indem wir auf Grund nachträglicher Deklaration der Kaiſerlichen Normaleichungskommiſſion bemerken:

Auch in dem Falle, wenn auf Grund eines Beſchluſſes der Gemeindebehörde mit Genehmigung des Großherzoglichen Obereichungs-Amts die in Ziffer 3 I. B. und II. B. aufgeführten Gebühren für Arbeitshilfe und verwendetes Material unter den Maximalſatz ermäßigt werden, greift das allgemeine Verbot der Rabattgewährung Platz; die beſchloſſene Ermäßigung muß alſo durchgreifend bei allen Fällen der Eichung oder Inhaltsermittlung in gleichem Betrage bewilligt werden.

Ferner ſind auch da, wo eine ſolche Ermäßigung der Gebührenſätze von Ziffer 3 I. B. und II. B. der Bekanntmachung vom 30. November 1875 beſchloſſen wird, bei Berechnung der Gebühren in den Fällen α. und β. der gedachten Ziffer 3 nicht die ermäßigten Sätze, ſondern die in I. B. und II. B. feſtgeſetzten Maximalſätze zu Grunde zu legen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren. Vom 30. November 1875.

Vierter Nachtrag zur Taxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Beſtimmung im Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. Auguſt 1868 (Bundes-Geſetzblatt Seite 473) erläßt die Normal-Eichungs-Kommiſſion die nachſtehenden Vorſchriften:

1. Der Abſchnitt III. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (beſondere Beilage zu No. 40 des Bundes-Geſetzblattes), ſowie ſämmtliche in den Abſchnitten II., IV. und V. derſelben enthaltenen Vorſchriften über Gewährung einer Gebührenermäßigung, ferner §. 5 der Vorſchriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), (No. 20 des Central-Blattes für das Deutſche Reich Seite 169), ferner die Beſtimmungen unter d. und e., in den zur Eichgebührentaxe unter dem 30. Juni 1870 (beſondere Beilage zu No. 29 des Bundes-Geſetzblattes) und 28. Juni 1873 (No. 27 des Central-Blattes für das Deutſche Reich Seite 217) ergangenen Nachträgen treten mit dem 1. Februar 1876 außer Kraft.
2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an iſt die Gewährung von Rabatt in irgend einer Form — insbeſondere alſo auch die bisher in den Abſchnitten II., III., IV. und V. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter den daſelbſt angegebenen Vorausſetzungen vorgeſchriebene Gewährung einer Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um ein Drittel (Abſchnitt III.) resp. um 20 Prozent (Abſchnitt II., IV. und V.) — den Eichämtern unbedingt unterſagt.
3. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten an Stelle der aufgehobenen Beſtimmungen des Abſchnitts III. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 und des §. 5 der Vorſchriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), die nachſtehenden:

   An Gebühren ſind zu erheben:

I. Bei Ermittelung des Inhalts von Fäſſern.

	A. für Ermittelung des Inhalts und Stempelung. ₰	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material ₰	C. für Ermittelung des Inhalts ohne Stempelung. ₰
für ein Faß . . . . bis zu 105 Liter Inhalt	20	10	10
" " " über 105 " " 205 " "	30	20	20
" " " " 205 " " 410 " "	50	25	35
" " " " 410 " " 610 " "	60	30	45
" " " " 610 " " 810 " "	70	35	55
für ein größeres Faß bis zu je 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	15	10	10

Digitized by Google

II. Bei Ermittelung der Tara von Fäſſern.

	A. für Ermittelung der Tara und Stempelung. ₰	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material. ₰	C. für Ermittelung der Tara ohne Stempelung. ₰
a. naſſe Tara	30	20	20
b. trockene Tara	30	10	20

Die Gebührenſätze der Kolumne A. unter I. und II. ſind dann zu erheben, wenn die den Eichämtern übergebenen Fäſſer ſich nach den beſtehenden Vorſchriften als zuläſſig erwieſen haben und ihrem Inhalte oder ihrer Tara nach geprüft und geſtempelt worden ſind; dieſe Gebühren beziehen ſich demnach auf die geſammte Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung der Fäſſer.

Die Gebührenſätze der Kolumne C. unter I. und II. ſind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung ſtattgefunden hat, alſo dann, wenn bereits im Verkehr geweſene geſtempelte Fäſſer auf Verlangen auf die Abweichung von der aufgeſtempelten Angabe unterſucht, hierbei aber noch hinreichend richtig befunden worden ſind, und ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

In jedem der beiden Fälle kommen außer den Gebühren unter A. oder C. die Gebührenſätze unter B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material zur Erhebung.

Eine Ermäßigung der Sätze unter B. iſt auf Grund eines den beſonderen lokalen Verhältniſſen Rechnung tragenden Beſchluſſes derjenigen Staats- oder Gemeindebehörde, für deren Rechnung das Eichamt verwaltet wird, zuläſſig.

Derartige Beſchlüſſe, ſowie alle ſpäteren Abänderungen derſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Eichungs-Aufſichtsbehörde und ſind, mit dem Genehmigungsvermerk der letzteren verſehen, durch Anſchlag in den Eichlokalen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Erweiſen ſich Fäſſer

α. bei der einer Ermittelung des Inhalts oder der naſſen Tara vorhergehenden Näſſung,

β. während der Ausführung der Ermittelung des Inhalts als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, ſo ſind dieſelben unter Erhebung einer Gebühr, welche ſich für die Fälle unter α. auf die Hälfte der obigen Sätze I. B., reſp. II. B. a., für die Fälle unter β. auf den vollen Betrag der obigen Sätze unter I. B. und die Hälfte der Sätze unter I. C. zuſammen beläuft, von der Eichung zurückzuweiſen.

Wird die bei der Inhaltsermittelung durch Wägung gefundene Tara auf Verlangen außer dem Inhalt aufgeſtempelt, ſo iſt hierfür zu den Gebührenſätzen unter I. A. und I. B. eine Geſammt-Zuſchlagsgebühr von 15 ₰ zu erheben.

Die Vornahme von eichamtlichen Ermittelungen und Beglaubigungen des Inhalts

Digitized by Google

und der Tara von Fäſſern außerhalb der Amtsſtelle (des Eichamtslokals) iſt unter der Bedingung zuläſſig, daß entſprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (vorſchriftsmäßig geprüfte und geſtempelte Normalgefäße und Apparate reſp. Waagen), ſowie die erforderlichen, lediglich mit Kilogramm- reſp. Grammbezeichnung verſehenen Gewichte von vorſchriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeſchriebenen Typen geſtalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchſtaben-) Stempel, das nöthige Feuerungsmaterial und ausreichende Arbeitshülfe von den Intereſſenten bereit geſtellt werden, und daß genügende Vorſorge für eine völlig zuverläſſige vorſchriftsmäßige Ausführung der erforderlichen techniſchen Operationen getroffen iſt.

Zur Vornahme von Inhalts- und Tara-Ermittelungen außerhalb der Amtsſtelle iſt die jedesmalige beſondere Genehmigung des Eichamts-Vorſtandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen nicht verſagt werden darf.

Eine Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material kommt bei ſolchen Eichungen außerhalb der Amtsſtelle nicht in Anſatz, wogegen neben den taxmäßigen Gebührenſätzen unter A. oder C. Diäten und Auslagen nach Maaßgabe der No. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 zu erheben ſind.

4. Die vorſtehenden Beſtimmungen in Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.) und für die Fälle, daß während des Vorverfahrens oder der eigentlichen Eichungsoperation ſich Undichtigkeiten herausſtellen, ſowie in Betreff der Zuläſſigkeit und der Modalitäten der Eichung außerhalb der Amtsſtelle finden gleichmäßig auch auf Gasmeſſer (ſ. Abſchnitt VIII. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869) Anwendung.

5. Mit dem 1. Februar 1876 treten an Stelle der Vorſchriften unter d. und e. in den unter dem 30. Juni 1870 und 28. Juni 1873 zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 ergangenen Nachträgen die nachſtehenden:

An Gebühren für die Prüfung von Kubicir-Apparaten für Gasmeſſer und für Fäſſer ſind zu erheben:

	A. für Prüfung und Stempelung. ℳ	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material. ℳ	C. für Prüfung ohne Stempelung. ℳ
für einen Apparat . . . bis zu 100 Liter Inhalt	6	3	4
„ „ „ über 100 „ „ 400 „ „	12	6	9
„ „ „ „ 400 „ „ 600 „ „	16	8	12
„ „ „ „ 600 „ „ 800 „ „	20	10	15
„ „ „ „ 800 „ „ 1000 „ „	24	12	18
und für jedes vollſtändige oder unvollſtändige Hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	2	1	1

Digitized by Google

Jn Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.), ſowie in Betreff der Zuläſſigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsſtelle gelten gleichmäßig die vorſtehend unter 3 getroffenen bezüglichen Beſtimmungen.

6. Bei der Eichung der im Nachtrage zu §. 32 der Eichordnung (Cirkular 27 vom 28. September 1875) zugelaſſenen Waagen-Konſtruktion (kombinirte Brücken- und Tafelwaage) iſt die Summe der für jede der beiden vereinigten Waagen-Gattungen in der Taxe ausgeworfenen Gebühren in Anſatz zu bringen.

Berlin, den 30. November 1875.

Kaiſerliche Normal-Eichungs-Kommiſſion.
Förſter.

Bekanntmachung.

Das Geſetz über das Poſtweſen des Deutſchen Reiches betreffend.

Jm Nachſtehenden bringen wir die in Gemäßheit des §. 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgeſetzblatt Nr. 42 Seite 347 ff.) von dem Reichskanzler zur Verkündigung anher mitgetheilten Abänderungen der am 1. Januar 1875 in Baden in Kraft getretenen Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. II.) zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Januar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Digitized by Google

Berlin, den 2. Januar 1876.

Abänderungen
der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorſchrift im §. 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 5, „Mehrere Packete zu einer Begleitadreſſe“ betreffend, erhält der erſte Satz im Abſatz I. folgende Faſſung:

Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadreſſe gehören.

2) Im §. 21, „durch Eilboten zu beſtellende Sendungen“ betreffend, erhält der erſte Satz im Abſatz VII. folgende Faſſung:

VII. Für die Eilbeſtellung von Poſtſendungen ſind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeſchriebenen Briefen, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, ſowie bei Vorſchußbriefen:

1) wenn die Beſtellung im Ortsbeſtellbezirke der Poſtanſtalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;

2) wenn die Beſtellung im Landbeſtellbezirke der Poſtanſtalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Beſtellung.

3) Derſelbe Abſatz erhält am Schluſſe folgenden Zuſatz:

Höhere Vergütungen für die Eilbeſtellung von Poſtſendungen nach dem Landbeſtellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Beſtimmungs-Poſtanſtalt Niemand zur Verfügung ſteht, der die Leiſtung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

4) In demſelben Paragraphen erhält der Abſatz VIII. folgende Faſſung:

VIII. Die Gebühr für die Eilbeſtellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden. In allen Fällen muß jedoch der Abſender für die Berichtigung der entſtandenen Beſtellgebühr haften.

5) Am Schluſſe deſſelben Paragraphen tritt als neuer Abſatz hinzu:

X. Verweigert der Adreſſat die Zahlung der Beſtellgebühr, ſo wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumſchlags und ſchriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Abſender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Koſten eingezogen.

Der Reichskanzler.
Fürſt von Bismarck.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 22. Januar 1876.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes und deren Eheſchließung betreffend; die Behandlung der militärpflichtigen Civilbedienſteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt betreffend.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Leitung des Auswanderungsweſens betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Standesbeurkundung für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes und deren Eheſchließung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Kraft der Uns als Oberhaupt Unſeres Hauſes zukommenden Befugniſſe und im Hinblick auf die in Artikel 72 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung bezüglich der Verhältniſſe der Mitglieder der landesherrlichen Familien ausgeſprochenen Vorbehalte erlaſſen Wir zur Feſtſtellung des für die Mitglieder Unſeres Hauſes bezüglich der Beurkundung des Perſonenſtandes und der Eheſchließung geltenden beſonderen Rechts, unter Berückſichtigung der hierüber beſtehenden Anordnungen der Hausgeſetze und Familienverträge ſowie des in Unſerem Hauſe beobachteten Herkommens, nachfolgende hausgeſetzliche Beſtimmungen:

§. 1.

Soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung oder durch die im Großherzoglichen Hauſe beobachtete Obſervanz eine Ausnahme begründet wird, finden die allgemeinen landesrechtlichen Beſtimmungen über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung auch für die Großherzogliche Familie Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Insbeſondere haben die durch das allgemeine Landesrecht aufgeſtellten Standesbeamten die Geſchäfte der Standesbeamtung auch für die Mitglieder der Großherzoglichen Familie wahrzunehmen.

Die geſammte Aufſicht über dieſen Theil der Amtsführung der Standesbeamten wird von Unſerem Miniſter des Hauſes geführt. Jedoch können Rügen und Strafen nur von den allgemein zuſtändigen Behörden ausgeſprochen und vollzogen werden.

§. 3.

Der Miniſter des Großherzoglichen Hauſes oder deſſen Stellvertreter wird dem Standesbeamten die geſetzlich vorgeſchriebene Anzeige über die im Großherzoglichen Hauſe eintretenden Geburts- und Sterbefälle machen.

§. 4.

Der Standesbeamte wird ſich zur Aufnahme der betreffenden Beurkundungen in die Wohnung des betheiligten Mitgliedes der Großherzoglichen Familie begeben.

Er wird dem Miniſter des Großherzoglichen Hauſes eine beglaubigte Abſchrift jeder von ihm aufgenommenen Urkunde behufs Aufbewahrung im Hausarchive vorlegen.

§. 5.

Der Miniſter des Großherzoglichen Hauſes wird die Auszüge aus den Standesregiſtern über alle die Großherzogliche Familie betreffenden Vorgänge in beſondere, unter ſeine Obhut geſtellte, Standesregiſter des Großherzoglichen Hauſes in beglaubigter Form übertragen laſſen.

§. 6.

Ueber jeden, ein Mitglied der Großherzoglichen Familie betreffenden, ſich zur Beurkundung durch den Standesbeamten eignenden Vorgang hat auch der Miniſter des Großherzoglichen Hauſes oder deſſen Stellvertreter unter Zuziehung zweier Zeugen eine Beurkundung aufzunehmen, welche neben Erwähnung der näheren Umſtände auch die in den §§. 22, 54, 59 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 geforderten Angaben enthält.

§. 7.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes bedürfen zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Einwilligung des Großherzogs, welche in einer beſonderen, zu den Akten des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes zu bringenden Urkunde ertheilt wird.

§. 8.

Nachdem das Vorhandenſein der Vorausſetzungen der Eheſchließung von dem Miniſter des Großherzoglichen Hauſes geprüft und feſtgeſtellt iſt, wird der Miniſter durch eine zugleich

das Vorhandenſein jener Vorausſetzungen, insbeſondere der Einwilligung des Großherzogs, beſtätigende Fertigung dem bürgerlichen Standesbeamten von dem Ehevorhaben Kenntniß geben.

Durch ſolche Fertigung iſt der Standesbeamte zu Vornahme der Eheſchließung zuſtändig und ermächtigt.

Ein Aufgebot findet nicht ſtatt.

Die Ermächtigung kann jederzeit zurückgezogen und einem andern Standesbeamten übertragen werden.

§. 9.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes und ihre hohen Verlobten können ſich bei der Eheſchließung durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

§. 10.

Die Beſtimmungen des §. 2 Abſatz 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 dieſer Verordnung finden auf nicht ebenbürtige Ehen und auf Nachkommen aus ſolchen Ehen keine Anwendung.

§. 11.

Vorſtehende hausgeſetzliche Beſtimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Januar 1876.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Die Behandlung der militärpflichtigen Civilbedienſteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben wir zur Ausführung der Beſtimmungen des §. 66 des Reichs-Militär-

Digitized by Google

geſetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgeſetz-Blatt Nr. 15)* unter Aufhebung der mit Unſerer Genehmigung erlaſſenen Verordnungen des ehemaligen Kriegsminiſteriums vom 18. Juli 1870 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 622/623) und vom 7. September 1870 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 660/661) beſchloſſen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Beſtimmungen des §. 66 des Reichs-Militärgeſetzes finden auf nachſtehende zufolge geſetzlicher Verpflichtung der Reſerve, der Landwehr oder dem Landſturm angehörige Bedienſtete ſowohl im Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verſtärkung des Heeres, als auch bei Einberufung zur militäriſchen Kontrole oder zu Uebungen Anwendung und zwar auf:

a. die im Staatsdienſt ſtehenden Beamten,
b. die von einer Central- oder Mittelſtelle ernannten Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung,
c. die von Bezirksſtellen mit feſtem Gehalte angeſtellten Bedienſteten, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienſte widmen.

§. 2.

Die zum Fortgenuß ihres Dienſteinkommens berechtigten Civilbedienſteten bleiben auf die Dauer der militäriſchen Dienſtleiſtung im Bezuge ihres ganzen perſönlichen Civildienſteinkommens. Feſte Beſoldungen und Gehalte, ſowie die Wohnungsgeldzuſchüſſe kommen dabei mit ihren Jahresbeträgen, wandelbare Bezüge, Geſchäftsgebühren, Tagegelder ꝛc. mit ihren Jahresanſchlägen und zwar bei den penſionsfähigen Angeſtellten mit den für die Penſionsberechnung maßgebenden Sätzen, bei nicht penſionsfähigen Angeſtellten mit dem klaſſenſteuerpflichtigen Jahresbetrag in Betracht.

§. 3.

Auf den Fortbezug der zur Beſtreitung von Dienſtlaſten beſtimmten Vergütungen hat ein Civilbedienſteter von dem Zeitpunkte an, auf welchen er in Folge einer Mobilmachung oder nothwendigen Verſtärkung des Heeres in den Militärdienſt eintritt, keinen Anſpruch.

---

* Anmerkung. §. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte ſollen durch ihre Einberufung zum Militärdienſt in ihren bürgerlichen Dienſtverhältniſſen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr perſönliches Dienſteinkommen aus denſelben und ihre Anciennetät, ſowie alle ſich daraus ergebenden Anſprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienſte gewahrt. Erhalten dieſelben Offizierbeſoldung, ſo kann ihnen der reine Betrag derſelben auf die Civilbeſoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausſtand mit Frau oder Kind haben, beim Verlaſſen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und ſoweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zuſammen den Betrag von 3600 Mark jährlich überſteigen.

Nach denſelben Grundſätzen ſind penſionirte oder auf Wartegeld ſtehende Civilbeamte hinſichtlich ihrer Penſionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn ſie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienſt eintreten.

Die näheren Beſtimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlaſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Bedienſtete, deren Einkommen in Geſchäftsgebühren beſteht, können mit ihrer Zuſtimmung ſtatt Gewährung des nach den Grundſätzen für die Penſionsberechnung beziehungsweiſe nach dem Klaſſenſteueranſchlag bemeſſenen Fixums auch im Bezug der Geſchäftsgebühren belaſſen werden, wogegen ſie neben den etwaigen Koſten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Laſten des Dienſtes forthin zu tragen haben.

§. 5.

Bezieht ein Bedienſteter für die Zeit der militäriſchen Dienſtleiſtung als Offizier, Arzt, Militärbeamter oder Civilbeamter der Militär-Verwaltung eine Beſoldung, ſo wird dieſelbe auf das Civildienſteinkommen, ſoweit dieß nach Art. 66 des Reichs-Militärgeſetzes geſchehen kann, in Anrechnung gebracht.

Die dem Civilbedienſteten in ſeiner Militärcharge etwa zuſtehende Feldzulage, desgleichen die Vergütung, welche ein Landwehroffizier für die Verwaltung der Stelle als interimiſtiſcher Kompagnieführer erhält, werden auf das Civildienſteinkommen nicht aufgerechnet.

Erhält ein Civilbedienſteter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, ſo wird ihm außer der nach Abrechnung der Offizier-Beſoldung verbleibenden Quote des Civildienſteinkommens von letzterem weiter noch ſo viel belaſſen, als die im Falle der vollſtändigen Mobilmachung ihm zu gewährende Feldzulage betragen würde.

§. 6.

Die Geltendmachung des Anſpruchs auf Belaſſung des Civildienſteinkommens oder eines Theils deſſelben iſt lediglich Sache des Civilbedienſteten, welcher zum Militärdienſt einberufen worden iſt. Er hat durch Vorlage von Atteſten des Truppentheils oder Verwaltungszweigs, welchem er zugetheilt iſt, ſeine militäriſche Stellung und, wenn er als Offizier, Arzt, Militärbeamter oder Civilbeamter der Militär-Verwaltung eine Beſoldung bezieht, den Betrag derſelben ſowie den Zeitpunkt, von welchem an er in den Genuß dieſes Militärdienſteinkommens getreten iſt, der betreffenden Civilſtaatsverwaltung nachzuweiſen. Auch iſt beim Verlaſſen des dienſtlichen Wohnorts, jeweils am Sitze der zahlenden Staatskaſſe ein Bevollmächtigter zur Empfangnahme und Beſcheinigung des Civildienſteinkommens aufzuſtellen.

§. 7.

Die vorſtehenden Grundſätze finden auch auf Civilpenſionäre, welche bei einer Mobilmachung in den Militärdienſt eintreten, mit der Maaßgabe Anwendung, daß eine Kürzung oder Zurückziehung der Penſion nur inſoweit ſtattfinden kann, als durch den Zuſchlag der Beſoldung als Offizier, Arzt, Militärbeamter oder Civilbeamter der Militär-Verwaltung das unmittelbar vor der Penſionirung bezogene Civildienſteinkommen überſchritten iſt.

Digitized by Google

§. 8.

Die Miniſterien ſind, jedes, ſoweit es die ſeinem Geſchäftskreiſe angehörigen Staatsbedienſteten betrifft, mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Januar 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Bekanntmachung.

Die Leitung des Auswanderungsweſens betreffend.

Mit Bezug auf die §§. 5, 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 7. November 1865, die Leitung des Auswanderungsweſens betreffend, wird beſtimmt, daß die von einem Unternehmer zu leiſtende Kaution, wenn ſie in inländiſchen Staatspapieren geſtellt wird, nicht mehr beim Generallandesarchiv, ſondern bei Großherzoglichem Verwaltungshof zu hinterlegen iſt.

Karlsruhe, den 14. Januar 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly

Vdt. Hübſch.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 27. Januar 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsminiſteriums: die Ertheilung einer Konzeſſion zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch betreffend.
Berichtigungen.

Bekanntmachung.

Die Ertheilung einer Konzeſſion zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch betreffend.

Nachſtehend bringen wir die von uns in Gemeinſchaft mit der Regierung des Kantons Aargau der aargauiſchen Gemeinde Schwaderloch ertheilte Konzeſſion zum Betriebe einer Spannſeilfähre zwiſchen Albbruck und Schwaderloch zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 18. Januar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Digitized by Google

Konzeſſion

für Anlage und Betrieb einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Albbruck und Schwaderloch.

Das Großherzoglich Badiſche Handelsminiſterium und der Regierungsrath des Kantons Aargau ertheilen der aarganiſchen Gemeinde Schwaderloch unter folgenden Bedingungen die Konzeſſion zur Anlage und zum Betriebe einer Spannſeilfähre über den Rhein zwiſchen Schwaderloch und Albbruck:

§. 1.

Die Spannſeilfähre Albbruck-Schwaderloch wird auf Grundlage der vom Ingenieur des IV. Kreiſes des Kantons Aargau ausgearbeiteten und von den Staatsbehörden des Großherzogthums Baden und des Kantons Aargau genehmigten Pläne ausgeführt.

Abweichungen von dieſen Plänen dürfen nur in gegenſeitigem Einverſtändniſſe der beiderſeitigen zuſtändigen Behörden, ſowie der Gemeinde Schwaderloch vorgenommen werden.

§. 2.

Die Fähre wird nur für die Beförderung von Perſonen eingerichtet.

§. 3.

Die Benützung der Fähre wird geſtattet zur Sommerszeit (April bis September) von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr und zur Winterszeit (Oktober bis März) von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr.

§. 4.

Wenn das Schiff zur Ueberfahrt nicht benutzt wird, ſo muß daſſelbe am ſchweizeriſchen Ufer vermittelſt eiſerner Kette und eines Vorlegſchloſſes angeſchloſſen und der Schlüſſel hiezu der Gemeindeſchreiberei Schwaderloch zur Aufbewahrung übergeben werden.

Digitized by Google

§. 5.

Auf badiſchem und ſchweizeriſchem Ufer ſind durch die Gemeinde Schwaderloch bei der Fähre für den Gebrauch der Zollverwaltungen Wachthütten zu errichten. Dieſelben ſollen bequem und verſchließbar ſein.

§. 6.

Zollpflichtige Waaren dürfen gar nicht und zollfreie nur in unverpacktem Zuſtande mit der Fähre über den Rhein befördert werden.

§. 7.

Die Gemeinde Schwaderloch iſt dafür verantwortlich, daß der Fährmann, welcher ſtets ein kundiger Schiffer ſein ſoll, keine zollpflichtigen Gegenſtände zur Ueberfahrt zuläßt.

Dieſelbe hat für alle Folgen einzuſtehen, welche ein Zuwiderhandeln nach ſich führt.

Der Fährmann wird vom Gemeinderathe Schwaderloch beſtellt.

§. 8.

Auf begründetes Begehren der Zollverwaltung iſt der Fährmann vom Dienſte ſofort zu entlaſſen und durch einen andern zu erſetzen.

§. 9.

Die Gemeinde Schwaderloch hat die Fähre in ordnungsmäßigem Zuſtande zu erhalten.

Dieſelbe hat ſich in flußpolizeilicher und flußbaulicher Beziehung allen Anordnungen der beiderſeitigen Staatsbehörden zu unterziehen.

§. 10.

Als Fahrpreis gilt der für die aargauiſchen Spannſeilfähren beſtimmte Tarifanſatz für die Perſon und Fahrt von 7 Rappen.

§. 11.

Die Gemeinde Schwaderloch hat auf beiden Rheinufern mittelſt Plakattafeln das Verbot des Transportes zollflichtiger Waaren und verpackter zollfreier Waaren, ſowie den im §. 10 beſtimmten Tarif anzuſchlagen.

§. 12.

Alle Rechte Dritter bleiben ausdrücklich gewahrt.

§. 13.

Verfehlen gegen die Beſtimmungen dieſer Konzeſſion werden mit Ordnungsbußen und unter Umſtänden mit Entziehung der Konzeſſion beſtraft. Auch im Uebrigen kann die Konzeſſion von jeder der beiden Regierungen zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Digitized by Google

§. 14.

Die Konzeſſion tritt mit dem 1. Februar 1876 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Januar 1876.

Großherzoglich Badiſches Handelsminiſterium.
(gez.) Turban.

Aarau, den 29. Dezember 1875.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau:
Namens deſſelben der Landammann, Präſident:
(gez.) Imhof.
Der Staatsſchreiber:
(gez.) G. A. Zſchokke.

Berichtigungen.

Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 386 ſoll in §. 59 ſtatt des §. 55 „§. 53“, und Seite 401 in §. 140 ſtatt des §. 24 „§. 64“ angeführt werden.

Auf Seite 11 der amtlichen Handausgabe der Perſonenſtandsgeſetze iſt in §. 46 unter Ziffer 3 ſtatt: der letzen ſechs Wochen — zu ſetzen: „der letzten ſechs Monate“.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 3. Februar 1876.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten betreffend; die Fürſorge für Kunſtdenkmale und Alterthümer betreffend.

Verordnung.

Die Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten betreffend (Regierungsblatt Nr. XVII.) wird unter Aufhebung der dieſſeitigen Verordnung vom 28. März 1868 (Central-Verordnungsblatt Nr. V.) mit ſofortiger Wirkſamkeit verfügt, was folgt:

§. 1.

Wenn in einer Gemeinde nach den Artikeln 9 und 12 des Geſetzes ein Beizug der an eine Ortsſtraße angrenzenden Eigenthümer zu den Herſtellungskoſten der Straße ſtattfinden ſoll, ſind zuvörderſt hinſichtlich der Art und des Maaßes dieſes Beizugs, ſowie hinſichtlich des Maaßſtabes für denſelben auf Antrag des Gemeinderaths durch Gemeindebeſchluß beſtimmte allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemeſſung der den Anſtößern aufzuerlegenden Verpflichtungen als Richtſchnur zu dienen haben.

Von dieſem Gemeindebeſchluß iſt dem Bezirksamt durch Einſendung einer Abſchrift Kenntniß zu geben.

§. 2.

Behufs des wirklichen Beizugs der Anſtößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße (Artikel 9) oder für die neue Herſtellung unterirdiſcher Abzugskanäle (Artikel 12) iſt für jede einzelne Ortsſtraße jeweils ein beſonderer Gemeindebeſchluß zu faſſen. Dieſer letztere Beſchluß bedarf der Staatsgenehmigung und iſt ſolche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu ertheilen.

Digitized by Google

Hiebei hat das in den nachſtehenden §§. 3—8 beſchriebene Verfahren einzutreten:

§. 3.

Der Gemeinderath ſtellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsſtraße endgültig entſchieden iſt, einen detaillirten Ueberſchlag des Aufwandes, zu deſſen Beſtreitung die Grundbeſitzer beigezogen werden ſollen, ſowie eine Liſte der beitragspflichtigen Grundbeſitzer auf.

In der Liſte iſt die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundſtücke ſowie das Maaß der an die Straße ſtoßenden Grenze derſelben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderath ausdrücklich das Verhältniß, in welchem die Geſammtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, ſowie den Maaßſtab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbeſitzer vertheilt werden ſoll.

Wenn und inſoweit hiebei von den nach §. 1 dieſer Verordnung aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen wegen der beſonderen Verhältniſſe des Falles abgewichen wird, iſt eine entſprechende Darlegung der letzteren beizufügen.

§. 4.

Der Gemeinderath läßt ſämmtliche in §. 3 benannte Vorarbeiten ſammt dem Straßenplan, aus welchem die Lage der einſchlägigen Grundſtücke zu erſehen iſt, 14 Tage lang auf dem Rathhauſe öffentlich auflegen, indem er zugleich eine angemeſſene Friſt feſtſetzt, innerhalb welcher Einwendungen geltend zu machen ſind. Dieſe Verfügung wird öffentlich verkündet und durch beſondere Eröffnung zur Kenntniß der betheiligten Grundbeſitzer gebracht.

§. 5.

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderaths ſammt erſteren der Gemeindeverſammlung (dem Bürgerausſchuß) zur Beſchlußfaſſung und beziehungsweiſe Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeindebeſchluß iſt öffentlich bekannt zu machen und ſodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

§. 6.

Einſprachen der in Anſpruch genommenen Grundbeſitzer gegen die Ertheilung der Staatsgenehmigung ſind bei Ausſchlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Gemeindebeſchluſſes bei dem Bezirksamte vorzutragen, werden aber nur inſofern beachtet, als ſie entweder ſchon auf die erſte Aufforderung des Gemeinderaths bei dieſem vorgebracht waren oder gegen einen von dem erſten Entwurf des Gemeinderaths abweichenden Gemeindebeſchluß gerichtet ſind.

§. 7.

Gegen den der Gemeinde und den Betheiligten Grundbeſitzern beſonders zu eröffnenden Beſchluß des Bezirksamts (beziehungsweiſe des Bezirksraths — §. 6 Ziffer 3 des Geſetzes

Digitized by Google

vom 5. Oktober 1863 „die Organiſation der innern Verwaltung betreffend“ —) bleibt der Rekurs an das Miniſterium des Innern vorbehalten.

§. 8.

Sobald der wirkliche Aufwand für die Anlage oder für die jährliche Unterhaltung der Straße, beziehungsweiſe für die Herſtellung des Abzugskanals ermittelt iſt, wird der die einzelnen Grundbeſitzer nach dem feſtgeſtellten Maaßſtab treffende Beitrag berechnet und ihnen das Ergebniß durch ſchriftliche Ausfertigung zur Kenntniß gebracht.

Befinden ſich auf einem die Beitragspflicht begründenden Grundſtücke bereits Gebäude irgend einer Art, ſo iſt dem Beſitzer deſſelben zugleich zu eröffnen, binnen welcher Friſten er die Beiträge an die Gemeindekaſſe zu entrichten habe. Tritt jene Vorausſetzung erſt ſpäter ein, ſo hat die Aufforderung zur Zahlung an den nunmehrigen Beſitzer und die Feſtſetzung der ihm gewährten Friſten ſofort mit Errichtung des erſten Gebäudes zu erfolgen.

Der Einzug der Beiträge geſchieht nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. September 1858 über die Betreibung der Gemeindeausſtände. Werden von einem einzelnen Grundbeſitzer gegen die Forderung der Gemeinde oder den Betrag der Forderung rechtzeitig (§. 4 jener Verordnung) Einwendungen erhoben, ſo iſt der hieraus erwachſende Streit vor den Verwaltungsgerichten zum Austrag zu bringen (Artikel 14 des Geſetzes).

§. 9.

Gemeindebeſchlüſſe über die Verpflichtung zur Herſtellung und Unterhaltung öffentlicher Gehwege oder der zur Ableitung von Regenwaſſer und Unrath dienenden Rinnen beziehungsweiſe über die Beitragsleiſtung der angrenzenden Eigenthümer zu den desfallſigen Koſten (Artikel 13) werden auf Antrag des Gemeinderaths erlaſſen und dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorgelegt. Dieſelben ſind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderath öffentlich bekannt zu machen.

§. 10.

Für die in Artikel 7 Abſatz 2 und Artikel 11 des Geſetzes der Baupolizeibehörde vorbehaltene Entſcheidung iſt das Bezirksamt zuſtändig.

§. 11.

Die zur Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Landſtraßen oder Eiſenbahnen nöthige Erlaubniß (Artikel 15 Abſ. 2 und Artikel 16 Abſ. 3) ertheilt das Bezirksamt unter Zuſtimmung der Waſſer- und Straßenbauinſpektion, beziehungsweiſe der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen vorbehaltlich der Entſcheidung des Miniſteriums des Innern bei Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Bezirksamt und einer der letztgenannten Behörden.

Karlsruhe, den 22. Januar 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Fürſorge für Kunſtdenkmale und Alterthümer betreffend.

Mit Bezug auf die dieſſeitige Veröffentlichung vom 19. Oktober 1872 „den Uebergang einiger wiſſenſchaftlicher Anſtalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend" (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) wird weiter bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 8. Mai v. J. Nr. 690 und vom 17. Januar d. J. Nr. 104 allergnädigſt geruht haben, die früher in einer Perſon vereinigten Funktionen eines Konſervators der Kunſtdenkmale und Alterthümer in der Weiſe zu trennen, daß die Leitung und Beaufſichtigung der Alterthümer- und der damit vereinigten Sammlungen dem Geheimen Hofrath Dr. Ernſt Wagner dahier übertragen, die Fürſorge für die öffentlichen Baudenkmale des Landes dem Profeſſor Guſtav Kachel dahier zugewieſen wurde.

Mittheilungen und Anzeigen, welche im Intereſſe der Alterthümer- und der damit vereinigten Sammlungen oder aber im Intereſſe der Erhaltung öffentlicher Baudenkmale gemacht werden wollen, ſind im erſten Falle an den Konſervator der genannten Sammlungen, im andern Falle an den Konſervator der öffentlichen Baudenkmale zu richten.

Das Großherzogliche Münzkabinet ſteht unter Leitung und Verwaltung des Vorſtandes der Hof- und Landesbibliothek, Oberbibliothekars Dr. W. Brambach.

Karlsruhe, den 24. Januar 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Hübſch.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 19. Februar 1876.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: die Dienſtweiſung für Vormünder betreffend; die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheſchließung der Badener im Auslande betreffend; des Handelsminiſteriums: die Vollzugsvorſchriften zur deutſchen Maaß- und Gewichtsordnung betreffend; des Finanzminiſteriums: das Steuer-Ab- und Zuſchreiben betreffend.

Bekanntmachung.

Die Dienſtweiſung für Vormünder betreffend.

Die Dienſtweiſung für Vormünder vom 6. Auguſt 1864, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., wird im Anſchluſſe an ſeither eingetretene Aenderungen der Geſetzgebung, in folgender Weiſe abgeändert:

a. der §. 1 erhält den Zuſatz:

Die Eheſchließung eines Pflegbefohlenen mit ſeinem Vormunde oder deſſen Kindern iſt während der Dauer der Vormundſchaft unzuläſſig.

b. Der Satz C. des §. 3 fällt weg.

c. An Stelle des Abſchnittes V. §. 15, der mit VI. §. 16 bezeichnet wird, tritt folgende Beſtimmung:

V. Pflichten bei der Verheirathung des Mündels.

§. 15.

Will der Mündel eine Ehe eingehen, ſo hat auf deſſen Anſuchen der Vormund

1. ſich zu entſcheiden, ob er in die Eheſchließung einwillige und ob er daran den Vorbehalt der Errichtung eines Ehevertrages knüpfe,
2. bei dem Abſchluſſe des Ehevertrages mitzuwirken.

Digitized by Google

Zu der Bewilligung ſowohl der Heirath als des Ehevertrages bedarf der Vormund der Ermächtigung des Amtsgerichtes (§. 2 Ziffer 2 des Geſetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 28. Mai 1864); bei deren Verſagung hat er das am Ende des §. 10 der Vormünderinſtruktion angeführte Recht.

d. die für Vormünder beſtimmten Abdrücke der Dienſtweiſung erhalten das heutige Datum.

Karlsruhe, den 27. Januar 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Eheſchließung der Badener im Auslande betreffend.

Nachdem durch §. 1 des Geſetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung das Badiſche Geſetz vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Eheſchließungen außer Wirkſamkeit geſetzt wurde, iſt die zum Vollzug des §. 32 des letzteren Geſetzes vom Reichskanzleramte erlaſſene und durch dieſſeitige Verordnung vom 22. Oktober 1872 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 344) verkündete Anleitung für die diplomatiſchen Vertreter und Konſuln zur Vornahme der Beurkundung des bürgerlichen Standes und der Eheſchließung Badiſcher Staatsangehöriger nach Badiſchem Rechte wieder zurückgezogen worden.

Dies wird mit dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befugniß der Reichskonſuln zur Beurkundung des Perſonenſtandes und Vornahme von Eheſchließungen bezüglich der Badener für die Zeit vom 1. Januar d. J. an lediglich nach dem Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 zu bemeſſen iſt und nur denjenigen Reichskonſuln zuſteht, welchen hierzu die allgemeine Ermächtigung des Reichskanzleramts ertheilt worden iſt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Vollzugsvorſchriften zur deutſchen Maaß- und Gewichtsordnung betreffend.

Nachſtehend bringen wir die im Cirkular Nr. 27 der Kaiſerlichen Normal-Eichungskommiſſion enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen der Eichordnung, ſowie der ſonſtigen Vollzugsvorſchriften zur Maaß- und Gewichtsordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 10. Februar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Vorſchriften über die im Verkehr zuläſſige Fehlergrenze bei cylindriſchen Hohlmaaßen.

Vom 11. Juli 1875.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Auguſt 1868 (Bundes-Geſetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommiſſion, beſchloſſen,

daß an Stelle der Vorſchriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußerſten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der abſoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Geſetzblatt Seite 698) folgende Beſtimmungen treten:

B. Größte zuläſſige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts),

1. bei Flüſſigkeitsmaaßen:

von 20 Liter bis 1 Liter	1/200
„ 0,5 „ „ 0,2 „	1/100
„ 1/8 „ „ 0,01 „	1/50

Digitized by Google

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter	bis	25 Liter	. . . .	$^1/_{125}$
= 20 =	=	1 =	. . . .	$^1/_{100}$
= $0_{,5}$ =	=	$0_{,1}$ =	. . . .	$^1/_{50}$
= $^1/_8$ =	=	$0_{,05}$ =	. . . .	$^1/_{25}$

ferner:

$^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fäſſern,

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer ſind als die vorſtehend unter 1 und 2 aufgeführten.*)

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend

die in den Apotheken zuläſſigen Waagen.

Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Auguſt 1868 (Bundes-Geſetzblatt Seite 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präciſionswaagen in den Officinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (beſondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Geſetzblattes) wird Folgendes beſtimmt:

In den Officinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präciſionswaagen nicht vorhanden ſein. In allen übrigen Geſchäftsräumen der Apotheken ſind neben den Präciſionswaagen ſolche Handelswaagen zuläſſig, bei welchen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (beſondere Beilage zu Nr. 32 des

---

*) In Betreff der letzteren Maaße ſiehe jedoch Näheres, wie bisher, in dem Erlaß des Reichskanzlers vom 16. Auguſt 1871 Nr. 36 des Reichs-Geſetzblattes.

Digitized by Google

Bundes-Geſetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einſeitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Laſtſeite nicht weniger als fünf Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Beſtimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommiſſion vom 6. Mai 1871 (beſondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Geſetzblattes), wonach Medizinalgewichte, d. h. alle ſolchen Gewichte, welche auf den Präciſionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präciſionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiſerliche Normal-Eichungs-Kommiſſion.
Foerſter.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Auguſt 1868 erläßt die Normal-Eichungs-Kommiſſion folgende Nachtrags-Beſtimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (beſondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Geſetzblattes), zum Erlaſſe vom 15. Februar 1871 (beſondere Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Geſetzblattes) und zur Inſtruktion vom 10. Dezember 1869, welche in Nr. 46 des Centralblattes für das Deutſche Reich publicirt worden ſind.

Siebenter Nachtrag zur Eichordnung. 3.

Zu §. 5.

Zuläſſige Flüſſigkeitsmaaße betreffend.

In Ergänzung der Beſtimmungen dieſes Paragraphen werden hiermit auch Flüſſigkeitsmaaße von $0_{,01}$ Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelaſſen.

Zu §. 8.

Die Form der nach der Decimaltheilung abgeſtuften Maaße von $0_{,2}$ Liter abwärts betreffend.

An Stelle der bisherigen Vorſchriften über die Form der nach der Decimaltheilung abgeſtuften Maaße von $0_{,2}$ Liter abwärts treten die folgenden:

Die Maaße von $0_{,2}$, $0_{,1}$, $0_{,05}$, $0_{,02}$ und $0_{,01}$ Liter müſſen in Form eines Cylinders hergeſtellt ſein, deſſen Durchmeſſer gleich der Höhe iſt, mit der Maaßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmeſſers Abweichungen bis zu 5 Procent in Mehr und Weniger nachgelaſſen ſind.

Digitized by Google

Es ergeben ſich hiernach für die Dimenſionen dieſer Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes Liter.	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmeſſers	Zuläſſige Grenzwerthe des Durchmeſſers der Maaße	
		größter	kleinſter
0,2	63,4	66	60
0,1	50,3	53	48
0,05	39,9	42	38
0,02	29,4	31	28
0,01	23,4	25	22

Die nach der Decimaltheilung abgeſtuften Hohlmaaße von 0,2 bis 0,02 Liter in der bisher von der Eichordnung vorgeſchriebenen koniſchen Form dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch zur Eichung und Stempelung zugelaſſen werden. Nach dieſem Termine werden die genannten Maaße nur in der in obigem Nachtrage vorgeſchriebenen Form zur Eichung und Stempelung zugelaſſen.

Zu §. 11.

Fehlergrenze für das 0,01 Liter-Maaß betreffend.

In Ergänzung der Beſtimmungen dieſes Paragraphen wird die bei der Eichung zuläſſige Fehlergrenze für das 0,01 Liter-Maaß auf 1/100 des Sollinhaltes feſtgeſetzt.

Zu §. 17.

Die Form der nach der Decimaltheilung abgeſtuften Maaße von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter betreffend.

An Stelle der bisherigen bezüglichen Vorſchrift tritt die folgende:

Die nach der Decimaltheilung abgeſtuften Maaße von 0,2, 0,1, und 0,05 Liter für trockene Körper ſind nur in der in dem obigen Nachtrage zu §. 8 für Flüſſigkeitsmaaße derſelben Größe vorgeſchriebenen Form zuläſſig.

Für die Maaße bisheriger koniſcher Form gilt gleichmäßig die in dem Nachtrage zu §. 8 getroffene Uebergangsbeſtimmung.

Zu §. 18.

Sonſtige Beſchaffenheit der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Alle Maaße von 1 Hektoliter und 1/2 Hektoliter Inhalt müſſen mit Handhaben verſehen ſein.

Digitized by Google

Zu §. 20.

Fehlergrenze der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Die bei der Feſtſtellung der Fehlergrenze für die Eichung bisher getroffene Unterſcheidung zwiſchen Maaßen aus Metall und Maaßen aus Holz wird hiermit aufgehoben und §. 20 dem entſprechend folgendermaaßen abgeändert:

Beim Eichen ſind die in der Inſtruktion angegebenen Vorſchriften zu befolgen und es darf ein Maaß nur dann geſtempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormal im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demſelben oder dem Sollinhalte nicht ſtattfindet, als für Maaßgrößen von

1 Hektoliter	bis	1/4 Hektoliter	1/250	des	Sollinhaltes
20 Liter	"	1 Liter	1/200	"	"
$0{,}5$ "	"	$0{,}2$ "	1/100	"	"
1/8 "	"	$0{,}05$ "	1/50	"	"

Zu §. 32.

Die Zulaſſung einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage zur Eichung und Stempelung betreffend.

In Betreff der Zuläſſigkeit einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage wird hierdurch beſtimmt, daß Brückenwaagen, deren Hauptwaagebalken auch den Waagebalken einer Tafelwaage bildet, derart, daß vermittelſt der gemeinſamen Gewichtswaageſchale ſowohl ſolche Wägungen, bei denen das Verhältniß des Gewichts zur Laſt wie 1 zu 10 iſt, als auch ſolche, bei denen Gewicht und Laſt gleich groß ſind, ausgeführt werden können, zur Eichung und Stempelung zugelaſſen werden dürfen, ſofern jede der beiden vereinigten Waagenkonſtruktionen für ſich allen Anforderungen der bezüglichen beſonderen Vorſchriften der Eichordnung genügt.

Auf das Vorhandenſein einer Regulator-Vorrichtung an dem Hauptwaagebalken der Brückenwaage darf bei der in Rede ſtehenden Einrichtung verzichtet werden, wenn geeignete Tarir-Vorrichtungen auf der Laſtſeite vorhanden ſind.

Zu §§. 33—36.

Zuläſſigkeit von Tarir-Vorrichtungen an Waagen betreffend.

In Abänderung des letzten Alinea des §. 33 der Eichordnung, ſowie in Ergänzung und Zuſammenfaſſung der Beſtimmungen dieſes Abſchnittes und der dazu ergangenen Nachträge über Zuläſſigkeit von Tarir-Vorrichtungen wird hiermit Folgendes beſtimmt:

Nachdem bereits früher in Folge hervorgetretenen Bedürfniſſes Tarir-Einrichtungen zur Ausgleichung des Gewichtes ſämmtlicher Theile der Brückenwaagen im unbelaſteten Zuſtande unter beſtimmten Einſchränkungen für zuläſſig erklärt worden ſind, und nachdem ſich bei den oberſchaligen Waagen ähnliche Ausgleichungen, welche bei dieſer Waagengattung bisher von

Digitized by Google

der Eichordnung nicht ausdrücklich unterſagt waren, vielfach im Verkehr eingebürgert haben, auch die Zulaſſung von Regulir- und Tarir-Einrichtungen bei anderen Decimal- und Centeſimal-Waagen, welche nicht unter den Begriff „Brückenwaagen“ fallen, mehrfach motivirt in Antrag gebracht geworden iſt, werden hiermit zur Ausgleichung des veränderlichen Gewichts der Gehänge, Schalen, Brücken u. dergl. bei allen Waagen (ausgenommen die Waagen mit veränderlichem Verhältniſſe der Hebelarme) Tarir-Vorrichtungen an den Schalen und Gehängen für zuläſſig erklärt; doch dürfen, wie dies im Cirkulare Nr. 10 für Brückenwaagen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, dieſe Tarirungen keinesfalls durch unregelmäßige Anbringung beliebiger Stücke erfolgen, ſondern die Tarir-Einrichtungen müſſen ſtets in einer möglichſt erſichtlichen und ihre regelmäßige Beſtimmung erkennbar machenden Weiſe ſo angebracht ſein, daß ſie keinesfalls mit Leichtigkeit gänzlich zu entfernen oder nach Belieben wieder herzuſtellen ſind.

Bei allen ungleicharmigen Waagen mit feſtem Verhältniſſe der Hebelarme darf auch eine Regulator-Einrichtung an den Balken angebracht werden, wie ſie bei Brückenwaagen bereits angeordnet iſt; an gleicharmigen Waagen ſind ſolche Regulator-Einrichtungen nicht zuläſſig.

Zu §§. 52, 57 und 62.

Gebrauchs-, Kontrol- und Haupt-Normal für das $0_{,01}$ Liter-Maaß betreffend.

Entſprechend der Nachtragsbeſtimmung zu §. 5 der Eichordnung iſt in den überſchriftlich aufgeführten Paragraphen durchgehends zu den Normalen auch das Maaß von $0_{,01}$ Liter hinzuzufügen.

Zu §. 78.

Einführung eines neuen Präciſions-Stempelzeichens betreffend.

Zur größeren Sicherung gegen den Mißbrauch der im §. 78 der Eichordnung unter Nr. 3 aufgeführten Präciſions-Beglaubigungszeichen wird hierdurch beſtimmt, daß das Präciſionszeichen (der ſechsſtrahlige Stern) vom 1. Januar 1876 ab auf Gegenſtände, welche für den öffentlichen Verkehr beſtimmt ſind, und ſomit außerdem den allgemeinen Eichungsſtempel zu empfangen haben, nicht mehr geſondert aufgeſtempelt werden ſoll, ſondern daß für derartige Beglaubigungen von Präciſions-Gegenſtänden vom 1. Januar 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen ſollen, bei welchen das Präciſionszeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar, je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwiſchen oder neben den Buchſtaben D. R., etwas höher als die Mittellinie derſelben, zu ſtehen kommt.

Digitized by Google

Dritter Nachtrag zu dem Erlaſſe

4.

vom 15. Februar 1871.

An Stelle der Beſtimmungen in §§. 13 bis 17 des oben bezeichneten Erlaſſes treten die nachſtehenden:

II. Meßrahmen für Brennholz.

§. 13.

Zulaſſung der Meßrahmen.

Die Zumeſſung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßſtabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimenſionen des rechtwinkelig aufgeſchichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung der rechtwinkeligen Aufſchichtung von Brennholz, ſowie der Bemeſſung der Vorderfläche (der Längen- und Höhen-Dimenſion) des aufgeſchichteten Materials, deſſen Scheitlänge (die Tiefen-Dimenſion) jedesmal beſonders auszumeſſen iſt, ſollen jedoch lothrecht aufſtellbare Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelaſſen werden.

§. 14.

Allgemeine Beſchaffenheit.

Die Meßrahmen, welche beweglich oder feſtſtehend eingerichtet ſein können, beſtehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eiſernen Stäben oder aus rechtwinkelig mit einander verbundenen Brettern. Die Rahmenſeiten, deren Längen, zwiſchen Endflächen oder Endmarken gemeſſen, eine ganze Anzahl von halben Meter betragen müſſen, dürfen nur zur Darſtellung von Flächen von $^1/_4$, $^1/_2$, ſowie einer ganzen Anzahl Quadratmeter eingerichtet ſein.

§. 15.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfehlen ſich folgende Formen:

a) Vier Rahmenſtücke von je 2 Meter Länge ſind durch Verzapfung ſo mit einander verbunden, daß ſie einen lothrecht aufſtellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieſer Aufſtellung waagerecht liegende obere Verbindungsſtab iſt ſo eingerichtet, daß er ſowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abſtand vom unteren feſtgeſtellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab iſt in lothrechter Stellung zwiſchen den beiden lothrechten Endſtäben in der Art einſetzbar, daß er von dem einen derſelben 1 Meter abſteht. Durch die Einſetzung

Digitized by Google

dieſes Mittelſtabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargeſtellt, wenn die Horizontalſtäbe ſich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalſtäbe einen Abſtand von 1 Meter haben.

b) Die lothrechten Rahmenſtücke erhalten eine Länge von 1½ Meter und werden mit dem unteren Rahmenſtück durch Verzapfung verbunden; der obere Verbindungsſtab kann ſowohl in 1½ Meter als in 1 Meter Abſtand von dem unteren feſtgeſtellt werden; in der letzteren Stellung kann ein fünfter Stab von 1 Meter Länge zwiſchen den lothrechten Endſtäben ſo eingeſtellt werden, daß er von einem derſelben 1 Meter abſteht.

Solche leicht transportable Meßrahmen ſind mithin nach der Einrichtung unter a) zum Aufſetzen des Brennholzes in Flächendurchſchnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter und nach der Einrichtung unter b) in Flächendurchſchnitten von 1, 2 und 3 Quadratmeter zu benutzen.

Zur Meſſung der dritten Dimenſion des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßſtab oder einer der 2 Meter oder 1 Meter langen Stäbe des Rahmens, welcher zu dieſem Zwecke als Centimeterſtab eingetheilt iſt.

Die Anbringung irgend einer anderen als Halbmeter-Eintheilung an Stäben, deren Geſammtlänge ungerade Vielfache des halben Meter beträgt, iſt nicht ſtatthaft.

Die Rahmenſtücke müſſen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, beziehentlich Theilpunkte beſitzen.

§. 16.

Feſtſtehende Meßrahmen.

Die feſtſtehenden Meßrahmen unterſcheiden ſich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beſchreibung in §. 15 entſprechenden Stäbe oder Bretter feſt mit einander verbunden ſind. Die Meſſung der dritten Dimenſion kann hier nur durch einen gewöhnlichen Maaßſtab erfolgen.

Die feſten Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einſetzung der Scheite zweckmäßig iſt, ſelbſt länger als eine ganze Zahl Meter ſind. In dieſem Falle ſind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 17.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorſchriften in §. 14—16 zuläſſiger Meßrahmen darf geſtempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenſtückes von der Sollgröße weniger als 5 Millimeter auf jedes halbe Meter Länge beträgt.

Digitized by Google

Nachtrag zur Inſtruktion vom 10. Dezember 1869, Abſchnitt IV. Nr. 1 und Nr. 3. 5.

Zu Nr. 1.

Beſchaffenheit der Spanmaaße betreffend.

In Abänderung des vorletzten Alinea
„Iſt das Maaß mit Henkeln verſehen" u. ſ. w.
wird hiermit Folgendes beſtimmt:

Bei einem mit Handhaben verſehenen Spanmaaße dürfen die Handhaben eine beliebige für die Beſonderheiten der Anwendung des Maaßes bequeme Stellung haben; falls jedoch die Einrichtung nicht ſo getroffen iſt, daß eine der Handhaben über der Verbindungsſtelle des Spanes liegt, iſt die Verbindungsſtelle in ähnlicher Weiſe zu ſichern, wie es durch die Anbringung einer der Handhaben über derſelben geſchieht, z. B. indem man etwa in der halben Höhe des Maaßes die Verbindungsſtelle durch einen Bolzen verſtärkt.

In jedem Falle müſſen, um ein Aufreißen des Spanes nicht zu befördern, die Flächen, mit denen die Handhaben zu befeſtigen ſind, nach entgegengeſetzten Seiten ſo angebracht werden, daß ſie nicht denſelben Faſerverlauf treffen.

Zu Nr. 3.

Prüfung metallener Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

An Stelle der bezüglichen bisherigen Beſtimmung tritt die folgende:

Die Prüfung metallener Hohlmaaße für trockene Körper kann in derſelben Art, durch Füllung mit Waſſer, wie dies unter Nr. 2 für Flüſſigkeitsmaaße angegeben iſt, erfolgen.

Mit Rückſicht auf die im Nachtrage zu §. 20 der Eichordnung erfolgte Gleichſtellung der Fehlergrenzen für metallene und hölzerne Hohlmaaße iſt es jedoch hinfort zuläſſig, auch bei der Prüfung metallener Hohlmaaße Körnerfüllung anzuwenden.

Zur Inſtruktion Abſchnitt V. Nr. 7. 6.

Prüfung einzelner zu Einſatzgewichten gehörigen Gewichtsſtücke betreffend.

Einzelne zu Einſatzgewichten gehörige Gewichtsſtücke dürfen zur erſten Eichung und Stempelung ſowohl als auch zur Nacheichung und Nachſtempelung nur unter der Bedingung

Digitized by Google

zugelaſſen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einſatzgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Geſammtgewichts vorgelegt wird. An Gebühren ſind in dieſem Falle die taxmäßigen Sätze für die einzelnen geprüften Gewichtsſtücke nebſt der in der Taxe für die Geſammtſchwere des betreffenden Einſatzgewichtes ausgeworfenen Gebühr zu berechnen.

Berlin, den 28. September 1875.

Kaiſerl. Normal-Eichungs-Kommiſſion.
Foerſter.

Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuſchreiben betreffend.

Mit Bezug auf die dieſſeitige Verordnung vom 4. April 1842 (Regierungsblatt S. 157) wird beſtimmt:

Das im laufenden Jahre ſtattfindende Ab- und Zuſchreiben in der Grund-, Gefäll-, Häuſer- und Gewerbeſteuer für das Jahr 1877 hat ausnahmsweiſe ſchon mit dem 15. März zu beginnen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1876.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Ellſtätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 28. Februar 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsminiſteriums: Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1871 im Geſetzes- und Verordnungsblatt vom 30. Dezember 1871 Nr. LVI. wird die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Januar d. J. nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Februar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872.

1.

Gewöhnliche Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennigen (ohne Rückſicht auf die Wortzahl),
eine Worttaxe von 5 Pfennigen für jedes Wort.

2.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urſchrift ſeines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederſchreibt, mit Ausnahme der unter k aufgeführten Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name des Abgangs-Amtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Adreſſaten zuzuſtellende Ausfertigung niedergeſchrieben. Der Aufgeber kann dieſe Angaben ganz oder theilweiſe in den Text ſeines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Das Maximum der Länge eines Wortes iſt auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphen-Vertrage eingeführten) Morſe-Alphabet feſtgeſetzt.

Der Ueberſchuß, immer bis zu 15 Buchſtaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die durch einen Bindeſtrich verbundenen Ausdrücke zählen für ſo viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e. Die durch einen Apoſtroph getrennten Wörter werden für ebenſoviel einzelne Wörter gezählt.

f. Die Eigennamen von Städten und Perſonen, die Namen von Ortſchaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. ſ. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenſchaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derſelben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

Digitized by Google

g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzuſammenziehungen ſind nicht zuläſſig.

h. Die in Ziffern geſchriebenen Zahlen werden für ſoviel Wörter gezählt, als ſie je fünf Ziffern enthalten, nebſt einem Worte mehr für den Ueberſchuß. Dieſelbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchſtabengruppen.

i. Jedes einzeln ſtehende Schriftzeichen, Buchſtabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; daſſelbe gilt für das Unterſtreichungszeichen.

k. Die Interpunktionszeichen, Bindeſtriche, Apoſtrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Abſatz werden nicht gezählt.

l. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, ſowie die Bruchſtriche, für je eine Ziffer gezählt.

m. Die Buchſtaben, welche den Ziffern angehängt werden, um ſie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n. In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt ſind, ſoweit ſolche Telegramme überhaupt zugelaſſen werden, ſind die verſtändlichen Worte den vorſtehenden Beſtimmungen entſprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchſtaben wie ebenſoviel in Ziffern geſchriebene Zahlen zu zählen.

o. Die im telegraphiſchem Verkehr zugelaſſenen, der Adreſſe voranzuſtellenden kurzen Zeichen:

D für „dringendes Telegramm“,
R P. für „Antwort bezahlt“,
T C. für „kollationirtes Telegramm“,
C R. für „Empfangs-Anzeige“,
F S. für „nachzuſenden“,
P P. für „Poſt bezahlt“,
X P. für „Expreß bezahlt“.

werden für je ein Wort gezählt.

3.

Dringende Telegramme

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pfennige, die Worttaxe 15 Pfennige für das Wort.

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen.

4.

Bezahlte Antwort.

Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, ſo iſt dieſe im Text des Urſprungs-Telegramms anzugeben.

Digitized by Google

5.

Kollationirte Telegramme.

Die Gebühr für die Kollationirung eines Telegramms iſt gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm ſelbſt. Beträge von weniger als 5 Pfennigen werden als volle 5 Pfennige berechnet.

Das Telegramm wird von den verſchiedenen Telegraphen-Anſtalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollſtändig kollationirt.

Die bezahlte Kollationirung muß erfolgen für diejenigen Privat-Telegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchſtaben enthalten. Dieſe Vorſchrift iſt weder auf Staats-Telegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verſtändlichen Worten zuſammengeſetzt iſt, anwendbar.

6.

Empfangs-Anzeigen.

Für die Empfangs-Anzeige iſt dieſelbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangs-Anzeige wird dem Aufgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher ſein Telegramm ſeinem Korreſpondenten zugeſtellt worden iſt, unmittelbar nach der Beſtellung telegraphiſch mitgetheilt.

7.

Vervielfältigung der Telegramme.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphen-Anſtalt an mehrere Adreſſaten oder an den nämlichen Adreſſaten nach verſchiedenen Wohnungen in demſelben Orte beſtellt werden ſoll, ſind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfennige und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derſelben mehr fernere 40 Pfennige zu entrichten.

8.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Beſtellbezirk einer Telegraphen-Anſtalt hinaus iſt zu entrichten:

a) bei Poſtbeförderung:
   das Porto für einen eingeſchriebenen Brief mit Eilbeſtellung;

b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:
   die der Telegraphen-Anſtalt erwachſenden Auslagen.

Bei Benutzung von Eilboten iſt der Regel nach die bei Eilbeſtellung von Poſtſendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Für „poſtlagernde“ Telegramme, imgleichen für „bahnhoflagernde“ Telegramme iſt je ein Zuſchlag von 20 Pfennigen zu der Telegraphir-Gebühr zu entrichten.

9.

Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittlung eines See-Telegraphen-Amts mit Schiffen in See ausgewechſelt werden, beträgt 5 Pfennige für jedes Wort. Dieſelbe wird den nach den vorangegangenen Beſtimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

10.

Für die Nachſendung eines Telegramms auf telegraphiſchem Wege von dem urſprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

11.

Entrichtung der Gebühren.

Sämmtliche bekannte Gebühren ſind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adreſſaten am Beſtimmungsorte erhoben:

a) die Gebühren für die durch die See-Telegraphen-Aemter vom Meere her beförderten Telegramme,

b) die Ergänzungs-Gebühr für nachzuſendende Telegramme.

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Poſt entſtehenden Auslagen, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Poſt entſtehenden Koſten für die Eilbeſtellung nach dem Landbeſtellbezirk der Poſtanſtalten werden in der Regel vom Adreſſaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber dieſe Weiterbeförderungs-Koſten mittelſt Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anſtalt zu beſtimmenden Summe unter Vorbehalt ſpäterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Beſtellung ſtattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adreſſaten nur gegen Erſtattung des ſchuldigen Betrages ausgehändigt.

12.

Eine Beſcheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuſchlages von 20 Pfennigen ertheilt.

13.

Zurückziehung von Telegrammen.

Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, ſo werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennigen zurückerſtattet.

Digitized by Google

14.

Telegramm-Abſchriften.

Für jede Abſchrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms ſind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennige, bei längeren Telegrammen 40 Pfennige mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derſelben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen ſind außer der Schreibgebühr die durch die Aufſuchung des Telegramms entſtehenden Koſten zu zahlen.

15.

Abgekürzte Adreſſen.

Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adreſſe bei einer Telegraphen-Anſtalt iſt eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Dieſe Vergünſtigung erliſcht, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden iſt. Demjenigen Korreſpondenten, welcher eine mit der Telegraphen-Anſtalt zu vereinbarende abgekürzte Adreſſe hinterlegt hat, iſt geſtattet, dieſe Adreſſe in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweiſe der Wohnungs-Angabe anwenden zu laſſen.

16.

Gewährleiſtung.

Die Telegraphen-Verwaltung leiſtet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zuſtellung innerhalb beſtimmter Friſt keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erſtattet die entrichtete Gebühr:

a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adreſſaten gelangt iſt,

b) für das kollationirte Telegramm, welches in Folge Verſtümmelung erweislich ſeinen Zweck nicht hat erfüllen können.

17.

Berichtigungs-Telegramme.

Der Empfänger eines jeden Telegramms hat das Recht, innerhalb der nächſten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten iſt:

a) die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,

b) die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben ſollte, zu ver-

Digitized by Google

muthen, daß ſein Telegramm verſtümmelt ſei, vorausgeſetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächſten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange ſeines Telegramms ſtellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzuſendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine ſolche verlangt wird, zu erlegen.

Dieſe Gebühren werden auf Reklamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben iſt, zurückvergütet, wenn ſich aus der Reklamation ergiebt, daß der Sinn des urſprünglichen Telegramms durch die Telegraphen-Anſtalt verſtümmelt worden iſt, vorausgeſetzt indeſſen, daß die Kollation für daſſelbe bezahlt war. Für dies berichtigte Telegramm ſelbſt werden die Gebühren nicht zurückerſtattet.

18.

Reklamationsfriſt.

Jeder Anſpruch auf Rückerſtattung der Gebühr muß bei Verluſt des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden.

19.

Nachzahlung und Rückerſtattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben ſind, oder deren Einziehung vom Adreſſaten nicht erfolgen konnte, hat der Abſender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf ſeinen Antrag erſtattet.

20.

Telegramme auf Eiſenbahn-Telegraphen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eiſenbahn-Telegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eiſenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm von den Eiſenbahn-Verwaltungen ein Zuſchlag von 20 Pfennigen vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem ſind die Eiſenbahn-Telegraphen-Stationen berechtigt, für jedes von ihnen beſtellte Telegramm vom Empfänger ein Beſtellgeld von 20 Pfennigen zu erheben. Beides zuſammen darf aber von den ausſchließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegrammen nicht erhoben werden. Für dieſe Telegramme iſt vielmehr nur die Erhebung der Beſtellgebühr von 20 Pfennigen geſtattet.

21.

Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1876 in Kraft.

Digitized by Google

Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, ſowie für den Wechſelverkehr dieſer beiden Staaten findet dieſelbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphiſchen Verkehr mit dem Auslande kommen die Beſtimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Der Reichskanzler:

gez. Fürſt von Bismarck.

Berichtigung.

In dem Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 332, hat der Eingang zu dem Eidesformular zu lauten: „Ich ſchwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß" — und fallen die letzten ſechs Worte weg.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 4. März 1876.

Inhalt.

Verordnung des Finanzminiſteriums: das Ab- und Zuſchreiben der Grund- und Häuſerſteuer betreffend.

Verordnung.

Das Ab- und Zuſchreiben der Grund- und Häuſerſteuer betreffend.

Zum Vollzug des Artikel 70 des Geſetzes vom 7. Mai 1858, die neue Kataſtrirung alles landwirthſchaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI.) und des Artikel 42 des Geſetzes vom 26. Mai 1866, die neue Kataſtrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.) wird Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Alljährlich und zwar — ſofern nicht ausdrücklich für ein beſtimmtes Jahr Seitens des Finanzminiſteriums ein anderer Termin feſtgeſetzt wird — vom 1. Mai ab beginnend, findet in jeder Gemeinde ein Ab- und Zuſchreiben der Grundſteuer und der Häuſerſteuer durch den Steuerperäquator des betreffenden Steuerbezirks ſtatt.

Daſſelbe bezweckt die Berichtigung des Grund- und Häuſerſteuerkataſters wegen Wechſels in der Perſon der Steuerpflichtigen und die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderungen der Steuerobjekte.

§. 2.

Der Steuerperäquator ſtellt über die Veränderungen unter Zuzug eines Mitgliedes des Schatzungsausſchuſſes (Artikel 22 des Geſetzes vom 17. März 1854, Regierungsblatt Nr. XI.) Verzeichniſſe auf (Veränderungsliſten) und ſchreibt nach Maßgabe dieſer in den Steuerzetteln (Artikel 69 des Geſetzes vom 7. Mai 1858) ab und zu.

Dieſe Geſchäfte können auch außerhalb der für das Ab- und Zuſchreiben im Allgemeinen wie für den betreffenden Ort insbeſondere beſtimmten Zeit vorgenommen werden. Der Ab-

Digitized by Google

ſchluß der Veränderungsliſten aber darf erſt erfolgen, nachdem das Ab- und Zuſchreiben in dem betreffenden Orte ſtattgefunden hat.

Das Ab- und Zuſchreiben in den Steuerzetteln, ſowie die hiermit ſowie mit der Aufſtellung des Katasters und des Steuereinzugsregiſters verknüpften weiteren Arbeiten können auch am Wohnſitz des Steuerperäquators bewerkſtelligt werden.

§. 3.

Eine Berichtigung des Grund- und Häuſerſteuerkatasters wegen Wechſels in der Perſon des Pflichtigen tritt nur ein, wenn diejenigen Perſonen wechſeln, welchen gemäß Artikel 34 und 36 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 und Artikel 21 und 23 des Geſetzes vom 26. Mai 1866 das Steuerkapital anzuſetzen iſt.

Alle anderen Verhältniſſe, durch welche Jemand die Nutzung eines Grundſtücks, Gebäudes oder Gefälls erhält oder verliert, ſind nicht zu beachten.

Hat vor Abſchluß der Veränderungsliſte (§. 2) ein mehrfacher Wechſel des Eigenthums ſtattgefunden, ſo bleiben die zwiſchenliegenden Eigenthumsübergänge unberückſichtigt.

§. 4.

Unter welchen Vorausſetzungen und in welchem Umfang eine Berichtigung der Steuerkapitalien wegen Veränderung der Steuerobjekte Platz greift, beſtimmen die Artikel 40/49, 51 und 52 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 und die Artikel 26, 27, 28 und 30 des Geſetzes vom 26. Mai 1866.

Ferner iſt in den im Artikel 22 Abſatz 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 bezeichneten Fällen eine Berichtigung der Steuerkapitalien auch wegen nachträglicher genauerer Feſtſtellung des Flächenmaaßes der Grundſtücke vorgeſehen.

§. 5.

Die Berichtigung des Katasters wegen wahrgenommener Fehler anlangend (Artikel 39 und 50 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 und Artikel 25 und 30 des Geſetzes vom 26. Mai 1866), ſo ſind dieſe Fehler entweder

a) ſolche, welche keinen Einfluß auf die Größe des Steuerkapitals haben, ſondern blos darin beſtehen, daß der ſteuerbare Gegenſtand oder die ſteuerpflichtige Perſon unrichtig bezeichnet iſt; oder aber

b) ſolche, welche auf die Größe des Steuerkapitals einwirken beziehungsweiſe einzuwirken geeignet ſind.

Die Berichtigung der unter a. bezeichneten Fehler erfolgt durch einfache Abänderung des Steuerzettels; die unter b. bemerkten Fehler dagegen müſſen durch Ab- und Zuſchreiben verbeſſert werden.

Dieſe letzteren Fehler können darin beſtehen, daß

1. ein gar nicht exiſtirendes oder nach den geſetzlichen Beſtimmungen (Artikel 3 Ziffer 1 bis mit 4 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 und Artikel 3 des Geſetzes vom 26. Mai

Digitized by Google

1866) ſteuerfreies Grundſtück oder Gebäude beziehungsweiſe eine nicht vorhandene oder geſetzlich (Artikel 23 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 und Artikel 19 des Geſetzes vom 26. Mai 1866) nicht zu beachtende Grundlaſt oder Gefälllaſt kataſtrirt wurde;

2) ein vorhandenes Grundſtück oder Gebäude beziehungsweiſe ein Gebäudetheil oder eine Grundlaſt oder Gefälllaſt entweder gänzlich unbeachtet blieb oder aber ohne einen geſetzlichen Anſpruch hierauf zu haben, als ſteuerfrei behandelt wurde;

3) ein nach dem Geſetz vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XII.) als Wald oder nach dem Geſetz vom 26. Mai 1866 zur Häuſerſteuer zu kataſtrirendes Grundſtück als landwirthſchaftliches Gelände eingeſchätzt oder aber ein als landwirthſchaftliches Gelände zu behandelndes Grundſtück als Wald oder zur Häuſerſteuer kataſtrirt wurde;

4) der Flächengehalt eines Grundſtückes nicht in Uebereinſtimmung mit den Ergebniſſen der Abſchätzung oder Vermeſſung angegeben, oder die Kulturart eines Grundſtücks irrig oder die Klaſſe, welcher daſſelbe zugetheilt iſt, oder der Steueranſchlag der Klaſſe in einer von dem Einſchätzungsoperat abweichenden Weiſe bezeichnet iſt;

5) die Größe oder Eigenſchaft einer Grundlaſt oder Gefälllaſt unrichtig angenommen wurde;

6) bei Berechnung des Steuerkapitals eines Grundſtückes oder Gebäudes beziehungsweiſe einer Grundlaſt oder Gefälllaſt ein Fehler unterlaufen iſt, oder der Steuerzettel einen ſonſtigen Rechenfehler enthält.

§. 6.

Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretenden Veränderungen ziehen für das betreffende Jahr eine Aenderung der Steuerpflicht nicht nach ſich. Doch wird in den Fällen des Artikel 40 Abſatz 1 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 und des Artikel 26 Ziffer 1 und 2 des Geſetzes vom 26. Mai 1866 die Steuer für das Jahr, in welchem die Veränderung ſtattfand, zurückvergütet. (Vergleiche Artikel 29 Abſatz 2 des letzteren Geſetzes.)

Bei Eigenthumsveränderungen hat der ſeitherige Eigenthümer gemäß §. 17 der landesh. Verordnung vom 15. Januar 1857 (Reg.=Bl. Nr. IV.) die Steuer noch bis zum Schluß des Jahrs, in welchem die Konſtatirung der Veränderung (das Ab= und Zuſchreiben) vollzogen wurde, fortzuentrichten.

Bei Veränderung der Steuerobjekte dagegen beginnt die Aenderung der Steuerpflicht ſchon mit dem auf den Eintritt der Veränderung nächſtfolgenden Steuerjahr, ſofern nicht geſetzliche Beſtimmungen ausdrücklich ein hievon abweichendes Verfahren vorſchreiben.

Ein ſolches abweichendes Verfahren tritt ein:

a) in den Fällen des Artikel 42 Abſ. 3 und Artikel 45 Abſ. 3 des Geſetzes vom 7. Mai 1858, indem in dieſen Fällen die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer aus dem höheren Steuerkapitale erſt mit dem auf die in dieſen Geſetzesſtellen erwähnten fünf Jahre nächſtfolgenden Steuerjahre beginnt.

b) In den Fällen des Artikel 28 des Geſetzes vom 26. Mai 1866, in welchem gemäß

Digitized by Google

Artikel 29 Abſ. 4 die Steuer aus den berichtigten Steuerkapitalien erſt von dem auf die Berichtigung folgenden Steuerjahre an zu entrichten iſt.

In den Fällen des Artikel 22 Abſ. 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 tritt eine Aenderung der Steuerpflicht gleichfalls erſt mit Beginn des auf die vollzogene Berichtigung der Steuerkapitalien folgenden Jahres ein.

§. 7.

Wer wegen Wechſels in der Perſon des Pflichtigen ab- und zugeſchrieben haben will oder aus einer anderen Urſache die Minderung oder den Strich ſeines Grund- oder Häuſerſteuerkapitals verlangt, hat in der Regel in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten beim Ab- und Zuſchreiben zu erſcheinen und ſoferne es ſich um das Zuſchreiben an eine dritte Perſon handelt, dieſe letztere zum gleichzeitigen Erſcheinen zu veranlaſſen.

Die landes-, ſtandes- und grundherrlichen, ſowie die kirchlichen und Stiftungsverrechnungen können um das Ab- und Zuſchreiben auch ſchriftlich nachſuchen und über dieſes Erſuchen Empfangsbeſcheinigung vom Steuerperäquator verlangen.

Um den Pflichtigen die Wahrnehmung ihrer Intereſſen zu erleichtern, hat der Steuerperäquator vor Beginn des Ab- und Zuſchreibens in dem betreffenden Ort rechtzeitig den Bürgermeiſter zu veranlaſſen, die für das Ab- und Zuſchreiben anberaumte Tagfahrt auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen und auch die Ausmärker hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Geſuche und Anmeldungen, welche erſt nach Schluß der anberaumten Tagfahrt vorgebracht werden, haben keinen Anſpruch auf Berückſichtigung mehr und müſſen, wenn ſie ſolche beim nächſten Ab- und Zuſchreiben finden ſollen, bei dieſem wiederholt werden.

§. 8.

Alle Veränderungen, welche im Grundbuch eingetragen ſind, hat der Steuerperäquator von Amtswegen ab- und zuzuſchreiben. Werden ihm noch weitere Veränderungen bekannt, welche nicht im Grundbuch eingetragen ſind oder angemeldet wurden, ſo hat er ſolche ebenfalls zu berückſichtigen und zu dem Ende die betreffenden Perſonen, ſofern ihr perſönliches Erſcheinen erforderlich iſt, vorladen zu laſſen.

Er darf jedoch in allen Fällen das Ab- und Zuſchreiben nur vornehmen, nachdem er ſich vollſtändige Gewißheit von den das Ab- und Zuſchreiben bedingenden Thatſachen verſchafft hat.

§. 9.

Handelt es ſich insbeſondere um Veränderungen wegen Wechſels der Perſon des Pflichtigen, ſo iſt, wenn die Veränderung nicht im Grundbuch eingetragen oder der bezügliche Eintrag ungenügend erſcheint, von den Betheiligten Auskunft beziehungsweiſe Vorlage der das Ab- und Zuſchreiben begründenden Urkunde oder einer beglaubigten Abſchrift oder eines beglaubigten Auszugs dieſer Urkunde zu verlangen. Auf Vorlage einer Privaturkunde kann das Ab- und Zuſchreiben nur vollzogen werden, wenn dieſelbe hinſichtlich ihrer

Digitized by Google

rechtlichen Erforderniſſe zu keiner Beanſtandung Veranlaſſung gibt oder die etwaigen Anſtände ſich ohne ein zu weitläufiges Verfahren beſeitigen laſſen.

§. 10.

Zum Behuf der Berichtigung von Fehlern oder wegen eingetretener Veränderung der Steuerobjekte muß das thatſächliche Verhältniß gleichfalls genau nachgewieſen ſein. Es iſt darüber jeweils ein kurzes Protokoll aufzunehmen und deſſen Richtigkeit von dem Steuerperäquator und einem Mitgliede des Schatzungsausſchuſſes zu beurkunden.

§. 11.

Die im Artikel 22 Abſ. 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 vorgeſehene neue Berechnung der Steuerkapitalien in Folge einer nachträglichen Vermeſſung der Grundſtücke im Landesmaaß tritt ein:

1. von Amtswegen: wenn die Vermeſſung auf Grund des Geſetzes vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. S. 106) erfolgt. Das hierbei einzuhaltende Verfahren wird von der Großherzoglichen Steuerdirektion geregelt werden.
2. Auf Anſuchen der Betheiligten: wenn die Vermeſſung nicht auf Grund des ebenerwähnten Geſetzes vollzogen wird.

In dieſem Falle iſt die Vorlage einer von einem verpflichteten Geometer oder Feldmeſſer gefertigten Vermeſſungsurkunde erforderlich.

Ergeben ſich, nachdem bereits eine Vermeſſung nach Maßgabe des Geſetzes vom 26. März 1852 vorliegt, nachträglich Aenderungen im Flächengehalte eines Grundſtücks, ſo iſt eine Berichtigung des Flächenmaaßes im Grundſteuerzettel und eine Neuberechnung des Steuerkapitals nur zuläſſig, nachdem die fragliche Aenderung im Lagerbuch oder Güterverzeichniß eingetragen iſt und der Steuerperäquator ſich hievon überzeugt hat.

§. 12.

In den Fällen, in welchen behufs der Berichtigung des Grundſteuer-Kataſters nach dem Geſetz eine neue Einſchätzung von Grundſtücken (Feſtſtellung der Kulturart, der Klaſſe oder des Steueranſchlags) oder eine neue Schätzung der auf den Grundſtücken haftenden Grundlaſten oder Gefälllaſten ſtattzufinden hat (Artikel 39, 41—50 und 52 des Geſetzes vom 7. Mai 1858) greift folgendes Verfahren Platz:

1. Zu den Einſchätzungsverhandlungen ſind der Regel nach die beiden, mindeſtens aber eines der beiden Mitglieder des Schatzungsausſchuſſes als Schätzer beizuziehen und auch die Betheiligten, wenn ihre Zahl fünf nicht überſteigt, zur Anwohnung einzuladen.

   Sind es der Betheiligten mehr als fünf, ſo hat der Steuerperäquator zu veranlaſſen, daß ſie einen Ausſchuß von drei Perſonen erwählen, welcher ſie bei der Verhandlung vertritt.

Digitized by Google

2. Im Falle das eine oder das andere Mitglied des Schatzungsausſchuſſes bei einer Einſchätzung betheiligt iſt, ſo hat der Steuerperäquator einen anderen unbetheiligten Sachkundigen aus dem Schatzungsrathe oder Gemeinderathe des Orts, oder wenn er es für nöthig erachtet, aus einem benachbarten Orte beizuziehen. Letzteres hat auch dann zu geſchehen, wenn Ausmärker in größerer Zahl oder mit vielen Grundſtücken betheiligt ſind, ferner, wenn es ſich um die Einſchätzung eines der Gemeinde gehörigen größeren Grundſtücks oder einer Grundlaſt beziehungsweiſe Gefälllaſt von größerer Bedeutung oder um Veränderungen von großer Erheblichkeit, wie bei Güterzuſammenlegungen auf ganzen Gemarkungen oder größeren Theilen derſelben handelt.

3. Sind Grundſtücke einzuſchätzen, ſo hat ſich der Steuerperäquator in der Regel mit den Schätzern und den Betheiligten an Ort und Stelle zu begeben, die Grundſtücke zu beſichtigen, die Kulturart feſtzuſtellen, dieſelben mit den bereits klaſſifizirten Gewannen oder einzelnen Stücken zu vergleichen und in die ihrer Ertragsfähigkeit entſprechenden Klaſſen einzureihen. Den Betheiligten iſt unbenommen, ſogleich bei den Einſchätzungs-Verhandlungen etwaige Einwendungen geltend zu machen.

4. Die Einſchätzung der Grund- und Gefälllaſten hat gemäß Artikel 52 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 nach den Vorſchriften der Artikel 23 bis mit 33 dieſes Geſetzes zu erfolgen.

5. Ueber die ganze Verhandlung (Ziffer 3 und 4) iſt ein kurzes Protokoll aufzunehmen, aus welchem insbeſondere zu entnehmen iſt, nach welchen ſchon klaſſifizirten Gewannen oder Grundſtücken die neu zu klaſſifizirenden Stücke eingeſchätzt wurden bezw. wenn es ſich um die Schätzung einer Laſt handelt, in welcher Weiſe das Steuerkapital derſelben berechnet wurde.

6. Dieſes Protokoll iſt den Betheiligten ſogleich urkundlich mit dem Anfügen zu eröffnen, daß eine etwaige Beſchwerde gegen die Einſchätzung binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorgebracht werden müſſe, widrigenfalls die Einſchätzung als vollzugsreif anerkannt werde.

   Findet in Folge der Reviſion des Einſchätzungsgeſchäfts eine Abänderung der Einſchätzung ſtatt, ſo iſt den Betheiligten davon gleichfalls Eröffnung zu machen.

7. Sind in den Fällen der Artikel 46, 48 und 49 Abſatz 2 des Geſetzes vom 7. Mai 1858 neue Klaſſen- und Steueranſchläge zu bilden, ſo iſt dabei nach den in dieſen Geſetzesartikeln gegebenen beſonderen Beſtimmungen zu verfahren, dabei übrigens, wenn der Fall des Artikel 49 Abſatz 2 vorliegt, zuvor noch nähere Inſtruktion bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzuholen.

§. 13.

Wenn nach dem Geſetz eine Aenderung bezw. neue Feſtſtellung der Steueranſchläge von Gebäuden, oder von auf ſolchen haftenden Grundlaſten oder Gefälllaſten ſtattzufinden hat (Artikel 25, 26, 27 und 28 des Geſetzes vom 26. Mai 1866), iſt wie folgt zu verfahren:

Digitized by Google

1. Die Einſchätzung der Grundlaſten beziehungsweiſe Gefälllaſten erfolgt nach Maßgabe der im §. 12 gegebenen Vorſchriften.
2. Die Feſtſetzung der Steueranſchläge für die Gebäude ſelbſt wird durch den Steuerperäquator und durch die für dieſen Zweck in der Regel in jeder Gemeinde aufzuſtellenden beiden Ortsbauſchätzer bewirkt.

   In Landorten, in welchen keine oder keine geeigneten Bauverſtändige vorhanden ſind und deßhalb Ortsbauſchätzer nicht aufgeſtellt werden können, ſind an Stelle der letzteren, ſofern es ſich nur um gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude handelt, die beiden Mitglieder des Schatzungsausſchuſſes, zur Einſchätzung anderer Gebäude aber die Bauſchätzer eines benachbarten Orts zu verwenden.
3. Wird ein Gebäude getheilt oder ein Stück Hofraithe eines Gebäudes zu einer andern Hofraithe gezogen, ſo haben der Steuerperäquator und die in Ziffer 2 bezeichneten Schätzer zu beſtimmen, wie das Steuerkapital des Ganzen auf die Theile und, wenn auf dem Gebäude eine Laſt haftet, wie die Laſt zu vertheilen iſt.
4. In den bezüglichen Fällen des Artikel 26 des Geſetzes iſt der ſich ergebende Steuerkapitalabgang nach Verhältniß der abgehenden Theile zum Ganzen einzuſchätzen oder, wenn dies nicht möglich iſt, der Anſchlag der nicht abgehenden Theile für ſich neu feſtzuſtellen, wobei der bisherige Anſchlag und eine Vergleichung mit den Steueranſchlägen anderer Gebäude (vergleiche unten Ziffer 6) als Anhaltspunkt zu dienen hat.
5. Wird eine Hofraithe durch bisher nicht zur Häuſerſteuer beigezogenes Gelände vergrößert, ſo iſt ein verhältnißmäßiger Steuerkapitalzugang zu ermitteln. Dieſer ſoll in der Regel nicht weniger betragen als das Grundſteuerkapital für einen unüberbauten Hausplatz gleicher Größe in der betreffenden Gemarkung.
6. Sind in den im Artikel 27 des Geſetzes vom 26. Mai 1866 bezeichneten Fällen Gebäude oder Gebäudetheile neu einzuſchätzen, ſo haben die Anſchläge der bei der allgemeinen Kataſtrirung eingeſchätzten Gebäude oder auch die nach dieſen Anſchlägen bemeſſenen Steueranſchläge ſpäter erbauter Gebäude den Einſchätzungsmaßſtab zu bilden.

   Ergibt ſich hiernach ein Steueranſchlag beziehungsweiſe Steuerkapitalzugang unter 100 Mark, ſo bleibt derſelbe inſolange unberückſichtigt, bis ſich in Folge einer etwaigen weiteren ſteuerpflichtigen Vergrößerung des Gebäudes im Ganzen ein Zugang von mindeſtens 100 Mark Steuerkapital ergibt.
7. Sollte eine Berichtigung der Steueranſchläge nach Maßgabe des Artikel 28 des Geſetzes vom 26. Mai 1866 erforderlich werden, ſo iſt nach Inhalt des §. 14 der dieſſeitigen Verordnung vom 12. Juni 1872 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nummer XXV. Seite 251) zu verfahren.
8. Sämmtliche nach Maßgabe des gegenwärtigen Paragraphen zu beſtimmenden Steueranſchläge, Steuerkapitalzugänge und Steuerkapitalabgänge, welche nicht bereits eine durch zehn theilbare Zahl darſtellen, ſind, und zwar die erſteren auf die nächſt niedrigere, die Steuerkapitalabgänge aber auf die nächſt höhere, durch zehn theilbare Markſumme abzurunden.

Digitized by Google

9. Die Ergebniſſe der Abſchätzungen, ſowie die etwaigen ſonſtigen Berichtigungen des Häuſerſteuerkatasters ſind den Betheiligten in der im §. 12 Ziffer 6 bemerkten Weiſe zu eröffnen.

§. 14.

Wer ſich durch das Ergebniß einer nach Maßgabe der §§. 12 und 13 erfolgten neuen Einſchätzung zur Grund- und Häuſerſteuer beziehungsweiſe Aenderung ſeiner Grund- und Häuſerſteuerkapitalien oder der Schätzung von Grund- und Gefälllaſten für beſchwert erachtet, hat ſeine Beſchwerde binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung der Einſchätzung beziehungsweiſe Aenderung an (vergleiche §. 12 Ziffer 6 und §. 13 Ziffer 9) bei Großherzoglicher Steuerdirektion einzureichen.

Bei der gleichen Behörde ſind auch etwaige Beſchwerden wegen unterlaſſener Berichtigung des Kataſters, wenn eine ſolche nach den geſetzlichen Beſtimmungen hätte eintreten ſollen, und beim Ab- und Zuſchreiben vorſchriftsmäßig, jedoch ohne Erfolg nachgeſucht worden war, vorzubringen.

Gegen die Entſcheidung der Steuerdirektion ſteht dem Pflichtigen nach Maßgabe des Geſetzes vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt Nummer XLIV. Seite 399) die Berufung an den Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof zu.

§. 15.

Die weiter erforderlichen Inſtruktivvorſchriften für das Kataſterperſonal über das Verfahren bei dem Ab- und Zuſchreiben der Grund- und Häuſerſteuer erläßt die Großherzogliche Steuerdirektion.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt ſofort in Kraft.

Gleichzeitig treten die diesſeitigen Inſtruktionen vom 18. Oktober 1825 über das Ab- und Zuſchreiben der Grundſteuer und der Häuſerſteuer außer Wirkſamkeit.

Karlsruhe, den 1. März 1876.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Ellſtätter.

Vdt. Krieger.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 7. März 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsminiſteriums: die Statuten der Badiſchen Notenbank betreffend.

Bekanntmachung.

Die Statuten der Badiſchen Notenbank betreffend.

Die bisherigen, in Nr. XXIV. des Geſetzes- und Verordnungsblatts von 1870 veröffentlichten Statuten der Badiſchen Bank wurden aus Veranlaſſung der Beſtimmungen des Reichs-Bankgeſetzes vom 14. März 1875 und insbeſondere des Beſchluſſes der Badiſchen Bank, ſich den Vorſchriften des §. 44 des genannten Geſetzes zu unterwerfen, einer allgemeinen Ueberarbeitung unterzogen, deren Ergebniß wir in Nachfolgendem mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die neu abgefaßten Statuten mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Wirkſamkeit getreten ſind.

Karlsruhe, den 28. Februar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Digitized by Google

Statuten der Badiſchen Bank.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung wird durch eine Aktiengeſellſchaft unter der Firma

Badiſche Bank

eine Bank, deren Geſchäftskreis durch dieſe Statuten beſtimmt iſt, gegründet.

Jeder Aktionär unterwirft ſich den gegenwärtigen Statuten durch die Thatſache, daß er entweder für die Betheiligung an der Geſellſchaft unterſchreibt oder eine Aktie erwirbt.

Artikel 2.

Die Badiſche Bank hat ihren Hauptſitz in Mannheim.

Artikel 3.

Die Dauer der Geſellſchaft iſt 25 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengeſellſchaft wird von 18 Millionen auf 9 Millionen Mark reduzirt, eingetheilt in 30,000 Aktien zu 300 Mark.

Artikel 5.

Die Aktie iſt untheilbar; die Geſellſchaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Artikel 6.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Geſellſchaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, iſt aber auch nicht verpflichtet, mehr als den ſtatutenmäßigen Betrag ſeiner Aktien einzubezahlen.

Digitized by Google

III. Geſchäftskreis.

Artikel 7.

Die Bank iſt befugt, folgende Geſchäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Waaren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechſel, welche eine Verfallzeit von höchſtens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindeſtens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverſchreibungen des Reichs, eines deutſchen Staates oder inländiſcher kommunaler Korporationen, welche nach ſpäteſtens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig ſind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
   b. gegen zinstragende oder ſpäteſtens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen des Reichs, eines deutſchen Staates oder inländiſcher kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen, deren Zinſen vom Reiche oder von einem Bundesſtaate garantirt ſind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritäts-Obligationen deutſcher Eiſenbahngeſellſchaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich ſind, ſowie gegen Pfandbriefe landſchaftlicher, kommunaler oder anderer unter ſtaatlicher Aufſicht ſtehender Bodenkreditinſtitute Deutſchlands und deutſcher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchſtens drei Viertel des Kurswerthes;
   c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen nichtdeutſcher Staaten, ſowie gegen ſtaatlich garantirte ausländiſche Eiſenbahn-Prioritätsobligationen zu höchſtens 50 Prozent ihres Kurswerthes;
   d. gegen Wechſel, welche anerkannt ſolide Verpflichtete aufweiſen, mit einem Abſchlage von mindeſtens 5 Prozent ihres Kurswerthes;
   e. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren höchſtens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;
4. Schuldverſchreibungen der vorſtehend unter 3 b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen;
5. für Rechnung von Privatperſonen, Anſtalten und Behörden Inkaſſos zu beſorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leiſten und Anweiſungen oder Ueberweiſungen auf ihre Zweiganſtalten oder Korreſpondenten auszuſtellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, ſowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depoſitengeſchäfte und im Giroverkehr anzunehmen;
8. Werthgegenſtände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

9.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den in Art. 7 unter 1 bis 4 bezeichneten Geſchäften und zwar zu vier höchſtens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reſerve anlegen.

Artikel 9.

Die Bank hat jeweils den Prozentſatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem ſie diskontirt oder zinsbare Darlehen gewährt.

Artikel 10.

Andere, als die in Artikel 7 aufgeführten Geſchäfte darf die Bank nicht betreiben.

Artikel 11.

Der Bank iſt insbeſondere verboten:

1. Wechſel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung ſolcher Kaufs- oder Verkaufsgeſchäfte Bürgſchaft zu übernehmen.

Artikel 12.

Der zur Sicherung oder Realiſirung eigener Forderungen erfolgende Ankauf und Wiederverkauf von Grundeigenthum, Waaren oder Werthpapieren, ſowie der Erwerb eines Grundeigenthums zum Zweck des eigenen Dienſtes iſt durch die Beſtimmungen der Art. 7—10 nicht ausgeſchloſſen.

Artikel 13.

Bezüglich des Darlehensgeſchäftes iſt der Bank eine Friſt bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher ſie ihre Darlehen den Beſtimmungen des Artikel 7 Nr. 3 zu konformiren hat.

Artikel 14.

Der Aufſichtsrath beſtimmt in ſeinem Betriebsreglement das Nähere bezüglich des geſammten Geſchäftsbetriebs und beſtimmt insbeſondere die Werthpapiere, Schuldverſchreibungen ꝛc., welche gekauft und verkauft, die Werthpapiere und Waaren, welche bei der Bank beliehen werden können und ſetzt für das ganze Beleihungsgeſchäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Maximal- und Minimalgrenze für die Vorſchüſſe feſt, unter Beobachtung der vorſtehenden und der folgenden weiteren Beſtimmungen:

a. der Entleiher hat ſich für den Fall eines Sinkens des Kurſes oder Werthes der verpfändeten Objekte zu einer verhältnißmäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandſchuld bei Vermeiden alsbaldiger Verwerthung des Pfandes gemäß Artikel 27 zu verpflichten;

Digitized by Google

b. der Entleiher muß in allen Fällen entweder im Großherzogthum Baden wohnhaft ſein oder Domizil am Sitze der Bank oder einer ihrer Filialen wählen.

Artikel 15.

Ebenſo ſetzt das Betriebsreglement die Bedingungen und Vergütungen für die in Artikel 7 Ziffer 5 bis 8 bezeichneten Geſchäfte feſt.

Artikel 16.

Die Direktion iſt Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen ſie ein ihr angetragenes Geſchäft zurückweiſt.

IV. **Rechte und Laſten.**

Artikel 17.

Die Geſellſchaft als ſolche hat ſelbſtſtändig ihre Rechte und Verbindlichkeiten, insbeſondere kann ſie Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenſchaften erwerben; ſie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

In dieſer Eigenſchaft wird die Geſellſchaft von der Direktion vertreten.

Artikel 18.

Die Geſellſchaft kann durch Beſchluß des Aufſichtsrathes Zweigniederlaſſungen (Filiale und Agenturen) errichten, auch Anſtalten oder Handelshäuſer mit der Beſorgung ihrer Geſchäfte beauftragen. Die gleichzeitig mit dem Hauptſitz in Mannheim mit den gleichen Geſchäftsbefugniſſen errichtete Filiale in Karlsruhe bleibt fortbeſtehen. Ferner ſollen bei Errichtung weiterer Zweigniederlaſſungen vorzugsweiſe die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Conſtanz, Lörrach und Villingen berückſichtigt werden.

Außerhalb Badens iſt die Errichtung von Zweiganſtalten oder Agenturen nur nach Vorſchrift des Reichsbank-Geſetzes §. 44 Abſatz 3 ſtatthaft.

Artikel 19.

Die Bank hat das Recht, Banknoten — auf den Inhaber lautend — auszugeben. Dieſe Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann durch Beſchluß der Großherzoglich Badiſchen Staatsregierung oder des Bundesrathes des Deutſchen Reiches nach vorausgegangener einjähriger Kündigung vom 1. Januar 1891 an aufgehoben werden, ohne daß der Bank ein Anſpruch auf irgend welche Entſchädigung zuſtünde, und erliſcht bei nicht erfolgender Kündigung mit dem Ablauf von 25 Jahren (am 25. März 1895).

Der Geſammtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals nicht überſteigen.

Digitized by Google

Hinſichtlich der Kontrole der Notenausgabe ſind die von dem Bundesrathe in Gemäßheit des Reichsbankgeſetzes, beziehungsweiſe die von Großherzoglicher Regierung zu erlaſſenden Vorſchriften maßgebend.

Die Form, die Art der Herſtellung und Aufbewahrung der Banknoten wird von dem Aufſichtsrathe in Verbindung mit der Direktion feſtgeſetzt, ein beſonderes Protokoll hierüber aufgenommen und daraus dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Oeffentlichkeit gelangen darf.

Artikel 20.

Die Bank iſt verpflichtet, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindeſtens ein Drittheil in kursfähigem deutſchem Gelde, Reichskaſſenſcheinen oder in Gold in Barren oder ausländiſchen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Reſt in diskontirten Wechſeln, welche eine Verfallzeit von höchſtens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindeſtens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kaſſen als Deckung bereit zu halten.

Artikel 21.

Die Bank iſt verpflichtet, ihre Noten ſofort auf Präſentation zum vollen Nennwerth einzulöſen, auch ſolche nicht nur an ihrem Hauptſitze, ſondern auch bei ihren Zweiganſtalten jeder Zeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen. Dieſelbe iſt außerdem verpflichtet, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt a. M., deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutſches Geld ſpäteſtens vor Ablauf des auf den Tag der Präſentation folgenden Tages einzulöſen.

Die Einlöſung der Banknoten an dem Hauptſitze erfolgt jeden Werktag während fünf Tagesſtunden, welche öffentlich bekannt zu machen ſind.

Artikel 22.

Die Einlöſung der Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, ſelbſt wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weiſe dem rechtmäßigen Beſitzer abhanden gekommen ſind; demgemäß ſind Banknoten der Amortiſation nicht unterworfen.

Sperrbefehle gegen die Einlöſung der Banknoten ſind unſtatthaft.

Für beſchädigte Banknoten hat die Bank Erſatz zu leiſten, ſofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präſentirt, welcher größer iſt, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Reſt der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präſentirt, vernichtet ſei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Erſatz zu leiſten iſt ſie nicht verpflichtet.

Banknoten, welche in die Kaſſe der Bank oder einer ihrer Zweiganſtalten oder in eine von ihr beſtellte Einlöſungskaſſe in beſchädigtem oder beſchmutztem Zuſtande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die Bank iſt verpflichtet, alle deutſchen Banknoten, deren Umlauf im geſammten Reichsgebiet geſtattet iſt, an ihrem Sitze, ſowie bei denjenigen ihrer Zweiganſtalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen, ſo lange die Bank, welche ſolche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlöſungspflicht pünktlich nachkommt.

Alle bei der Bank eingegangene Noten einer andern Bank dürfen, ſoweit es nicht Noten der Reichsbank ſind, nur entweder zur Einlöſung präſentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieſelben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an den Ort, wo letztere ihren Hauptſitz hat, verwendet werden.

Artikel 24.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank oder einer Gattung derſelben darf — nachdem dieſe Statuten in Wirkſamkeit getreten ſind — nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes des Deutſchen Reichs, und unter Beobachtung der von demſelben dafür erlaſſenen im Reichsgeſetzblatte veröffentlichten Vorſchriften erfolgen.

Artikel 25.

Die der Badiſchen Bank beſtellten Sicherheiten haften für das Kapital, für alle rückſtändigen Zinſen, auch wenn ſie höher als ſechs Prozent ſind, und für die Koſten.

Artikel 26.

Auf Verträge, durch welche die Bank ein Fauſtpfandrecht erwirbt, findet die Vorſchrift des Landrechtsſatzes 2074 Abſatz 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu dieſem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

a. die Zeit der Verpfändung,

b. die genaue Beſchreibung der Pfandſtücke nach Gattung und Zahl,

c. der Betrag der Schuld, für welche das Pfand beſtellt iſt,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anſtalt durch Unterſchrift beurkundet wird.

Dieſes Buch ſoll von der zuſtändigen öffentlichen Behörde blattweiſe mit Ziffern in ununterbrochener Folge verſehen und mit Handzug beglaubigt, auch ſoll von ihr noch beſonders beurkundet werden, welches das erſte und welches das letzte Blatt iſt.

Artikel 27.

Gedinge, durch welche die Bank ermächtiget wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtsſatzes 2078 über das Fauſtpfand zu verfügen, ſind gültig. Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenſtänden nicht aus, um das Darlehen nebſt Zinſen und Koſten zu berichtigen, ſo iſt der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen; dagegen iſt die Bank ver-

Digitized by Google

bunden, den Ueberſchuß des Erlöſes aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandſcheines an deſſen Inhaber oder geeigneten Falls zur gerichtlichen Depoſition zu bezahlen.

Artikel 28.

Die Abforderung zu einer Konkursmaſſe iſt in Beziehung auf die Fauſtpfänder der Bank unzuläſſig; es ſei denn, daß die Bank vorher wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinſen und Koſten vollſtändig befriedigt worden wäre.

Artikel 29.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Geſellſchaft ſind gültig, wenn ſie in
dem „Mannheimer Journal“,
der „Karlsruher Zeitung“,
dem „Aktionär in Frankfurt a. M.“ und
der „Berliner Börſenzeitung“,
ferner in den Fällen des Artikel 35 nur im
„Reichsanzeiger“
erſchienen ſind.

Der Aufſichtsrath kann außer dieſen an beliebigen Orten noch andere Blätter zu ſeinen Bekanntmachungen benützen und beſtimmen.

V. **Bilanz, Reſerve, Dividende.**

Artikel 30.

Das Geſchäftsjahr der Bank iſt das Kalenderjahr.

Die Bilanz, welche den Umfang und den Ertrag eines jeden Geſchäftszweiges darſtellt, wird jedes Jahr auf den 31. Dezember von der Direktion gezogen und von dem Aufſichtsrathe feſtgeſtellt.

Zur Prüfung der Jahresbilanz ernennt die Generalverſammlung aus der Mitte der Aktionäre eine Reviſionskommiſſion von drei Mitgliedern, deren Dienſtzeit drei Jahre dauert.

Dieſe Kommiſſion übergibt ihren Bericht dem Aufſichtsrathe zum Vortrage in der Generalverſammlung (Artikel 41). Werthpapiere werden zum Tageskurſe, zweifelhafte Forderungen nach ihrem muthmaßlichen Werthe angeſchlagen; Forderungen, welche über zwölf Monate ſeit dem Verfalltage unberichtigt geblieben ſind, dürfen in der Bilanz des betreffenden Jahres nicht aufgerechnet werden. Im Uebrigen ſind die Anſchläge mit Beobachtung der ſtrengſten Vorſicht feſtzuſtellen.

Der Ueberſchuß der Aktiva über die Paſſiva ergibt den Gewinn des Jahres.

Artikel 31.

Von dem nach Artikel 30 aus der Jahresbilanz ſich ergebenden Reingewinn wird vorerſt den Aktionären eine ordentliche Dividende von vier einhalb Prozent ihres eingezahlten Aktienkapitals berechnet; von dem Mehrbetrag werden ſodann:

Digitized by Google

1. zwanzig Prozent zur Anſammlung eines Reſervefonds ſo lange zurückgelegt, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals von 9 Millionen Mark beträgt,
2. fünf Prozent für die in Artikel 49 und fünf Prozent für die in Artikel 59 vorgeſehenen Tantiemen verwendet;
3. der Reſt wird in folgender Weiſe vertheilt:
   a. zunächſt wird die ordentliche Dividende der Aktionäre bis zu fünf Prozent ihres eingezahlten Aktienkapitals erhöht,
   b. der alsdann verbleibende Ueberſchuß fällt zu einem Fünftheil an die Staatskaſſe und zu vier Fünftheilen als Superdividende an die Aktionäre.

Artikel 32.

Die Reſerve iſt zur Deckung möglicher Verluſte des Aktienkapitals beſtimmt.

Iſt ſolche auf den vierten Theil des Grundkapitals von 9 Millionen Mark angewachſen, ſo hören die jährlichen Zuſchüſſe auf, ſo lange die Reſerve durch Verluſte nicht wieder geſchmälert wird.

Weist ein Jahresabſchluß einen Verluſt an dem Aktienkapitale auf, zu deſſen Deckung der Reſervefond nicht hinreicht, ſo wird das Defizit vorgetragen, und bis zum völligen Wiedererſatz deſſelben darf keinerlei Dividende vertheilt werden.

Artikel 33.

Ueber den Reſervefond iſt in den Büchern der Bank beſondere Rechnung zu führen, ohne daß derſelbe geſondert anzulegen iſt; der Reſervefond bildet vielmehr bezüglich des Geſchäftsbetriebs einen Theil des werbenden Kapitals der Bank. Die Zinſen und ſonſtigen Erträgniſſe des Reſervefonds bilden einen Theil des nach Artikel 31 der Statuten zu vertheilenden Reingewinns.

Artikel 34.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenſcheine jeweils am erſten Juli eines jeden Jahres am Hauptſitze der Bank und an den Orten, welche der Aufſichtsrath bekannt machen wird.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben ſind, können nicht mehr angeſprochen werden; ſie verfallen dem Reſervefond und die betreffenden Dividendenſcheine ſind werthlos.

Artikel 35.

Die Bank hat:

1. den Stand ihrer Aktiva und Paſſiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats ſpäteſtens am fünften Tage nach dieſen Terminen, und
2. ſpäteſtens drei Monate nach dem Schluſſe jedes Geſchäftsjahres und mindeſtens vier Wochen vor der ordentlichen Generalverſammlung unter Beobachtung der von dem

Digitized by Google

Bundesrathe darüber zu ertheilenden näheren Vorſchriften eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Paſſiva, ſowie den Jahresabſchluß des Gewinn- und Verluſtkontos zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß ergeben:

1. auf Seiten der Paſſiva:
das Grundkapital, den Reſervefond, den Betrag der umlaufenden Noten, die ſonſtigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfriſt gebundenen Verbindlichkeiten, die ſonſtigen Paſſiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
den Metallbeſtand (den Beſtand an kursfähigem deutſchem Gelde und an Gold in Barren oder ausländiſchen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
den Beſtand:
an Reichskaſſenſcheinen, an Noten anderer Banken, an Wechſeln, an Lombardforderungen, an Effekten, an ſonſtigen Aktiven.

Außerdem ſind bei den Veröffentlichungen die aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechſeln entſprungenen eventuellen Verbindlichkeiten erſichtlich zu machen.

VI. Organiſation.

Artikel 36.

Die Organe der Geſellſchaft ſind:

1. die Generalverſammlung,
2. der Aufſichtsrath,
3. die Cenſoren,
4. die Direktion.

A. Generalverſammlung.

Artikel 37.

Die ordentliche Generalverſammlung wird von dem Aufſichtsrathe in der erſten Hälfte eines jeden Jahres berufen.

Außerordentliche Generalverſammlungen beruft der Aufſichtsrath, ſo oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemeſſen erachtet wird.

Eine ſolche muß auch berufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktiendokumente zuſammen den zehnten Theil des eingezahlten Kapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dieſes verlangen.

Für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Generalverſammlungen hat die — wenigſtens vier Wochen vor dem Verſammlungstage bekannt zu machende — Einladung die Vorſchriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalverſammlung, ſowie die Berathungsgegenſtände derſelben zu enthalten.

Digitized by Google

Artikel 38.

Zur Theilnahme an der Generalverſammlung ſind alle Diejenigen berechtigt, welche ſich über den Beſitz von wenigſtens fünf Aktien ausweiſen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär perſönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt.

Die Vertretung iſt geſtattet:

Handelsfirmen durch ihren gewöhnlichen Prokuraträger,
Minderjährigen durch ihren Vormund,
Frauen durch Bevollmächtigte,
Staats= und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,
Inſtituten und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorſtände.

Je fünf Aktien geben eine Stimme, doch kann ein Aktionär für ſich und für Andere im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

Artikel 39.

Der Vorſitzende des Aufſichtsrathes oder deſſen Stellvertreter oder, wenn beide verhindert ſind, ein anderes Mitglied, welches der Aufſichtsrath aus ſeiner Mitte erwählt, führt den Vorſitz.

Die Skrutatoren werden auf den Vorſchlag des Vorſitzenden von den Verſammelten ernannt. Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Dasſelbe enthält nicht die Diskuſſionen, ſondern nur die Reſultate der Verhandlungen und wird von den anweſenden Mitgliedern des Aufſichtsraths und der Direktion, ſowie von den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 40.

Die Beſchlüſſe werden mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende.

Eine namentliche Abſtimmung findet nur dann ſtatt, wenn der Vorſitzende oder die Skrutatoren über das Reſultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abſtimmung im Zweifel ſind, oder wenn es von wenigſtens dem vierten Theile der anweſenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei einer kurzen Form der Abſtimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beſchluß mit abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt ſei.

Die Wahlen finden mittelſt Abgabe von Stimmzetteln ſtatt. Ergibt die erſte Wahlhandlung keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo wird die zweite auf diejenigen Perſonen beſchränkt, welche die beiden höchſten Stimmzahlen erhalten haben.

Sind deren mehr als zwei, und ergibt ſich auch hierbei keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo beſchränkt ſich die dritte Wahl auf die Perſonen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Digitized by Google

Artikel 41.

Der ordentlichen Generalverſammlung erſtattet der Aufſichtsrath Bericht über die von ihm feſtgeſtellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Reviſionskommiſſion vor.

Die Direktion erſtattet den Geſchäftsbericht.

Die Verſammlung beſchließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Feſtſetzung der Dividende.

Der Aufſichtsrath beantragt die Vornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beſchlüſſe über die von ihm ausgehenden oder ſonſt vorliegenden Anträge.

Anträge einzelner Aktionäre kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn ſie mindeſtens vierzehn Tage vor der Generalverſammlung ſchriftlich eingebracht und von dem Aufſichtsrathe für zuläſſig erachtet werden.

Anträge mit den Unterſchriften von nicht weniger als fünf und zwanzig Aktionären, welche zuſammen den Beſitz von fünfhundert Aktien nachweiſen, werden jedenfalls zur Kenntniß der Generalverſammlung gebracht, welche zunächſt die Vorfrage entſcheidet, ob ein ſolcher Antrag der Berathung und in einer folgenden Generalverſammlung der Beſchlußfaſſung ausgeſetzt werden ſoll.

Artikel 42.

Abänderungen der Statuten oder Zuſätze zu denſelben können nur in einer Generalverſammlung, in der wenigſtens ein Drittel der Aktien vertreten iſt, beſchloſſen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung und beziehungsweiſe des Bundesrathes, wo dieſes vom Reichsbankgeſetz vorbehalten iſt.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müſſen öffentlich bekannt gemacht werden. (Artikel 29.)

Ein Antrag auf Auflöſung der Geſellſchaft vor Ablauf der in Artikel 3 feſtgeſetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abſtimmung gebracht werden, wenn in einer dazu beſonders berufenen außerordentlichen Generalverſammlung mindeſtens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten iſt. Ein ſolcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen zum Beſchluß erhoben werden.

Die Einladung zu einer Generalverſammlung, welche über Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft beſchließen ſoll, muß die Beſtimmung, daß darin ein Drittel bezw. die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ſein ſoll, erwähnen. Wird derſelben nicht genügt, ſo wird der Antrag für eine andere Generalverſammlung ausgeſetzt, welche nicht ſpäter als ſechs Wochen nach der vereitelten ſtattfinden darf und dann ohne Rückſicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beſchließt. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann aber auch in dieſem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beſchloſſen werden.

Artikel 43.

Die Beſchlüſſe der Generalverſammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen ſind für

Digitized by Google

alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Verſammlung nicht erſchienen oder zur Theilnahme an der Abſtimmung nicht berechtigt ſind.

B. Aufſichtsrath.

Artikel 44.

Der Aufſichtsrath beſteht aus 10 Mitgliedern, von denen mindeſtens drei in Mannheim und drei in Karlsruhe ihren Wohnſitz haben müſſen, von den übrigen vier dürfen zwei außerhalb des Großherzogthums wohnen.

Die Mitglieder des Aufſichtsrathes werden von der Generalverſammlung gewählt. Das Ergebniß der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jedes Mitglied des Aufſichtsrathes muß zehn Aktien der Geſellſchaft beſitzen und dieſe während der Dauer ſeiner Funktion bei der Geſellſchaft deponiren.

Die Namen der Mitglieder des Aufſichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht. (Artikel 29.)

Artikel 45.

Die Dienſtzeit der Mitglieder des Aufſichtsraths dauert ſechs Jahre. In der ordentlichen Generalverſammlung von 1877 findet eine Erneuerungswahl für drei austretende Mitglieder, nach weiteren zwei Jahren wieder für drei und nach weiteren zwei Jahren für vier Mitglieder ſtatt. In derſelben Weiſe ſetzt ſich die Erneuerung des Aufſichtsraths fort.

Die Austretenden ſind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf ſeiner Dienſtzeit aus, ſo kann der Aufſichtsrath daſſelbe durch eigene Wahl bis zur nächſten Generalverſammlung erſetzen. Dieſe beſetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienſtzeit des vorher ausgetretenen Mitgliedes.

Von einer Firma darf jeweils nur ein Theilhaber Mitglied des Aufſichtsrathes ſein.

Ein Mitglied, welches ſeine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einſtellt oder gegen welches wegen entehrender Handlungen ein rechtskräftiges Straferkenntniß ergangen iſt, verliert ohne Weiteres ſeine Stelle im Aufſichtsrathe.

Artikel 46.

Der Aufſichtsrath ernennt jährlich aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter mit abſoluter Stimmenmehrheit. Wird dieſe bei der erſten Wahl nicht erreicht, ſo beſchränkt ſich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meiſten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

Der Aufſichtsrath tritt auf Einladung des Vorſitzenden wenigſtens einmal in jedem Monat zuſammen.

Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufſichtsrathes oder auf Antrag der Direktion iſt der Vorſitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und ſämmtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen.

Digitized by Google

Sind Beide, der Vorſitzende und ſein Stellvertreter, am Erſcheinen in der Sitzung verhindert, ſo übertragen die Anweſenden einem aus ihrer Mitte den Vorſitz.

Der Aufſichtsrath ſetzt ſeine Geſchäftsordnung feſt.

Artikel 47.

Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe iſt die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern und abſolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet der Vorſitzende.

Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufſichtsraths oder von einem Beamten der Bank geführt und von ſämmtlichen ſtimmführenden Anweſenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Gegenſtände der Berathung und die gefaßten Beſchlüſſe eingetragen.

Das Votum eines Mitgliedes wird nur auf deſſen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demſelben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden, und ſind dann dem Protokolle beizufügen.

Verträge, Erlaſſe und ſonſtige Ausfertigungen des Aufſichtsrathes werden von dem jeweiligen Vorſitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Artikel 48.

Der Aufſichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Intereſſen der Geſellſchaft gehörig wahrgenommen, die Geſchäfte ſtatutenmäßig und ordentlich geführt, insbeſondere auch die Vorſchriften über die Kontrole der Notenausgabe und über die Mittel der Einlöſung ſtets eingehalten werden.

Er kann einen Theil ſeiner Funktionen für beſondere Zwecke einem oder mehreren ſeiner Mitglieder übertragen.

Der Aufſichtsrath übt ſeine Obliegenheiten durch Feſtſetzung der Namen für die Führung des Geſchäfts im Allgemeinen und für die einzelnen Geſchäftszweige in einem mindeſtens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement, welches jeweils der Großherzoglichen Regierung vorzulegen iſt, durch die Feſtſtellung der Jahresrechnung, durch ſeine Mitwirkung bei Anſtellung und Entlaſſung von Beamten, außerdem durch folgende ihm zuſtehende Funktionen:

Der Aufſichtsrath iſt befugt, der Direktion hinſichtlich der Leitung des Geſchäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen und kann durch Delegirte aus ſeiner Mitte:

a. in den Geſchäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und ſonſtigen Schriftſtücken Einſicht nehmen,

b. die Kaſſe und die Werthpapiere revidiren, was jährlich wenigſtens zweimal geſchehen muß,

c. gegen Verfügung der Direktion Einſprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von ſechs Mitgliedern die Einſprache aufgehoben wird.

Digitized by Google

Der Vorſitzende hat alle Befugniſſe eines Delegirten.

Artikel 49.

Die Mitglieder des Aufſichtsraths haben Anſpruch auf Erſatz aller durch ihre Funktionen ihnen erwachſenden Auslagen; ſie werden nicht beſoldet, beziehen aber eine Tantieme von fünf Prozent desjenigen Betrags vom Reingewinn, welcher ſich nach Abzug der im Eingang des Artikels 31 für die Aktionäre beſtimmten ordentlichen Dividende von viereinhalb Prozent ergibt.

Die Tantieme wird unter die Mitglieder nach Anweſenheitsmarken vertheilt.

C. Cenſoren.

Artikel 50.

Der Aufſichtsrath wählt die Cenſoren, und zwar mindeſtens vier für den Hauptſitz der Bank, mindeſtens vier für Karlsruhe und für jede andere Filialbank mindeſtens zwei, für je ein Jahr.

Die Cenſoren müſſen an dem Platze wohnhaft ſein, wo ſie ihre Funktionen ausüben. Mitglieder des Aufſichtsraths und der Direktion, ſowie andere Beamte der Bank ſind nicht wählbar.

Artikel 51.

Den Cenſoren liegt die Prüfung und Begutachtung der Beleihungs- und Diskontirungsgeſchäfte und der Ankäufe fremder Wechſel nach dem Betriebsreglement — Artikel 48 Abſ. 3 — ob.

Artikel 52.

Die Cenſoren werden nicht beſoldet; ſie erhalten jedoch Anweſenheitsmarken, deren Werth das Betriebsreglement beſtimmt.

D. Direktion.

Artikel 53.

Die unmittelbare Leitung der Bankgeſchäfte, ſowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Geſellſchaft in allen ihren Angelegenheiten gegenüber von Behörden, Aktionären und dritten Perſonen iſt einer Bankdirektion übertragen, welche aus einem Bankdirektor und einem oder mehreren Subdirektoren beſteht.

Die Mitglieder der Bankdirektion, ſowie etwa zu beſtellende Prokuriſten werden von dem Aufſichtsrathe in einer Sitzung ernannt, in welcher mindeſtens ſechs Mitglieder anweſend ſein und mindeſtens fünf ſich für die Wahl ausſprechen müſſen.

Die Direktionsmitglieder dürfen keine Nebengeſchäfte betreiben.

Digitized by Google

Artikel 54.

Die Direktion führt die Firma der Geſellſchaft, für welche je zwei Direktionsmitglieder oder bei Verhinderung eines Direktionsmitgliedes das andere Direktionsmitglied und einer der etwa beſtellten Prokuriſten unterzeichnen. Es iſt bekannt zu machen (Artikel 29), welche Perſonen für die Firma gültig unterzeichnen.

Artikel 55.

Die Sitzungen der Direktion werden von dem Direktor — bei ſeiner Verhinderung dem erſten Subdirektor — anberaumt.

Beſchlüſſe werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entſcheidet der Direktor, beziehungsweiſe der erſte Subdirektor.

Das Nähere über Zeit und Form der Berathungen beſtimmt die Geſchäftsordnung, welche auch die Vertheilung der Funktionen unter die Direktionsmitglieder regelt.

Artikel 56.

Der Direktor — bei ſeiner Verhinderung der erſte Subdirektor — wohnt den Sitzungen des Aufſichtsrathes mit berathender Stimme bei; die übrigen Mitglieder der Direktion (Subdirektoren) erſcheinen darin nur auf beſondere Einladung zum Vortrage über die ihnen zugetheilten Geſchäftsſachen.

Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied der Direktion perſönlich betreffen, iſt keines derſelben, ausgenommen auf beſondere Einladung, zugegen.

Artikel 57.

Die Direktionsmitglieder ſind für genaue Befolgung der Statuten, der allgemeinen Reglements und der beſonderen Weiſungen des Aufſichtsrathes verantwortlich.

Dieſer ſetzt in den mit ihnen abzuſchließenden Verträgen ihre Anſtellungsverhältniſſe, Kautionen und Honorare feſt.

Artikel 58.

Die Befugniſſe der ſonſtigen Beamten und Bevollmächtigten der Geſellſchaft rückſichtlich der ihnen zugewieſenen Geſchäfte und der Vertretung der Geſellſchaft in Bezug auf dieſe Geſchäftsführung beſtimmen ſich nach der ihnen ertheilten Vollmacht.

Die Anſtellung der Kaſſiere und derjenigen anderen Beamten, welche einen Gehalt von mehr als tauſend achthundert Mark beziehen, geht von dem Aufſichtsrathe aus, welchem die Direktion Vorſchläge machen kann.

Die Anſtellung und Entlaſſung der übrigen Beamten, Gehülfen und Diener der Bank ſteht der Bankdirektion zu, welche ſich hierbei nach den vom Aufſichtsrath gegebenen allgemeinen Normen zu richten hat.

Artikel 59.

Außer ihrem feſten Gehalt erhalten die Direktionsmitglieder und die übrigen Beamten

Digitized by Google

der Bank Remunerationen von im Ganzen fünf Prozent desjenigen Betrags vom Reingewinn, welcher ſich nach Abzug der im Eingang des Artikels 31 für die Aktionäre beſtimmten ordentlichen Dividende von vier einhalb Prozent ergibt.

Die Vertheilung unter die Einzelnen iſt Sache des Aufſichtsraths.

Artikel 60.

Die Direktionsmitglieder und die übrigen Angeſtellten der Bank dürfen weder unmittelbar, noch mittelbar Geſchäfte für ihre eigene Rechnung bei der Bank machen.

E. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Artikel 61.

Mitglied des Aufſichtsraths kann derjenige nicht ſein, welcher bei einer andern deutſchen Privatnotenbank in einer andern Eigenſchaft denn als Aktionär betheiligt iſt.

Artikel 62.

Die Großherzogliche Regierung überwacht die Einhaltung des geſetz- und ſtatutenmäßigen Zuſtandes der Bank, ſowie die Erfüllung der beſonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung.

Die Bank hat auf Verlangen den Beauftragten der Großherzoglichen Regierung Auskunft über ihre Verwaltung und ihren Geſchäftsbetrieb zu ertheilen, denſelben Einſicht in ihre Bücher und Schriften zu geſtatten, auch ihre Beſtände an Banknoten und Werthpapieren aller Art vorzuweiſen.

VII. Auflöſung und Liquidation.

Artikel 63.

Die Geſellſchaft löst ſich auf:

1. mit Ablauf der in Artikel 3 feſtgeſetzten Dauer, wenn nicht vorher die Generalverſammlung eine Verlängerung derſelben beſchloſſen und dieſe die vorgeſchriebene Genehmigung erhalten hat;
2. vor Ablauf der Dauer:
   a. wenn die Generalverſammlung nach Artikel 42 Abſatz 3 die Auflöſung beſchließt.
      In dieſem Falle ernennt die Generalverſammlung, welche die Auflöſung beſchließt, oder eine darauf folgende eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche die Liquidationskommiſſion bilden;
   b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Aktienkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluſte um ein Viertheil oder mehr vermindert iſt.

Artikel 64.

Im Falle der Liquidation werden die Aktiva flüſſig gemacht und damit zunächſt die

Digitized by Google

Banknoten eingelöst, ſodann die übrigen Paſſiven getilgt und die Ueberſchüſſe in angemeſſenen Abtheilungen an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktiendokumente ausbezahlt.

Nach der letzten Ratenzahlung werden die Aktien der Liquidationskommiſſion zurückgegeben.

Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Für den Aufruf und die Einziehung der Banknoten ſind die Beſtimmungen des Reichsbankgeſetzes (Artikel 24 der Statuten) maßgebend.

Am Schluſſe des Verfahrens wird eine gerichtliche Ediktalladung an alle Inhaber von Banknoten erwirkt und nach Ablauf der Ediktalfriſt der nicht erhobene Betrag zur Liquidationsmaſſe gezogen.

Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalverſammlung der Aktionäre zur Anhörung und Genehmigung der Schlußrechnung und zur Entlaſtung der Liquidationskommiſſion berufen.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. März 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsminiſteriums: Dienſtuniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Dienſt-Uniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung d. d. Karlsruhe, den 22. Februar 1876 Nr. 332 unter Aufhebung der entgegenſtehenden älteren Vorſchriften das anliegende Dienſt-Uniforms-Reglement für die Beamten und Angeſtellten der Großherzoglichen Staatseiſenbahnverwaltung zu genehmigen und dabei weiter gnädigſt Folgendes zu beſtimmen geruht:

1. Der Generaldirektor und die Direktoren der Abtheilungen ſind verpflichtet, die übrigen Mitglieder der Generaldirektion und die denſelben beizuzählenden Oberbetriebsinſpektoren, ſowie die Vorſtände der Bezirksſtellen der Eiſenbahn- und Dampfſchifffahrtsverwaltung ſind berechtigt, als Staats-Uniform diejenige Uniform zu tragen, welche durch das Reglement vom 17. April 1838, Reg.-Bl. Nr. XXIII. und die Verfügung Großherzoglichen Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Juli 1856, Reg.-Bl. Nr. XXX., für die übrigen Civilbeamten vorgeſchrieben iſt.
2. Das Uniforms-Reglement für das Schiffsperſonal der Großherzoglichen Dampfſchifffahrtsverwaltung vom 8. Dezember 1864 Reg.-Bl. Nr. LXXI., bleibt fortbeſtehen. Der Vorſtand der Dampfſchifffahrtsverwaltung trägt die Dienſt-Uniform der Bahnamtsvorſtände und die bei derſelben angeſtellten Aſſiſtenten, Gehilfen und Bureaudiener diejenige der ihnen gleichſtehenden Bedienſteten der Eiſenbahnverwaltung mit der Abweichung, daß an den betreffenden Uniformsſtücken ſtatt des geflügelten Rades und der Lokomotive ein Anker angebracht wird.

   Der Vorſtand der Dampfſchifffahrtsverwaltung iſt zum Tragen der Dienſt-Uniform nur bei beſonderen, durch Inſtruktivvorſchrift näher zu bezeichnenden Anläſſen verpflichtet.

Digitized by Google

3. Die badiſchen Beamten und Angeſtellten der Main-Neckar-Bahn haben, ſoweit für die betreffende Dienerklaſſe nicht zwiſchen den Regierungen eine andere Uniformirung vereinbart iſt, die Staats-, beziehungsweiſe Dienſt-Uniform nach den badiſchen Vorſchriften zu tragen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.

Turban.

Vdt. Panther.

Dienſt-Uniforms-Reglement

für die

Beamten und Angeſtellten der Großherzoglich Badiſchen Staatseiſenbahnen.

§. 1.

Die in der Anlage genannten Beamten und Angeſtellten haben die daſelbſt näher bezeichneten Dienſt-Uniformen während ihrer öffentlichen Dienſtverrichtungen zu tragen.

Die unter O.Z. 1—3 genannten Beamten und die Transportinſpektoren der Generaldirektion ſind zum Tragen der Dienſt-Uniform nur bei beſonderen durch Inſtruktivvorſchrift zu bezeichnenden Anläſſen verpflichtet.

Die mit der äußeren Betriebsleitung betrauten Stationsbeamten tragen bei Ausübung dieſer Funktion während der Zeit, in welcher Perſonenzüge auf den Stationen halten, an Stelle der in der Anlage bezeichneten blauen eine ponceaurothe Mütze.

§. 2.

Die proviſoriſche Wahrnehmung der Geſchäfte einer höheren Dienſtſtelle berechtigt nicht zum Tragen der für letztere vorgeſchriebenen Uniform.

§. 3.

Die Beamten und Angeſtellten haben die Koſten ihrer Uniform ſelbſt zu beſtreiten, ausgenommen die Bahn- und Weichenwärter, welchen die Dienſtkleidung aus ärariſchen Mitteln angeſchafft wird.

Die Bruſtſchilder der Portiers, ſowie die Lederbandeliere mit den Taſchen der Zugmeiſter, Oberſchaffner und Schaffner, und die Mützennummern der Schaffner werden ebenfalls auf Koſten der Verwaltung beſchafft.

§. 4.

Beamten und Angeſtellten, für welche eine Uniform nicht vorgeſehen iſt, ſowie Anwärtern und Hilfsarbeitern kann aufgegeben werden, bei öffentlichen Dienſtverrichtungen die ihrer Stellung entſprechende vorſchriftsmäßige Dienſtmütze zu tragen.

Digitized by Google

Anlage

zum

Dienſt-Uniforms-Reglement

für Beamte und Angeſtellte der Großherzoglich Badiſchen Staatseiſenbahnen.

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Benennung der Beamten, bezw. Angeſtellten.	Dienſt-			
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Beinkleider.	Weſte.
1.	Generaldirektor.	Dunkelblauer Rock, nach dem Schnitte des Civiloberrockes mit Umlegekragen aus ſchwarzem Sammt; an den Hintertheilsſchößen befinden ſich dreieckige Faltenleiſten, die Aermel haben hohe ſog. Rollaufſchläge; vorn befinden ſich in 2 Reihen je 6, hinten an der Taille und an den dreieckigen Faltenleiſten je 3 vergoldete badiſche Chiffreknöpfe; die vorderen Kanten, Aufſchläge und dreieckigen Faltenleiſten, jedoch nicht der Kragen, ſind mit einem Vorſtoß von karmoiſinrothem Tuch eingefaßt.	Schmale Goldborte in Kordelform und zwei 0,5 Centimeter breite Goldſtreifen; in jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber, darüber ein in Gold geſticktes Blatt- und Blumenornament.	Von grauem Tuch; wenn Hut und Degen getragen wird, mit karmoiſinrothem Vorſtoß an den beiden äußeren Seitennähten; im Sommer iſt das Tragen von Beinkleidern aus weißem oder naturellfarbigem Waſchzeuge geſtattet.	Dunkelblaue Tuchweſte mit Shawlkragen.
2.	Direktoren der Abtheilungen der Generaldirektion.	Wie 1.	Schmale Goldborte in Kordelform und zwei 0,5 Centimeter breite Goldſtreifen, in jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber, darüber ein in Gold geſticktes Blattornament.	Wie 1.	Wie 1.

Digitized by Google

Uniform.

Paletot.	Halsbinde.	Hut.	Mütze.	Degen.	Beſondere Abzeichen.
Paletot von grauem Tuch mit ſtehendem Kragen von ſchwarzem Sammt; 2 Reihen zu 6 Stück vergoldeter glatter Knöpfe.	Schwarzes Halstuch, Binde oder Shlips mit ſichtbarer weißer Wäſche.	Hut der Civilſtaatsbeamten des betreffenden Dienſtranges.	Dunkelblaue Mütze mit ſchwarzem Sammtſtreifen, karmoiſinrothem Vorſtoß und ſchwarzlakirtem Schirm; Badiſche Kokarde, über dieſer das geflügelte Rad mit der Krone in Silber (dermalige Form der Militärmützen).	Degen mit Portepée wie die übrigen Staatsdiener.	
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	

Ord.-Zahl	Benennung der Beamten, bezw. Angeſtellten.	Dienſt- Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Beinkleider	Weſte.
3.	Direktionsmitglieder, Oberbetriebsinſpektoren.	Wie 1.	Schmale Goldborte in Kordelform und zwei 0,5 Centimeter breite Goldſtreifen, in jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber, darüber drei goldene Sterne.	Wie 1.	Wie 1.
4.	Transportinſpektoren, Bahnamtsvorſtände.	Wie 1.	Schmale Goldborte in Kordelform und ein 0,5 Centimeter breiter Goldſtreifen, in jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber, darüber zwei Sterne in Silber.	Wie 1.	Wie 1.
5.	Bahnverwalter, Güterverwalter.	Wie 1.	Wie 4 mit nur einem Stern.	Wie 1.	Wie 1.
6.	Stationskontroleure.	Wie 1.	Wie 4 ohne Stern.	Wie 1.	Wie 1.
7.	Expeditoren I. Klaſſe, Obertelegraphiſten, Güterexpeditoren, Amtsexpeditoren, Stationsaſſiſtenten.	Wie 1. mit verſilberten Chiffreknöpfen.	Ein 0,5 Centimeter breiter Silberſtreifen, in jeder Ecke ein geflügeltes Rad von Silberblech mit 2 Sternen.	Von grauem Tuch; im Sommer von weißem oder naturellfarbigem Waſchzeug.	Wie 1.
8.	Expeditoren II. Klaſſe, Expeditionsaſſiſtenten, Telegraphiſten, Stationsmeiſter.	Wie 7.	Wie 7, jedoch nur mit einem Stern.	Wie 7.	Wie 1.

Digitized by Google

Uniform.					
Paletot.	Halsbinde.	Hut.	Mütze.	Degen.	Beſondere Abzeichen.
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	
Wie 1	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	
Wie 1	Wie 1.	—	Wie 1.	—	
Wie 1.	Wie 1.	—	Wie 1.	—	
Wie 1.	Wie 1.	—	Wie 1.	—	

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Benennung der Beamten, bezw. Angeſtellten.	Dienſt-			
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Beinkleider.	Weſte.
9.	Gehilfen.	Wie 7.	Wie 7, jedoch ohne Stern.	Wie 7.	Wie 1.
10.	Zugmeiſter.	Wie bisher.	Wie bisher.	Wie bisher.	—
11.	Oberſchaffner.	Wie bisher.	Wie bisher.	Wie bisher.	—
12.	Schaffner.	Wie bisher	Wie bisher.	Wie bisher.	—
13.	Lokomotivführer.	Von grauem Tuch; Schnitt ꝛc. wie bisher.	—	Von grauem Tuch; im Sommer iſt das Tragen von Beinkleidern aus naturellfarbigem Waſchzeug geſtattet.	—
14.	Heizer.	Wie 13.	—	Wie 13.	—

Digitized by Google

Uniform.

Paletot	Halsbinde.	Hut.	Mütze.	Degen.	Beſondere Abzeichen.
Wie 1.	Wie 1.	—	Wie 1.	—	
Wie bisher.	Schwarz ohne Schleife.	—	Dunkelblaue Mütze mit ſchwarz. Sammetſtreifen, karmoiſinrothem Vorſtoß und lakirtem Schirme; Badiſche Kokarde, über dieſer das geflügelte Rad mit der Krone in Silber.	—	Die Zugmeiſter tragen über dem Rock, reſp. Paletot wie bisher das rothe Lederbandelier mit der rothen Taſche.
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 10, jedoch mit einem Tuchſtreifen.	—	Wie die Zugmeiſter.
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	Die Schaffner tragen vornen an der Dienſtmütze die Dienſtnummer.
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 10, ohne Vorſtoß, oder in derſelben Form von ſchwarzem Leder.	—	
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 11 oder von Leder wie 13.	—	

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Benennung der Beamten, bezw. Angeſtellten.	Dienſt-			
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen	Beinkleider.	Weſte.
15.	Wagenwärter.	Wie 13.	—	Wie 13.	—
16	Wagenrevidenten.	Wie 13.	—	Wie 13.	—
17.	Bureaudiener, Billetausgeber.	Wie bisher.	Wie bisher.	Wie bisher.	—
18.	Portiers.	Wie bisher.	Wie bisher.	Wie bisher.	—
19.	Bahnwärter, Weichenwärter.	Auch die Bahn- und Weichenwärter behalten ihre bisherige Uniform bei.			

Digitized by Google

Uniform.

Paletot.	Halsbinde.	Hut.	Mütze.	Degen.	Beſondere Abzeichen.
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 14.	—	
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 14.	—	
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	
Wie bisher.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	Die Portiers tragen einen Nummernſchild auf der Bruſt.
Die Mütze erhält aber die gleiche Form wie die der übrigen Angeſtellten.					

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 20. März 1876.

Inhalt.

Verordnung des Miniſteriums des Innern: die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Verordnung.

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend.

Auf den Antrag des Oberſchulraths wird verordnet was folgt:

§. 1.

Zur Ertheilung von Unterricht an Anſtalten mit dem Lehrplan der Volksſchulen wie der mittleren und höheren Mädchenſchulen ſowie zur Leitung derartiger Anſtalten ſind nur ſolche Lehrerinnen befugt, welche ihre Befähigung in einer Prüfung nachgewieſen haben.

§. 2.

Dieſe Prüfung wird durch eine von dem Oberſchulrath ernannte Kommiſſion unter dem Vorſitz eines ſeiner Mitglieder abgehalten, ſoweit nicht etwa eine Lehrerinnenbildungsanſtalt das Recht erhalten hat, dieſelbe für ihre Schülerinnen in der Form einer Entlaſſungsprüfung unter der Leitung eines Kommiſſärs der Oberſchulbehörde vorzunehmen.

§. 3.

Die Ertheilung dieſer Berechtigung bleibt dem dieſſeitigen Miniſterium vorbehalten und erfolgt auf Antrag des Oberſchulraths jeweils nur in widerruflicher Weiſe.

§. 4.

Die Prüfung iſt für Aſpirantinnen des niederen wie des mittleren und höheren Mädchenſchulweſens gemeinſam und wird von der in §. 2 Theil 1 genannten Kommiſſion nach vorhergegangener Veröffentlichung der Termin alljährlich zweimal vorgenommen.

§. 5.

Zu derſelben werden nur ſolche Aſpirantinnen zugelaſſen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Digitized by Google

§. 6.

Die Meldung hat nach ergangenem Ausſchreiben (§. 4) bei dem Oberſchulrathe zu erfolgen und neben ausführlicher Auskunft über die perſönlichen Verhältniſſe der Bewerberin (vollſtändiger Name, Geburts- und Aufenthaltsort, Alter, Konfeſſion, Bildungsgang) die beſtimmte Angabe zu enthalten, für welche Gattung von Mädchenſchulen die Prüfung gewünſcht wird.

Der Meldung ſind anzuſchließen:

1. die Zeugniſſe über die genoſſene Schulbildung,
2. ein Sittenzeugniß,
3. ein Geburtsſchein,
4. ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheitsſtand.

§. 7.

Für die Prüfung iſt eine Taxe von 12 Mark zu entrichten, welche auf dem Sportelwege erhoben wird.

§. 8.

Die Prüfung erſtreckt ſich im Allgemeinen über die für Volksſchulkandidaten verbindlichen Fächer und — ſofern es ſich um die Unterrichtsertheilung in mittleren und höheren Mädchenſchulen handelt — über franzöſiſche und engliſche Sprache.

§. 9.

Aſpirantinnen, welche nur die Befähigung zur Unterrichtsertheilung in Anſtalten mit dem Lehrplan der Volksſchule und zur Leitung ſolcher Anſtalten zu erhalten wünſchen, haben neben der Bekanntſchaft mit den gebräuchlichſten Unterrichtsmitteln und mit einem methodiſchen Unterrichtsverfahren nachzuweiſen:

a. (fakultativ) In der Religion (das Maß der Anforderungen wird durch die bezüglichen oberſten Kirchenbehörden beſtimmt).

b. Im Deutſchen: Vertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Styliſtik und Rechtſchreibung; die Fähigkeit zur zuſammenhängenden, ſchriftlichen und mündlichen korrekten Darſtellung von Stoffen aus dem Gebiete der Volksſchule; Kenntniß von den Hauptwerken der poetiſchen Literatur, namentlich des 18. und 19. Jahrhunderts; Bekanntſchaft mit der Jugend-Literatur.

c. Im Rechnen: Fertigkeit im ſchriftlichen und mündlichen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehntheilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derſelben zur Löſung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen ſind; Kenntniß der regelmäßigen geometriſchen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeſchlagene Verfahren klar darzuſtellen und zu begründen.

d. In der Geſchichte: Bekanntſchaft mit den Hauptthatſachen der allgemeinen und nähere Kenntniß der deutſchen Geſchichte, beſonders der neueren.

Digitized by Google

e. In der Geographie: Bekanntſchaft mit dem Wichtigſten aus der phyſikaliſchen und mathematiſchen Geographie; überſichtliche Kenntniß der 5 Erdtheile und ſpecielle des Vaterlandes in phyſikaliſcher und politiſcher Beziehung; Gewandtheit im Kartenleſen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.

f. In der Naturgeſchichte: Ueberſichtliche Kenntniß der drei Reiche; genauere Bekanntſchaft mit den für Landwirthſchaft, Technik und Handel beſonders wichtigen Naturkörpern; Kenntniß der wichtigſten thieriſchen Organe und der Verrichtungen derſelben, hauptſächlich mit Rückſicht auf den menſchlichen Körper, und Bekanntſchaft mit den Hauptregeln der Geſundheitslehre.

g. In der Naturlehre: Kenntniß der hauptſächlichſten phyſikaliſchen Erſcheinungen und Geſetze und der wichtigſten für die Ernährung und die Induſtrie bedeutſamen chemiſchen Prozeſſe und Verbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.

h. In der Pädagogik: Bekanntſchaft mit den allgemeinen Grundſätzen der Erziehung und des Unterrichts und überſichtliche Kenntniß der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtsweſens in den letzten drei Jahrhunderten.

i. Im Geſange: Sicherheit im Singen vorgelegter leichterer Kirchen-, Schul- und Volkslieder und Bekanntſchaft mit der Geſangslehre.

k. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umriſſen nach Vorlagen.

l. (fakultativ) In den weiblichen Handarbeiten: Gewandtheit in Fertigung der wichtigſten weiblichen Handarbeiten; die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzuſtellen und Kenntniß der Methode des Klaſſenunterrichts.

§. 10.

Aſpirantinnen, welche die Befähigung der Unterrichtsertheilung für mittlere und höhere Mädchenſchulen erwerben und der Leitung ſolcher Anſtalten obliegen wollen, haben außer den in §. 9 bezeichneten Kenntniſſen und Fertigkeiten noch weiter nachzuweiſen:

a. Im Deutſchen: Ueberſichtliche Kenntniß der Literaturgeſchichte, eingehendere Bekanntſchaft mit einigen Hauptwerken der Dichtung; Kenntniß der Dichtungsarten, der bekannteſten Versweiſen, der verſchiedenen Stilgattungen und der häufigſten Redefiguren.

b. Im Franzöſiſchen und Engliſchen: Korrekte Ausſprache; Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung; die Fähigkeit, Schriftſtücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Vorbereitung geläufig zu überſetzen und leichte Stoffe im Weſentlichen richtig ſowohl mündlich als ſchriftlich darzuſtellen; Kenntniß der Entwicklung der Literatur und der wichtigſten Erzeugniſſe derſelben.

c. In der Geſchichte: Eingehendere Kenntniß der allgemeinen, zuſammenhängende Kenntniß der deutſchen Geſchichte und Ueberſicht der Geſchichte der wichtigſten zu Deutſchland in Wechſelbeziehung ſtehenden Staaten.

Digitized by Google

§. 11.

Die Prüfung iſt eine theoretiſche — ſchriftliche und mündliche — und eine praktiſche.

§. 12.

Die ſchriftliche Prüfung umfaßt die Fertigung eines deutſchen Aufſatzes über einen den Prüflingen als bekannt vorauszuſetzenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probeſchrift in deutſchen und lateiniſchen Buchſtaben, einer Zeichnung und, ſoweit es die Aſpirantinnen für den höheren Unterricht betrifft, eines franzöſiſchen und engliſchen Stils.

§. 13.

Die mündliche Prüfung erſtreckt ſich über die in §. 9 a.—i. und l. und beziehungsweiſe §. 10 b. bezeichneten Lehrgegenſtände.

§. 14.

Die praktiſche Prüfung beſteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer Mädchenſchule derjenigen Kategorie, für welche die Aſpirantin die Unterrichtsbefähigung erlangen will.

§. 15.

Ueber die Ergebniſſe der Prüfung berichtet die Kommiſſion an die Oberſchulbehörde, welche den beſtandenen Aſpirantinnen ein Zeugniß der Befähigung zur Unterrichtsertheilung mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenſtänden erlangten Noten (ſehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich, ungenügend) und der Gattung von Schulen, für welche die Befähigung erklärt wird, zuſtellt.

§. 16.

Aſpirantinnen, welche den Anforderungen des §. 9 im Deutſchen und im Rechnen nicht genügen, können kein Fähigkeitszeugniß und diejenigen, welche den Anforderungen des §. 10 in beiden fremden Sprachen nicht genügen, kein ſolches für mittlere und höhere Mädchenſchulen erlangen.

§. 17.

Der Oberſchulrath wird mit dem Vollzuge dieſer Verordnung, welche ſofort in Kraft tritt, beauftragt und zugleich ermächtigt, nach ſeinem Ermeſſen noch eine oder zwei Prüfungen nach der ſeitherigen Uebung vornehmen zu laſſen.

Karlsruhe, den 13. März 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Hübſch.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 30. März 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Steuererhebung in den Monaten April und Mai 1876 betreffend.
Verordnung des Miniſteriums des Innern: das Unabkömmlichkeitsverfahren betreffend.

Geſetz.

Die Steuererhebung in den Monaten April und Mai 1876 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April und Mai 1876 zur Erhebung kommen, ſind nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben, ſoweit nicht durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Berlin, den 29. März 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Verordnung.

Das Unabkömmlichkeitsverfahren betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M. Nr. 515 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 13. Januar 1872 — die Organiſation der Landwehrbehörden, hier die im Falle einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Beamten betreffend — (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 20) zum Vollzug der §§. 20 ff. der Kontrolordnung (Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1875 Beilage Seite 109) verordnet:

Die Unabkömmlichkeitsatteſte für den Civildienſt werden für die Volksſchullehrer von dem Großherzoglichen Oberſchulrath, für das Grenzaufſichtsperſonal von der Großherzoglichen Zolldirektion, für die Diener aller übrigen Kategorien aber von dem vorgeſetzten Miniſterium ausgeſtellt.

Die Unabkömmlichkeitsliſten ſind von den vorbezeichneten Behörden zu den vorgeſchriebenen Friſten unmittelbar an das Generalkommando einzuſenden.

Dieſe Entſchließung wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 21. März 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
A. A. d. M.
L. Cron.

Vdt. Hübſch.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 31. März 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Beſoldungen der Richter betreffend.
Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: den Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Geſetz.

Die Beſoldungen der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die richterlichen Beamten des Großherzogthums erhalten je für ein Jahr folgende Beſoldungen:

1. der Präſident des Oberhofgerichts . . . . 12,000 ℳ.
2. der Kanzler des Oberhofgerichts und die Präſidenten der Kreis- und Hofgerichte je . . . . 7,000 ℳ.
3. der Vicekanzler des Oberhofgerichts . . . . 6,800 ℳ.
4. die Räthe des Oberhofgerichts und die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und Kreisgerichte je . . . . 5,000 bis 6,200 ℳ.
5. die Mitglieder der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte je 2,500 bis 5,200 ℳ.
6. die Amtsrichter je . . . . 1,800 bis 4,500 ℳ.

Als Anfangsbeſoldung für einen in die Klaſſe 4, 5 und 6 neu eintretenden Richter ſoll in der Regel der niederſte Satz verliehen werden.

Digitized by Google

§. 2.

Jeder der in §. 1 unter den Ziffern 4, 5 und 6 aufgeführten richterlichen Beamten erhält nach je zwei im Richteramte zugebrachten Dienſtjahren eine Zulage von 400 ℳ. und ſobald ſeine Beſoldung den Betrag von 3,200 ℳ. erreicht oder überſchritten hat, eine Zulage von 200 ℳ.

Die letzte Zulage von 400 ℳ. mindert ſich um denjenigen Betrag, um welchen die Summe von 3,400 ℳ. überſchritten würde.

Die Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter bei einer im Laufe der zwei Jahre erfolgten Beförderung oder Verſetzung in den Bezug einer höheren Beſoldung gelangt iſt.

§. 3.

Kreisgerichtsräthe und Amtsrichter, welchen der Vorſitz in einem Handelsgerichte übertragen iſt, erhalten für die Dauer dieſes Amtes eine Zulage von jährlich 600 ℳ. zu dem nach den §§. 1 und 2 geregelten Betrag ihrer Beſoldungen.

In gleicher Weiſe erhalten die kreisgerichtlichen Unterſuchungsrichter Funktionszulagen von jährlich 400 ℳ.

Im Uebrigen können an Richter Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienſtkreiſes liegende ſtaatliche Geſchäfte gegeben werden.

§. 4.

Die durch vorſtehende §§. 1 und 3 feſtgeſtellten Beſoldungsſätze treten vom 1. November 1875 an in Wirkſamkeit.

Die bisher nach Gulden bemeſſenen Beſoldungen der vor Verkündung dieſes Geſetzes angeſtellten, unter §. 1 Ziffer 4, 5 und 6 aufgeführten Richter werden vom 1. November 1875 oder von dem Tage der nach dieſem Termin erfolgten Anſtellung an dahin feſtgeſetzt:

Beſoldungen	von	1,000 fl.	auf	1,800 ℳ.
"	"	1,450 fl.	"	2,600 ℳ.
"	"	1,800 fl.	"	3,200 ℳ.
"	"	2,150 fl.	"	3,800 ℳ.
"	"	2,500 fl.	"	4,400 ℳ.
"	"	2,850 fl.	"	5,000 ℳ.
"	"	3,200 fl.	"	5,600 ℳ.
"	"	3,400 fl.	"	6,000 ℳ.

Für die zwiſchen dieſen Beträgen ſich bewegenden Beſoldungen werden für je 50 fl. je 100 ℳ. zu den bezeichneten Sätzen zugeſchlagen.

Die in der Zeit zwiſchen dem 1. November 1875 und der Verkündung dieſes Geſetzes anerfallenen Zulagen werden vom Tage des Anfalls nach demſelben Maßſtab von je zwei Mark für den Gulden umgerechnet.

Durch ſolche Umwandlung darf jedoch in keinem Falle der in §. 1 feſtgeſetzte höchſte Betrag einer Beſoldung überſchritten werden.

Digitized by Google

Die feſten Beſoldungen der dermaligen Kreis- und Hofgerichtsdirektoren werden vom 1. November 1875 oder dem Tage ihrer ſeitherigen Anſtellung an auf 6,200 ℳ. erhöht.

§. 5.

Die zweijährige Friſt des §. 2 läuft im Allgemeinen vom Antritt des Dienſtes bezw. vom Tage des Anfalls der vorausgegangenen letzten Zulage, für diejenigen Richter, welche bereits den bisherigen Höchſtbetrag ihrer Klaſſe erreicht hatten, vom 1. November 1875 an.

§. 6.

Das Geſetz, die Beſoldungen der Richter betreffend, vom 16. Februar 1872 (Geſetzesblatt Nr. VII.) iſt aufgehoben.

Gegeben zu Berlin, den 29. März 1876.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Einführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Seit dem Inkrafttreten des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 ſind an das dieſſeitige Miniſterium wiederholt Anfragen darüber gerichtet worden, ob §. 81 der zum Vollzuge dieſes Geſetzes für die badiſchen Standesbeamten erlaſſenen Dienſtweiſung, welcher für Angehörige des Königreichs Bayern, die in Baden eine Ehe ſchließen wollen, den Nachweis der hiezu Seitens der heimiſchen Diſtriktsverwaltungsbehörde ertheilten Erlaubniß erfordert, auch auf Angehörige der bayeriſchen Rheinpfalz, von deren Behörden die Frage verneint werde, Anwendung finde.

Auf eine an die Königlich bayeriſche Regierung geſtellte Bitte um Auskunft iſt auf Grund einer Entſchließung des Königlich bayeriſchen Staatsminiſteriums des Innern vom 5. Dezember 1875 dem dieſſeitigen Miniſterium Nachſtehendes als die Anſchauung der Königlich bayeriſchen Regierung mitgetheilt worden:

„Das — bayeriſche — Geſetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, beziehungsweiſe vom 23. Februar 1872, fordert die Ausſtellung eines Zeugniſſes, daß

Digitized by Google

gegen die beabſichtigte Eheſchließung kein in dieſem Geſetz begründetes Hinderniß beſtehe, nur für die Eheſchließung der in den bayeriſchen Landestheilen rechts des Rheins heimathberechtigten Männer. Dagegen findet dieſe Beſchränkung nicht ſtatt gegenüber Männern, welche in der bayeriſchen Pfalz heimathberechtigt ſind und daſelbſt oder in einem anderen deutſchen Bundesſtaate eine Eheſchließung beabſichtigen, und es hat ſich bezüglich dieſer Kategorie bayeriſcher Staatsangehöriger das Verfahren ausſchließlich nach den Vorſchriften des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 zu richten."

Dies wird im Anhange an §. 81 der Dienſtweiſung für die Standesbeamten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. März 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag, den 6. April 1876.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung** des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: das Urheberrecht an Muſtern und Modellen betreffend; des Handelsminiſteriums: die polizeiliche Viſitation von Maaß und Gewicht betreffend; die eichamtliche Behandlung unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

Das Urheberrecht an Muſtern und Modellen betreffend.

Nachſtehend werden die vom Reichskanzleramt erlaſſenen, im Centralblatt für das Deutſche Reich vom 3. März d. J. Nr. IX. veröffentlichten Beſtimmungen zur Ausführung des Reichsgeſetzes „betreffend das Urheberrecht an Muſtern und Modellen" vom 11. Januar d. J. (Reichsgeſetzblatt Nr. 2 Seite 11) weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 29. März 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf. Vdt. Dorner.

Beſtimmungen über die Führung des Muſterregiſters.

§. 1.

Das Muſterregiſter wird von den mit der Führung der Handelsregiſter beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Geſetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Muſtern und Modellen — Reichsgeſetzblatt Seite 11). Soweit im Nachſtehenden nichts Abweichendes beſtimmt iſt, kommen die Vorſchriften über die Führung des Handelsregiſters auch bei dem Muſterregiſter zur Anwendung.

§. 2.

Das Muſterregiſter wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demſelben iſt ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweiſe Firmen in alphabetiſcher Reihenfolge enthält. A.

Digitized by Google

§. 3.

Zu dem Muſterregiſter werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle daſſelbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc. gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Muſterregiſter enthalten iſt, müſſen mit dem Vermerke verſehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde ſie bei dem Gerichte eingegangen ſind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muſter ꝛc., welche in Gemäßheit des §. 7 des Geſetzes beim Gerichte niedergelegt werden, ſind in einem beſondern, leicht zugänglichen Behältniſſe ſicher aufzubewahren und mit einem Papierſtreifen zu verſehen, auf welchem das betreffende Blatt des Muſterregiſters und der Akten angegeben iſt.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Muſterregiſter können ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll geſtellt werden. Im erſteren Falle muß die Echtheit der Unterſchrift des Antragſtellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Perſon, unter Beidrückung dieſes Siegels, amtlich beglaubigt ſein; im letzteren Falle muß die Identität der Perſon des Antragſtellers, ſofern derſelbe dem Gericht nicht bekannt iſt, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwieſen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß beſtimmt angegeben werden, ob das Muſter ꝛc., deſſen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugniſſe oder für plaſtiſche Erzeugniſſe beſtimmt iſt (§. 6 Nr. 2 des Geſetzes). Wenn der Anmeldende eine ſolche Angabe unterlaſſen hat, ſo iſt er zur nachträglichen Beibringung derſelben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Muſters ꝛc. vor Abgabe dieſer Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und deſſelben Muſters ꝛc. für Flächenerzeugniſſe und für plaſtiſche Erzeugniſſe iſt unzuläſſig.

§. 7.

Die Muſter können offen oder verſiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muſter ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§. 9 Abſatz 4 des Geſetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufſchrift beziehungsweiſe nach dem Anſchreiben — mehr als 50 Muſter enthält, ſo iſt daſſelbe zurückzuſenden und die Eintragung in das Muſterregiſter zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben ſein, wieviel Muſter ꝛc. in denſelben enthalten ſind.

Außerdem müſſen an jedem Muſter, beziehungsweiſe an jedem Packete mit Muſtern die Fabriknummern oder die Geſchäftsnummern, unter welchen die Muſter in den Geſchäftsbüchern des Urhebers oder ſeines Rechtsnachfolgers eingetragen ſind, angegeben ſein.

Digitized by Google

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteſte, Beglaubigungen, Zeugniſſe, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Muſterregiſter betreffen, ſind ſtempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muſter ꝛc. entrichtet werden müſſen, ſind im §. 12 des Geſetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Geſetzes die Koſten der Bekanntmachung im Deutſchen Reichsanzeiger zu tragen. Dieſe Koſten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 ℳ. 50 ₰. Eintragungsſcheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden ſolchen Schein, ſowie für jeden ſonſtigen Auszug aus dem Muſterregiſter wird eine Gebühr von 1 ℳ. erhoben. (§. 12 des Geſetzes.)

Die Gebühren ſind entweder baar an das Gericht einzuſenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Poſtvorſchuß von demſelben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Geſetzes eine Verlängerung der Schutzfriſt beantragt wird, ſo iſt dieſe Verlängerung im Muſterregiſter in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfriſt wird ebenfalls im Deutſchen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachſucht, außer den im §. 12 des Geſetzes beſtimmten Gebühren die Koſten der Bekanntmachung mit 1 ℳ. 50 ₰ zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfriſt wird monatlich im Deutſchen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Geſetzes). Die mit der Führung des Muſterregiſters betraute Behörde hat am Schluſſe jeden Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verfloſſenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzuſenden und zugleich den Koſtenbetrag für die Bekanntmachung (ſ. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutſchen Reichsanzeigers ꝛc. überſendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung koſtenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen iſt.

Die Bekanntmachung iſt nach folgendem Muſter abzufaſſen:

A. In das Muſterregiſter iſt eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muſter für Teppiche; offen; Flächenmuſter; Fabriknummer 100; Schutzfriſt 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Muſtern für Tapeten; Flächenmuſter; Fabriknummer 10 — 29; Schutzfriſt 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig; 1 Glaskrone; verſiegelt; Muſter für plaſtiſche

Digitized by Google

Erzeugniſſe; Fabriknummer 20; Schutzfriſt 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Muſterregiſter iſt eingetragen:

bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuſter die Verlängerung der Schutzfriſt bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die verſiegelt niedergelegten Muſter ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfriſt, oder, falls die Schutzfriſt drei Jahre überſteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingeſehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, iſt über die verſiegelt niedergelegten Muſter ein beſonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen iſt. Ueber die erfolgte Oeffnung iſt eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§. 12.

Die niedergelegten Muſter ꝛc., ſowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfriſt aufbewahrt. Demnächſt iſt der Urheber, beziehungsweiſe ſein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muſter ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieſelben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, beziehungsweiſe ſein Rechtsnachfolger die Muſter ꝛc. nicht in Empfang nimmt, ſo iſt wegen deren weiterer Verwendung die Beſtimmung des Reichskanzleramts im geordneten Geſchäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzleramt.

Delbrück.

Digitized by Google

A.

Muſterregiſter.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Muſters oder Modells.	Angabe: ob das Muſter für Flächenerzeugniſſe oder für plaſtiſche Erzeugniſſe beſtimmt iſt.	Schutzfriſt.	Verlängerung der Schutzfriſt.	Akten über das Muſterregiſter.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muſter für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugniſſe.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 verſiegeltes Packet mit 20 Muſtern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugniſſe.	3 Jahre.			

Verordnung.

Die polizeiliche Viſitation von Maaß und Gewicht betreffend.

Auf Grund des Organiſationsreſkripts vom 26. November 1809 Beilage C. Nr. 21 lit. c., des §. 369 Ziffer 2 und letzter Abſatz des Reichsſtrafgeſetzbuchs und des Artikels 21 Ab-

Digitized by Google

ſatz 2 der Deutſchen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. Auguſt 1868 verordnen wir was folgt:

§. 1.

Die Maaße, Gewichte, Waagen und ſonſtigen Meßwerkzeuge, welche von Gewerbtreibenden zum Zumeſſen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr benutzt werden, ſind durch die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit zu unterſuchen.

Als Gewerbtreibende im Sinne dieſer Verordnung ſind insbeſondere auch zu betrachten: die Großhändler und Fabrikanten, ſofern ſie ſich zum Zumeſſen und Zuwägen ihrer Stoffe und Waaren im Lokalverkehr oder an ihre Arbeiter des Maaßes und des Gewichts bedienen, die Landwirthe, welche Produktenhandel treiben, die Müller und die Wirthe.

Die polizeiliche Unterſuchung hat ſich auch auf die zum öffentlichen Gebrauche der Poſt-, Eiſenbahn- und Zollbehörden dienenden Gewichte und Waagen zu erſtrecken, jedoch mit der Maßgabe, daß Termin und Zeitpunkt der Viſitation nach vorgängigem Benehmen mit dieſen Behörden feſtzuſtellen iſt.

Hinſichtlich der Unterſuchung der zum öffentlichen Gebrauch der Apotheken beſtimmten Meßwerkzeuge bleiben beſondere Beſtimmungen vorbehalten.

§. 2.

Die allgemeine Viſitation ſämmtlicher dem öffentlichen Verkehr dienenden Meßwerkzeuge in den Geſchäftslokalen der Gewerbtreibenden ſoll in den verkehrsreicheren Städten alljährlich, in den ſonſtigen Gemeinden alle zwei Jahre, und zwar innerhalb der Zeit vom Frühjahr bis zum Anfang des Herbſtes vorgenommen werden.

Aus triſtigen Gründen kann das Bezirksamt hinſichtlich der Periode und der Jahreszeit der Viſitation Abweichungen eintreten laſſen.

Außerdem ſind in einzelnen Gemeinden, bei einzelnen Gewerbtreibenden und bei beſonderen Anläſſen (z. B. Märkten) durch das Bezirksamt unvermuthete Viſitationen anzuordnen.

§. 3.

Durch die polizeiliche Viſitation iſt zu unterſuchen, ob die zum Zumeſſen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dienenden Meßwerkzeuge den Vorſchriften der Maaß- und Gewichtsordnung, der Eichordnung und der erlaſſenen Vollzugsbeſtimmungen entſprechen, alſo insbeſondere, ob nicht

unzuläſſige Meßwerkzeuge des alten Maaß- und Gewichtsſyſtems,
oder ungeeichte oder vorſchriftswidrig geeichte Meßwerkzeuge,
oder Meßwerkzeuge von unzuläſſiger Konſtruktion oder vorſchriftswidrigem Material,
oder ſolche Meßwerkzeuge, welche im öffentlichen Verkehr nicht zu duldende Abweichungen von der Richtigkeit aufweiſen, im Gebrauche ſind.

§. 4.

Die Viſitation iſt in den größeren Städten durch einen Polizeikommiſſär oder einen

Digitized by Google

Polizeiſergeanten, in den übrigen Gemeinden durch einen Gendarmeriewachtmeiſter, beziehungsweiſe den Stellvertreter dieſer Bedienſteten, vorzunehmen.

An der allgemeinen Viſitation hat ein dazu geeigneter Eichmeiſter Theil zu nehmen. Sofern thunlich, iſt ein Eichmeiſter zu wählen, welcher nicht auch das Eichgeſchäft für die zu viſitirenden Gemeinden beſorgt. Die in der Nähe des zu viſitirenden Bezirks wohnenden Eichmeiſter ſind verpflichtet, die ihnen vom Großherzoglichen Bezirksamte angeſonnene Mitwirkung bei der Viſitation zu übernehmen.

Der Bürgermeiſter oder ein Stellvertreter deſſelben iſt befugt, der Viſitation anzuwohnen.

Zu unvermutheten Viſitationen iſt in der Regel ein Eichmeiſter nicht beizuziehen.

§. 5.

Die Viſitation iſt nach der vom Handelsminiſterium beſonders erlaſſenen Inſtruktion und Anleitung unter Verwendung eines hiefür beſtimmten Satzes von Meßwerkzeugen vorzunehmen.

Ueber den Gang der allgemeinen Viſitation iſt für jede Gemeinde auf Grund eines zu führenden Verzeichniſſes der in Betracht kommenden Gewerbtreibenden ein beſonderes Protokoll aufzunehmen.

In daſſelbe ſind ſämmtliche vorgefundenen Zuwiderhandlungen einzutragen. Das Protokoll iſt mit Datum und Unterſchrift der Viſitationskommiſſion zu verſehen und dem Großherzoglichen Bezirksamte vorzulegen.

§. 6.

Wenn ſich bei der Viſitation Meßwerkzeuge vorfinden, welche geſetzlich unzuläſſig oder nicht mit dem geſetzlichen Eichungsſtempel verſehen oder unrichtig ſind oder ſonſtigen Vorſchriften der Maaß- und Gewichtspolizei zuwiderlaufen, ſo ſind dieſelben durch die Polizeibedienſteten wegzunehmen und vorläufig in dem Rathhauſe oder einem ſonſt geeigneten Lokale unter der Aufſicht der Gemeindebehörde aufzubewahren.

Ergeben ſich bei der Viſitation Zweifel darüber, ob ein Meßwerkzeug ſich in vorſchriftsmäßigem Zuſtande befindet oder iſt die Prüfung eines Meßwerkzeugs an Ort und Stelle nicht thunlich, ſo iſt der Gegenſtand behufs der Prüfung an ein Eichungsamt zu verbringen, welches dieſelbe mit möglichſter Beſchleunigung vorzunehmen und über das Ergebniß dem Großherzoglichen Bezirksamte zu berichten hat.

§. 7.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben geeigneten Falls gemäß Ziffer 2 und letztem Abſatz des §. 369 des Reichsſtrafgeſetzbuchs gegen die vorgefundenen Uebertretungen ſtrafend einzuſchreiten und neben der auszuſprechenden Strafe auf Einziehung der vorſchriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen und ſonſtigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

Die in dieſer Weiſe eingezogenen Meßwerkzeuge ſind nach Maßgabe der Verordnung vom 20. März 1873 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.) den Großherzoglichen Amtskaſſen zur Verwerthung und geeigneten Falls zur Vernichtung zu übergeben.

Digitized by Google

Im Falle Grund vorhanden iſt, das Vorliegen einer Fälſchung oder eines Betrugs anzunehmen, ſo iſt die Sache an die Großherzogliche Staatsanwaltſchaft abzugeben.

§. 8.

Sofern es nach den Umſtänden unbedenklich erſcheint, kann das Großherzogliche Bezirksamt unzuläſſige oder unrichtige Meßwerkzeuge, welche durch Verbeſſerung in den vorſchriftmäßigen Stand verſetzt werden können, den Eigenthümern mit der Auflage der Verbeſſerung zurückgeben laſſen. In ſolchen Fällen darf die Viſitationskommiſſion von der vorläufigen Wegnahme der vorſchriftswidrigen Gegenſtände (§. 7) Umgang nehmen.

Das Großherzogliche Bezirksamt kann in den Fällen, wo wegen beſonderer Gründe eine Strafe nicht erkannt wird, vorſchriftswidrige Meßwerkzeuge auf Grund des §. 30 des Polizeiſtrafgeſetzbuches wegnehmen und für den Verkehrsgebrauch (durch Abfeilen der Stempel, Zerſchlagen, Zerbrechen u. ſ. w.) untauglich machen laſſen; alsdann iſt das Material auf Verlangen dem Eigenthümer zurückzugeben.

§. 9.

Nach Verlauf einiger Wochen iſt durch das Polizei- beziehungsweiſe Gendarmeriepersonal, wenn thunlich bei Gelegenheit ſonſtiger Dienſtverrichtungen, Nachſchau zu halten, bei welcher insbeſondere die Befolgung der gemachten Auflagen zu kontroliren iſt.

§. 10.

Wenn nach dem Ergebniß der Viſitation die vorgefundenen Zuwiderhandlungen darauf zurückzuführen ſind, daß durch Verſchulden eines Eichungsamts vorſchriftswidrige Gegenſtände geeicht wurden oder die Eichung nicht in der vorgeſchriebenen Weiſe ſtatthatte, ſo iſt in der Regel von einer Beſtrafung des Beſitzers des vorſchriftswidrigen Meßwerkzeugs Umgang zu nehmen, und unter Bezeichnung der im Verſchulden befindlichen Eichungsbehörde dem Großherzoglichen Obereichungsamte von dem Falle Anzeige zu erſtatten.

§. 11.

Die Gebühr des Gendarmeriepersonals für die auswärtigen Dienſtverrichtungen bei der Viſitation von Maaß und Gewicht richtet ſich nach den von Großherzoglichem Miniſterium des Innern erlaſſenen Beſtimmungen.

Die Gebühr der zur Viſitation beigezogenen Eichmeiſter beträgt für auswärtige Verrichtungen bei Inanſpruchnahme eines halben Tags (fünf Stunden und weniger) 3 ℳ. 50 ₰, bei Inanſpruchnahme eines ganzen Tages 7 ℳ.

Die Gebühr eines Eichmeiſters für die Theilnahme an der Viſitation in ſeinem Wohnorte iſt mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe durch den Bezirksrath beſonders feſtzuſetzen. Der Bezirksrath kann ferner die Gebühr des Eichmeiſters für auswärtige Verrichtungen nach Lage der Verhältniſſe bis auf 4 ℳ. 50 ₰ beziehungsweiſe 9 ℳ. täglich erhöhen oder neben der obigen Gebühr eine Zulage für Uebernachten von 1—2 ℳ. bewilligen.

Digitized by Google

Die Auslagen für die Hin- und Rückbeförderung des Viſitationsperſonals und der Apparate, bei welcher übrigens auf thunlichſte Erſparung Rückſicht zu nehmen iſt, ſind beſonders zu erſetzen.

§. 12.

Jede Gemeinde hat die daſelbſt entſtehenden Koſten der polizeilichen Viſitation von Maaß und Gewicht zu tragen (§. 59 der Gemeindeordnung). Sofern gewiſſe Koſten für mehrere Gemeinden gemeinſchaftlich entſtehen, ſind dieſelben durch das Großherzogliche Bezirksamt den Verhältniſſen entſprechend auf die betheiligten Gemeinden umzulegen.

Die durch die Viſitation erwachſenden Gebühren und ſonſtigen Vergütungen ſind beim Bezirksamt zu liquidiren und von demſelben nach erfolgter Prüfung zur vorſchüßlichen Zahlung auf die Amtskaſſe anzuweiſen unter Bezeichnung der Gemeinden, von welchen die bezüglichen Beträge rückzuerheben ſind.

Karlsruhe, den 31. März 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Bekanntmachung.

Die eichamtliche Behandlung unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen betreffend.

Nachſtehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März d. J., betreffend die eichamtliche Behandlung vorſchriftswidriger Maaße, Gewichte und ſonſtiger Meßwerkzeuge, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. April 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Bekanntmachung,

betreffend die eichamtliche Behandlung vorſchriftswidriger Maaße, Gewichte und ſonſtiger Meßwerkzeuge.
Vom 22. März 1876.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfaſſung hat der Bundesrath in Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorſchriftswidriger Maaße ꝛc. (Artikel 10 der Maaß- und Gewichts-

Digitized by Google

ordnung vom 17. Auguſt 1868, Bundesgeſetzblatt Seite 473) die nachſtehende Anordnung getroffen:

Die Eichungsbehörden haben denjenigen mit dem Eichungsſtempel verſehenen Maaßen, Gewichten, Waagen oder ſonſtigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorſchriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zuläſſigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den beſtehenden Beſtimmungen zuläſſige Berichtigung entweder an ſich oder wegen des Widerſpruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

Berlin, den 22. März 1876.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
(gez.) Eck.

Berichtigung.

In dem Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX. d. J. Seite 57 Zeile 4 ſoll es heißen: „Barren“ ſtatt Waaren.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 11. April 1876.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Naturalleiſtungen für das Heer betreffend; des Finanzminiſteriums: die Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug des Budgets für 1872 und 1873 und die Hauptſtaatsrechnungen für 1873 und 1874 betreffend.

Verordnung.

Naturalleiſtungen für das Heer betreffend.

Im Anſchluſſe an die Inſtruktion vom 2. September v. J. zur Ausführung des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichsgeſetzblatt Seite 261, ſowie zur Ergänzung der dieſſeitigen Verordnung vom 25. September v. J., Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII., wird unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Auguſt 1872 und 30. Auguſt 1873, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII. und XXI. beſtimmt:

I. Bezüglich der Abſchätzung der Flurſchäden.

1. Für jeden Amtsbezirk ſind in der Regel nur zwei Taxatoren zur Abſchätzung der Flurſchäden und zwei Stellvertreter zu ernennen.

2. Sogleich nach der Truppenübung läßt das Bürgermeiſteramt in ortsüblicher Weiſe bekannt machen, daß alle Entſchädigungsforderungen ſofort auf dem Rathhauſe angemeldet werden müſſen. Die Anmeldungen werden von dem Rathſchreiber nach der Lage der beſchädigten Grundſtücke gemäß dem Formular der Beilage E. zu der Inſtruktion vom 2. September v. J., Reichsgeſetzblatt Seite 298, durch Ausfüllung der Spalten 1—7 zuſammengeſtellt. Die Einträge in den Spalten 6 und 7 dürfen nur mit Bleiſtift geſchrieben werden. Der Gemeinderath hat die Richtigkeit der Angaben über den Flächeninhalt der Grundſtücke, Spalte 4, zu prüfen.

3. Sobald die Tagfahrt zur Abſchätzung feſtgeſetzt iſt, hat der Bürgermeiſter in ortsüblicher Weiſe die Beſchädigten hievon in Kenntniß zu ſetzen und ſie aufzufordern, bei der Abſchätzung zu erſcheinen. Hiebei iſt darauf hinzuweiſen, daß Anſprüche, die in Folge des Ausbleibens der Beſchädigten nicht gehörig ermittelt werden können, unberückſichtigt bleiben.

4. In der Tagfahrt ſoll der Bürgermeiſter oder ein Mitglied des Gemeinderaths erſcheinen und die Zuſammenſtellung der Anmeldungen vorlegen.

Digitized by Google

Die Reſultate der Einigung oder Abſchätzung werden in die betreffenden Spalten der Zuſammenſtellungen eingetragen und letztere dem Protokoll über die Abſchätzungsverhandlung beigelegt.

II. Bezüglich der Liquidationen.

1. Die im Laufe eines Monats abgegebenen Marſchfouragen ſind am Schluſſe deſſelben von den Gemeinden nach dem Formular Beilage D. 3. der Inſtruktion zur Ausführung des Geſetzes über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar v. J., Reichsgeſetzblatt Nr. 25 Seite 295, in doppelter Ausfertigung unter Anſchluß der Truppenquittungen bei den Großherzoglichen Bezirksämtern zu liquidiren.

2. Hiebei iſt zu beachten, daß die nach Beilage B. 5. der genannten Inſtruktion Seitens der Truppen beſonders ausgeſtellten Quittungen für ſolche Rationen, für welche die Empfänger an ihre Truppenkaſſe ſ. Z. Erſatz zu leiſten haben, unter Abſchnitt B. der Liquidation beſonders eingetragen und die Belege hiezu getrennt von den übrigen geheftet werden müſſen.

In gleicher Weiſe ſind die Koſten für Leiſtungen einzelner von der Gemeinde beſtellter Lieferanten, Oekonomen und dergl. zu behandeln.

3. Haben Trupppen von Kontingenten, welche nicht unter der Königlich preußiſchen Militärverwaltung ſtehen, von badiſchen Gemeinden auf ihren Märſchen Fourage erhalten, ſo ſind die Liquidationen für jeden Staat beſonders aufzuſtellen und in doppelter Ausfertigung unter Anſchluß der Truppenquittungen den Großherzoglichen Bezirksämtern vorzulegen.

4. Die gemäß Verordnung vom 7. September 1875 in der Karlsruher Zeitung amtlich veröffentlichten Fouragepreiſe ſind jeweils in dem Amtsverkündigungsblatt, ſoweit ſie den Amtsbezirk betreffen, bekannt zu machen.

5. Die Großherzoglichen Bezirksämter prüfen die eingekommenen Liquidationen der Gemeinden, atteſtiren im Original die Richtigkeit der denſelben zu Grunde gelegten Fouragepreiſe nach der amtlichen Bekanntmachung des ſtatiſtiſchen Bureaus, tragen dieſelbe in eine Nachweiſung nach dem anliegenden Schema ein und ſenden dieſe Nachweiſung in doppelter Ausfertigung unter Anſchluß der beiden Liquidationsexemplare nebſt Truppenquittungen an die Königliche Militärintendantur des 14. Armeekorps ein. Die letztere wird das eine Exemplar der Nachweiſung unter Benachrichtigung von der erfolgten Zahlungsanweiſung den Großherzoglichen Bezirksämtern zurückgeben.

6. Auch die Vergütungen für andere nicht ſofort bezahlte Leiſtungen müſſen monatweiſe liquidirt werden, und die Großherzoglichen Bezirksämter haben, um eine möglichſt raſche Befriedigung der Forderungen der Gemeinden herbeizuführen, dafür zu ſorgen, daß die Liquidationen eines Jahres längſtens bis zum 10. Januar des darauffolgenden Jahres der Königlichen Militärintendantur des 14. Armeekorps übermittelt werden.

Karlsruhe, den 5. April 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Großherzogthum Baden.

Bezirks-Amt . . . .

pro 18 . .

Nachweiſung

der

Liquidationen über verabreichte Marſchfourrage durch die Gemeinden ꝛc., wofür die Vergütung bei der Intendantur des 14. Armeekorps für den Monat . . . . . 18 . . liquidirt wird.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Gemeinde 2c.	Monat der Verabreichung.
1.	Gemeinde Daxlanden	Juni 1876
2.	„ Graben	Juli „
3.	„ Knielingen	Juli und Auguſt 1876
4.	„ Leopoldshafen	Auguſt 1876
5.	Gutsbeſitzer Stein in Liedolsheim	September 1876
6.	Fouragehändler Klein in Mühlburg	Oktober 1876
	2c. 2c.	
	Summa .	

Digitized by Google

Verabreicht ſind:									Geldbetrag hiefür.		Anzahl der Beläge.	Bemerkungen.
Hafer.			Heu.			Stroh.						
Ctr.	Kilo.	Gr.	Ctr.	Kilo.	Gr.	Ctr.	Kilo.	Gr.	ℳ.	₰		
2	39	500	—	46	500	1	4	250	28	80	2	
2	3	500	—	34	500	—	40	250	25	18	8	
35	14	900	10	29	500	12	17	750	376	72	11	
19	43	500	6	1	500	7	1	750	181	19	5	
5	11	800	1	37	—	2	1	500	54	61	6	
9	31	500	3	10	500	3	37	250	89	28	2	
74	44	700	23	9	500	27	2	750	755	78	34	

Karlsruhe, den ten . . . . 18 . .

Großherzogliches Bezirksamt.
N. N.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug des Budgets für 1872 und 1873 und die Hauptſtaatsrechnungen für 1873 und 1874 betreffend.

Zufolge Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 1. d. M. wird nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Ständeverſammlung über die Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushaltes für 1872 und 1873 und über die Hauptſtaatsrechnungen für 1873 und 1874 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. April 1876.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Nicolai.

Vdt. Thurn.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug der Budgets ſämmtlicher Miniſterien für die Jahre 1872 und 1873, ſowie

1. die Hauptſtaatsrechnungen nebſt Betriebsfondsdarſtellungen,
2. die Rechnungen der Amortiſationskaſſe, der Zehntſchuldentilgungskaſſe, des Domänen- und Staatsgrundſtocks, ſowie der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe,
3. die Rechnungen der aus der Hauptſtaatsrechnung ausgeſchiedenen Verwaltungszweige

berathen und als richtig, auch die Darſtellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinſtimmend anzuerkennen beſchloſſen.

Dieſen Beſchluß legen wir in tiefſter Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 10. März 1876.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung
Der erſte Vizepräſident.
Bluntſchli.

Die Sekretäre.
Fieſer.
Seefels.
Bucherer.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei.

Karlsruhe, den 28. März 1876.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung
Der erſte Vizepräſident.
Frhr. v. Gayling.

Die Sekretäre.
Frhr. v. Marſchall.
Malſch.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 20. April 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Auflöſung der Gemeinde Thengenhinterburg betreffend.
Verordnung des Finanzminiſteriums: die Ordnung für die Anlandeſtelle in Immenſtaad betreffend.

Geſetz.

Die Auflöſung der Gemeinde Thengenhinterburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Thengenhinterburg im Amtsbezirk Engen wird als ſelbſtſtändige Gemeinde behufs ihrer Vereinigung mit der Gemeinde Thengen aufgelöst.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Ordnung für die Anlandeſtelle in Immenſtaad betreffend.

Für die Anlandeſtelle in Immenſtaad wird nachſtehende Ordnung erlaſſen:

§. 1.

Die Anlandeſtelle beſteht aus dem Verladplatz, der zu demſelben vom Ufer aus führenden Dammſtraße, der Anlandepritſche, dem die Anlandepritſche mit dem Verladplatz verbindenden Steg und der Waſſerfläche, welche ſich öſtlich und weſtlich von dieſen Anlagen auf eine Entfernung von je 30 Meter, von den beiderſeitigen Quaimauern an gerechnet, zwiſchen dem Ufer und der Seehalde erſtreckt.

§. 2.

Auf der Gemarkung Immenſtaad dürfen zu Waſſer ankommende und abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenſtände nur an der Anlandeſtelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überſchlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, ſowie das Ausſteigen der Paſſagiere dem Einſteigen derſelben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelſchiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entſcheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit. Schleppſchiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelſchiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufſeher angewieſen werden.

Die Anlandepritſche darf nur von Dampfbooten benützt werden; Segel- und Schleppſchiffe haben an dem Verladplatz anzulegen.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müſſen möglichſt offengehalten und es ſoll das Andrängen des Publikums gegen die Waſſerfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, ſchwere Maſchinentheile und ähnliche beſonders ſchwer ins Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritſche und den Steg verbracht werden, ſonſtige Gegenſtände nur dann, wenn ſie getragen oder mit Handkarren oder leichten einſpännigen, mit höchſtens 1000 Kilogramm belaſteten Wagen geführt werden.

Digitized by Google

Während der Landung der Dampfboote dürfen Fuhrwerke weder auf die Anlandepritſche noch auf den Steg gebracht werden.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umſtänden nur an dem Verladplatz aus- oder eingeladen werden.

§. 7.

Gegenſtände, welche eingeladen werden ſollen, dürfen längſtens 24 Stunden, und ausgeladene Gegenſtände längſtens 48 Stunden im Gebiete der Anlandeſtelle koſtenfrei gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von der Hafenbehörde hiefür angewieſenen Stellen geſchehen.

Für jeden Tag längerer Lagerung hat der Eigenthümer eine Gebühr von 6 Pfennig für 100 Kilogramm zu entrichten.

§. 8.

Die im Gebiet der Anlandeſtelle lagernden Gegenſtände werden zwar der allgemeinen Hafenaufſicht unterſtellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieſelben.

§. 9.

In das zur Anlandeſtelle gehörige Fahrwaſſer darf Nichts geworfen und überhaupt die Anlandeſtelle in keiner Weiſe verunreinigt werden.

§. 10.

Wer die Anlandeſtelle oder die zu derſelben gehörigen Einrichtungen beſchädigt, hat der Hafenverwaltung hiefür Erſatz zu leiſten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieſer Beziehung für ihr Perſonal.

§. 11.

Die Verwaltung der Anlandeſtelle, ſowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derſelben ſteht dem Großherzoglichen Hauptſteueramte Conſtanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufſeher in der Perſon des jeweiligen Zolleinnehmers zu Immenſtaad beigegeben iſt.

Den Anordnungen des Hafenaufſehers iſt Folge zu leiſten.

§. 12.

Abgeſehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des ſeit 1. Januar 1870 giltigen Zollgeſetzes verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Beſtimmungen vorſtehender Ordnung nach §. 155 des Polizeiſtrafgeſetzbuches einer Geldſtrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Digitized by Google

Die Geldſtrafe kann nach §. 156 des Polizeiſtrafgeſetzbuches von dem Großherzoglichen Hauptſteueramte Conſtanz erkannt werden, wenn ſich der Angezeigte der von dieſer Behörde für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

§. 13.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirkſamkeit.

Karlsruhe, den 12. April 1876.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Ellſtätter.

Vdt. Krieger.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. Mai 1876.

Inhalt.

Verordnungen des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: den Vollzug des Geſetzes über die Kapitalrentenſteuer durch die Rechtspolizeibehörden betreffend; die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier die Thätigkeit der Notare bei Abwandlung der Verlaſſenſchaften betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug des Geſetzes über die Kapitalrentenſteuer durch die Rechtspolizeibehörden betreffend.

In Bezug auf das Geſetz über die Kapitalrentenſteuer vom 29. Juni 1874, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX., wird im Einverſtändniſſe mit Großherzoglichem Finanzminiſterium unter Aufhebung der dieſſeitigen Verordnung vom 26. Mai 1860, Centralverordnungsblatt Nr. VII., beſtimmt:

1. Die Notare haben bei Verlaſſenſchaftsaufnahmen oder Theilungen die Erben darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nach Artikel 31 des Geſetzes verpflichtet ſind, Zinſen- und Rentenbezüge, von welchen der Erblaſſer in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig oder keine Steuer entrichtet hat, ſoweit ſolche nicht verjährt iſt, bei Vermeidung der in Artikel 27 und 29 feſtgeſetzten Strafen binnen 3 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, bei der Bezirksſteuerbehörde anzumelden.

   Die Belehrung, wobei die Artikel 15 und 20a des Geſetzes, ſowie die §§. 5 und 12 der Vollzugsverordnung vom 30. März 1875, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII., zu berückſichtigen ſind, iſt auch dann zu ertheilen, wenn der Notar keinen Grund hat, eine Steuerhinterziehung zu vermuthen.

   Sie iſt gleichermaßen an diejenigen andern Perſonen zu richten, die neben den Erben oder an Stelle derſelben zu einer nachträglichen Steueranmeldung verpflichtet ſind.

2. Bei denjenigen Rechtspolizeigeſchäften, welche den Uebergang von Leibgedingen oder ſonſtigen Rentengenüſſen zum Gegenſtande haben, ſind die Erben auf Artikel 2a des erwähnten Geſetzes hinzuweiſen.

   In den Fällen der Ziffern 1 und 2 iſt die geſchehene Belehrung in dem Geſchäfte zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Zu dem Zwecke der nach Artikel 33 des Geſetzes über die Kapitalrentenſteuer den Steuerbeamten zuſtehenden Einſichtsnahme von Rechtsgeſchäften haben die Amtsgerichte (Gerichtsnotare) die betreffenden Akten auf Verlangen
   a. den Steuerperäquatoren und Mitgliedern der Schatzungsräthe auf der Amtsgerichtskanzlei zur Einſicht vorzulegen,
   b. den Obereinnehmereien und Hauptſteuerämtern aber in deren Dienſträume zu überſenden; dabei ſind die Akten übrigens ſowohl bei der Mittheilung von Seite der Amtsgerichte als auch bei der Rückſendung durch die Steuerbehörden in einen Umſchlag einzuſiegeln.

Karlsruhe, den 20. April 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Verordnung.

Die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier die Thätigkeit der Notare bei Abwandlung der Verlaſſenſchaften betreffend.

Nach Anſicht des §. 41 Ziffer 1 und 2 und des §. 43 Ziffer 1 der Dienſtweiſung für Standesbeamte vom 18. Dezember v. J. in Verbindung mit §. 73 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar v. J. über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung wird unter Abänderung des betreffenden Theiles der dieſſeitigen Verordnung vom 11. Januar 1870, Geſetzesblatt Nr. IV., verfügt:

Die Notare haben um die Ausſtellung von Auszügen oder Zeugniſſen zu Verlaſſenſchaftsverhandlungen

a. für Vorgänge, welche ſich in der Zeit nach dem Monate Januar 1870 ereigneten, die Standesbeamten,

b. für ältere Vorgänge die Gerichtsnotare oder, wenn Doppelſchriften der Kirchenbücher aus der Zeit vor 1810 ſich bei den Amtsgerichten nicht vorfinden, die Geiſtlichen anzugehen.

Sollte die Auffindung der entſcheidenden Thatſachen dem Standesbeamten unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bereiten, ſo iſt ihm unbenommen, ſich um Auskunft an den Gerichtsnotar zu wenden, welcher auf Grund der in ſeinem Beſitze befindlichen Regiſter den erforderlichen Aufſchluß zu geben hat.

Karlsruhe, den 27. April 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 20. Mai 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Miniſteriums des Innern: die Auswanderung nach Braſilien betreffend; Maßregeln gegen die Hundswuth betreffend; des Handelsminiſteriums: Hafenordnung für den Winterhafen in Freudenberg betreffend.

Bekanntmachung.

Die Auswanderung nach Braſilien betreffend.

In Erwägung der Nachtheile und Gefahren, welchen die deutſchen Einwanderer in Braſilien preisgegeben ſind, wird die Beförderung von Auswanderern nach dieſem Lande und deren Vermittlung wiederholt verboten.

Karlsruhe, den 27. April 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Verordnung.

Maßregeln gegen die Hundswuth betreffend.

Auf Grund des §. 89 Polizeiſtrafgeſetzbuch wird verordnet:

§. 1.

Alle an öffentlichen Orten befindliche, über ſechs Wochen alte Hunde müſſen am Halſe eine mindeſtens drei Centimeter im Durchmeſſer große, den Wohnort des Beſitzers angebende Marke von Meſſing oder Meſſingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangs-

Digitized by Google

buchſtaben der Gemeinde und des Amtsbezirks ſoweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeſchloſſen bleiben.

Die Marke ſoll am Halsband hängen, darf alſo auf das Letztere nicht vollſtändig aufgenietet werden.

§. 2.

Hunde, welche nicht die vorgeſchriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Beſtrafung der Beſitzer — eingefangen und, wenn ſie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Beſitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindekaſſe geleiſtete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getödtet.

Die Auslöſungsgebühren ſind zur Deckung der Koſten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufſichtsperſonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

§. 3.

Hunde, welche ohne Aufſicht außerhalb der Ortſchaften umherſtreifen, können von der Gendarmerie, den Feld- und Waldhütern ſofort getödtet werden.

§. 4.

Die Dauer der in §. 18 Ziffer 5 der Inſtruktion vom 21. September 1865, Centralverordnungsblatt Seite 168, für den Fall eines Ausbruchs der Wuthkrankheit vorgeſchriebenen Sicherheitsmaßregeln hat ſich jeweils auf 12 Wochen zu erſtrecken. Wird ein wuthverdächtiger Hund betreten, ſo iſt jedenfalls ſeine Herkunft zu ermitteln und müſſen die in §. 15 Ziffer 3 und 5 der Inſtruktion erwähnten Anordnungen in allen Gemeinden, durch welche der Hund muthmaßlich gekommen iſt und in den ihnen nächſtgelegenen Orten zum Vollzug gelangen. Zu dieſem Behufe ſind die Bezirksämter ſofort zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Hübſch.

Verordnung.

Hafenordnung für den Winterhafen in Freudenberg betreffend.

Auf Grund des §. 155 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Für die Benützung und Inſtandhaltung des Winterhafens in Freudenberg, deſſen Gebiet ſich an dem linkſeitigen Mainufer längs des Leinpfades von der Lorenzkirche abwärts gegen den Dürrbach erſtreckt, gelten neben den allgemeinen polizeilichen Vorſchriften folgende Beſtimmungen.

§. 2.

Es iſt Jedermann geſtattet in dem Freudenberger Winterhafen Schiffe und Fähren, welche zur Aufnahme geeignet ſind, zu bergen.

Im Falle der Raum des Hafens nicht ausreicht, gehen die in Freudenberg anſäſſigen Schiffer den auswärtigen Schiffern bei Benützung des Hafens vor. Unter den Freudenberger Schiffern haben wiederum diejenigen fünf Schiffer einen Vorzug, welche neben dem Staatszuſchuß die Koſten für die Herſtellung des Hafens beſtritten haben, wobei ſich die Reihenfolge nach der Höhe des von den Einzelnen geleiſteten Koſtenbeitrags beſtimmt.

Namen und Reihenfolge der vorzugsweiſe benützungsberechtigten Schiffer werden durch den Gemeinderath in Freudenberg bezeichnet.

§. 3.

Für die Bergung von Schiffen im Winterhafen während der Zeit von Anfang November bis Ende März iſt eine Hafengebühr zu entrichten. Die Hafengebühr wird vom Gemeinderath in Freudenberg feſtgeſetzt und von Großherzoglichem Bezirksamt Wertheim im Benehmen mit der Waſſer- und Straßenbauinſpektion genehmigt.

Der Ertrag der Hafengebühren ſoll die Koſten der Unterhaltung des Hafens nicht überſteigen; mit Rückſicht hierauf iſt die Hafengebühr mindeſtens alle fünf Jahre neu feſtzuſtellen.

§. 4.

So lange die Schifferſchaft in Freudenberg die Koſten der Hafenunterhaltung beſtreitet, iſt die Hafengebühr an den Vorſtand der Schifferſchaft zu zahlen. Die Zahlung hat beim Einlaufen des Fahrzeugs zu erfolgen.

Die Schifferſchaft in Freudenberg hat für die Benützung des der Staatsflußbauverwaltung gehörigen, in das Hafengebiet fallenden Ufergeländes an die Flußbaukaſſe in Wertheim eine Rekognitionsgebühr von 5 ℳ. jährlich zu entrichten.

Die ärariſchen Schiffe ſind von Zahlung der Hafengebühr befreit.

§. 5.

Schiffe, auf welchen leicht entzündliche oder überhaupt feuersgefährliche, ätzende oder übelriechende Gegenſtände geladen ſind, dürfen in dem Winterhafen nicht geborgen werden.

§. 6.

Es iſt nicht geſtattet, daß mehrere Schiffe zu gleicher Zeit die Hafenmündung paſſiren.

Digitized by Google

§. 7.

Schiffe, welche ſich vermöge ihrer Beſchaffenheit nach dem Ermeſſen des Aufſichtsperſonals nicht über Waſſer halten können, werden in dem Hafen nicht geduldet und auf Koſten des Eigenthümers reſpektive Führers aus dem Hafen entfernt, wenn der Aufforderung hierz. nicht innerhalb der anzuſetzenden Friſt entſprochen wurde.

Untergegangene Schiffe und verſunkene Ladungen unterliegen dem gleichen Verfahren.

§. 8.

Im Winterhafen dürfen Schiffe weder gebaut noch reparirt werden.

§. 9.

Es iſt unterſagt, auf den im Hafen liegenden Schiffen Theer, Pech, Oel und dergleichen über Feuer warm zu machen oder zu kochen.

§. 10.

Der Zutritt zum Winterhafen iſt nur ſolchen Perſonen geſtattet, welche daſelbſt Geſchäfte haben.

§. 11.

Auf den Hafenböſchungen dürfen keinerlei Gegenſtände niedergelegt werden.

Das Abladen von Schutt, Steinen, Reiſig und dergleichen in dem Hafengebiet, ſowie überhaupt jede Verunreinigung desſelben iſt unterſagt.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen dieſer Hafenordnung werden nach §. 155 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs an Geld bis zu 100 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen beſtraft.

Außerdem ſind die Zuwiderhandelnden für den Erſatz des entſtandenen Schadens verantwortlich.

Karlsruhe, den 12. Mai 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 23. Mai 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Geſetz.

Die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Die gemäß Geſetz vom 21. November 1867 zu entrichtende Hundstaxe wird ohne Unterſchied des Geſchlechts vom 1. Juni 1876 in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern auf 16 Mark, im Uebrigen auf 8 Mark feſtgeſetzt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Mai 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Mai 1876.

Inhalt.

Geſetz: den Hauptfinanzetat für die Jahre 1876 und 1877 betreffend.

Geſetz.

Den Hauptfinanzetat für die Jahre 1876 und 1877 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1876 und 1877 werden der Staatsverwaltung nachſtehende Kredite bewilligt und zwar:

für 1876	32,704,198 ℳ.
für 1877	32,797,370 „
mithin für beide Jahre zuſammen .	65,501,568 ℳ.

Die Verwendung dieſer Kredite iſt durch den unter Nr. 1 anliegenden Etat feſtgeſetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1876 und 1877 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 7,172,736 ℳ. eröffnet, deſſen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachſtehende Einnahmen beſtimmt:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1876 mit	32,368,028 ℳ. — ₰
für 1877 mit	32,520,388 „ — „
zuſammen . . .	64,888,416 ℳ. — ₰

Digitized by Google

Uebertrag . .	64,888,416 ℳ. — ₰
2. aus den im Betriebsfond (Art. 4) angeſammelten Ueberſchüſſen der Betrag von	5,573,527 „ 35 „
3. aus der franzöſiſchen Kriegskoſtenentſchädigung der nicht bereits durch Art. 4 Ziff. 1 des Finanzgeſetzes vom 19. Februar 1874 der Amortiſationskaſſe überwieſene Reſtüberſchuß nach dem Stand vom 31. Dezember 1875 im Betrage von	2,212,360 „ 65 „
im Ganzen alſo .	72,674,304 ℳ. — ₰

Art. 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1875 nach Abzug der im Art. 3 Ziff. 3 erwähnten Summe aus der Kriegskoſtenentſchädigung noch 12,540,623 ℳ. 23 ₰ betragen hat, ſind

1. die im Art. 3 Ziff. 2 aufgeführten . . . . 5,573,527 ℳ. 35 ₰ zu entnehmen;
2. von den übrigen . . . . 6,967,095 „ 88 „ iſt der Betrag von . . . . 6,962,100 „ — „

nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der laufenden Budgetperiode beſtimmt.

Der Reſt in Verbindung mit einem ſich im Laufe der Budgetperiode etwa ergebenden Einnahmeüberſchuß iſt in der Amortiſationskaſſe niederzulegen.

Art. 5.

Aus dem Domänengrundſtock ſind im Laufe der Budgetperiode 1,433,654 ℳ. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Inſoweit dieſe Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt ſie der Domänengrundſtocksverwaltung.

Art. 6.

Die Budgets der Eiſenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfſchifffahrtsverwaltung, des Eiſenbahnbaues und der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe ſind nach Beilage Nr. 6 zu vollziehen.

Art. 7.

Alle dermalen beſtehenden Abgabengeſetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unſeren Ständen vereinbart haben.

Für die in Anwendung zu bringenden Steuerſätze ſind insbeſondere die in den nachfolgenden Artikeln (Artikel 8—10) getroffenen Beſtimmungen maaßgebend.

Art. 8.

Es beträgt

1. für das Jahr 1876:
   a. der Abgabeſatz der Grund-, Häuſer-, Gefäll-, Gewerbe- und Klaſſenſteuer 26 Kreuzer oder 74²/₇ Pfennig von je 100 Gulden Steuerkapital;
   b. die Beförſterungsſteuer 9 Kreuzer oder 25⁵/₇ Pfennig von je 100 Gulden Waldſteuerkapital;
   c. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte 4 Kreuzer oder 11³/₇ Pfennig und
   d. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüſſen 2 Kreuzer oder 5⁵/₇ Pfennig von je 100 Gulden Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuerkapital;

Digitized by Google

2. für das Jahr 1877:
   a. der Abgabeſatz der Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer 28 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
   b. der Abgabeſatz der Gewerbe- und Klaſſenſteuer 44 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
   c. die Beförſterungsſteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Waldſteuerkapital;
   d. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte
      4 Pfennig von je 100 Mark Grund- und Häuſerſteuerkapital und
      7 Pfennig von je 100 Mark Gewerbeſteuerkapital;
   e. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüſſen
      2 Pfennig von je 100 Mark Grund- und Häuſerſteuerkapital und
      3 Pfennig von je 100 Mark Gewerbeſteuerkapital.

Art. 9.

Der Abgabeſatz für die Kapitalrentenſteuer wird für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 auf 15 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital feſtgeſetzt.

Art. 10.

I. An Weinſteuer iſt zu entrichten:
   1. an Accise:
      a. vom Liter Traubenwein 2 Pfennig,
      b. vom Liter Obſtwein 0,6 Pfennig;
   2. an Ohmgeld:
      a. vom Liter Traubenwein 1,8 Pfennig,
      b. vom Liter Obſtwein 0,6 Pfennig.

      Jede Flaſche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinſichtlich der Weinbeſteuerung wie eine Literflaſche behandelt;
   3. für den eigenen Weinverbrauch der Weinhändler im Patentorte (Art. 13 des Geſetzes vom 6. April 1854, die ſteuerlichen Verhältniſſe des patentiſirten Weinhandels betreffend), jährlich 6 Mark für die Perſon des Weinhändlers ſelbſt und weitere 1 Mark 40 Pfennig für jeden männlichen, ſowie 70 Pfennig für jeden weiblichen Tiſchgenoſſen über 18 Jahre;
   4. für jedes Patent auf Weinlagerkeller (Art. 24 Abſ. 1 des unter Ziffer 3 erwähnten Geſetzes) 12 Mark jährlich.

   Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld ſind die zur Zeit ihrer Gewährung beſtehenden Erhebungsſätze maaßgebend.

II. An Bierſteuer ſind zu entrichten:
   1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 20 Pfennig für je 15 Liter des Rauminhaltes des Braugefäßes;
   2. für das aus dem übrigen deutſchen Reichsgebiet zur Einfuhr kommende Bier, ſowie in den im Art. 13 Abſ. 1 des Bierſteuergeſetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen, 32 Pfennig für je 15 Liter.

23.

Digitized by Google

Dem nämlichen Steuerſatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollvereine gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einem aus dem Zollverein ausgeſchloſſenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Art. 18 des Geſetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrole über die Landesgränze ausgeführtes Bier in Ausſicht geſtellte Vergütung beträgt 25 Pfennig für je 15 Liter der ausgeführten Biermenge.

III. Die Branntweinſteuer beträgt von jedem Liter des Keſſelinhalts für je ſechs Kalendertage

bei einfachen Keſſeln ohne Vor- oder Maiſchwärmer 2 Pfennig,
bei Keſſeln mit Vor- oder Maiſchwärmer 3 Pfennig,
bei Dampfbrennereien 6 Pfennig.

Die Brennſcheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von ſechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieſes Zeitraums ausgeſtellt. Der Tag des Beginnes der Betriebsperiode ſteht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Löſung des Brennſcheins deklarirt werden.

IV. Die Schlachtviehacciſe beträgt:

von einem Ochſen 11 Mark,
von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh 4 Mark.

Die Acciſe von eingeführtem Fleiſch iſt auf 4 Pfennig vom Pfund feſtgeſetzt.

V. Die Liegenſchafts-, Schenkungs- und Erbſchaftsacciſe wird, wie bisher, mit $2\frac{1}{8}$ Prozent, $1\frac{3}{8}$ Prozent und 5 Prozent des Preiſes (beziehungsweiſe Werthes) des übergehenden Eigenthums erhoben.

Art. 11.

Aus den Erſparniſſen der Beſoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unſerer ſpeziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erſparniß ſtattgefunden hat, angeſtellt ſind, und ſich einer ſolchen Belohnung durch ihre Dienſtleiſtungen beſonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Erſparniß überſchreiten.

Art. 12.

Der Vorſtand jeder Stelle iſt befugt, über die Erſparniſſe an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukoſten zu Gunſten des Kanzleiperſonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. Mai 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

Etat der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1876.	1877.
	ℳ.	ℳ.
A. Staatsminiſterium.		
I. Großherzogliches Haus	1,788,350	1,788,350
II. Landſtände	81,827	81,827
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	20,180	20,180
IV. Großherzogliches Staatsminiſterium	29,416	29,416
V. Geſandtſchaft beim Reich	32,200	32,200
VI. Matrikularbeiträge zur Reichskaſſe	5,000,000	5,000,000
VII. Averſum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	24,200	24,200
VIII. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	2,500	2,500
Summe A.	6,978,673	6,978,673
B. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.		
I. Miniſterium	125,403	125,403
II. Oberhofgericht	98,999	98,999
III. Kreisgerichte	718,399	718,399
IV. Bezirksjuſtiz und Notariat	2,535,945	2,535,945
V. Strafanſtalten	1,021,193	1,021,193
VI. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	30,000	30,000
Summe B.	4,529,939	4,529,939
C. Miniſterium des Innern.		
I. Miniſterium	158,461	158,461
II. Landeskommiſſäre	23,640	23,640
III. Verwaltungsgerichtshof	54,945	54,945
IV. Verwaltungshof	125,781	125,781
V. Generallandesarchiv	33,848	33,848
VI. Bezirksverwaltung und Polizei	1,696,050	1,696,050
VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	592,696	592,696
VIII. Kultus	215,522	215,522
IX. Unterrichtsweſen	2,308,611	2,318,611
Uebertrag C.	5,209,554	5,219,554

Digitized by Google

Ausgabe.	1876.	1877.
C. Miniſterium des Innern.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	5,209,554	5,219,554
X. Wiſſenſchaften und Künſte	133,897	133,897
XI. Milde Fonds und Armenanſtalten	174,177	174,177
XII. Heil- und Pflegeanſtalt Pforzheim	390,973	390,973
XIII. Heil- und Pflegeanſtalt Illenau	607,478	607,478
XIV. Polizeiliches Arbeitshaus	37,333	37,333
XV. Porto, Fracht und Telegraphenkoſten	7,309	7,309
XVI. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	29,072	29,072
Summe C. . .	6,589,793	6,599,793
D. Handelsminiſterium.		
I. Miniſterium	65,780	65,780
II. Für Bearbeitung der Landesſtatiſtik	30,962	30,962
III. Für Beförderung der Gewerbe	63,401	65,901
IV. Für Beförderung der Landwirthſchaft	295,996	295,996
V. Zentralkaſſe für Gewerbe, Landwirthſchaft und Statiſtik	5,660	5,660
VI. Waſſer- und Straßenbau	3,490,145	3,568,265
VII. Polizei	16,520	16,520
VIII. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	8,300	8,300
Summe D. . .	3,976,764	4,057,384
E. Finanzminiſterium.		
I. Miniſterium	90,049	90,049
II. Oberrechnungskammer	80,032	80,032
III. Generalſtaatskaſſe	26,362	26,362
IV. Baubehörden	110,698	110,698
V. Aufwand auf Zentralſtaatsgebäude	29,822	29,822
VI. Domänenverwaltung	3,648,207	3,648,207
VII. Steuerverwaltung		
Laſten und Verwaltungskoſten		
1. der direkten Steuern	461,145	461,145
2. der indirekten Steuern	209,455	209,455
3. der Juſtiz- und Polizeigefälle	253,593	253,593
	924,193	924,193
Uebertrag E. . .	3,985,170	3,985,170

Digitized by Google

Ausgabe.	1876.	1877.
E. Finanzminiſterium.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag E. . .	3,985,170	3,985,170
VII. Steuerverwaltung . . . . Uebertrag . .	924,193	924,193
Laſten und Verwaltungskoſten		
4. der Forſtgerichtsgefälle	74,183	74,183
5. der verſchiedenen Einnahmen	23,911	23,911
6. Gemeinſame Koſten	1,351,120	1,353,672
7. Koſten der Kataſtervermeſſung	375,680	375,680
	2,749,087	2,751,639
VIII. Salinenverwaltung	718,462	718,462
IX. Zollverwaltung:		
1. Koſten der Grenzzollverwaltung, ſowie der Verwaltung der gemeinſchaftlichen Steuern	870,790	870,790
2. Koſten wegen der unmittelbaren Einnahmen	67,442	67,442
3. Gemeinſame Ausgaben	501,288	501,288
	1,439,520	1,439,520
X. Münzverwaltung	133,336	133,336
XI. Allgemeine Kaſſenverwaltung	93,045	93,045
XII. Schuldentilgung	—	—
XIII. Penſionen	1,489,241	1,489,241
XIV. Prozeßkoſten	102	102
XV. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	21,066	21,066
Summe E. . .	10,629,029	10,631,581

Schuldentilgung.	1876.	1877.
	ℳ.	ℳ.
Paſſivzinſen und Renten	731,178	724,444
Tilgungsfond	223,372	230,106
Beſoldungen	12,000	12,000
Gehalte	6,000	6,000
Bureauaufwand	1,000	1,000
Proviſionen	250	250
Porto	200	200
Verſchiedene Ausgaben	1,000	1,000
	975,000	975,000
Aktivzinſe	975,000	975,000
	—	—

Digitized by Google

Ausgabe. Wiederholung.	1876. ℳ.	1877. ℳ.
A. Staatsminiſterium	6,978,673	6,978,673
B. Miniſterium des Großh. Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen	4,529,939	4,529,939
C. Miniſterium des Innern	6,589,793	6,599,793
D. Handelsminiſterium	3,976,764	4,057,384
E. Finanzminiſterium	10,629,029	10,631,581
Summe der ordentlichen Ausgaben	32,704,198	32,797,370

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung für 1876 und 1877.

§. Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
II. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.			
Für Kreis- und Appellations-, beziehungsweiſe Hofgerichts-Gebäude:			
1. in Mannheim	27,012	40,523	67,535
2. in Karlsruhe	183,824	309,467	493,291
Für Amtsgefängniſſe:			
3. in Mannheim	4,364	—	4,364
4. in Karlsruhe	31,828	—	31,828
5. in Breiſach	—	3,000	3,000
Für Amtsgerichtsgebäude:			
6. in Konſtanz	20,795	—	20,795
7. in Pforzheim	36,381	21,506	57,887
8. in Tauberbiſchofsheim	47,965	3,135	51,100
9. in Breiſach	—	3,000	3,000
Für Strafanſtalten:			
10. Neubau einer Zentralſtrafanſtalt in Freiburg	175,089	350,000	525,089
11. Für das Männerzuchthaus in Bruchſal	3,086	6,565	9,651
12. Für die Weiberſtrafanſtalt in Bruchſal	875	42,000	42,875
13. Für das Landesgefängniß in Bruchſal	—	36,000	36,000
Summe II.	531,219	815,196	1,346,415
III. Miniſterium des Innern.			
Tit. V. Generallandesarchiv.			
14. Zeitſchrift der Geſchichte des Oberrheins	380	2,190	2,570
Tit. VI. Bezirksverwaltung und Polizei.			
15. Ablöſung der Waſenmeiſtereierblehen	—	7,200	7,200
16. Unterſtützung unbemittelter Gemeinden bei Herſtellung und Verbeſſerung von Gemeindewegen	37,123	100,000	137,123
	37,123	107,200	144,323
Uebertrag	37,503	109,390	146,893

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
III. Miniſterium des Innern. Uebertrag .	37,503	109,390	146,893
Tit. IX. Unterrichtsweſen.			
§. A. Univerſität Heidelberg.			
17. Neubau eines akademiſchen Krankenhauſes	244,971	635,029	880,000
18. Beſchaffung weiterer Unterrichtsräume	—	18,950	18,950
19. Wegen Verlegung des botaniſchen Gartens	10,357	15,643	26,000
20. Zu Herſtellungen, Anſchaffungen und außerordentlichen Arbeiten in der Bibliothek	—	16,200	16,200
21. Zur Einrichtung des Inſtituts für landwirthſchaftliche Thierlehre	—	7,100	7,100
22. Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude	—	38,000	38,000
23. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . .	—	12,000	12,000
B. Univerſität Freiburg.			
24. Erbauung und Einrichtung des Hauſes für die Augenklinik . . .	49,028	31,000	80,028
25. Wegen Verlegung des botaniſchen Gartens	—	5,143	5,143
26. Errichtung eines Wechſelhauſes für die Entbindungsanſtalt . . .	—	39,400	39,400
27. Erweiterung des kliniſchen Hoſpitals	—	59,150	59,150
C. Polytechniſche Schule.			
28. Einrichtung der Erweiterungsbauten des chemiſchen Laboratoriums und Verbeſſerung der Ventilationseinrichtungen im chemiſchen und chemiſch-technologiſchen Laboratorium	—	5,070	5,070
29. Beſchaffung von Lehrmitteln für die Bauſchule, den kunſtgewerblichen Unterricht und den Unterricht im Freihandzeichnen und Aquarelliren	—	5,380	5,380
30. Verbeſſerung der Gasleitungen	—	4,000	4,000
31. Vermehrung der Räume für das Vermeſſungsweſen	—	2,120	2,120
D. Mittel- und Volksſchulen.			
32. Bau eines Gymnaſiumsgebäudes in Karlsruhe	—	2,800	2,800
33. Reſtauration des Gymnaſiumsgebäudes in Mannheim	—	6,000	6,000
34. Verbeſſerung des Gymnaſiumsgebäudes in Freiburg	—	6,600	6,600
35. Bauherſtellung am Progymnaſium in Offenburg	—	3,600	3,600
36. Verbeſſerung des Progymnaſiumsgebäudes in Tauberbiſchofsheim .	—	3,000	3,000
37. Erbauung von Turnhallen für Staatsſchulanſtalten	2,285	25,000	27,285
Uebertrag Tit. IX. . .	306,641	941,185	1,247,826
Uebertrag III. . .	37,503	109,390	146,893

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
III. Miniſterium des Innern.			
Uebertrag . . .	37,503	109,390	146,893
Tit. IX. Unterrichtsweſen.			
D. Mittel- und Volksſchulen.			
§. Uebertrag . .	306,641	941,185	1,247,826
38. Erweiterung der Dienſtwohnung des Direktors der Turnlehrerbildungsanſtalt	—	11,500	11,500
39. Bau und Einrichtung des neuen Schullehrerſeminargebäudes in Karlsruhe	60,000	—	60,000
40. Erweiterung und Reſtauration des Schullehrerſeminargebäudes in Ettlingen und Ergänzung der inneren Einrichtung dieſer Anſtalt	36,000	6,000	42,000
41. Lokal und Errichtung für eine dritte Präparandenſchule	—	12,000	12,000
42. Errichtung einer zweiten Taubſtummenanſtalt	—	78,250	78,250
	402,641	1,048,935	1,451,576
X. Wiſſenſchaften und Künſte.			
43. Zur Anſchaffung neuer Inſtrumente für die Sternwarte in Mannheim und Ergänzung der Bibliothek	—	2,400	2,400
44. Zur Uebernahme des Inventars der Kunſtſchule und zur Vervollſtändigung des Lehrmaterials	—	13,545	13,545
	—	15,945	15,945
Tit. XII. und XIII. Heil- und Pflegeanſtalten.			
45. Neubau eines kliniſchen Gebäudes für Seelengeſtörte in Heidelberg	171,429	213,571	385,000
46. Einrichtungen in der Heil- und Pflegeanſtalt zu Pforzheim zur Benützung von Waſſer aus der neuen ſtädtiſchen Waſſerleitung	—	13,150	13,150
47. Erweiterungsbauten in der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau . . .	—	69,300	69,300
	171,429	296,021	467,450
Tit. XIV. Polizeiliches Arbeitshaus.			
48. Bauherſtellungen zur Erweiterung der Räume für die Männerabtheilung	—	6,200	6,200
Tit. XVI. Verſchiedene und zufällige Ausgaben.			
49. Wegen der mitteleuropäiſchen Gradmeſſung	11,162	—	11,162
Summe III . .	622,735	1,476,491	2,099,226

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IV. **Handelsminiſterium.**			
§. Tit. II. Für Bearbeitung der Landesſtatiſtik.			
50. Fortſetzung der geologiſchen Aufnahme des Landes	9,300	—	9,300
51. Für Herſtellung einer topographiſchen Karte des Landes im Maßſtabe von 1:25000	—	140,000	140,000
52. Für Aufſtellung von Diſtanztabellen	—	12,500	12,500
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.	9,300	152,500	161,800
53. Druck eines neuen Katalogs der Bibliothek der Landesgewerbehalle	—	1,300	1,300
54. Für Einrichtung der in Furtwangen zu errichtenden Uhrmacherſchule	—	13,000	13,000
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthſchaft.	—	14,300	14,300
55. Für Ausführung einer Drainage auf der Domäne Hochburg . .	7,780	10,300	18,080
56. Für Bauherſtellungen auf der Domäne Hochburg	—	16,400	16,400
Tit. VI. Waſſer- und Straßenbau.	7,780	26,700	34,480
57. Umbau der oberen Brigachbrücke bei Villingen	15,397	—	15,397
58. Korrektion der Steige bei Bockenroth	9,982	—	9,982
59. Für Errichtung von Schiffbrücken über den Rhein	175,472	186,000	361,472
60. Korrektion der Landſtraße von Ettenheim nach Haslach	4,712	—	4,712
61. Straßenverbeſſerung zwiſchen Hüfingen und Bräunlingen . . .	36,285	—	36,285
62. Verbeſſerung der Straße von Münzesheim über Menzingen nach Eppingen	7,420	—	7,420
63. Verbeſſerung der Straße von Haßmersheim nach Hüffenhardt . .	6,761	—	6,761
64. Umbau der Leimbachbrücke bei Wiesloch	3,041	—	3,041
65. Umbau der Rheinauer Murgbrücke und Verbeſſerung der Straße von der Brücke bis zum Rheinthor in Raſtatt	9,000	—	9,000
66. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	29,149	80,000	109,149
67. Bau einer Neckarbrücke zwiſchen Heidelberg und Neuenheim . . .	159,904	400,000	559,904
68. Für Errichtung einer Landungsſtelle in Unteruhldingen	2,982	6,000	8,982
69. Für Errichtung einer Dampfbootſtation bei Immenſtaad	855	6,000	6,855
70. Verſtärkung der Dämme des Leopoldskanals	6,294	—	6,294
71. Verſtärkung und Ergänzung von Rheindämmen	13,566	56,000	69,566
72. Koſten der hydrographiſchen Arbeiten am Bodenſee	2,217	—	2,217
73. Umbau der Ablachbrücke in Meßkirch mit Straßenkorrektion . .	—	65,000	65,000
74. Reparatur der Brücke bei Riſtorf und Umbau der Zollbrücke . .	—	14,000	14,000
Uebertrag Tit. VI. . .	483,037	813,000	1,296,037
Uebertrag IV. . .	17,080	193,500	210,580

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IV. Handelsminiſterium. Uebertrag . .	17,080	193,500	210,580
§. Tit. VI. Waſſer- und Straßenbau. Uebertrag . .	483,037	813,000	1,296,037
75. Umbau der Weißenbachbrücke bei Immendingen	—	3,500	3,500
76. Straßenverbeſſerung in Konſtanz	—	34,000	34,000
77. Straßenbau von Hindelwangen zur Eiſenbahnſtation Stockach . .	—	17,200	17,200
78. Verbeſſerung der Straße von Unterſiggingen nach Stephansfeld .	—	80,000	80,000
79. Verbeſſerung der Zufahrtſtraße von Villingen zum Bahnhof . . .	—	50,000	50,000
80. Verbeſſerung der oberen Albthalſtraße	—	3,900	3,900
81. Herſtellung einer Zufahrtſtraße zum Holzlagerplatz bei der Station Thiengen	—	6,600	6,600
82. Verbeſſerung der oberen Murgthalſtraße	—	9,000	9,000
83. Reparatur der Wehrabrücke bei Wehr	—	2,700	2,700
84. Straßenverbeſſerung bei der Hüninger Schiffbrücke	—	2,000	2,000
85. Verbeſſerung der Straße von Müllheim nach Neuenburg	—	8,500	8,500
86. Korrektion der Röthenbacher Steige	—	15,300	15,300
87. Korrektion der Höllenthalſtraße	—	16,500	16,500
88. Korrektion der Straße von Malterdingen nach Breiſach	—	6,800	6,800
89. Verbeſſerung der Brettenthalſtraße	—	50,000	50,000
90. Verbeſſerung der Bleichthalſtraße	—	10,000	10,000
91. Umbau der Dreiſambrücke bei Ebnet	—	17,000	17,000
92. Reparatur der Kinzigbrücke bei Biberach	—	10,000	10,000
93. Umbau der Erdlinsbachbrücke auf der Straße von Schiltach nach Schramberg	—	13,000	13,000
94. Umbau der Galgenbachbrücke bei Neufreiſtett	—	18,000	18,000
95. Umbau der Rößlebrücke auf der Straße von Biberach nach Petersthal	—	11,000	11,000
96. Reparatur der Galgenbrücke auf derſelben Straße	—	2,700	2,700
97. Straßenverbeſſerung an der Murgbrücke bei Hilpertsau	—	9,000	9,000
98. Umbau der Landgrabenbrücke an der Straße von Oos nach Iffezheim	—	5,800	5,800
99. Korrektion der Murgthalſtraße in Kuppenheim	—	18,800	18,800
100. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwiſchen Dietlingen und Brötzingen	—	57,500	57,500
101. Umbau der Pfinzbrücke bei Ellmendingen mit Straßenkorrektion	—	24,200	24,200
102. Umbau der Katzbachbrücke in Stettfeld	—	4,600	4,600
Uebertrag Tit. VI. . .	483,037	1,320,600	1,803,637
Uebertrag IV. . .	17,080	193,500	210,580

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
IV. Handelsminiſterium.			
Uebertrag . .	17,080	193,500	210,580
§. Tit. VI. Waſſer- und Straßenbau.			
Uebertrag . .	483,037	1,320,600	1,803,637
103. Umbau der Kohlbachbrücke in Flehingen	—	3,200	3,200
104. Verbeſſerung der Straße von Stettfeld nach Eppingen	—	5,200	5,200
105. Umbau der Elſenzbrücke bei Sinsheim	—	8,000	8,000
106. Korrektion der Straße von Sinsheim nach Eppingen	—	43,000	43,000
107. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	—	20,000	20,000
108. Verbeſſerung der Straße von Waibſtadt nach Aglaſterhauſen . .	—	1,800	1,800
109. Herſtellung des Thalübergangs von Waibſtadt zur Eiſenbahnſtation	—	2,400	2,400
110. Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim . .	—	47,000	47,000
111. Umbau der Brücke in Laudenbach	—	4,800	4,800
112. Verbeſſerung der Straße zur Rheinbrücke in Mannheim . . .	—	5,000	5,000
113. Umbau der Luttenbachbrücke bei Neckarzimmern	—	2,600	2,600
114. Umbau der Seckachbrücke in Adelsheim	—	60,000	60,000
115. Umbau der Kirnaubrücke in Adelsheim	—	13,200	13,200
116. Für Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes	—	1,086,000	1,086,000
117. Unterſtützung der Gemeinden Krotzingen, Staufen und Grunern zur Korrektion des Neumagen	—	20,000	20,000
118. Korrektion der Deggenhauſer Aach	—	50,000	50,000
119. Unterhaltung der Hafenanſtalten in Mannheim	—	8,000	8,000
120. Zur Beſchaffung von Dienſtgebäuden für zwei Waſſer- und Straßenbauinſpektionen	—	40,000	40,000
121. Für den Ankauf, beziehungsweiſe Bau von Straßenmagazinen .	—	5,000	5,000
122. Für Erwerbung eines Dienſtgebäudes für die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues	—	208,000	208,000
	483,037	2,953,800	3,436,837
Tit. VII. Polizei.			
123. Für Ausrüſtung des Obereichungsamtes	600	—	600
Summe IV.	500,717	3,147,300	3,648,017

Digitized by Google

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
V. Finanzminiſterium.			
§. Tit. I. Miniſterium.			
124. Für Erweiterung des Kanzleigebäudes	—	154,000	154,000
Tit. VII. Steuerverwaltung.			
125. Für die neue Kataſtrirung des landwirthſchaftlichen Geländes . .	100,000	—	100,000
126. Für die neue Kataſtrirung der Gebäude	100,000	—	100,000
	200,000	—	200,000
Tit. IX. Zollverwaltung.			
127. Für Erſtellung eines Lagerhauſes auf der Mühlau bei Mannheim	150,000	—	150,000
128. Bau eines Hauptſteueramtsgebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufſeher in Singen	—	132,800	132,800
129. Für Anſchaffung neuer Gewehre für die Grenzaufſichtsmannſchaft, ſowie für einige Aenderungen in der Armatur der Grenzaufſeher	—	32,000	32,000
	150,000	164,800	314,800
Summe V . .	350,000	318,800	668,800
Zuſammenſtellung.			
II. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen	531,219	815,196	1,346,415
III. Miniſterium des Innern	622,735	1,476,491	2,099,226
IV. Handelsminiſterium	500,717	3,147,300	3,648,017
V. Finanzminiſterium	350,000	318,800	668,800
Hauptſumme . .	2,004,671	5,757,787	7,762,458
Hievon ab:			
Einnahmen.			
IV. Handelsminiſterium.			
Tit. VI. Waſſer- und Straßenbau.			
Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukoſten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengeſetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenneubauten	—	—	589,722
Reſt-Ausgabe . .	—	—	7,172,736

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Etat der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1876.	1877.
	ℳ.	ℳ.
A. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.		
I. Bezirksjuſtiz	358,553	358,553
II. Strafanſtalten	713,577	713,577
Summe A. . .	1,072,130	1,072,130
B. Miniſterium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	235,228	235,228
II. Heil- und Pflegeanſtalt Pforzheim	322,809	322,809
III. Heil- und Pflegeanſtalt Illenau	523,659	523,659
IV. Polizeiliches Arbeitshaus	24,123	24,123
Summe B. . .	1,105,819	1,105,819
C. Handelsminiſterium.		
I. Gewerbe und Landwirthſchaft	5,225	5,225
II. Waſſer- und Straßenbau	824,395	824,395
Summe C. . .	829,620	829,620
D. Finanzminiſterium.		
I. Domänenverwaltung	7,260,848	7,260,848
II. Steuerverwaltung		
1. Direkte Steuern	9,992,802	10,114,980
2. Indirekte Steuern	6,373,667	6,373,667
3. Juſtiz- und Polizeigefälle	2,947,222	2,947,222
4. Forſtgerichtsgefälle	112,384	112,384
5. Verſchiedene Einnahmen	229,567	229,567
6. Einnahmen von der Kataſtervermeſſung	81,017	81,017
	19,736,659	19,858,837
Uebertrag D. . . .	26,997,507	27,119,685
Uebertrag A.—C. . .	3,007,569	3,007,569

Digitized by Google

Einnahme.	1876.	1877.
	ℳ.	ℳ.
Uebertrag A.—C. . .	3,007,569	3,007,569
D. Finanzminiſterium.		
Uebertrag . .	26,997,507	27,119,685
III. Salinenverwaltung	872,004	872,004
IV. Zollverwaltung		
1. Bezüge aus der Reichskaſſe	865,990	865,990
2. Unmittelbare Einnahmen	219,344	219,344
	1,085,334	1,085,334
V. Münzverwaltung	257,585	257,585
VI. Allgemeine Kaſſenverwaltung	148,029	178,211
Summe D. . .	29,360,459	29,512,819
Summe der ordentlichen Einnahmen . .	32,368,028	32,520,388

Digitized by Google

Beilage Nr. 4.

Voranſchlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1876 und 1877.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Paſſiven.	Reſt der Aktiven.
	Geldvorrath	Natural-vorräthe	Aktivreſte	Summe		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
A. Miniſterium des Großh. Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.						
§.						
1. Bezirksjuſtiz		—	117,600		20,200	
2. Strafanſtalten		182,100	58,400		12,200	
		182,100	176,000		32,400	
B. Miniſterium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	39,200		6,700	
4. Heil- und Pflegeanſtalten . .	3,300,000	113,300	29,100		32,600	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		2,900	500		100	
		116,200	68,800		39,400	
C. Handelsminiſterium.						
6. Gewerbe, Landwirthſchaft und Statiſtik		—	91,800		6,900	
7. Waſſer- und Straßenbau . .		20,700	353,200		55,700	
		20,700	445,000		62,600	
D. Finanzminiſterium.						
8. Domänenverwaltung . . .		52,900	1,798,700		30,700	
9. Steuerverwaltung		—	329,000		911,200	
10. Salinenverwaltung		41,300	414,000		350,200	
11. Zollverwaltung		—	173,300		48,500	
12. Münzverwaltung		28,000	2,000		3,200	
13. Allgemeine Kaſſenverwaltung .		—	1,478,900		186,600	
		122,200	4,195,900		1,530,400	
Im Ganzen .	3,300,000	441,200	4,885,700	8,626,900	1,664,800	6,962,100

Digitized by Google

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1876 und 1877 auf den Domänengrundſtock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Staatsminiſterium.			
1.	Zur Anſchaffung von Kunſtgegenſtänden in die Kunſthalle hier .	—	35,000	35,000
2.	Zur Herſtellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier	63,641	215,239	278,880
3.	Wegen Erneuerung der Glasdecken und Fenſter in den Gewächshäuſern, ſowie des Daches vom großen Orangeriegebäude mit Kuppelbau im botaniſchen Garten hier	24,384	—	24,384
	Finanzminiſterium.			
4.	Für Anlage eines Verbindungskanals zwiſchen Rhein und Neckar bei Mannheim	1,095,390	—	1,09[illegible],390
	Summe . .	1,183,415	250,239	1,433,654

Digitized by Google

Beilage Nr. 6.

Zuſammenſtellung der Special-Etats für 1876 und 1877.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1876	1877	1876	1877
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eiſenbahnbetriebsverwaltung	62,022,162	62,022,162	49,383,404	49,383,404
II. Bodenſeedampfſchiffahrtsverwaltung	497,200	497,200	567,862	567,862
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eiſenbahn	507,086	507,086	—	—
IV. Eiſenbahnbauverwaltung	—	—	14,000,000	14,342,664
V. Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	33,999,006	38,124,304	33,999,006	38,124,304

Umlaufender Betriebsfond der Eiſenbahnbetriebs- und Dampfſchifffahrts-Verwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Paſſiven.	Reſt der Aktiven.
	Kaſſen-reſte.	Natural-vorräthe.	Aktiv-reſte.	Summe.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Eiſenbahnbetriebsverwaltung	600,000	4,000,000	3,100,000	7,700,000	2,200,000	5,500,000
Dampfſchiffahrtsverwaltung	—	—	28,000	28,000	13,000	15,000
Summe des Bedarfs	600,000	4,000,000	3,128,000	7,728,000	2,213,000	5,515,000

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXI.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Mai 1876.

Inhalt.
Geſetz: das Budget der Badanſtalten für die Jahre 1876 und 1877 betreffend.
Verordnung und Bekanntmachung: des Miniſteriums des Innern: das Reichsgeſetz über die eingeſchriebenen Hilfskaſſen betreffend; die Impfung betreffend.

Geſetz.

Das Budget der Badanſtalten für die Jahre 1876 und 1877 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanſtalten für die Jahre 1876 und 1877 iſt nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. Mai 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Badanſtalten.

Einnahmen, Laſten und Verwaltungskoſten.

	1876.	1877.	Zuſammen.
	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahmen.			
§			
1. A. Zinſen aus dem Reſervefond	146,500	146,500	293,000
B. Einnahmen aus Liegenſchaften und Einrichtungen in Baden:			
2. Pachtzinſe	30,970	30,970	61,940
3. Ertrag der Dampfbäder	8,650	14,650	23,300
4. Ertrag der Trinkhalle	8,440	8,440	16,880
5. Verſchiedene und zufällige Einnahmen	880	880	1,760
Summe der Einnahmen . .	195,440	201,440	396,880
Ausgaben.			
Ordentlicher Etat.			
A. Für Baden und Umgebung:			
1. Unterhaltung der Gebäude	28,370	28,370	56,740
2. Unterhaltung der Wege und Anlagen	27,430	27,430	54,860
3. Für den Betrieb der Dampfbäder	3,530	9,530	13,060
4. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800	17,600
5. Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290	68,580
6. Koſten der Verwaltung	3,430	3,430	6,860
7. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	2,150	2,150	4,300
8. Zuſchuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150	154,300
B. Für Badenweiler:			
9. Jährlicher Zuſchuß	10,290	10,290	20,580
zuſammen . .	195,440	201,440	396,880

Digitized by Google

	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	Neue Anforderung.	Zuſammen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgaben.			
Außerordentlicher Etat.			
§.			
10. Bau eines neuen Dampfbades in Baden	425,516	—	425,516
11. Bau eines Schwimmbads in Badenweiler . . .	—	17,400	17,400
12. Herſtellung einer Kaltwaſſerleitung in Baden . .	63,230	—	63,230
13. Beſchaffung von Wirthſchaftsräumen auf den Ruinen Eberſteinburg und Yburg	—	17,000	17,000
zuſammen . .	488,746	34,400	523,146
dazu ordentlicher Etat . .	—	—	396,880
Summe der Ausgaben . .	—	—	920,026

Digitized by Google

Verordnung.

Das Reichsgeſetz über die eingeſchriebenen Hilfskaſſen betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgeſetzes vom 7. April d. J., die eingeſchriebenen Hilfskaſſen betreffend, und des Reichsgeſetzes vom 8. April d. J., die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung betreffend — Reichsgeſetzblatt Nr. 9 —, wird im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Handelsminiſterium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der durch §. 4 Abſatz 1, §§. 27, 29 und 35 Abſatz 3 des Reichsgeſetzes über die eingeſchriebenen Hilfskaſſen den höhern Verwaltungsbehörden übertragenen Befugniſſe iſt der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zuſtändig.

§. 2.

Die Führung des in §. 4 Abſatz 5 des obigen Geſetzes erwähnten Regiſters, ſowie die Wahrnehmung der in §§. 25, 27 und 33 Abſatz 2 der Aufſichtsbehörde übertragenen Funktionen liegt den Großherzoglichen Bezirksämtern ob.

Im Fall des §. 35 Abſatz 3 des Reichsgeſetzes unterliegt der Verband der Aufſicht desjenigen Bezirksamts, in welchem der Vorſtand ſeinen Sitz hat.

§. 3.

Zur Entſcheidung der Rekurſe gegen die Verſagung der Zulaſſung einer Hilfskaſſe, ſowie gegen die verfügte Schließung einer ſolchen iſt das Großherzogliche Handelsminiſterium im Benehmen mit dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern zuſtändig.

Karlsruhe, den 20. Mai 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Die Impfung betreffend.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. April d. J. beſchloſſen, daß das Reichsimpfgeſetz die vor dem Erlaß der Gewerbeordnung auf Grund der Landesgeſetzgebung für eine beſchränkte Ausübung der Heilkunde in einem Bundesſtaate approbirten und durch die Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte von der Berechtigung zur Vornahme von Impfungen nicht ausſchließe.

Karlsruhe, den 22. Mai 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Jolly.

Vdt. Hübſch.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 3. Juni 1876.

Inhalt.

Geſetz: die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.
Verordnungen: des Handelsminiſteriums: die Main- und Tauberſchiffahrt bei Wertheim betreffend; des Finanzminiſteriums: die Steuererhebung für die Jahre 1876 und 1877 betreffend.

Geſetz.

Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Eingang.

Unter Angeſtellten im Sinne dieſes Geſetzes ſind alle diejenigen Bedienſteten der Civilſtaatsverwaltung zu verſtehen, welche mittelſt Dekrets eines Miniſteriums oder einer Mittelſtelle angeſtellt, und deren Rechts- (Penſions-) Verhältniſſe nicht durch beſondere Geſetze geordnet ſind.

Die Bezeichnung der einzelnen Klaſſen der Angeſtellten geſchieht durch Regierungsverordnung; desgleichen können durch Regierungsverordnung einzelne Beſtimmungen dieſes Geſetzes auf Bedienſtete als anwendbar erklärt werden, deren rechtliche Verhältniſſe im Uebrigen bereits geſetzlich geordnet ſind.

Artikel 2.

Entlaſſung u. freiwilliger Austritt.

Die Entlaſſung des Angeſtellten aus dem Dienſte der Staatsverwaltung kann in den erſten fünf Dienſtjahren (Artikel 9) — Probedienſtzeit — unbedingt und ohne Angabe eines Grundes von derjenigen Behörde ausgeſprochen werden, welche die Anſtellung verfügt hat.

Digitized by Google

Der letzteren bleibt vorbehalten, aus beſonderen Gründen die Probedienſtzeit jedoch nicht über zwei Jahre zu verlängern.

Artikel 3.

Nach Umfluß der Probedienſtzeit kann die Entlaſſung nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen ſonſtiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienſtpflicht oder wegen unwürdigen außerdienſtlichen Verhaltens und nur durch kollegialen Beſchluß des vorgeſetzten Miniſteriums ausgeſprochen werden. Der Entlaſſung hat in allen Fällen eine förmliche Disciplinarunterſuchung vorauszugehen, in welcher die Zeugen und Sachverſtändigen eidlich oder handgelübdlich verpflichtet werden müſſen.

Dem Angeſtellten iſt das Ergebniß der Unterſuchung zu eröffnen. Ihm, ſowie ſeinem Vertheidiger ſteht die Einſicht der Unterſuchungsakten frei.

Gegen den Ausſpruch des betreffenden Miniſteriums ſteht dem Angeſtellten der Rekurs an das Staatsminiſterium zu.

Bis zur definitiven Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſteriums kann aus beſonderen dienſtlichen Rückſichten ſowohl von dieſem als von der vorgeſetzten Mittelſtelle die einſtweilige Dienſtenthebung verfügt werden, für deren Dauer jedoch der Angeſtellte im Genuſſe ſeines Dienſteinkommens verbleibt.

Artikel 4.

Unter Einhaltung des in Artikel 3 beſtimmten Verfahrens können auch Angeſtellte, welche ſich in der Zeit ihres Ruheſtandes eines unwürdigen Verhaltens ſchuldig machen, entlaſſen werden.

Artikel 5.

Der freiwillige Dienſtaustritt iſt nur nach vorausgegangener einvierteljähriger Kündigung geſtattet; verläßt der Angeſtellte ſeinen Dienſt vor Ablauf dieſer Friſt und ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde, ſo iſt derſelbe zum Erſatze der etwa entſtehenden Stellvertretungskoſten verpflichtet.

Der freiwillige Dienſtaustritt hat den Verluſt der Penſionsfähigkeit (Art. 7 und ff.) zur Folge.

Artikel 6.

Verſetzung im Dienſte.

Der Angeſtellte muß ſich während ſeiner Probedienſtzeit die Verſetzung auf jede andere Stelle und nach dieſer Zeit die Verſetzung auf jede Stelle, welche die Penſionsfähigkeit gewährt, und mit der ein gleich hohes dekretmäßiges Einkommen (Artikel 11) verknüpft iſt, unbedingt gefallen laſſen; die Verſetzung auf eine Stelle, mit welcher die Penſionsfähigkeit nicht verbunden iſt oder welche ein geringeres dekretmäßiges Einkommen gewährt, gegen den Willen des Angeſtellten, kann nach Ablauf der Probedienſtzeit nur unter den Vorausſetzungen und Formen verfügt

Digitized by Google

werden, unter welchen nach dieſer Zeit gemäß Artikel 3 dieſes Geſetzes ſeine Dienſtentlaſſung erfolgen kann.

Artikel 7.

Verſetzung in den Ruheſtand und Wiederanſtellung.

Der Angeſtellte, deſſen Stelle in Folge einer Organiſationsänderung eingeht, oder welcher in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig iſt, kann in den Ruheſtand verſetzt werden; er erhält aber, wenn er 10 und mehr Dienſtjahre im Sinne des Artikel 9 zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Penſion.

Die Zuruheſetzung wird von dem vorgeſetzten Miniſterium verfügt.

Wird ein wegen leidender Geſundheit in den Ruheſtand verſetzter Angeſtellter in der Folge wieder hergeſtellt, oder iſt für einen zufolge organiſatoriſcher Aenderung zur Ruhe Geſetzten die Möglichkeit ſeiner Wiederverwendung gegeben, ſo kann derſelbe wieder zum aktiven Dienſte berufen werden.

In ſolchen Fällen hat die Verweigerung der Dienſtübernahme den Verluſt der verwilligten Penſion beziehungsweiſe (Artikel 18) Suſtentation zur Folge.

Artikel 8.

Betrag der Penſion.

Die Penſion ſoll, wenn die Verſetzung in den Ruheſtand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienſtjahre erfolgt, fünf und dreißig Prozent des Dienſteinkommens, welches der Angeſtellte vor ſeiner Zuruheſetzung bezogen hat, betragen und für jedes weiter zurückgelegte Dienſtjahr um je ein Prozent dieſes Dienſteinkommens anſteigen.

Es darf jedoch die Penſion ſiebenzig Prozent des Dienſteinkommens nicht überſteigen.

Artikel 9.

Berechnung der Dienſtzeit.

Die Dienſtzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Angeſtellte einen Dienſt, der mit Dekret eines Miniſteriums oder einer Mittelſtelle übertragen werden kann, auf Grund einer proviſoriſchen oder definitiven Ernennung angetreten hat. Bei der Berechnung derſelben kommen in der Regel nur ſolche Dienſtjahre in Betracht, welche, ſei es ununterbrochen oder nicht, in Stellungen, mit welchen die Penſionsfähigkeit verbunden iſt, zugebracht worden ſind.

Auch die in entſprechenden Stellungen des Reichsdienſtes zugebrachte Zeit kann bei der Penſionsbemeſſung mit in Betracht gezogen werden.

Nur vollendete Dienſtjahre werden berückſichtigt.

Artikel 10.

Der freiwillig geleiſtete aktive Militärdienſt, mit Ausſchluß jedoch des auf Grund eines früheren Einſtands-Vertrags geleiſteten, wird bei Bemeſſung der

Digitized by Google

Dienſtjahre ſtets, die kraft der geſetzlichen Dienſtpflicht beim Militär zugebrachte Dienſtzeit aber nur bei Militärpenſionären in Anrechnung gebracht.

Bei der Berechnung der Militärdienſtjahre haben die Beſtimmungen der §§. 48—50 des Reichsgeſetzes vom 31. März 1873, die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten betreffend — Reichs-Geſetz-Blatt Nr. 10, Seite 70/71 —, in Anwendung zu kommen.

Artikel 11.

Das der Penſionsbemeſſung zu Grunde zu legende Dienſteinkommen.

Bei Berechnung der Penſion iſt das Dienſteinkommen zu Grunde zu legen, welches dem Angeſtellten dekretmäßig zugeſichert war.

Als Dienſteinkommen ſind zu betrachten und in dem Dekret zu verzeichnen:

1. der feſte Gehalt und der Wohnungsgeldzuſchuß, dieſer nach Maßgabe des Artikel 8 des Geſetzes vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen betreffend — Geſetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 1/4 —,
2. etwaige Naturalbezüge als Holz, Licht, Montur u. A.,
3. wandelbare Bezüge, Tages-, Item-, Geſchäfts-, Zuſtellungs-Gebühren und dergl.

Das Dienſteinkommen unter Ziff. 2 kommt nach ſeinem Anſchlage oder dem durchſchnittlichen Werthe und jenes unter Ziffer 3 nach einem durchſchnittlichen Betrage unter Abzug der etwa darin enthaltenen Vergütung für Aufwand bei auswärtigen Geſchäften oder für Dienſtlaſten in Rechnung.

Lokalzulagen, Funktionsgehalte, Remunerationen und ähnliche Bezüge, ferner Vergütungen für den Aufwand bei dienſtlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnorts (Diäten) und Bezüge zur Beſtreitung von Dienſtlaſten bleiben bei der Penſionsberechnung außer Anſatz.

Ueberſteigt das Einkommen des Angeſtellten die Summe von zweitauſend Mark, ſo hat nur dieſer Betrag bei Bemeſſung der Penſion in Rechnung zu kommen.

Artikel 12.

Ausnahmen von den Artikeln 9 u. 11.

Trat ein Angeſtellter von einer Stelle der Civilſtaatsverwaltung, mit welcher die Penſionsfähigkeit verbunden war, ohne eigenes Verſchulden in eine Stellung über, welche die Penſionsfähigkeit nicht gewährte, oder mit welcher ein geringeres für die Penſionsberechnung maßgebendes Einkommen verbunden war, ſo kann ihm ausnahmsweiſe eine nach ſeinem früheren höheren Dienſteinkommen unter Berückſichtigung der geſammten Dienſtzeit berechnete Penſion bewilligt werden.

Digitized by Google

Artikel 13.

Eine Erhöhung der nach Art. 8 und ff. zu bemeſſenden Penſion bis auf weitere zwanzig Prozent des Dienſteinkommens kann bewilligt werden, wenn der Angeſtellte in Folge von Verwundung oder ſonſtiger Beſchädigung, welche er ſich erwieſenermaßen bei Ausübung ſeines Dienſtes oder aus Veranlaſſung desſelben ohne eigenes ſchweres Verſchulden zugezogen hat, dienſtunfähig geworden iſt. Erhöhung. Kürzung. Wegfall der Penſion.

Artikel 14.

Für den in den Ruheſtand verſetzten Angeſtellten, welcher mit Dekret eines Miniſteriums oder einer Mittelſtelle im Dienſte der Staatsverwaltung wieder angeſtellt wird, iſt für den Fall des Zurücktretens in den Ruheſtand die Penſion nach Maßgabe der verlängerten Dienſtzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienſteinkommens zu bemeſſen.

Mit der Gewährung der hiernach neu berechneten Penſion fällt bis auf die Höhe des Betrags derſelben der Anſpruch auf den Fortbezug der früheren Penſion hinweg. War letztere höher, ſo wird der zur Ruhe Geſetzte in ſolche wieder eingewieſen.

Artikel 15.

Gelangt ein in den Ruheſtand verſetzter Angeſtellter durch Wiederverwendung im Reichsdienſt oder in der Staatsverwaltung in den Genuß eines Dienſteinkommens, ſo tritt eine Kürzung der verwilligten Penſion inſoweit und in ſo lange ein, als der Betrag dieſes neuen Dienſteinkommens unter Hinzurechnung der Penſion den Betrag des von dem Angeſtellten vor der Zuruheſetzung bezogenen (dekretmäßigen) Dienſteinkommens überſteigt.

Artikel 16.

Erwirbt ein im Ruheſtand befindlicher früherer Angeſtellter, welcher in eine zur Penſion berechtigende Stellung im Reichsdienſte oder im Dienſte eines anderen Staates eingetreten iſt, in dieſer Stellung eine Penſion, ſo findet neben derſelben der Fortbezug der auf Grund dieſes Geſetzes gewährten Penſion nur in dem durch Art. 15 begrenzten Umfange ſtatt.

Artikel 17.

Eine Penſion wird nicht gewährt, wenn der Angeſtellte in Folge eines gerichtlichen Strafurtheils oder auf Grund eines Disciplinarverfahrens wegen beharrlichen Unfleißes, wegen ſonſtiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienſtpflicht oder wegen unwürdigen außerdienſtlichen Verhaltens (Art. 3) ſeines Dienſtes enthoben wurde.

Digitized by Google

Unter den gleichen Vorausſetzungen können auch die einem zur Ruhe Geſetzten bereits bewilligten Bezüge entzogen oder gemindert werden.

Artikel 18.

Suſtentationen.

Eine Suſtentation kann in widerruflicher Weiſe bewilligt werden:

1) dem Angeſtellten, welcher vor Vollendung des 10. Dienſtjahres aus einem der in Art. 13 bezeichneten Gründe in den Ruheſtand verſetzt wurde;
2) dem Angeſtellten, welcher vor Vollendung des 10. Dienſtjahres aus einem andern Grunde ohne eigenes Verſchulden ſeines Dienſtes enthoben wurde;
3) dem Angeſtellten, welcher nach Vollendung des 10. Dienſtjahres entlaſſen wurde (Art. 3 und 17);
4) ſonſtigen Bedienſteten, welche nicht mit Dekret eines Miniſteriums oder einer Mittelſtelle angeſtellt waren, aber gleichwohl ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienſte des Staates gewidmet haben, wenn ſie ohne ihr Verſchulden außer Dienſtthätigkeit traten.

Die Suſtentation darf in dem Falle unter Ziffer 1 nicht über fünf und fünfzig Prozent und in den Fällen unter Ziffer 2 bis 4 nicht über fünf und dreißig Prozent des Dienſteinkommens (Art. 11) anſteigen.

Eine Suſtentation ſoll in den Fällen unter Ziffer 2—4 überhaupt nur dann bewilligt werden, wenn die Verhältniſſe des außer Dienſt Tretenden eine Unterſtützung dringend nothwendig erſcheinen laſſen.

In dem Falle unter Ziffer 3 kann die Suſtentation anſtatt dem Entlaſſenen, der Familie desſelben zugewendet werden.

Artikel 19.

Allgemeine Beſtimmungen.

Bruchtheile einer Mark, welche ſich bei Berechnung einer Penſion oder Suſtentation ergeben, werden für eine volle Mark angenommen.

Artikel 20.

Die in dieſem Geſetze gewährten Penſionsanſprüche erhält der Angeſtellte auch für den Fall ſeines Uebertritts in den eigentlichen Staatsdienſt, wenn er aus Letzterem ohne ſein Verſchulden (Art. 3 des gegenwärtigen Geſetzes) entlaſſen wird, oder wenn im Falle ſeiner Zuruheſetzung die aus dem gegenwärtigen Geſetze erworbenen Penſionsanſprüche für ihn günſtiger ſind.

Artikel 21.

Die Beſtimmung darüber, in welcher Höhe dem außer Dienſt Tretenden eine Penſion oder Suſtentation zu gewähren iſt, ſowie darüber, ob in dem am Schluſſe des Art. 7 berührten Falle der Verluſt der verwilligten Bezüge einzutreten hat,

Digitized by Google

erfolgt unter Benehmen mit dem Finanzminiſterium durch dasjenige Miniſterium, in deſſen Geſchäftskreis der Betreffende zuletzt verwendet war; über Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen beiden Miniſterien entſcheidet das Staatsminiſterium.

Gegen den übereinſtimmenden Ausſpruch der beiden Miniſterien iſt der Rekurs an das Staatsminiſterium geſtattet.

Der abweislichen Entſcheidung des Staatsminiſteriums gegenüber kann der Anſpruch auf Gewährung oder Fortentrichtung eines den Beſtimmungen dieſes Geſetzes entſprechenden Ruhegehalts auch vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden, ſofern die erſtere nicht Folge eines ſtrafgerichtlichen oder eines nach Art. 3 oder 17 ergangenen Disciplinarerkenntniſſes iſt, wodurch gegen den Angeſtellten die Dienſtentlaſſung oder die Wiederentziehung oder Minderung der ihm verwilligten Bezüge ausgeſprochen wurde.

In dieſem Falle bleibt der Rechtsaustrag vor den Gerichten ausgeſchloſſen, ſowie er auch bezüglich anderer dem Angeſtellten aus dem Geſetze erwachſender Anſprüche nicht geſtattet iſt.

Artikel 22.

Die Penſionen und Suſtentationen derjenigen Bedienſteten, deren Gehalte nicht unmittelbar aus der Staatskaſſe, ſondern aus ſonſtigen Staatsfonds beſtritten werden, ſind aus den gleichen Fonds zu ſchöpfen.

Reicht das Einkommen eines ſolchen Fonds nicht zu, ſo leiſtet die Staatskaſſe den erforderlichen Zuſchuß, welcher jedoch wieder aufhört, ſobald das Einkommen des Fonds zur Bezahlung der Penſion oder der Suſtentation ohne Beeinträchtigung ſeiner ſonſtigen Zwecke hinreicht.

Artikel 23.

Auf die nach dem Geſetze vom 28. Auguſt 1835 — Reg.-Blatt Nr. XXXIX S. 248 und ff. — und den zugehörigen Vollzugsverordnungen bereits bewilligten Ruhegehalte und Suſtentationen findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung.

Artikel 24.

Wenn ein Angeſtellter zur Zeit der Einführung dieſes Geſetzes eine höhere Penſion erhalten konnte, als dieſes Geſetz ſie gewährt, ſo ſoll ihm bei ſeiner ſpäter erfolgenden Zuruheſetzung die höhere Penſion bewilligt werden. Uebergangsbeſtimmung.

Artikel 25.

Das Geſetz vom 28. Auguſt 1835 — Regierungsblatt Nr. XXXIX Seite 248 u. ff. — iſt aufgehoben. Vollzugsbeſtimmung.

Digitized by Google

Artikel 26.

Der Zeitpunkt, auf welchen dieſes Geſetz in Vollzug tritt, wird durch Regierungsverordnung beſtimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. Mai 1876.

Friedrich.

Jolly. Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die Main- und Tauberſchifffahrt bei Wertheim betreffend.

Um die Verſperrung der Ein- und Ausfahrt an der Taubermündung bei Wertheim zu verhüten, ſehen wir uns veranlaßt zu verordnen:

An der Einmündung der Tauber in den Main (an der ſogenannten Mainſpitze) dürfen Fahrzeuge nicht länger anhalten, als zum Umſpannen oder Ueberfahren nöthig iſt.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 148 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs an Geld bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 4 Wochen beſtraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1876 und 1877 betreffend.

Mit Bezug auf die Artikel 7 bis 10 des Geſetzes vom 31. Mai d. J., den Hauptfinanzetat für die Jahre 1876 und 1877 betreffend, wird verordnet:

Digitized by Google

§. 1.

Es beträgt:

1. für das Jahr 1876:
   a. der Abgabeſatz der Grund-, Häuſer-, Gefäll-, Gewerbe- und Klaſſenſteuer 26 Kreuzer oder 74⁴⁄₇ Pfennig von je 100 Gulden Steuerkapital;
   b. die Beförſterungsſteuer 9 Kreuzer oder 25⁵⁄₇ Pfennig von je 100 Gulden Waldſteuerkapital;
   c. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte 4 Kreuzer oder 11³⁄₇ Pfennig und
   d. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüſſen 2 Kreuzer oder 5⁵⁄₇ Pfennig von je 100 Gulden Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuerkapital;

2. für das Jahr 1877:
   a. der Abgabeſatz der Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer 28 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
   b. der Abgabeſatz der Gewerbe- und Klaſſenſteuer 44 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
   c. die Beförſterungsſteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Waldſteuerkapital;
   d. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte
      4 Pfennig von je 100 Mark Grund- und Häuſerſteuerkapital und
      7 Pfennig von je 100 Mark Gewerbeſteuerkapital;
   e. das Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüſſen
      2 Pfennig von je 100 Mark Grund- und Häuſerſteuerkapital und
      3 Pfennig von je 100 Mark Gewerbeſteuerkapital.

§. 2.

Der Abgabeſatz für die Kapitalrentenſteuer wird für jedes der beiden Jahre 1876 und 1877 auf 15 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital feſtgeſetzt.

§. 3.

I. An Weinſteuer iſt zu entrichten:
   1. an Acciſe:
      a. vom Liter Traubenwein 2 Pfennig,
      b. vom Liter Obſtwein 0,6 Pfennig;
   2. an Ohmgeld:
      a. vom Liter Traubenwein 1,8 Pfennig,
      b. vom Liter Obſtwein 0,6 Pfennig.

Digitized by Google

Jede Flaſche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinſichtlich der Weinbeſteuerung wie eine Literflaſche behandelt;

3. für den eigenen Weinverbrauch der Weinhändler im Patentorte (Art. 13 des Geſetzes vom 6. April 1854, die ſteuerlichen Verhältniſſe des patentiſirten Weinhandels betreffend), jährlich 6 Mark für die Perſon des Weinhändlers ſelbſt und weitere 1 Mark 40 Pfennig für jeden männlichen, ſowie 70 Pfennig für jeden weiblichen Tiſchgenoſſen über 18 Jahre;

4. für jedes Patent auf Weinlagerkeller (Art. 24 Abſ. 1 des unter Ziffer 3 erwähnten Geſetzes) 12 Mark jährlich.

Bei Rückvergütungen von Acciſe und Ohmgeld ſind die zur Zeit ihrer Gewährung beſtehenden Erhebungsſätze maaßgebend.

II. An Bierſteuer ſind zu entrichten:

1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 20 Pfennig für je 15 Liter des Rauminhaltes des Braugefäßes;

2. für das aus dem übrigen deutſchen Reichsgebiet zur Einfuhr kommende Bier, ſowie in den im Art. 13 Abſ. 1 des Bierſteuergeſetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen, 32 Pfennig für je 15 Liter.

Dem nämlichen Steuerſatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollvereine gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einem aus dem Zollverein ausgeſchloſſenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Art. 18 des Geſetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Ausſicht geſtellte Vergütung beträgt 25 Pfennig für je 15 Liter der ausgeführten Biermenge.

III. Die Branntweinſteuer beträgt von jedem Liter des Keſſelinhalts für je ſechs Kalendertage

bei einfachen Keſſeln ohne Vor- oder Maiſchwärmer 2 Pfennig,
bei Keſſeln mit Vor- oder Maiſchwärmer 3 Pfennig,
bei Dampfbrennereien 6 Pfennig.

Die Brennſcheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von ſechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieſes Zeitraums ausgeſtellt. Der Tag des Beginnes der Betriebsperiode ſteht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Löſung des Brennſcheins deklarirt werden.

Digitized by Google

Die Uebergangsſteuer beträgt:

für das Hektoliter
bei Branntwein 3 Mark 60 Pfennig,
bei Weingeiſt 6 Mark,

die Steuerrückvergütung:

von ausgeführtem Branntwein 1 Mark 80 Pfennig,
von ausgeführtem Weingeiſt 3 Mark
für das Hektoliter.

IV. Die Schlachtviehacciſe beträgt:

von einem Ochſen 11 Mark,
von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh 4 Mark.
Die Acciſe von eingeführtem Fleiſch iſt auf 4 Pfennig vom Pfund feſtgeſetzt.

V. Die Liegenſchafts-, Schenkungs- und Erbſchaftsacciſe wird, wie bisher, mit $2\frac{1}{2}$ Prozent, $1\frac{3}{5}$ Prozent und 5 Prozent des Preiſes (beziehungsweiſe Werthes) des übergehenden Eigenthums erhoben.

§. 4.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Geſetze vom 29. November 1875 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) und vom 29. März d. J. (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) nicht ſchon erfolgt iſt, hat derſelbe auf die geordneten Verfalltermine zu geſchehen.

§. 5.

Die Großherzogliche Steuerdirektion iſt mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 31. Mai 1876.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen:
Ellſtätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 8. Juni 1876.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: die Dienſtweiſung für Gerichtsärzte betreffend; die Behandlung der Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Beſtimmungen über Einführung gleicher Holzſortimente und einer gemeinſchaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutſchen Reich betreffend.

Verordnung.

Die Dienſtweiſung für Gerichtsärzte betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. Mai d. J. Nr. 890/91 wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Dienſtweiſung für Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) in ihrer durch die dieſſeitige Verordnung vom 20. Januar 1872 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) neu feſtgeſtellten Faſſung, erleidet folgende Abänderungen:

I. In §. 15 Abſatz 2 wird die Ziffer 3 geſtrichen und erhält die Ziffer 6 folgenden Beiſatz:

Die in §. 223 a. Reichsſtrafgeſetzbuch vorgeſehenen, ſowie ſchwere Körperverletzungen (§. 224 Reichsſtrafgeſetzbuch) ſind von Amtswegen zu verfolgen.

II. Abſatz 1 des §. 48 erhält folgenden Beiſatz:

Zugleich iſt, wenn thunlich, anzugeben, ob die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbeſondere eines Meſſers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde.

III. §. 50 erhält folgende Faſſung:

(Leichte Verletzungen.) Als leichte gelten alle Körperverletzungen, welche nicht in der in §. 223 a. des Reichsſtrafgeſetzbuchs angegebenen Weiſe begangen wurden, und keine der in §. 224 daſelbſt bezeichneten Folgen verurſachen (Reichsſtrafgeſetzbuch §. 223).

IV. §. 52 I. Abſatz 2 erhält folgende Faſſung:

mit welchem Werkzeug und auf welche Weiſe die Verletzungen hervorgebracht, ob

Digitized by Google

ſie namentlich mittels einer Waffe, insbeſondere eines Meſſers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung zugefügt wurden.

Karlsruhe, den 29. Mai 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Arnold.

Verordnung.

Die Behandlung der Koſten für Zuſtellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums betreffend.

Da die in §. 36 der Notariatsordnung vorgeſchriebene Zuſtellung von Ausfertigungen und Verfügungen an Perſonen im Auslande, wenn ſolche durch Vermittlung der Reichskonſulate zu geſchehen hat, regelmäßig mit Koſten verbunden zu ſein pflegt, und der Betrag dieſer Koſten bei Geſchäften von geringerer Bedeutung bisweilen einen ſehr beträchtlichen Theil der betreffenden Vermögenswerthe aufzehrt, ſo werden die Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare angewieſen, darauf hinzuwirken, daß namentlich da, wo es ſich um Zuſtellungen im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika handelt, die Zahl der Zuſtellungen und die dadurch verurſachten Koſten thunlichſt eingeſchränkt werden.

In dieſer Beziehung wird insbeſondere das in Nachſtehendem bezeichnete Verfahren zur Nachachtung empfohlen, vorausgeſetzt, daß nicht die Bedeutung des Geſchäfts oder die beſondere Lage des Falles eine Abweichung rechtfertigt.

1. Wenn der Aufenthaltsort der Betheiligten im Auslande genau bekannt iſt, auch ein unmittelbarer brieflicher Verkehr mit denſelben beſteht, ſo daß erwartet werden kann, es werde von ihnen auf eine im Privatwege ergehende Aufforderung Vollmacht zu ihrer Vertretung eingeſendet werden, durch welche die Zuſtellung im Auslande entbehrlich wird, ſo iſt die Abſendung einer ſolchen Aufforderung zu veranlaſſen und die Vorlage der amtlichen Ausfertigung an das dieſſeitige Miniſterium Behufs Zuſtellung durch konſulariſche Vermittlung erſt dann zu bewirken, wenn nach dem Gange der Poſten die entſprechende Sendung im Privatwege nicht mehr erwartet wird.
2. Bei Verlaſſenſchaftsverhandlungen iſt die durch die §§. 133 und 190 der Notariatsordnung vorgeſchriebene Mittheilung in einer und derſelben Zufertigung zu vereinigen.
3. In denjenigen Fällen, in welchen der geringe Betrag des Geſchäfts die Niederſchlagung oder thunlichſte Verminderung der Zuſtellungskoſten rechtfertigen kann, iſt auf dieſen Umſtand in der Vorlage an das dieſſeitige Miniſterium hinzuweiſen.
4. Ueberhaupt ſind dieſe Vorlagen ſo abzufaſſen, daß jeweils die Größe des Betrags,

Digitized by Google

welcher den Gegenſtand des Geſchäftes für den Betheiligten bildet, entweder aus dem Vorlagebericht oder aus ſeiner Anlage erſichtlich iſt.

Bei dieſem Anlaſſe werden die Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare auf die regelmäßige Beobachtung der diesſeitigen Verordnung vom 21. April 1870 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 351) wiederholt hingewieſen, wonach in Fällen, in welchen die diesſeitige Vermittlung für Zuſtellung von Fertigungen im Auslande angegangen wird, im Voraus für den Erſatz der zu erwartenden Koſten Vorkehr zu treffen, auch in der Vorlage die Perſon des Zahlungspflichtigen namhaft zu machen iſt, auf welchen die diesſeitigen Portoauslagen in die Sportelhebrolle eingetragen werden können.

Karlsruhe, den 30. Mai 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die Beſtimmungen über Einführung gleicher Holzſortimente und einer gemeinſchaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutſchen Reich betreffend.

Im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Miniſterium der Finanzen wird die Verordnung vom 23. Dezember 1871 — den Vollzug des Geſetzes über die Holzmaße betreffend — aufgehoben und es treten an ihre Stelle nachfolgende mit Preußen, Baiern, Württemberg, Sachſen und Sachſen-Gotha vereinbarten Beſtimmungen:

I. Sortimentsbildung.

a. In Bezug auf die Baumtheile.

§. 1. 1. Derbholz iſt die oberirdiſche Holzmaſſe über 7 Centimeter Durchmeſſer einſchließlich der Rinde gemeſſen, mit Ausſchluß des bei der Füllung am Stocke bleibenden Schaftholzes.

2. Nicht-Derbholz iſt die übrige Holzmaſſe, welche zerfällt in

α Reiſig: die oberirdiſche Holzmaſſe bis einſchließlich 7 Centimeter Durchmeſſer aufwärts,

β Stockholz: die unterirdiſche Holzmaſſe und der bei der Fällung daran bleibende Theil des Schaftes.

Digitized by Google

b. In Bezug auf die Gebrauchsart.

1. Bau und Nutzholz.

A. Langnutzholz. Das ſind Nutzholzabſchnitte, welche nicht in Schichtmaßen aufgearbeitet, ſondern kubiſch vermeſſen und berechnet werden.

§. 2. Stämme ſind diejenigen Langnutzhölzer, welche über 14 Centimeter Durchmeſſer haben, bei 1 Meter oberhalb des unteren Endes gemeſſen.

§. 3. Stangen ſind ſolche entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, welche bis mit 14 Centimeter Durchmeſſer haben, bei 1 Meter oberhalb des unteren Endes gemeſſen.

Sie werden unterſchieden als

a. Derbſtangen über 7 bis mit 14 Centimeter } bei 1 Meter oberhalb des unteren
b. Reisſtangen (Gerten) bis mit 7 Centimeter } Endes gemeſſen.

B. Schichtnutzholz, d. i. in Schichtmaßen eingelegtes oder eingebundenes Nutzholz.

§. 4. Nutz-Scheitholz iſt in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 14 Centimeter Durchmeſſer am oberen Ende der Rundſtücke.

§. 5. Nutz-Knüppelholz (Prügelholz): in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 7 bis mit 14 Centimeter Durchmeſſer am oberen Ende der Rundſtücke.

§. 6. Nutz-Reiſig: in Schichtmaßen eingelegtes (Raummeter) oder eingebundenes (Wellen ꝛc.) Nutzholz bis mit 7 Centimeter Durchmeſſer am ſtärkeren unteren Ende der Stücke.

C. Nutzrinde. §. 7. Nutzrinden ſind die vom Stamm getrennten Rinden, ſoweit ſie zur Gerberei oder zu ſonſtigen techniſchen Zwecken benützt werden. Die Eichenrinde iſt in Alt- und Jungrinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine ſolche Trennung nicht ſtatt.

2. Brennholz.

§. 8. Folgende Brennholz-Sortimente ſind zu unterſcheiden:

1. Scheite, ausgeſpalten aus Rundſtücken von über 14 Centimeter Durchmeſſer am oberen Ende,
2. Knüppel (Prügel) über 7 bis mit 14 Centimeter Durchmeſſer am oberen Ende,
3. Reiſig bis mit 7 Centimeter Durchmeſſer am unteren Ende,
4. Brennrinde,
5. Stöcke.

II. Meſſungsverfahren und kubiſche Berechnung beim Bau- und Nutzholze.

A. Langnutzholz.

§. 9. Die kubiſche Berechnung der Stämme erfolgt für jeden Stamm auf Grund

Digitized by Google

a. der Mittenmeſſung in ganzen Centimetern, wobei Bruchtheile von Centimetern unberückſichtigt bleiben,

b. der Längenmeſſung nach Metern und geraden Decimetern.

Es bleibt jedoch nachgelaſſen, bei kürzeren Stücken bis mit 5 Meter Länge (Blöcke, Klötze) den oberen Durchmeſſer meſſen und die Kubirung nach lokalen Erfahrungsſätzen ausführen zu dürfen. Die Längen dieſes Sortiments können nach einzelnen Decimetern abgeſtuft werden.

§. 10. Die kubiſche Berechnung der Stangen iſt nach den Beſtimmungen des §. 9 zu bewirken. Es genügt aber auch die Inhaltsberechnung nach Probeſtangen, die nach Vorſchrift des §. 9 gemeſſen und kubirt werden, und nach Durchſchnittsſätzen oder Erfahrungsſätzen für die üblichen einzelnen Stangen oder Gerten-Klaſſen.

§. 11. Die Meſſung hat mit der Rinde zu erfolgen, iſt aber das Holz vor der Meſſung entrindet, ſo erfolgt die Meſſung am entrindeten Holze und zwar in der Regel ohne daß ein Zuſchlag für die unbenutzt bleibende Rindenmaſſe gemacht zu werden braucht. Ein ſolcher Zuſchlag kann nach lokalen Erfahrungsſätzen gemacht werden, wo in Nadelholzbeſtänden die Entrindung ohne Verwerthung der Rinde nothwendig wird.

§. 12. Der Kubikinhalt iſt ſtets in Feſtmetern und Hunderttheilen derſelben anzugeben.

B. Schichtnutzholz.

§. 13. Nutzſcheite und Nutzknüppel ſind in Raummetern zu ſchichten. Nutzreiſig iſt in Raummetern einzulegen oder in Wellen zu binden und im letzteren Falle nach Wellenhunderten zu berechnen.

Die kubiſche Berechnung erfolgt wie beim Brennholz (§. 17).

§. 14. Nutzrinde. Die Aufarbeitung erfolgt nach Gewicht oder nach Raummaß. In beiden Fällen findet eine Reduktion auf Feſtmeter wie beim Brennholze (§. 17) ſtatt.

III. Schichtung und kubiſche Berechnung beim Brennholze.

a. Schichtung.

§. 15. Brennſcheite, Brennknüppel, Brennrinde und Stöcke werden in Raummetern geſchichtet.

Brennreiſig wird in Raummeter eingelegt oder in Wellen gebunden, im letzteren Falle nach Wellenhunderten berechnet.

Wo nach örtlicher Uebung oder wegen zeitlichen Arbeitermangels das Reiſig zerſtreut auf dem Platze umherliegend oder auf unregelmäßige Haufen zuſammengeſchafft zur Abgabe kommt, iſt daſſelbe auf Grund lokaler Erfahrungsſätze nach Raummetern oder Wellenhunderten abzuſchätzen.

§. 16. Bei der Schichtung in Raummetern iſt vor Allem die Gewährung eines richtigen Maßes — wenn möglich ohne Uebermaß — feſtzuhalten. Wo aber längeres Belaſſen des Holzes im Walde es erforderlich macht, und insbeſondere an Orten, wo Herkommen oder Rechts-

Digitized by Google

verhältniſſe die Beibehaltung eines beſtimmten Uebermaßes bedingen, kann dieſes Uebermaß gewährt werden und iſt dann auch bei Feſtſtellung der Reduktionsziffern zu beachten.

b. Kubiſche Berechnung.

§. 17. Neben dem Raumgehalte, welchen die Brennhölzer einnehmen, iſt der Feſtgehalt der Schichtmaße oder Wellenhunderte in Feſtmetern zu beſtimmen.

Die Ermittelung der Reduktionsfaktoren zur Umwandlung von Raummaß oder Gewicht in Feſtmaß bei Brennholz, ſowie bei Nutzrinde und Schichtnutzholz (§. 13 und 14) bleibt einem beſonderen Verfahren vorbehalten.

IV. Rechnungseinheit.

§. 18. Die Rechnungseinheit für Holz bei Abſchätzung und Abſchätzungskontrole bildet das Kubikmeter feſter Holzmaſſe (Feſtmeter).

Karlsruhe, den 1. Juni 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt: Becker.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 10. Juni 1876.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Geſetz vom 26. Mai 1876, die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. S. 145 u. ff.), tritt mit dem 15. Juni 1876 in Kraft.

§. 2.

Die Beſtimmungen des Geſetzes finden auf die mittelſt Dekrets angeſtellten Bedienſteten der in der Anlage I. verzeichneten Klaſſen Anwendung.

§. 3.

Die Dekrete werden von dem vorgeſetzten Miniſterium und, ſofern zur Anſtellung eine Mittelſtelle ermächtigt iſt, von dieſer ertheilt.

§. 4.

Dem Angeſtellten iſt ein ſolches Dekret bei der erſten Anſtellung und ſpäter auf Grund jeder Entſchließung auszufertigen, durch welche das im früheren Dekrete zugeſicherte Dienſteinkommen eine Aenderung erfährt.

Digitized by Google

Vorbehaltlich der Ausnahmsbeſtimmung in Artikel 12 des Geſetzes bildet das in dem jüngſten Dekrete verzeichnete Einkommen die Grundlage für die Berechnung der Penſionen und Suſtentationen.

In dem Dekrete iſt das Dienſteinkommen des Angeſtellten gemäß Artikel 11 des Geſetzes nach den dort bezeichneten einzelnen Beſtandtheilen und nach ſeinem Geſammtbetrage anzugeben.

Im Benehmen ſämmtlicher Miniſterien wird ein gleichmäßiges Formular für das bei der erſten Anſtellung und für das bei Aenderungen im Dienſteinkommen zu ertheilende Dekret feſtgeſtellt.

§. 5.

Den einzelnen Miniſterien bleibt überlaſſen, die Grundſätze über die Ermittelung des Durchſchnittsbetrags der in Artikel 11 Ziffer 2 und 3 des Geſetzes aufgeführten Bezüge feſtzuſtellen.

§. 6.

Für diejenigen Angeſtellten, welche als Angehörige der vormals badiſchen Truppen Feldzüge mitgemacht haben, und bei welchen die Militärdienſtjahre nach Artikel 10 des Geſetzes überhaupt in Anrechnung gebracht werden, gelten bezüglich der Anrechnung der Kriegsjahre der Vergangenheit folgende Beſtimmungen, und zwar:

1. Für die kriegeriſchen Ereigniſſe in den Jahren 1848 und 1849 die Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums vom 19. September 1849 Nr. 23530 — Verordnungsblatt des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums Nr. VI. Seite 103/5 —,
2. für den Feldzug im Jahr 1866 die Bekanntmachung derſelben Behörde vom 11. September 1866 Nr. 19154 — Verordnungsblatt des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums Nr. XIV. Seite 181/2 —,
3. für den Feldzug in den Jahren 1870 und 1871 die Bekanntmachung derſelben Behörde vom 11. Juni 1871 Nr. 20040 — Militärverordnungsblatt derſelben Behörde Nr. XII. Seite 109 —.

Dieſe Bekanntmachungen ſind in der Anlage II. abgedruckt.

§. 7.

Die Miniſterien ſind ermächtigt, diejenigen Behörden oder Beamten zu beſtimmen, welche in den Fällen der Artikel 3 und 6 des Geſetzes die Disciplinarunterſuchungen zu führen haben und zur eidlichen oder handgelübdlichen Verpflichtung der Zeugen und Sachverſtändigen befugt ſind. Erforderlichenfalls können die Bezirksämter um Vornahme einzelner Unterſuchungshandlungen angegangen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juni 1876.

Friedrich.

Jolly. Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß der Angeſtellten der Civilſtaats-Verwaltung.

Im Allgemeinen:

I. Aſſiſtenten und Kanzleidiener der Miniſterien und der Oberrechnungskammer.

Speziell:

II. Vom Staatsminiſterium:

Der Kanzleiaſſiſtent der Geſandtſchaft beim Reiche; der Kanzleidiener beim Geheimen Kabinet.

III. Vom Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen:

Aſſiſtenten und Kanzleidiener bei dem Oberhofgericht, den Kreis- und Hofgerichten, den Kreisgerichten; Buchhalter, Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Hauswundärzte, Werkmeiſter, Oberaufſeher, Oberaufſeherinnen, Aufſeher, Aufſeherinnen und Pförtner bei den Strafanſtalten; vom Miniſterium angeſtellte Aktuare; Amtsgerichtsregiſtratoren; Amtsgerichtsdiener; Gerichtsvollzieher; Gefangenwärter.

IV. Vom Miniſterium des Innern:

Aſſiſtenten und Kanzleidiener bei dem Verwaltungshof, Generallandesarchiv, Oberſchulrath, Verwaltungsgerichtshof, dem evangeliſchen Oberkirchenrath, dem katholiſchen Oberſtiftungsrath und dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkaſſe; Gehilfen der Landeskommiſſäre; Diener der landſtändiſchen Kammern; Amtsregiſtratoren, Amtsrevidenten und Amtsdiener bei den Bezirksämtern; vom Miniſterium angeſtellte Aktuare; Polizeiaktuare; Polizeikommiſſäre; Polizeiwachtmeiſter; Polizeiſergeanten; Polizeidiener, welche aus Staatsmitteln bezahlt werden; Zahlmeiſter und Oberwachtmeiſter des Gendarmeriekorps; Gendarmeriewachtmeiſter; Gendarmen; Buchhalter, Oekonomen, Hausmeiſter, Badmeiſter, Brunnenmeiſter, Werkmeiſter, Kanzleidiener, Heizer, Gärtner, Wäſcherin, Weißzeugbeſchließerin, Oberaufſeher, Aufſeher, Oberwärter, Wärter, Wärterinnen und Pförtner bei den Heil- und Pflegeanſtalten und dem Arbeitshaus; der Arbeitslehrer an der Blindenerziehungsanſtalt; der Hausmeiſter des Armenbades in Baden; der Theatermeiſter bei dem Theater in Baden; der Trinkhallenverwalter in Baden; der Gärtner des Badfonds in Badenweiler; Aktuare, Ober- und Unterpedellen, die erſten Gärtner, die Reit- und Fechtlehrer, Bibliothekdiener und Hausdiener bei den beiden Landesuniverſitäten; der Verwalter und der Buchhalter des akademiſchen Krankenhauſes in Heidelberg; der Wirthſchaftsadminiſtrator der Univerſität Freiburg; der Buchhalter bei der Studienſtiftungs-Verwaltung Freiburg; Buchhalter und Aſſiſtenten bei anderen unter der Oberaufſicht des Miniſteriums ſtehenden Staatsfonds- und kombinirten Stiftungs- und Staatsfondsverwaltungen; Modellirlehrer und Bibliothekſekretär an der polytechniſchen Schule; der Forſtgärtner und der Diener der Forſtſchule; der Diener und Mechaniker bei dem phyſikaliſchen Kabinet und

Digitized by Google

die Diener des Polytechnikums; Schuldiener an den Gymnaſien und Progymnaſien; Diener der Turnlehrerbildungsanſtalt; die Diener der Hof- und Landesbibliothek, des Naturalienkabinets und der Alterthumshalle; der Portier im Sammlungsgebäude; der Bauſchätzungskontroleur und der Buchhalter der General-Wittwen- und Brandkaſſe.

V. Vom Miniſterium des Handels:

a. Waſſer- und Straßenbau-Verwaltung:

Aſſiſtenten, Zeichner und Kanzleidiener bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues; Ingenieure zweiter Klaſſe; Baugeometer; Straßenmeiſter; Dammmeiſter; Brückenmeiſter an ſtehenden und fliegenden Brücken; Kinzigfloßaufſeher; Bureauaſſiſtenten.

b. Eiſenbahn- und Dampfſchifffahrts-Verwaltung:

Aſſiſtenten der Central- und Bezirksverwaltung; Bahnarchitekten; Bahn- und Gütererpeditoren; Bahnmeiſter; Bahnwärter; Bauaufſeher; Baugeometer; Billetausgeber; Billetdrucker; Buchhalter; Bureaudiener; Ingenieure zweiter Klaſſe; Kanzleidiener; Kaſſendiener; Lade- und Bodenmeiſter bei der Main-Neckarbahn; Lokomotivführer; Lokomotivheizer; Magazinsmeiſter (beziehungsweiſe Materialverwalter bei der Main-Neckarbahn); Magazinsaufſeher; Maſchinenleiter; Oberſchaffner (beziehungsweiſe Oberkondukteure bei der Main-Neckarbahn); Obertelegraphiſten; Packer bei der Main-Neckarbahn; Platzſteuermann; Portiers; Schaffner (beziehungsweiſe Kondukteure); Schiffskapitäne; Schiffskaſſiere; Schiffsheizer; Schleppſchifführer; Stationsmeiſter (beziehungsweiſe Bahnhofaufſeher bei der Main-Neckarbahn); Steuermänner; Telegraphenaufſeher; Telegraphiſten; Unterſteuermänner; Waagmeiſter; Wagenrevidenten; Wagenwärter; Werkmeiſter; Werkführer; Werkſchreiber; Zeichner; Zugmeiſter.

c. Gewerbe, Landwirthſchaft und Statiſtik:

Aſſiſtenten und Aufſeher der Landesgewerbehalle und der ſtändigen Ausſtellung landwirthſchaftlicher Lehrmittel, Geräthſchaften und Maſchinen; Aſſiſtenten der Miniſterial-Kommiſſion für Feldbereinigung, der Landeskulturinſpektion und der Kulturingenieure; Kulturoberaufſeher; Aſſiſtenten des ſtatiſtiſchen Bureaus; der Schifffahrts- und Fiſchereiaufſeher am Bodenſee; Werkmeiſter der Uhrmacherſchule.

VI. Vom Miniſterium der Finanzen:

Aſſiſtenten und Kanzleidiener der Finanzmittelſtellen und der Baudirektion; Buchhalter und Aſſiſtenten bei den Central- und Bezirkskaſſen; die Aſſiſtenten bei den Bezirksbauinſpektionen; Kaſſendiener bei den Centralkaſſen; der Buchhalter und Kaſſendiener bei der Militärwittwenkaſſe und der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung; der Münzmechanikus und die ſtändigen Münzarbeiter bei der Münzverwaltung.

a. Von der Domänenverwaltung:

Beiförſter; Waldaufſeher; Waldhüter, Güter-, Schloß- und Schloßgarten-Aufſeher mit

Digitized by Google

Gehalten von 516 ℳ. und mehr; der Schloßkaſſier und der Schloßgärtner zu Heidelberg; der Verrechner der Brauerei Rothhaus; der Rebaufſeher und der Küfermeiſter zu Meersburg.

b. Von der Steuerverwaltung:

Reviſionsgeometer, Zeichner und der Kalkulator bei dem Kataſterbureau; Bezirksgeometer; Steuerperäquatoren; vom Finanzminiſterium angeſtellte Untererheber, Untererhebersgehilfen und Gehilfen der Unterſteuerämter, ſofern deren reines Dienſteinkommen aus der Steuer- und Zollkaſſe den Betrag von mindeſtens 1000 ℳ. jährlich erreicht; Aſſiſtenten bei den Steuerreviſionen; Sportelviſitatoren; Steueraufſeher und Steueroberaufſeher; Material- und Magazins-Verwalter, Oberſieder, Oberſteiger, Werkſchreiber und Diener bei den Salinen; ſtändige Arbeiter der Stempelverwaltung.

c. Von der Zollverwaltung:

1. Reviſionsinſpektoren; Grenz-Kontroleure; Zollverwalter; Haupt- und Nebenzollamts-Aſſiſtenten; die zur Kontrolirung der Rübenzuckerſteuer angeſtellten Kontroleure und Steueraufſeher; Zolleinnehmer und Anmeldezoller (dieſe beiden Letzteren, inſofern ſie ausſchließlich mit dem Zolldienſte beſchäftigt ſind); Haupt- und Nebenzollamtsdiener; Reviſionsaufſeher; Grenzaufſeher; Salzſteueraufſeher; Schiffsbegleiter; Hafenwächter; Waagmeiſter bei dem Hauptzollamt Mannheim; Lagerhausaufſeher.

2. Hafenmeiſter, Hafenmeiſtergehilfen und Schleußenwarte bei der Hafenanſtalt zu Mannheim; der Hafenaufſeher zu Conſtanz; der Bauaufſeher und die Gewichtsſetzer bei dem Hauptzollamte Mannheim.

Anmerkung. Die unter VI. c. 1 genannten Kategorien erhalten ihre Penſionen und Suſtentationen aus dem Zollunterſtützungsfond.

Digitized by Google

Anlage II.

Nr. 23530 vom 19. September 1849, die Berückſichtigung der Betheiligung an den kriegeriſchen Ereigniſſen im Jahr 1848 und 1849 bei Berechnung der Ruhegehalte für Offiziere und Kriegsbeamte betreffend.

Nr. 1922. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigſten Vortrag des Kriegsminiſteriums vom 30. v. M. Nr. 20528 allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die im Jahre 1848 und im Jahre 1849 ſtattgehabten kriegeriſchen Ereigniſſe, nämlich:

1. die Kämpfe gegen die Freiſchaaren 1848,
2. der Zug nach Holſtein 1848,
3. der Feldzug in Schleswig 1849 und
4. der Kampf gegen die revolutionäre Gewalt in Baden und der Pfalz 1849

in dem Sinne des Artikels 8 des Geſetzes über die Ruhegehalte der Offiziere und Kriegsbeamten vom 31. Dezember 1831 allen denjenigen Offizieren und Kriegsbeamten als Feldzug angerechnet werden ſollen, die in der unten näher bezeichneten Weiſe an dieſen Ereigniſſen Theil genommen haben.

In Beziehung auf die Perſonen, denen dieſe Kriegsereigniſſe als Feldzüge angerechnet werden ſollen, bezeichnen Allerhöchſtdieſelben alle Diejenigen, welche an dieſen Ereigniſſen durch Ausmarſchiren aus ihrer Garniſon und Eintreten in den Bereich der Operationen, gleichviel ob lange oder kurze Zeit, wirklich Theil genommen, die ferner als Erſatz oder mit einem Ergänzungs- oder ſonſtigen militäriſchen Transport in dem Bereiche der Operationen eingetroffen und dort verblieben ſind.

Dagegen ſind dieſe Ereigniſſe Denjenigen nicht als Feldzüge anzurechnen, welche ihre Garniſon nicht verlaſſen oder an den ſpäteren Begebniſſen deßwegen nicht Theil genommen haben, weil ſie, obgleich hiezu beordert und ausmarſchirt, oder zu dem Stand eines ausmarſchirten Truppentheils gehörig, durch Entſendung oder Krankheit daran verhindert oder vor dem Beginn der Operationen zurückgeſchickt wurden.

Auch iſt denjenigen Perſonen, welche in einem Jahre mehreren der als Feldzug geltenden Ereigniſſe angewohnt haben, dieſes Jahr doch nur doppelt in Anrechnung zu bringen.

Seine Königliche Hoheit befehlen zugleich gnädigſt, daß die vorſtehenden Beſtimmungen bei Anwendung des Artikels 8 des Militär-Penſionirungsgeſetzes vom 31. Dezember 1831 auch für alle ſeit Eintritt der oben aufgezählten kriegeriſchen Ereigniſſe penſionirten Offiziere und Kriegsbeamten maßgebend ſein ſollen, und beauftragen das Kriegsminiſterium, hiernach die Anſprüche der Einzelnen zu prüfen und feſtzuſtellen.

Beſchloſſen im Großherzoglichen Staatsminiſterium zu Karlsruhe, den 14. September 1849.

(gez.) A. v. **Roggenbach.**

Vdt. Schunggart.

Digitized by Google

Nr. 23530. Obige höchſte Verordnung wird anburch bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. September 1849.

Kriegsminiſterium.
(gez.) A. v. Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Nr. 19154, vom 11. September 1866, die Anrechnung des diesjährigen Feldzugs bei der Penſionirung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigſten Vortrag des Kriegsminiſteriums vom 16. v. M. Nr. 17042 allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß das im Jahr 1866 ſtattgehabte kriegeriſche Ereigniß in dem Sinne des Artikels 8 des Geſetzes über die Ruhegehalte der Offiziere und Kriegsbeamten vom 31. Dezember 1831 allen denjenigen Offizieren und Kriegsbeamten als Feldzug angerechnet werden ſoll, die in der unten näher bezeichneten Weiſe an dieſem Ereigniſſe Theil genommen haben.

In Beziehung auf die Perſonen, denen dieſe Kriegsereigniſſe als Feldzug angerechnet werden ſollen, bezeichnen Allerhöchſtdieſelben alle Diejenigen, welche an dieſem Ereigniſſe durch Ausmarſchiren aus ihrer Garniſon und Eintreten in den Bereich der Operationen oder bei der Vertheidigung von Mainz, gleichviel in welcher Zeitdauer, wirklich Theil genommen haben, die ferner als Erſatz oder mit einem Ergänzungs- oder ſonſtigen militäriſchen Transport in dem Bereiche der Operationen eingetroffen und dort verblieben ſind.

Dagegen ſind dieſe Ereigniſſe Denjenigen nicht als Feldzug anzurechnen, welche ihre Garniſon oder ihren Standort nicht verlaſſen oder an den ſpäteren Begebniſſen deßwegen nicht Theil genommen haben, weil ſie, obgleich hierzu befehligt oder zu dem Stande eines ausmarſchirten Truppentheils gehörig, durch Entſendung oder Krankheit, oder aus irgend einem andern Grunde daran verhindert, oder vor dem Beginne der Operationen zurückgeſchickt wurden.

Beſchloſſen im Großherzoglichen Staatsminiſterium zu Karlsruhe, den 7. September 1866.

(gez.) Mathy.

Nr. 19154. Dieſe allerhöchſte Verordnung wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. September 1866.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
(gez.) Ludwig.

Vdt. Wenz.

Digitized by Google

Nr. 20040 vom 11. Juni 1871, betrifft die Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich als Kriegsjahr bei Berechnung der Dienſtzeit.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigſten Vortrag des Kriegsminiſteriums vom 31. v. M. Nr. 18666 allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß der Feldzug gegen Frankreich vom Jahr 1870 und 1871 den an ſolchem betheiligten Offizieren, Unteroffizieren, Aerzten und Militärbeamten bei Berechnung ihrer Dienſtzeit nach folgenden Grundſätzen als Kriegsdienſtzeit in Anrechnung zu bringen iſt:

1. Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht, reſp. Belagerung Theil genommen oder welche je zwei Monate aus dienſtlicher Veranlaſſung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung;
2. denjenigen dagegen, welche dieſe Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, ſowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Theil zu nehmen, nur in beiden Jahren zuſammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienſtlicher Veranlaſſung in Frankreich zugebracht haben, iſt nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in dieſem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt geweſen, findet jedoch überhaupt nur in dem Fall ſtatt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieſes Jahres mindeſtens zwei Monate aus dienſtlicher Veranlaſſung in Frankreich anweſend waren.

Beſchloſſen im Großherzoglichen Staatsminiſterium zu Karlsruhe, den 8. Juni 1871.

(gez.) **Jolly.**

Vorſtehende allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1871.

Kriegsminiſterium.
J. V.
(gez.) **Götz.**

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 12. Juni 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten betreffend.

Verordnung des Handelsminiſteriums: die Organiſation der Rheinbau-Bezirksbehörden betreffend.

Geſetz.

Die Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die in dem Geſetze vom 26. Mai 1876, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII., die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend, enthaltenen Beſtimmungen über Verſetzung in den Ruheſtand, Gewährung und Bemeſſung der Penſionen und Suſtentationen (Artikel 7 bis 21 und 24) finden vom Tage des Eintritts der Wirkſamkeit des gedachten Geſetzes an auch auf die Gendarmeriebedienſteten Anwendung.

Artikel 2.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Geſetze vom 28. März 1844 und 17. Oktober 1867, ſowie die §§. 11, 12 und 13 des Gendarmerie-Geſetzes vom 31. Dezember 1831 außer Wirkſamkeit, die letztangeführten Geſetzesbeſtimmungen jedoch mit der Maßgabe, daß

Digitized by Google

die in denſelben zugeſicherten Anſprüche auf Penſionirung den vor jenem Zeitpunkt bereits in das Gendarmeriekorps aufgenommenen Bedienſteten auch fortan gewahrt bleiben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juni 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Die Organiſation der Rheinbau-Bezirksbehörden betreffend.

Um die Geſchäfte des Rheinbaues zu vereinfachen, die Bauleitung gleichmäßiger zu geſtalten und auf Ermäßigung der Baukoſten hinzuwirken, wird auf Grund Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 2. Juni d. J. Nr. 929 zunächſt verſuchsweiſe Folgendes beſtimmt:

1.

Für die Abtheilung des Rheines von der Schweizergrenze bei Hüningen bis zum Einfluß der Lauter werden zwei beſondere Rheinbau-Inſpektionen mit dem Sitz in Freiburg und in Offenburg gegründet.

2.

Der Rheinbau von der Lauter abwärts bis zur Großherzoglich Heſſiſchen Grenze wird bis auf Weiteres den beiden Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen Karlsruhe und Mannheim zugetheilt.

3.

Der Dienſtbezirk der Rheinbau-Inſpektion Freiburg erſtreckt ſich über die Abtheilung des Rheins von der Schweizergrenze bei Schuſterinſel bis zur Schiffbrücke Kappel-Rheinau einſchließlich, alſo von Uferſtein 0—305.

Der Bezirk der Rheinbau-Inſpektion Offenburg beginnt bei der Kappeler Schiffbrücke und endet bei der Ausmündung der Lauter; er erſtreckt ſich alſo über die Abtheilung von Uferſtein 305—610.

Der Rheinbau-Bezirk der Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion Karlsruhe umfaßt die Rheinabtheilung von der Lauter bis zur oberen Grenze des Feſtungsrayons von Germersheim.

Digitized by Google

Der Rheinbau=Bezirk für die Waſſer= und Straßenbau=Inſpektion Mannheim beginnt bei der unteren Grenze gedachten Feſtungsrayons und endet bei der Großherzoglich Heſſiſchen Landesgrenze.

4.

Die erwähnten vier mit dem Rheinbau betrauten Inſpektionen haben außer dem Rheinbau auch die Aufſicht über die Waſſerſtraße des Rheines, die Leinpfade, Schifffahrt und Flößerei, ſowie die Unterhaltung der innerhalb ihres Bezirks liegenden Hafen= und Landungsanſtalten, Rheinbrücken und Fähren in derſelben Ausdehnung zu beſorgen, wie dies bisher durch die betreffende Waſſer= und Straßenbau=Inſpektionen geſchehen iſt.

Der Rheinbau=Inſpektion Offenburg wird außerdem der Flußbau und die Flößerei der Kinzig innerhalb des Bezirks der Waſſer= und Straßenbau=Inſpektion Offenburg zugetheilt.

5.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Auguſt d. J. in Vollzug.

Karlsruhe, den 6. Juni 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 19. Juni 1876.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten betreffend; die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten betreffend.

Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

Die Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des mit dem 15. Juni d. J. in Kraft tretenden Geſetzes vom 7. Juni d. J., die Penſionirung der Gendarmeriebedienſteten betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.), haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Dekrete für die definitiv angeſtellten Gendarmeriebedienſteten (Zahlmeiſter, Oberwachtmeiſter, Wachtmeiſter und Gendarmen) werden vom Kommando des Gendarmeriekorps ausgefertigt.

§. 2.

Die Beſtimmungen in §. 4 Abſatz 1, 2 und 3 ſowie in §. 6 Unſerer Verordnung vom 7. Juni d. J., die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.), finden auch auf die Gendarmeriebedienſteten Anwendung.

Digitized by Google

§. 3.

Die Feſtſtellung des Anſchlags, welcher für die den Gendarmeriemannſchaften in Natur geſtellten Monturſtücke in das Dekret aufzunehmen iſt, bleibt dem Miniſterium des Innern überlaſſen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Miniſteriums des Innern und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Unſere Verordnung vom 22. Dezember 1836, Regierungsblatt Nr. LIX., wird aufgehoben und treten an deren Stelle die nachfolgenden Beſtimmungen:

§. 1.

In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamte übertragen iſt, verbleibt den Bürgermeiſtern unter Aufſicht des Bezirksamts nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Vorkehr zur Sicherung von Gemeindeabgaben.

Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von dem Bezirksamte unmittelbar verwaltet.

§. 2.

Die Feldhüter und die zur Ueberwachung und Sicherung der Entrichtung von Gemeindeabgaben aufgeſtellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekaſſe.

§. 3.

Die der Staatspolizeibehörde zur Verſehung des Ortspolizeidienſtes einſchließlich des Nachtwachedienſtes beigegebene Polizeimannſchaft wird aus der Staatskaſſe bezahlt.

Digitized by Google

Die Stadtgemeinde leiſtet dazu der Staatskaſſe einen Beitrag, welcher ſechs Zehntel des für die feſten Bezüge dieſer Polizeimannſchaft erforderlichen Aufwandes zu betragen hat und darnach jeweils vom Miniſterium des Innern auf unbeſtimmte Zeit — erſtmals dem Finanzgeſetz vom 31. Mai d. J., Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX., entſprechend mit Wirkſamkeit vom Beginn der laufenden Budgetperiode — feſtgeſetzt wird.

§. 4.

Die Zahl der Mannſchaft wird für jede der unter §. 1 dieſer Verordnung fallenden Städte gleichfalls vom Miniſterium des Innern jeweils auf unbeſtimmte Zeit feſtgeſetzt. Als Regel hat hiebei zu gelten, daß auf je 2000 Einwohner 3 Polizeidiener anzuſtellen ſind; die Chargirten (Wachtmeiſter und Sergeanten) ſind jedoch hiebei nicht mitzurechnen.

Für den Fall, daß wegen beſonderer Verhältniſſe oder Bedürfniſſe einer Stadt eine Erhöhung des Perſonalbeſtandes über die aus obiger Regel ſich ergebende Zahl eintreten ſoll, iſt Unſere beſondere Genehmigung hiezu einzuholen.

§. 5.

Der Aufwand für die Beamten, Polizeikommiſſäre und Kanzleibedienſteten der Staatspolizeiſtelle, für die Penſionen, Suſtentationen und Zugskoſten des geſammten Perſonals, für die Bureau- und Haftlokalitäten, für Remunerationen, Waffenunterhaltung, Krankheitskoſten und Sterbquartalien, ſowie für Haft- und Transportkoſten, ſoweit deren Erſatz ſich als unbeibringlich erweist, fällt allein auf die Staatskaſſe. Dagegen hat letztere auch die von der Staatspolizeiſtelle erkannten Geldſtrafen und angeſetzten Sporteln zu beziehen.

Die Stellung, Heizung und Beleuchtung der Wachſtuben und ſonſtiger für Zwecke der Ortspolizei erforderlicher Lokale liegt in allen Fällen der Stadtgemeinde ob.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Berichtigung.

Auf Seite 165 des Geſetzes- und Verordnungsblattes Nr. XXIV. ſind Zeile 23 ff. die Worte „Zahlmeiſter u. ſ. w. bis einſchließlich Gendarmen“ zu ſtreichen. Zeile 32 und 33 iſt ſtatt: „der Wirthſchaftsadminiſtrator“ u. ſ. w. zu leſen: „der Buchhalter des Wirthſchaftsadminiſtrators“ u. ſ. w.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 26. Juni 1876.

Inhalt.

Geſetz: Die Statuten des Civildienerwittwenfiskus betreffend.

Geſetz.

Die Statuten des Civildienerwittwenfiskus betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Die Statuten des Civildienerwittwenfiskus vom 28. Juni 1810 und das Geſetz vom 14. Mai 1828, „die Immatrikulirung des Praxisertrags der Aerzte betreffend", erleiden nachſtehende Aenderungen:

A. In Bezug auf die künftigen Mitglieder.

§. 1.

Größe der Benefizien.

Den Hinterbliebenen derjenigen Staats- und Hofdiener, welche nach Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes zur Anſtellung gelangen, gewährt die Wittwenkaſſe als Benefizien an Stelle des durch §. 31 der Statuten normirten Satzes 25 Prozente der immatrikulirten Jahresbeſoldungen.

§. 2.

Immatrikulirbarer Beſoldungsbetrag.

Der höchſte Beſoldungsſatz, mit welchem ein Diener immatrikulirt werden kann, wird unter Aufhebung der im §. 25 der Statuten enthaltenen Beſtimmungen auf 10,000 ℳ. feſtgeſetzt.

Von den 10,000 ℳ. überſteigenden nicht immatrikulirbaren Beſoldungstheilen wird eine Rezeptions- oder Meliorationstaxe nicht mehr erhoben.

Digitized by Google

§. 3.

Anſchlag des Praxisertrags der Sanitätsbeamten.

Der zur Wittwenkaſſe zu immatrikulirende Anſchlag des Praxisertrags der Sanitätsbeamten wird unter Abänderung der in Artikel 3 des Geſetzes vom 14. Mai 1828 beſtimmten Summen

für den Bezirksarzt auf . . . . 1,800 ℳ. und
„ „ Aſſiſtenzarzt „ . . . . 1,200 ℳ.

feſtgeſetzt.

§. 4.

Jahresbeiträge.

Als Jahresbeiträge der Mitglieder werden 3 Prozent der immatrikulirten Beſoldung an Stelle der in §. 19 der Statuten beſtimmten 1½ Prozent erhoben.

§. 5.

Eintrittsgeld.

Statt des in §. 21 der Statuten beſtimmten Eintrittsgeldes für Beſoldungsaufbeſſerungen von 1 Prozent iſt ein ſolches von 8 bis 29 Prozent, je nach dem Dienſtalter, in welchem der Diener zur Zeit des Eintritts in die Aufbeſſerung ſteht, zu entrichten.

Beginnt nämlich eine Beſoldungsaufbeſſerung noch in demjenigen Kalenderjahre, in welchem der Diener ſeine erſte Anſtellung erhielt, ſo ſind 8 Prozent Eintrittsgeld zu entrichten; fällt der Beginn in das zweite Kalenderjahr nach der Anſtellung, ſo beträgt das Eintrittsgeld 9 Prozent, und in gleicher Weiſe ſteigt daſſelbe in jedem ſpäteren Dienſtjahre bis zum 22. einſchließlich um 1 Prozent. Vom Beginn des 22. Jahres an ſind für alle Aufbeſſerungen 29 Prozent zu entrichten.

§. 6.

Zahlungsfriſten.

Das Eintrittsgeld für die Beſoldungsaufbeſſerungen iſt im erſten Jahre vom Beginne der Aufbeſſerung an gerechnet und zwar vierteljährlich in gleichen Beträgen zu bezahlen.

Auch die Bezahlung der Jahresbeiträge hat in vierteljährlichen Antheilen zu erfolgen.

Rückſtände.

Taxen, Eintrittsgelder und Beiträge, welche beim Tode eines Mitgliedes noch rückſtändig ſind, werden, ſo weit nicht vorher aus der Erbmaſſe Zahlung geleiſtet wird, an den Benefizien unter Beobachtung der eingeräumten Theilzahlungen eingehalten.

§. 7.

Minderung der Benefizien wegen Altersunterſchied der Ehegatten.

Wenn Mitglieder eine Ehe eingehen, in der die Frau volle dreißig oder mehr Jahre jünger iſt, ſo mindert ſich das der Wittwe oder den hinterbliebenen Kindern zufließende Benefizium bei einer Altersdifferenz

Digitized by Google

von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren um 10 Prozent,
von vollen 35 Jahren bis zu 40 Jahren um 20 Prozent,
von vollen 40 Jahren und mehr um 30 Prozent

des nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes feſtgeſetzten Betrages.

§. 8.

Alle nach den Statuten von 1810 zur Aufnahme in die Wittwenkaſſe berechtigten und verpflichteten Staats- und Hofdiener treten mit den durch vorſtehende Beſtimmungen erweiterten Rechten und Verpflichtungen in den Verband ein. Immatrikulirung neuer Mitglieder.

B. In Beziehung auf die bisherigen Mitglieder.

§. 9.

Den bisherigen Mitgliedern des Verbands, mit Ausnahme der im §. 13 dieſes Geſetzes genannten, ſteht es frei, in den durch dieſes Geſetz modifizirten Verband einzutreten oder auf den Eintritt zu verzichten. Rechtsverhältniſſe der bisherigen Mitglieder.

Die eintretenden Mitglieder ſind künftig den Beſtimmungen der §§. 4—6 bezüglich der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder für Beſoldungsaufbeſſerungen unterworfen. Allgemeine Verbindlichkeiten derſelben beim Eintritt.

Ueberdies haben dieſelben ein Einkaufsgeld für die nach den Statuten von 1810 der Immatrikulation unterliegenden Beſoldungstheile, deren Bezug vor Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes beginnt, und ein ſolches für die gemäß §. 2 und 3 neu zur Immatrikulation zugelaſſenen zu entrichten. Einkaufsgeld.

Für die bereits der Immatrikulation unterliegenden Beſoldungstheile bemißt ſich daſſelbe einerſeits nach dem Dienſtalter des Mitgliedes, andererſeits nach der Größe der Anfangsbeſoldung und dem Geſammtbetrage der erhaltenen Beſoldungsaufbeſſerungen nach folgendem Schema: Für bisher ſchon zu immatrikulirende Beſoldungstheile.

Das Einkaufsgeld beträgt:

wenn die Anſtellung erfolgt iſt im Jahre	von der Anfangsbeſoldung Prozente:	von dem Geſammtbetrage der Zulagen Prozente:
1876	0,3	2,00
1875	0,7	2,25
1874	1,1	2,50
1873	1,4	2,70
1872	1,7	2,85
1871	2,0	3,00
1870	2,4	3,25

Digitized by Google

wenn die Anſtellung erfolgt iſt im Jahre	von der Anfangsbeſoldung Prozente:	von dem Geſammtbetrage der Zulagen Prozente:
1869	2,8	3,50
1868	3,2	3,75
1867	3,6	4,00
1866	4,0	4,25
1865	4,4	4,50
1864	4,8	4,75
1863	5,0	5,00

Mehr als 5 Prozent der Beſoldung ſollen nicht in Anrechnung kommen.

Für neu zur Immatrikulation zugelaſſene Beſoldungstheile.

Für die nach §. 2 dieſes Geſetzes neu zur Immatrikulation zugelaſſenen Beſoldungstheile iſt ein Einkaufsgeld zu entrichten

a. ſoweit ſie in Zulagen beſtehen, in dem Maaße, in welchem ein Eintrittsgeld nach §. 5 dieſes Geſetzes für die im Jahr 1876 beginnenden Beſoldungsaufbeſſerungen bezahlt werden muß,

b. ſoweit ſie einen Beſtandtheil der Anfangsbeſoldung bilden, ein ebenſo berechnetes Einkaufsgeld unter Abzug von 4 Prozent.

Beſtimmungen für Sanitätsbeamte.

Der erhöhte Anſchlag des Praxisertrages der Sanitätsbeamten (§. 3 dieſes Geſetzes) iſt wie eine nach dem Eintritt dieſes Geſetzes erhaltene Zulage zu behandeln, und es iſt demnach neben der Meliorationstaxe von 4 Prozent ein Einkaufsgeld in dem unter Lit. a. eben angegebenen Maaße zu entrichten.

Sanitätsbeamte, welche zur Zeit des Eintritts dieſes Geſetzes ſich nicht mehr im aktiven Dienſte befinden, haben auf die Erhöhung des Anſchlags des Praxisertrages keinen Anſpruch.

§. 10.

Zahlungsfriſten.

Die Zahlung der im §. 9 dieſes Geſetzes feſtgeſetzten Einkaufsgelder hat innerhalb zweier Jahre in gleichen Vierteljahrsbeträgen zu geſchehen.

Für Rückſtände iſt §. 6 Abſatz 3 dieſes Geſetzes gleichfalls anzuwenden.

§. 11.

Anmeldefriſt.

Wer in den neuen Verband eintreten will, hat dies innerhalb längſtens 3 Monaten, vom Tage der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes an gerechnet, ſchriftlich an den Verwaltungsrath der Generalwittwenkaſſe zu erklären.

In Folge dieſer Erklärung treten vom genannten Tage an die durch dieſes Geſetz feſtgeſtellten Rechte und Verbindlichkeiten ein.

§. 12

Verzichtende Mitglieder.

Mitglieder des alten Verbandes, welche ausdrücklich oder durch Nichtabgeben der nach §. 11 dieſes Geſetzes erforderlichen Erklärung auf den Eintritt in den

neuen Verband verzichten, bleiben auch fortan bezüglich ihrer Rechte und Pflichten lediglich den Beſtimmungen der Statuten von 1810 und des Geſetzes vom 14. Mai 1828 unterworfen.

§. 13.

Mitglieder des Wittwenfiscivbandes, welche vor Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes aus Unſerem Dienſte entlaſſen wurden, ſind von dem Rechte der Erwerbung der höheren Benefizien ausgeſchloſſen. Aus dem Dienſte entlaſſene Mitglieder.

C. In Bezug auf die Einnahmen der Anſtalt.

§. 14.

Die im §. 9 feſtgeſetzten Einkaufsgelder ſind zur Kapitalvermehrung zurückzulegen. Verwendung der Einkaufs- und Eintritts-gelder und der Beiträge.

Für laufende Bedürfniſſe ſind ſämmtliche Eintrittsgelder (§. 20 der Statuten und §. 5 dieſes Geſetzes) und ſämmtliche Beiträge der Mitglieder zu verwenden. Die im §. 44 der Statuten gegebene Beſtimmung, daß ein Zehntel der Jahresbeiträge zur Kapitalvermehrung zu ziehen ſei, wird aufgehoben.

§. 15.

Was nach Verwendung der für die laufenden Bedürfniſſe beſtimmten Einnahmen zur Deckung dieſer Bedürfniſſe noch fehlt, ſchießt die Staatskaſſe zu. Staatszuſchuß.

Vorerſt werden für dieſen Zweck jährlich 80,000 ℳ. an die Anſtalt verabfolgt.

Der Ueberſchuß, der ſich durch dieſen Staatszuſchuß in Verbindung mit der Erhöhung der Jahresbeiträge und Eintrittsgelder und den außerordentlichen Zuwendungen zum Kapitalvermögen der Anſtalt zunächſt ergeben wird, wird als Reſervefond für die ſpäteren Jahre verzinslich angelegt. Vorübergehende Ueberſchüſſe.

Wenn nach Aufzehrung des Reſervefonds die für die laufenden Bedürfniſſe beſtimmten Mittel (einſchließlich des erwähnten Staatszuſchuſſes) für ihren Zweck nicht mehr ausreichen oder dauernd nicht mehr vollſtändig erforderlich ſind, wird die Größe des Staatszuſchuſſes jeweils durch das Staatsbudget feſtgeſtellt werden.

§. 16.

Ergeben ſich aus den für die laufenden Bedürfniſſe der Anſtalt beſtimmten Mitteln ohne Zuzug eines Staatszuſchuſſes in einer längeren Reihe von Jahren ununterbrochen Ueberſchüſſe und berechtigt die Lage der Anſtalt zu der Annahme, daß das Bedürfniß eines Staatszuſchuſſes nicht mehr eintritt, ſo wird ein beſonderes Geſetz beſtimmen, ob und in welchem Betrage eine Erhöhung der Benefizien oder aber eine Ermäßigung der Leiſtungen der Staatskaſſe oder der Mitglieder ſtattfinden ſoll. Bleibende Ueberſchüſſe.

Digitized by Google

D. Schlußbeſtimmungen.

§. 17.

Gegenwärtiges Geſetz tritt am 1. Juli dieſes Jahres in Wirkſamkeit. Durch daſſelbe werden nicht berührt:

1. Das Maaß der an Relikten von Mitgliedern, welche vor ebengenanntem Tage geſtorben ſind, zu zahlenden Benefizien.
2. Das Maaß der Penſionen und Zuſchüſſe, welche auf Grund des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819 aus der Staatskaſſe an Wittwen und Waiſen von Staatsdienern zu verabfolgen ſind. Dieſe Leiſtungen bemeſſen ſich daher auch fernerhin nach der Größe derjenigen Benefizien, welche das Statut von 1810 bewilligt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Juni 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Juni 1876.

Inhalt.

Geſetze: Die Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes betreffend; die Ermächtigung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Geſetz.

Die Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der zur Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes durch das Geſetz vom 16. April 1870 aus Staatsmitteln zugeſicherte Betrag von 5,571,429 ℳ (3,250,000 fl.) wird auf 8,000,000 ℳ erhöht.

Bei der Verwendung iſt das anliegende Straßenverzeichniß mit den beigeſetzten berichtigten Voranſchlägen zu Grund zu legen.

§. 2.

Der für die Vollendung dieſer Straßenbauten im Geſetze vom 16. April 1870 beſtimmte, vom Jahre 1870 an beginnende Zeitraum wird um ſechs Jahre verlängert.

§. 3.

Das Handelsminiſterium iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Juni 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Vervollſtändigung des Landſtraßennetzes als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbeſſerungen an ſolchen.

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
	Kreis Conſtanz.	*M.*
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Denkingen — Echbeck	23,857
2	Ueberlingen — Meßkirch	82,285
3	Unteruhldingen — Altshauſen	90,000
4	Ueberlingen — Owingen	49,885
5	Stockach — Tuttlingen	153,000
6	Meßkirch — Sigmaringen	50,000
7	Ludwigshafen — Friedrichshafen	63,428
8	Meersburg — Ravensburg	67,886
9	Markdorf — Salem	26,214
10	Gailingen — Randegg	18,000
11	Conſtanz — Mainau	57,671
	II. Neue Straßen.	
1	Pfullendorf — Denkingen	51,429
2	Mahlſpüren — Owingen	42,600
3	Meßkirch — Ebingen	35,000
4	Straße vom Randen in das Höhgau	143,021
5	Aach — Volkertshauſen — Schlatt — Hohenkrähen	20,000
6	Engen — Schaffhauſen	13,200
7	Radolfzell — Stein (Höriſtraße)	229,343
8	Außerhalb Engen	6,643
9	Ueberlingen — Lippertsreuthe — Frickingen — Leuſtetten	186,000
10	Markdorf — Kluftern — Immenſtaad	45,064
11	Pfullendorf — Ottersweang	12,943
12	Donauthalſtraße	165,000
13	Straßen in Conſtanz	7,423
14	Straße von Beuren über Binningen (Storzeln) Riedheim nach Hilzingen	74,570
15	Straße von Echbeck über Deggenhauſen nach Markdorf	249,057
	zuſammen Kreis Conſtanz	1,963,519

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
		ℳ.
	Kreis Villingen.	
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Bleibach — Villingen	75,329
2	Kehl — Schaffhauſen	61,700
3	Brigachbrücke bei Donaueſchingen	48,000
4	Schloßdurchfahrt bei Hüfingen	429
5	Triberg — Furtwangen	16,457
6	Triberg — Schönwald	51,420
	II. Neue Straßen.	
1	Bonndorf — Hüfingen	42,857
2	Niedereſchach — Villingen	160,000
3	Schramberg — St. Georgen	242,200
4	Donaueſchingen — Aaſen — Sunthauſen — Württembergiſche Grenze	105,600
	Zuſammen Kreis Villingen	803,992
	Kreis Waldshut.	
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Schluchſee — Löffingen	202,256
2	Randen — Kadelburg	—
3	Bonndorf — Weizen	50,459
4	St. Blaſien — Waldshut	119,571
5	Hottingen — Todtmoos	13,714
6	St. Blaſien — Häuſern	45,527
7	St. Blaſien — Todtnau	120,714
8	Hottingen — Murg (Murgthalſtraße)	39,943
	Uebertrag	592,184

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
		ℳ.
	II. Neue Straßen.	
	Uebertrag . .	592,184
1	St. Blaſien — Todtmoos	90,286
2	Neuſtadt — Schluchſee	56,571
3	Gurtweil — Thiengen	10,395
4	Bonndorf — Hüfingen	94,000
5	Wutachthal über den Randen in's Höhgau	102,857
6	Steinachthalſtraße	317,635
7	Wutachthal — Donaueſchingen	137,143
8	Kadelburg — Günzgen	88,000
9	Schwarzathalſtraße (Leinegg — Witznau)	200,000
10	Uehlingen — Witznau (Schlüchtthalſtraße)	186,000
	Zuſammen Kreis Waldshut . .	1,875,069
	Kreis Lörrach.	
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Im kleinen Wieſenthal	10,285
2	Von Kandern nach Steinen	8,571
3	Im Wieſenthal	135,771
4	Schliengen — Kandern — Binzen	47,485
	II. Neue Straßen.	
1	Neuenweg — St. Trudpert	32,571
2	Müllheim — Kandern	90,000
3	Todtmoos — Mambach	10,799
4	Riedlingen — Tannenkirch — Efringen	80,070
5	Maulburg — Adelhauſen — Minſeln — Nollingen	73,000
	Zuſammen Kreis Lörrach . .	488,552

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
		ℳ.
	Kreis Freiburg.	
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Bleibach — Villingen	80,571
2	Elzach — Gutach	—
3	Emmendingen — Haslach	7,531
4	Vöhrenbach — Donaueſchingen	72,514
5	Schluchſee — Löffingen	97,000
6	Breiſach — Donaueſchingen	32,857
7	Rothenkreuz — Schluchſee	8,742
8	Neuſtadt — Hammereiſenbach	17,100
9	Kirchſteige bei Neuſtadt	85,714
10	Malterdingen — Breiſach	13,714
	II. Neue Straßen.	
1	Hexenthalſtraße	89,428
2	Rimſingen — Krotzingen	19,885
3	Neuenweg — St. Trudpert	2,314
4	Riegel — Eichſtetten	5,776
5	Neuſtadt — Schluchſee	152,214
6	Gottenheim — Mengen	64,657
7	Zarten — Stegen — St. Peter — St. Märgen — Waldau	231,242
8	Glotterthalſtraße	109,785
9	Elzach — Mühlenbach — Haslach	164,000
	Zuſammen Kreis Freiburg	1,255,044
	Kreis Offenburg.	
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Biberach — Petersthal	11,300
2	Gutach — Freudenſtadt	125,827
	Uebertrag	137,127

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
		ℳ.
	Uebertrag . .	137,127
3	Wolfach — Alpirsbach	107,657
4	Schiltach — Schramberg	86,999
5	Oppenau — Griesbach	54,828
6	Hausach — Wolfach (Korrektion am Hagenbuch).	89,200
	II. Neue Straßen.	
1	Petersthal — Schapbach	60,000
2	Ortenberg — Elgersweier	18,171
	Zusammen Kreis Offenburg	553,982
	Kreis Baden.	
	I. Verbesserungen an Landstraßen.	
1	Murgthalstraße	347,143
	II. Neue Straßen.	
1	Neumalsch — Kuppenheim	54,857
2	Achern — Baiersbronn	28,744
3	Kuppenheim — Oos (Haueneberstein)	15,500
4	Bühl (Bahnhof) — Bühlerthal	17,143
	Zusammen Kreis Baden	463,387
	Kreis Karlsruhe.	
	I. Verbesserungen an Landstraßen.	
1	Bretten — Knittlingen	21,171
2	Ettlingen — Pforzheim	48,985
3	Berghausen — Bretten	42,857
4	Bretten — Eppingen	137,143
	Uebertrag . .	250,156

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
		ℳ.
	Uebertrag . .	250,156
	II. Neue Straßen.	
1	Zufahrtſtraße zur Station Waghäuſel	—
2	Flehingen — Ubſtadt	8,564
3	Mingolsheim — Waghäuſel	5,143
4	Jöhlingen — Weingarten — Leopoldshafen	43,971
5	Langenſteinbach — Kleinſteinbach	97,500
6	Rußheim — Liedolsheim — Linkenheim	23,455
7	Straße im Würmthal	287,601
	Zuſammen Kreis Karlsruhe	716,390
	Kreis Heidelberg.	
	Neue Straßen.	
1	Waibſtadt — Rappenau	42,857
2	Stettfeld — Eppingen	19,714
3	Eichtersheim — Elſenz	11,789
4	Kirchardt — Grombach	23,571
5	Treſchklingen — Babſtadt	15,206
6	Neckarſteinach — Weinheim	85,714
7	Rauenberg — Wiesloch *)	9,217
8	Steinsfurth — Richen — Eppingen	17,143
9	Helmſtadt — Flinsbach — Rappenau	98,648
	Zuſammen Kreis Heidelberg	323,859
	Kreis Mannheim.	
	Neue Straßen.	
1	Schriesheim bis Altenbacher Weg	40,228
2	Schwetzingen — Oftersheim — Wiesloch	5,656
	Zuſammen Kreis Mannheim	45,884

*) Genehmigt, ſofern die Gemeinden den dieſen Betrag überſteigenden Aufwand tragen.

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Bauaufwand.
		ℳ.
	Kreis Mosbach.	
	I. Verbeſſerungen an Landſtraßen.	
1	Hardheim — Eubigheim	8,656
2	Jaxtthalſtraße	25,296
3	Buchen — Hardheim	50,857
4	Scheffenzerthalſtraße	16,457
	II. Neue Straßen.	
1	Sattelbach — Wagenſchwend	45,586
2	Oberſchefflenz — Waldhauſen	25,143
3	Walldürn — Roſenberg	88,679
4	Werbach — Wenkheim	15,840
5	Oſterburken — Krautheim	98,237
6	Mosbach — Sulzbach — Allfeld	71,880
7	Verbindung der Station Roſenberg mit der Oſterburken — Boxberger Straße bei Neuhof	20,571
	Zuſammen Kreis Mosbach	467,202

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Straßen, welche in zweiter Reihe genehmigt wurden, inſoferne nämlich mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der aus Staatsmitteln bewilligte Betrag von 8,000,000 Reichsmark und die noch zu konſtatirenden Beiträge der Gemeinden auch für Ausführung dieſer Straßen hinreichen.

1.	Straße von Schweighof über die Sirnitz nach Heubronn	221,000 ℳ.
2.	Straße von Unterſiggingen nach Markdorf (Gehrenbergſtraße) . .	121,000 „
3.	Straße von Todtnau — Feldberg — Altglashütte	295,000 „
4.	Korrektion der Straße am obern Ende der Stadt Offenburg bei der Johannisbrücke	85,000 „
5.	Korrektion der Straße von Bühlerthal über Herrenwies nach dem obern Murgthal	150,000 „
	Summe	872,000 ℳ.

Zuſammenſtellung.

I. In erſter Reihe ſind auszuführen:

1.	Kreis	Conſtanz	1,963,519 ℳ.
2.	„	Villingen	803,992 „
3.	„	Waldshut	1,875,069 „
4.	„	Lörrach	488,552 „
5.	„	Freiburg	1,255,044 „
6.	„	Offenburg	553,982 „
7.	„	Baden	463,387 „
8.	„	Karlsruhe	716,390 „
9.	„	Heidelberg	323,859 „
10.	„	Mannheim	45,884 „
11.	„	Mosbach	467,202 „
		Summe	8,956,880 ℳ.

II. In zweiter Reihe ſind auszuführen	872,000 „
Geſammtſumme	9,828,880 ℳ.

Digitized by Google

Geſetz.

Die Ermächtigung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Artikel 1.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe iſt ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eiſenbahnbau in den Jahren 1876 und 1877 in Anſpruch nehmen wird, ſowie eventuell den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, inſoweit als die vorhandenen Mittel nicht zureichen, unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Artikel 2.

Dies ſoll durch den Verkauf verzinslicher Partial-Obligationen geſchehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längſtens binnen fünfzig Jahren, vom Tage der Emiſſion an gerechnet, zu tilgen ſind.

Artikel 3.

Die Begebung des Anlehens darf im Ganzen oder theilweiſe, im Soumiſſionswege oder aus der Hand geſchehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Juni 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIX.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 11. Juli 1876.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Einrichtung der Schlächtereien betreffend; den Uebergang der Großherzoglichen Kunſtſchule aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Verordnung.

Die Einrichtung der Schlächtereien betreffend.

Auf Grund des §. 87 a. P.St.G.B. wird verordnet:

§. 1.

In allen Schlachtſtätten müſſen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtſtätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachtſtätten beſtimmten Rinnen waſſerdicht hergeſtellt werden.

§. 2.

In der Nähe der Schlachtſtätte muß zur Aufnahme des Abwaſſers und der Abfälle eine mit der Schlachtſtätte durch eine offene Rinne verbundene waſſerdichte, gedeckte Senkgrube vorhanden ſein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren iſt.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgeſehen werden, wenn das Abwaſſer aus der Schlachtſtätte in ein fließendes Gewäſſer oder zur Bewäſſerung und Düngung auf unmittelbar anſtoßende Grundſtücke geleitet wird, oder wenn nach Ermeſſen des Bezirksamts die Raumverhältniſſe die Anlage einer Senkgrube nicht geſtatten. Werden die Abflüſſe in letzterem Falle nach der Pfuhlgrube geleitet, ſo muß dieſe waſſerdicht hergeſtellt und mindeſtens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§. 3.

In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirthſchafts- und Wohnungsräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortſchaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Die Schlacht- und Hofräume ſind ſtets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§. 4.

Bei der Genehmigung neuanzulegender Schlachtereien, Artikel 16 der Gewerbe-Ordnung, iſt neben obigen Vorſchriften zu beachten, daß die Schlachtſtätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erſtere auch auf mindeſtens drei Seiten dem Luftzuge offen ſtehen, und von der öffentlichen Straße ſowie von Wohnräumen mindeſtens drei Meter entfernt ſind. Auf dem Grundſtück muß ein Brunnen ſich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Waſſerleitung geſorgt iſt; die Umgebung des Schlachthauſes muß in einer Entfernung von mindeſtens drei Metern gepflaſtert (die Fugen des Pflaſters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement- oder Asphaltguß bedeckt ſein. Das Schlachthaus ſoll eine Höhe von mindeſtens 4, bei größeren Anſtalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten, der Fußboden im Schlachthauſe ſoll vollkommen waſſerdicht hergeſtellt (cementirt, asphaltirt, gepflaſtert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§. 5.

Dieſe Beſtimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthſchaften verbundenen Schlachtſtätten.

Karlsruhe, den 16. Juni 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Dr. Wilckens.

Bekanntmachung.

Den Uebergang der Großherzoglichen Kunſtſchule aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1876/77 iſt die Großherzogliche Kunſtſchule dahier aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates und zwar in das Reſſort des Miniſteriums des Innern übergegangen, welchem die Direktion der Großherzoglichen Kunſtſchule unmittelbar unterſteht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Juni 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Dr. Wilckens.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 27. Juli 1876.

Inhalt.

Geſetz: die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni d. J. eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden betreffend.

Verordnung der Großherzoglichen Miniſterien des Innern und der Finanzen: die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni d. J. eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden betreffend.

Geſetz.

Die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni d. J. eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Miniſterium des Innern wird ermächtigt, zu Laſten der Amortiſationskaſſe

1. Solchen, deren Gebäude durch das Hochwaſſer zerſtört oder erheblich beſchädigt wurden und welche nicht im Stande ſind, die Koſten der Wiederherſtellung für ſich zu tragen, hiezu nach Maßgabe des nachgewieſenen Bedürfniſſes eine Beihilfe zu gewähren;
2. ſolchen Gemeinden, welche zur Wiederherſtellung von durch das Hochwaſſer zerſtörten oder erheblich beſchädigten Anlagen (Binnendämme, Wege, Brücken und dergleichen) oder zur nothwendigen Verbeſſerung derſelben größere Ausgaben zu machen genöthigt ſind, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leiſten, ſofern die ökonomiſche Lage der Gemeinde dies geboten erſcheinen läßt;

Digitized by Google

3. in beſonders dringenden Fällen einzelnen Gemeinden, in welchen der bezeichnete Anlaß einen namhaft erhöhten Armenaufwand erforderlich macht, zur Beſtreitung des letzteren ausnahmsweiſe einen entſprechenden Zuſchuß zu bewilligen;
4. einzelnen unbemittelten Familien, welche ihre Ernte ganz oder faſt ganz verloren haben, mäßige Unterſtützungen zu gewähren, wenn denſelben ihre Wirthſchaft nur auf dieſem Wege erhalten werden kann und die betreffende Gemeinde nicht ſelbſt im Stande iſt, die erforderlichen Unterſtützungen zu leiſten.

Artikel II.

Das Finanzminiſterium iſt ermächtigt, an einzelne Gemeinden, deren Bewohner in Folge der Ueberſchwemmung vom Juni l. J. in beſonders hohem Grade gelitten haben, bei genügender Sicherheit und ſoweit die vorhandenen Mittel reichen, unter erleichterten Bedingungen Darlehen zu dem Zweck zu gewähren, daß ſolche unter gleichen Bedingungen wiederum zu Darlehen an bedürftige, durch Ueberſchwemmung in Noth verſetzte Einwohner der Gemeinde verwendet werden.

Artikel III.

Dem nächſten Landtage iſt über die Verwendung der erforderlichen Mittel eine ſpezielle Nachweiſung vorzulegen.

Artikel IV.

Die Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

Jolly. Eiſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni d. J. eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden betreffend.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 25. Juli d. J., die im Rheingebiet um die Mitte des Monats Juni d. J. eingetretenen Ueberſchwemmungen und den dadurch entſtandenen Schaden betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Geſuche um Beihülfe zu den Koſten der Wiederherſtellung zerſtörter oder erheblich beſchädigter Gebäude, ſoweit die Eigenthümer dieſe Koſten nicht für ſich zu tragen vermögen

Digitized by Google

(Art. I. Ziff. 1 des Geſetzes), ſind bei Vermeiden des Ausſchluſſes bis längſtens zum 1. September d. J. beim Bezirksamte durch Vermittlung des Gemeinderaths einzureichen.

Dieſe Geſuche haben insbeſondere zu enthalten:

1. Namen des oder der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes.
2. Beſchreibung des letzteren.
3. Angabe, ob das Gebäude ganz zerſtört oder nur theilweiſe beſchädigt iſt.
4. Angabe des Neubaukoſtenbetrags und des Feuerverſicherungsanſchlags des Gebäudes nach Maaßgabe der Spalten 9 und 16 der Einſchätzungstabelle für die Feuerverſicherung.
5. Bezeichnung des muthmaßlichen zur Wiederherſtellung des Gebäudes in den Stand vor der Zerſtörung oder Beſchädigung erforderlichen Koſtenaufwands.

Die Angaben unter 3 und 5 ſind vom Gemeinderath durch einen Bezirksbauſchätzer prüfen zu laſſen und die Gutachten des letzteren den Geſuchen beizuſchließen. Nebſtdem hat der Gemeinderath die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe der einzelnen Geſuchſteller feſtzuſtellen und ſich darüber zu äußern, ob nach dieſen Verhältniſſen eine Beihülfe und in welchem Maaße nöthig erſcheint, ſowie ob ein Beitrag und in welcher Größe auch aus der Gemeindekaſſe gewährt werden wird.

§. 2.

Geſuche von Gemeinden um Beiträge zur Wiederherſtellung von Binnendämmen, Brücken u. ſ. w. (Art. I. Ziff. 2 des Geſetzes) ſind bei Ausſchlußvermeiden bis längſtens zum 1. November d. J. beim Bezirksamte einzureichen. Dieſelben müſſen mit Koſtenvoranſchlägen über den erforderlichen Aufwand, aufgeſtellt durch die Damm- oder Straßenmeiſter oder die denſelben vorgeſetzten Inſpektionen, belegt ſein.

§. 3.

In den Geſuchen um Zuſchüſſe zum Armenaufwand (Art. I. Ziff. 3 des Geſetzes) iſt die Höhe der von der Gemeinde für Armenunterſtützung gemachten außerordentlichen Ausgaben zu bezeichnen, ſowie die Nothwendigkeit fernerer Unterſtützungen und das Unvermögen, ſolche aus der Gemeindekaſſe zu leiſten, darzuthun.

§. 4.

Einzelne Familien, welche eine Unterſtützung im Sinne von Artikel I. Ziffer 4 des Geſetzes in Anſpruch nehmen, haben ihre Geſuche beim Ortsarmenrath anzubringen und ſich durch denſelben beſcheinigen zu laſſen, daß ſie in der That unbemittelt und nur auf dem Wege einer ſolchen Unterſtützung ihre Wirthſchaft zu erhalten im Stande ſind.

§. 5.

Bei Verwilligung von Darlehen nach Artikel II. des Geſetzes ſind nur ſolche Gemeinden zu berückſichtigen, deren Gemarkung ganz oder zum größeren Theile überſchwemmt worden iſt.

Digitized by Google

B.

Schaden.

I. An Gebänden . . . .

Zahl der zerſtörten . . . . mit Geſammtſchaden von ....

" " beſchädigten . . . . " " " ....

Aufgenommen durch

II. An Binnendämmen, Wegen, Brücken u. ſ. w. . . . .

Davon entfallen auf die Koſten

der Wiederherſtellung von ꝛc.

der Verbeſſerung von ꝛc.

III. An Grundſtücken, beziehungsweiſe an Grund und Boden derſelben . . . .

(Wie viel Hektar

ob Gemeinde-, Allmend- oder Privatgut,

auf wie viele Beſitzer vertheilt ſich der Schaden ꝛc.?)

IV. An landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen . . . .

Beſchreibung der überſchwemmten Fläche

Größe derſelben

Art der Anpflanzung der einzelnen Beſtandtheile

Ob Ertrag ganz oder theilweiſe verloren

Ob Nachbeſtellung, Art und (vorausſichtliches) Ergebniß derſelben

Grundſätze für die Berechnung. Einheitspreiſe.

Aufgeſtellt durch die nach der Inſtruktion vom 5. April 1876, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. amtlich beſtellten Taxatoren.

U. d. U.

V. Auslagen der Gemeinde für Schutzmaßregeln u. dgl. aus Anlaß der Ueberſchwemmung . . . .

Summa . . . .

N . . . . . . den . . ten . . . . . . 1876.

Der Gemeinderath.

T.

T.

T.

ꝛc.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 28. Juli 1876.

Inhalt.

Geſetze: die Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare betreffend; die Erhöhung der Wittwen- und Waiſenbeneſizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwenkaſſe betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare betreffend.

Geſetz.

Die Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Notar, deſſen Stelle in Folge einer Organiſationsänderung eingeht, oder welcher in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig iſt, kann in den Ruheſtand verſetzt werden; er erhält aber, wenn er 10 oder mehr Dienſtjahre im Sinne des Art. 3 zurückgelegt hat, eine lebenslängliche Penſion.

Die Zuruheſetzung wird von dem Juſtizminiſterium verfügt.

Wird ein wegen leidender Geſundheit in den Ruheſtand verſetzter Notar in der Folge wieder hergeſtellt, oder iſt für einen zufolge organiſatoriſcher Aenderung zur Ruhe Geſetzten die Möglichkeit ſeiner Wiederverwendung gegeben, ſo kann derſelbe wieder zum aktiven Dienſt berufen werden.

In ſolchen Fällen hat die Verweigerung der Dienſtübernahme den Verluſt der verwilligten Penſion, bezw. (Art. 13) Suſtentation zur Folge.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Penſion ſoll, wenn die Verſetzung in den Ruheſtand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienſtjahre erfolgt, fünfunddreißig Prozent des Dienſteinkommens, welches der Notar vor ſeiner Zuruheſetzung bezogen hat, betragen und für jedes weiter zurückgelegte Dienſtjahr um je ein Prozent dieſes Dienſteinkommens anſteigen.

Es darf jedoch die Penſion ſiebenzig Prozent des Dienſteinkommens nicht überſteigen.

Artikel 3.

Die Dienſtzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Notar einen ihm durch Verfügung eines Miniſteriums übertragenen Dienſt auf Grund einer proviſoriſchen oder definitiven Ernennung angetreten hat. Bei der Berechnung derſelben kommen in der Regel nur ſolche Dienſtjahre in Betracht, welche, ſei es ununterbrochen oder nicht, in Stellungen, mit welchen die Penſionsfähigkeit verbunden iſt, zugebracht worden ſind.

Auch die vor dem 1. Januar 1842 in der Stellung eines Theilungskommiſſärs und die vor dem 1. Oktober 1864 in der Stellung eines Amtsreviſoratsgehilfen, ſowie die in entſprechenden Stellungen des Reichsdienſtes zugebrachte Zeit kann bei der Bemeſſung des Ruhegehaltes mit in Betracht gezogen werden.

Nur vollendete Dienſtjahre werden berückſichtigt.

Artikel 4.

Der freiwillig geleiſtete aktive Militärdienſt wird bei Bemeſſung der Dienſtjahre ſtets, die kraft der geſetzlichen Dienſtpflicht beim Militär zugebrachte Dienſtzeit aber nur bei Militärpenſionären in Anrechnung gebracht.

Bei der Berechnung der Militärdienſtjahre haben die Beſtimmungen der §§. 48—50 des Reichsgeſetzes vom 31. März 1873, die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten betreffend (Reichsgeſetz=Blatt Nr. 10, Seite 70/71), in Anwendung zu kommen.

Artikel 5.

Bei Berechnung der Penſion der Notare iſt das Dienſteinkommen zu Grunde zu legen, welches in der Anſtellungsurkunde ihnen zugeſichert war.

Als Dienſteinkommen ſind zu betrachten und in der Anſtellungsurkunde zu verzeichnen:

1. der etwa verliehene feſte Gehalt,
2. die durch landesherrliche Verordnung beſtimmten Antheile der Notare an Gebühren für die Geſchäfte der Rechtspolizeiverwaltung nach einem durchſchnittlichen Betrage, unter Abzug der darin enthaltenen Vergütung für Aufwand bei auswärtigen Geſchäften oder für Dienſtlaſten.

Funktionsgehalte, Remunerationen und ähnliche Bezüge, ferner Vergütungen für den Aufwand bei dienſtlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes (Diäten) und Bezüge zur Beſtreitung von Dienſtlaſten, bleiben bei dieſer Berechnung außer Anſatz.

Digitized by Google

Ueberſteigt das Einkommen des Notars die Summe von dreitauſend vierhundert Mark, ſo hat nur dieſer Betrag bei Bemeſſung der Penſion in Rechnung zu kommen.

Artikel 6.

Trat ein Notar ohne eigenes Verſchulden in eine Stellung über, welche die Penſionsfähigkeit nicht gewährt, oder mit welcher ein geringeres für die Penſionsberechnung maßgebendes Einkommen verbunden iſt, ſo kann ihm ausnahmsweiſe eine nach ſeinem früheren höheren Dienſteinkommen unter Berückſichtigung der geſammten Dienſtzeit berechnete Penſion bewilligt werden.

Artikel 7.

Eine Erhöhung der nach Art. 2 und ff. zu bemeſſenden Penſion bis auf weitere zwanzig Prozent des Dienſteinkommens kann bewilligt werden, wenn der Notar in Folge einer Verwundung oder ſonſtigen Beſchädigung, welche er ſich erwieſenermaßen bei Ausübung ſeines Dienſtes oder aus Veranlaſſung deſſelben ohne eigenes Verſchulden zugezogen hat, dienſtunfähig geworden iſt.

Artikel 8.

Für den in den Ruheſtand verſetzten Notar, welcher mit Dekret eines Miniſteriums oder einer Mittelſtelle im Staatsdienſte wieder angeſtellt wird, iſt für den Fall des Zurücktretens in den Ruheſtand die Penſion nach Maaßgabe der verlängerten Dienſtzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienſteinkommens zu bemeſſen.

Mit der Gewährung der hiernach neu berechneten Penſion fällt bis auf die Höhe des Betrages derſelben der Anſpruch auf den Fortbezug der früheren Penſion hinweg; war letztere höher, ſo wird der zur Ruhe Geſetzte in ſolche wieder eingewieſen.

Artikel 9.

Gelangt ein in den Ruheſtand verſetzter Notar durch Wiederverwendung im Reichs- oder im Staatsdienſte in den Genuß eines Dienſteinkommens, ſo tritt eine Kürzung der verwilligten Penſion inſoweit und inſolange ein, als der Betrag dieſes neuen Dienſteinkommens unter Hinzurechnung der Penſion den Betrag des von dem Notar vor der Zuruheſetzung bezogenen (dekretmäßigen) Dienſteinkommens überſteigt.

Artikel 10.

Erwirbt ein im Ruheſtand befindlicher früherer Notar, welcher in eine zur Penſion berechtigende Stellung im Reichsdienſte oder im Dienſte eines anderen Staates eingetreten iſt, in dieſer Stellung eine Penſion, ſo findet neben derſelben der Fortbezug der auf Grund dieſes Geſetzes gewährten Penſion nur in dem durch Artikel 9 begrenzten Umfange ſtatt.

Digitized by Google

Artikel 11.

Eine Penſion wird nicht gewährt, wenn der Notar in Folge eines gerichtlichen Strafurtheiles oder auf Grund eines Disziplinarverfahrens (§§. 75 bis 80 des Geſetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat) aus dem Dienſt entlaſſen worden iſt.

Artikel 12.

Einem zur Ruhe geſetzten Notar können die bereits bewilligten Bezüge in Folge eines gerichtlichen Strafurtheils oder auf Grund einer Disziplinarunterſuchung wegen Gefährdung der Ehre und Würde ſeines Standes entzogen oder gemindert werden; das Disziplinarverfahren richtet ſich nach den Beſtimmungen der §§. 78 bis 80 des Geſetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat; die Entziehung oder Minderung einer Penſion wird von dem Juſtizminiſterium ausgeſprochen.

Artikel 13.

Eine Suſtentation kann in widerruflicher Weiſe bewilligt werden:

1. dem Notar, welcher vor Vollendung des 10. Dienſtjahres aus einem der in Artikel 7 bezeichneten Gründe in den Ruheſtand verſetzt wurde;
2. dem Notar, welcher vor Vollendung des 10. Dienſtjahres aus einem anderen Grunde ohne eigenes Verſchulden ſeines Dienſtes enthoben wurde;
3. dem Notar, welcher nach Vollendung des 10. Dienſtjahres entlaſſen wurde (Artikel 11);
4. dem Notariatsaſſiſtenten, welcher nicht durch das Juſtizminiſterium angeſtellt, aber gleichwohl ſeine ganze Zeit und Kraft dem Dienſte des Staates gewidmet hat, wenn er ohne ſein Verſchulden außer Dienſtthätigkeit trat.

Der Suſtentationsgehalt darf in dem Falle unter Ziffer 1 nicht über fünfundfünfzig Prozent und in den Fällen unter Ziffer 2 bis 4 nicht über fünfunddreißig Prozent des Dienſteinkommens (Artikel 5) anſteigen.

Eine Suſtentation ſoll in den Fällen unter Ziffer 2 bis 4 überhaupt nur dann bewilligt werden, wenn die Verhältniſſe des außer Dienſt Tretenden eine Unterſtützung dringend nothwendig erſcheinen laſſen.

In dem Falle unter Ziffer 3 kann der Gehalt anſtatt dem Entlaſſenen der Familie deſſelben zugewendet werden.

Artikel 14.

Bruchtheile einer Mark, welche ſich bei Berechnung einer Penſion oder Suſtentation ergeben, werden für eine volle Mark angenommen.

Artikel 15.

Die in gegenwärtigem Geſetze gewährten Penſionsanſprüche verbleiben dem Notar auch im Falle ſeines Uebertrittes in den eigentlichen Staatsdienſt, wenn er aus dieſem ohne ſein

Digitized by Google

Verſchulden entlaſſen wird, oder, wenn im Falle ſeiner Zuruheſetzung die aus dem gegenwärtigen Geſetze erworbenen Penſionsanſprüche für ihn günſtiger ſind.

Artikel 16.

Die Beſtimmung darüber, in welcher Höhe dem außer Dienſt Tretenden eine Penſion oder Suſtentation zu gewähren iſt, ſowie darüber, ob in dem am Schluſſe des Artikel 1 berührten Falle der Verluſt der verwilligten Bezüge einzutreten hat, erfolgt unter Benehmen mit dem Finanzminiſterium durch das Juſtizminiſterium; über Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen beiden Miniſterien entſcheidet das Staatsminiſterium.

Gegen den übereinſtimmenden Ausſpruch der beiden Miniſterien iſt der Rekurs an das Staatsminiſterium geſtattet.

Der abweislichen Entſcheidung des Staatsminiſteriums gegenüber kann der Anſpruch auf Gewährung oder Fortentrichtung einer den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entſprechenden Penſion auch vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden, ſofern die erſtere nicht Folge eines ſtrafgerichtlichen Urtheils oder eines Disziplinarerkenntniſſes iſt, wodurch gegen den Notar die Dienſtentlaſſung oder die Wiederentziehung oder Minderung der ihm verwilligten Bezüge ausgeſprochen wurde.

In dieſem Falle bleibt der Rechtsaustrag vor den Gerichten ausgeſchloſſen, ſowie er auch bezüglich anderer den Notaren aus gegenwärtigem Geſetze erwachſender Anſprüche nicht geſtattet iſt.

Artikel 17.

Auf die nach dem Geſetze vom 28. Auguſt 1835, Regierungsblatt Nr. 39 Seite 248 und ff., und den zugehörigen Vollzugsverordnungen bereits bewilligten Gehalte findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung.

Artikel 18.

Wenn ein Notar zur Zeit der Einführung dieſes Geſetzes eine höhere Penſion erhalten konnte, als dieſes Geſetz ihm gewährt, ſo ſoll ihm bei ſeiner ſpäter erfolgenden Zuruheſetzung die höhere Penſion bewilligt werden.

Artikel 19.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze enthaltenen Beſtimmungen über Verſetzung in den Ruheſtand, Gewährung und Bemeſſung der Penſionen und Suſtentationen, finden auch auf die ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare Anwendung.

Als Dienſteinkommen iſt in deren Anſtellungsurkunden außer den in Artikel 5 genannten Bezügen der Wohnungsgeldzuſchuß nach dem Geſetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuſchüſſen betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.), zu verzeichnen.

Digitized by Google

Artikel 20.

Der zweite Abſatz des §. 66 des Geſetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat wird aufgehoben.

Artikel 21.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige Geſetz in Wirkſamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung beſtimmt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

von Freydorf. Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchſten Befehl.
Steinbach.

Geſetz.

Die Erhöhung der Wittwen- und Waiſenbenefizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwenkaſſe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Wittwen- und Waiſenbenefizien in der erſten Klaſſe der Militär-Wittwenkaſſe werden mit der Wirkung vom 1. November 1873 an vom ſeitherigen zwanzigfachen Betrage des geleiſteten jährlichen Beitrags auf das Einundzwanzigfache des Beitrags erhöht.

Artikel 2.

Wo ungeachtet dieſer Erhöhung das Wittwen- und Waiſenbenefizium nicht den Betrag von 400 ℳ. jährlich erreicht, wird daſſelbe bis auf letzteren Betrag aufgebeſſert werden.

Artikel 3.

Die nach den Art. 1 und 2 eintretende Erhöhung findet keine Anwendung auf die

Digitized by Google

Benefizien derjenigen Wittwen und Waiſen, welche auf Grund der §§. 41 und 42 des Reichsgeſetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, ſowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen, Beihilfen aus Mitteln des Reichs beziehen

Artikel 4.

Die Gleichſtellungspenſionen, welche die Generalſtaatskaſſe auf Grund des Artikels 16 des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 (Regierungs-Blatt 1832, S. 57) und auf Grund des Art. 2 des Geſetzes vom 29. Juni 1874 (Geſetz-Blatt S. 373) an die Hinterbliebenen von Offizieren und Militärbeamten zu bezahlen hat, werden vom 1. November 1873 an auf die Militär-Wittwenkaſſe übernommen.

Artikel 5.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Landesherrliche Verordnung.

Die Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Geſetz vom 25. Juli 1876, die Penſionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare betreffend, — Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. S. 201 — tritt mit dem 1. Auguſt 1876 in Kraft.

Digitized by Google

§. 2.

Den Notaren und den ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotaren ſind Anſtellungsurkunden (Artikel 5, 19 des Geſetzes vom 25. Juli 1876) bei der erſten Anſtellung und ſpäter auf Grund jeder Entſchließung auszufertigen, durch welche das im früheren Dekrete zugeſicherte Dienſteinkommen eine Aenderung erfährt.

Vorbehaltlich der Ausnahmebeſtimmungen in Artikel 6 des Geſetzes bildet das in dem jüngſten Dekrete verzeichnete Einkommen die Grundlage für die Berechnung der Penſionen und Suſtentationen.

In dem Dekrete iſt das Dienſteinkommen gemäß Artikel 5 und 19 des Geſetzes nach den dort bezeichneten einzelnen Beſtandtheilen und nach ſeinem Geſammtbetrage anzugeben.

§. 3.

Dem Juſtizminiſterium bleibt überlaſſen, die Grundſätze über die Ermittelung des Durchſchnittsbetrages der in Artikel 5 Ziffer 2 des Geſetzes aufgeführten Bezüge feſtzuſtellen.

§. 4.

Für diejenigen Notare und ohne Staatsdienereigenſchaft angeſtellten Gerichtsnotare, welche als Angehörige der vormals Badiſchen Truppen Feldzüge mitgemacht haben, und bei welchen die Militärdienſtjahre nach Artikel 4 des Geſetzes überhaupt in Anrechnung gebracht werden, gelten bezüglich der Anrechnung der Kriegsjahre der Vergangenheit die in §. 6 und in Anlage II. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni d. J. — die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend — aufgeführten Beſtimmungen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

von Freydorf. Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 29. Juli 1876.

Inhalt.

Geſetze: die Anwendung des neuen Grund- und Häuſerſteuerkataſters auf Gemeinde- und Kreisumlagen betreffend; den Bau einer Zweigbahn von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen betreffend.
Verordnung des Miniſteriums des Innern: den Turnunterricht in den Volksſchulen betreffend.

Geſetz.

Die Anwendung des neuen Grund- und Häuſerſteuerkataſters auf Gemeinde- und Kreisumlagen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Nach Inkrafttreten der neuen Grund- und Häuſerſteuerkataſter werden die Grund- und Häuſerſteuerkapitalien mit einem derart verhältnißmäßig geminderten Anſchlag zum Gemeindeaufwand beigezogen, daß ihre Geſammtſumme in jeder Gemeinde dem Geſammtbetrage der nach den Voranſchlägen für 1876 umlagepflichtigen Grund- und Häuſerſteuerkapitalien der betreffenden Gemeinde gleichkommt. Die fragliche Ermäßigung der Grund- und Häuſerſteuerkapitalien hat nach einem auf die nächſtliegende ganze Zahl abgerundeten Prozentſatz zu geſchehen. In dem hiernach ermäßigten Anſchlag kommen die Grund- und Häuſerſteuerkapitalien in dem Gemeindekataſter zum Anſatz.

§. 2.

Die nach §. 1 ermäßigten Anſchläge der Grund- und Häuſerſteuerkapitalien kommen in allen denjenigen Fällen, in welchen ein Aufwand auf mehrere Gemeinden nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu vertheilen iſt, gleichfalls in Anwendung.

§. 3.

Die kapitalrentenſteuerpflichtigen Bezüge ſind in den Fällen der §§. 31 und 32 des Geſetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege (Geſetzes- und Verordnungsblatt

Digitized by Google

Nr. 32) auch fernerhin nur mit ⁹⁄₁₀ ihrer im Staatsſteuerkataſter erſcheinenden Steueranſchläge umlagepflichtig.

§. 4.

Gegenwärtiges Geſetz verliert mit dem 31. Dezember 1877 ſeine Wirkſamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Geſetz.

Den Bau einer Zweigbahn von der Haltſtelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatseiſenbahn von Mannheim nach Karlsruhe bei der Haltſtelle Leopoldshafen ſich anſchließenden, nach dem Orte Leopoldshafen und dem dortigen Rheinhafen führenden Zweigbahn kann der Gemeinde Leopoldshafen oder anderen Privatunternehmern überlaſſen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieſer Eiſenbahn werden in einer beſonderen vom Handelsminiſterium zu ertheilenden, vom Staatsminiſterium zu genehmigenden, ſodann zu veröffentlichenden Konzeſſion feſtgeſtellt. In der Konzeſſion iſt das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch iſt für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Stationsanlagen, ſowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Konzeſſion können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeſtändniſſe gemacht werden:

Digitized by Google

1. Die Ertheilung der Konzeſſion erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, ſowie die Beſchaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.

2. In Bezug auf die zwangsweiſe Abtretung des für die Bahn ſammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

Der Unternehmer hat zu der Expropriationskommiſſion (Artikel 3 des Geſetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.

3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundſtücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eiſenbahn und deren Beiwerke erforderlich iſt, von der Entrichtung der Liegenſchafts- und Schenkungsacciſe, ſowie der Kaufbriefgebühren befreit.

4. Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eiſenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuer, ſowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen. Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Perſonal unterliegt bezüglich der Beſteuerung den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

5. Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzeſſionsbedingungen bei der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu hinterlegen haben wird, findet das Geſetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Unſer Miniſterium des Handels iſt mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Den Turnunterricht an den Volksſchulen betreffend.

Zum Vollzug von §. 25 des Geſetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird gemäß §. 64 der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksſchulen betreffend, verordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

An jeder Volksſchule für Knaben, an welcher ein zu Ertheilung des Turnunterrichts befähigter Lehrer angeſtellt iſt, müſſen Leibesübungen vorgenommen werden.

Ueber die Befähigung des Lehrers entſcheidet der Kreisſchulrath.

§. 2.

Zur Theilnahme am Turnunterricht ſind die Knaben vom 4. Schuljahr an verpflichtet.

Beſonderer örtlicher Verhältniſſe wegen kann der Kreisſchulrath auf Antrag der Ortsſchulbehörde die Knaben des vierten Schuljahres von der Theilnahme dispenſiren.

Der Ortsſchulbehörde bleibt anheimgeſtellt, auch Knaben früherer Schuljahre zum Turnunterrichte zuzulaſſen.

Ueber Befreiungsgeſuche einzelner Schüler, welche, ſofern ſie aus Geſundheitsrückſichten geſtellt werden, mit ärztlichem Zeugniß zu belegen ſind, entſcheidet die Ortsſchulbehörde.

§. 3.

Der Turnunterricht erſtreckt ſich, ſoweit immer thunlich, auf das ganze Jahr.

§. 4.

Jede einzelne Turnabtheilung, in welcher nicht über 40 Schüler vereinigt werden ſollen, erhält wöchentlich im Anſchluß an die übrige Unterrichtszeit zwei Turnſtunden.

Die vorübergehende Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Abtheilung bedarf der Genehmigung des Kreisſchulraths, der dieſelbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird.

§. 5.

Die Gemeinden ſind verbunden, die für den Turnunterricht nöthigen Turnplätze und Einrichtungen zu beſchaffen. (§§. 80—84 des Geſetzes vom 8. März 1868.)

§. 6.

Bei Beſchaffung der Turnplätze iſt darauf zu achten:

a. daß ſie die erforderliche Größe von womöglich 1500□m oder darüber haben; Plätze von weniger als 360□m Fläche ſind unzuläſſig;
b. daß ſie der Schule möglichſt nahe gelegen, ſchattig, gegen den Wind geſchützt, eben und trocken ſind;
c. daß der Boden derſelben mäßig feſt, ſtein- und grasfrei und unter den feſtſtehenden Turngeräthen und an den Stellen, wo niedergeſprungen wird, mit feinem Sand oder Loh bedeckt iſt.

§. 7.

Hinſichtlich der Anſchaffung von Turngeräthen und Einrichtungen werden die Gemeinden unter Berückſichtigung ihrer ökonomiſchen Verhältniſſe in 5 Klaſſen eingetheilt.

Digitized by Google

Die anzuſchaffenden Gegenſtände ſind folgende:

I. Für Gemeinden der erſten Klaſſe:

ein langes Schwingſeil; eine der Größe der Turnabtheilung entſprechende Anzahl hölzerner Stäbe.

II. Für Gemeinden der zweiten Klaſſe:

Seil und Stäbe wie bei Gemeinden der erſten Klaſſe, ein Geſtell für Springübungen (Hochſpringen) mit Springſchnur und Springbrett; ein Sprungkaſten; zwei Klettertaue; zwei Kletterſtangen; eine Vorrichtung zum Anbringen der Klettergeräthe.

III. Für Gemeinden der dritten Klaſſe:

eine der Größe der einzelnen Turnabtheilung entſprechende Anzahl eiſerner Turnſtäbe; zwei Springgeſtelle mit Springſchnüren und Springbrettern; zwei Sprungkaſten; ein Klettergerüſt mit 4 Klettertauen und 6 Kletterſtangen; ein Seil zum Ziehen und Schwingen.

IV. Für Gemeinden der vierten Klaſſe:

ſämmtliche für die Gemeinden der dritten Klaſſe bezeichneten Gegenſtände; zwei Barren; zwei Recke mit eiſernen Stangen und Querbäumen; zwei Zielbretter für das Stabwerfen; zwei Sturmlaufbretter; zwei große Bälle.

V. Für Gemeinden der fünften Klaſſe:

ſämmtliche für die vierte Klaſſe bezeichneten Gegenſtände; ein Turnſaal.

§. 8.

Das Bezirksamt beſtimmt nach Anhören des Gemeinderaths im Benehmen mit der Kreisſchulviſitatur die Klaſſe, in welche eine Gemeinde gemäß §. 7 einzutheilen iſt und ſetzt die Friſten feſt, innerhalb welcher die Anſchaffungen zu erfolgen haben.

Karlsruhe, den 19. Juli 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Dr. Wilckens.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 4. Auguſt 1876.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Organiſation der Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organiſation der Centralverwaltung der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Handelsminiſteriums und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir unter Aufhebung Unſerer Verordnung vom 6. Dezember 1871 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV.) beſchloſſen und verordnen:

§. 1.

Die centrale Verwaltung und Leitung des Baues und Betriebes der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen, ſowie des Betriebes der Großherzoglichen Bodenſee-Dampfſchifffahrt und der unter Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnen des Großherzogthums iſt der dem Großherzoglichen Handelsminiſterium unterſtellten, aus adminiſtrativen und techniſchen Mitgliedern gebildeten
„Generaldirektion der Großherzoglich Badiſchen Staatseiſenbahnen“
zugewieſen.

§. 2.

Die Generaldirektion, an deren Spitze der Generaldirektor ſteht, theilt ſich in drei Abtheilungen und zwar in

1. die Betriebs-Abtheilung,
2. die techniſche Abtheilung,
3. die Rechnungs-Abtheilung.

Digitized by Google

Eine von dem Handelsminiſterium zu erlaſſende Geſchäftsordnung wird beſtimmen, welche Geſchäfte und Befugniſſe dem Generaldirektor vorbehalten und welche Geſchäftserledigungen den Abtheilungen zur ſelbſtſtändigen Beſorgung zugewieſen werden.

§. 3.

Die Abtheilungsvorſtände, ſowie der regelmäßige Stellvertreter des Generaldirektors werden durch Uns bezeichnet. Die Zutheilung der übrigen Generaldirektionsmitglieder an die Abtheilungen, ſowie die unmittelbare Zuziehung des Generaldirektors, der Abtheilungsvorſtände und der übrigen Generaldirektionsmitglieder zu den Geſchäften des Handelsminiſteriums geſchieht auf Grund Unſerer Verordnung vom 20. Februar 1863 (Regierungsblatt Seite 57) durch den Chef des Miniſteriums.

§. 4.

Die Generaldirektion vollzieht die ihr zugewieſenen Geſchäfte unter Mitwirkung des ihr zugetheilten Hülfsperſonals, ſowie von Centralbehörden, denen die Eigenſchaft ſelbſtſtändiger Stellen im dienſtlichen Verkehr zukommt.

Dieſe Centralbehörden ſind:
die Eiſenbahnhauptkaſſe,
die Hauptverwaltung der Eiſenbahnmagazine,
die Verwaltung der Hauptwerkſtätte,
die Eiſenbahnhauptkontrolen I., II. und III. und
das Reklamationsbureau.

§. 5.

Der Eiſenbahnhauptkaſſe iſt das geſammte Kaſſenweſen des Eiſenbahn- und Dampfſchifffahrtsbetriebes, ſowie die Rechnungsführung hierüber, ſoweit die Behandlung nach den Vorſchriften des Staatsrechnungsweſens Anwendung findet, übertragen.

Sie hat direkt oder durch Vermittelung der Bezirks- und Lokalſtellen des Betriebsdienſtes ſämmtliche Einnahmen des Eiſenbahn- und Dampfſchifffahrtsbetriebes einzuziehen und in gleicher Weiſe alle Ausgaben derſelben zu beſtreiten. Die Thätigkeit der Bezirks- und Lokalſtellen des Betriebsdienſtes bezüglich des Kaſſen- und Rechnungsweſens iſt hiernach auf die Elementarerhebung und Verrechnung und den Vollzug der Aufträge der Hauptkaſſe beſchränkt.

Ueber Erhebung und Verwendung hat die Hauptkaſſe etatsmäßig Buch und Rechnung zu führen und letztere nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 2. Auguſt 1838 (Regierungsblatt S. 259) zur Prüfung und Verbeſcheidung der Oberrechnungskammer vorzulegen.

Mit der Eiſenbahnhauptkaſſe verbunden iſt die Eiſenbahnbaucentralkaſſe, welche nebſt den Eiſenbahnbaukaſſen die geſammte Kaſſen- und Rechnungsführung bezüglich des zu Laſten der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu beſtreitenden Aufwandes für Neubauten und Ergänzungsanlagen zu beſorgen hat.

Digitized by Google

§. 6.

Für die Beſchaffung und Abgabe derjenigen Materialien, welche zum Zweck des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Eiſenbahnen, ſowie des Dampfſchifffahrtsbetriebes in Vorrath zu halten ſind, ebenſo für die Sammlung, Wiederabgabe oder Verwerthung der als zur Zeit nicht verwendbar oder ganz abgängig von den feſten Anlagen oder dem Inventar ausgeſchiedenen Materialien und Geräthſchaften iſt die Hauptverwaltung der Eiſenbahnmagazine beſtellt.

Dieſelbe hat über den Stand, Ab- und Zugang dieſer Vorräthe rechnungsgemäßen Nachweis zu liefern.

Außerdem iſt dieſer Centralſtelle das Monturweſen — ſoweit es von der Verwaltung beſorgt wird —, der Betrieb der Kyaniſirungsanſtalten, die Sammlung und Verwerthung der herrenloſen Gegenſtände, ſowie die Aufſtellung der Geſammtrechnung der Eiſenbahn- und Telegraphenwerkſtätten und der Betriebsgaswerke übertragen.

§. 7.

Die Verwaltung der Hauptwerkſtätte hat die Aufgabe, die größeren Reparaturen am Transportmaterial und an ſonſtigen Maſchinen ꝛc. für den Eiſenbahnbetrieb vorzunehmen, die Uebernahme von neu angeſchafftem Transportmaterial zu bewirken und die Reviſion und laufende Unterhaltung der Güterwagen zu beſorgen.

§. 8.

Der Eiſenbahnhauptkontrole I. liegt die Prüfung und Verbeſcheidung der Elementarrechnungen über die Gütertransportgefälle, ſowie die Aufſtellung der Abrechnungen mit anderen Bahnverwaltungen und den Eigenthümern der inländiſchen Privatbahnen über den Güterverkehr ob.

§. 9.

Der Eiſenbahnhauptkontrole II. iſt die rechneriſche Controle über die geſammten Einnahmen aus Perſonen-, Gepäck-, Thier- und Equipagen-Verkehr, ſowie die Aufſtellung der Abrechnungen mit anderen Bahnverwaltungen und den Eigenthümern der inländiſchen Privatbahnen über dieſe Einnahmen übertragen.

Ferner werden bei dieſer Centralſtelle die Inventare geprüft und die Berechnungen über die Vergütungen aufgeſtellt, welche fremde Bahnverwaltungen, ſowie die Eigenthümer der Privatbahnen für den ganzen Betrieb oder einzelne Leiſtungen (Fahrdienſt — Bahnunterhaltung ꝛc.) zu entrichten haben.

Endlich wird bei der Hauptkontrole II. die Primärreviſion ſämmtlicher Magazins-, Material-, Werkſtätten- und Eiſenbahnbaukaſſenrechnungen vorgenommen.

§. 10.

Die Eiſenbahnhauptkontrole III. verfügt über die Verwendung der Wagen und

Digitized by Google

Zubehörden und beſorgt die Abrechnungen mit fremden Bahnverwaltungen über gegenſeitige Wagenbenützung, ſowie die aus Wagenbeſchädigungen und Reparaturen erwachſenden Abrechnungsgeſchäfte. Derſelben liegt ferner die Kontrole über die Leiſtungen der Wagen und die Führung ſtatiſtiſcher Nachweiſe über die Bewegung der Wagen ob.

§. 11.

Das Reklamationsbureau hat die Aufgabe, aus dem Eiſenbahnbetrieb ſich ergebende Reklamationsſachen, ſoweit ihm ſolche durch die Geſchäftsordnung zugewieſen werden, zu bearbeiten und nach den ihm hiernach zukommenden Befugniſſen entweder ſelbſtſtändig zu erledigen oder zur ſchließlichen Entſcheidung bei der Generaldirektion vorzubereiten.

Außerdem iſt demſelben die Kontrole über fehlende und überzählige Güter und Gepäckſtücke, ſowie über ſonſtige im Bereiche der Verwaltung verloren gegangene oder aufgefundene Gegenſtände zugewieſen.

§. 12.

Die Artikel 1, 3, 5, 6 und 8 Unſerer Verordnung vom 11. Oktober 1832, die Prüfungen der Staatsrechnungen betreffend (Regierungsblatt Seite 450 ff.) finden, ſoweit ſie den vorſtehenden Beſtimmungen (§. 6 und 8) entgegenſtehen, bezüglich der Rechnungsabhör der Eiſenbahnbetriebsverwaltung keine Anwendung.

§. 13.

Das Handelsminiſterium, bezw. deſſen Chef iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 31. Juli 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIV.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag, den 18. Auguſt 1876.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: den Vollzug des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier: die Eintragung der Todtgeborenen und der ausländiſchen Standesurkunden betreffend; des Miniſteriums des Innern: die Reviſion der in Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte betreffend; die in den Apotheken zuläſſigen Gewichte und Waagen betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, hier: die Eintragung der Todtgeborenen und der ausländiſchen Standesurkunden betreffend.

Den Standesbeamten wird zur Nachachtung eröffnet:

1. Es iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in den erſten Lebens-Stunden oder -Tagen Geſtorbenen bisweilen im Geburtsregiſter nicht eingetragen ſind.

   Dieſe Auslaſſungen ſind geeignet, die Rechtsordnung in hohem Maße zu gefährden, weil ſie im Falle des Streites den Beweis erſchweren, daß das Kind lebensfähig geboren worden, alſo erbfähig geweſen ſei.

   Die Standesbeamten werden deßhalb unter Hinweiſung auf die §§. 59 und 64 der Dienſtweiſung darauf aufmerkſam gemacht, daß die Auslaſſung der Todtgeborenen im Geburtsregiſter auf die Todtgeborenen und die in der Geburt Verſtorbenen zu beſchränken iſt, während Kinder, welche, wenn auch noch ſo kurze Zeit nach der Geburt gelebt haben, aber zur Zeit der Anzeige nicht mehr leben, nicht nur in das Sterberegiſter, ſondern auch in das Geburtsregiſter eingetragen werden müſſen.

2. Die im Auslande (Reichsauslande) über den bürgerlichen Stand von Inländern gefertigten Urkunden werden von einzelnen Standesbeamten in die Standesregiſter eingetragen; dieſes Verfahren iſt unrichtig.

Derartige Urkunden ſind nach §. 36 Abſatz 1 der Dienſtweiſung lediglich zu den Sammelakten zu nehmen und nach Abſatz 3 daſelbſt bei der Aufſtellung des Namensverzeichniſſes zu berückſichtigen.

Karlsruhe, den 10. Auguſt 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Oſer.

Verordnung.

Die Reviſion der in Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte betreffend.

Im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Handelsminiſterium wird verordnet:

Die in Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte müſſen alle drei Jahre revidirt werden.

Zu dieſem Zwecke ſind dieſelben in zwei Abtheilungen dem Eicher für Präziſionswaagen und Gewichte zuzuſenden, welcher nach vorgenommener Prüfung die richtig erfundenen Stücke mit der Jahreszahl der Reviſion verſieht.

Sind die Gewichte zum Anbringen des Jahresſtempels zu klein, ſo iſt über die Zahl der revidirten Stücke Quittung auszuſtellen.

Finden ſich bei der Viſitation der Apotheken einzelne Waagen und Gewichte fehlerhaft, oder ohne Jahresſtempel, oder mehr kleine Gewichtsſtücke, als die Quittung beſagt, ſo iſt eine abermalige Reviſion zu veranlaſſen.

Nicht zu verbeſſernde Waagen und Gewichte ſind nach Zerſtörung des Stempels dem Apotheker zurückzugeben.

Ueber geſchehene Reviſion der Waagen und Gewichte iſt von dem Apotheker dem Bezirksarzt ſpezieller Nachweis zu liefern.

Für das Einſchlagen der Jahreszahl in die revidirten Stücke hat das Eichungsamt eine Gebühr von 3 Pfennig für das Stück zu beziehen. Im Uebrigen kommen für die Prüfung der Waagen und Gewichte durch die Eichungsämter die in der Eichgebührentaxe (Geſetzes- und Verordnungsblatt 1875 S. 78 ff.) feſtgeſtellten Sätze in Anwendung.

Karlsruhe, den 5. Auguſt 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. M.
von Seyfried.

Vdt. Braun.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die in den Apotheken zuläſſigen Gewichte und Waagen betreffend.

In Folge der Einführung der Deutſchen Maaß= und Gewichtsordnung vom 17. Auguſt 1868 ſind im Großherzogthum die nachbenannten, die Gewichte und Waagen der Apotheker betreffenden Vollzugsvorſchriften der Reichsbehörden in Geltung getreten.

1. Die Anweiſung der Normaleichungskommiſſion vom 6. Mai 1871 (beſondere Beilage zu Nr. 23 des Reichsgeſetzblattes von 1871 S. I.), die Medizinalgewichte betreffend.
2. Die Bekanntmachung der Kaiſerlichen Normaleichungskommiſſion vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutſche Reich von 1875 Nr. 27), die in den Apotheken zuläſſigen Waagen betreffend.
3. Die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1869 (Bundesgeſetzblatt von 1869, Seite 698), die äußerſten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der abſoluten Richtigkeit betreffend.

Die Verordnung der diesſeitigen Stelle vom 30. März 1867, die Einführung des Grammengewichts als Medizinalgewicht betreffend (Geſetzes= und Verordnungsblatt Nr. XV.), wird mit Rückſicht auf obige Vorſchriften der Reichsbehörden im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen Handelsminiſterium durch nachfolgende Beſtimmungen erſetzt:

§. 1. Waagen.

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präziſionswaagen nicht vorhanden ſein und gebraucht werden. In allen übrigen Geſchäftsräumen der Apotheker ſind neben den Präziſionswaagen (den eigentlichen Medizinalwaagen) ſolche Handelswaagen zuläſſig, bei denen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 auf jeder Waage anzugebende größte einſeitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Laſtſeite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Bei Medizinalwaagen darf bei deren Belaſtung auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entſprechen, der Werth einer einſeitigen Gewichtsaenderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einſpielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einſpielen merklich abgelenkt wird, die im Nachſtehenden feſtgeſetzte Grenze nicht überſteigen:

4 Dezigramm für jedes Kilogramm der einſeitigen Belaſtung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch überſteigt;

1 Milligramm für jedes Gramm der einſeitigen Belaſtung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch überſteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einſeitigen Belaſtung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger beſtimmt iſt.

Digitized by Google

§. 2. Gewichte.

Alle Gewichte, welche auf den Präziſionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen (Medizinalgewichte), müſſen als Präziſionsgewichte geeicht ſein. Es gelten für ſie die auf die Gewichte, insbeſondere Präziſionsgewichte, bezüglichen Beſtimmungen der Deutſchen Eichordnung §. 22—30.

Die größte zuläſſige Abweichung der Medizinalgewichte von ihrer abſoluten Richtigkeit darf betragen:

12,5	Dezigramm	bei	dem	10 Kilogrammſtück,
6	"	"	"	5 "
4	"	"	"	1 "
2,5	"	"	"	500 Gramm- oder 1 Pfundſtück,
12,5	Centigramm	"	"	½ Pfundſtück,
10	"	"	"	200 Grammſtück,
6	"	"	"	100 "
5	"	"	"	50 "
3	"	"	"	20 "
2	"	"	"	10 "
12	Milligramm	"	"	5 "
6	"	"	"	2 "
4	"	"	"	1 "
2	"	"	"	5, 2 und 1 Dezigrammſtück,
2	"	"	"	5, 2, 2 und 1 Centigrammſtück zuſammengewogen.

§. 3.

Die Medizinalgewichte und Medizinalwaagen ſind als ſolche durch einen innerhalb des Bandes des Eichſtempels zwiſchen den Buchſtaben D und R ſtehenden ſechsſtrahligen Sternſtempel gekennzeichnet; zu ihrer Eichung und Stempelung ſind bis jetzt nur die Eichungsämter Conſtanz, Karlsruhe und Mannheim befugt.

§. 4.

Die Medizinalgewichte und Medizinalwaagen ſind unter die Kontrole der Apothekenviſitatoren geſtellt.

Unrichtige, ſowie nicht gehörig geſtempelte beziehungsweiſe geeichte Medizinalwaagen und Medizinalgewichte ſind alsbald außer Gebrauch zu ſetzen und falls ſie nicht durch Eichung, beziehungsweiſe Stempelung oder Richtigſtellung durch ein zuſtändiges Eichungsamt in den vorſchriftsmäßigen Zuſtand gebracht werden können, wegzunehmen oder doch zum Gebrauch als Meßwerkzeuge untauglich zu machen.

Karlsruhe, den 5. Auguſt 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

J. A. d. M.

von Seyfried.

Vdt. Braun.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienſtag den 29. Auguſt 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Aufbeſſerung gering beſoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.
Verordnung: die Abänderung einiger Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1872, die Civilverſorgung und Civilanſtellung der Militärperſonen betreffend.

Geſetz.

Die Aufbeſſerung gering beſoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den nach Vorſchrift der Geſetze vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des erſteren Geſetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſchen und der katholiſchen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer ſelbſtſtändigen Seelſorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbeſſerung des mit dem Kirchenamt verbundenen feſten Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen gewährt.

§. 2.

Genuß einer Wohnung nebſt Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berückſichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

Digitized by Google

1. bei Pfarreien, in welchen ſtändige Vikarsſtellen bereits errichtet ſind oder künftig mit Zuſtimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranſchlagende Aufwand für jede ſolche Stelle, ſoweit und ſolange dieſer Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu beſtreiten iſt;
2. etwaige mit Zuſtimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Suſtentationsgehaltes eines außer Dienſt getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Geſammtſumme der nach Ziffer 2 zugelaſſenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer ſämmtlichen Pfarrpfründen nicht überſteigen.

§. 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche ſollen an Dienſteinkommen jährlich mindeſtens beziehen:

bei einem Dienſtalter bis zu vollen 7 Jahren	1600	Mark
" " " von 7 bis zu 10 "	1800	"
" " " " 10 " " 15 "	2200	"
" " " " 15 " " 20 "	2600	"
" " " " 20 " " 25 "	3000	"
" " " " 25 und mehr "	3400	"

Das Dienſtalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

§. 4.

Zur Aufbeſſerung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach §. 3 ihnen zukommt, beziehen, iſt zunächſt der Ueberſchuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach ſeinem Dienſtalter gemäß §. 3 anzuſprechen hat.

§. 5.

Die vereinigte evangeliſch-proteſtantiſche Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Geſetz nähere Beſtimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3 dieſes Geſetzes aufgeſtellten Einkommensklaſſen thunlichſt entſprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden feſten Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 beſtimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberſchuſſes für ſolche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 beſtimmte Summe erträgt, ſowie der Art und Weiſe der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichſter Aufbeſſerung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienſtjahren über die in §. 3 dieſes Geſetzes beſtimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Digitized by Google

Ergibt ſich ein ſolcher Stand der letzteren, daß nach Aufbeſſerung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienſtjahren auf 4000 Mark und Beſtreitung der ſonſtigen Zwecklaſten noch ein nachhaltiger Ueberſchuß verbleibt, ſo iſt dieſer zur Entlaſtung der Staatskaſſe hinſichtlich ihres Zuſchuſſes zur Aufbeſſerung der jüngeren Pfarrer (§. 3) zu verwenden, ſo lange nicht ein der ſtändiſchen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen iſt.

§. 6.

Von den mit ſelbſtſtändiger Seelſorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholiſchen Kirche, welche weniger als 2000 Mark Einkommen abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigſten Ertrag gewährt, auf 1600 Mark, die andere Hälfte auf 2000 Mark aufgebeſſert.

Die Aufbeſſerung wird nur bei beſetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rückſicht auf deſſen Dienſtalter — geleiſtet.

Dieſe Aufbeſſerungen werden nur inſofern und inſolange gewährt, als die oberſte Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholiſchen Theil der ihm vorgeſetzte Biſchof) ſich durch ſchriftliche Erklärung verpflichtet, alle Geſetze des Staates und rechtsgiltig erlaſſene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

§. 7.

Zur Deckung der Zuſchüſſe, welche die nach §§. 3 und 6 zu gewährenden Aufbeſſerungen erfordern, — bei §. 3 nach Verwendung der gemäß §§. 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müſſen, ehe ein Anſpruch an die Staatskaſſe erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer ſelbſtſtändigen Seelſorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelſorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibenefizien ꝛc.

   Die Bezeichnung dieſer für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verſtändigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden oberſten Kirchenbehörde. So lange ein Einverſtändniß nicht erzielt iſt, können Zahlungen aus der Staatskaſſe nicht erfolgen.

2. Die nach Beſtreitung der Laſten, Verwaltungskoſten und der Verweſungsgebühren, ſowie nach Befriedigung etwaiger Anſprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von ſtaatlich anerkannten Wittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geiſtlicher Pfründen jeder Art (Zwiſchengefälle). Die Regelung der Verweſungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

   Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwiſchengefälle zu anderen, jedoch nur beſtimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der oberſten Kirchenbehörde zulaſſen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Feſtſtellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6) geſchieht durch Einſchätzung für die Dauer der im §. 13 feſtgeſetzten Wirkſamkeit dieſes Geſetzes.

Die Regelung des Verfahrens bei dieſer Einſchätzung, ſowie das Ergebniß derſelben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 9.

Die oberſte Kirchenbehörde eines jeden Konfeſſionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe zu gewähren ſind, und den Betrag des Zuſchuſſes bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß iſt der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Vorausſetzungen der §§. 4 und 7 dieſes Geſetzes erfüllt ſind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatſachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuſchuſſes Einfluß üben, ſind jeweils ſofort der Staatsregierung bekannt zu geben.

§. 10.

Der Geſammtbetrag der Staatszuſchüſſe für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 Mark für jeden Konfeſſionstheil nicht überſteigen.

Reicht dieſe Summe nicht aus, um das feſte Dienſteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfeſſionstheils auf die in §. 3 und §. 6 dieſes Geſetzes beſtimmten Beträge zu bringen, ſo werden die einzelnen Zuſchüſſe nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Soll-Einkommens) entſprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuſchüſſe werden dieſen unmittelbar aus der Staatskaſſe ausbezahlt.

§. 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorſchriften des Geſetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung oder wegen Verletzung der Beſtimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des Reichsſtrafgeſetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden iſt, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieſes Geſetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Abſatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, ſo iſt demſelben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Digitized by Google

Die gleiche Folge *kann* auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgeſehen von den Fällen des Abſatz 1, der Verpflichtung vorſätzlich zuwiderhandelt, die auf ſein Amt oder ſeine Amtsverrichtung bezüglichen Vorſchriften der Staatsgeſetze oder rechtsgiltig erlaſſener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Vertreter der oberſten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte ſchriftliche Erklärung widerruft oder derſelben zuwiderhandelt, iſt ſeines Amtes und Einkommens verluſtig zu erklären.

Die Entſcheidung erfolgt im letzteren Falle durch den im Art. 3 §. 16 d. des Geſetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daſelbſt geordneten Verfahrens und an dieſe Entſcheidung knüpfen ſich die weitern, nach §. 16 e. jenes Geſetzes eintretenden Wirkungen.

§. 12.

Die oberſte Kirchenbehörde kann mit Zuſtimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienſtwidrigen Verhaltens die nach dieſem Geſetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweiſe vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienſtpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweiſe wieder entziehen.

§. 13.

Privatrechtlich verfolgbare Anſprüche können aus dieſem Geſetz nicht abgeleitet werden.

Daſſelbe tritt — mit Ausnahme der Beſtimmungen in §. 14 Abſatz 2 bis 6 — außer Wirkſamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), inſoferne nicht ſchon früher durch ein Staatsgeſetz den Kirchen oder einer derſelben die Beſteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweiſen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14.

Jeder oberſten Kirchenbehörde ſteht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieſes Geſetzes zu verzichten. In dieſem Falle, ſowie nach Erlöſchen der verbindlichen Kraft der übrigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes (§. 13 Abſatz 2) gelten folgende Vorſchriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweſer bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zuſtimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau beſtimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwiſchengefällen zu andern Zwecken, als zur Verweſung der erledigten Pfründe.

Die zur Beſtreitung der Laſten, Verwaltungskoſten und Verweſungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe ſind vorzugsweiſe zur Aufbeſſerung des Einkommens (§. 3 und 6) ſolcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme

Digitized by Google

rechtfertigt, daß ſie die Geſetze des Staats und die rechtsgiltig erlaſſenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen ſind durch die Staatsgewalt ſofort wieder einzuſtellen, wenn der Empfänger ſich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgeſetze oder rechtsgiltig erlaſſene Anordnungen der Staatsgewalt ſchuldig macht.

Kommt eine Verſtändigung über die Verwendung der im vorhergehenden Abſatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, ſo verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntniſſes, insbeſondere auch zur Aufbeſſerung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 beſtimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Beſtimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfniſſe der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

§. 15.

Uebergangsbeſtimmung.

Pfarrer der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche, welche bei Einführung dieſes Geſetzes bereits im Bezuge eines höheren feſten Dienſteinkommens, als gemäß §. 3 nach dem Dienſtalter ihnen zukäme, ſich befinden, ſollen durch das gegenwärtige Geſetz keine Verkürzung erleiden.

§. 16.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Auguſt 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Verordnung.

Die Abänderung einiger Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1872, die Civilverſorgung und Civilanſtellung der Militärperſonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 2 und 4 Unſerer Verordnung vom 6. Dezember 1872 — die Civilverſorgung und Civilanſtellung der Militärperſonen betreffend — erhalten nachſtehende Faſſung:

§. 2.

Militäranwärter ſind die Inhaber von Civilverſorgungs- und von Civilanſtellungsſcheinen im Sinne des Preußiſchen Reglements vom 20. Juni 1867, die Civilverſorgung und Civilanſtellung der Militärperſonen betreffend (ſiehe Anlage III.), ſowie im Sinne des §. 10 des Reichsgeſetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Geſetzes vom 27. Juni 1871 über die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen (ſiehe Anlage IV.). Ausgeſchloſſen jedoch ſind die in §. 1 Abſatz 4 des erwähnten Reglements genannten Perſonen.

§. 4.

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militäranwärter hinſichtlich der Reihenfolge ihrer Anſtellung im Civildienſt folgendergeſtalt unter ſich:

1. die Inhaber des Civilverſorgungsſcheins;
2. die Inhaber des Civilanſtellungsſcheins.

Unter den Inhabern des Civilverſorgungsſcheins ſind zunächſt diejenigen zu berückſichtigen, welche als Unteroffiziere nach einer Dienſtzeit von mindeſtens 8 Jahren ausſcheiden. Im Uebrigen richtet ſich die Reihenfolge der Militäranwärter nach der Zeit der Aufnahme in die Wartliſte, bei gleichzeitiger Aufnahme ſowie hinſichtlich der auszuſchreibenden Stellen nach der Länge der militäriſchen Dienſtzeit.

Digitized by Google

Wiewohl alle ſeit dem 1. Jannar 1871 als ſolche anerkannte Militäranwärter, gleichviel welchem Bundesſtaate ſie angehören, zur Bewerbung berechtigt ſein ſollen, dürfen doch die Angehörigen des badiſchen Staats und des badiſchen Kontingents vorzugsweiſe berückſichtigt werden.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Auguſt 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl.
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Anlage IV.

zu „Einziger Artikel §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Auguſt 1876“.

Auszug aus dem Reichsgeſetze vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Geſetzes vom 27. Juni 1871 über die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen ꝛc.

§. 10.

Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden verſorgungsberechtigt ſind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienſt bei fortgeſetzter guter Führung den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes erwerben Anſpruch auf Invalidenverſorgung nicht auf Grund der Dienſtzeit, ſondern nur durch eine im Militärdienſte erlittene Dienſtbeſchädigung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 4. September 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer betreffend.

Geſetz.

Die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Titel I.

Die Benützung der Gewäſſer.

1. Abſchnitt.

Die Benützung der Gewäſſer im Allgemeinen.

A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechts.

1. Oeffentliche Gewäſſer.

Artikel 1.

Vorausſetzungen der Benützung.

Die ſchiff- oder floßbaren (öffentlichen) Gewäſſer unterſtehen ſowohl hinſichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinſichtlich ihrer Benützung durch beſondere Anlagen und zu beſonderen Zwecken der Leitung und Aufſicht durch die zuſtändigen techniſchen und Verwaltungsbehörden.

Digitized by Google

Die Benützung der öffentlichen Gewäſſer vermittelſt beſonderer Anlagen oder zu Zwecken, welche die Eigenſchaft des Waſſers durch Einleitung fremder Stoffe ändern, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewäſſern nur nach Maßgabe der von der techniſchen Staatsbehörde ertheilten Genehmigung erfolgen.

Zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsanſtalten für öffentliche Gewäſſer iſt die Genehmigung des Handelsminiſteriums erforderlich; daſſelbe ſetzt auch die etwaigen Fahrgebühren feſt.

Artikel 2.

Widerruf der Genehmigung.

Die Genehmigung der Benützung öffentlicher Gewäſſer iſt kraft Geſetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieſelbe aus Gründen des öffentlichen Intereſſes jederzeit ohne Entſchädigung widerrufen oder beſchränkt werden kann.

Das Handelsminiſterium iſt jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer weſentlichen Beſchränkung der Genehmigung eine Entſchädigung zuzuſichern, welche ſich aber auf den Erſatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Koſten, abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien, zu beſchränken hat.

Der gänzliche oder theilweiſe Widerruf der Genehmigung iſt in ſolchem Falle dem Handelsminiſterium vorbehalten.

Artikel 3.

Begriff der öffentlichen Gewäſſer.

Als öffentliche ſind diejenigen Gewäſſer, beziehungsweiſe Strecken eines Gewäſſers zu betrachten, welche bei dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuſtändige Behörde für ſchiff- oder floßbar erklärt worden ſind.

Auch die Nebenarme eines ſchiff- oder floßbaren Gewäſſers ſind Zugehörden des Staatseigenthums, wenn ſie mindeſtens bei den gewöhnlichen Anſchwellungen des Hauptgewäſſers zur Abführung der Waſſermaſſe dienen.

Auch wenn ſchiff- und floßbare Gewäſſer nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, behalten ſie ihre Eigenſchaft als öffentliche Gewäſſer.

Artikel 4.

Beſtimmung der Uferlinie.

Die Grenze (Uferlinie) der öffentlichen Gewäſſer beſtimmt ſich nach dem normalen mittleren Waſſerſtande und wird erforderlichen Falls an dem Gewäſſer in angemeſſener Weiſe bezeichnet.

Digitized by Google

Artikel 5.

Strafandrohung.

Wer öffentliche Gewäſſer ohne die vorgeſchriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft geſtraft.

2. Sonſtige fließende Gewäſſer.

Artikel 6.

Gemeingebrauch der fließenden Gewäſſer.

Der Gebrauch des Waſſers der in L.-R.-S. 644 bezeichneten Gewäſſer zum Waſchen und Baden, Tränken und Schwemmen, ſowie das Schöpfen deſſelben zu häuslichen und wirthſchaftlichen Zwecken iſt Jedermann geſtattet, ſoweit dieſes ohne beſondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums geſchehen kann.

Die Ausübung dieſer Befugniß kann polizeilich geregelt werden.

Inhalt und Grenzen des nach L.-R.-S. 644 begründeten Benützungsrechts.

Artikel 7.

Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L.-R.-S. 644 bezeichneten fließenden Gewäſſern umfaßt auch das Recht des Eisholens und der Entnahme von Sand und anderen Materialien aus dem Bett der Gewäſſer.

Die Ausübung dieſer Rechte kann mit Rückſicht auf die Erhaltung eines regelmäßigen Waſſerlaufs durch die Polizeibehörde geregelt werden.

Artikel 8.

Wenn die von einem fließenden Waſſer berührten beiderſeitigen Ufergrundſtücke verſchiedenen Eigenthümern gehören, ſo iſt im Zweifel jeder derſelben zur hälftigen Benützung des Waſſers und des Betts ſowohl zur Bewäſſerung als zu gewerblichen und andern erlaubten Zwecken berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderſeitigen Grundſtücke ein verſchiedenes iſt, kann unter Berückſichtigung und für die Dauer dieſes Verhältniſſes, ſowohl was das Maß als was die Zeiten der Benützung anbetrifft, eine andere Waſſervertheilung erfolgen.

Die im L.-R.-S. 644 begründete Verpflichtung, dem Waſſer da, wo es das Grundſtück verläßt, ſeinen gewöhnlichen Lauf wieder zu verſchaffen, greift in dem Falle nicht Platz, wo durch die Ableitung des Waſſers anderen Betheiligten ein Schaden nicht verurſacht wird.

Artikel 9.

Die Benützung des fließenden Waſſers hat ſtets in der Weiſe zu erfolgen, daß die an dem gleichen Gewäſſer beſtehenden Benützungsrechte, ſowie das Eigenthum Dritter nicht beein-

Digitized by Google

trächtigt werden und daß es ſämmtlichen Nutzungsberechtigten möglich iſt, für ihre Grundſtücke und Anlagen den thunlichſten Vortheil aus dem Waſſer zu ziehen.

Insbeſondere darf die Benützung des fließenden Waſſers nicht in der Weiſe ausgeübt werden, daß dadurch für fremdes Grundeigenthum, beziehungsweiſe fremde Anlagen ſchädlicher Rückſtau, Ueberſchwemmung oder Verſumpfung entſteht.

Die Nutzungsberechtigten ſind verpflichtet, die Anlagen zur Benützung des fließenden Waſſers (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) ſtets in ſolcher Weiſe einzurichten, zu unterhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloſer Verbrauch oder eine nutzloſe Aufſtauung des Waſſers zum Nachtheil anderer Betheiligter eintritt.

B. Zwangsbefugniſſe bezüglich der Benützung der Gewäſſer.

Artikel 10.

Recht auf Anſchluß der Stauanlagen.

Wer zum Zwecke einer ihm zuſtehenden Waſſerbenützung eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigenthümer des jenſeitigen Ufers verlangen, daß ihm die Benützung jenes Ufers ſoweit geſtattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage erforderlich iſt.

Gebäude und die dazu gehörigen Hof- und Gartengrundſtücke ſind dieſem Anſpruche nicht unterworfen. Daſſelbe gilt von Triebwerken, ſoferne ihre Benützung durch den Anſchluß der Stauanlage beeinträchtigt würde.

Der Eigenthümer des für den Anſchluß einer fremden Stauanlage in Anſpruch genommenen Ufers kann verlangen:

1) entweder, daß er für die ihm dadurch zugehenden Nachtheile zum Voraus entſchädigt werde, oder

2) daß ihm zur Ausführung eines zuläſſigen eigenen Unternehmens die Mitbenützung der Stauanlage gegen Theilnahme an den Koſten der Errichtung und künftigen Unterhaltung im Verhältniß der zugeſprochenen Mitbenützung geſtattet werde.

Letzterer Anſpruch (2) kann auch ſpäter noch jederzeit geltend gemacht werden. In dieſem Falle iſt die für den Anſchluß geleiſtete Entſchädigung zurückzuvergüten. Auch hat der Anſprechende den Aufwand für etwaige Abänderungen des Werks zu tragen, die lediglich durch die von ihm ſpäter beanſpruchte Mitbenützung erforderlich werden.

Artikel 11.

Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen.

Wenn eine Waſſernutzung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenützung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, ſo iſt der letztere verpflichtet, die Mitbenützung der Stauanlage gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Koſten der Errichtung

Digitized by Google

und künftigen Unterhaltung zu geſtatten, ſofern nicht durch die Mitbenützung die Ausübung des dem Dritten zuſtehenden Waſſerbenützungsrechts erheblich erſchwert wird.

Recht auf Zwangsabtretung zu Gunſten von Bewäſſerungs- und Entwäſſerungs-Anlagen.

Artikel 12.

Iſt zur Errichtung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage

1) die Abtretung der einem Dritten zuſtehenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder

2) die Belaſtung fremden Grundeigenthums mit einer Dienſtbarkeit

nothwendig, ſo können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach geliefertem Nachweiſe eines aus dem Unternehmen erwachſenden überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und nur nach vorangegangener vollſtändiger Entſchädigung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung und Belaſtung mit Dienſtbarkeiten entſcheidet das Staatsminiſterium.

Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt.

Artikel 13.

Den in Artikel 12 feſtgeſetzten Verpflichtungen ſind Gebäude und dazu gehörige Hof- und Gartengrundſtücke, ſowie ſchon beſtehende Waſſerbenützungsanlagen und die zum vortheilhaften Betrieb derſelben gehörigen Beſtandtheile nicht unterworfen, ſofern die Geltendmachung der gedachten Verpflichtungen die Benützung dieſer Gebäude, Grundſtücke und Anlagen beeinträchtigen würde.

Ausnahmsweiſe unterliegen jedoch Waſſerbenützungsanlagen und deren Beſtandtheile alsdann den gedachten Verpflichtungen, wenn dieſelben im Verhältniſſe zu der Gemeinnützlichkeit einer beabſichtigten Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage eine ſehr erhebliche geringere Bedeutung haben.

Recht auf Abtretung des überſchüſſigen oder nicht benützten Waſſers.

Artikel 14.

Läßt ſich durch zeitweiſe Benützung des einer Bewäſſerungs- oder Waſſerwerksanlage kraft beſonderen privatrechtlichen Titels zugehörigen Waſſers ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein erheblicher Vortheil erzielen, ſo kann der Beſitzer der Bewäſſerungs- oder Waſſerwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, ſich zu dieſem Zwecke einer Zeitbeſtimmung hinſichtlich der Waſſerbenützung zu unterwerfen.

Artikel 15.

Wenn bei einer Bewäſſerungs- oder Waſſerwerksanlage durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Waſſerwerkbaues (d. h. des Gerinns und der

Digitized by Google

Waſſerräder nebſt deren Auflagerung und erſten Kraftübertragung) eine Verſchwendung des Waſſers verurſacht wird und ſich durch Verbeſſerung dieſer Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein Waſſerüberſchuß erzielen läßt, ſo kann der Beſitzer der Bewäſſerungs- oder Waſſerwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, behufs der Erzielung des Waſſerüberſchuſſes die erforderlichen Verbeſſerungen der Anlage auf Koſten des Unternehmers zu geſtatten.

Artikel 16.

Die unter Artikel 14 und 15 feſtgeſetzten Befugniſſe finden nur unter der Vorausſetzung ſtatt, daß

1) das Unternehmen, für welches der Anſpruch erhoben wird, einem überwiegenden Intereſſe der Landeskultur oder der Induſtrie dient, und
2) daß in den Fällen des Artikels 15 für allen dem Beſitzer der in Anſpruch genommenen Anlage zugehenden Schaden, namentlich für die durch Unterbrechung der Benützung entſtehenden Nachtheile und den bei der künftigen Unterhaltung erwachſenden Mehraufwand voller Erſatz geleiſtet, auch für etwa künftig eintretenden Schaden entſprechende Sicherheit geſtellt werde.

Artikel 17.

Wenn ein zur Benützung des fließenden Waſſers (L.-R.-S. 644) Berechtigter die ihm zuſtehende Benützung nicht ausübt, kann die Benützung des Waſſers von Andern, welche im Waſſerbereiche Grundſtücke beſitzen, für ein eigenes auf dieſen Grundſtücken beſtehendes oder noch zu errichtendes Unternehmen in Anſpruch genommen werden, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß

1) die bezweckte Benützung des Waſſers einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur oder Induſtrie darbietet, und
2) daß dem Berechtigten volle Entſchädigung geleiſtet werde. (Artikel 92 dieſes Geſetzes.)

Artikel 18.

Die Anträge gemäß Artikel 14, 15 und 17 ſind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen bei dem Bezirksamte zu ſtellen.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten entſcheidet das Staatsminiſterium.

Artikel 19.

Der Benützungsberechtigte kann den nach Artikel 14, 15 und 17 gegen ihn geltend gemachten Anſpruch abwenden, wenn und ſoweit er das in Anſpruch genommene Waſſer dazu benützt, die Leiſtungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten.

Digitized by Google

Die Verwaltungsbehörde hat demſelben bei Mittheilung des Antrags auf Ueberlaſſung des Waſſerüberſchuſſes oder der Waſſerbenützung von dieſer Abwendungsbefugniß mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß dieſe Befugniß als verſäumt gelte, wenn nicht innerhalb einer beſtimmten Friſt die Genehmigung für das die eigene Benützung des beanſpruchten Waſſers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen beantragt oder beſondere Umſtände nachgewieſen werden, welche z. B. dieſe Ausnützung verhindern. Die Friſt ſoll mindeſtens 6, höchſtens 12 Monate von der Mittheilung des vorſchriftsmäßig begründeten Ueberlaſſungsantrags an betragen.

Die durch Genehmigung eines die eigene Ausnützung des Waſſers bezweckenden Unternehmens erwirkte Abwendungsbefugniß geht verloren, wenn das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach §. 49 der Deutſchen Gewerbeordnung zu bemeſſenden Friſten ausgeführt wird.

Die durch Staatsminiſterialentſchließung erfolgte Beſtimmung der Benützungszeiten oder Zuerkennung des Waſſerüberſchuſſes oder des Waſſerbenützungsrechts wird durch Entſchließung des Staatsminiſteriums widerrufen, wenn der hiernach Berechtigte das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach §. 49 der Deutſchen Gewerbeordnung zu bemeſſenden Friſten ausgeführt hat.

Artikel 20.

Der in den Artikeln 14, 15 und 17 feſtgeſtellte Anſpruch auf Waſſerbenützung kann auch für Grundſtücke erhoben werden, welche nicht unmittelbar am Waſſer liegen, ſofern nur ein Recht auf die Leitung des Waſſers beſteht oder erworben wird.

Wird in den Fällen der Artikel 14, 15 und 17 die Waſſerbenützung von Mehreren in Anſpruch genommen, ſo iſt Demjenigen der Vorzug zu geben, deſſen Unternehmen nach Lage der beſonderen Verhältniſſe die größere wirthſchaftliche Bedeutung zukömmt, im Zweifel einem Bewäſſerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und ſodann Demjenigen, welcher zuerſt den Antrag geſtellt hat.

Artikel 21.

Sonſtige Zwangsenteignung des Waſſers und des Benützungsrechts am Waſſer.

Wenn, abgeſehen von den Fällen der Artikel 12 und ff., die Abtretung des Eigenthums oder des Benützungsrechts am Waſſer aus Gründen des öffentlichen Nutzens beanſprucht wird, finden die Beſtimmungen des Expropriationsgeſetzes vom 28. Auguſt 1835 Anwendung.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünſten, kann das im Eigenthum oder Benützungsrechte Dritter ſtehende Waſſer ohne Entſchädigung zum gemeinen Beſten in Anſpruch genommen werden.

Artikel 22.

Geſtattung der Vorarbeiten.

Jeder Grundeigenthümer iſt verpflichtet, die Vorarbeiten, welche für Geltendmachung

Digitized by Google

der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich ſind, auf ſeinen Grundſtücken gegen Erſatz des dadurch verurſachten Schadens und vorgängige Sicherheitsleiſtung geſchehen zu laſſen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartengrundſtücken behufs der Vorarbeiten bedarf der Unternehmer einer beſonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, inſoweit der Grundbeſitzer nicht ſeine Einwilligung zum Betreten ertheilt.

C. Genehmigung und Unterſagung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörden.

Artikel 23.

Fälle der Genehmigung.

Neben der nach der Deutſchen Gewerbeordnung zur Errichtung von Stauanlagen für Waſſertriebwerke und zur Aenderung der Betriebſtätte derſelben erforderlichen und nach Artikel 1 dieſes Geſetzes bezüglich der öffentlichen Gewäſſer vorgeſchriebenen Genehmigung iſt zur Benützung des fließenden Waſſers und zur Herſtellung von Anlagen an und im fließenden Waſſer in folgenden Fällen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen:

1) zu einer Waſſerbenützung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenſchaften des Waſſers ändert;
2) zur Errichtung und weſentlichen Aenderung von Triebwerken und ihrer Zugehörden (wie Zu- und Ableitungskanäle);
3) zur Errichtung und weſentlichen Aenderung von Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen, wodurch der Lauf des Waſſers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beſchleunigt oder abgeleitet wird.

Verfahren.

Artikel 24.

Die in den §§. 17—22, 26, 49, 50 und 147 der Deutſchen Gewerbeordnung hinſichtlich der Stauanlagen für Waſſertriebwerke gegebenen Vorſchriften finden auch Anwendung, wenn Jemand das fließende Waſſer zu den im Artikel 23 Ziffer 1—3 bezeichneten Zwecken benützen will.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens (nach §. 17 Abſatz 2 der Gewerbeordnung) tritt jedoch hiebei nur dann ein, wenn dieſelbe beſonders vorgeſchrieben iſt oder vom Antragſteller ausdrücklich begehrt oder von der Verwaltungsbehörde nach den beſonderen Umſtänden für erforderlich erachtet wird.

Artikel 25.

Die Genehmigung zur Benützung des fließenden Waſſers oder zur Errichtung und Aenderung von Anlagen an und in demſelben iſt zu verſagen oder an beſchränkende Bedingungen zu knüpfen:

Digitized by Google

1) wenn und ſoweit das beabſichtigte Unternehmen das öffentliche Intereſſe gefährden würde, ſei es durch Verſtoß gegen die hierauf bezüglichen Geſetzes- und Verordnungsbeſtimmungen, ſei es durch ſonſtige Gefährdungen oder Beläſtigungen der Allgemeinheit, wozu namentlich auch die Schmälerung des für die häuslichen Zwecke oder für die Feuerſicherheit einer Ortſchaft nothwendigen Waſſerbedarfs zu rechnen iſt;
2) wenn und ſoweit das beabſichtigte Unternehmen ſonſt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Beläſtigungen für die benachbarten Grundſtücke oder für den Betrieb vorſchriftsmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde.

Artikel 26.

Die Verwaltungsbehörde hat ſämmtliche Einwendungen, welche gegen das beabſichtigte Unternehmen geltend gemacht werden, ihrer Erörterung zu unterziehen; bezüglich der von Privatbetheiligten vorgebrachten Einwendungen hat ſie thunlichſt auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Nach Abſchluß dieſer Erörterungen und nach vorausgegangener Erhebung eines techniſchen Gutachtens beſchließt die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 25 über das Genehmigungsgeſuch, vorbehaltlich der richterlichen Entſcheidung über Einwendungen, die auf beſonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Artikel 27.

In der Genehmigungsurkunde ſind, ſoweit immer thunlich, der Umfang der Benützung der Waſſerkraft (namentlich Größe des zu benützenden Gefälls, der zu benützenden Waſſermaſſe, Zeiten der Benützung) und die im öffentlichen Intereſſe, ſowie im Intereſſe anderer Betheiligter erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe der Beſtimmungen des Artikels 25 und der etwa unter den Privatbetheiligten zu Stande gekommenen Vereinbarung zu bezeichnen.

Die Genehmigung zu einer Waſſerbenutzung der in Artikel 23 Ziffer 1 bezeichneten Art iſt im öffentlichen Intereſſe ohne Entſchädigung widerruflich.

Im öffentlichen Intereſſe kann ausnahmsweiſe auch in anderen Fällen die Genehmigung zur Benützung des fließenden Waſſers (L.-R.-S. 644) an die Bedingung des Widerrufs geknüpft werden.

Artikel 28.

Bezeichnung der Stauhöhe durch die Verwaltungsbehörde.

Für jede einer Genehmigung bedürfende Stauvorrichtung ſoll auf Koſten des Unternehmers das höchſte zuläſſige Maaß der Waſſerſpannung durch eine in die Augen fallende Bezeichnung deſſelben (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich feſtgeſtellt werden. Nähere Vorſchriften über das hiebei einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege gegeben.

Bei Stauvorrichtungen, welche auf fremde Grundſtücke und Benützungsrechte keine erhebliche Einwirkung ausüben, kann die Verwaltungsbehörde von der Feſtſtellung der Eiche Umgang nehmen.

Digitized by Google

Zu allen die Beſchaffenheit der Eiche betreffenden Handlungen, wie namentlich zu einer Verſetzung, Ausbeſſerung, Befeſtigung, Berichtigung oder Neuerrichtung iſt eine vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

Eigenmächtige Aenderungen werden mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geſtraft.

Artikel 29.

Unterſagung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

Wenn eine Waſſerbenützung für das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile und Gefahren mit ſich bringt, ſo kann die Benützung, ſelbſt wenn ſie innerhalb der durch Privatrechtstitel oder polizeiliche Genehmigung gezogenen Grenzen ausgeübt wird, durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) zu jeder Zeit ganz oder theilweiſe unterſagt werden.

Doch muß dem Beſitzer alsdann für den erweislichen Schaden von den betheiligten Gemeinden oder von den Eigenthümern, welche die Unterſagung beantragt haben, vorgängiger Erſatz geleiſtet werden, ſofern ein ſolcher nicht nach dem Rechtstitel der Waſſerbenützung, dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung oder nach geſetzlicher Beſtimmung ausgeſchloſſen iſt.

D. Ausnahmsweiſe Regelung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

Artikel 30.

Bezirks- und ortspolizeiliche Vorſchriften.

Durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorſchriften können vorbehaltlich der richterlichen Entſcheidung über Anſprüche, die auf beſonderem privatrechtlichen Titel beruhen, und unter Beachtung der Beſtimmungen dieſes Geſetzes die Vertheilung und Benützung des Waſſers, ſowie die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Inſtandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, geregelt werden, und zwar:

a. für diejenigen natürlich fließenden Gewäſſer, welche von einer größeren Zahl Betheiligter, namentlich gleichzeitig von Wieſen- und Werkbeſitzern, benützt werden;

b. für ſolche künſtliche, mehreren Berechtigten dienende Leitungen (Kanäle), welche nicht im Eigenthum Einzelner ſtehen, ſondern einer Mehrheit von Berechtigten oder der Gemeinde oder dem Staate gehören.

Zuwiderhandlungen gegen ſolche Vorſchriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft geſtraft.

Digitized by Google

2. Abſchnitt.

Die Errichtung von gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs= und Entwäſſerungsanlagen und die Bildung von Genoſſenſchaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

Zwang zum Beitritt.

Artikel 31.

Kann die Einrichtung einer Bewäſſerungs= oder Entwäſſerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Perſonen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weiſe bewirkt werden, ſo findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche ſich weigern, dem Unternehmen beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme ſtatt, wenn

1) die Eigenthümer von mindeſtens zwei Dritttheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche ſich für das Unternehmen erklärt haben, und
2) durch daſſelbe ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird.

Artikel 32.

Eigenthümer von Grundſtücken, deren beſondere Benützungsweiſe für den Eigenthümer von größerem wirthſchaftlichen Intereſſe iſt, als die durch die Anlage beabſichtigte Verbeſſerung, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden.

Iſt jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf ſolche Grundſtücke nicht ausführbar, ſo kann den Unternehmern unter der Vorausſetzung der Artikel 12 und 13 das Recht der Zwangsenteignung ſolcher Grundſtücke ertheilt werden.

Artikel 33.

Antrag und Vorarbeiten.

Wer die Einrichtung einer Bewäſſerungs= oder Entwäſſerungsanlage auf Grund des Artikels 31 in Vorſchlag bringen will, ſeien es einzelne Grundeigenthümer, ſei es eine Gemeinde oder Behörde, hat bei dem Bezirksamte, in deſſen Bezirk die zu verbeſſernde Grundfläche ganz oder zum größeren Theile liegt, einen Entwurf des ganzen Unternehmens einzureichen, welcher enthält:

1) eine Darſtellung des Umfangs und Zweckes der Anlage mit einer Nachweiſung der betheiligten Grundſtücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maaßes, ihres beiläufigen Werthes und ihrer Benützungsart. Die Uebereinſtimmung der Grundſtücksnachweiſung mit dem Grundbuche, beziehungsweiſe dem Lagerbuch oder dem thatſächlichen Zuſtande, iſt durch die grund=, beziehungsweiſe lagerbuchführende Behörde zu beglaubigen;

Digitized by Google

2) eine Situationszeichnung nebſt den zur Erläuterung der Sachverhältniſſe erforderlichen Plänen und Gefällvermeſſungen;

3) eine genaue Darſtellung der beabſichtigten Einrichtungen mit den näheren Angaben
   a. über das Maaß des Waſſerbedarfs und die Art ſeiner Befriedigung, beziehungsweiſe (bei Entwäſſerungsanlagen) über das Maaß und die Art der Waſſerableitung,
   b. über die in Anſpruch zu nehmenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- und Benützungsrechte, ſowie über die nothwendige Belaſtung fremden Eigenthums mit Dienſtbarkeiten;

4) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der nach Ziffer 3b. betheiligten fremden Waſſerberechtigten und Grundeigenthümer;

5) eine Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrſcheinlich hervorgehenden wirthſchaftlichen Vortheile;

6) einen Voranſchlag der wahrſcheinlichen Koſten der erſten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung mit der Angabe, wer die Koſten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt, ſowie, wenn von dem geſetzlichen Theilungsfuße (Artikel 53) abgewichen werden ſoll, die Angabe der für die Vertheilung des Koſtenaufwandes maßgebenden Grundſätze.

Befindet ſich die zu verbeſſernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken, ſo beauftragt das Handelsminiſterium ein Bezirksamt oder einen beſonderen Kommiſſär mit der Beſorgung der einſchlägigen Geſchäfte.

Verhandlung.

Artikel 34.

Das Bezirksamt (beziehungsweiſe der Kommiſſär) veranlaßt zunächſt die Prüfung und Begutachtung der Vorlage durch die techniſche Staatsbehörde, ſofern nicht der Entwurf von letzterer ausgearbeitet iſt, und ordnet nöthigenfalls die Vervollſtändigung oder Berichtigung der Vorlagen durch die Antragſteller an.

Wenn das beabſichtigte Unternehmen das öffentliche Intereſſe gefährden, namentlich die Gefahr der Ueberſchwemmung oder Verſumpfung herbeiführen oder den Waſſerbedarf einer Ortſchaft weſentlich beeinträchtigen würde, iſt der Antrag alsbald zurückzuweiſen.

Andernfalls ſind die Vorarbeiten mit dem erhobenen Gutachten an einem geeigneten Orte aufzulegen und werden ſämmtliche Grundeigenthümer, deren Grundſtücke in die zu verbeſſernde Fläche fallen, gegen Beſcheinigung hievon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß ihnen während 14 Tagen die Einſicht der Vorarbeiten und des Gutachtens freiſtehe. Gleichzeitig werden dieſelben zur Verhandlung und Beſchlußfaſſung, ſowie zur Wahl ihrer Vertreter für das weitere Verfahren auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt vorgeladen unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterſcheinenden und Nichtabſtimmenden als dem beantragten Unternehmen beiſtimmend, mit der Wahl der Vertreter einverſtanden angeſehen und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung ſpäter nicht mehr werden gehört werden.

Digitized by Google

Die Zuſtellung der einen Rechtsnachtheil androhenden Verfügungen hat nach den für die gerichtlichen Zuſtellungen geltenden Vorſchriften durch den Gerichtsboten zu geſchehen.

Artikel 35.

In der Verhandlungstagfahrt wird die Frage, ob und nach welchem Plane das Unternehmen auszuführen und wie die Koſten zu vertheilen ſind, unter Zuziehung der techniſchen Behörde ausführlich erörtert und die hierauf bezüglichen Erklärungen der betheiligten Grundeigenthümer zu Protokoll genommen.

Vor Allem iſt auf eine gütliche Vereinbarung ſämmtlicher Betheiligter hinzuwirken. Kommt eine ſolche nicht zu Stande, erklären ſich aber, einſchließlich der Nichterſchienenen und Nichtabſtimmenden, welche zum Voraus als dem beantragten Unternehmen zuſtimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindeſtens zwei Dritttheilen der betheiligten Grundfläche für die Ausführung des Unternehmens, ſo ſind behufs Vorlage an die entſcheidende Behörde die von den Widerſprechenden erhobenen Einwendungen unter Zuzug der Techniker und erforderlichen Falls unter Anordnung weiterer Tagfahrten beſonders zu erörtern und im Protokoll den Hauptpunkten nach niederzulegen.

Sobald eine geſetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden iſt, ſind für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in dem Verfahren bis zur Bildung der Genoſſenſchaft vertreten und insbeſondere auch gegenüber den in Anſpruch genommenen Dritten zum Abſchluß von Vergleichen ermächtigt ſind.

Bei der Wahl entſcheidet die Stimmenmehrheit der Erſchienenen nach Maßgabe der Grundfläche. Der Auftrag der Bevollmächtigten erliſcht, ſobald die Genoſſenſchaftsorgane gewählt ſind und ihr Amt angetreten haben.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 6 Grundeigenthümer bei dem Unternehmen betheiligt ſind.

Einer der Bevollmächtigten und letzterenfalls einer der Grundeigenthümer iſt insbeſondere zur Empfangnahme ſämmtlicher Verfügungen der Behörden aufzuſtellen.

Artikel 36.

Verfahren bei zwangsweiſer Abtretung.

Falls zur Ausführung des Unternehmens die zwangsweiſe Abtretung der einem Dritten zuſtehenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- und Benützungsrechte oder die zwangsweiſe Belaſtung fremden Eigenthums mit einer Dienſtbarkeit erforderlich iſt, ſind die Verhandlungen nach Artikel 12 zu pflegen.

Die Eröffnung dieſer Verhandlung geſchieht nach dem Ermeſſen der leitenden Behörde entweder gleichzeitig mit den nach Artikel 34 und 35 zu pflegenden Verhandlungen oder erſt nachdem die Ausführung des Unternehmens durch gütliche Vereinbarung oder Zuſtimmung der geſetzlichen Mehrheit (Artikel 35) der betheiligten Grundeigenthümer geſichert iſt.

Digitized by Google

Auch bei dem Unternehmen unmittelbar betheiligte Grundeigenthümer müſſen dabei als dritte Perſonen behandelt werden, ſoweit von ihnen bezüglich etwaiger nicht in das Unternehmen fallender Grundſtücke eine Abtretung von Rechten oder die Belaſtung ihres Eigenthums mit einer Dienſtbarkeit verlangt wird.

Verfahren zur Sicherung gegen Einſprachen Dritter.

Artikel 37.

Um das Unternehmen gegen ſpätere Einſprachen Dritter, hinſichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Waſſerbenützungsrechts durch das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundſtücken und Anlagen zu ſichern, iſt von der leitenden Behörde durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Verkündung in den betheiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einſicht offen liegen und daß etwaige Einſprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Friſt von 4 Wochen beim Bezirksamte geltend zu machen ſind, widrigenfalls die Einſprachen nach Ablauf der Friſt nicht mehr berückſichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entſchädigungsanſprüche gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden könnten.

Den ſchon aus den Vorarbeiten und Verhandlungen bekannten Perſonen, von welchen Einſprachen zu erwarten ſind, iſt vorſtehende Aufforderung gegen Beſcheinigung beſonders zuzuſtellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Friſt von der Zuſtellung an laufe.

Artikel 38.

Das Bezirksamt (beziehungsweiſe der Miniſterialkommiſſär) hat die von Dritten erhobenen Einſprachen unter Ladung der Einſprechenden, der Bevollmächtigten für das Unternehmen und der techniſchen Behörde zu erörtern und thunlichſt auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Gründet ſich die Einſprache darauf, daß das beabſichtigte Unternehmen für den Einſprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belaſtung mit Dienſtbarkeiten zur Folge habe, ſo iſt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach Artikel 12 zu verfahren.

Hinſichtlich ſtreitiger Fragen des Privatrechts iſt gemäß Artikel 26 die Entſcheidung des Richters vorzubehalten.

Artikel 39.

Genehmigung der Anlage.

Nach dem Abſchluß der Verhandlungen iſt auf Grund der vorgenommenen Erörterungen zu entſcheiden, ob und unter welchen Bedingungen zur Ausführung des beabſichtigten Unternehmens die ſtaatliche Genehmigung zu ertheilen ſei.

Dieſe Entſcheidung ſteht zu

1) wenn über den Beitritt der betheiligten Grundeigenthümer und über die Abtretung von Rechten Dritter, beziehungsweiſe die Belaſtung fremden Eigenthums eine gütliche

Digitized by Google

Vereinbarung ſämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer zu Stande gekommen iſt, dem Bezirksrathe, beziehungsweiſe im Falle der Leitung durch einen Kommiſſär dem Handelsminiſterium;

2) wenn eine gütliche Vereinbarung über die gedachten Punkte, beziehungsweiſe einen derſelben nicht zu Stande gekommen iſt, dem Staatsminiſterium.

Das Staatsminiſterium entſcheidet insbeſondere,

a. ob und welche Grundeigenthümer gemäß Artikel 31 zum Beitritt gezwungen werden können;

b. ob der verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belaſtung fremden Eigenthums gemäß Artikel 12 ſtattzugeben ſei;

c. nach welchem Plane das Unternehmen ausgeführt werden ſoll;

d. eventuell welche Grundſätze für die Koſtenvertheilung maßgebend ſein ſollen.

Artikel 40.

Förmlichkeiten der Zuſtimmung.

Die Zuſtimmung zur Theilnahme an einem Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsunternehmen, beziehungsweiſe zur Abtretung von Rechten und Belaſtung mit Dienſtbarkeiten zu Gunſten eines ſolchen Unternehmens iſt nicht an die Förmlichkeiten gebunden, welche das Geſetz für die Veräußerung der Güter gewiſſer Perſonen vorſchreibt. Vormünder ſind befugt, für ihre Schutzbefohlenen bei derartigen Fragen ohne Einholung weiterer Ermächtigung zu handeln.

B. Bildung einer Genoſſenſchaft.

Satzungen.

Artikel 41.

Die ſämmtlichen Eigenthümer der durch eine gemeinſchaftliche Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage zu verbeſſernden Grundſtücke bilden von der Genehmigung des Unternehmens an eine Genoſſenſchaft mit juriſtiſcher Perſönlichkeit.

Die Genoſſenſchaft hat Satzungen aufzuſtellen und Genoſſenſchaftsorgane zu wählen.

Artikel 42.

Die Genoſſenſchaftsſatzungen müſſen Beſtimmungen enthalten über den Namen, Wohnſitz und die Organe der Genoſſenſchaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Genoſſenſchaft, über die Einladung zu den Genoſſenſchaftsverſammlungen, über die gemeinſchaftliche Benützung und Inſtandhaltung der Anlagen, über das Rechnungsweſen und die Aenderung der Satzungen.

Digitized by Google

Artikel 43.

Die Satzungen ſind dem Handelsminiſterium zur Beſtätigung vorzulegen.

Eine Aenderung der vorgelegten Satzungen oder die Verſagung der Beſtätigung ſoll durch das Handelsminiſterium nur ſtattfinden,

1) wenn die Satzungen im Widerſpruche mit dem Geſetze oder geſetzmäßigen Verordnungen ſtehen,
2) wegen ungerechter Vertheilung von Rechten und Pflichten,
3) im Intereſſe der Sicherſtellung der Genoſſenſchaft und ihrer Einrichtungen.

Kommt ein Mehrheitsbeſchluß der Genoſſenſchaftsmitglieder über die Satzungen nicht zu Stande, ſo werden die Satzungen von dem Handelsminiſterium vorerſt auf die Dauer von drei Jahren erlaſſen.

Artikel 44.

Stimmrecht.

In ſo lange durch die Genoſſenſchaftsſatzungen die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß nicht geregelt ſind, werden die Beſchlüſſe der Genoſſenſchaft durch einfache Mehrheit der Erſchienenen nach Maßgabe der Grundfläche gefaßt, wobei jedoch kein Genoſſenſchaftsmitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Mehrzahl der Köpfe.

Eintritt und Austritt von Grundſtücken.

Artikel 45.

Die Genoſſenſchaft iſt verpflichtet, jedes benachbarte Grundſtück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn daſſelbe hierdurch ſeine Bewäſſerung oder Entwäſſerung auf die zweckmäßigſte Weiſe erhalten kann und die Anlagen der Genoſſenſchaft hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinſamen Bedürfniſſe zu entſprechen.

Für das neu hinzugekommene Grundſtück iſt jedoch der Genoſſenſchaft der entſprechende Antheil an den Anlagekoſten zu erſetzen.

Kann die Aufnahme eines ſolchen Grundſtücks in den Genoſſenſchaftsverband auf zweckmäßige Weiſe nur mittelſt beſonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, ſo ſind auch die hierdurch erwachſenden Koſten von den Beitretenden zu erlegen.

Artikel 46.

Das Ausſcheiden einzelner Grundſtücke gegen den Willen der Genoſſenſchaft iſt nur dann zuläſſig, wenn das ausſcheidende Grundſtück die bei der Anlage vorausgeſetzte Bewäſſerung oder Entwäſſerung nicht erhält oder wenn ſonſt das Ausſcheiden ohne weſentliche Gefährdung der zu verlaſſenden Genoſſenſchaft geſchehen kann.

Digitized by Google

Artikel 47.

Die Ausſcheidung einzelner Grundſtücke findet auf Verlangen der Genoſſenſchaft ſtatt, wenn die Ausſcheidung für die Erreichung der Genoſſenſchaftszwecke ein erhebliches Intereſſe hat und die ausſcheidenden Grundſtücke entweder einer benachbarten Genoſſenſchaft füglich einverleibt oder mit einer beſonderen Anlage zweckmäßig verſehen werden können. Die Genoſſenſchaft hat den in Folge der Ausſcheidung erwachſenden Koſtenaufwand zu tragen.

C. Ausführung und Koſten der Anlage, Auflöſung der Genoſſenſchaft.

Artikel 48.

Einſtellung auf Antrag einzelner Betheiligten.

Wird innerhalb acht Monaten von der Genehmigung an nicht zur Ausführung des Unternehmens geſchritten oder wird die begonnene Ausführung mindeſtens ein Jahr lang eingeſtellt, ſo hat auf den Antrag einzelner Mitglieder der Genoſſenſchaft oder von Dritten, welche für das Unternehmen in Anſpruch genommen werden, das Bezirksamt, welches die Verhandlungen geleitet hat, und wenn die Leitung einem Miniſterialkommiſſär übertragen war, das Handelsminiſterium die Auflöſung der Genoſſenſchaft auszuſprechen und öffentlich bekannt zu machen. Jedoch können in beiden Fällen einzelne Mitglieder der Genoſſenſchaft eine neue Entſchließung der Behörde, welche zur Genehmigung zuſtändig war, dahin erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen ſei; in dieſer Entſchließung iſt zugleich die Friſt zu beſtimmen, innerhalb welcher zur Ausführung geſchritten werden muß, widrigenfalls die Genoſſenſchaft als aufgelöſt gilt.

Auch die Unternehmer einer anderweiten Kulturanlage, deren Verwirklichung durch das Beſtehen jener Genoſſenſchaft gehindert iſt, ſind berechtigt, ein ſolches Verlangen zu ſtellen und nach fruchtloſem Ablauf der geſetzten Friſt mit ihren Vorbereitungsarbeiten zu beginnen.

Artikel 49.

Einſtellung oder Abänderung durch Mehrheitsbeſchluß.

Eine Einſtellung des Vollzugs oder eine weſentliche Aenderung des Planes des durch die geſetzliche Mehrheit beſchloſſenen und genehmigten Unternehmens findet ſtatt, wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Dritttheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche in einer beſonderen Tagfahrt die Einſtellung oder Abänderung beſchließen. Die in dieſer Tagfahrt Nichterſcheinenden und die Nichtabſtimmenden werden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angeſehen.

Zur Beſchlußfaſſung über die Einſtellung oder weſentliche Abänderung hat das Bezirksamt, beziehungsweiſe der Miniſterialkommiſſär die Tagfahrt anzuberaumen, ſobald die Eigenthümer von mindeſtens der Hälfte der betheiligten Grundfläche einen bezüglichen Antrag ſtellen.

Digitized by Google

Die Ausführung einer weſentlichen Abänderung eines genehmigten Plans iſt im Uebrigen an dieſelben Vorausſetzungen gebunden, wie die Einrichtung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage überhaupt.

Die bis zum Einſtellungs- oder Abänderungsbeſchluß erwachſenen Koſten ſind von den Eigenthümern zu tragen, welche ſich für die Einſtellung oder Abänderung erklärt und ſich nicht ſchon bei der Verhandlungstagfahrt gegen die Ausführung des beantragten Unternehmens ausgeſprochen haben, ausgenommen diejenigen Koſten, welche auch für das abgeänderte Unternehmen nützlich aufgewendet ſind.

Wenn der Antrag auf Einſtellung oder Abänderung verworfen wird, ſo ſind die Koſten der beſonderen Tagfahrt von den Antragſtellern zu tragen.

Artikel 50.

Ausführung der Anlage und Aufſicht der Staatsbehörde.

Die Ausführung des Unternehmens geſchieht unter Leitung der von der Genoſſenſchaft dazu beſtellten Organe.

Soweit die Wahrung des öffentlichen Intereſſes, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit und die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage ſteht, wird die Ausführung und Inſtandhaltung eines genehmigten Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsunternehmens durch die zuſtändigen Verwaltungs- und techniſchen Behörden beaufſichtigt.

Die näheren Beſtimmungen werden durch Vollzugsverordnung feſtgeſetzt.

Artikel 51.

Ordnung über Benützung der Anlage.

Ueber die Benützung und Inſtandhaltung einer gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlage iſt eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorſchrift zu erlaſſen, in welcher zu Gunſten der Genoſſenſchaft Geldſtrafen bis zu 150 Mark angedroht werden können.

Zur Ueberwachung dieſer Vorſchrift ſind je nach Bedürfniß von der Genoſſenſchaft beſondere Bedienſtete (Wieſenaufſeher) anzuſtellen.

Artikel 52.

Waidverbot.

Wieſen, welche mit einer Wäſſerungseinrichtung verſehen ſind, dürfen für die gemeine Waide und Trift nicht benützt werden.

Auf den innerhalb einer gemeinſchaftlichen Wäſſerungsanlage liegenden Wieſen dürfen auch einzelne Eigenthümer nicht waiden laſſen, ſofern dadurch die gemeinſchaftlichen Einrichtungen beeinträchtigt würden.

Die Eigenthümer ſolcher Wieſen ſind auf Verlangen der Genoſſenſchaft verpflichtet, die Waidrechte Dritter abzulöſen (Geſetz vom 31. Juli 1848, Regierungsblatt Nr. LV.).

Digitized by Google

Artikel 53.

Koſtenvertheilung.

Sämmtliche Koſten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage (einſchließlich des Umbaues und der Einſaat), ſowie der Unterhaltung des Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsunternehmens werden, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung ſämmtlicher Betheiligter oder durch die geſetzliche Mehrheit (Artikel 35 Abſatz 2) derſelben andere Grundſätze als maßgebend angenommen und von der zuſtändigen Behörde genehmigt wurden, nach dem Flächengehalte des zu verbeſſernden Grundeigenthums ausgeſchlagen.

Wenn jedoch einzelne Genoſſen aus dem Unternehmen einen verhältnißmäßig weit bedeutenderen Nutzen ziehen, ſo wird ihr Antheil an den Koſten auf den Antrag anderer Betheiligter erhöht; ebenſo wird der Antheil derjenigen, welche nach beſonderen Umſtänden einen verhältnißmäßig weit geringeren Nutzen ziehen, auf deren Verlangen entſprechend herabgeſetzt.

Mit Rückſicht auf beſonders geringen Nutzen oder auf beſondere Leiſtungen eines Genoſſenſchaftsmitglieds für die gemeinſchaftliche Anlage kann auch einem Betheiligten Befreiung vom Koſtenbeitrag und nach Umſtänden eine Geldvergütung gewährt werden.

Sofern zweckmäßig, ſind die Grundſtücke behufs der Koſtenfeſtſetzung in Klaſſen einzutheilen.

Artikel 54.

Abtretung ſtatt Koſtenzahlung.

Die durch Zwang zur Theilnahme herbeigezogenen Grundeigenthümer, welche erweislich nicht im Stande ſind, den ſie treffenden Koſtenantheil ohne Gefährdung ihres Nahrungsſtandes ſofort zu beſtreiten, können verlangen, daß die Genoſſenſchaft die fraglichen zum Unternehmen erforderlichen Grundſtücke gegen Entſchädigung übernehmen, ſofern ſie ſich nicht mit der Genoſſenſchaft wegen eines dem auf ſie fallenden Koſtenantheil entſprechenden Darlehens vereinbaren.

Ueber das Vorhandenſein der im Eingang bezeichneten Vorausſetzung entſcheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Artikel 55.

Haftung für die Koſten.

Für den Beitrag zu den Koſten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsunternehmens iſt gegenüber der Genoſſenſchaft der jeweilige Eigenthümer des Grundſtücks haftbar. Mit der ordnungsmäßigen Ausſcheidung eines Grundſtücks aus der Genoſſenſchaft und der ordnungsmäßigen Auflöſung der Genoſſenſchaft erliſcht dieſe Haftbarkeit, jedoch vorbehaltlich der durch die bereits erfolgte Koſtenumlegung entſtandenen perſönlichen Verpflichtung eines Eigenthümers.

Digitized by Google

Artikel 56.

Unterpfandsrecht für die Koſten.

Für die Beiträge zu den Koſten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genoſſenſchaft ein geſetzliches Unterpfandsrecht an den einzelnen betheiligten Grundſtücken.

Zur Wahrung deſſelben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich beſtätigte Urkunde eingetragen werden, aus welcher zu entnehmen ſind:

1) die betheiligten Grundſtücke und deren Eigenthümer,
2) der nach dem Vertheilungsakt oder nach dem vorläufigen Voranſchlage feſtgeſtellte Betrag der auf das einzelne Grundſtück fallenden Koſten.

Artikel 57.

Auflöſung.

Nach Ausführung einer gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage kann die Auflöſung der Genoſſenſchaft eintreten, wenn ſie ſich über die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ausweiſt und die Eigenthümer von mehr als zwei Dritttheilen der Grundfläche die Auflöſung beſchließen.

Die Auflöſung wird von dem Zeitpunkte an rechtswirkſam, wo dieſelbe von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde auf Grund vorangegangener Prüfung der geſetzlichen Vorausſetzungen öffentlich verkündet wird.

D. Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 58.

Sportel- und Stempelfreiheit.

Alle für den Zweck der Ausführung von Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlagen im Sinne dieſes Abſchnitts ſtattfindenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden ſind tax-, ſportel- und ſtempelfrei.

Artikel 59.

Frühere Anlagen.

Auch die Eigenthümer einer vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes errichteten gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage bilden eine Genoſſenſchaft, wenn, einſchließlich der Nichterſchienenen und der Nichtabſtimmenden, welche zum Voraus als dem Antrag zuſtimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindeſtens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung einer Genoſſenſchaft beſchließen und der Bezirksrath, bezie-

Digitized by Google

hungsweiſe ſofern die Anlage ſich in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, das Handelsminiſterium den Beſchluß genehmigt.

Liegt ein überwiegendes Intereſſe der Landeskultur vor, ſo kann das Handelsminiſterium auch von Amtswegen oder auf Antrag einzelner Betheiligter anordnen, daß die Eigenthümer einer ſolchen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage eine Genoſſenſchaft zu bilden haben.

Auf dieſe Genoſſenſchaften finden die Artikel 41—47, 50—53, 55—58 dieſes Geſetzes Anwendung.

Artikel 60.

Gleichzeitige Vornahme einer Feldbereinigung.

Mit der Einrichtung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage kann die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden, wenn die Eigenthümer der zu verbeſſernden Grundfläche ſich darüber gütlich vereinbaren oder doch dieſelben nach Maßgabe des Artikels 1, beziehungsweiſe Artikels 24 des Geſetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt Seite 167 ff.) der gleichzeitigen Vornahme der Feldbereinigung zuſtimmen.

Für jede dieſer beiden Unternehmungen ſind alsdann, unbeſchadet der Gleichzeitigkeit des Verfahrens, die bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen maßgebend; jedoch kann die nach Artikel 7 des Geſetzes vom 5. Mai 1856 zu beſtellende Vollzugsbehörde mit der Leitung der Geſchäfte bei Ausführung der Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage betraut werden, in welchem Falle bis nach Ausführung des Unternehmens von einer Wahl von Bevollmächtigten (Artikel 35) und von der Bildung der Genoſſenſchaft Umgang zu nehmen iſt.

Titel II.

Die Inſtandhaltung der Gewäſſer.

1. Abſchnitt.

Sicherung des regelmäßigen Waſſerablaufs und Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberſchwemmung.

A. Bei fließenden Gewäſſern im Allgemeinen.

Artikel 61.

Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Reinigung der Gewäſſer und zu Schutzmaßregeln.

Soweit die Erhaltung und Herſtellung eines regelmäßigen Waſſerablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewäſſers liegenden Grundſtücke im öffentlichen Intereſſe ge-

Digitized by Google

boten iſt, insbeſondere ſoweit es ſich um den Schutz einer Ortſchaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberſchwemmung und Verſumpfung handelt, iſt die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewäſſer berührt wird, verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung:

1) das fließende Gewäſſer von Zeit zu Zeit von den Hinderniſſen des regelmäßigen Waſſerablaufs zu reinigen;
2) die zum Schutze der Ortſchaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberſchwemmung und Verſumpfung, ſowie zur Beſeitigung eingetretener Störungen des Waſſerablaufs erforderlichen Arbeiten herzuſtellen und zu unterhalten.

Dieſe Verpflichtung der Gemeinde begründet einen Rechtsanſpruch Einzelner gegen die Gemeinde nicht.

Artikel 62.

Verpflichtung der Nachbargemarkung.

Gereicht eine der im Artikel 61 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Beſitzern von Grundſtücken und Anlagen auf einer Nachbargemarkung zum beſonderen Nutzen, ſo kann dieſe Gemarkung, auch wenn auf derſelben keine Arbeiten vorgenommen werden, zu einem dem Nutzen entſprechenden Koſtenbeitrag herangezogen werden.

Artikel 63.

Umlegung der Koſten in der Gemeinde.

Die Gemeinde iſt berechtigt, den Aufwand für die nach den Artikeln 61 und 62 vorzunehmenden Arbeiten ganz oder zum Theile als eine Sozialausgabe nach §§. 97 und 98 der Gemeindeordnung umzulegen.

Artikel 64.

Beiziehung der Stauberechtigten zu den Koſten.

Die Stauberechtigten können für diejenigen Strecken, auf welche die Stauung auf- und abwärts eine Wirkung ausübt, zu einer Voransleiſtung herangezogen werden, welche der durch die Stauung bewirkten Erſchwerung der Räumungs- und Schutzarbeiten entſpricht.

Artikel 65.

Pflicht zur Inſtandhaltung künſtlicher Anlagen und Leitungen.

Die Beſitzer von künſtlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benützung oder Abhaltung eines fließenden Gewäſſers dienen, ſind verpflichtet, dieſelben in ſolchem Zuſtande zu erhalten, daß die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt und das öffentliche Intereſſe nicht gefährdet wird.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigenthümern von Straßen- und Eiſenbahnanlagen ob, ſoweit dieſelben fließende Gewäſſer berühren.

Digitized by Google

Artikel 66.

Bildung von Genoſſenſchaften zur Inſtandhaltung und Korrektion von Gewäſſern.

Sofern die Eigenthümer mehrerer im Bereiche eines fließenden Gewäſſers liegenden Grundſtücke dieſe durch gemeinſame Schutz- und Korrektionsarbeiten gegen Waſſerſchaden ſchützen wollen, ſo findet gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche an der Ausführung des Unternehmens betheiligt ſind, ſich aber weigern, demſelben beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme ſtatt, wenn

1) die Eigenthümer von mindeſtens zwei Dritttheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche ſich für das Unternehmen erklärt haben, und

2) durch daſſelbe ein überwiegender Nutzen erzielt wird.

Die Beſtimmungen der Artikel 33—50 und 53—58 dieſes Geſetzes finden auf die gemeinſchaftlichen Schutz- und Korrektionsanlagen analoge Anwendung.

Artikel 67.

Aeltere Beſtimmungen.

Soweit vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes durch beſondere Geſetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorſchriften oder durch Verfügungen der zuſtändigen Verwaltungsbehörden für einzelne fließende Gewäſſer oder Strecken derſelben in Beziehung auf die Pflicht zur Reinigung und Inſtandhaltung abweichende Beſtimmungen getroffen worden ſind, ſo bleiben dieſelben bis auf ausdrückliche anderweite Regelung in Kraft; ebenſo Vereinbarungen, welche unter den Betheiligten über die Reinigung und Inſtandhaltung von Gewäſſern abgeſchloſſen worden ſind.

B. Bei den im Staatsflußbauverband ſtehenden Gewäſſern.

Artikel 68.

Allgemeiner Grundſatz.

Die zur Herſtellung und Erhaltung eines geregelten Waſſerablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Ueberſchwemmung und Verſumpfung erforderlichen Bauten beſorgt an den größeren Flüſſen der Staat nach Maßgabe der im Staatsbudget für die einzelnen Flüſſe gebotenen Mittel unter Heranziehung der betheiligten Gemeinden zu einem Theil des Koſtenaufwands.

Zu den Koſten der Aufſicht über die Fluß- und Dammbauten durch die techniſchen Staatsbedienſteten werden die Gemeinden nicht herangezogen.

Artikel 69.

Flußbauverband.

Die bei Inkrafttreten dieſes Geſetzes in dem Staatsflußbauverband befindlichen Flüſſe,

Digitized by Google

welche in der Anlage bezeichnet ſind, gehören demſelben vorerſt in der bisherigen Ausdehnung auch fernerhin an.

Die Aufnahme weiterer Flußſtrecken oder Flüſſe, ſowie die Ausſcheidung von Flüſſen oder Flußſtrecken aus dem Staatsflußbauverband geſchieht durch Aufnahme oder Ausſcheidung der erforderlichen Mittel im Staatsbudget.

Wenn ein Fluß nur auf eine gewiſſe Strecke im Staatsflußbauverband ſteht, ſo gelten bezüglich der nicht aufgenommenen Strecke die Beſtimmungen der Artikel 61—67.

Artikel 70.

Vorausſetzungen der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau.

Zu dem Aufwand für den Flußbau ſind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß ſtoßen oder ganz oder theilweiſe im Ueberſchwemmungsgebiet des Fluſſes liegen, ſoweit derſelbe im Staatsflußbauverbande ſteht.

Zu dem Aufwande für den Flußbau gehören: die Koſten für Herſtellung und Erhaltung des normalen Waſſerablaufs, für Korrektionen, für die Uferſicherung, für die Inſtandhaltung des Vorlands und der Hochwaſſerdämme, für die im Intereſſe des Hauptgewäſſers erforderlichen Vorkehrungen an der Ausmündung eines Nebengewäſſers. In Abzug kommen die Einnahmen des Staats aus dem gewonnenen Vorland und Flußbett, ſowie aus den dem Staat gehörigen Hochwaſſerdämmen.

Der Umſtand, daß gewiſſe Flußbauten zugleich der Förderung der Schiff- und Floßfahrt dienen, begründet eine Ausſcheidung der durch dieſelben entſtehenden Koſten aus dem Flußbauaufwand nicht.

Flußbauten, welche lediglich mit Rückſicht auf die Schiff- und Floßfahrt vorgenommen werden, bleiben der Staatskaſſe ganz zur Laſt, auch wenn ſie zum Theile dem im zweiten Abſatz bezeichneten Zwecke dienen ſollten.

Artikel 71.

Höhe und Vertheilung des Gemeindebeitrags.

Die bezüglich des Rhein, Main und Neckar beitragspflichtigen Gemeinden haben zuſammen je ein Fünftel, die bezüglich eines anderen Fluſſes beitragspflichtigen Gemeinden haben zuſammen je ein Drittel des in einer Budgetperiode für die geſammte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Fluſſes entſtehenden Bauaufwandes zu tragen.

Der Koſtenantheil der Gemeinden wird auf die an jedem einzelnen Fluß betheiligten Gemeinden nach dem Verhältniſſe der in das Gemeindeſteuerkataſter aufgenommenen Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuerkapitalien, einſchließlich des Steuerkapitals der Gemeinde, vertheilt.

Die Elz, Dreiſam und der Leopoldskanal werden in Hinſicht der Flußbaubeiträge als ein einziger Fluß behandelt.

Digitized by Google

Artikel 72.

Beitrag zu geſonderten Bauten.

Wenn an einem Fluſſe außerhalb der im zuſammenhängenden Flußbau ſtehenden Strecke einzelne Bauten durch den Staat vorgenommen werden, welche für die durch den Bau berührten oder die angrenzenden Gemarkungen hinſichtlich des Schutzes gegen Uferangriff, Verſumpfung und Ueberſchwemmung von Vortheil ſind, ſo ſind die Gemeinden, auf deren Gemarkung gebaut wird, oder deren Gemarkung durch den Bau geſchützt wird, zur Tragung eines Theils dieſes geſonderten Bauaufwandes heranzuziehen.

Bezüglich der Höhe des Gemeindeantheils und der Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden gelten die Beſtimmungen des vorigen Artikels.

Beitragsminderung.

Artikel 73.

Weist eine Gemeinde nach, daß der Flußbau für ſie von keinem Nutzen oder daß der auf ſie fallende Beitrag im Vergleiche mit dem ihr aus dem Flußbau erwachſenden Nutzen unverhältnißmäßig hoch iſt, ſo iſt ſie im erſten Falle zu keinem, im zweiten nur zu einem im Verhältniſſe zum Nutzen ermäßigten Beitrage verpflichtet.

Als Nutzen ſind hierbei alle der Gemeinde oder den in der Gemeinde Begüterten ſeit Beginn der planmäßigen Regulirung des betreffenden Fluſſes zugegangenen und noch zugehenden Vortheile des Flußbaues in Betracht zu ziehen, alſo neben dem Schutze gegen Uferangriff und Ueberſchwemmung auch die durch Entwäſſerung des Grundbeſitzes, durch Zuwachs an nutzbarem Gelände und Erleichterung des Gewerbebetriebs erzielten Vortheile.

Den Ausfall trägt die Staatskaſſe.

Artikel 74.

Das Handelsminiſterium kann ferner in Berückſichtigung der im Verhältniß zum Aufwande geringen finanziellen Leiſtungsfähigkeit einer Gemeinde eine Ermäßigung ihres Beitrags zu den Koſten des Flußbaues eintreten laſſen.

Den Ausfall trägt die Staatskaſſe.

Artikel 75.

Beitragspflicht zum Dammbau.

An dem Aufwande für Neubau, Verſtärkung oder Wiederherſtellung von Hochwaſſerdämmen nebſt deren Zugehörden, wie der zum Dammſyſtem gehörigen Schleußen, haben die Gemeinden, deren Gemarkungen durch den Damm geſchützt werden, die Hälfte zu tragen.

Gereicht eine Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutz, ſo haben ſich die betheiligten Gemeinden über die Vertheilung der Geſammtkoſten auf die einzelnen Gemarkungen gütlich zu vereinbaren.

Digitized by Google

Kommt eine ſolche Vereinbarung nicht zu Stande, ſo werden die Koſten nach Maßgabe der Größe und des Werthes der in jeder Gemarkung durch die Dammanlage zu ſchützenden Grundfläche und nach dem Grade der Gefahr auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.

Bevor ein Hochwaſſerdamm durch die Staatsflußbaubehörde gebaut, verſtärkt oder wiederhergeſtellt wird, ſind, wenn immer thunlich, die betheiligten Gemeinden unter Mittheilung der Pläne über das Unternehmen zu hören.

Artikel 76.

Maximalgrenze des Gemeindebeitrags.

Wenn die von einer Gemeinde zu leiſtenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre 7 Pfennig von 100 Mark der im Gemeindeſteuerkataſter aufgenommenen Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuerkapitalien einſchließlich des Steuerkapitals der Gemeinde überſteigen, ſo iſt der Mehrbetrag von der Staatskaſſe vorſchüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchſtbetrag nicht erreicht wird, zu erſetzen.

Wenn in Folge der Einführung neuer Steuerkataſter der Geſammtbetrag der Grund- und Häuſerſteuerkapitalien oder der Gewerbſteuerkapitalien des Landes erhöht wird, ſo iſt für die erhöhten Steuerkapitalien der Höchſtbetrag von 7 Pfennig von 100 Mark im Verhältniß zu der eingetretenen Erhöhung des Geſammtbetrags jener Steuerkapitalien herabzuſetzen.

Artikel 77.

Feſtſtellung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

Die Beiträge, welche die Gemeinden am Fluß- und Dammbauaufwand einer Budgetperiode zu tragen haben, werden nach einem Voranſchlage bemeſſen und im Staatsbudget bei der Flußbauverwaltung in Einnahme, der Geſammtaufwand aber in Ausgabe geſtellt.

Die Flußbauverwaltung vertheilt die Beiträge jeweils für eine Budgetperiode nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen auf die einzelnen Gemeinden.

Die Flußbaubeiträge ſind in angemeſſenen, durch Verordnung feſtzuſtellenden Terminen an die Flußbaukaſſe zu entrichten; die Dammbaubeiträge ſind ebendahin nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in verhältnißmäßigen, durch die Flußbauverwaltung zu beſtimmenden Abſchlagszahlungen einzuliefern.

Auf Grund des Rechnungsergebniſſes wird mit den Gemeinden für je eine Budgetperiode endgiltig abgerechnet und das zu viel oder zu wenig Erhobene bei der nächſten Umlage ausgeglichen.

Den Gemeinden iſt Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der vorläufigen Vertheilung der Beiträge, ſowie der endgiltigen Abrechnung zu prüfen.

Digitized by Google

Artikel 78.

Umlegung in der Gemeinde.

Die Gemeinden beſtreiten die Beiträge zum Fluß= und Dammbauaufwand aus der Gemeindekaſſe, vorbehaltlich der Befugniß, den Aufwand ganz oder zum Theile als Sozialausgabe nach den §§. 97 und 98 der Gemeindeordnung umzulegen.

2. Abſchnitt.

Laſten und Beſchränkungen des Eigenthums zum Zweck der Inſtandhaltung der Gewäſſer.

Artikel 79.

Freihaltung des Ufers und Geſtattung der Reinigung.

Die Beſitzer der an einem fließenden Gewäſſer gelegenen Grundſtücke ſind verpflichtet:

1) Hinderniſſe des regelmäßigen Waſſerablaufs am Ufer weder anzubringen, noch entſtehen zu laſſen;

2) das Betreten der Ufergrundſtücke zum Zwecke der Reinigung der Gewäſſer und der Fortſchaffung des Aushubs,

3) die einſtweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufergrundſtücke zu geſtatten.

Die Gemeindebehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde beſtimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Friſt für die Fortſchaffung deſſelben.

Artikel 80.

Geſtattung der Bauausführung ꝛc.

Die Beſitzer der an einem fließenden Gewäſſer gelegenen Grundſtücke ſind ferner verpflichtet, zu geſtatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufergrundſtücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer= und Waſſerbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundſtücken gelagert und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundſtücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entſtehenden Schaden können die Beſitzer Vergütung beanſpruchen, ſoweit derſelbe nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufergrundſtücken aus den betreffenden Ufer= und Waſſerbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen iſt.

Digitized by Google

Artikel 81.

Enteignung für Schutz- und Korrektionsbauten.

Wenn außerdem zum Zwecke von Schutzarbeiten oder Korrektionen, welche einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigenthums-, Dienſtbarkeits- und Benützungsrechten, ſowie die Belaſtung fremden Eigenthums mit Dienſtbarkeiten nothwendig iſt, ſo können die Betheiligten hiezu nach Maßgabe des Expropriationsgeſetzes gezwungen werden, auch wenn einzelne oder Genoſſenſchaften die Unternehmer der Schutzarbeiten oder Korrektionen ſind.

Artikel 82.

Stillſtand der Waſſerbenützungsanlagen.

Wird durch Maßregeln, welche die Reinigung oder Inſtandhaltung eines fließenden Gewäſſers zum Zwecke haben, der zeitweiſe Stillſtand von Waſſerbenützungsanſtalten veranlaßt, ſo haben die Beſitzer der letzteren, wenn die Vornahme der bezeichneten Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nöthig wurde oder ſich verzögert hat, einen Entſchädigungsanſpruch gegen dieſelben.

3. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 83.

Maßregeln im Nothſtand.

Werden zur Abwendung von Waſſergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, ſo ſind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn ſie nicht bedroht ſind, verpflichtet, nach Anordnung der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienſte und Lieferung von Materialien und Geſchirren zu leiſten.

Auf Verlangen iſt für die Dienſtleiſtungen und Lieferungen von Materialien und Geſchirren aus der Gemeindekaſſe der bedrohten Gemeinden eine billige, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde feſtzuſtellende Entſchädigung zu leiſten.

Sofern die Vorkehrungen zur Verſtärkung eines Hochwaſſerdammes an einem dem Staatsflußbauverband angehörigen Fluſſe getroffen wurden, iſt der erwachſene Aufwand nach Maßgabe des Artikels 75 zu vertheilen.

Artikel 84.

Eigenthum an dem gewonnenen Lande.

Wenn durch Korrektionsarbeiten Anſchwemmungen an dem natürlichen Ufer eines fließenden

Digitized by Google

Gewäſſers gebildet, oder das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fließenden Gewäſſers verlandet oder trocken gelegt wurden, ſo geht das ſo gewonnene Land in das Eigenthum des Unternehmers der vorgenommenen Korrektion über.

Die Grenze des natürlichen Ufers wird durch die Linie gebildet, bis zu welcher ſich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Waſſerſtand des fließenden Gewäſſers erſtreckte.

Wird eine Korrektion auf gemeinſchaftliche Koſten Mehrerer ausgeführt, ſo werden die gewonnenen Anſchwemmungen und Theile des Flußbetts nach Verhältniß des von den einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwands gemeinſchaftliches Eigenthum der Unternehmer.

Bei den im Staatsflußbauverband ſtehenden Gewäſſern gilt ſtets der Staat als Unternehmer der Korrektion.

Den Angrenzern ſteht gegenüber dem Unternehmer einer ſolchen Korrektion ein Anſpruch darauf zu, daß ihnen das künſtlich gewonnene Land, ſoweit daſſelbe im Falle einer natürlich erfolgten Anſchwemmung, Trockenlegung oder Verlandung in das Eigenthum der Angrenzer übergegangen wäre, gegen Erſatz des abzuſchätzenden Werthes zu Eigenthum überlaſſen werde. Dieſer Anſpruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfriſt nach Vollendung der Korrektion gerichtlich geltend gemacht wird.

Wenn dem bisherigen Angrenzer durch die Abſchneidung ſeines Eigenthums von dem fließenden Gewäſſer nachweisbar ein Nachtheil zugefügt wird, ſo ſteht demſelben ein auf gerichtlichem Wege geltend zu machender Anſpruch auf Entſchädigung zu. Dieſer Anſpruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ihm trotz der im vorigen Abſatze erwähnten Erwerbung ein ſolcher Nachtheil verbleibt.

Soweit vor Verkündung dieſes Geſetzes durch beſondere Geſetze und Vereinbarungen über die einſchlägigen Rechtsverhältniſſe etwas anderes beſtimmt iſt, bleiben die betreffenden Beſtimmungen in Kraft.

Artikel 85.

Polizeiliche Vorſchriften zur Sicherung des regelmäßigen Waſſerablaufs und der Schutzmaßregeln.

Die im öffentlichen Intereſſe zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der fließenden Gewäſſer, zum Schutz und zur Inſtandhaltung der Waſſerſtraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, ſowie der im Waſſerbereiche liegenden Grundſtücke und Anlagen erforderlichen näheren Beſtimmungen werden im Wege der Verordnung erlaſſen; für die nicht ſchiff- oder floßbaren Gewäſſer kann dies auch im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorſchrift geſchehen, deßgleichen auch mit beſonderer Genehmigung des Handelsminiſteriums für einzelne Strecken floßbarer Gewäſſer.

Insbeſondere kann hierbei auch beſtimmt werden, daß den fließenden Gewäſſern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwaſſermaſſe dienende beſtimmte Normalbreite erhalten oder verſchafft werden muß und daß ein mäßiger Streifen der Ufergrundſtücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hinderniſſen freizuhalten iſt.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft geſtraft.

Digitized by Google

Artikel 86.

Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewäſſern.

Wer in einem öffentlichen Gewäſſer oder an dem Ufer eines ſolchen Gewäſſers, ſoweit das Ufer unter dem Hochwaſſer liegt, ſei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberſchwemmung, ſei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder beſtehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorſchrift kann das Gleiche für ſolche Bauten an nicht ſchiff- oder floßbaren Gewäſſern oder an einzelnen Strecken ſolcher Gewäſſer vorgeſchrieben werden.

Waſſer- und Uferſchutzbauten, welche von techniſchen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorſtehenden Beſtimmungen nicht.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Beſtimmung, ſowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlaſſenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft geſtraft.

Artikel 87.

Verpflichtungen der Eigenthümer von abgeſonderten Gemarkungen.

Alle Beſtimmungen dieſes Titels über die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen finden in gleichem Maaße auch auf die Eigenthümer abgeſonderter Gemarkungen Anwendung.

Titel III.

Zuſtändigkeit der Behörden.

Artikel 88.

Bezirksamt und techniſche Behörde.

Die Bezirksämter haben, ſoweit ein öffentliches Intereſſe in Frage ſteht, erforderlichen Falls im Benehmen mit den techniſchen Behörden, die Benützung, Reinigung und Inſtandhaltung der fließenden Gewäſſer, beziehungsweiſe der dazu gehörigen Anlagen, zu überwachen und die im öffentlichen Intereſſe erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe dieſes Geſetzes und der dazu erlaſſenen Vollzugsvorſchriften zu treffen.

Hinſichtlich der öffentlichen Gewäſſer iſt die Leitung und Aufſicht der techniſchen Behörde vorbehalten, ſoweit nicht den Verwaltungsbehörden durch Geſetz oder Verordnung gewiſſe Befugniſſe ausdrücklich zugewieſen ſind.

Digitized by Google

Artikel 89.

Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde iſt außer in den durch das Geſetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zur Entſchließung zuſtändig:

1) wenn es ſich um eine beſondere der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung zur Benützung des fließenden Waſſers und zu Anlagen an und in demſelben,

2) wenn es ſich um die einer Gemarkungsgemeinde oder einem Gemarkungsinhaber obliegende Pflicht zur Ausführung von Reinigungs- und Schutzarbeiten an fließenden Gewäſſern handelt.

In dringenden Fällen iſt das Bezirksamt auch hier zu den im öffentlichen Intereſſe augenblicklich nöthigen Anordnungen zuſtändig.

Artikel 90.

Bezirksrath als Verwaltungsgericht.

Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entſcheidet die Rechtsſtreitigkeiten

1) zwiſchen der Genoſſenſchaft und ihren Mitgliedern oder zwiſchen den letzteren unter einander über die genoſſenſchaftlichen Rechtsverhältniſſe, ſowie überhaupt Rechtsſtreitigkeiten über die Aufnahme von Grundſtücken in den Genoſſenſchaftsverband und die Ausſcheidung von Grundſtücken aus demſelben, über die Koſtenfrage und in den ſonſt geeigneten Fällen, jedoch nur auf Grund eines ſachverſtändigen Gutachtens, wobei die Sachverſtändigen und deren Zahl nach Anhörung und wenn thunlich mit Zuſtimmung der Betheiligten zu beſtimmen ſind;

2) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Reinigungs- und Schutzarbeiten in den Fällen der Artikel 62 und 64 mit der im §. 12 des Geſetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organiſation der inneren Verwaltung bezeichneten Maßgabe.

Artikel 91.

Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof entſcheidet:

1) in zweiter Inſtanz über die im vorigen Artikel bezeichneten Rechtsſtreitigkeiten,

2) in erſter Inſtanz:

   a. über die ſtreitige Frage der Beitragspflicht einer Gemeinde zum Fluß- und Dammbau nach den Artikeln 70, 71, 72 und 75 Abſatz 1,

   b. über die ſtreitige Frage der Vertheilung des Fluß- und Dammbauaufwandes nach den Artikeln 71, 72 und 75 Abſatz 2,

   c. über die ſtreitigen Vorausſetzungen der Beitragsminderung nach Artikel 73.

Digitized by Google

Artikel 92.

Bürgerliche Gerichte.

Rechtsſtreitigkeiten über das Vorhandenſein, den Umfang und die Grenzen des Rechts zur Benützung der im L.-R.-S. 644 bezeichneten fließenden Gewäſſer werden durch den bürgerlichen Richter entſchieden; deßgleichen Streitigkeiten über die den Nutzungsberechtigten und den Uferbeſitzern obliegenden Verpflichtungen, ſoweit nicht an deren Erfüllung ein öffentliches Intereſſe beſteht oder die Entſcheidung ausdrücklich einer anderen Behörde zugewieſen iſt; vor den bürgerlichen Richter gehören insbeſondere auch die Streitigkeiten über die in den Artikeln 10 und 11 dieſes Geſetzes feſtgeſtellten Verpflichtungen.

Der Richter hat bei ſeiner Entſcheidung die rechtsgiltig erlaſſenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorſchriften zu beachten.

Der bürgerliche Richter entſcheidet ferner über alle auf Grund dieſes Geſetzes entſtehenden Anſprüche auf Entſchädigung, ſoweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine andere Behörde für zuſtändig erklärt worden iſt. Für die nach Maßgabe dieſes Geſetzes ſtatthabenden Entſchädigungen bei Zwangsabtretungen ſind die Beſtimmungen in Titel III. bis VI. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

Artikel 93.

Zuſtändigkeit für Waſſerläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.

Wenn bezüglich eines Gewäſſers, welches mehrere Amtsbezirke berührt, eine bezirkspolizeiliche Vorſchrift über die Benützung oder Reinigung oder zum Schutz des Waſſerlaufs zu erlaſſen iſt und nach Lage der Verhältniſſe die gemeinſchaftliche Erlaſſung der Vorſchrift für die mehrere Bezirke berührende Strecke des Gewäſſers angezeigt erſcheint, ſo wird zur Erlaſſung der Vorſchrift ein gemeinſchaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorſtände und je der Hälfte, beziehungsweiſe, falls mehr als zwei Amtsbezirke betheiligt ſind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

In gleicher Weiſe iſt bei Erlaſſung von bezirkspolizeilichen Vorſchriften über Benützung und Inſtandhaltung von Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen zu verfahren, welche ſich über die Grenze eines Amtsbezirkes hinaus erſtrecken.

Digitized by Google

Schlußbeſtimmung.

Artikel 94.

Vollzug des Geſetzes. Aufhebung älterer Beſtimmungen.

Das Handelsminiſterium hat, ſoweit nöthig, im Einverſtändniß mit den übrigen Miniſterien, die zum Vollzug dieſes Geſetzes erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen.

Der Zeitpunkt, in welchem dieſes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, wird durch Verordnung beſtimmt.

Von dieſem Zeitpunkt an treten außer Kraft:

der Landrechtſatz 645,

das Flußbauedikt vom 24. Mai 1816,

das Geſetz vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XV., die Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen betreffend,

der §. 5 Ziffer 8 des Geſetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organiſation der inneren Verwaltung, ſoweit derſelbe von der Benützung des Waſſers handelt,

die §§. 130 und 131 des Polizeiſtrafgeſetzbuches.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Auguſt 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl.
Gaier.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß der dermalen im Staatsflußbauverbande befindlichen Flüſſe.

1. Der Rhein von Baſel abwärts bis zur Heſſiſchen Grenze, und bei Waldshut;
2. der Neckar im ganzen Laufe;
3. der Main im ganzen Laufe;
4. die Wuttach von Untereggingen an;
5. die Dreiſam von Ebnet an;
6. die Elz von Kollnau an mit dem Leopoldskanal;
7. die Kinzig von der Württembergiſchen Grenze an;
8. die Rench vom Zuſammenfluß des Grießbachs mit der wilden Rench an;
9. die Murg von Gaggenau an;
10. die Schlücht auf der Gemarkung Gurtweil;
11. die Enz;
12. die Würm und
13. die Nagold.

Digitized by Google

Inhalt.

Titel I.

Die Benützung der Gewäſſer.

1. Abſchnitt.

Die Benützung der Gewäſſer im Allgemeinen.

A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechts.

1. Oeffentliche Gewäſſer.

Artikel 1. Vorausſetzungen der Benützung.
Artikel 2. Widerruf der Genehmigung.
Artikel 3. Begriff der öffentlichen Gewäſſer.
Artikel 4. Beſtimmung der Uferlinie.
Artikel 5. Strafandrohung.

2. Sonſtige fließende Gewäſſer.

Artikel 6. Gemeingebrauch der fließenden Gewäſſer.
Artikel 7—9. Inhalt und Grenzen des nach L.-R.-S. 644 begründeten Benützungsrechts.

B. Zwangsbefugniſſe bezüglich der Benützung der Gewäſſer.

Artikel 10. Recht auf Anſchluß der Stauanlagen.
Artikel 11. Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen.
Artikel 12 und 13. Recht auf Zwangsabtretung zu Gunſten von Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen.
Artikel 14—20. Recht auf Abtretung des überſchüſſigen oder nicht benützten Waſſers.
Artikel 21. Sonſtige Zwangsenteignung des Waſſers und des Benützungsrechts am Waſſer.
Artikel 22. Geſtattung der Vorarbeiten.

Digitized by Google

C. Genehmigung und Unterſagung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

Artikel 23. Fälle der Genehmigung.
Artikel 24—27. Verfahren.
Artikel 28. Bezeichnung der Stauhöhe durch die Verwaltungsbehörde.
Artikel 29. Unterſagung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

D. Ausnahmsweiſe Regelung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

Artikel 30. Bezirks= und ortspolizeiliche Vorſchriften.

2. Abſchnitt.

Die Errichtung von gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs= und Entwäſſerungsanlagen und die Bildung von Genoſſenſchaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

Artikel 31 und 32. Zwang zum Beitritt.
Artikel 33. Antrag und Vorarbeiten.
Artikel 34 und 35. Verhandlung.
Artikel 36. Verfahren bei zwangsweiſer Abtretung.
Artikel 37 und 38. Verfahren zur Sicherung gegen Einſprachen Dritter.
Artikel 39. Genehmigung der Anlage.
Artikel 40. Förmlichkeiten der Zuſtimmung.

B. Bildung einer Genoſſenſchaft.

Artikel 41—43. Satzungen.
Artikel 44. Stimmrecht.
Artikel 45—47. Eintritt und Austritt von Grundſtücken.

C. Ausführung und Koſten der Anlage, Auflöſung der Genoſſenſchaft.

Artikel 48. Einſtellung auf Antrag einzelner Betheiligten.
Artikel 49. Einſtellung oder Abänderung durch Mehrheitsbeſchluß.
Artikel 50. Ausführung der Anlage und Aufſicht der Staatsbehörde.
Artikel 51. Ordnung über Benützung der Anlage.
Artikel 52. Waidverbot.
Artikel 53. Koſtenvertheilung.
Artikel 54. Abtretung ſtatt Koſtenzahlung.
Artikel 55. Haftung für die Koſten.
Artikel 56. Unterpfandsrecht für die Koſten.
Artikel 57. Auflöſung.

Digitized by Google

D. Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 58. Sportel- und Stempelfreiheit.
Artikel 59. Frühere Anlagen.
Artikel 60. Gleichzeitige Vornahme einer Feldbereinigung.

Titel II.

Die Inſtandhaltung der Gewäſſer.

1. Abſchnitt.

Sicherung des regelmäßigen Waſſerablaufs und Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberſchwemmung.

A. Bei den fließenden Gewäſſern im Allgemeinen.

Artikel 61. Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Reinigung der Gewäſſer und zu Schutzmaßregeln.
Artikel 62. Verpflichtung der Nachbargemarkung.
Artikel 63. Umlegung der Koſten in der Gemeinde.
Artikel 64. Beiziehung der Stauberechtigten zu den Koſten.
Artikel 65. Pflicht zur Inſtandhaltung künſtlicher Anlagen und Leitungen.
Artikel 66. Bildung von Genoſſenſchaften zur Inſtandhaltung und Korrektion von Gewäſſern.
Artikel 67. Aeltere Beſtimmungen.

B. Bei den im Staatsflußbauverband ſtehenden Gewäſſern.

Artikel 68. Allgemeiner Grundſatz.
Artikel 69. Flußbauverband.
Artikel 70. Vorausſetzungen der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau.
Artikel 71. Höhe und Vertheilung des Gemeindebeitrags.
Artikel 72. Beitrag zu geſonderten Bauten.
Artikel 73 und 74. Beitragsminderung.
Artikel 75. Beitragspflicht zum Dammbau.
Artikel 76. Maximalgrenze des Gemeindebeitrags.
Artikel 77. Feſtſtellung und Erhebung der Gemeindebeiträge.
Artikel 78. Umlegung in der Gemeinde.

Digitized by Google

2. Abſchnitt.

Laſten und Beſchränkungen des Eigenthums, zum Zweck der Inſtandhaltung der Gewäſſer.

Artikel 79. Freihaltung des Ufers und Geſtattung der Reinigung.
Artikel 80. Geſtattung der Bauausführung ꝛc.
Artikel 81. Enteignung für Schutz- und Korrektionsbauten.
Artikel 82. Stillſtand der Waſſerbenützungsanlagen.

3. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 83. Maßregeln im Nothſtand.
Artikel 84. Eigenthum an dem gewonnenen Lande.
Artikel 85. Polizeiliche Vorſchriften zur Sicherung des regelmäßigen Waſſerablaufs und der Schutzmaßregeln.
Artikel 86. Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewäſſern.
Artikel 87. Verpflichtungen der Eigenthümer von abgeſonderten Gemarkungen.

Titel III.

Zuſtändigkeit der Behörden.

Artikel 88. Bezirksamt und techniſche Behörde.
Artikel 89. Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.
Artikel 90. Bezirksrath als Verwaltungsgericht.
Artikel 91. Verwaltungsgerichtshof.
Artikel 92. Bürgerliche Gerichte.
Artikel 93. Zuſtändigkeit für Waſſerläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.

Schlußbeſtimmung.

Artikel 94. Vollzug des Geſetzes und Aufhebung älterer Beſtimmungen.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 7. September 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Erwerbſteuer betreffend.
Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen: die Fauſtpfandverträge der Reichsbank betreffend.
Berichtigung.

Geſetz.

Die Erwerbſteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Abſchnitt I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1.

Der Erwerbſteuer unterliegt:

A. Der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen; *Gegenſtand der Beſteuerung.*

B. der nicht ſchon hierunter begriffene Ertrag der Arbeit, Dienſtleiſtungen und ſonſtigen Berufsthätigkeit derjenigen Perſonen, welche im Sinne des Reichsgeſetzes vom 13. Mai 1870, die Beſeitigung der Doppelbeſteuerung betreffend (Nr. 22 der Beilage zum Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. LXXI.), im Großherzogthum ihren Wohnſitz (Aufenthalt) haben, ſoweit nicht das ebengenannte Reichsgeſetz entgegenſteht.

Digitized by Google

Zu dem unter B. erwähnten Ertrag ſind auch Penſionen, ſtändige Suſtentationen, Wittwen- und Waiſengehalte, ſowie alle andern ähnlichen aus einem öffentlichen oder Privatdienſtverhältniß herrührenden ſtändigen Bezüge zu zählen, welche als ein Entgelt für frühere Arbeit, Dienſtleiſtung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden ſind und auf geſetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Gehalt, Penſion und Wartegeld, welche Militärperſonen und Zivilbeamte oder Angeſtellte, ſowie deren Hinterbliebene aus einer badiſchen Staatskaſſe beziehen, unterliegen auch dann der Erwerbſteuer, wenn die Betreffenden ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthums haben.

Artikel 2.

Steuerbefreiungen.

Vom Beizug zur Erwerbſteuer bleiben frei:

1. die vom Staat im öffentlichen Intereſſe und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen;

2. die Fertigung von Gewerbserzeugniſſen für den eigenen häuslichen Bedarf;

3. der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundſtücken, ſowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugniſſen, ſei es, daß das Produkt roh oder in einem anderen Zuſtande verkauft wird, der in dem Kreiſe des land- und forſtwirthſchaftlichen Betriebs liegt;

4. der Verdienſt der Dienſtboten, d. i. aller derjenigen Perſonen, deren Dienſtverhältniſſe ſich nach dem Geſetz vom 3. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 47), die Rechtsverhältniſſe der Dienſtboten betreffend, richten, ſofern deren in Geld beſtehender Lohn nicht den Betrag von 300 Mark jährlich erreicht;

5. Gnadenbezüge, Unterſtützungen und Sterbquartalbezüge;

6. die Dienſtbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeiſter abwärts;

7. die Militärpenſionen der Militärperſonen aus der Klaſſe der Unteroffiziere und Gemeinen;

8. in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 46 des Reichsmilitärgeſetzes vom 2. Mai 1874: das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar der Perſonen des Unteroffiziers- und Gemeinenſtandes unbeſchränkt, der anderen Perſonen aber nur für den Fall der Mobilmachung.

Ferner behalten die durch Spezialgeſetze, welche im gegenwärtigen Geſetz nicht für aufgehoben erklärt ſind, ſowie durch Verträge gewährten Befreiungen von der ſeitherigen Gewerbe- und Klaſſenſteuer auch bezüglich der Erwerbſteuer Geltung.

Artikel 3.

Begriff des ſteuerbaren Ertrags.

Als ſteuerbarer Ertrag im Sinne des Artikels 1 gilt der Ertrag nach Abzug des zur Erzielung deſſelben erforderlichen Aufwandes einſchließlich der dahin gehörigen Aſſekuranzkoſten und Abſchreibungen für die Abnützung von Beſtandtheilen des ſtehenden Betriebskapitals.

Digitized by Google

Für Verzinſung des eigenen Kapitals, ſoweit ſolches nicht der Grund- oder Häuſerſteuer unterliegt, für Schuldzinſen, für Mieth- und Pacht- oder Leihzinſe, für andere als grund- oder häuſerſteuerpflichtige Objekte, für Verwendungen zur Verbeſſerung und Vermehrung des Vermögens, für Verluſte am Vermögensſtamme, für den geſammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen und ſeiner Familie darf ein Abzug nicht ſtattfinden.

Artikel 4.

Maßgebender Jahresertrag.

Bei der Steuerveranlagung iſt der ſteuerbare Ertrag nach ſeinem voraus-ſichtlichen mittleren Jahresbetrag in Anſchlag zu bringen.

Dabei iſt ſoweit möglich das thatſächliche Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berückſichtigung der inzwiſchen eingetretenen Veränderungen zu Grunde zu legen.

Handelt es ſich um die Steuerveranlagung für verfloſſene Jahre, ſo iſt der ſteuerbare Ertrag maßgebend, welcher ſich in jedem der betreffenden Jahre ergeben hat.

In Naturalien beſtehende Erträgniſſe werden nach mittleren Ortspreiſen zu Geld angeſchlagen.

Artikel 5.

Ermittelung und Feſtſetzung des ſteuerbaren Ertrags.

Die Ermittelung und Feſtſetzung des nach den Vorſchriften der Artikel 3 und 4 ſich bemeſſenden ſteuerbaren Ertrags erfolgt, ſoweit nicht in gegenwärtigem Geſetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeſchrieben iſt, auf Grund der von den Pflichtigen zu machenden Angaben, ſowie ſonſtiger Erhebungen beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuſchreiben durch den Schatzungsrath nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. März 1854, die Aufſtellung der Kataſter der direkten Steuern betreffend. (Regierungsblatt Nr. XI. Seite 79.)

Abſchnitt II.

Bildung der Steueranſchläge.

Artikel 6.

Steueranſchlag des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Artikel 1. A.) überhaupt.

Der Steueranſchlag (das Steuerkapital) des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Artikel 1. A.) ſetzt ſich zuſammen:

a. aus dem Steueranſchlag des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals;

b. aus dem Steueranſchlag des dem Gewerbtreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden perſönlichen Verdienſtes.

Unter letzterem wird der nach Artikel 3, 4 und 5 ermittelte ſteuerbare Ertrag der Gewerbsunternehmung nach Abzug von fünf Prozenten des Steueranſchlags des Betriebskapitals (Artikel 8) verſtanden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Beſtandtheile des Betriebskapitals.

Das Betriebskapital (Artikel 6 lit. a) umfaßt die ſämmtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenſtände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häuſerſteuer unterliegen oder außerhalb des Landes beſteuert ſind.

Insbeſondere ſind hierher zu rechnen:

1. die Waſſerkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;

2. die ſtändigen zur Führung eines Geſchäftes an Maſchinen, Geräthſchaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeſchloſſen, welche ſich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Artikel 5 Abſatz 3 des Geſetzes vom 26. Mai 1866 (Regierungsblatt Nr. XXX. Seite 147), die neue Kataſtrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend, beim Steueranſchlag der Gebäude zu berückſichtigen ſind;

3. die Vorräthe zum Verkauf beſtimmter Waaren, ſowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsſtoffe aller Art, einſchließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

4. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieſelben;

5. die zum Geſchäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechſeln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geſchäftsbetrieb herrührenden Aktivausſtände einſchließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben; ſoweit die Summe aller dieſer Werthe die Summe der aus dem laufenden Geſchäftsbetrieb herrührenden Schulden überſteigt;

6. die einzelnen Gewerbtreibenden zuſtehenden beſonderen Gewerbsberechtigungen.

Artikel 8.

Steueranſchlag des Betriebskapitals.

Der Steueranſchlag des Betriebskapitals beſteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresſtande angenommenen Betriebskapitalien.

Beträgt jedoch der ſteuerbare Ertrag nachweislich nach dem thatſächlichen Ergebniſſe in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals, ſo ſoll das Betriebskapital nur mit dem zwanzigfachen des thatſächlichen Ergebniſſes, keinenfalls jedoch unter drei Viertheilen ſeines mittleren Werthes angeſetzt werden.

Dabei kommen Betriebskapitalien unter 700 Mark nicht in Betracht und höhere Betriebskapitalien werden, ſofern ſie nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lauten, ſtets auf die nächſt niedere in dieſer Weiſe theilbare Zahl abgerundet.

Die Betriebskapitalien für Landwirthſchaft und Bergbau ſind ſteuerfrei.

Bei Aſſekuranzunternehmungen wird, ſoweit ſie nicht auf Gegenſeitigkeit beruhen, das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgeſtellt, welche für Verſicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird.

Digitized by Google

Artikel 9.

Der Steueranſchlag des perſönlichen Verdienſtes der Gewerbtreibenden (Artikel 6 lit. b.), ſowie der Steueranſchlag des Ertrags aus Arbeit, Dienſtleiſtung und ſonſtiger Berufsthätigkeit (Artikel 1. B.) wird wie folgt gebildet:

Steueranſchlag des perſönlichen Gewerbsverdienſtes, ſowie des Ertrags aus ſonſtiger Arbeit.

Jahresbetrag des perſönlichen Gewerbsverdienſtes, beziehungsweiſe des ſteuerbaren Ertrags aus ſonſtiger Arbeit, Dienſtleiſtung und Berufsthätigkeit.							Steueranſchlag (Steuerkapital).	
I.	Klaſſe	500	bis	ausſchließlich	700	Mark	1000	Mark.
II.	"	700	"	"	900	"	1500	"
III.	"	900	"	"	1200	"	2000	"
IV.	"	1200	"	"	1500	"	3000	"
V.	"	1500	"	"	1800	"	4000	"
VI.	"	1800	"	"	2200	"	5000	"
VII.	"	2200	"	"	2600	"	7000	"
VIII.	"	2600	"	"	3000	"	9000	"
IX.	"	3000	"	"	3500	"	11,000	"
X.	"	3500	"	"	4000	"	14,000	"
XI.	"	4000	"	"	4500	"	17,000	"
XII.	"	4500	"	"	5000	"	20,000	"
XIII.	"	5000	"	"	5500	"	24,000	"

und ſo fort zunehmend mit je . 500 Mark Ertrag und . 4000 Mark Steueranſchlag.

Dabei wird der Jahresbetrag des perſönlichen Verdienſtes eines Pflichtigen aus ſämmtlichen gewerblichen Unternehmungen und aus ſonſtiger Arbeit, Dienſtleiſtung oder Berufsthätigkeit, ſoweit derſelbe nach Maßgabe der Beſtimmungen der Artikel 17 und 25 in einem und demſelben Steuerdiſtrikt zu veranlagen iſt, ſtets zuſammengerechnet und erſt alsdann der Steueranſchlag hiernach beſtimmt.

Ergibt ſich in dieſer Weiſe ein Jahresertrag von zuſammen unter 500 Mark, ſo bleibt dieſer vom Beizug zur Erwerbſteuer befreit.

Abſchnitt III.

Beſondere Beſtimmungen für einige Klaſſen von Erwerbſteuerpflichtigen.

Artikel 10.

Der geſammte erwerbſteuerpflichtige perſönliche Verdienſt aus dem Betriebe der Landwirthſchaft wird, unabhängig von dem thatſächlichen Ertrage, wie folgt angenommen:

Beſteuerung der Landwirthe.

zu jährlich 500 Mark, wenn das Grundſteuerkapital der ſämmtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländiſchen Gemarkungen be-

wirthſchafteten Grundſtücke (wobei der Waldbeſitz außer Betracht bleibt) unter 15,000 Mark beträgt;

zu jährlich 1000 Mark, wenn das bezügliche Grundſteuerkapital 15,000 bis ausſchließlich 30,000 Mark;

zu jährlich 1500 Mark, wenn daſſelbe 30,000 bis ausſchließlich 50,000 Mark;

zu jährlich 2500 Mark, wenn daſſelbe 50,000 bis 100,000 Mark einſchließlich beträgt, und ſo fort für jede weitere 50,000 Mark zu weiteren 2500 Mark.

Perſonen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemann getrennt lebende Frauen bleiben für ihren perſönlichen Verdienſt aus der Landwirthſchaft, ſofern ſolcher nach obigen Beſtimmungen den Betrag von 1000 Mark jährlich nicht erreicht, ſteuerfrei.

Artikel 11.

Beſteuerung der Bergbauunternehmer.

Der erwerbſteuerpflichtige perſönliche Verdienſt aus dem Betriebe des Bergbaues wird, gleichfalls unabhängig von dem thatſächlichen Ertrage, für jede einzelne Bergwerksunternehmung angenommen:

zu jährlich 1000 Mark bei einer Gehilfenzahl unter 5;

zu jährlich 2000 Mark bei einer Gehilfenzahl von 5 bis einſchließlich 10 und zu weiteren 500 Mark für je 5 weitere Gehilfen.

Artikel 12.

Beſteuerung der Weinhändler.

Perſonen, welche nach Maßgabe des Geſetzes vom 6. April 1854 (Reg.Blt. Nr. XVIII. Seite 167), die ſteuerlichen Verhältniſſe des patentiſirten Weinhandels betreffend, ein Patent für Weinhandlungskeller beſitzen, werden nach den Beſtimmungen gegenwärtigen Geſetzes als Gewerbsunternehmer (Artikel 1. A.) zur Erwerbſteuer beigezogen.

Die im Artikel 13 des Geſetzes vom 6. April 1854 beſtimmten Steuerſätze werden jedoch auf 12 Mark für den Weinhändler ſelbſt und auf 2 Mark 40 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 20 Pfennig für jeden weiblichen Tiſchgenoſſen über 18 Jahre erhöht.

Die Beſtimmungen der Artikel 15 und 38 gegenwärtigen Geſetzes finden auch auf dieſe Steuerbetreffniſſe Anwendung.

An die Stelle der im Artikel 24 des Geſetzes vom 6. April 1854 feſtgeſetzten Gebühr tritt eine ſolche von 12 Mark und an die Stelle der im Artikel 29 angedrohten Strafe eine ſolche von 50 Mark.

Die Artikel 8, 9, 13 Abſatz 2, 20 und 30 des angeführten Geſetzes treten außer Kraft.

Der ohne Patent oder lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbſteuer nicht.

Digitized by Google

Artikel 13.

Beſteuerung der Ortsgeiſtlichen und Schullehrer.

Ortsgeiſtliche und Schullehrer unterliegen hinſichtlich ihrer Dienſtbezüge, ſoweit ſolche nicht in der Nutzung von dem Dienſte zum ſtändigen Genuß gewidmeten Grundſtücken, Gebäuden, Gefällen oder Kapitalien beſtehen, gleichwie für ihr etwaiges ſonſtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienſtleiſtung der Erwerbſteuer nach Maßgabe von Artikel 1. B.

Die zum Pfarr- oder Schuldienſt gehörigen Grundſtücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien, beziehungsweiſe die Erträgniſſe der letzteren dagegen ſind nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu der Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Kapitalrentenſteuer beizuziehen und zu dem Ende auf den Namen des betreffenden Dienſtes zu kataſtriren.

Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit der Fälligkeit angeſtellte Geiſtliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienſtes der Dienſtverweſer, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber oder in Ermangelung eines Dienſtverweſers jener zu entrichten, welcher mit dem jeweiligen Bezug des Dienſteinkommens beauftragt iſt.

Laſten, welche auf einem Pfarr- oder Schuldienſt haften oder dem Inhaber eines ſolchen in dieſer Eigenſchaft auferlegt ſind, ſind zunächſt an den der Kapitalrenten- und Erwerbſteuer unterliegenden Dienſtbezügen in Abzug zu bringen, ſoferne dieſelben aber dieſe Dienſtbezüge überſteigen, wird dem Dienſtinhaber die Grund- (beziehungsweiſe Gebäude-)ſteuer aus dem fünfundzwanzigfachen des reſtlichen Laſtenbetrags aus der Steuerkaſſe rückvergütet.

Artikel 14.

Beſteuerung der Wanderlagerbeſitzer.

Perſonen, welche außer dem Meß- und Marktverkehr (d. i. außer der Meß- und Marktzeit) außerhalb ihres Wohnſitzes Verkaufslokale zum Abſatz von Waaren halten oder Waarenverſteigerungen entweder ſelbſt oder durch Dritte vornehmen, haben an jedem Orte, an welchem ſie ſolche Lokale halten oder Verſteigerungen vornehmen, für einen nicht über ſieben Tage dauernden Geſchäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geſchäftsbetrieb von mehr als ſieben Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Beſtimmungen des Geſetzes berechneten Jahresſteuer zu entrichten.

Abſchnitt IV.

Beginn und Erlöſchen der Steuerpflicht.

Artikel 15.

Beginn und Erlöſchen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht eines Erwerbſteuerpflichtigen beginnt, abgeſehen von den zur Entrichtung der im Artikel 17 vorgeſehenen Taxe Verpflichteten und den im

Digitized by Google

Artikel 14 bezeichneten Perſonen, in jedem Steuerdiſtrikt (Gemarkung) ſtets mit dem erſten Tag des auf den Anfang eines in dem betreffenden Diſtrikt ſteuerbaren Geſchäftsbetriebs oder ſonſtigen erwerbſteuerpflichtigen Verdienſtes folgenden Kalendermonats und endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem der ſteuerbare Gewerbsbetrieb oder ſonſtige ſteuerbare Verdienſt aufhört.

Artikel 16.

Erhöhung u. Verminderung der Beſteuerung.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Beſteuerung eines bereits zur Erwerbſteuer Veranlagten tritt ein, wenn die in einem und demſelben Steuerdiſtrikt ſteuerbaren Betriebskapitalien eines Gewerbtreibenden ſich zuſammen um mindeſtens 700 Mark oder, falls dieſelben die Summe von 14,000 Mark überſteigen, um mindeſtens 5 Prozent erhöhen oder vermindern, oder wenn der in einem und demſelben Steuerdiſtrikt veranlagte Jahresverdienſt aus Gewerbsbetrieb und ſonſtiger Arbeit, Dienſtleiſtung und Berufsthätigkeit ſich derart vermehrt oder vermindert, daß eine Erhöhung oder Ermäßigung des Steueranſchlags (die Einreihung in eine höhere oder geringere der in Artikel 9 bezeichneten Klaſſen) begründet iſt.

Die fragliche Erhöhung oder Verminderung der Beſteuerung beginnt jeweils mit dem Anfang des auf die Aenderung folgenden Kalenderjahrs.

Abſchnitt V.

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

A. Veranlagung der gewerblichen Unternehmungen (Artikel 1. A.).

Artikel 17.

Ort der Steueranlage.

Der Ertrag einer gewerblichen Unternehmung (Artikel 1. A.) hat in demjenigen Steuerdiſtrikt (Gemarkung) in Steueranlage zu kommen, in welchem dieſelbe betrieben wird.

Erſtreckt ſich der Betrieb einer und derſelben gewerblichen Unternehmung unter einer und derſelben Geſchäftsleitung auf mehrere Steuerdiſtrikte, ſo iſt der Geſammtertrag der Unternehmung in demjenigen Steuerdiſtrikt, in welchem ſich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage befindet, oder, falls eine ſolche Unterſcheidung nicht zutrifft, an dem Geſchäftsſitz, bei Ermangelung eines im Lande befindlichen Geſchäftsſitzes aber am Wohnſitz des Unternehmers, beziehungsweiſe (in zweiter Reihe) des Geſchäftsführers zu veranlagen.

Perſonen, welche im Großherzogthum ein Gewerbsunternehmen betreiben, ohne daſelbſt eine gewerbliche Niederlaſſung, einen Geſchäftsſitz, einen Wohnſitz oder einen anſäſſigen Geſchäftsführer zu haben, werden (abgeſehen von dem Falle des Artikels 14) an Stelle der Erwerbſteuer mit einer, unabhängig von dem Orte des

Digitized by Google

Geſchäftsbetriebs lediglich nach der Dauer des letzteren ſich bemeſſenden Taxe belegt.

Die Feſtſetzung des Betrags dieſer Taxe, ſowie der Vorſchriften über den Anſatz und die Erhebung derſelben erfolgt im Verordnungswege.

Artikel 18.

Perſon des Steuerpflichtigen.

Bei gewerblichen Unternehmungen iſt das Steuerkapital dem Unternehmer in Anſatz zu bringen.

Es haftet jedoch der beſtellte Geſchäftsführer, Faktor, Verwalter oder ſonſtige Geſchäftsvertreter als Selbſtſchuldner für die dem Unternehmer angeſetzte Steuer und für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Geſetzes gegen denſelben erkannten Geldſtrafen.

Auch hat derſelbe ſeine eigenen Bezüge für ſeine Perſon nach den Beſtimmungen über die Beſteuerung des Arbeitsverdienſtes (Artikel 1. B.) zu verſteuern.

Bei ausländiſchen Verſicherungsgeſellſchaften, welche, ohne einen Hauptagenten im Lande zu beſitzen, daſelbſt Geſchäfte treiben, iſt die Steuerverwaltung berechtigt, einen anſäſſigen Unteragenten als Vertreter der Geſellſchaft für deren geſammte Thätigkeit im Inlande zu behandeln.

Artikel 19.

Fortſetzung.

Treiben mehrere Perſonen ein Gewerbe in Geſellſchaft, ſo iſt das Steuerkapital hierfür und zwar auf den Namen (die Firma) der Geſellſchaft gerade ſo anzuſetzen, wie wenn das Geſchäft nur von einer Perſon geführt würde. Es haften aber ſämmtliche im Geſchäft mitarbeitenden Theilhaber und beziehungsweiſe die Geſchäftsführer als Selbſtſchuldner für die der Geſellſchaft angeſetzte Steuer, ſowie für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Geſetzes gegen dieſelbe erkannten Geldſtrafen.

Im Geſchäft mitarbeitende Geſellſchaftsglieder ſind, wenn ſie nicht lediglich an Gewinn und Verluſt Theil nehmen, ſondern irgend eine, wenn auch wandelbare Vergütung erhalten, für ihre Perſon für die betreffenden Bezüge nach Maßgabe von Artikel 1. B. ſteuerpflichtig.

Artikel 20.

Erſtmalige Anmeldung einer Gewerbsunternehmung.

Gewerbsunternehmer, welche in einem Steuerdiſtrikt erſtmals beziehungsweiſe erſtmals wieder erwerbſteuerpflichtig geworden ſind, haben bei dem auf den Beginn ihrer Steuerpflicht in dem betreffenden Steuerdiſtrikte nächſtfolgenden Steuer-Ab- und Zuſchreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrathe entweder ſchriftlich nach beſtimmtem Formulare oder mündlich anzugeben:

1. Name, Firma, Wohnung;

2. welche Gewerbsunternehmungen ſie betreiben, oder, falls der Gewerbsbetrieb inzwiſchen bereits wieder aufgegeben ſein ſollte, betrieben haben;

Digitized by Google

3. den Zeitpunkt des Beginnes der fraglichen Geſchäfte, beziehungsweiſe des Aufzugs an dem betreffenden Ort;

4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals und zwar ſowohl nach dem thatſächlichen, wie nach dem mittleren Jahresſtande;

5. den ſteuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen nach dem vorausſichtlichen mittleren Jahresbetrag (Artikel 3 und 4).

Artikel 21.

Alljährliche Anmeldung der Hilfsperſonen.

Ferner haben alle Gewerbsunternehmer alljährlich beim Ab- und Zuſchreiben auf einem ihnen vom Schatzungsrathe zugehenden Formular ſämmtliche von ihnen zur Zeit der Ausfüllung des Formulars in jeder der von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen beſchäftigten Hilfsperſonen mit Angabe ihrer Lohn-, beziehungsweiſe Gehaltbezüge zu bezeichnen.

Artikel 22.

Anmeldung der Ertrags- und Betriebskapitalvermehrungen.

Außerdem haben diejenigen Gewerbsunternehmer, deren ſteuerbarer Jahresertrag (Artikel 3 und 4) oder deren ſteuerbares Betriebskapital den ihrer Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag oder Betriebskapitals-Anſchlag derart überſteigt, daß gemäß Artikel 16 eine erhöhte Beſteuerung einzutreten hat, beim nächſtfolgenden Ab- und Zuſchreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrath entweder ſchriftlich nach beſtimmtem Formular oder mündlich anzugeben:

1. die in Artikel 20 Ziffer 1, 2 und 4 bezeichneten Punkte;

2. den Jahresertrag der einzelnen gewerblichen Unternehmungen nach dem thatſächlichen Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berückſichtigung der etwa inzwiſchen eingetretenen Veränderungen.

Artikel 23.

Anmeldung und Verſteuerung der Wanderlager.

Die im Artikel 14 bezeichneten Perſonen haben für jeden Ort, in welchem ſie Verkaufslokale halten, oder Waarenverſteigerungen vornehmen, ihren Geſchäftsbetrieb vor Beginn deſſelben, beziehungsweiſe wenn derſelbe über die angemeldete Dauer fortgeſetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabſchnitts bei der einſchlägigen Bezirksſteuerſtelle oder bei dem Steuerperäquator des Bezirks in der im Artikel 20 vorgeſchriebenen Weiſe unter Beifügung der beabſichtigten Dauer des Geſchäftsbetriebs anzumelden und, nachdem der ſteuerbare Jahresertrag des letzteren durch die Bezirksſteuerſtelle, beziehungsweiſe den Peräquator feſtgeſtellt iſt, den hiernach ſich berechnenden Steuerbetrag für die ganze angemeldete Betriebsdauer ſofort in einer Summe zu erlegen.

Gegen die in dieſer Weiſe vollzogene Steueranlage ſtehen dem Pflichtigen die nach Artikel 32 gegen Entſcheidungen des Schatzungsraths zuläſſigen Rechtsmittel, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung hinſichtlich der Steuerentrichtung, zu.

Digitized by Google

Artikel 24.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Veranlagung größerer Fabrikanlagen wird die Steuerverwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile beſondere Sachkundige beſtimmen, deren Gutachten von dem Schatzungsrathe, ſofern er nicht weſentliche Bedenken findet, bei Bemeſſung der Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten iſt. Veranlagung größerer Fabrikanlagen.

B. Veranlagung der nach Artikel 1. B. Erwerbſteuerpflichtigen.

Artikel 25.

Der nach Artikel 1. B. erwerbſteuerpflichtige Ertrag aus Arbeit, Dienſtleiſtung und ſonſtiger Berufsthätigkeit iſt, ſofern nicht etwa gemäß Artikel 29 eine abweichende Behandlung Platz greift, jeweils am Wohnſitz des Pflichtigen zur Steuer zu veranlagen. Ort der Steueranlage.

Artikel 26.

Wer in einem Steuerdiſtrikt erſtmals oder, nachdem ſeine Steuerpflicht geruht hatte, erſtmals wieder einen erwerbſteuerpflichtigen Verdienſt aus Arbeit, Dienſtleiſtungen oder ſonſtiger Berufsthätigkeit (Artikel 1. B.) bezieht — ſei es, daß dieſer Verdienſt überhaupt erſtmals beginnt, oder aber, daß ein bereits in einem derartigen Verdienſt Stehender ſeinen Wohnſitz gewechſelt hat — iſt, ſofern er nicht unter die Ausnahmebeſtimmungen des Artikels 29 fällt, verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit oder vom Tage des Aufzugs an dem betreffenden Orte an, dem Steuerperäquator des Bezirks oder dem Ortsſteuererheber ſchriftlich oder mündlich, letzterenfalls übrigens zu Protokoll, anzugeben: Erſtmalige Anmeldung.

1. ſeinen Namen, ſeinen Stand und ſeine Wohnung, zutreffenden Falls auch ſeinen Arbeitsherrn;

2. Art und Betrag ſeiner Bezüge und der zum Abzug an denſelben ſich eignenden Laſten nach dem Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärung;

3. bei wandelbaren Bezügen den vorausſichtlichen mittleren Jahresbetrag;

4. den Zeitpunkt des Beginns der Bezüge beziehungsweiſe den Tag ſeines Aufzugs an dem betreffenden Ort.

Artikel 27.

Der Steuerperäquator ſetzt auf Grund der nach Artikel 26 ihm unmittelbar oder durch die Ortserheber zugehenden Erklärungen den erwerbſteuerpflichtigen Jahresertrag feſt, berechnet die Steuer für den Reſt des betreffenden Jahres und, wenn das Ab- und Zuſchreiben für das nächſte Jahr in dem betreffenden Orte bereits vorüber ſein ſollte, auch noch für das nächſtfolgende Jahr, eröffnet dem Pflichtigen den Steueranſatz und veranlaßt, wenn nicht innerhalb 8 Tagen dagegen eine Erinnerung vorgebracht und vom Steuerperäquator für begründet befunden wird, den Einzug der Steuer. Fortſetzung.

Digitized by Google

Der letztere erfolgt für's laufende Jahr in im Voraus zu entrichtenden Kalenderquartalsraten. Inſoweit die rechtzeitig vorgebrachte Erinnerung des Pflichtigen eine Berückſichtigung nicht findet, iſt derſelbe berechtigt, beim nächſten Ab- und Zuſchreiben eine bezügliche Entſcheidung des Schatzungsrathes zu verlangen.

Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Artikel 28.

Anmeldung im Falle einer Erhöhung der Bezüge.

Ferner haben die nach Artikel 1. B. Erwerbſteuerpflichtigen (ſofern ſie nicht gemäß Artikel 29 hievon entbunden ſind), wenn der Jahresbetrag ihrer feſten Bezüge, oder, nach dem thatſächlichen Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, der Jahresbetrag ihrer wandelbaren Bezüge den ihrer Steueranlage zu Grund gelegten Ertrag derart überſteigt, daß gemäß Artikel 16 eine erhöhte Beſteuerung einzutreten hat, beim nächſtfolgenden Ab- und Zuſchreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrath ſchriftlich oder mündlich, letzterenfalls zu Protokoll anzugeben:

1. die in Artikel 26 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Punkte;
2. bei wandelbaren Bezügen deren Jahresbetrag nach dem thatſächlichen Ergebniß der drei letzten Jahre, jedoch unter Berückſichtigung der inzwiſchen eingetretenen Veränderungen.

Artikel 29.

Ausnahmsweiſe Behandlung von Bezügen aus Großh. Staats- und anderen öffentlichen Kaſſen.

Für Bezüge an Beſoldung, Gehalt, Penſion oder Suſtentation aus einer Großh. Badiſchen Staatskaſſe oder einer andern öffentlichen, im Verordnungswege zu bezeichnenden Kaſſe liegt eine Verpflichtung zur Abgabe der in den Artikeln 26 und 28 bezeichneten Erklärungen nur dann vor, wenn der Betreffende zugleich eine gewerbliche Unternehmung (Artikel 1. A.) betreibt, welche gemäß Artikel 17 in dem Steuerdiſtrikt ſeines Wohnſitzes zu veranlagen iſt.

Für alle andern Fälle wird das Verfahren bezüglich der Veranlagung der betreffenden Perſonen und der Einhebung der auf dieſelben treffenden Steuer im Wege beſonderer Verordnung geregelt.

C. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen bezüglich des Verfahrens bei der Veranlagung der Erwerbſteuer.

Artikel 30.

Geſuche um Steuerminderung und Entfernung aus dem Kataſter.

Geſuche um Minderung der Steueranlage, ſowie um gänzliche Entfernung aus dem Kataſter, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen (Artikel 15 und 16) ſind jeweils beim Ab- und Zuſchreiben vor dem Steuerperäquator oder Schatzungsrath vorzubringen.

Digitized by Google

Artikel 31.

Der Schatzungsrath hat bei dem alljährlichen Steuer-Ab- und Zuſchreiben zunächſt über diejenigen ſeit dem letzten Ab- und Zuſchreiben durch den Steuerperäquator gemäß Artikel 27 vollzogenen Steueranlagen, bezüglich deren der Pflichtige eine Entſcheidung des Schatzungsrathes verlangt, ſolche zu geben und unter Umſtänden entſprechenden Steuerrückerſatz feſtzuſtellen. Obliegenheiten des Schatzungsrathes.

Sodann hat derſelbe die Steueranlage der neu zur Anmeldung kommenden Pflichtigen zu bewirken.

Ferner liegt ihm ob, auch die früheren Steueranlagen unter Beachtung der in den Artikeln 21, 22 und 28 vorgeſchriebenen Anzeigen und der im Artikel 30 bemerkten Geſuche der Pflichtigen durchzuprüfen und geeigneten Falls eine Erhöhung oder Minderung der Steueranlage, ebenfalls unter Umſtänden unter gleichzeitiger Berechnung von Steuernachtrag oder Steuerabgang zu beſchließen.

In allen dieſen Fällen hat der Schatzungsrath ſowohl den ſteuerbaren Ertrag (Artikel 4) als, bei gewerblichen Unternehmungen, auch den mittleren Werth der ſteuerpflichtigen Betriebskapitalien zu beſtimmen und haben ihm dabei die Angaben der Pflichtigen, ſoweit er dieſelben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen.

Artikel 32.

Gegen die Entſcheidungen des Schatzungsrathes ſteht dem Pflichtigen wie dem Vertreter des ſteuerlichen Intereſſes (dem Steuerperäquator) nach Maßgabe der Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI. Seite 79) das Recht der Beſchwerde an die Großherzogliche Steuerdirektion und gegen die Entſcheidung der letzteren dem Pflichtigen nach Maßgabe des Geſetzes vom 5. Oktober 1863, die Organiſation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr. XLIV. Seite 399), die Berufung an den Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof zu. Rechtsmittel gegen die Entſcheidungen des Schatzungsrathes.

Dabei liegt dem Pflichtigen ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beſchwert iſt.

Artikel 33.

Der Schatzungsrath iſt befugt, ſowohl von den Gewerbsunternehmern (Artikel 1. A.) als von den ſonſtigen Pflichtigen (Artikel 1. B.) behufs deren richtigen Veranlagung, abgeſehen von den bereits vorgeſchriebenen Anzeigen und Anmeldungen, noch weitere ſachdienliche Aufſchlüſſe, insbeſondere über den ſteuerbaren Ertrag (Artikel 3) und über den an demſelben in Abzug gebrachten Aufwand, über die einzelnen Beſtandtheile des Betriebskapitals und deren mittleren Werth, über Art und Zahl der Maſchinen, Apparate und Werkseinrichtungen, über den Miethzins, beziehungsweiſe Miethswerth der Gewerbslokalitäten und Geſchäftsräume, zu verlangen. Befugniſſe des Schatzungsrathes.

Digitized by Google

Leiſtet der Steuerpflichtige binnen einer vom Schatzungsrathe zu ſetzenden angemeſſenen Friſt der Aufforderung zur weiteren Aufklärung keine Folge, ſo wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath, nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI. Seite 79) vollzogen und es ſteht alsdann dem Pflichtigen gegen die betreffende Beſchlußfaſſung des Schatzungsraths weder eine Einſprache noch ein Anſpruch auf Steuerrückerſatz zu.

Dem gleichen Rechtsnachtheil unterliegt, wer die im Artikel 20 Ziffer 5, 22 Ziffer 2, 26 Ziffer 3 und 28 Ziffer 2 vorgeſchriebenen Angaben nicht erſtattet.

Der Schatzungsrath iſt ferner berechtigt, durch ſeine Mitglieder oder durch urkundlich Beauftragte von den gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen Einſicht zu nehmen, auch Abſchätzungen durch Sachverſtändige vornehmen zu laſſen, im Falle derſelbe auf keine andere Weiſe zu einer richtigen Steuerveranlagung gelangen kann.

Die gleiche Befugniß ſteht auch der Bezirksſteuerſtelle zu.

Den vom Schatzungsrathe beſchloſſenen Einſichtsnahmen und Abſchätzungen hat jeweils der Steuerperäquator anzuwohnen.

Dabei iſt zu beachten, daß zur Einſichtsnahme keine Perſonen zugezogen werden, deren Einblick in die gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen dem Geſchäftsintereſſe des Gewerbsunternehmers nachtheilig erſcheinen könnte.

Ueberall darf überhaupt in die Gewerbs- und ſonſtigen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Geſetze entſprechenden Steuerveranlagung erfordert.

Sämmtlichen bei der Abſchätzung betheiligten Perſonen iſt die in Artikel 21 des Geſetzes vom 17. März 1854 vorgeſchriebene Geheimhaltung geboten.

Abſchnitt VI.

Strafbeſtimmungen.

Artikel 34.

Voraus-ſetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag.

Wer die in Artikel 20 Ziffer 1—4, Artikel 22 Ziffer 1, Artikel 23, Artikel 26 Ziffer 1, 2 und 4 und Artikel 28 Ziffer 1 vorgeſchriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht innerhalb der geſetzlichen Friſt oder die in Artikel 20, 22, 23, 26 und 28 bezeichneten Angaben in wahrheitswidriger Weiſe erſtattet, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig an Steuer in Anſatz gebracht wurde, neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angeſetzten noch nicht verjährten Steuer in eine dem vierfachen Betrage der in den letzten drei Jahren nicht oder zu wenig angeſetzten Steuer gleichkommende Strafe oder, wenn dieſer Steuerbetrag nicht ermittelt werden kann, in eine Strafe bis zu 3000 Mark. Ebenſo verfällt derjenige, welcher einen zur Entrichtung der in Artikel 17 vorgeſehenen Taxe verpflichtenden Gewerbsbetrieb

Digitized by Google

vor Entrichtung dieſer Taxe beginnt oder fortſetzt, neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Strafe im vierfachen Betrag der in den letzten drei Jahren unbezahlt gebliebenen geſetzlichen Taxbeträge.

Die Feſtſetzung der in den vorſtehenden Fällen ſich ergebenden Steuer- und Taxnachträge erfolgt durch die Bezirksſteuerſtelle, welche dabei (ſoweit es ſich um Steuernachträge handelt) an die Stelle des Schatzungsrathes tritt.

Artikel 35.

Ordnungsſtrafen und Strafloſigkeit.

Wird dargethan, daß die Unterlaſſung, beziehungsweiſe nicht rechtzeitige Erſtattung der vorgeſchriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben oder die nicht rechtzeitige Entrichtung der im Artikel 17 bemerkten Taxe oder die Unrichtigkeit der bezüglichen Angaben nur auf einem Verſehen beruht, ſo tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angeſetzten Steuer an Stelle der im vorſtehenden Artikel angedrohten Strafe nur eine Ordnungsſtrafe bis zu 300 Mark.

Die gleiche Ordnungsſtrafe iſt verwirkt, wenn ein Erwerbſteuerpflichtiger den ihm durch dieſes Geſetz auferlegten ſonſtigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt, oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht, ausgenommen die Fälle des Artikels 33 Abſatz 2 und 3, welche nur den dort angedrohten Rechtsnachtheilen unterworfen ſind.

Wird die unterlaſſene Anmeldung, Anzeige oder Angabe oder die Entrichtung der Taxe zwar nach Ablauf der geſetzlichen Friſt, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirksſteuerbehörde angezeigt worden iſt, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, ſo tritt gänzliche Strafloſigkeit ein.

Artikel 36.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der in Artikel 34 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in drei Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden geſetzlichen Friſten beziehungsweiſe vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 35 Abſatz 1 und 2) verjähren in einem Jahr.

Die Verjährung wird unterbrochen, ſobald der Angeſchuldigte von der Bezirksſteuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen vorgeladen wird.

Abſchnitt VII.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Artikel 37.

Steuerfuß.

Der auf die nach gegenwärtigem Geſetz gebildeten Steuerkapitalien umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgeſetz beſtimmt.

Digitized by Google

Artikel 38.

Steuereinzug.

Die für ein Steuerjahr ſchuldige Erwerbſteuer iſt, ſofern nicht in gegenwärtigem Geſetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeſehen iſt, je zu einem Sechstheil auf 1. Dezember des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. Auguſt und 1. September des laufenden Jahres fällig und längſtens bis zum 14. des betreffenden Monats zu entrichten.

Steuerrückſtände und Steuernachträge ſind in ihrem vollen Betrag alsbald zu berichtigen.

Im Uebrigen gelten rückſichtlich der Beitreibung der Erwerbſteuer die gleichen Vorſchriften, wie für die ſonſtigen direkten Steuern.

Abſchnitt VIII.

Vollzugsbeſtimmungen.

Artikel 39.

Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Anfang des Steuerjahres 1878 in Wirkſamkeit.

Behufs der Aufſtellung des Erwerbſteuerkataſters für das Jahr 1878 treten aber ſämmtliche Beſtimmungen des Geſetzes, welche ſich auf die Aufſtellung des Kataſters beziehen, ſofort in Geltung.

Ferner ſind alle nach dem Geſetze Erwerbſteuerpflichtigen verbunden, bei dem Steuer-Ab- und Zuſchreiben im Jahre 1877 vor dem Steuerperäquator oder Schatzungsrathe, ſofern ſie Gewerbsunternehmer ſind (Artikel 1. A.), die in Artikel 20, 21 und 22 und, ſofern ſie zu den ſonſtigen erwerbſteuerpflichtigen Perſonen (Artikel 1. B.) zählen, die in Artikel 26 und 28 bezeichneten Angaben zu machen.

Auch greifen für das Jahr 1877 bereits die Beſtimmungen des Abſchnitts VI., ſoweit ſolche nach Vorſtehendem anwendbar ſind, Platz.

Bis zur erſtmaligen Feſtſetzung eines Steuerfußes tritt, wenn die vorgeſchriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weiſe erſtattet werden, eine Geldſtrafe ein, welche bis zu 1000 Mark anſteigen kann.

Artikel 40.

Außer Kraft tretende Geſetze.

Mit Beginn der Steuererhebung nach gegenwärtigem Geſetz treten außer Kraft:

1. das Geſetz vom 23. März 1854, die Beſteuerung der Gewerbe betreffend (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 99);

Digitized by Google

2. das Geſetz vom 4. April 1870 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. Seite 253);
3. die Geſetze über die Beſteuerung der ſogenannten Wanderlager vom 26. Mai 1866 (Regierungsblatt Nr. XXX. Seite 145) und vom 12. November 1869 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX. Seite 513);
4. das Klaſſenſteuergeſetz vom 31. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 127);
5. das Klaſſenſteuergeſetz vom 10. Juli 1837 (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 139);
6. das Geſetz vom 3. März 1854, die Beſteuerung der Pfarr- und Schuldienſte betreffend (Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 49);

ſowie die ſämmtlichen zum Vollzug dieſer Geſetze ergangenen Verordnungen.

Artikel 41.

Für den Vollzug gegenwärtigen Geſetzes ſorgt das Finanzminiſterium und ertheilt zu dem Ende die nöthigen Vollzugsvorſchriften. Vollzug des Geſetzes.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Auguſt 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Fauſtpfandverträge der Reichsbank betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung d. d. Schloß Mainau den 29. Auguſt 1876 Nr. 1423/24, dem Anſuchen des Reichsbank-Direktoriums entſprechend, auf Grund des Geſetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) über die Fauſtpfandverträge öffentlicher Leih- und Pfandhäuſer, mit Wirkſamkeit vom 1. Oktober d. J. an gnädigſt zu beſtimmen geruht:

Auf Verträge, durch welche die Deutſche Reichsbank ein Fauſtpfandrecht erwirbt, findet die Vorſchrift des Abſatzes 1 des Artikels 2074 des bürgerlichen Geſetzbuches (Landrechts) keine Anwendung.

Es genügt, wenn in einem zu dieſem Behufe von der Reichsbank zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen

1. der Tag des Vertragsabſchluſſes,
2. der Name des Verpfänders,
3. der Betrag der Pfandſchuld,
4. die Pfandgegenſtände nach Zahl und Art

eingetragen werden, und jeder Eintrag von zwei Beamten der Reichsbank durch Unterſchrift beurkundet wird.

Karlsruhe, den 31. Auguſt 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen.

von Freydorf.

Vdt. L. Bauer.

Berichtigung.

Das Geſetz über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer betreffend.

In dem Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. vom 4. September d. J. iſt zu leſen:
in der erſten Zeile des Artikels 37 Seite 246 „Einſprachen dritter“ ſtatt „Einſprachen Dritter“;
in der zweitletzten Zeile des Artikels 45 Seite 248 „von dem Beitretenden“ ſtatt „von den Beitretenden“;
in der vierten Zeile des Artikels 54 Seite 251 „gegen Entſchädigung übernehme“ ſtatt „übernehmen“;
in der erſten Zeile des Artikels 94 Seite 265 „ſoweit nöthig im Einverſtändniß ꝛc.“ ſtatt „ſoweit nöthig, im Einverſtändniß“.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. September 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Einrichtung und Befugniſſe der Oberrechnungskammer betreffend.

Geſetz.

Die Einrichtung und Befugniſſe der Oberrechnungskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Oberrechnungskammer iſt eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber ſelbſtſtändige Behörde, welche die Kontrole des geſammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feſtſtellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und, ſoweit dies nicht durch beſondere Geſetze dem landſtändiſchen Ausſchuß übertragen iſt, über die Verwaltung der Staatsſchulden zu führen hat.

Artikel 2.

Die Oberrechnungskammer beſteht aus einem Präſidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräthen, ſowie dem nöthigen Reviſions- und Kanzleiperſonal.

Einer der Kollegialräthe muß ein Rechtsverſtändiger ſein.

Artikel 3.

Die Mitglieder des Kollegiums dürfen nicht in gerader Abſtammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verſchwägert ſein.

Ein Kollegialmitglied, welches mit dem Vorſtand einer oberſten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im erſten Abſatz bezeichneten Grade verwandt oder verſchwägert

Digitized by Google

iſt, darf an der Beſchlußfaſſung über ſolche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geſchäftskreis der betreffenden oberſten Verwaltungsbehörde gehören.

Artikel 4.

Nebenämter oder mit Geldvortheilen verbundene Nebendienſte dürfen den Mitgliedern des Kollegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebenſowenig können die gedachten Beamten Mitglieder der landſtändiſchen Kammern ſein.

Artikel 5.

Der Großherzog ernennt auf Antrag des Staatsminiſteriums und unter Gegenzeichnung des Präſidenten des Staatsminiſteriums den Präſidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorſchlag des Letzteren die übrigen Mitglieder des Kollegiums, ſowie die weiter erforderlichen mit Staatsdienereigenſchaft anzuſtellenden Beamten. Das übrige Perſonal wird von dem Präſidenten angeſtellt und finden auf die von dieſem mit Dekret Angeſtellten die Beſtimmungen des Geſetzes vom 26. Mai 1876, die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Zivilſtaatsverwaltung betreffend, Anwendung.

Der Präſident der Oberrechnungskammer ſteht im Dienſtrang des Präſidenten des Oberhofgerichts, ebenſo ſtehen die übrigen Kollegialmitglieder im Dienſtrang der Mitglieder des Oberhofgerichts.

Auf den Präſidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer finden bezüglich ihrer Rechtsverhältniſſe die Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. Oktober 1865, die Rechtsverhältniſſe der Richter betreffend, und, was die Beſoldungen angeht, die Beſtimmungen des Geſetzes vom 29. März 1876 Anwendung.

Die übrigen, nicht dem Kollegium angehörigen Beamten und Angeſtellten der Oberrechnungskammer unterſtehen der Disziplinargewalt des Präſidenten und zwar: die Staatsdiener nach Maßgabe des Edikts vom 30. Januar 1819, die Angeſtellten der Zivilſtaatsverwaltung nach Maßgabe des Geſetzes vom 26. Mai 1876.

Soweit in dieſen Geſetzen von kollegialen Entſcheidungen die Rede iſt, ſind dieſe durch das Kollegium der Oberrechnungskammer zu treffen.

Artikel 6.

Der Geſchäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf den Vorſchlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung des Staatsminiſteriums durch landesherrliche Verordnung erlaſſen wird.

In dieſem Regulativ ſollen beſonders auch die Beſtimmungen enthalten ſein, welche zur Geſchäftsleitung des Präſidenten erforderlich ſind. Bei Verhinderung des Präſidenten übernimmt der dienſtälteſte Rath deſſen Stellvertretung. Bis zum Erlaſſe des Regulativs bleiben die hierauf bezüglichen, bisher giltigen Vorſchriften inſoweit in Kraft, als ſie nicht dem gegenwärtigen Geſetze und den darin feſtgeſtellten Grundſätzen kollegialiſcher Berathung widerſprechen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die Oberrechnungskammer hat eine kollegialiſche Verfaſſung. Sie faßt ihre Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einſchließlich des Vorſitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausſchlag gibt.

Die kollegialiſche Berathung und Beſchlußfaſſung iſt jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den Großherzog Bericht erſtattet,
2. die für den Landtag beſtimmten Bemerkungen (Artikel 18) feſtgeſtellt,
3. allgemeine Grundſätze aufgeſtellt oder beſtehende abgeändert,
4. allgemeine Inſtruktionen erlaſſen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der oberſten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden ſollen.

Wo kollegiale Beſchlußfaſſung vorgeſchrieben iſt, müſſen wenigſtens fünf Mitglieder des Kollegiums mitwirken.

Wird eine Ergänzung des Kollegiums bei Verhinderung von Mitgliedern nothwendig, ſo beruft der Präſident einen Stellvertreter. Zu dieſem Zweck ernennt der Großherzog auf Vorſchlag des Präſidenten der Oberrechnungskammer je auf eine Budgetperiode zwei Stellvertreter aus der Zahl der Kollegialbeamten des Landes.

Artikel 8.

Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinſtitutskaſſen, einſchließlich der Naturalrechnungen, theils ſelbſt abzuhören, theils unter ihrer Aufſicht und Leitung abhören zu laſſen, auch die nöthigen allgemeinen Inſtruktionen über die Rechnungsabhör im Einverſtändniß mit dem Finanzminiſterium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufſicht über ſämmtliche Rechnungsarchive.

Die bei dem Verwaltungshof, dem Oberſchulrath, der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen, der Domänendirektion, Steuerdirektion und der Zolldirektion beſtehenden Rechnungsreviſionen ſind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet.

Von allen bei den untergeordneten Reviſionsanſtalten abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer einen Theil nach ihrer Auswahl und in der ihrem Ermeſſen überlaſſenen Anzahl durch ihr Reviſionsperſonal der Oberabhör unterziehen zu laſſen.

Die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer wird von dem Präſidenten derſelben geprüft und mit den desfallſigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlaſtung vorgelegt.

Artikel 9.

Die Prüfung der Rechnungen iſt außer der formalen und kalkulatoriſchen Prüfung noch beſonders darauf zu richten

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den beſtehenden Geſetzen

Digitized by Google

und Vorſchriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundſätze verfahren worden iſt;

2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebniſſen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder zweckmäßig ſind.

Artikel 10.

Die Oberrechnungskammer iſt berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweiſungen für erforderlich erachtete Auskunft, ſowie die Einſendung der bezüglichen Akten, Bücher und Schriftſtücke zu verlangen.

Der Präſident der Oberrechnungskammer iſt befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch beſondere Kommiſſäre unmittelbar erörtern zu laſſen und ebenſo ſich über Einzelheiten der Verwaltung geeignete Information zu verſchaffen.

Deßgleichen ſteht demſelben das Recht zu, außerordentliche Kaſſen- oder Magazinrevisionen zu veranlaſſen. In allen derartigen Fällen hat er jedoch dem Vorſtand der betreffenden Zentralverwaltung vorherige Mittheilung zu machen, damit von dieſer Seite gleichfalls eine kommiſſariſche Betheiligung an der Unterſuchung ſtattfinden kann.

Artikel 11.

Alle Verfügungen der oberſten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorſchrift gegeben, oder eine ſchon beſtehende abgeändert oder erläutert wird, müſſen ſogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kaſſen- und Magazinverwaltung, ſowie über die betreffende Buchführung ſind ſchon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieſelbe auf etwaige Bedenken aufmerkſam machen kann.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beſchlüſſen des Landtags iſt der Oberrechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

Artikel 12.

Die Termine zur Einſendung der Rechnungen und die Friſten zur Erledigung der darüber aufgeſtellten Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer beſtimmt.

Dieſelbe iſt befugt, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsſtrafen gegen die ſäumigen Rechner bis zum Betrag von 100 Mark auszuſprechen, nöthigenfalls auch einen Kommiſſär auf Koſten des Rechners zur Erledigung der gemachten Auflagen abzuſenden.

Artikel 13.

Der Rechnungsbeſcheid wird bei denjenigen Behörden, welche eigene Reviſionsanſtalten beſitzen, von den betreffenden Verwaltungskollegien, bezüglich aller übrigen Rechnungen von

Digitized by Google

der Oberrechnungskammer ertheilt. Die von letzterer ausgehenden Rechnungsbeſcheide müſſen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte ſteht, mitgetheilt und demſelben von dieſer eröffnet werden.

In gleicher Weiſe findet die Eröffnung der von der Oberrechnungskammer in Folge der Oberabhör beſchloſſenen Ergänzungen und Abänderungen der Rechnungsbeſcheide erſter Inſtanz ſtatt.

Artikel 14.

Findet ſich ein Kaſſenbeamter durch den Rechnungsbeſcheid der im Artikel 8 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden beſchwert, ſo ſteht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Rechnungsbeſcheid ſeine Beſchwerdeſchrift bei der betreffenden Behörde übergeben, welche dieſelbe mit den Rechtfertigungsgründen innerhalb ſechs Wochen vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer mit den Akten zum weiteren Erkenntniß vorzulegen hat.

Die Oberrechnungskammer entſcheidet hierüber auf ſchriftlichen Vortrag ihres Referenten nach kollegialiſcher Berathung.

Artikel 15.

Findet ſich ein Kaſſenbeamter durch den in erſter Inſtanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen oder im Falle der Berufung in zweiter Inſtanz zu ſeinem Nachtheile abgeänderten Beſcheid, oder durch eine in Folge der Superreviſion eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Beſcheides erſter Inſtanz beſchwert, ſo hat derſelbe ſeine Beſchwerdeſchrift innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Beſcheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Reviſion der Verhandlungen und Erlaſſung eines anderweiten Erkenntniſſes nachzuſuchen.

Die Oberrechnungskammer entſcheidet in ſolchem Falle in außerordentlicher Sitzung auf ſchriftlichen Vor- und Beivortrag eines Referenten und Korreferenten, welche der Präſident außerordentlicher Weiſe aus der Zahl der Mitglieder der Finanzkollegien, ſoweit dieſelben nicht betheiligt ſind, ernennt, und wovon Eines derſelben ein Rechtsverſtändiger zu ſein hat. Die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder der Oberrechnungskammer ſelbſt.

Bei dieſer Entſcheidung darf der frühere Referent, auf deſſen Vortrag der angefochtene Rechnungsbeſcheid ertheilt wurde, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß iſt dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derſelbe ſteht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht ſtatt.

Digitized by Google

Artikel 16.

Zeigt ſich bei der Reviſion oder Superreviſion einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienſtnachläſſigkeiten zur Laſt fallen oder ergeben ſich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, ſo hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Thatſachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner ſteht, ſofort mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denſelben einzuleiten. Von dem Ergebniß der Unterſuchung ſoll der Oberrechnungskammer Nachricht ertheilt werden.

Artikel 17.

Die Oberrechnungskammer ertheilt den Rechnungsführern, wenn ſie ihren Verbindlichkeiten vollſtändig genügt und die aufgeſtellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlaſtung mit der Wirkung einer Quittung, ohne jedoch damit die weitere Verfolgung eines ſpäter entdeckten Rechnungsfehlers, einer Veruntreuung oder der Anſprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfriſt auszuſchließen.

Artikel 18.

Den Nachweiſungen, welche über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatsjahre nach §. 55 der Verfaſſungsurkunde den Ständen vorzulegen ſind, hat die Oberrechnungskammer unter ſelbſtſtändiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinſtimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kaſſenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewieſen ſind,

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichung von den Beſtimmungen des geſetzlich feſtgeſtellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Spezialetats oder von den mit einzelnen Poſitionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Beſtimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Geſetze und wichtigeren Vorſchriften ſtattgefunden haben, insbeſondere

3. welche Etatsüberſchreitungen, ſowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben ſtattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer iſt von derſelben eine Denkſchrift zu verbinden, welche die hauptſächlichſten Ergebniſſe der Prüfung überſichtlich zuſammenfaßt.

Digitized by Google

Derſelben ſind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen ſich ergebende weſentliche Mängel der Verwaltung und gutächtliche Vorſchläge zur Abhilfe derſelben beizufügen.

Ueber Fragen, welche zum Geſchäftskreiſe der Oberrechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Staatsminiſteriums von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben.

Artikel 19.

Liegt Grund zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Präſidenten oder ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor, ſo erfolgt dieſelbe nach Maßgabe des Geſetzes vom 7. Oktober 1865 durch Beſchluß des Staatsminiſteriums, welches zugleich einen Staatsanwalt mit der Antragſtellung beauftragt.

Die Kammern ſind berechtigt, wegen grober Verletzung der der Oberrechnungskammer ihnen gegenüber im Artikel 18 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsminiſterium zu beantragen.

Beſteht über einen ſolchen Antrag Meinungsverſchiedenheit zwiſchen beiden Kammern, ſo findet Artikel 61 der Verfaſſungsurkunde Anwendung.

Für den Fall einer ſchuldhaften Verletzung der hiernach dem Staatsminiſterium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Miniſter nach Maßgabe der §§. 67 a. bis 69 g. der Verfaſſungsurkunde ein.

Der unter letzterer Vorausſetzung etwa gegen eine Mehrheit der Mitglieder des Staatsminiſteriums erfolgende Anklagebeſchluß enthält gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Ergreift der Anklagebeſchluß ſämmtliche Mitglieder des Staatsminiſteriums, ſo theilt der Präſident der zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Displinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präſidenten des Disziplinarhofes mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung der Disziplinaranklage beauftragt.

Artikel 20.

Nach Ablauf eines jeden Geſchäftsjahres erſtattet die Oberrechnungskammer dem Großherzog einen Bericht über die Ergebniſſe ihrer Geſchäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorſchläge beizufügen ſind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Ergebniſſen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Geſetzgebung oder der Verordnung zu treffende Beſtimmungen nothwendig oder rathſam erſcheinen.

Digitized by Google

Artikel 21.

Gegenwärtiges Geſetz gilt als Verfaſſungsgeſetz und tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirkſamkeit. Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle durch frühere Verordnungen erlaſſenen Beſtimmungen, ſoweit ſie dem gegenwärtigen Geſetze zuwiderlaufen, außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Auguſt 1876.

Friedrich.

Ellſtätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl.
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 9. September 1876.

Inhalt.

Geſetz: einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfaſſungsurkunde betreffend.

Geſetz.

Einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfaſſungsurkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Der dritte Abſchnitt der Wahlordnung zur Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums vom 23. Dezember 1818 erhält folgende Faſſung:

III.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

A. Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldiſtrikte.

§. 34.

Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahldiſtrikte eingetheilt.

In jedem Wahldiſtrikte wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindeſtens 200 Seelen bilden je einen Wahldiſtrikt.

Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldiſtrikte vereinigt.

Digitized by Google

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldiſtrikte eingetheilt, ſo daß in jedem Diſtrikte mindeſtens vier und höchſtens acht Wahlmänner zu wählen ſind.

In keinem Wahlbezirke ſollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Vor jeder Abgeordnetenwahl ſind, auch wenn eine Neuwahl ſämmtlicher Wahlmänner nicht ſtattfinden muß (Artikel 39 der Verfaſſung), an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeſchiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahldiſtrikten neue Wahlmänner zu wählen, ſofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geſchehen kann.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommiſſäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldiſtrikte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde- (Stadt-)rathe entworfene Eintheilung in Wahldiſtrikte zu genehmigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 35.

Bei der Wahl der Wahlmänner ſind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeſchloſſen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Perſonen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden iſt, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Perſonen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterſtützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Perſonen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines ſtrafgerichtlichen Urtheils entzogen iſt.

§. 36.

Für Perſonen des Soldatenſtandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen ſo lange, als dieſelben ſich bei der Fahne befinden.

§. 37.

Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Diſtrikte aus, in welchem ſie wohnen. Niemand kann in zwei Diſtrikten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§. 38.

Das Bezirksamt hat auf die von dem Miniſterium des Innern ergehende Weiſung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

Digitized by Google

§. 39.

Zur Beſorgung des Wahlgeſchäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldiſtrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommiſſion niedergeſetzt. Sie beſteht:

1. aus dem erſten Ortsvorgeſetzten oder ſeinem Stellvertreter als Vorſtand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus ſeiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathſchreiber, der zugleich Protokollführer iſt.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größern Gemeinde zu einem Wahldiſtrikte vereinigt ſind, tritt noch deren Ortsvorgeſetzter in die Wahlkommiſſion der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§. 40.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahldiſtrikte einzutheilen ſind, werden neben der in §. 39 beſtimmten Wahlkommiſſion für mehrere oder alle Diſtrikte weitere Wahlkommiſſionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet, und zwar jedenfalls ſo viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als 3 Tage in Anſpruch nimmt.

Die Vorſtände derſelben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus ſeiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausſchuſſes, die 4 weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen iſt, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§. 41.

Die Wahllokale und die Wahlzeiten der einzelnen Wahldiſtrikte ſind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu beſtimmen und zugleich mit den Wahlkommiſſionen durch Anſchlag am Rathhauſe und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

§. 42.

Die Mitglieder der Wahlkommiſſionen verlieren durch Ausüben dieſer ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§. 43.

Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, ſolange drei Mitglieder der Wahlkommiſſion anweſend ſind. Die Gründe der Abweſenheit des einen oder andern Mitglieds ſind im Protokoll zu vermerken.

4. Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 44.

In jedem Wahldiſtrikte ſind zum Zwecke der Wahlen Liſten anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Digitized by Google

Dieſe Liſten ſind ſpäteſtens 4 Wochen vor dem zur Wahl beſtimmten Tage zu Jedermanns Einſicht aufzulegen und iſt dies zuvor unter Hinweiſung auf die Einſprachefriſt öffentlich bekannt zu machen. Einſprachen gegen die Liſten ſind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlaſſen hat, anzubringen und innerhalb der nächſten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in ſtreitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen ſind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liſten aufgenommen ſind.

§. 45.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindeſtens zwei Tage vorausgehen muß, ſowie die Ermittlung des Wahlergebniſſes ſind öffentlich und geſchehen vor verſammelter Wahlkommiſſion.

Das Wahlrecht wird in Perſon durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterſchrift ausgeübt. Die Stimmzettel müſſen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen verſehen ſein. Sie ſind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler ſeine Stimme geben will, handſchriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu verſehen.

§. 46.

Wer nach Ablauf des Abſtimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, iſt Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, ſind es diejenigen, die unter allen übrigen die meiſten Stimmen zählen, und zwar ebenſo viele, als der Diſtrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, deſſen Ziehung die Wahlkommiſſion anordnet, indem ſie die Betheiligten dazu einladet und für die etwa Abweſenden oder nicht Erſcheinenden Bevollmächtigte aufſtellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 47.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beſchließt die Wahlkommiſſion nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlaktes mit Ausſchluß des Rekurſes zuſtehenden Entſcheidung. Die ungiltigen Stimmzettel ſind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommiſſion ſo lange verſiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt iſt.

§. 48.

Die Wahlprotokolle ſind von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern der Kommiſſion zu unterſchreiben, ebenſo die Regiſter und die Zuſammenſtellungen der Wahlſtimmen. Die Protokolle werden in der Gemeinderegiſtratur aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 49.

In Gemeinden, in denen mehrere Wahlkommiſſionen gebildet ſind, haben dieſelben der im §. 39 bezeichneten Wahlkommiſſion ſofort nach Feſtſtellung des Wahlreſultats die gewählten Wahlmänner unter Einſendung der Wahlprotokolle anzuzeigen.

Ergibt ſich dabei, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Diſtrikten zugleich gewählt iſt, ſo erklärt die in §. 39 bezeichnete Wahlkommiſſion denſelben in dem Wahldiſtrikte für gewählt, in dem er die meiſten Wahlſtimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entſcheiden.

§. 50.

Die in §. 39 bezeichnete Wahlkommiſſion hat ſofort die Namen der gewählten Wahlmänner durch Anſchlag am Rathhauſe, im amtlichen Verkündigungsblatt und in ſonſt geeigneter Weiſe bekannt zu machen und dem Bezirksamt das Reſultat der Wahl anzuzeigen.

Sie ſtellt den ernannten Wahlmännern eine von ihrem Vorſtand unterſchriebene, mit dem Gemeindeſiegel verſehene Urkunde zu.

§. 51.

Sind in Gemeinden, die in mehrere Wahldiſtrikte eingetheilt ſind, Erſatzwahlen nöthig geworden, ſo müſſen auch für dieſe mehrere Wahlkommiſſionen in Thätigkeit treten, wenn dies nöthig iſt, um die Erſatzwahlen in einem Tage zu beenden.

§. 52.

Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Urſache: als Krankheit, nothwendige Abweſenheit, verweigert werden.

B Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken.

§. 53.

Der Großherzog ernennt Kommiſſarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken. Die Bezirksämter überſenden denſelben, ſogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Diſtrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 54.

Der zur Leitung des Wahlgeſchäfts ernannte landesherrliche Kommiſſär hat ſämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirks, mittelſt Requiſition der Aemter, durch die Ortsvorgeſetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen beſtimmten Tag, und zwar wenigſtens 6 Tage früher, als ſie vor ſich gehen ſoll, ſchriftlich einzuladen.

Jeder Vorgeladene hat einen Inſinuationsſchein über die an ihn ergangene Einladung ſogleich bei Empfang derſelben auszuſtellen.

Digitized by Google

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§. 55.

Die Wahl der Abgeordneten geſchieht in geheimer Stimmgebung. Kein Wahlmann kann ſeine Stimme einem Andern übertragen.

Die Wahlmänner, die mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen Jeden durch beſondere Wahl.

§. 56.

Es kann nur dann zur Wahl geſchritten werden, wenn wenigſtens ¾ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Beſtimmung des §. 34 zu ſtellen hat, gegenwärtig ſind.

§. 57.

Wenn auf den feſtgeſetzten Wahltag mehr als ¼ ſämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, ſo haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hinderniſſe zu erſcheinen abgehalten waren, die Koſten der Einberufung und Verſammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Kommiſſär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei dieſem zweiten Wahltag genügt das Erſcheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

In der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl ſind ſie auf dieſe Folgen aufmerkſam zu machen.

§. 58.

Zur Vornahme der Wahl bildet ſich die Wahlkommiſſion, die aus dem landesherrlichen Kommiſſär, aus den drei jüngſten Wahlmännern, und wenn dieſe aus Gründen dieſe Funktion ausſchlagen, aus den im Alter zunächſtfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks beſteht. Der Notar führt das Protokoll.

§. 59.

Der landesherrliche Kommiſſär ſchreitet hierauf zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten aufmerkſam macht und die Stimmzettel unter die anweſenden Wahlmänner zur Vertheilung bringt.

Die Stimmzettel ſind mit fortlaufenden Nummern verſehen und jeder derſelben befindet ſich in einem Umſchlage.

§. 60.

Die Wahlmänner ſchreiben ihren Vorſchlag auf den Stimmzettel, oder laſſen ihn durch andere Wahlmänner darauf ſchreiben.

Sie können von dem Wahlkommiſſär eine Friſt zur Abgabe der Stimmzettel verlangen und in derſelben nach Belieben abtreten, um ſich vor Ausfüllung des Stimmzettels unter einander zu beſprechen.

Digitized by Google

§. 61.

Iſt die genügende Zeit zum Niederſchreiben der Wahlvorſchläge verfloſſen, ſo ruft der landesherrliche Kommiſſär die Wahlmänner einzeln auf, welche ihm den Stimmzettel ohne Umſchlag übergeben. Die Stimmzettel werden ſofort in eine Urne gelegt.

§. 62.

Sind alle Stimmzettel geſammelt, ſo werden ſie gemiſcht und darauf einzeln aus der Urne genommen und die Vorſchläge werden mit den Nummern verleſen. Der Protokollführer führt die Liſte der Abſtimmung in der Weiſe, daß er hinter die Namen der Vorgeſchlagenen die Nummer des Wahlzettels ſetzt; ein weiteres Mitglied der Kommiſſion führt ebenſo die Gegenliſte. Beide Liſten ſind ein Beſtandtheil des Protokolls und von der Wahlkommiſſion zu beurkunden.

Die Einſicht der Stimmzettel iſt den Urkundsperſonen jeweils möglich zu machen.

§. 63.

Stimmzettel, die unleſerlich geſchrieben ſind, oder welche die Perſon des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden von der Wahlkommiſſion für beanſtandet erklärt. Der beanſtandete Stimmzettel wird bei Berechnung der abſoluten Majorität mitgezählt.

§. 64.

Wahlmänner, welche erſt erſcheinen, nachdem die Sammlung der Stimmzettel begonnen hat, können keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben und werden für denſelben wie Nichterſchienene behandelt.

§. 65.

Wenn bei der erſten Abſtimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeſchlagenen nicht wenigſtens eine Stimme mehr gefallen iſt, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anweſenden beträgt, ſo wird eine zweite Abſtimmung vorgenommen.

§. 66.

Nur in dem Falle, daß nur zwei Perſonen vorgeſchlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anweſenden Wahlmänner erhielt, wird ſogleich zur Entſcheidung durch das Loos geſchritten. Die Looſziehung geſchieht durch die Betheiligten, wenn und ſoweit ſie anweſend ſind; ſonſt durch vom landesherrlichen Kommiſſär ernannte Stellvertreter derſelben.

§. 67.

Bei einer zweiten Abſtimmung darf nur zwiſchen den drei Vorgeſchlagenen, welche bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer

Digitized by Google

einem, oder zweien, welche die meiſten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, ſo findet die Wahl unter allen ſtatt, welche nach dem erſten oder zweiten zunächſt die meiſten und reſpektive gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 68.

Wenn nach der zweiten Abſtimmung wiederum keine abſolute Mehrheit der Stimmen vorhanden iſt, oder der im §. 66 vorhergeſehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entſcheidet, ſo wird zur dritten Abſtimmung geſchritten. Bei dieſer dritten Abſtimmung wird nur zwiſchen denjenigen zwei Vorgeſchlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meiſten Stimmen erhalten haben; inſoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit ſich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall ſich auch die Wahl auf alle diejenigen erſtreckt, die nach dem erſten der etwa die relativ höchſte Stimmenzahl erhielt, zunächſt die meiſten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieſer dritten Wahl entſcheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 66 gegebenen Beſtimmung verfahren wird.

§. 69.

Nach beendeter Wahlhandlung iſt den Anweſenden das Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu ſchließen und von der Wahlkommiſſion zu unterzeichnen.

Die Wahlzettel werden ſofort vernichtet mit Ausnahme der beanſtandeten, die dem Protokoll beigeſchloſſen werden.

§. 70.

Der landesherrliche Kommiſſär hat die erforderliche Beſcheinigung über die geſetzlichen Eigenſchaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Beſitzt der Gewählte die geſetzlichen Eigenſchaften nicht, ſo hat ihm der Kommiſſär dies zu eröffnen und ſeine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugeſteht, ſo wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geſchieht, der Kommiſſär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfaſſungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, ſo hat derſelbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Wenn die erhobenen Beſcheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend ſind, ſo wird das Wahlprotokoll ſogleich mit ſämmtlichen Beilagen an das Miniſterium des Innern eingeſendet.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Auguſt 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 21. September 1876.

Inhalt.

Geſetz: die Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.
Vollzugsinſtruktion: die Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.

Geſetz.

Die Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6—12, 78, 83 und 102 Abſatz 5 des Geſetzes vom 8. März 1868 werden aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Beſtimmung:

§. 6.

Der Unterricht in der Volksſchule wird ſämmtlichen ſchulpflichtigen Kindern gemeinſchaftlich ertheilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, ſoferne die Kinder verſchiedenen religiöſen Bekenntniſſen angehören.

Die nach §. 5 Abſatz 1 des obigen Geſetzes den politiſchen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Theile durch eine vorzugsweiſe zur Erfüllung konfeſſioneller Zwecke begründete Korporationsanſtalt geleiſtet werden.

Artikel II.

Die §§. 14—20 deſſelben Geſetzes werden aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

Digitized by Google

§. 14.

Die örtliche Aufſicht über die Volksſchule, ſowie die Verwaltung des geſammten auch des konfeſſionellen örtlichen Schulvermögens, deſſen ganzes Erträgniß forthin der Volksſchule anheimfällt, werden durch den Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntniſſe, ſowie des erſten Lehrers von jeder in derſelben beſtehenden Volksſchule geführt. Auf dieſe Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugniſſe über, welche nach den in Geltung befindlichen Geſetzen und Verordnungen bisher dem Ortsſchulrath zukamen.

Die Lehrer haben den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es ſich um ihre perſönlichen Verhältniſſe handelt.

§. 15.

Durch Gemeindebeſchluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksſchule eine beſondere Kommiſſion (Schulkommiſſion) beſtellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weiſe näher zu beſtimmen iſt.

Der Kommiſſion muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderaths als Vorſitzender angehören und es ſollen in derſelben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntniſſe, ſowie die Volksſchullehrer Vertretung erhalten. Für Volksſchulen, die mehreren Gemeinden gemeinſchaftlich ſind, muß auf Verlangen des Gemeinderaths auch nur einer der betheiligten Gemeinden eine ſolche Kommiſſion beſtellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derſelben wird, wenn darüber die betheiligten Gemeinden ſich nicht einigen oder wenn deren Beſchlüſſe die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrath beſtimmt.

§. 16.

Die §§. 23—26 und §. 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufſichtsbehörde (§§. 14 und 15) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäthe ſind.

Artikel III.

Hinter §. 24 des Geſetzes vom 8. März 1868 werden folgende Beſtimmungen eingefügt:

§. 24 a.

Bei Beſetzung der Lehrſtellen an Volksſchulen ſoll auf das religiöſe Bekenntniß der die Schule beſuchenden Kinder thunlichſt Rückſicht genommen werden.

Insbeſondere wird beſtimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntniſſes zu unterrichten haben, ſollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntniſſes angeſtellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verſchiedenen Bekenntniſſen an und iſt nach deren Geſammtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§§. 22 und 111 Abſatz 2 des Geſetzes), ſo wird dieſer dem Bekenntniß der Mehrheit der Schüler entnommen.

Digitized by Google

Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntniſſe der Minderheit iſt in den Gemeinden, in denen bisher kraft Geſetzes konfeſſionelle Schulen getrennt beſtanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieſes Geſetzes erfolgenden Beſchluß der Gemeinde anzuſtellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntniſſes nach dem Durchſchnitt der letzten drei Jahre wenigſtens zwanzig betragen hat.

Artikel IV.

Hinter §. 27 des Geſetzes vom 8. März 1868 iſt einzufügen:

§. 27a.

Für Schulen, welche Schüler verſchiedener Bekenntniſſe zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntniſſe beſetzt ſind, kann die Oberſchulbehörde anordnen, daß die Unterſtützung für den Religionsunterricht (§. 27 Abſatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntniſſes durch einen benachbarten Lehrer geleiſtet werde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für dieſe Aushilfe hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatskaſſe (§§. 67 ff. des Geſetzes) zu leiſten. Auch wo eine Anordnung nach Abſatz 1 dieſes Paragraphen nicht getroffen iſt, muß für den vorgeſchriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntniſſes jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, ſoweit dadurch der übrige Unterricht nicht geſtört wird.

Artikel V.

Die §§. 28, 45, 76 und 82 deſſelben Geſetzes erhalten folgende Faſſung:

§. 28.

Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten ſind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rückſicht auf örtliche Verhältniſſe kann durch den Gemeinderath beſchloſſen werden, daß dieſer Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgeſetzt werde. In dieſem Falle erſtreckt ſich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Beſuche derſelben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Gemeinderath Nachſicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denſelben Fertigkeiten ſonſt genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksſchulen beſtehen, ſo wird durch den Gemeinderath beſtimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derſelben beſonders oder für alle Schülerinnen gemeinſam, ertheilt werden ſoll.

Digitized by Google

§. 45.

Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden von dem Gemeinderath in widerruflicher Weiſe ernannt. Ihr Gehalt, deſſen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungsbehörde feſtgeſetzt wird, iſt aus der Gemeindekaſſe zu zahlen, ſofern ein beſonderer Fonds hiefür nicht vorhanden iſt.

§. 76.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen beſtehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dieß gemäß §. 5 Abſatz 4 des Geſetzes über den Elementarunterricht verfügt hat, iſt der nach §. 74 zu leiſtende Staatsbeitrag ſo zu berechnen, wie wenn die verſchiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entſtehende Mehrbetrag der Koſten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 82.

Die Koſten der Erbauung und Anſchaffung des Schulhauſes, ſowie der Unterhaltung deſſelben, fallen, ſoweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden iſt und ſoweit ſie nicht durch vorhandene hiezu beſtimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde.

Die Schulhausbaukoſten werden von der Gemeinde nach denſelben Regeln wie andere Gemeindebedürfniſſe aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieſer die Koſten der geſetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbeſſerungen zu beſtreiten.

Artikel VI.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 18. September 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Steinbach.

Vollzugsinſtruktion.

Die Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.

Für den Vollzug des Geſetzes vom 18. September 1876, betreffend die Aenderung einiger Beſtimmungen des Elementarunterrichtsgeſetzes vom 8. März 1868, ſieht man ſich veranlaßt, den damit befaßten Behörden nachſtehende Inſtruktion zu ertheilen:

§. 1.

Wo die Bildung einer Schulkommiſſion (Art. II. §. 15 des Geſetzes) geſetzlich geboten iſt oder als zweckmäßig erſcheint, ſind die bezüglichen Verhandlungen von den Gemeindevertretungen alsbald vorzunehmen, beziehungsweiſe von den Bezirksämtern anzuregen. Ueber Genehmigung der bezüglichen Gemeindebeſchlüſſe beſchließt das Bezirksamt — in den Fällen des §. 6 Ziffer 3 des Geſetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organiſation der inneren Verwaltung der Bezirksrath — nach vorher durch Vermittelung des Kreisſchulraths eingeholter Erklärung der Oberſchulbehörde.

Hat die Beſtimmung der Einrichtung und des Wirkungskreiſes der Schulkommiſſion durch den Bezirksrath zu geſchehen, iſt in gleicher Weiſe die Erklärung der Oberſchulbehörde über den der Beſchlußfaſſung des Bezirksraths zu unterſtellenden Entwurf zu erheben.

§. 2.

Die Ortsſchulräthe des Landes übergeben die auf ihre Dienſtführung bezüglichen Akten und Rechnungen, ſowie der zugehörigen Urkunden, Werthpapiere und Inventarienſtücke thunlichſt bald an den nach Vorſchrift von Art. II. §. 14 des Geſetzes erweiterten Gemeinderath (Schulkommiſſion ſiehe oben §. 1.).

Die Uebergabe geſchieht in einer durch beiderſeitiges Benehmen feſtzuſetzenden gemeinſamen Sitzung des Gemeinderaths und des Ortsſchulraths. Es iſt darüber ein von allen in der Sitzung Anweſenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, worin die dem Gemeinderath übergebenen Gegenſtände im Einzelnen aufzuführen ſind. Eine Abſchrift desſelben erhält auf Verlangen jedes Mitglied der ſeitherigen Verwaltungsbehörde.

Von Erledigung des Uebergabgeſchäfts und der damit erfolgten Uebernahme der örtlichen Schulaufſicht durch den Gemeinderath iſt dem Bezirksamt und dem Kreisſchulrath Anzeige zu erſtatten. Letzterer wird in ſchicklichen Zeitabſchnitten über den fortſchreitenden Vollzug des Geſetzes an die Oberſchulbehörde berichten.

Sind mehrere Pfarrer derſelben Konfeſſion an einem Orte angeſtellt, ſo kann ihre vorgeſetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt in die örtliche Schulaufſichtsbehörde berechtigt iſt. Beſtehen rechtlich in derſelben Konfeſſion verſchiedene vorgeſetzte Behörden, ſo kann jede derſelben von der erwähnten Befugniß Gebrauch machen. Für die Iſraeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

Digitized by Google

§. 3.

In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher Schulen verſchiedener Bekenntniſſe getrennt beſtanden, ſind durch das Bezirksamt alsbald Verhandlungen einzuleiten, um nach Maaßgabe der dieſſeitigen Verordnung vom 1. Mai 1874, den Aufwand für die Volksſchulen betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.), ein Erkenntniß über die finanziellen und die übrigen damit in Zuſammenhang ſtehenden Verhältniſſe der Volksſchule zu erlaſſen.

Hiebei kann das Bezirksamt im Hinblick auf die erſt neuerdings erlaſſenen Schulerkenntniſſe von Erhebung einer ausführlichen Darſtellung im Sinne von §. 1 der gedachten Verordnung Umgang nehmen und ſich auf die Entgegennahme einer Erklärung über diejenigen Punkte beſchränken, bezüglich welcher ſeitdem möglicherweiſe eine thatſächliche Aenderung eingetreten iſt (z. B. Schülerzahl, Deckungsmittel) oder durch Vereinigung der Schulen eintreten wird (z. B. Lehrerswohnung) oder bei dieſem Anlaß aus freien Stücken beantragt werden will (z. B. Schulgeld für ein vollzahlendes Kind).

Im Falle des Art. III. §. 24 a. Ziff. 2 des Geſetzes iſt das Protokoll über den betreffenden Gemeindebeſchluß beizulegen.

Den Erkenntniſſen iſt die neueſte Volkszählung, ſowie die durchſchnittliche Geſammtſchülerzahl aus den Jahren 1874/75, 1875/76 und dem laufenden Schuljahr zu Grunde zu legen.

Das Schulgeldaverſum iſt für die Zeit bis zum 24. April 1880 feſtzuſetzen.

§. 4.

Die Ortsſchulbehörden haben für alle Volksſchulen Erhebungen zu machen und durch das Bezirksamt dem Oberſchulrath vorzulegen, wie viele Schulkinder der ſeitherigen Konfeſſions- oder gemiſchten Schulen in jedem der Schuljahre 1874/75, 1875/76 und dem laufenden Schuljahre auf das katholiſche, evangeliſche, jüdiſche oder ein ſonſtiges religiöſes Bekenntniß entfallen.

§. 5.

Der Tag, an welchem in einer Gemeinde die Vereinigung der Schulen in's Leben tritt, wird auf die Vorlage des Schulerkenntniſſes von dem Oberſchulrath feſtgeſetzt. Bis zu dieſem Tage bleiben die bisherigen Verpflichtungen der Gemeinden in Kraft. Unter allen Umſtänden muß die Vereinigung bis zu Beginn des neuen Schuljahres (24. April 1877) durchgeführt ſein.

§. 6.

Da gemäß Art. I. §. 6 des Geſetzes die zur Zeit auf Grund des Regulativs vom 16. September 1811 beſtehenden ſogenannten Lehr- und Erziehungsinſtitute zur Ertheilung des Volksſchulunterrichts nicht mehr befugt erſcheinen, ſo iſt in den Gemeinden, in welchen Anſtalten dieſer Korporationen an Stelle der Volksſchule für Mädchen getreten ſind, auf die zeitige Beſchaffung der für die geſetzliche Ertheilung des Volksſchulunterrichts erforderlichen Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden wegen Ordnung der Schulverhältniſſe in den erwähnten Gemeinden beſondere Weiſungen an die betreffenden Bezirksämter ergehen.

§. 7.

Nach Art. II. §. 14 des Geſetzes fallen die Schulhäuſer, die Lehrmittel und ſonſtigen Schulrequiſiten gemeinſchaftlicher Benützung anheim.

Die Gemeinderäthe werden nöthigenfalls im Benehmen mit dem Kreisſchulrath für eine angemeſſene Vertheilung dieſer Gegenſtände Sorge tragen.

§. 8.

Die im Falle des Art. IV. §. 27 a. des Geſetzes zu leiſtende Vergütung wird von der Oberſchulbehörde beſtimmt.

Die Vergütung beſteht in einem Averſum für Ganggebühren, welches nach dem Tarif für Mitverſehung auswärtiger Lehrſtellen bemeſſen wird, und einem ebenfalls averſirten Stundenhonorar, welches letztere den Betrag der in §. 42 Abſ. 2 des Geſetzes vom 19. Februar 1874 normirten Sätze für jede wöchentliche Stunde in der Regel nicht überſchreiten ſoll.

§. 9.

Der Gehalt der Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird nach Anhören des Gemeinderaths und des Kreisſchulraths von dem Bezirksamt beſtimmt. Im Falle einer Einſprache der Gemeindebehörde gegen die — vorläufig vollſtreckbare — Beſtimmung des Bezirksamts iſt die Entſcheidung des Bezirksraths herbeizuführen (§. 6 Ziff. 2 des Verwaltungsgeſetzes).

§. 10.

Der Geſchäftskreis des Gemeinderaths als örtlicher Schulaufſichtsbehörde regelt ſich nach den Beſtimmungen in §§. 12—14 der Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Aufſichtsbehörden der Volksſchulen betreffend. Hiezu wird im Allgemeinen noch bemerkt, daß die Pflege der Schulaufſicht ſtets als eine allen Mitgliedern gemeinſame Obliegenheit zu behandeln iſt.

Für die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens iſt die Verordnung vom 10. Juni 1874, die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsſtiftungen maßgebend.

§. 11.

Die Geſchäftsordnung des Gemeinderaths als örtlicher Schulaufſichtsbehörde richtet ſich lediglich nach den Beſtimmungen der Gemeindeordnung und den hieran ſich ſchließenden Verordnungen.

Die auf die Schule bezüglichen Beſchlüſſe des Gemeinderaths ſind jedoch in ein beſonderes „Rathsprotokollbuch für Schulſachen" einzutragen. Darin ſind im Eingang von jeder Sitzung

Digitized by Google

das Datum und die dabei Anweſenden aufzuführen, und es haben am Schluſſe der Sitzung die anweſenden Mitglieder das Protokoll zu unterzeichnen.

Der Vorſitzende kann dem Rathſchreiber zur Beſorgung von Schreibereien und andern Kanzleigeſchäften in Schulſachen einen Lehrer zur Aushilfe beigeben, welch' letzterer zur unentgeldlichen Dienſtleiſtung verpflichtet iſt.

Der dienſtliche Verkehr der örtlichen Schulaufſichtsbehörden mit der Oberſchulbehörde wird durch die Kreisſchulräthe vermittelt, ſofern nicht im einzelnen Falle ein direkter Verkehr von der Oberſchulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erſcheint. Ausgenommen ſind von dieſer Vorſchrift:

1. Verhandlungen, welche das Schulpfründevermögen und die Verwaltung der Schulfonds zum Gegenſtand haben; die hierauf bezügliche Korreſpondenz iſt durch die Bezirksämter zu vermitteln.
2. Beſchwerden gegen den Kreisſchulrath ſelbſt, welche unmittelbar bei der Oberſchulbehörde anzubringen ſind.

Als perſönliche Verhältniſſe der Lehrer, bei deren Behandlung dieſelben nach Artikel II. §. 14 des Geſetzes den Berathungen nicht anzuwohnen haben, ſind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunſten der Perſon des Lehrers;
2. Beſchwerden und Klagen gegen denſelben;
3. Ausſtellung eines Zeugniſſes des Gemeinderaths über Dienſtführung und Betragen des Lehrers.

§. 12.

Die Bezirksämter und Kreisſchulräthe werden gemeinſchaftlich darüber wachen, daß die Beſtimmungen des Geſetzes pünktlichſt in Vollzug geſetzt werden.

Von allen dienſtpolizeilichen Erkenntniſſen, welche gegen Mitglieder der örtlichen Schulaufſichtsbehörde ergehen (Artikel II. §. 16 des Geſetzes) iſt dem Oberſchulrath Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 20. September 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Dr. Wilckens.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 21. September 1876.

Inhalt.

Geſetze: einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend.
Verordnung des Miniſteriums des Innern: einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Geſetz.

Einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

§. 5 Ziff. 4, 5, 6, 7 und §. 8 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. Nr. XLIX.) werden aufgehoben.

§. 2.

Die auf Grund der im vorſtehenden Paragraphen aufgehobenen Beſtimmungen des Zehntablöſungsgeſetzes den politiſchen Gemeinden zur Verwaltung und fünfprozentigen Verzinſung oder auch zur bloſen Verwaltung zugewieſenen und ebenſo die bei der Großherzoglichen Staatskaſſe angelegten Kapitalien ſind bis 1. Januar 1878 in bisheriger Weiſe zu verwalten und zu verzinſen.

Auf 1. Januar 1878 ſind dieſelben in ihrem urſprüglichen Betrage baar an die alsdann zu ihrer Verwaltung zuſtändigen Behörden auszufolgen, inſoweit nicht andere rechtlich zuläſſige Vereinbarungen zwiſchen den Betheiligten getroffen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Geſchieht die Ausfolgung der genannten Kapitalien ganz oder theilweiſe durch Rechtsübertragung, ſo ſind die zu dieſem Zweck bis 1. Januar 1878 errichteten öffentlichen Urkunden ſtempel- und ſportelfrei und genießen rückſichtlich der rechtspolizeilichen Geſchäftsgebühren eine Ermäßigung um 50 Prozent.

§. 4.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. Juli 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 25. Juli 1876 — einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend — wird gemäß §. 4 des letzteren verordnet, was folgt:

§. 1.

In denjenigen Gemeinden, von welchen Kompetenz- oder Zehntablöſungskapitalien für Pfarrſtellen oder Ablöſungskapitalien für kirchliche Baulaſten auf Grund einer nach §. 5, Ziffer 4 und 8, beziehungsweiſe nach §. 5, Ziffer 7 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 erfolgten Ueberweiſung bisher zu verwalten waren, hat der Gemeinderath über den Beſtand jedes einzelnen Ablöſungskapitals alsbald eine beſondere Nachweiſung zu fertigen, welche angeben ſoll:

a. den urſprünglichen Betrag des Ablöſungskapitals;
b. die Pfarrei, welcher das Ablöſungskapital zuſteht;
c. — falls der urſprüngliche Betrag des Kapitals ſich vermindert hat — den an die Pfründe ausgefolgten oder zum Ankauf von Liegenſchaften oder (bei Baulaſtenablöſungskapitalien) für Baulichkeiten verwendeten Betrag;
d. das reſtliche Ablöſungskapital, welches ſich in Verwaltung der Gemeinde befindet;
e. die Behörde oder Perſon, in deren Verwahrung die Schuldurkunden ſich befinden.

Digitized by Google

§. 2.

Der Nachweiſung (§. 1) iſt beizufügen:

a. eine Abſchrift der Verfügung, welche die Ueberweiſung des betreffenden Kapitals in die Verwaltung der politiſchen Gemeinde angeordnet oder gutgeheißen hat;

b. ein Verzeichniß der aus dem Ablöſungskapital von der Gemeinde gemachten einzelnen Kapitalanlagen, welches angibt:

1. Namen, Stand und Wohnort der einzelnen Schuldner;
2. Art der von denſelben ausgeſtellten Schuldurkunden (ob Schuld- und Pfandurkunden, Eiſenbahnpartialobligationen u. ſ. w.);
3. das Datum der letzteren und der etwa beſtehenden Pfandeinträge;
4. den Betrag (Nennwerth) der Forderung;
5. den wirklichen Werth, zu welchem das Kapital abgetreten werden kann;
6. den Zinsfuß;
7. die Zinsverfallzeit;
8. den Schätzungswerth und den Brandverſicherungsanſchlag der von den einzelnen Schuldnern verpfändeten Gebäude;
9. den Schätzungswerth und den Steueranſchlag der von den einzelnen Schuldnern verpfändeten Grundſtücke;
10. ob für die Forderung erſtes Unterpfandsrecht eingeräumt iſt, oder welche Vorzugs- und Unterpfandsrechte derſelben vorgehen;
11. die Bezeichnung des Gläubigers nach dem Wortlaut der Schuldurkunde oder nach dem Wortlaut der etwaigen Einſchreibung auf den Inhaber ausgeſtellter Werthpapiere.

§. 3.

Eine Doppelſchrift der Nachweiſung (§. 1) ſowie der Beilagen derſelben (§. 2) hat der Gemeinderath ſpäteſtens auf 1. Dezember 1876 der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zur Einſicht und gutächtlichen Aeußerung insbeſondere darüber zuzuſtellen, ob die ausſtehenden Kapitalforderungen, oder welche derſelben der Pfarrpfründe bezw. dem Baufond an Zahlungsſtatt überwieſen werden ſollen.

Späteſtens auf 1. Januar 1877 iſt ſodann die Nachweiſung mit den Beilagen (§. 2) und der bis dahin dem Gemeinderath etwa zugekommenen Erklärung der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde dem Bezirksamt einzuſenden, welches — nach Bewirkung der etwa erforderlichen Vervollſtändigung der Vorlage — die Entſchließung der zuſtändigen Oberbehörde (Katholiſcher Oberſtiftungsrath, Evangeliſcher Oberkirchenrath) darüber einholen wird, in welcher Weiſe und an Wen die Ausfolgung geſchehen ſoll, namentlich ob Ausfolgung in Baar verlangt wird, oder ob die ausſtehenden Kapitalforderungen, oder welche derſelben an Zahlungsſtatt übernommen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Wenn oder ſoweit die baare Ausfolgung auf 1. Januar 1878 einzutreten hat, wird der Gemeinderath rechtzeitig für Beſchaffung der erforderlichen Geldmittel ſorgen — ſei es durch Kündigung und Einziehung der ausſtehenden Kapitalforderungen beziehungsweiſe Verwerthung der nicht kündbaren Anlagen (Werthpapiere), ſei es in anderer Weiſe.

Werden ausſtehende Forderungen an Zahlungsſtatt abgetreten und angenommen, ſo iſt hierüber eine öffentliche Urkunde durch einen Notar errichten zu laſſen.

Dieſe Urkunde, deren Original dem Großherzoglichen Amtsgericht zur Aufbewahrung übergeben werden muß, ſoll enthalten:

a. eine genaue Beſchreibung der einzelnen Forderungstitel (Urkunden), welche von der Gemeinde mit den ihr zuſtehenden Rechten an die kirchliche Verwaltungsbehörde abgetreten und ausgefolgt werden;

b. den Werth der Kapitalforderungen und den Betrag der auf jeden Kapitalpoſten bis zum 1. Januar 1878 entfallenden, aber erſt nach dieſem Tage zur Zahlung durch Schuldner fälligen Zinſen (welchen die Gemeinde an dem Ablöſungskapital und der auf 1. Januar 1878 ſchuldigen Rente hieraus in Abzug bringen kann), ſowie den etwaigen Reſtbetrag des Ablöſungskapitals und der Rente, welchen die Gemeinde baar bezahlt oder baar zu bezahlen hat;

c. die Erklärung der kirchlichen Verwaltungsbehörde über Annahme der Rechtsübertragung und die Beſcheinigung des Empfangs der Urkunden, Koupons, Talons, ſowie der Baarzahlung;

d. die Bewilligung der Umſchreibung der etwa erfolgten Inſkription von Inhaberpapieren;

e. die Angabe, ob die von der Gemeinde bei Uebernahme der Verwaltung eingelegte Sicherheit zurückgegeben und die Löſchung des etwa beſtehenden Pfandeintrags bewilligt worden iſt.

§. 5.

Die Koſten des Abtretungsvertrags (§. 4 Abſatz 2) fallen, ſofern eine andere Vereinbarung hierwegen nicht getroffen iſt, auf die Gemeinde.

Die Eröffnung der Rechtsübertragung an die betreffenden Schuldner zu bewirken, liegt der kirchlichen Verwaltungsbehörde ob, an welche die Abtretung geſchieht.

§. 6.

Auf 1. Mai 1878 hat der Gemeinderath dem Bezirksamte anzuzeigen, in welcher Weiſe und an Wen die von der Gemeinde verwalteten Ablöſungskapitalien ausgefolgt worden ſind.

§. 7.

Hinſichtlich der nach §. 5 Ziffer 6, §. 8 und §. 5 Ziffer 7 des Zehntablöſungsgeſetzes an Gemeinden zur Verwaltung überwieſenen Ablöſungskapitalien für Kompetenzen oder Zehntrechte von Schulſtellen, oder für Baulaſten an Schulhäuſern iſt ebenfalls eine nach

Digitized by Google

den Beſtimmungen der §§. 1 und 2 dieſer Verordnung eingerichtete Nachweiſung dem Bezirksamt einzureichen, welches dieſelbe der Oberſchulbehörde vorlegt.

Die Verwaltung dieſer Kapitalien geſchieht vom 1. Januar 1878 ab durch den Gemeinderath als örtliche Schulbehörde beziehungsweiſe durch die Schulkommiſſion (Artikel II. des Geſetzes vom 18. September 1876, die Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes über den Elementarunterricht betreffend,) unter Oberaufſicht des Oberſchulraths nach Maßgabe der in der „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsſtiftungen" vom 10. Juni 1874 enthaltenen, die Verwaltung der für Schulzwecke beſtimmten Ortsſtiftungen betreffenden Vorſchriften.

Karlsruhe, den 20. September 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. von Bodman.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 25. September 1876.

Inhalt.
Landesherrliche Verordnung: die Organiſation der Miniſterien betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organiſation der Miniſterien betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die durch Unſere Verordnung vom 29. Juni 1871 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 129) dem früheren Juſtizminiſterium überwieſenen Geſchäfte der auswärtigen Angelegenheiten werden fortan direkt durch das Staatsminiſterium in gleicher Weiſe beſorgt, wie dies bezüglich der das Reich betreffenden Angelegenheiten in §. 2 Unſerer genannten Verordnung beſtimmt worden iſt.

§. 2.

Das Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes, der Juſtiz und des Auswärtigen führt nunmehr den Titel: „Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz".

§. 3.

Der Präſident des Staatsminiſteriums und das Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. September 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XLIII. 321

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 27. Oktober 1876.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: die Vornahme der regelmäßigen Einſchätzung der Gebäude zur Feuerverſicherung in den Monaten November und Dezember betreffend; des Handelsminiſteriums: die Kinzigfloßordnung betreffend; das Betriebsreglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands betreffend.

Den Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1877 betreffend.

Verordnung.

Die Vornahme der regelmäßigen Einſchätzung der Gebäude in den Monaten November und Dezember betreffend.

Auf Grund des §. 72 des Geſetzes vom 29. März 1852, die Feuerverſicherungsanſtalt für Gebäude betreffend, wird in Ergänzung der bezüglichen Vorſchriften des §. 19 der Inſtruktion I. und des §. 27 der Inſtruktion III. zu dieſem Geſetze verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Gemeinderäthe haben den Bezirksbauſchätzern ſpäteſtens bis zum 15. November:

a. entweder die durch die Kommiſſion bei dem regelmäßigen Umgang Anfangs November jeden Jahres aufgenommenen Verzeichniſſe der abzuſchätzenden Neubauten und Bauveränderungen (§. 28 des Geſetzes) mitzutheilen oder

b. die Anzeige zu erſtatten, daß keine desfallſigen Neubauten und Bauveränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen ſind.

§. 2.

Am 15. November haben die Bezirksbauſchätzer behufs Veranlaſſung des Weiteren dem Bezirksamt anzuzeigen, von welchen Gemeinden ſie keinerlei Mittheilung erhalten haben.

Gleichzeitig haben die Bauſchätzer dem Amte anzugeben, ob ſie die ihnen bekannt gegebenen Neubauten und Bauveränderungen ſpäteſtens bis zum 31. Dezember einſchätzen können und in welcher Reihenfolge ſie ſich in die einzelnen Orte begeben wollen.

Digitized by Google

Mit dem Einſchätzungsgeſchäfte iſt alsdann ſofort zu beginnen.

§. 3.

Die Reihenfolge der in den einzelnen Gemeinden vorzunehmenden Einſchätzungen iſt von den Bezirksbauſchätzern in der Weiſe zu beſtimmen, daß der Einſchätzungsbezirk zunächſt in gewiſſe Diſtrikte eingetheilt und die zu den einzelnen Diſtrikten gehörigen Orte bezeichnet werden, in welchen die Abſchätzung der Gebäude mit thunlichſter Beſchränkung der auf die Hin- und Herreiſe zu verwendenden Zeit vorgenommen werden kann.

§. 4.

Können die Bauſchätzer die Schätzungen in ihrem Bezirk innerhalb der geſetzlich geordneten Friſt (§. 2 Abſatz 2) nicht erledigen, ſo iſt von ihrer desfallſigen Erklärung Seitens des Bezirksamts unverweilt Anzeige an den Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkaſſe mit entſprechendem Vorſchlag wegen Beſtellung einer ſtellvertretenden Schätzungskommiſſion zu machen.

Im Uebrigen hat das Bezirksamt alsbald die von den Schätzern bezeichnete Reihenfolge des Umgangs in den einzelnen Orten einer Prüfung zu unterziehen und geeigneten Falls eine Berichtigung derſelben zu bewirken.

§. 5.

Der Tag, an welchem die Bezirksbauſchätzer in den einzelnen Orten zur Vornahme der Einſchätzung eintreffen werden, iſt von denſelben ſo rechtzeitig den Bürgermeiſtern anzuzeigen, daß letztere oder deren Stellvertreter der Abſchätzung anwohnen und den Ortsbauſchätzer wie den Rathſchreiber von der Zeit des Beginns der Abſchätzung in Kenntniß ſetzen können.

Sofort nach ihrem Eintreffen im Orte müſſen ſich die Bezirksbauſchätzer bei dem Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter anmelden.

§. 6.

Die Fertigung der Tabellen, mag dieſe durch den Rathſchreiber oder (vergleiche §. 13 b. der Inſtruktion I.) durch einen der Schätzer geſchehen, muß ſogleich nach Ermittlung der Ergebniſſe der Schätzungen und, wenn die Schätzungen mehrere Tage in Anſpruch nehmen, Tag für Tag vorgenommen werden.

Die erforderlichen Berechnungen ſind ſonach im Orte der Schätzung, nicht erſt ſpäter im Wohnorte der Schätzer, aufzuſtellen.

§. 7.

Nach Ausfertigung der Einſchätzungstabellen hat jeder der Bezirksbauſchätzer dem Bürgermeiſter des Ortes, in welchem die Abſchätzung der Gebäude ſtattgefunden hat, ſofort einen beſonderen Gebührenzettel, für welchen an Stelle des in §. 7 der Inſtruktion I. vorgeſchriebenen Muſters das beigedruckte zu gebrauchen iſt, zu übergeben.

Digitized by Google

§. 8.

Die Gebührenzettel ſind vom Bürgermeiſter nach Vorſchrift des §. 4 der Inſtruktion III. genau zu prüfen und iſt insbeſondere die Beurkundung der Richtigkeit des in Spalte 10 angegebenen Zeitaufwands erſt auszuſtellen, wenn nach etwa noch einzuziehender Erkundigung feſtgeſtellt iſt, daß die Abſchätzung einſchließlich der Aufſtellung der Einſchätzungstabellen wirklich den bezeichneten Zeitaufwand in Anſpruch genommen hat.

§. 9.

Die vom Bürgermeiſter geprüften und darnach beurkundeten Gebührenzettel ſind der Vorlage der Einſchätzungstabellen an das Bezirksamt (§. 12 der Inſtruktion III.) anzuſchließen und vom Amte mit den Tabellen unter Beifügung der etwa nöthig ſcheinenden Bemerkungen ſowie — bei der erſten Einſendung von Tabellen — einer Abſchrift des Reiſeplans der Schätzer dem Verwaltungsrathe der Anſtalt mitzutheilen, welcher die Gebührenzettel dem Verwaltungshofe zur weiteren Prüfung übergeben wird.

§. 10.

Gegen den Gemeinderath, welcher erſt nach Ablauf der in §. 1 bezeichneten Friſt das Verzeichniß der Neubauten und Bauveränderungen mittheilt, und ebenſo gegen die Bezirksbauſchätzer, welche nicht rechtzeitig die in §. 2 vorgeſehenen Anzeigen erſtatten oder willkürlich von der beim Umgange einzuhaltenden Reihenfolge abweichen oder das Einſchätzungsgeſchäft über den 31. Dezember hinaus verzögern, hat das Bezirksamt in angemeſſener Weiſe einzuſchreiten (§. 2 und 3 Abſatz 3 der Inſtruktion V.).

Karlsruhe, den 23. Oktober 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Stößer.

Vdt. Goldſchmidt.

Digitized by Google

Amtsbezirk . . . .

Ort der Schätzung . . . .

Gebühren

des Bezirksbauſchätzers . . . .

wegen Abſchätzung der Neu

im Jahre

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Zahl der Ein-ſchätzungs-tabellen.	Zahl der eingeſchätzten Gebäude.	Betrag der Neubaukoſten der abgeſchätzten Gebäude. Mark.	Entfernung des Orts der Schätzung vom **Wohnort des Schätzers**. Kilometer.	Ort, von welchem der Schätzer abgereiſt iſt.	Entfernung des Orts der Schätzung vom **Orte der Abreiſe**. Kilometer.	Tag und Stunde des Eintreffens der Schätzer am Orte der Schätzung.	Tag und Stunde der Beendigung des Abſchätzungsgeſchäfts.

Unterſchrift des

Beurkundung des

Der unterzeichnete Bürgermeiſter (Stellvertreter des Bürgermeiſters) beurkundet

. . . . den ten . . . . 18 . .

Digitized by Google

. . . .

. . . .

verzeichniß

von . . . .

bauten und Bauveränderungen

18 . .

9.	10.	11.	12.		13.
Weiterreiſe **nach:** (Angabe des Orts) **am:** (Angabe des Tags der Weiterreiſe).	Zeitverſäumniß, für welche die Gebühr in Anſatz kommt. (Ganze und halbe Tage.)	Gebühr für den Tag. Mark.	Geſammtbetrag der Gebühr. Mark.	Pfg.	**Bemerkungen.**

Bezirksbauſchätzers:

Bürgermeiſters:

pflichthaft, daß die Angaben in den Spalten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10 richtig ſind.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Kinzigfloßordnung betreffend.

Auf Grund des §. 148 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs wird zu dem §. 27 der Kinzigfloßordnung und zu der Verordnung vom 27. Mai 1870 weiter verordnet:

Die ſogenannte alte Kinzig und der Auenheimer Schutterhafen an der Kinzigmündung werden als Beſtandtheile der Kehler Marktſtätte erklärt und damit insbeſondere auch den in den §§. 28 und 29 der Kinzigfloßordnung hinſichtlich der Einbinde- und Anlandeſtätten feſtgeſetzten Vorſchriften unterſtellt.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Das Betriebsreglement für die Eiſenbahnen Deutſchlands betreffend.

Im Anſchluſſe an die dieſſeitige Bekanntmachung vom 13. Juli 1874 im Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. wird die Wägegebühr (§. 52 Abſatz 4 des Betriebsreglements) für Langholzſendungen, wenn eine Sendung auf zwei ſogenannten Schemelwagen verladen iſt, von 2 Mark hiermit auf 1 Mark vom Doppelwagen ermäßigt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Holtzmann.

Bekanntmachung.

Den Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1877 betreffend.

Für das Jahr **1877** wurde der Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark fünfzig Pfennig,

einſchließlich der Expeditionsgebühr, feſtgeſetzt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1876.

Die Redaktion des Geſetzes- und Verordnungsblattes.
Gaier.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 16. November 1876.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsminiſteriums: die Beſorgung der Ordensangelegenheiten betreffend; des Miniſteriums des Innern: die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend; einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Bekanntmachung.

Die Beſorgung der Ordensangelegenheiten betreffend.

Mit Bezug auf den Inhalt des §. 1 der vom vormaligen Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mit Allerhöchſter Ermächtigung unter dem 9. Januar 1858 (Regierungsblatt Seite 13) erlaſſenen Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 25. dieſes Monats Nr. 1754 fortan der jeweilige Präſident des Großherzoglichen Staatsminiſteriums als Ordenskanzler zu fungiren berufen iſt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1876.

Großherzogliches Staatsminiſterium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung d. d. Schloß Baden den 21. Oktober 1876 Nr. 1713/14 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß der Aſſiſtent bei der General-Wittwen- und Brand-

Digitized by Google

kaſſe in das der höchſtlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni d. J., die dienſtlichen Verhältniſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend, beigegebene Verzeichniß dieſer Angeſtellten und zwar unter „IV. vom Miniſterium des Innern" aufzunehmen ſei.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Stößer.

Vdt. Heil.

Bekanntmachung.

Einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung d. d. Karlsruhe den 1. November d. J. Nr. 1802/3 allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die rechtspolizeilichen Geſchäftsgebühren, welche ſich in Gemäßheit des §. 3 des Geſetzes vom 25. Juli d. J., einige Aenderungen des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 betreffend, ergeben, in ihrem vollen Betrage den Geſchäftsfertigern zukommen.

Karlsruhe, den 9. November 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Goldſchmidt.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLV. 329

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 18. November 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsminiſteriums: die Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betreffend.

Zu Folge Allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. November 1876 iſt auf Grund des Geſetzes vom 30. März 1872 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.) das Handelsminiſterium ermächtigt worden, der Stadtgemeinde Karlsruhe die Konzeſſion zum Bau einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen (Kraichgaubahn) zu ertheilen. Nachdem die Verleihung der Konzeſſion an die Stadt Karlsruhe unterm Heutigen erfolgt iſt, wird die Konzeſſion nachſtehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. November 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Digitized by Google

Konzeſſion

zum Bau einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen.

Artikel 1.

Die Konzeſſion zum Bau einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen (Kraichgaubahn) wird auf Grund des Geſetzes vom 30. März 1872 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII.) in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. November d. J. Nr. 1871/73 der Stadtgemeinde Karlsruhe ertheilt.

Artikel 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet ſich, ſämmtliche zur Ausführung der Eiſenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von drei Jahren, vom Datum der Konzeſſionsertheilung an gerechnet, auf ihre Koſten und Gefahr ſo herzuſtellen, daß dieſelbe nach Ablauf dieſer Friſt in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieſer Friſt Ereigniſſe ein, welche den Beginn oder die Fortſetzung des Baues weſentlich erſchweren würden, ſo kann auf Anſuchen der Stadtgemeinde eine Verlängerung der Friſt gewährt werden.

Artikel 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat die Kraichgaubahn, mit Ausnahme der von gegenwärtiger Konzeſſion ausgeſchloſſenen Neuanlagen oder Abänderungen der Station Bretten, nach dem Projekte auszuführen, welches ſie unter Mitwirkung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen durch genaue Plane und Koſtenvoranſchläge nach Maßgabe des Artikels 2 Abſatz 3 und Artikels 3 Abſatz 2 des Geſetzes vom 30. März 1872 hat aufſtellen laſſen. Dieſe in der Beilage A. einzeln verzeichneten Elaborate, ſowie die in Beilage B. enthaltenen allgemeinen und in dem Beilagenheft C. enthaltenen ſpeziellen Baubedingungen und Normalien ſind als integrirende Beſtandtheile dieſer Konzeſſion zu betrachten und in Zweifelsfällen nach denſelben Normen und Grundſätzen auszulegen, welche beim Bau von Hauptbahnen durch die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung in Anwendung kommen.

Insbeſondere ſollen die in Beilage A. I. verzeichneten Plane in der Hauptſache der Bauausführung zur Richtſchnur dienen mit der Maßgabe, daß die Kronenbreite für die freie Bahn nicht, wie bei Anfertigung der Plane angenommen worden iſt, acht Meter, ſondern

Digitized by Google

nur ſieben und einhalb Meter beträgt und daß demgemäß auch durchweg die Plane hiernach zu berichtigen ſind.

Soweit es die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen für erforderlich hält, ſind vor der Bauausführung wegen Schmälerung der Kronenbreite neue Plane zu fertigen und derſelben in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Werden während des Bahnbaues in Folge der Beſtimmungen der Artikel 13 und 14 weitere Abänderungen an dem Bahnprojekt für nothwendig oder zuläſſig erachtet, ſo bedürfen die hiernach zu fertigenden Plane gleichfalls der Genehmigung der Generaldirektion.

Artikel 4.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsſtraßen oder anderen Wegen hat die Stadtgemeinde Karlsruhe auf ihre Koſten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich ſind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn ſicher zu ſtellen.

Die Herſtellungskoſten proviſoriſcher Brücken, wo ſolche zu genanntem Zwecke erforderlich ſind, fallen der Stadtgemeinde zur Laſt.

Die beſtehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Waſſer- und Straßenbaubehörde die proviſoriſchen Bauten unterſucht und ſich dahin ausgeſprochen hat, daß ſie die gehörige Feſtigkeit beſitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Friſt zur Herſtellung und die Dauer ſolcher proviſoriſcher Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung beſtimmt.

Artikel 5.

Alles Gelände, welches zur Herſtellung der Eiſenbahn und ihrer Zugehörden, ſowie zur Verlegung und Herſtellung von Straßen und Gewäſſern nöthig iſt, muß von der Stadtgemeinde Karlsruhe angekauft werden, ſoweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zuſicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder ſonſtigen Dingen, ſoweit ſie bei der jeweiligen ſpeziellen Prüfung ſich als ſtatthaft erweiſen, ihre Zuſtimmung nicht verſagen werden. Der Werth derartiger Schenkungen darf nicht in das Baukapital eingerechnet werden.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für dieſe Bahn kommen die Beſtimmungen der Artikel 2 bis einſchließlich 11 des Geſetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung. In der in Artikel 3 dieſes Geſetzes bezeichneten Kommiſſion hat die Stadtgemeinde Karlsruhe einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Das zur Anlage der Bahn ſammt ihren Zugehörden erworbene oder geſchenkte Gelände geht ſofort bei der Erwerbung in das freie unbeſchränkte Eigenthum der Staatsbahnverwaltung über. Die Konzeſſionärin hat die hiernach in die Kauf- und Tauſchbücher der betreffenden Gemeinden zu fertigenden Einträge auf ihre Koſten zu bewirken und die Kaufurkunden und ſonſtigen Nachweiſe an die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen auszufolgen.

Digitized by Google

Für alle Entſchädigungsanſprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Stadtgemeinde ſelbſt anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich feſtgeſtellt werden, hat die Stadtgemeinde einzuſtehen.

Artikel 6.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe iſt geſtattet, zur Bei- und Abfuhr des bei dem Bau der Bahn nöthigen Materials dieſelben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten, zu benützen.

Ebenſo genießt ſie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmaſſen und anderer Materialien dieſelben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt ſind oder werden.

Die Entſchädigungen für zeitweiſe Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anſtalten, überhaupt für Beſchädigungen aller Art, welche durch die Herſtellung der Eiſenbahn veranlaßt werden, fallen der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Laſt.

Artikel 7.

Für die obere techniſche Leitung des Baues iſt auf Koſten der Stadtgemeinde ein vom Handelsminiſterium als befähigt anerkannter Ingenieur zu verwenden, welcher mit den beim Badiſchen Staatseiſenbahnbau geltenden Grundſätzen und Uebungen vertraut iſt.

Artikel 8.

Während der Dauer der Eiſenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung auf Staatskoſten durch einen oder mehrere Kommiſſäre ein unbeſchränktes Aufſichtsrecht darüber aus, daß ſämmtliche Bauarbeiten nach den genehmigten Plänen ſolid und gemäß den Vorſchriften der gegenwärtigen Konzeſſion und ihrer Beilagen ausgeführt werden.

Die von den Organen der Großherzoglichen Regierung in Folge dieſes Aufſichtsrechts ergehenden Entſchließungen und getroffenen Anordnungen geben der Stadtgemeinde Karlsruhe in keinem Fall einen Anſpruch auf Entſchädigung Seitens der Staatskaſſe oder auf Entbindung der Gemeinde von ihrer Verantwortlichkeit für die konzeſſionsgemäße Herſtellung der Arbeiten. Insbeſondere kann eine ſchlechte oder von den Bauvorſchriften (Artikel 3) ohne ausdrückliche Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen abweichende Arbeit nicht damit entſchuldigt werden, daß ſie unter Aufſicht der Organe der Großherzoglichen Regierung ausgeführt worden ſei.

Artikel 9.

Nach Vollendung ſämmtlicher Arbeiten hat die Stadtgemeinde Karlsruhe auf ihre Koſten eine Vermarkung vornehmen zu laſſen und einen vollſtändigen Plan nebſt Beſchreibung der Bahn mit ihren Zubehörden binnen drei Monaten von der Betriebsübergabe der Bahn an gerechnet der Großherzoglichen Regierung zu übergeben.

Digitized by Google

Artikel 10.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe genießt in Bezug auf die Eiſenbahn und ſämmtliche Beiwerke Befreiung von der beſtehenden Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuer, beziehungsweiſe Erwerbſteuer, ſowie von den deßfallſigen Gemeindeumlagen.

Sie iſt ferner auch von Bezahlung der Immobilienacciſe, der Schenkungs-Acciſe und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundſtücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eiſenbahn und ſämmtlicher Beiwerke erworben werden.

Die Ertheilung der Konzeſſion erfolgt taxfrei; auch hat die Stadtgemeinde Karlsruhe in allen den Bau der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempel zu verwenden, noch Sporteln zu entrichten.

Das geſammte, für den Bau der Eiſenbahn angeſtellte Perſonal hat dieſelbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseiſenbahn Angeſtellten erhoben wird.

Artikel 11.

Sobald die Kraichgaubahn in allen ihren Theilen vollendet und ſo hergeſtellt ſein wird, daß ſolche nach Befinden der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen ſicher und ungeſtört betrieben werden kann, iſt dieſelbe von Seiten der Konzeſſionärin der Staatsbahnverwaltung als unbeſchränktes von Vorzugsrechten und Pfandlaſten freies Eigenthum zu übergeben.

Auf die von der Stadtgemeinde Karlsruhe erfolgende Anzeige, daß die Kraichgaubahn betriebsfähig erſtellt ſei, hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen alsbald unter Zuzug der Vertreter der Stadtgemeinde eine genaue Unterſuchung der Bahn und ihrer Zugehörden vorzunehmen und binnen längſtens vier Wochen von der vorgedachten Anzeige an gerechnet ihr Gutachten abzugeben.

Die etwaige Nichtvollendung von Nebenanlagen und Nebenarbeiten, ſowie das Auffinden minder weſentlicher Fehler und Mängel, ſoll keinen Grund bieten, die Betriebsfähigkeit zu beanſtanden. Die Konzeſſionärin bleibt indeß verpflichtet, die Vollendung der Verbeſſerung innerhalb der nächſten drei Monate zu bewirken, wobei jedoch die Monate Dezember, Januar und Februar nicht werden angerechnet werden. Der Staatsbahnverwaltung iſt vorbehalten, je unter Umſtänden für die Ausführung der erforderlichen Ergänzungsarbeiten entſprechende Sicherheit zu verlangen.

Ueber die Uebernahmeverhandlungen iſt ein von den Vertretern der Großherzoglichen Regierung und der Stadtgemeinde Karlsruhe unterſchriftlich anzuerkennendes Protokoll aufzunehmen.

Mit der Uebernahme der Bahn trägt die Großherzogliche Staatsbahnverwaltung das nach Artikel 12 und 13 dieſer Konzeſſion feſtzuſetzende Anlagekapital an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab in der Weiſe, daß die Großherzogliche Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe das von der Stadtgemeinde Karlsruhe zur Beſtreitung des Anlagekapitals zu kontrahirende Anlehen als Selbſtſchuldnerin zur Verzinſung und vertragsmäßigen Tilgung übernimmt.

Artikel 12.

Das nach Artikel 3 des Geſetzes vom 30. März 1872 als Bauſchſumme angenommene

Digitized by Google

Anlagekapital für die Kraichgaubahn darf den Betrag von **zwölf Millionen Mark** nicht überſteigen.

Es kommen hiervon:

1. auf die Baukoſten der Bahn mit ihren Zugehörden — Pauſchalſumme	9,498,000 M.
2. für Erwerbung des zur Bahn und deren Zugehörden erforderlichen Geländes im Maximum	1,110,000 „
3. für Verzinſung während der Bauzeit, ſowie für etwaigen Anlehensrabatt und Koſten der Geldbeſchaffung	1,392,000 „
Zuſammen . .	12,000,000 M.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat das zur Beſchaffung dieſes Anlagekapitals erforderliche Anlehen unter Leitung und Mitwirkung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums aufzunehmen, welches die Art der Begebung, ſowie die demſelben zu Grund zu legenden Bedingungen feſtſtellen wird.

Artikel 13.

Erſparniſſe, welche die Konzeſſionärin bei der Geländeerwerbung machen ſollte, ſowie etwaige Erübrigungen, welche an den Bauzinſen oder an den Koſten für Geldbeſchaffung und Anlehensrabatt ſich ergeben, kommen an dem Anlagekapital in Abzug.

Bei Bemeſſung des in Ziffer 3 enthaltenen Betrags iſt ein Zinsfuß von 4½ Prozent zu Grund gelegt. Sollte die Aufnahme des erforderlichen Anlehens zu einem billigeren Zinsfuß ſtattfinden, ſo wird das Anlagekapital wegen des zu gewährenden Rabatts unter Berückſichtigung der bei den Bauzinſen eintretenden Aenderung entſprechend erhöht werden, ohne daß der Stadtgemeinde Karlsruhe hieraus eine weitere Verpflichtung erwachſen ſoll.

Das für die Bahn aufzunehmende Anlehen wird an die Großherzogliche Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe einbezahlt, welche hieraus die Zinſen während der Bauzeit zu entrichten und der Konzeſſionärin die für den Geländeerwerb und den fortſchreitenden Bahnbau erforderlichen Zahlungen — bezüglich der Baukoſten nur bis zu ⁹⁄₁₀tel der Leiſtungen — auf Anweiſung der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen auszufolgen, auch dem Baufond bis zur Verwendung des Kapitals drei Prozent jährliche Kontokorrentzinſe zu vergüten hat. Die Schlußzahlung erfolgt, nachdem die gänzlich fertige Bahn einſchließlich aller Nebenanlagen an die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatsbahnen übergeben worden iſt.

Die Konzeſſionärin hat über die Verwendung der ihr von der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe geleiſtet werdenden Zahlungen eine rechnungsgemäße Nachweiſung zu liefern.

Nach Vollendung des Bahnbaues wird alsdann das endgiltige Anlagekapital feſtgeſtellt.

Artikel 14.

Um die Pauſchalſumme für den Bau der Bahn (Artikel 12 Ziffer 1) ſind alle Arbeiten und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, welche nach Maßgabe der vorliegenden Plane und Ueberſchläge nothwendig werden, auch wenn ſie in dieſen Operaten nicht ſpeziell vorgeſehen worden ſind, ſondern ſich erſt während des Bauvollzuges in Folge der Expropriationsverhandlungen oder anderer von dem Ermeſſen der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen nicht abhängenden Verhältniſſe als nothwendig ergeben.

Digitized by Google

In der Pauſchalſumme für den Bau der Bahn iſt auch der Erſatz ſämmtlicher Auslagen der Stadtgemeinde Karlsruhe für die bereits gefertigten Vorarbeiten inbegriffen.

Artikel 15.

Auch Aenderungen an den Planen, welche außer in den Artikel 14 genannten Fällen die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen zugibt oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit verlangt, hat die Stadtgemeinde ohne weitere Vergütung auszuführen, ſoferne der Aufwand für derartige Aenderungen zuſammen keinen größeren Bauaufwand veranlaßt, als die Anſätze des urſprünglichen Koſtenüberſchlags für alle diejenigen Objekte zuſammen betragen, deren Abänderung in Gemäßheit dieſes Artikels zugelaſſen oder angeordnet wird.

Artikel 16.

Die Großherzogliche Regierung wird während des Vollzugs der Arbeiten für die Kraichgaubahn die definitive oder proviſoriſche Anlage der projektirten neuen Station Bretten in Angriff nehmen und ſo weit herſtellen laſſen, daß bei Vollendung der Kraichgaubahn auch auf dieſer Station ein durchgehender Bahnbetrieb möglich iſt.

Die Konzeſſionärin iſt verpflichtet, auf den an dieſe Station beiderſeits angrenzenden Theilen der Kraichgaubahn diejenigen Vorkehrungen zu geſtatten, welche zur Durchführung eines rationellen Baubetriebs von Seiten der Großherzoglichen Bahnbauverwaltung beziehungsweiſe von den in ihrem Auftrage handelnden Beamten und Angeſtellten als nöthig erachtet werden. Insbeſondere muß die freie Benützung dieſer Bahntheile für Materialtransport, ſowie die Ausbeutung der benachbarten Einſchnitte zur Gewinnung des für die Station erforderlichen Auftrags- und Baumaterials zugelaſſen werden, ohne daß hiefür eine Entſchädigung zu leiſten wäre.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe iſt verpflichtet, auf Verlangen die für die Station Bretten vorkommenden Erdarbeiten in dem Umfange, welchen die Großherzogliche Bahnbauverwaltung während des Baues der Kraichgaubahn für angemeſſen erachtet, nach deren Anordnung auszuführen. Die für dieſe Arbeiten zu leiſtende Vergütung wird nach denjenigen Einheitspreiſen bemeſſen, welche die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseiſenbahnen zur Zeit der Bauausführung für ähnliche Bauherſtellungen zu bezahlen hat, es dürfen aber dieſe Einheitspreiſe jene, welche für gleiche Arbeiten dem Koſtenanſchlag für die Kraichgaubahn zu Grunde liegen, in keinem Falle überſteigen.

Dagegen wird der Konzeſſionärin geſtattet werden, für den baulichen Betrieb der Kraichgaubahn ein Verbindungsgeleiſe über das für die künftige Station Bretten beſtimmte Gebiet in der Weiſe herzuſtellen, daß durch den Beſtand und die Benützung dieſes Geleiſes der Betrieb der Stationsbauten in keiner Weiſe beeinträchtigt werden kann. Unter allen Umſtänden hat die Konzeſſionärin bei der Herſtellung und Benützung des Geleiſes ganz nach den Anordnungen der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen ſich zu richten.

Im Falle die für das Verbindungsgeleiſe ausgeführten Arbeiten bei der definitiven oder proviſoriſchen Anlage der Station Verwendung finden können, ſoll der Stadtgemeinde Karlsruhe von der Staatsbahnverwaltung eine mit dieſer zu vereinbarende angemeſſene Entſchädigung zu Theil werden.

Digitized by Google

Die für die projektirte neue Station Bretten auf Anordnung der Großherzoglichen Bahnbauverwaltung durch die Konzeſſionärin der Kraichgaubahn auszuführenden Anlagen ſind von dieſer ſo zu befördern, daß bis zur Vollendung der Kraichgaubahn (§. 11 des Vertrags) auf der Station Bretten eine zuſammenhängende Bahnverbindung von Durlach über Bretten nach Eppingen und von Bruchſal über Bretten nach Mühlacker hergeſtellt und nach beiden Richtungen ein durchgehender Bahnbetrieb eingeführt werden kann.

Wird die Kraichgaubahn vor Ablauf des dreijährigen Bautermins in betriebsfähigem Stande hergeſtellt, ſo kann die Konzeſſionärin deren frühere Uebernahme Seitens der Staatsbahnverwaltung mit den in Artikel 11 feſtgeſetzten rechtlichen Folgen nur für den Fall verlangen, daß bis dahin auch auf der Station Bretten die obengenannte durchgehende Bahnverbindung angelegt ſein wird.

Artikel 17.

Wenn die Stadtgemeinde Karlsruhe die Ausführung des Baues der Kraichgaubahn nicht in eigener Regie vollziehen läßt, ſondern anderweitig an einen oder mehrere Unternehmer vergibt, ſo hat ſie gleichwohl für die Erfüllung aller durch dieſe Konzeſſion ihr auferlegten Verpflichtungen der Großherzoglichen Regierung gegenüber einzuſtehen.

Artikel 18.

Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wird dahin gewirkt werden, daß die vorbehaltene Prüfung, beziehungsweiſe Genehmigung der Plane und in Ausführung befindlichen Bauobjekte nach Thunlichkeit befördert und die Bauausführung möglichſt wenig aufgehalten wird.

Hält ſich die Konzeſſionärin oder deren Stellvertretung bei einzelnen von Seiten der Aufſicht führenden Stellen getroffenen Anordnungen oder Vorſchriften für beſchwert und ſolche mit der vorliegenden Konzeſſion im Widerſpruch, ſo ſteht ihnen frei, hierüber die Entſcheidung des Großherzoglichen Handelsminiſteriums herbeizuführen. Eventuell bleibt ihnen unbenommen, über etwaige Differenzen auf dem ordentlichen Rechtswege die zuſtändigen Civilgerichte um Entſcheidung anzurufen.

Artikel 19.

Gegenwärtige Konzeſſion erliſcht, wenn, von deren Zuſtellung an die Stadtgemeinde Karlsruhe an gerechnet, dieſe nicht binnen ſechs Wochen mit dem Bau der Bahn beginnen ſollte.

Die Konzeſſion kann ferner durch das Handelsminiſterium zurückgezogen werden, wenn der Bau nicht innerhalb der feſtgeſetzten oder verlängerten Friſt (Artikel 2) vollendet wird. In ſolchem Fall erfolgt die Herſtellung der Bahn durch die Staatsbahnverwaltung aus den Mitteln des der Großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zugefallenen Anlehens und der beſtellten Sicherheiten. Für den hierdurch nicht gedeckten Aufwand bleibt die Stadtgemeinde Karlsruhe haftbar.

Karlsruhe, den 15. November 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 24. November 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz: die Verwaltung der Vormundſchaften, hier die Mitwirkung der Mündelvertreter bei Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen betreffend; die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Vormundſchaften, hier die Mitwirkung der Mündelvertreter bei Vermögensaufnahmen und Verſteigerungen betreffend.

Das Geſetz verlangt, daß Vormünder und Gegenvormünder zu der Verzeichnung des dem Mündel angefallenen Vermögens (L.R.S. 451 Abſatz 1), ſowie zu der Verſteigerung der Fahrniſſe (L.R.S. 452) und Liegenſchaften des Mündels (L.R.S. 459 Abſatz 1) mitwirken. Zu dieſem Zwecke hat die Notariatsordnung in den §§. 119, 130 und beziehungsweiſe §. 94 deren Vorladung zu den genannten Rechtsgeſchäften vorgeſchrieben.

Dabei iſt die Abſicht des Geſetzes, daß die Mündel bei dieſen Handlungen ſelbſt vertreten ſeien; es genügt ihm nicht, daß der Mündelvertreter ſich beſchränke, die nachträgliche Eröffnung des Ergebniſſes der Verhandlungen entgegenzunehmen.

Häufige Wahrnehmungen zeigen indeſſen, daß Vormünder und Gegenvormünder der vom Geſetze ihnen gemachten Auflage nicht genügen und daß Notare die Geſchäfte vornehmen, auch wenn jene Perſonen dazu nicht erſcheinen. Dieſes Verfahren entzieht den Mündeln eine Fürſorge, welche das Geſetz ihnen gewähren will; es kann darin unter Umſtänden eine Gefahr für die Rechtswirkſamkeit der Verhandlung liegen.

Das Miniſterium iſt veranlaßt, die Notare ſowohl als die zu Vertretung Minderjähriger Berufenen auf dieſen Umſtand und auf die Nothwendigkeit, ſolche Gefahr zu vermeiden, aufmerkſam zu machen. Nach der Anſicht des Miniſteriums ſteht übrigens kein geſetzliches Hinderniß entgegen, daß der Vormund und der Gegenvormund bei den oben erwähnten Geſchäften durch beſonders und in öffentlicher Urkunde bevollmächtigte Gewalthaber ſich vertreten laſſen.

Karlsruhe, den 4. November 1876.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz.

A. A. d. P.

von Seyfried.

Vdt. Kratt.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher betreffend.

Unter Aufhebung der entgegenſtehenden ſeitherigen Vorſchriften, insbeſondere des §. 8 der Verordnung vom 19. Juni 1843 (Regierungsblatt Nr. XLVI.), ſowie der Verordnungen vom 16. März 1852 und vom 8. Mai 1855 (verkündet in den Kreisverordnungsblättern), ſoweit dieſelben die Gerichte betreffen, wird mit Wirkſamkeit vom 1. Januar 1877 an Folgendes verordnet:

§. 1.

Bei allen Bekanntmachungen der Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher in öffentlichen Blättern haben die Verleger derſelben nach Vollzug der Einrückung dem Einſender der Bekanntmachung ein Gebührenverzeichniß nebſt Belegblatt zu überſenden.

Sofern nach den folgenden Beſtimmungen eine Erhebung der Gebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes ſtatthaft iſt, haben die Gerichte bei Einſendung ihrer Bekanntmachungen darauf hinzuweiſen.

§. 2.

In Strafſachen wird die Gebührenforderung in das nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Juni 1873 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) aufzuſtellende Koſtenverzeichniß aufgenommen.

Bezüglich ſolcher Bezirksverkündigungsblätter, welche amtliche Einrückungen unentgeltlich aufzunehmen haben, ſoweit die Koſten derſelben der Staatskaſſe zur Laſt fallen würden, findet dies jedoch nur dann ſtatt, wenn eine zum Erſatz der Koſten verpflichtete zahlungsfähige Perſon vorhanden iſt. Andernfalls wird nur die Portoauslage und das Belegblatt vergütet.

§. 3.

Bei Bekanntmachungen der Gerichte (einſchließlich der Gerichtsnotare) in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Verleger der Blätter, welche ſich nicht am gleichen Orte mit dem die Bekanntmachung erlaſſenden Gerichte befinden, bei Ueberſendung ihres Forderungszettels in der Regel die Einrückungsgebühren ſofort im Wege eines Poſtvorſchuſſes erheben.

Das Gericht hat ſodann den Betrag dieſer Koſten wie eine Sportel zu behandeln und denſelben unter Zuſchlag der Konſtatir- und Hebgebühren von zuſammen 6 Prozent in die Hebrolle aufzunehmen. Ergeben ſich bei der Berechnung dieſes Zuſchlags Bruchtheile eines Pfennigs, ſo bleiben ſolche unberückſichtigt.

Digitized by Google

§. 4.

Iſt in Fällen des §. 3 die zahlungspflichtige Partei zum Armenrecht zugelaſſen, ſo werden die Gebühren nach Maßgabe der §§. 4 und 5 der Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1874 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) zum Gerichtsſportelgeſetze behandelt, ſomit zunächſt vorgemerkt.

Bezirksverkündigungsblätter, welche amtliche Einrückungen unentgeltlich aufzunehmen haben, ſoweit deren Koſten der Staatskaſſe zur Laſt bleiben würden, ſind aber in ſolchen Fällen überhaupt nicht berechtigt, die Einrückungsgebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes zu erheben. Die Bekanntmachungen der Gerichte ſind deßhalb in ſolchen Fällen bei der Zuſendung an die Verleger dieſer Blätter als „Armenſache" zu bezeichnen.

§. 5.

Soweit in Fällen des §. 3 eine Erhebung der Einrückungsgebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes nicht ſtatthaft oder ſonſt nicht erfolgt iſt, weist das Gericht nach Empfang des Forderungszettels in der Regel die Gebühren zur Zahlung auf die Amtskaſſe an und verfährt ſodann bezüglich der Wiedererhebung derſelben im Sportelwege in der durch §. 3 Abſatz 2 beziehungsweiſe §. 4 Abſatz 1 vorgeſchriebenen Weiſe.

In Fällen der in §. 4 Abſatz 2 bezeichneten Art findet jedoch eine Anweiſung der Gebühren auf die Amtskaſſe nur dann ſtatt, wenn eine zahlungsfähige Gegenpartei in die Koſten verurtheilt wird.

Wohnt der Forderungsberechtigte am Sitze des Gerichts, ſo erfolgt die Zahlungsanweiſung ſtatt auf die Amtskaſſe unmittelbar auf den Ortsſteuererheber, wie bei Zeugengebühren.

§. 6.

Bei Bekanntmachungen der Notare wird eine Erhebung der Gebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes nicht zugelaſſen.

Nach Einkunft des Gebührenverzeichniſſes (§. 1) hat der Notar dem Verleger des Blattes eine Verweiſung auf bereite Zahlungsmittel zuzuſtellen.

Bei Liegenſchaftsverſteigerungen ſind die Einrückungsgebühren in die Verweiſung des Erlöſes aufzunehmen. Kommt es nicht zu einem Zuſchlage, ſo iſt das Gebührenverzeichniß dem Vollſtreckungsgerichte vorzulegen, welches ſodann zur Zahlungsanweiſung und Wiedererhebung der Gebühren von dem Erſatzpflichtigen (§. 21 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1873, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. V., beziehungsweiſe vom 29. Oktober 1874, Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.) nach §. 5 Abſatz 1 dieſer Verordnung verfährt.

§. 7.

Bei Bekanntmachungen der Gerichtsvollzieher iſt ebenfalls eine Erhebung der Einrückungsgebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes nicht ſtatthaft.

Digitized by Google

Nach Einkunft des Gebührenverzeichniſſes übergibt der Gerichtsvollzieher daſſelbe dem Gemeinderathsmitgliede, welches den Erlös aus den verſteigerten Gegenſtänden einzuziehen hat (§§. 83 und 89 der Dienſtweiſung vom 21. November 1851, Regierungsblatt Nr. LXVII.), zur Bezahlung.

Kommt es nicht zur Verſteigerung, ſo findet die in §. 6 Abſatz 3 dieſer Verordnung gegebene Vorſchrift Anwendung.

Karlsruhe, den 16. November 1876.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz.
Grimm.

Vdt. Arnold.

Berichtigung.

Die Erbauung einer Eiſenbahn von Durlach über Bretten nach Eppingen betreffend.

In dem Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV. vom 18. November d. J. iſt auf Seite 334 in der erſten Zeile des zweiten Abſatzes des Artikels 13 zu leſen: „Bei Bemeſſung des in Artikel 12 Ziffer 3 ꝛc.“ ſtatt „Bei Bemeſſung des in Ziffer 3 ꝛc.“.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLVII. 341

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. November 1876.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: die Abänderung des §. 1 der Weinſteuerordnung, ſowie die Beſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine betreffend.

Bekanntmachung.

Die Abänderung des §. 1 der Weinſteuerordnung, ſowie die Beſteuerung der künſtlich nachgemachten Weine betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 20. November 1876 Nr. 1915 gnädigſt zu genehmigen geruht, daß im §. 1 der Weinſteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII., Seite 456) der dritte Abſatz in Wegfall zu kommen hat und das daſelbſt bezeichnete Getränke demgemäß künftighin wie Traubenwein zu verſteuern iſt; ferner daß hinſichtlich der ſteuerlichen Behandlung der künſtlich nachgemachten Weine im Anſchluß an die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in nachſtehender Weiſe zu verfahren iſt:

1. Künſtlich nachgemachte Weine unterliegen unter denſelben Vorausſetzungen und nach demſelben Tarifſatz wie Traubenwein der Weinſteuer, ſofern nicht unzweifelhaft feſtſteht, daß zur Bereitung derſelben weder natürlicher Wein, noch Trauben, noch Obſt, noch irgend welche Beſtandtheile von natürlichem Wein, Trauben oder Obſt (z. B. Weinhefe, Treſter) verwendet worden ſind.

2. Jede Darſtellung künſtlichen Weins iſt als eine Weineinlage (Einkellerung) im Sinne der Weinſteuergeſetze anzuſehen und nur unter denjenigen Vorausſetzungen und Bedingungen ſteuerfrei, unter welchen nach den betreffenden geſetzlichen Vorſchriften eine ſteuerfreie Weineinlage geſtattet iſt.

Dabei greift die gemäß §. 40, §. 41 und §. 43 der Weinſteuerordnung für die Einlage ſelbſterzeugten natürlichen Weins verwilligte Steuerfreiheit für die Einlage beziehungsweiſe Darſtellung künſtlichen Weins nur inſoweit Platz, als zur Bereitung des künſtlichen Weins ſolche natürlichen Weine, Trauben oder Obſtmengen beziehungsweiſe Wein-, Trauben- oder Obſtbeſtandtheile verwendet worden ſind, welche nach §. 40 und §. 41 der Weinſteuerordnung Steuerbefreiung anzuſprechen haben.

Digitized by Google

3. Bei der Darſtellung künſtlichen Weins ſind die gewonnenen Weinmengen in allen denjenigen Fällen bei dem Steuererheber anzumelden, in welchen die Weinſteuerordnung die Anmeldung einer Weineinlage vorſchreibt.

Dieſe Anmeldung und, ſofern eine Steuerpflicht vorliegt, die Entrichtung der Steuer hat vor der Einfüllung des künſtlichen Weins in Lager- oder Transportgefäße zu geſchehen.

4. Wird zur Bereitung künſtlichen Weins, welcher nach den vorſtehenden Beſtimmungen ſteuer- oder doch anmeldepflichtig iſt, bereits verſteuerter oder nach den beſtehenden Beſtimmungen ſteuerfreier Wein verwendet, ſo ſind die in dieſer Weiſe verwendeten Weinmengen, ſofern deren Beimiſchung unter Aufſicht des Steuererhebers geſchah, bei Berechnung der Steuer beziehungsweiſe bei der Auſchreibung der gewonnenen Mengen künſtlichen Weins an letzteren in Abzug zu bringen.

Vorſtehendes wird hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogliche Steuerdirektion mit Anordnung des zum Vollzug weiter Erforderlichen beauftragt iſt.

Karlsruhe, den 23. November 1876.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Ellſtätter.

Vdt. Krieger.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. Dezember 1876.

Inhalt.

Verordnung der Miniſterien des Handels und des Innern: die Ausführung des Reichsgeſetzes vom 25. Februar 1876 über die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen betreffend.

Verordnung.

Die Ausführung des Reichsgeſetzes vom 25. Februar 1876 über die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen betreffend.

In Ausführung des Reichsgeſetzes vom 25. Februar 1876 über die Beſeitigung von Anſteckungsſtoffen bei Viehbeförderungen auf Eiſenbahnen und auf Grund der von dem Bundesrath getroffenen Feſtſetzungen wird unter Aufhebung der bezüglichen bisherigen Vorſchriften verordnet, was folgt:

§. 1.

Jeder Eiſenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Eſel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden ſind, iſt nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Kein zum Viehtransport verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

§. 2.

Zur Vornahme der Reinigung und Desinfektion werden die nachſtehenden Stationen (Desinfektionsſtationen) beſtimmt: Baſel, Bruchſal, Conſtanz, Freiburg, Heidelberg, Immendingen, Jagſtfeld, Karlsruhe, Kehl, Lauda, Mannheim, Maxau, Mengen, Meßkirch, Mosbach, Mühlacker, Offenburg, Oſterburken, Pforzheim, Pfullendorf, Schaffhauſen, Schwetzingen, Sigmaringen, Singen, Villingen, Waldshut und Würzburg.

Jede nicht zur Vornahme der Desinfektion eingerichtete Station wird einer der vorgenannten Stationen durch die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen ein für alle Mal zugetheilt.

Digitized by Google

§. 3.

Diejenigen Desinfektionsſtationen, welche Uebergangsſtationen gegen die Schweiz ſind, haben zugleich die Desinfektion jener zum Viehtransport benützten Wagen zu beſorgen, deren Entladung im Ausland ſtattgefunden hat.

Die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen hat zu dieſem Zweck Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen über diejenige Grenzſtation zurückkehren, über welche ſie ausgegangen ſind.

§. 4.

Die Desinfektion iſt am Ort der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung, am Ort des Wiedereingangs vom Ausland alsbald nach Ankunft, im einen wie im andern Fall längſtens binnen 24 Stunden zu bewirken. Kann die Desinfektion nicht am Ort der Entladung ſtattfinden, ſo ſind die Wagen ohne Verzug nach der Desinfektionsſtation zu verbringen und dort zu reinigen, ſo daß die Desinfektion längſtens binnen 48 Stunden nach Entladung der Wagen vollendet iſt.

§. 5.

Die zu desinfizirenden Wagen ſind unmittelbar nach Entladung durch Plakate mit der Aufſchrift „zur Desinfektion“ kenntlich zu machen, welche an beiden Langſeiten des Wagens aufgeklebt werden. Nach erfolgter Desinfektion ſind die Plakate zu entfernen.

Auf die Plakate derjenigen Wagen, welche nach den Desinfektionsſtationen verſendet werden, iſt der Beſtimmungsort (§. 2 Abſ. 2) in deutlicher Schrift mit Tinte aufzuſchreiben. Die Generaldirektion der Staatseiſenbahnen hat Maßregeln zu treffen, durch welche eine Kontrole für ſichere Ueberweiſung und Verſendung der Wagen von der Entladeſtation zur Desinfektionsſtation geſchaffen wird.

§. 6.

Bei dem Transport der zur Desinfektion beſtimmten Wagen iſt dafür zu ſorgen, daß dieſelben in den Zügen nicht in die Nähe von mit Vieh beladenen Wagen geſtellt werden. Auch ſind dieſelben, ſoweit es ihre Einrichtung geſtattet, beim Transport innerhalb und außerhalb der Bahnhöfe ſtets ſorgfältig geſchloſſen zu halten, um das Entfallen von Stroh, Dünger, Geräthſchaften ꝛc. zu verhüten.

§. 7.

Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß ſtets die Beſeitigung des Strohs, Düngers ꝛc. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Wände und Decken vermittelſt ſtumpfer Beſen und durch mehrmaliges Ausſpülen oder Ausſpritzen mit Waſſer — bei Froſt mit heißem Waſſer — vorangehen. Bei Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelſt Waſſer nicht geſtattet, (gepolſterte Wagen ꝛc.) iſt dieſe Reinigung in anderer genügender Weiſe zu bewirken.

Digitized by Google

§. 8.

Die Desinfektion ſelbſt wird durch ein ſorgfältiges Auspinſeln des ganzen Wagenkaſtens mit Chlorkalklöſung bewirkt, welches ſo lange fortzuſetzen iſt, als noch der Dung- und Thierdunſtgeruch im Wagen bemerkbar iſt. Die Chlorkalklöſung iſt durch ein Gemenge von 1 Gewichtstheil Chlorkalk mit 12 Gewichtstheilen Waſſer zu bilden.

Wo die vorhandenen Einrichtungen es geſtatten, können zur Desinfektion der Wagen heiße Waſſerdämpfe (von mindeſtens 100 Grad Celſius) oder heißes Waſſer (von mindeſtens 70 Grad Celſius) und heiße alkaliſche Lauge (1 Kilogramm Soda oder Potaſche auf 100 Kilogramm Waſſer) anſtatt der Chlorkalklöſung verwendet werden.

In den Wagen, deren Einrichtung eine Reinigung mittelſt Waſſer nicht geſtattet, ſind behufs der Desinfektion Chlordämpfe zu entwickeln, indem in einem weiten Gefäße von Steingut 100 Gramm Kochſalz und 40 Gramm Braunſtein (Manganüberoxyd) mit 80 Gramm Waſſer gemiſcht und in dieſe Miſchung 80 Gramm Schwefelſäure gegoſſen werden; ſobald die Dämpfe ſich entwickeln, iſt der Wagen dicht zu verſchließen und während 6 Stunden verſchloſſen zu halten; ſchließlich iſt der Wagen während 12 Stunden, wo möglich zur Nachtzeit, zu durchlüften.

§. 9.

Alle der Eiſenbahnverwaltung gehörigen Geräthſchaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken, Füttern, Befeſtigen oder zu ſonſtigen Zwecken benützt wurden, ſind ebenſo zu reinigen und zu desinfiziren wie die Wagen ſelbſt. Zur Desinfektion der zum Tränken und Füttern dienenden Geräthſchaften iſt jedoch ausſchließlich heiße Lauge oder Waſſerdampf (§. 8 Abſ. 2) anzuwenden.

§. 10.

Die Viehverladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eiſenbahnverwaltung bedürfen, die Fälle des §. 13 ausgenommen, keiner förmlichen Desinfektion; ſie ſind jedoch nach jedesmaliger Benützung ſorgfältig zu reinigen und von Streumaterialien, Dünger 2c. ſtets geſäubert zu halten; ebenſo ſind die mit den Thieren beim Ein- oder Ausladen in Berührung gekommenen Geräthſchaften einer gründlichen Reinigung durch Abwaſchen mit Waſſer zu unterwerfen.

§. 11.

Der vor der Reinigung aus den Wagen entfernte Dünger ſammt Streumaterial 2c. iſt zu ſammeln und ſofort mit Chlorkalk zu desinfiziren. Die Fälle des §. 13 ausgenommen, iſt die Verwendung des geſammelten Düngers nach erfolgter Desinfektion geſtattet, jedoch darf die Fortſchaffung deſſelben nicht durch Rindviehgeſpanne geſchehen.

§. 12.

Die verantwortliche Aufſicht über die Arbeiten, welche auf Grund dieſer Verordnung durch die Eiſenbahnverwaltung auszuführen ſind, iſt den betreffenden Bahnhofvorſtehern und, wo Stationsmeiſter angeſtellt ſind, dieſen Letzteren übertragen.

Digitized by Google

Den Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieſer Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung geben werden, iſt zu dieſem Zweck der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanſtalten der Bahnhöfe geſtattet.

§. 13.

Die in den vorſtehenden Paragraphen feſtgeſetzten Vorſichtsmaßregeln ſind unter allen Umſtänden, alſo auch wenn ein Verdacht einer Anſteckung in keiner Weiſe vorliegt, genau zu beachten.

Von der Ankunft ſolcher Wagen, welche nuthmaßlich oder nachweislich zur Beförderung von Thieren mit anſteckenden Krankheiten gedient haben, hat der Bahnhofvorſteher dem zuſtändigen Bezirksamt und dem Bezirksthierarzt unverzüglich Nachricht zu geben.

Die in Fällen einer Infektion oder des dringenden Verdachts einer ſolchen nothwendigen beſonderen Maßregeln werden von der zuſtändigen Polizeibehörde (Miniſterium des Innern, Landeskommiſſär, Bezirksamt) getroffen und die Ausführung derſelben wird von dem Bezirksthierarzt überwacht werden. Jedenfalls hat in ſolchen Fällen eine gründliche Desinfektion mittelſt Karbolſäure oder Chlorkalk bei allen Wagen, Rampen und Geräthſchaften ſtattzufinden, mit denen die angeſteckten oder verdächtigen Thiere in Berührung gekommen ſind; das Gleiche gilt für die Verladeplätze, die Steigwege zu denſelben und die Viehhöfe im Gebiet der Eiſenbahn, auf welchen ſolche Thiere ſich aufgehalten haben. Der aus den Wagen entfernte Dünger ꝛc. iſt zu verbrennen oder zu verlochen.

§. 14.

Die Gebühr für die Desinfektion eines Wagens beträgt 1 Mark und iſt auf der Entladeſtation (Ablade- oder Umladeſtation), im Verkehr nach der Schweiz auf der Uebergangsſtation zu erheben.

Karlsruhe, den 30. November 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Stößer.

Vdt. Panther.

Vdt. Heil.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XLIX.

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerſtag den 21. Dezember 1876.

Inhalt.

Verordnung des Miniſteriums des Innern: die Vergütung für Zugs- und Reiſekoſten der Lehrer an Volksſchulen betreffend.

Verordnung.

Die Vergütung für Zugs- und Reiſekoſten der Lehrer an Volksſchulen betreffend.

Zum Vollzug der die Zugs- und Reiſekoſtenvergütungen der Lehrer betreffenden Beſtimmungen der §§. 36 und 79 des Elementarunterrichtsgeſetzes vom 8. März 1868 wird unter Aufhebung der §§. 1—5 der Verordnung vom 27. November 1868 verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn ein Hauptlehrer Vergütung der Zugskoſten anzuſprechen hat (§. 36 Abſatz 2 des Geſetzes), ſo wird ſolche durchweg nach den Beſtimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.), und zwar, ſofern nicht nach §. 5 dieſer Verordnung etwa nur die erwachſenen wirklichen Auslagen zu vergüten ſind, mit Zugrundlegung der Tarifſätze der VI. Dienſtklaſſe bemeſſen.

§. 2.

Schulgehilfen erhalten eine Zugskoſtenvergütung in der Regel nur dann, wenn die Verſetzung weder auf ihr Anſuchen noch in Folge eines Verſchuldens von ihrer Seite ausgeſprochen wurde.

Bei der erſtmaligen Verwendung ſowie bei der Wiederverwendung nach erfolgtem Austritt oder nach erhaltenem Urlaub werden in der Regel keine Zugskoſten vergütet.

Ausnahmsweiſe kann eine ſolche Vergütung namentlich dann bewilligt werden, wenn eine Verwendung blos zur vorübergehenden Aushilfe erfolgte, und der Betreffende am Schluß derſelben wieder außer Dienſt geſetzt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Die Zugskoſtenvergütung der Schulgehilfen beſteht in dem Erſatz der nachgewieſenen Auslagen, und zwar

a. für verheirathete und verwittwete Schulgehilfen bis zum Betrag der nach §. 4 der angeführten Verordnung vom 30. April 1875 berechneten tarifmäßigen Vergütung der VI. Dienſtklaſſe,

b. für Schulgehilfen ledigen Standes bis zum hälftigen Betrag dieſer tarifmäßigen Vergütung.

Unter den wirklichen Auslagen iſt für die perſönlichen Bedürfniſſe für jeden angefangenen, zum Umzug nöthigerweiſe verwendeten Tag die volle geordnete Diät von 5 ℳ, und zwar bei ledigen Schulgehilfen im einfachen, bei verheiratheten oder verwittweten Schulgehilfen aber im doppelten Betrag in Anſatz zu bringen.

Für ſeine Perſon und Familie darf der Schulgehilfe bei Benützung der Eiſenbahn die Taxen der dritten Wagenklaſſe und im Uebrigen die Taxen der regelmäßigen Poſtverbindungen in Anrechnung bringen.

Wo ſolche Verkehrsmittel fehlen und die Entfernung über 12 Kilometer beträgt oder der Weg aus beſonders namhaft zu machenden Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, iſt der Schulgehilfe berechtigt, die voraus zu verakkordirenden Koſten eines einſpännigen Fuhrwerks in Anſpruch zu nehmen.

§. 4.

Längſtens 4 Wochen nach dem Eintreffen in dem neuen Beſtimmungsort ſoll der Lehrer, welcher Anſpruch auf Zugskoſtenvergütung hat, die nach obigen Beſtimmungen eingerichtete Berechnung derſelben beziehungsweiſe das Auslagenverzeichniß auf dem geordneten Wege dem Oberſchulrath zur Prüfung und Zahlungsanweiſung vorlegen. Dem Auslagenverzeichniß ſind, ſoweit thunlich und namentlich für benützte beſondere Fuhrwerke, Belege anzuſchließen, und muß daſſelbe ferner Tag und Stunde der Abreiſe und der Ankunft ſowie eine Angabe darüber enthalten, ob der Anſpruchsberechtigte verheirathet, verwittwet oder ledigen Standes iſt.

§. 5.

Etwaige Bezüge für Dienſtreiſen richten ſich, ſoweit nicht beſondere Beſtimmungen getroffen ſind, nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.).

Karlsruhe, den 19. Dezember 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Stößer.

Vdt. v. Bodman.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 29. Dezember 1876.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Geſetzes über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer betreffend.

Verordnungen des Handelsminiſteriums, betreffend: das Verfahren beim Vollzug des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer; die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche); Waſſerwehrordnung; Waſſerpolizeiordnung; die Feſtſtellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Geſetzes über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikels 94 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876, betreffend die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.), haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Das Geſetz vom 25. Auguſt 1876, die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend das Verfahren beim Vollzug des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876, betreffend die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer, wird im Einverſtändniſſe mit den übrigen Miniſterien verordnet, was folgt:

I. Verfahren bei Genehmigung einer Waſſerbenützung.

§. 1.

1. Wer ein öffentliches Gewäſſer oder ein ſonſtiges fließendes Gewäſſer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenſchaften des Waſſers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Abſatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Geſetzes),

2. Wer ein öffentliches Gewäſſer mittelſt beſonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieſer Benützungsart und der hierzu beſtehenden Anlagen weſentliche Aenderungen vornehmen will (Artikel 1 Abſatz 2 des Geſetzes),

3. Wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewäſſer

a. Stauanlagen für ein Waſſertriebwerk (§§. 16 und 25 der Deutſchen Gewerbeordnung), Triebwerke und Zugehörden derſelben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher (Artikel 23 Ziffer 2 des Geſetzes),

b. Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen, wodurch der Lauf des Waſſers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beſchleunigt oder abgeleitet wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Geſetzes),

errichten oder weſentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in deſſen Bezirk ſich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als weſentliche Aenderungen beſtehender Anlagen der fraglichen Art ſind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsart des Waſſers Einfluß haben, ſo insbeſondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem ſeither benützten Gewäſſer; die neue Aufdämmung oder ſonſtige Aenderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßſchleußen, des Stauwehrs, der Leerläufe, Ueberfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Aenderung der Konſtruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Aenderung der für denſelben feſtgeſetzten Benützungszeiten.

§. 2.

Dem Antrag auf Genehmigung iſt, ſoweit es zur Erläuterung des beabſichtigten Unternehmens erforderlich iſt, beizufügen:

Digitized by Google

a. eine Beſchreibung des beabſichtigten Unternehmens;
b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Ausſicht genommene Grundſtück, beziehungsweiſe die Anlage, deren Abänderung beabſichtigt wird, den Lauf des Gewäſſers und deſſen Seitenarme und Zuflüſſe, ſoweit ſie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundſtücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen vorausſichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Beſitzer (Namen oder Grundſtücksnummer) darſtellt und in welchen die beabſichtigte Anlage unterſcheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen iſt;
c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermeſſung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewäſſers, wie der Seitenarme und Zuflüſſe, und zwar, wenn ſich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabſichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigſtens von dem zunächſt oberhalb gelegenen bis zu dem zunächſt unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabſichtigten Anlage wie im Situationsplan (b.);
d. Querprofile des Waſſerlaufs an den für den Abfluß des Waſſers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchſten und niederſten Waſſerſtandes;
e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßſchleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen iſt;
f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, ſodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Waſſers wichtigen Beſtandtheilen, wie Leerläufe, Grundabläſſe und dergleichen;
g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden ſollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§. 50 Abſatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).

§. 3.

Die Eingabe um Genehmigung nebſt ſämmtlichen Beilagen iſt in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. ſ. w. müſſen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum verſehen ſein. Die Pläne und ſonſtigen Zeichnungen ſind durch gehörig dazu befähigte Perſonen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältniſſe geeigneten Maßſtabe zu fertigen.

In der Regel iſt für den Situationsplan (§. 2 b.) und für die Längen in der Gefällvermeſſung (§. 2 c.) der Maßſtab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällvermeſſung (§. 2 c.) und für die Querprofile (§. 2 d.) der Maßſtab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§. 2 e. und f.) der Maßſtab von 1:100 oder 50 der

Digitized by Google

natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßſtab iſt jeweils auf dem Plan u. ſ. f. anzugeben; auch ſind alle wichtigeren Abmeſſungen noch beſonders an der betreffenden Stelle einzuſchreiben (zu cotiren).

Mindeſtens das eine Exemplar der Pläne und ſonſtigen Zeichnungen iſt behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.

§. 4.

Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der techniſchen Behörde, zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern iſt, und eventuell den Unternehmer zur Verbeſſerung der formellen Mängel auf kürzeſtem Wege zu veranlaſſen.

Iſt gegen die Vollſtändigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, ſo iſt in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nach §. 17 der Deutſchen Gewerbeordnung zu erlaſſen:

a. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Waſſertriebwerke (§§. 16 und 25 der Deutſchen Gewerbeordnung);

b. bei Benützung von öffentlichen (ſchiff- oder floßbaren) Gewäſſern mittelſt beſonderer Anlagen;

c. bei ſonſtiger Waſſerbenützung, welche nach Lage der Verhältniſſe vorausſichtlich eine erheblichere Einwirkung auf das Eigenthum oder die Anlagen Dritter ausüben kann, insbeſondere bei Errichtung und weſentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der gewöhnliche Lauf des Waſſers geändert wird (Artikel 8 Abſatz 3 des Geſetzes), von Sammelweihern, von größeren Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlagen, bei der beabſichtigten Benützung des Waſſers zur Einleitung fremder Stoffe;

d. wenn der Antragſteller die Erlaſſung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem iſt das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältniſſe beſondere Gründe dafür ſprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

§. 5.

Die öffentliche Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Art des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung, des Grundſtücks und des Waſſerlaufs, wo das Unternehmen ausgeführt werden ſoll;

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderath des Orts der Unternehmung binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem das bezügliche Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als verſäumt gelten;

c. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beſchreibungen, Pläne und Zeichnungen zur Einſicht offenliegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte iſt ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Digitized by Google

§. 6.

Das eine Exemplar des Antrags nebſt Beilagen bleibt bei dem Bezirksamt, das andere iſt, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinſtimmung verſehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ganz oder zum größten Theile ausgeführt werden ſoll, zur Offenlegung während der Einſprachsfriſt zu überſenden.

Zugleich iſt der Gemeinderath zu beauftragen, das beabſichtigte Unternehmen in der Gemeinde in der ortsüblichen Weiſe öffentlich bekannt zu machen und die Betheiligten gemäß §. 5 lit. b. zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen aufzufordern; der gleiche Auftrag iſt an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen vorausſichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Nach Ablauf der Friſt hat der Gemeinderath den Antrag nebſt den Beilagen und den etwa eingekommenen Einſprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorſchriftsmäßig vorgenommenen Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath ſeine Aeußerung über die Zuläſſigkeit des Unternehmens beizufügen.

§. 7.

Soll eine Waſſerbenützungsanlage in der Nähe einer Landſtraße oder eines Gemeindewegs, eines Waldes oder einer Eiſenbahn errichtet werden, ſo iſt der Waſſer- und Straßenbauinſpektion, beziehungsweiſe der Bezirksforſtei oder dem Eiſenbahnamt durch Ueberſendung eines Exemplars des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsverkündigungsblattes oder in anderer Weiſe rechtzeitig von dem beabſichtigten Unternehmen Nachricht zu geben.

§. 8.

In allen Fällen, alſo auch wo eine öffentliche Bekanntmachung nicht ſtattfindet, hat das Bezirksamt nach §. 18 der Deutſchen Gewerbeordnung und Artikel 25 und 26 des Geſetzes und zwar nöthigenfalls unter Vornahme weiterer Verhandlungen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen das beabſichtigte Unternehmen polizeilich zuläſſig iſt. Dieſe Prüfung hat ſich nach Artikel 24 des Geſetzes und §. 18 der Gewerbeordnung auch auf die Beachtung der beſtehenden bau-, feuer- und geſundheitspolizeilichen Vorſchriften zu erſtrecken.

Auch die auf Grund beſonderer privatrechtlicher Titel (wie Vertrag, letztwillige Verfügung, Erſitzung) vorgebrachten Einwendungen ſind mit den Betheiligten zu erörtern.

Wenn immer thunlich, iſt auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken; dieſelbe iſt alsdann im Protokoll vollſtändig niederzulegen und von den anweſenden Betheiligten unterzeichnen zu laſſen.

Ueber die techniſchen und geſundheitspolizeilichen Fragen iſt ein Gutachten der betreffenden techniſchen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverſtändiger einzuholen.

§. 9.

Nach Abſchluß der Verhandlungen wird vom Bezirksrathe in ſeiner Eigenſchaft als

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien (§. 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) und bei ſchwierigeren techniſchen Fragen auch die techniſche Behörde zu laden ſind, der Beſcheid über die polizeiliche Zuläſſigkeit des Unternehmens gegeben. Im Beſcheid ſind in gedrängter Faſſung die Gründe, ſowie die Geſetzes- und Verordnungsbeſtimmungen, auf denen die Entſcheidung beruht, anzugeben. Wenn über die etwa geltend gemachten, auf beſonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einſprachen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande gekommen iſt, ſo ſind dieſelben nach §. 19 der Gewerbeordnung ausdrücklich zur richterlichen Entſcheidung zu verweiſen.

Neben den in Abſatz 1 des Artikels 27 des Geſetzes bezeichneten Punkten und dem Beſchluß über die Koſten (§. 22 der Gewerbeordnung) iſt in dem Genehmigungsbeſcheid geeigneten Falls auch aufzuführen, daß und in wie weit das Unternehmen an den Vorbehalt des Widerrufs ohne Entſchädigung geknüpft werde (Abſatz 2 und 3 des Artikels 27 des Geſetzes). Insbeſondere iſt bei der Genehmigung zur Benützung von öffentlichen Gewäſſern mittelſt beſonderer Anlagen oder von fließenden Gewäſſern überhaupt zur Einleitung fremder Stoffe jeweils ausdrücklich zu bemerken, daß die Genehmigung im öffentlichen Intereſſe ſtets ohne Entſchädigung widerruflich ſei.

Wird von dem Unternehmer für die an einem öffentlichen Gewäſſer zu errichtende Anlage die Zuſage einer Entſchädigung nach Artikel 2 Abſatz 2 des Geſetzes in Anſpruch genommen, ſo iſt dieſe Frage im Beſcheide des Bezirksraths offen zu laſſen und ſind die Akten unter gutächtlicher Aeußerung der Waſſerbauinſpektion und des Bezirksraths über den gedachten Punkt dem Handelsminiſterium zur Entſchließung vorzulegen.

§. 10.

Die Genehmigungsurkunde iſt dem Antragſteller unter Anſchluß eines vom Bezirksamt beglaubigten Exemplars der vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Beſchreibungen, in welchen auf den Genehmigungsbeſcheid unter Angabe des Datums ausdrücklich Bezug zu nehmen iſt und die etwa beſchloſſenen Aenderungen und Berichtigungen einzutragen ſind, gegen Beſcheinigung zuzuſtellen. Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt erſt, wenn der Genehmigungsbeſcheid vollzugsreif geworden iſt.

Den Intereſſenten, welche gegen das Unternehmen Einſprache erhoben haben, iſt von dem Beſcheid entweder mündlich in der Sitzung des Bezirksrathes oder ſchriftlich gegen Beſcheinigung Kenntniß zu geben.

Wenn bei Anlagen an öffentlichen oder im Staatsflußbauverbande befindlichen Gewäſſern der Beſcheid entgegen dem Gutachten der Waſſerbaubehörde ausgefallen iſt, ſo iſt der letzteren gleichzeitig eine Abſchrift des Beſcheides zu übermitteln.

Auch in ſonſtigen Fällen iſt der techniſchen Behörde, ſofern es zur techniſchen Beaufſichtigung der vorſchriftgemäßen Errichtung und Inſtandhaltung der genehmigten Anlage erforderlich erſcheint, eine Abſchrift des Genehmigungsbeſcheides nebſt einem Exemplar der Pläne und Zeichnungen mitzutheilen.

Digitized by Google

Die erfolgte Genehmigung iſt in den Fällen, wo eine öffentliche Bekanntmachung ſtatthatte, im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Das eine Exemplar der Eingabe nebſt Beilagen, in welchen die etwa beſchloſſenen Aenderungen und Berichtigungen einzutragen ſind, bleibt bei den Akten des Bezirksamtes.

§. 11.

Der Rekurs gegen den Beſcheid des Bezirksrathes iſt in der durch §. 20 der Deutſchen Gewerbeordnung feſtgeſtellten 14tägigen Friſt, von Eröffnung des Beſcheids an gerechnet, zu rechtfertigen, d. h. unter Angabe der einzelnen Beſchwerdepunkte bei dem Bezirksamte oder Handelsminiſterium anzuzeigen und auszuführen.

§. 12.

Nach Ausführung der genehmigten Anlage hat der Unternehmer beim Bezirksamte davon Anzeige zu erſtatten. Das Bezirksamt veranlaßt in der Regel die techniſche Staatsbehörde, zu unterſuchen, ob die Ausführung der Genehmigungsurkunde und den genehmigten Plänen, Zeichnungen u. ſ. w. entſpricht.

Nach Umſtänden kann auch ſchon während der Ausführung eine polizeiliche Ueberwachung zum Zwecke der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen eintreten.

Für die Anbringung der Eiche ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1876 über die Bezeichnung der Stauhöhe maßgebend.

§. 13.

Wer eine Ueberfahrtsanſtalt an einem öffentlichen Gewäſſer errichten und betreiben oder die Einrichtungen einer beſtehenden Ueberfahrtsanſtalt weſentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung, beziehungsweiſe auf Feſtſetzung der Fahrgebühren (Artikel 1 Abſatz 3 des Geſetzes) beim Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag iſt eine Beſchreibung der Anlage, insbeſondere der zu verwendenden Fahrzeuge und der etwaigen Giervorrichtung, ſowie ein Situationsplan nebſt Gefällvermeſſungen und Querprofilen der Zufahrten oder Zugänge und der Anlanderampen (Fährestufen) nach den in §§. 2 und 3 dieſer Verordnung gegebenen Vorſchriften anzuſchließen.

Auch iſt behufs Feſtſtellung der etwaigen Fahrgebühren ein Anſchlag des Aufwands für Herſtellung, Unterhaltung und Betrieb der Anſtalt, ſowie eine Schätzung des durchſchnittlichen Verkehrs an Perſonen und eventuell an Vieh, Fuhrwerken und Gütern beizufügen.

Sofern der Antrag nicht von der Gemeinde geſtellt wurde, iſt derſelbe nebſt Beilagen dem Gemeinderathe zur Aeußerung mitzutheilen, welche ſich auch auf den Leumund und die Befähigung des Antragſtellers zu erſtrecken hat. Auf alle Fälle iſt das Gutachten der Waſſerbauinſpektion einzuholen; wo zur Errichtung der Ueberfahrt Bauten oder beſondere Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewäſſer hergeſtellt werden ſollen, hat eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach den §§. 4 und 5 dieſer Verordnung einzutreten.

Digitized by Google

Nach Abſchluß der Verhandlungen und Anhörung des Bezirksraths ſind die Akten dem Handelsminiſterium zur Entſchließung vorzulegen.

Wenn der Betrieb einer vor der Erlaſſung des Geſetzes errichteten oder einer auf Grund des Geſetzes rechtsgiltig genehmigten Ueberfahrtsanſtalt an andere Perſonen übertragen werden ſoll, ſo iſt dem Bezirksamt unter Vorlage eines Nachweiſes über die Befähigung des neuen Unternehmers Anzeige zu erſtatten; im Falle gegen die Perſon des neuen Unternehmers Anſtände beſtehen, iſt dem Handelsminiſterium Vorlage zu machen.

§. 14.

Die Genehmigung zur Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewäſſern (Artikel 1 Abſatz 2 des Geſetzes) wird durch die Waſſerbauinſpektion ertheilt, an welche die bezüglichen Geſuche, in der Regel durch Vermittelung der Gemeindebehörde, zu richten ſind.

Die Waſſerbauinſpektion bezeichnet bei Ertheilung der Genehmigung Ort und Stelle, Zeit und Umfang der geſtatteten Entnahmen und läßt die Einhaltung der auferlegten Bedingungen durch das Aufſichtsperſonal überwachen.

Die ertheilte Genehmigung zur Entnahme von Materialien aus öffentlichen Gewäſſern kann, auch wo ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht gemacht iſt, im öffentlichen Intereſſe jederzeit widerrufen oder beſchränkt werden.

Wo es nach den Verhältniſſen thunlich iſt, kann die Waſſerbaubehörde auch zum Voraus durch eine allgemeine Anordnung geſtatten, daß die gedachten Materialien, insbeſondere Eis, an beſtimmten Stellen eines öffentlichen Gewäſſers entnommen werden dürfen.

Der Waſſerbaubehörde ſteht es zu, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde geeigneten Falls die Benützung öffentlicher Gewäſſer als Schlittſchuhbahn zu regeln.

II. **Verfahren bei Unterſagung einer Waſſerbenützung.**

§. 15.

Die gänzliche oder theilweiſe Unterſagung einer Waſſerbenützung nach Artikel 2, Artikel 27 Abſatz 2 und 3 oder Artikel 29 des Geſetzes kann auf Veranlaſſung des Bezirksamtes oder auf den Antrag von andern betheiligten Behörden oder von Privatbetheiligten ausgeſprochen werden.

Wenn eine andere betheiligte Behörde oder ein Privatbetheiligter die Unterſagung beantragen will, ſo iſt der Antrag in doppelter Ausfertigung bei dem Bezirksamt, in deſſen Bezirk ſich das Unternehmen ganz oder zum größten Theile befindet, einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Unternehmens, bezüglich deſſen die Unterſagung beantragt wird,
b. eine detaillirte Aufführung der aus der fraglichen Waſſerbenützung für das öffentliche Intereſſe, bezw. das Gemeinwohl ſich ergebenden überwiegenden Nachtheile und Gefahren;

Digitized by Google

c. eine Darſtellung, ob die fragliche Waſſerbenützung nach ihrem Rechtstitel oder nach der polizeilichen Genehmigung oder nach geſetzlicher Beſtimmung ohne Entſchädigung widerruflich iſt, bezw. andernfalls, wer im Falle der Unterſagung die Leiſtung der Entſchädigung auf ſich nimmt, wobei die Höhe der vorausſichtlichen Entſchädigung unter Angabe der in Betracht kommenden Punkte zu bezeichnen iſt.

§. 16.

Das Bezirksamt hat über die Frage der Unterſagung mündliche Verhandlung unter Ladung des etwaigen Antragſtellers, des Beſitzers des Unternehmens und eines Vertreters des Gemeinderaths der betheiligten Gemeinde einzuleiten.

In der Verhandlung iſt insbeſondere zu erörtern, ob und in welchem Umfange die Waſſerbenützung überwiegende Nachtheile und Gefahren für das öffentliche Intereſſe bezw. das Gemeinwohl mit ſich bringt, ob denſelben durch gänzliche oder theilweiſe Unterſagung der Waſſerbenutzung, bezw. Widerruf der Genehmigung oder durch Anordnung ſonſtiger zur Beſeitigung der Nachtheile und Gefahren geeigneter Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann, ob die Unterſagung, bezw. der Widerruf ohne Entſchädigung ſtattzufinden hat, bezw. welche Entſchädigung für dieſen Fall zu zahlen ſei.

Ueber die techniſchen Fragen iſt ein Gutachten der betreffenden techniſchen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverſtändiger einzuholen.

§. 17.

Auf Grund der Verhandlungen entſcheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung über den Antrag auf Unterſagung einer Waſſerbenützung. Die Unterſagung darf nicht früher in Vollzug geſetzt werden, als bis von dem eventuell Entſchädigungspflichtigen die Entſchädigung oder genügende Sicherheit dafür geleiſtet oder rechtsgiltig nachgewieſen worden iſt, daß nach dem Titel der Waſſerbenützung im Falle des Widerrufs oder der Unterſagung eine Entſchädigung nicht zu leiſten ſei.

Ueber die Frage, ob und in welcher Höhe eine Entſchädigung zu leiſten ſei, iſt geeigneten Falls die Entſcheidung des bürgerlichen Richters (Artikel 92 des Geſetzes) vorzubehalten.

In dem Falle des Artikels 2 Abſatz 2 und 3 des Geſetzes ſind die Akten mit gutächtlicher Aeußerung der Waſſerbaubehörde und des Bezirksrathes dem Handelsminiſterium zur Entſchließung vorzulegen.

Hinſichtlich der Zuſtellung des Beſcheides über den Unterſagungsantrag und hinſichtlich des Rekurſes ſind die §§. 10 und 11 dieſer Verordnung maßgebend.

III. Verfahren bei Geltendmachung von Zwangsbefugniſſen.

§. 18.

Wer eine Zwangsbefugniß nach Artikel 12, 14, 15 oder 17 des Geſetzes geltend machen will, hat den bezüglichen Antrag nebſt erläuternden Beilagen in mindeſtens doppelter Ferti-

gung beim Bezirksamt einzureichen; die zur Erläuterung erforderlichen Pläne und ſonſtigen Zeichnungen ſind nach Maßgabe der Vorſchriften in §§. 2 und 3 dieſer Verordnung zu fertigen.

Wird die Zwangsbefugniß für eine Waſſerbenützung in Anſpruch genommen, welche nach §. 1 dieſer Verordnung der vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedarf, ſo iſt der Antrag hinſichtlich der polizeilichen Genehmigung, wenn immer thunlich, mit dem Antrag auf Geſtattung der Zwangsbefugniß zu verbinden.

Die Staatsminiſterialentſchließung, durch welche eine Zwangsbefugniß nach Artikel 12, 14, 15 und 17 des Geſetzes für zuläſſig erklärt wird, iſt ſtets im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen, geeigneten Falls gleichzeitig mit dem Genehmigungsbeſcheid (§. 10 dieſer Verordnung); die nach §. 50 des Expropriationsgeſetzes vom 28. Auguſt 1835 vorgeſchriebene Friſt für die Klage auf Feſtſetzung der Entſchädigung läuft von dieſer öffentlichen Verkündigung an.

Auch wo das Unternehmen, für welches die Zwangsbefugniß erwirkt wurde, keiner polizeilichen Genehmigung bedarf, iſt die Polizeibehörde befugt, zu kontroliren, daß die Ausführung nach Maßgabe der Staatsminiſterialentſchließung erfolge.

Hinſichtlich der Geltendmachung der einzelnen Zwangsbefugniſſe ſind außerdem die Beſtimmungen der nächſtfolgenden §§. 19—27 zu beachten.

§. 19.

Wer für eine Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage die Abtretung der einem Dritten zuſtehenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder die Belaſtung fremden Grundeigenthums mit einer Dienſtbarkeit auf Grund des Artikels 12 des Geſetzes in Anſpruch nehmen will, hat den bezüglichen Antrag bei dem Bezirksamte einzureichen, in deſſen Bezirk ſich das Unternehmen ganz oder zum größern Theile befindet.

Dem Antrage iſt beizufügen:

a. eine eingehende Beſchreibung der Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage unter Bezeichnung der in dieſelbe fallenden Grundſtücke nach Maaß, Benützungsart und beiläufigem Geſammtwerth und unter Angabe der Eigenthümer derſelben;

b. eine ins Einzelne gehende Darſtellung, bezüglich welcher Grundſtücke und Waſſerläufe die Abtretung von Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder anderen Benützungsrechten oder die Belaſtung mit Dienſtbarkeiten in Anſpruch genommen wird, unter Angabe des Namens der in Anſpruch genommenen Eigenthümer, beziehungsweiſe Nutzeigenthümer, Dienſtbarkeits- und Benützungsberechtigten;

c. die Begründung, daß die Inanſpruchnahme der unter b. aufgeführten Abtretungen und Belaſtungen für das Unternehmen nothwendig ſei, d. h. daß ohne dieſelben das Unternehmen nicht ſeinem Zwecke entſprechend ausgeführt oder benützt werden könne;

d. eine Darſtellung des aus dem Unternehmen für die Landeskultur erwachſenden überwiegenden Nutzens;

e. die zur Erläuterung des Unternehmens und der gegen Dritte geltend gemachten Anſprüche erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermeſſungen.

Digitized by Google

§. 20.

Das Bezirksamt läßt nach Prüfung der formellen Vollſtändigkeit der Eingabe eine öffentliche Bekanntmachung nach den §§. 4—7 dieſer Verordnung unter gleichzeitiger Offenlegung des Antrags nebſt Beilagen ergehen und macht den in Anſpruch genommenen Eigenthümern, Dienſtbarkeits- und Benützungsberechtigten von dem Antrag und der erfolgten Offenlegung gegen Beſcheinigung beſondere Eröffnung.

Zugleich mit Eröffnung des Antrags oder nach Ablauf der Einſprachsfriſt ſind die Inanſpruchgenommenen und der Antragſteller gegen Beſcheinigung auf eine Tagfahrt zur Erörterung des Antrags zu laden; in dieſer Tagfahrt ſind unter Zuzug von Sachverſtändigen (in der Regel der Bezirkskulturbehörde) alle Verhältniſſe zu erörtern, welche für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabſichtigten Unternehmens geforderten Abtretungen und Belaſtungen erheblich ſind. Geeigneten Falls iſt die Tagfahrt an Ort und Stelle unter Vornahme eines Augenſcheins abzuhalten.

Das Bezirksamt hat thunlichſt auf eine gütliche Vereinbarung ſowohl hinſichtlich der Abtretungen und Belaſtungen, als hinſichtlich der Höhe der Entſchädigung hinzuwirken. Die mündlichen Erörterungen ſind ihren Hauptpunkten nach zu Protokoll zu nehmen.

Außerdem hat das Bezirksamt zutreffenden Falls gemäß Artikel 26 des Geſetzes und §. 8 dieſer Verordnung auch über die ſonſtigen, gegen die polizeiliche Zuläſſigkeit des Unternehmens innerhalb der Friſt vorgebrachten Einwendungen zu verhandeln.

§. 21.

Kommt eine gütliche Vereinbarung über die Frage, ob die in Anſpruch genommene Abtretung oder Belaſtung zur Errichtung der Anlage nothwendig ſei, nicht zu Stande, ſo iſt ein Gutachten eines oder mehrerer Sachverſtändigen (in der Regel der Bezirkskulturbehörde) zu erheben, welches ſich insbeſondere auf folgende Punkte zu erſtrecken hat:

a. ob aus der beabſichtigten Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erwächst;

b. ob die einzelnen beanſpruchten Abtretungen und Belaſtungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig ſeien;

c. in welcher Weiſe und in welchem Umfange denſelben ſtattzugeben ſei, damit einerſeits die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens, anderſeits die thunlichſte Schonung von Privatrechten geſichert ſei;

d. geeigneten Falls, ob die Waſſerbenützungsanlagen und ihre Beſtandtheile, deren Abtretung oder Belaſtung mit einer Dienſtbarkeit für das Unternehmen in Anſpruch genommen wird, im Verhältniſſe zur Gemeinnützlichkeit der beabſichtigten Anlage eine ſehr erheblich geringere Bedeutung (Artikel 13 der Geſetzes) haben.

§. 22.

Nach Abſchluß der Verhandlungen und Erſtattung des Gutachtens iſt geeigneten Falls

Digitized by Google

gemäß §. 8 und 9 dieſer Verordnung der Beſcheid des Bezirkrathes als Verwaltungsbehörde über die polizeiliche Zuläſſigkeit zu erwirken.

Sofern die Genehmigung ertheilt wird, hat ſich der Bezirksrath über die Zuläſſigkeit des Antrags auf Abtretung oder Belaſtung fremden Eigenthums, beziehungsweiſe fremder Benützungsrechte zu äußern, und werden die Akten (nachdem der Beſcheid des Bezirksraths über die polizeiliche Genehmigung vollzugsreif geworden iſt) dem Handelsminiſterium zur Erwirkung der Entſchließung des Staatsminiſteriums vorgelegt.

Im Falle die Abtretung oder Belaſtung für ein Unternehmen beanſprucht wird, welches gemäß Artikel 31 ff. des Geſetzes unter zwangsweiſem Beizug der Betheiligten errichtet werden ſoll, ſo iſt von der Erwirkung eines Beſcheides des Bezirksrathes Umgang zu nehmen; die Vorlage der Akten über die Abtretungsfrage erfolgt alsdann erſt nach Abſchluß der nach §. 29 ff. dieſer Verordnung zu pflegenden Verhandlungen.

§. 23.

Der Antrag auf Erlaſſung einer Zeitbeſtimmung auf Grund des Artikels 14 des Geſetzes iſt bei dem Bezirksamte einzureichen, in deſſen Bezirk die in Anſpruch genommene Anlage ganz oder zum größten Theile liegt.

Dem Antrage iſt beizufügen:

a. eine Beſchreibung des Unternehmens des Antragſtellers ſammt einer Begründung, daß daſſelbe einem überwiegenden Intereſſe der Landeskultur oder der Induſtrie diene;

b. die Bezeichnung der in Anſpruch genommenen Bewäſſerungs- oder Waſſerwerksanlage;

c. eine Darſtellung, in welcher Weiſe die Benützungszeiten für die letztere zu beſtimmen ſeien, unter Beifügung einer Begründung, daß durch die beanſpruchte zeitweiſe Benützung für das Unternehmen des Antragſtellers ein erheblicher Vortheil erzielt werden könne, ohne daß der Betrieb der in Anſpruch genommenen Anlage dadurch nachhaltig beeinträchtigt werde;

d. die zur Erläuterung des Unternehmens und des erhobenen Anſpruchs erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällsvermeſſungen.

§. 24.

Der Antrag auf Geſtattung der Verbeſſerung der Einrichtungen einer Bewäſſerungs- oder Waſſerwerksanlage nach Artikel 15 des Geſetzes iſt bei dem in §. 23 bezeichneten Bezirksamte einzureichen.

Demſelben ſind die unter a. und b. des §. 23 bezeichneten Beſchreibungen beizufügen, ferner

c. eine Darſtellung, in welcher Weiſe durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Waſſerwerkbaues (d. h. des Gerinnes und der Waſſerräder nebſt deren Auflagerung und erſten Kraftübertragung) eine Verſchwendung des Waſſers verurſacht wird;

Digitized by Google

d. eine Darſtellung, wie ſich durch Verbeſſerung dieſer Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für das Unternehmen des Antragſtellers ein Waſſerüberſchuß erzielen läßt, unter Angabe der einzelnen vorzunehmenden Verbeſſerungen;

e. das Erbieten zum Erſatz der durch die Unterbrechung der Benützung entſtehenden Nachtheile und des etwa bei der künftigen Unterhaltung erwachſenden Mehraufwands unter Veranſchlagung der Erſatzſumme, eventuell zur Stellung einer dem künftig etwa eintretenden Schaden entſprechenden Sicherheit;

f. die zur Erläuterung erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermeſſungen.

§. 25.

Wer die Benützung des fließenden Waſſers, welches vom Berechtigten nicht benützt wird, auf Grund des Artikels 17 des Geſetzes in Anſpruch nehmen will, hat bei dem Bezirksamt, in deſſen Bezirk die fragliche Waſſerbenützung ſtattfinden ſoll, den Antrag auf Ueberlaſſung der Waſſerbenützung einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. eine Beſchreibung des Unternehmens des Antragſtellers ſammt einer Begründung, daß daſſelbe einem überwiegenden Intereſſe der Landeskultur oder Induſtrie dient;

b. die Bezeichnung des in Anſpruch genommenen, nicht benützten Waſſerlaufs oder Gefälls, unter Angabe des Namens der derzeit Benützungsberechtigten;

c. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermeſſungen;

d. geeigneten Falls das Erbieten zur Leiſtung der nach Artikel 17 Ziffer 2 des Geſetzes ſtattfindenden Entſchädigung.

§. 26.

Das Bezirksamt theilt, ſofern nicht eine formelle Vervollſtändigung des Antrags nöthig fällt (vergleiche §. 4 Abſatz 1 dieſer Verordnung), die Doppelſchrift des nach den §§. 23, 24 und 25 geſtellten Antrags und das zweite Exemplar der Pläne, Zeichnungen u. ſ. w. den Eigenthümern oder Benützungsberechtigten, gegen welche der Anſpruch geltend gemacht wird, gegen eine zu den Akten zu bringende Beſcheinigung mit. Wo der Anſpruch gegen eine Mehrzahl von Betheiligten erhoben wird, kann von Mittheilung der Zeichnungen, Pläne ꝛc. an die in Anſpruch Genommenen Umgang genommen werden; in dieſem Falle ſind dieſe Materialien unter gleichzeitiger Verſtändigung der Betheiligten zu deren Einſicht im Rathhauſe der Ortsgemarkung aufzulegen.

Bei Mittheilung des Antrags wird dem betreffenden Eigenthümer oder Benützungsberechtigten vom Bezirksamt eine Friſt von mindeſtens 6, höchſtens 12 Monaten geſetzt, innerhalb welcher er den erhobenen Anſpruch dadurch abwenden kann, daß er das in Anſpruch genommene Waſſer dazu benützt, die Leiſtungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder

Digitized by Google

ein neues Unternehmen zu errichten; dabei iſt demſelben zu eröffnen, daß dieſe Abwendungsbefugniß als verſäumt gelte, wenn er nicht innerhalb der gedachten Friſt mindeſtens die Genehmigung für das die eigene Benützung des Waſſers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beſchreibungen nachgeſucht oder beſondere Umſtände nachgewieſen habe, welche zur Zeit dieſe Ausnutzung verhindern.

§. 27.

Wenn der Eigenthümer oder Benützungsberechtigte, gegen welchen ein Anſpruch nach Artikel 14, 15 oder 17 des Geſetzes erhoben wird, von der Abwendungsbefugniß Gebrauch macht, ſo iſt der Antragſteller hievon zu verſtändigen und erforderlichen Falls das weitere Verfahren (über das Vorliegen der die Unterlaſſung der Ausnützung rechtfertigenden beſonderen Umſtände, über die Genehmigung der eigenen Anlage u. ſ. f.) vorzunehmen.

Verzichtet der Inanſpruchgenommene auf die Geltendmachung der Abwendungsbefugniß oder läßt derſelbe die ihm geſetzte Friſt verſtreichen, ſo iſt über die Zuläſſigkeit der beantragten Zwangsbefugniß, beziehungsweiſe über die polizeiliche Genehmigung der beabſichtigten Waſſerbenützung nach Analogie der Vorſchriften in §§. 20—22 Abſatz 1 und 2 dieſer Verordnung zu verhandeln.

IV. Verfahren bei der ausnahmsweiſen Regelung der Waſſerbenützung durch die Verwaltungsbehörde (Artikel 30 des Geſetzes).

§. 28.

Eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorſchrift über die Regelung der Waſſerbenützung (Artikel 30 des Geſetzes) ſoll nur, wenn es im öffentlichen Intereſſe geboten iſt, erlaſſen werden.

Bevor eine derartige Vorſchrift erlaſſen wird, iſt der Entwurf, welcher als ſolcher ausdrücklich zu bezeichnen iſt, im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen und ſind ſämmtliche Betheiligte durch eine Verkündung in dieſem Blatte und durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in den fraglichen Gemeinden auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt zur Berathung des Entwurfs in der hauptbetheiligten Gemeinde einzuladen, mit dem Anfügen, daß es ihnen freiſtehe, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf ſchon vorher beim Bürgermeiſteramte oder (wenn eine bezirkspolizeiliche Vorſchrift in Frage ſteht) beim Bezirksamte geltend zu machen.

Zugleich iſt über den Entwurf das Gutachten der techniſchen Staatsbehörde (in der Regel der Bezirkskulturbehörde) oder ſonſtiger geeigneter Sachverſtändiger einzuholen, ſofern nicht die Ausarbeitung auf Grund eines ſolchen Gutachtens erfolgt iſt.

In der Tagfahrt, welche durch den Bezirksbeamten zu leiten und zu welcher in allen wichtigeren Fällen die techniſche Staatsbehörde beizuziehen iſt, wird der Entwurf der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorſchrift unter Beachtung aller erheblichen Einwendungen berathen.

Ueber die Berathung iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches die weſentlichen Einwendungen und Berathungsergebniſſe zu enthalten hat.

Digitized by Google

Auf Grund des Ergebniſſes der Berathung wird die orts- oder bezirkspolizeiliche Vorſchrift durch die zuſtändige Behörde (§. 23 des Polizeiſtrafgeſetzbuches, Artikel 93 des Geſetzes) erlaſſen.

V Verfahren bei Errichtung von gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen und Bildung von Genoſſenſchaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

§. 29.

Der Antrag auf Einrichtung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage unter zwangsweiſem Beizug der Betheiligten nach Artikel 31 des Geſetzes kann von betheiligten Grundeigenthümern, von der Gemeindebehörde oder von der techniſchen Staatsbehörde (Bezirks-, beziehungsweiſe Landeskulturbehörde) geſtellt werden.

Die Gemeindebehörden ſind verpflichtet, auf Verlangen die für die Fertigung der Vorarbeiten für derartige Anlagen erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, namentlich die etwa vorhandenen Pläne zum Gebrauche abzugeben, Auszüge und ſonſtige Mittheilungen aus den Gemeindeakten und Grundbüchern ꝛc. gegen die geordnete Gebühr zu beſchaffen und den Antragſtellern die Fertigung ſolcher Auszüge und Abſchriften durch dazu geeignete Beauftragte zu geſtatten, auch Gutsbeſitzer zu bezeichnen, welche gemeinſchaftlich mit dem Bürgermeiſter an Ort und Stelle die ſachdienlichen mündlichen Erläuterungen geben können.

§. 30.

Hinſichtlich der Fertigung der Vorarbeiten ſind neben den Vorſchriften des Artikels 33 des Geſetzes noch folgende weitere Beſtimmungen zu beachten:

Zu Ziffer 1 des Artikels 33 des Geſetzes: Die hier vorgeſchriebene Nachweiſung der betheiligten Grundſtücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maßes und ihrer Benützungsart iſt nach Gemarkungen geſondert unter Zugrundlegung des anliegenden Formulars 1 aufzuſtellen.

Der Gemeinderath hat unter der Rubrik 10 des Formulars 1 „Bemerkungen" zu beglaubigen, daß die Grundſtücknachweiſung mit dem Grundbuch, beziehungsweiſe Lagerbuch, oder dem thatſächlichen Zuſtande übereinſtimmt; bei dieſem Anlaß iſt Seitens des Gemeinderaths wo möglich dahin zu wirken, daß alle noch nicht zum Grundbuch gebrachten Erwerbstitel ſofort eingetragen werden. Insbeſondere ſind die Eigenthumsrechte der Ehefrauen, Kinder u. ſ. w. getrennt unter beſonderen Nummern aufzuführen; im Miteigenthum ſtehendes Gut iſt unter einer beſondern Nummer in der Reihenfolge nach dem Namen eines der Miteigenthümer aufzuführen und es ſind die Namen ſämmtlicher Miteigenthümer in dem Eintrag unter Beifügung ihrer Eigenthumsantheile anzugeben.

Der beiläufige Werth der Grundſtücke (Artikel 33 Ziffer 1 des Geſetzes) iſt nur für die geſammte zu verbeſſernde Fläche anzugeben; die Angabe für jedes einzelne Grundſtück

Digitized by Google

findet nur dann ſtatt, wo ſie zur Begründung des etwa vorgeſchlagenen beſonderen Koſtenvertheilungsmaßſtabes erforderlich iſt.

Zu Ziffer 2. Hinſichtlich der Gefällvermeſſungen, Pläne und ſonſtigen Zeichnungen ſind die Beſtimmungen in §§. 2 und 3 dieſer Verordnung zu beachten.

Zu Ziffer 3. Werden für das Unternehmen Abtretungen oder Belaſtungen nach Artikel 12 des Geſetzes in Anſpruch genommen, ſo muß der Antrag den in §. 19 dieſer Verordnung aufgeſtellten Beſtimmungen entſprechen. Wenn eine größere Zahl von Abtretungen oder Belaſtungen in Anſpruch genommen wird, ſo iſt ein Verzeichniß der bezüglichen Grundeigenthümer, Dienſtbarkeits- und Benützungsberechtigten nach Gemarkungen geſondert unter Zugrundlegung des anliegenden Formulars 2 aufzuſtellen, in welchem die etwa bereits erlangte Erklärung der betheiligten Dritten zu verzeichnen iſt.

§. 31.

Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der Kulturbehörde, zu prüfen, ob die Vorlage formell vollſtändig iſt und eventuell den Antragſteller zur Verbeſſerung der formellen Mängel auf kürzeſtem Wege zu veranlaſſen.

Wenn ſich die zu verbeſſernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, ſo iſt dem Handelsminiſterium behufs Beſtimmung des geſchäftsleitenden Bezirksamtes, beziehungsweiſe Kommiſſärs Vorlage zu machen (Artikel 33 letzter Abſatz des Geſetzes).

Iſt gegen die formelle Vollſtändigkeit der Vorlage nichts zu erinnern und iſt zutreffenden Falls die Bezeichnung des geſchäftsleitenden Bezirksamtes oder Kommiſſärs erfolgt, ſo iſt die Prüfung und Begutachtung der Vorarbeiten durch die techniſche Staatsbehörde (Bezirkskulturbehörde) zu veranlaſſen, ſofern nicht die Antragſtellung durch die letztere erfolgt iſt und in derſelben nicht bereits die nachverzeichneten Punkte behandelt ſind.

Die Prüfung und Begutachtung hat ſich insbeſondere auf folgende Punkte zu erſtrecken:

a. ob nicht durch das beantragte Unternehmen das öffentliche Intereſſe gefährdet, namentlich die Gefahr einer Ueberſchwemmung oder Verſumpfung herbeigeführt oder der Waſſerbedarf einer Ortſchaft weſentlich beeinträchtigt würde (Artikel 34 Abſatz 2 des Geſetzes);

b. ob durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird und welche Vortheile im Einzelnen ſich daraus ergeben;

c. auf welche Grundſtücke das Unternehmen ausgedehnt werden muß, damit die Ausführung deſſelben in zweckmäßiger Weiſe bewirkt werden kann;

d. in wie weit zur Ausführung des Unternehmens die Abtretung der einem Dritten zuſtehenden Eigenthums-, Dienſtbarkeits- und Benützungsrechte und die Belaſtung fremden Grundeigenthums mit Dienſtbarkeiten nothwendig iſt;

e. welcher Aufwand für die erſte Einrichtung und für die künftige Unterhaltung der Anlage erforderlich iſt;

f. welche Grundſätze für die Vertheilung der Koſten der erſten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung maßgebend ſein ſollen, wobei insbeſondere die etwa bean-

Digitized by Google

tragte Abweichung vom geſetzlichen Theilungsfuße (Artikel 53 des Geſetzes), ſowie eventuell die Frage zu begutachten iſt, ob der Umbau und ob die erſtmalige Einſaat durch die zu bildende Genoſſenſchaft beſorgt und beſtritten werden ſoll, beziehungsweiſe ob und unter welchen Modalitäten dieſelben den einzelnen Betheiligten zu überlaſſen ſeien.

§. 32.

Die techniſche Behörde hat die zur Erſtattung des Gutachtens erforderliche Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen und zur Vermeidung von Weiterungen ſchon hier ſoweit zweckmäßig und thunlich die Betheiligten ſowie die Vertreter der Gemeinde und ſonſtige Auskunftsperſonen zu den Vorverhandlungen heranzuziehen. Geeigneten Falls kann auch ſchon in dieſem Prüfungsverfahren die Vermittlung des Bezirksamtes, beziehungsweiſe des Miniſterialkommiſſärs in Anſpruch genommen werden.

Das Ergebniß der techniſchen Prüfung iſt in einem ſchriftlichen Gutachten zuſammenzufaſſen; dabei ſind in den Vorarbeiten und Verzeichniſſen die Ergänzungen und Berichtigungen, welche ſich im Prüfungsverfahren ergeben haben, einzeln zu bemerken.

Das Gutachten der Bezirkskulturbehörde iſt einer Oberprüfung durch die Landeskulturbehörde zu unterziehen und eventuell nach Weiſung der letzteren noch weiter zu ergänzen.

Nach Abſchluß der techniſchen Begutachtung iſt den Antragſtellern die Einſichtnahme derſelben innerhalb beſtimmter Friſt anheimzugeben.

§. 33.

Gelangt die techniſche Behörde zu dem Ergebniß, daß das beantragte Unternehmen das öffentliche Intereſſe gefährden würde (Artikel 34 Abſatz 2 des Geſetzes), ſo iſt die Prüfung vorerſt auf die zur Beurtheilung dieſer Frage in Betracht kommenden Verhältniſſe zu beſchränken und das bezügliche Gutachten mit den Vorarbeiten an das zuſtändige Bezirksamt (beziehungsweiſe den Miniſterialkommiſſär) abzugeben.

Wenn die Antragſteller auf Eröffnung dieſes Gutachtens nicht auf Verfolgung ihres Antrags verzichten oder ſich nicht zu ſolchen Abänderungen deſſelben bereit erklären, welche nach dem Gutachten der techniſchen Behörde zur Beſeitigung der für das öffentliche Intereſſe erwachſenden Gefährdung geeignet ſind, ſo iſt eine Entſcheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde über die Frage zu erwirken, ob die polizeiliche Genehmigung der Anlage zu verſagen ſei.

§. 34.

Wenn kein Grund vorliegt, den Antrag wegen Gefährdung des öffentlichen Intereſſes alsbald zurückzuweiſen, auch nicht etwa Seitens ſämmtlicher Antragſteller nach genommener Einſicht auf den geſtellten Antrag verzichtet wird, ſo hat das Bezirksamt (beziehungsweiſe der Miniſterialkommiſſär) die Vorarbeiten und das Gutachten mindeſtens 14 Tage lang in dem Rathhauſe der hauptbetheiligten Gemeinde oder in einem ſonſt geeigneten Lokal zur Einſicht der Betheiligten aufzulegen.

Digitized by Google

Zugleich ſind ſämmtliche Eigenthümer, deren Grundſtücke in die zu verbeſſernde Fläche fallen, auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt, welche in der Regel in der hauptbetheiligten Gemeinde abgehalten werden ſoll, vorzuladen. Zu dieſem Zwecke hat der leitende Beamte für die Anfertigung einer Zuſtellungsliſte nach anliegendem Formular 3 zu ſorgen und ſie dem die Zuſtellung vermittelnden Gerichtsboten zu behändigen; wohnen die Betheiligten in größerer Anzahl in mehreren Gemeinden, ſo iſt für jede dieſer Gemeinden eine beſondere Liſte aufzuſtellen.

Die Vorladung hat zu enthalten:

a. Die kurze Bezeichnung des Unternehmens und ſeines Zweckes;

b. die Angabe, wo und wie lange die Vorbereitungsarbeiten und das techniſche Gutachten aufliegen, mit der Aufforderung, von denſelben Einſicht zu nehmen;

c. die Feſtſetzung der Abſtimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn die Eigenthümer von mindeſtens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche ſich für das Unternehmen erklärt haben und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die in der Tagfahrt Nichterſcheinenden und Nichtabſtimmenden als dem beantragten Unternehmen beiſtimmend, mit der Wahl der Vertreter für das weitere Verfahren einverſtanden angeſehen und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung ſpäter nicht mehr werden gehört werden.

Die Beſcheinigung über die ſtattgehabte Auflegung der Vorbereitungsarbeiten und des Gutachtens und über die an alle Betheiligten erfolgte Zuſtellung iſt noch vor der Abſtimmungstagfahrt zu den Akten zu bringen.

Ferner ſind die Bezirkskulturbehörde und die ſonſt etwa beſtellten Sachverſtändigen, ſowie die Gemeindebehörde zur Tagfahrt einzuladen. Auch iſt der Landeskulturinſpektion behufs etwaiger Theilnahme an den Verhandlungen von der angeſetzten Tagfahrt Kenntniß zu geben.

§. 35.

Die Antragſteller ſind zu der anberaumten Tagfahrt (§. 34) vorzuladen und zwar, wenn ſie zu betheiligten Eigenthümern gehören, unter Androhung des gleichen Rechtsnachtheils. Iſt der Antrag von der Gemeindebehörde geſtellt, ſo ergeht die Vorladung an den Gemeinderath mit der Auflage, ſich in der Tagfahrt durch mindeſtens zwei aus ſeiner Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten zu laſſen.

Falls beim Ausbleiben aller Antragſteller in der Tagfahrt Niemand von den erſchienenen Betheiligten den Antrag aufnimmt, gilt der Antrag als aufgegeben, und ſind die Antragſteller unter Verfällung in die erwachſenen Koſten hiervon zu verſtändigen.

Falls auch nur e i n Antragſteller in der Tagfahrt erſcheint oder einer der ſonſt erſchienenen Betheiligten ſeine Zuſtimmung zu dem Antrag erklärt, ſo iſt in die Verhandlung einzutreten.

Digitized by Google

§. 36.

In der Verhandlungs- und Abſtimmungstagfahrt ſind den Erſchienenen die Vorbereitungsarbeiten durch den Vorſitzenden und die techniſche Staatsbehörde genau zu erläutern. Die dagegen vorgebrachten Erinnerungen und Abänderungsvorſchläge ſind mit den anweſenden Betheiligten und Sachverſtändigen, nöthigenfalls unter Einſichtnahme des Zuſtandes an Ort und Stelle, zu erörtern, wobei thunlichſt alsbald feſtzuſtellen iſt, wie weit dieſelben bei Ausführung des Unternehmens berückſichtigt werden können.

Im Gange der Verhandlung iſt ſtets darauf hinzuwirken, daß die erhobenen Anſtände und Erinnerungen durch gütliche Vereinbarung geſchlichtet werden.

Wenn dieſe Erörterungen nicht am gleichen Tage erledigt werden können, ſo iſt die Fortſetzung der Tagfahrt an dem oder den darauffolgenden Tagen geſtattet, ohne daß eine neue förmliche Vorladung der Betheiligten nach Artikel 34 des Geſetzes nöthig fällt; es iſt aber den Anweſenden von der auf den nächſtfolgenden Tag anberaumten Tagfahrt mündliche Eröffnung zu machen.

Wenn die Tagfahrt aus dem Grunde nicht bis zur Abſtimmung weitergeführt werden kann, weil ſich im Laufe der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer, längere Zeit beanſpruchender Erhebungen herausſtellt, ſo iſt bei Anberaumung der nächſten Abſtimmungstagfahrt das im §. 34 der Verordnung vorgeſchriebene Verfahren einzuhalten.

§. 37.

Nach Abſchluß der Erörterungen iſt über das beantragte Unternehmen mit den durch die techniſche Begutachtung und im Laufe der Verhandlung näher feſtgeſtellten Modifikationen abzuſtimmen.

Die Abſtimmung hat darüber zu erfolgen, ob das beantragte Unternehmen auszuführen ſei. Sie erfolgt auf die von dem Vorſitzenden zu formulirende Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Wenn im Antrag hinſichtlich der Koſtenvertheilung Beſtimmungen vorgeſchlagen ſind, welche von Artikel 53 des Geſetzes abweichen, ſo hat ſich die Abſtimmung auch auf die Frage der Koſtenvertheilung zu erſtrecken, alſo insbeſondere darauf:

a. nach welchen Grundſätzen die Koſten umzulegen ſeien,

b. ob der Umbau,

c. ob die Einſaat von den einzelnen Betheiligten zu beſorgen und zu beſtreiten ſeien.

Die Abſtimmung kann nur perſönlich oder durch einen Spezialbevollmächtigten erfolgen. Abſtimmungen, welche nach Abſchluß der Tagfahrt abgegeben werden, ſind nicht zu berückſichtigen.

Beſteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, ſo iſt die Abſtimmung über jeden derſelben beſonders vorzunehmen. Iſt das Unternehmen ſowohl in einem weitern, als in einem engern Umfang zur Ausführung beantragt, ſo iſt, wenn ſich für den zuerſt zur Abſtimmung zu bringenden weitern Antrag die vorgeſchriebene Mehrheit nicht findet, über den engern abſtimmen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 38.

Ueber die Verhandlungen in der Tagfahrt iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches alle weſentlichen Erörterungen und Feſtſtellungen zu enthalten hat.

In daſſelbe ſind insbeſondere folgende Beurkundungen aufzunehmen:

a. die Bezugnahme auf die dem Protokoll anzuſchließenden Beurkundungen über die Auflegung der Vorbereitungsarbeiten und über die Vorladung der Betheiligten;

b. das Weſentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erörterungen;

c. das Ergebniß der Berathung über etwaige Modifikationen des Unternehmens und der Pläne;

d. die Frageſtellung des Vorſitzenden, welche das Unternehmen deutlich zu benennen hat: z. B. Entwäſſerungsanlagen in den Gewannen N. N., im Uebrigen aber auf den Antrag, die Pläne und die in der Verhandlung erfolgten Feſtſtellungen Bezug nehmen kann;

e. das Abſtimmungsergebniß nebſt einer Zuſammenſtellung der Zahl ſämmtlicher betheiligten Eigenthümer,

nämlich der zuſtimmenden,
der dagegenſtimmenden,
der nichtabſtimmenden und abweſenden,

jeweils unter Beifügung der Größe der betreffenden Grundfläche. Zur Beurkundung der Abſtimmung kann die dem Protokoll anzuſchließende Liſte nach Formular 1 benutzt werden;

f. etwaige Bemerkungen in Hinſicht des Legitimationspunktes der zur Abſtimmung Erſchienenen und über die Berichtigung von Mängeln in dem Verzeichniß der Eigenthümer, die Begründung der von der Minderheit vorgebrachten Einwendungen und die Widerlegung derſelben;

g. ſonſtige Beſchlüſſe, alſo insbeſondere über die für die Koſtenvertheilung maßgebenden Grundſätze, über die Behandlung des Umbaues und der Einſaat;

h. die Abſtimmung über die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Betheiligten bis zur Bildung der Genoſſenſchaft, welche Wahl nach Artikel 35 Abſatz 3 ff. des Geſetzes durch einfache Mehrheit der Erſchienenen nach Maßgabe der Grundfläche erfolgt. Dabei ſind, ſofern dieſe Wahl nicht einſtimmig durch Akklamation erfolgt, die einzelnen abſtimmenden Grundeigenthümer unter Angabe ihrer Grundfläche und der von ihnen getroffenen Wahl im Protokoll, ähnlich wie nach lit. e., aufzuführen.

i. die Beurkundung über Aufſtellung des Zuſtellungsgewalthabers nach Artikel 35 Abſatz 6 des Geſetzes.

§. 39.

Ergibt die Abſtimmung nicht die geſetzliche Mehrheit für das Unternehmen, ſo hat der Vorſitzende dieſes Ergebniß den Anweſenden zu eröffnen und eine bezügliche Bekanntmachung

Digitized by Google

im Amtsverkündigungsblatt zu erlaſſen. Die Vorarbeiten ſind den Antragſtellern auf Verlangen zurückzugeben; die übrigen Akten bleiben bei dem Bezirksamt.

Andernfalls ſind, ſofern für die Ausführung des Unternehmens gegenüber Dritten die Abtretung von Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belaſtung fremden Grundeigenthums mit Dienſtbarkeiten in Anſpruch genommen wird, durch das Bezirksamt, beziehungsweiſe den Kommiſſär die Verhandlungen mit den in Anſpruch genommenen Eigenthümern, Dienſtbarkeits- und Benützungsberechtigten gemäß Artikel 12 und 36 des Geſetzes und §§. 19—21 dieſer Verordnung einzuleiten.

An Stelle der nach §. 20 der Verordnung vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachung und Auflegung der Vorbereitungsarbeiten tritt alsdann die nach §. 41 dieſer Verordnung ſtattfindende Verkündung.

Wo nur wenige Rechte der Art in Anſpruch genommen werden, können dieſe Verhandlungen, beziehungsweiſe die öffentliche Bekanntmachung, Vorladung und Verhandlungstagfahrt mit der nach Artikel 34 und 35 des Geſetzes, beziehungsweiſe §§. 31 ff. dieſer Verordnung zu pflegenden Verhandlung gleichzeitig vorgenommen werden. Es iſt alsdann in der Verhandlungstagfahrt neben dem Protokoll über die Abſtimmung ein beſonderes Protokoll zur Beurkundung über die Abtretungsverhandlung aufzunehmen.

§. 40.

Bei allen Abſtimmungen und Erklärungen über die Theilnahme von Grundeigenthümern an einem Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsunternehmen, beziehungsweiſe über die Abtretung von Rechten und Belaſtung mit Dienſtbarkeiten zu Gunſten eines ſolchen Unternehmens gelten nach Artikel 40 des Geſetzes hinſichtlich des Stimmrechts folgende Grundſätze:

Für Minderjährige, Entmündigte (L.R.S. 509) und im zweiten Grade Mundtodte (L.R.S. 513a.) handeln deren Vormünder ohne einer weiteren Ermächtigung zu bedürfen. Gewaltsentlaſſene (L.R.S. 476 bis 478), Verbeiſtandete (L.R.S. 499) und im erſten Grade Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beiſtände, beziehungsweiſe des Familienrathes.

Für Vermißte (L.R.S. 112 und 113) können die erforderlichen Erklärungen durch den Abweſenheitspfleger, für Verſchollene im Falle des L.R.S. 124 durch den Ehegatten, ſonſt durch die eingewieſenen Erben (L.R.S. 120), für vorſichtsweiſe angetretene Erbſchaften (L.R.S. 793) durch die Vorſichtserben, für ledige Erbſchaften durch die Erbpfleger (L.R.S. 812), für Gantmaſſen durch den Maſſepfleger (C.P.O. §. 732) ohne weitere Förmlichkeiten abgegeben werden.

Die Inhaber von Stammgütern (L.R.S. 577ca. ff.) oder Lehen-, beziehungsweiſe Familiengütern (Geſetz vom 19. April 1856, Regierungsblatt Nr. XVI.) ſind an die Zuſtimmung der Stammguts- oder Lehensberechtigten nicht gebunden.

Ehefrauen können ſich nur mit ehemännlicher oder gerichtlicher Ermächtigung verpflichten (L.R.S. 217 und 219).

Digitized by Google

Für Gemeinden und Stiftungen handeln die Gemeinderäthe, beziehungsweiſe die Stiftungsbehörden ohne einer weiteren Zuſtimmung oder Genehmigung zu bedürfen.

§. 41.

Um das Unternehmen gegen Einſprachen dritter hinſichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Waſſerbenützungsrechts durch das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundſtücken und Anlagen zu ſichern, ſind auf alle Fälle, nachdem daß Ergebniß der Abſtimmung für das Unternehmen ausgefallen iſt, gemäß Artikel 37 des Geſetzes die in der Abſtimmungstagfahrt feſtgeſtellten Vorarbeiten, Pläne u. ſ. f. im Rathhauſe der hauptbetheiligten Gemeinde oder in einem ſonſt geeigneten Lokal 4 Wochen lang zur Einſicht aufzulegen und iſt zugleich in dem amtlichen Verkündigungsblatt unter kurzer Bezeichnung des Unternehmens bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einſicht offen liegen und daß etwaige Einſprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Friſt von vier Wochen beim Bezirksamte geltend zu machen ſeien, widrigenfalls die Einſprachen nach Ablauf der Friſt nicht mehr berückſichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entſchädigungsanſprüche gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht werden könnten.

Bei Unternehmungen von größerer Bedeutung hat die Bekanntmachung zwei oder dreimal ſtattzufinden.

Die Aufforderung iſt außerdem ſtets noch in den Gemeinden, wo das Unternehmen ausgeführt werden ſoll oder auf deren Gemarkung daſſelbe vorausſichtlich eine Einwirkung ausübt, in ortsüblicher Weiſe öffentlich zu verkünden.

Die vierwöchige Friſt läuft ſtets vom Ablaufe des Tages an, an welchem das die erſtmalige Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde; ein Exemplar des letztern iſt zu den Akten zu nehmen.

Den ſchon aus den Vorarbeiten und Vorverhandlungen bekannten Perſonen oder Behörden, von welchen Einſprachen zu erwarten ſind, iſt vorſtehende Aufforderung gegen Beſcheinigung beſonders zuzuſtellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Friſt von der Zuſtellung laufe. Die Unterlaſſung dieſer beſonderen Zuſtellung begründet aber keinen Anſpruch auf Wiederherſtellung gegen den nach Abſatz 1 angedrohten Rechtsnachtheil.

§. 42.

Die Einſprachen können während der vierwöchigen Friſt ſchriftlich oder mündlich beim Bezirksamte vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Friſt hat das Bezirksamt (beziehungsweiſe der Kommiſſär) über die etwa erhobenen Einſprachen unter Ladung der Einſprechenden, der für das Unternehmen gewählten Bevollmächtigten, der techniſchen Behörde und etwaiger Auskunftsperſonen, geeigneten Falls unter Vornahme eines Augenſcheins, mündliche Verhandlung zu pflegen, bei welcher thunlichſt auf gütliche Verſtändigung hinzuwirken iſt. Das Ergebniß der Erörterung iſt zu Protokoll niederzulegen.

Gründet ſich die Einſprache auf die Behauptung, daß das beabſichtigte Unternehmen für

Digitized by Google

den Einſprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienſtbarkeits- oder Benutzungsrechten oder die Belaſtung mit Dienſtbarkeiten zur Folge habe, ſo iſt über die Richtigkeit dieſer Behauptung und über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Belaſtung, ſofern eine gütliche Verſtändigung nicht zu bewirken iſt, das Gutachten der techniſchen Behörde gemäß §. 21 dieſer Verordnung zu erheben.

Einſprachen, welche ſich auf Rechtstitel des Privatrechts ſtützen, ſind gleichfalls entgegen zu nehmen und unter den Betheiligten zu verhandeln; kommt aber eine gütliche Verſtändigung hierwegen nicht zu Stande, ſo iſt gemäß Artikel 38 Abſatz 3 des Geſetzes die Entſcheidung des Richters vorzubehalten.

Gründet ſich die Einſprache darauf, daß für das Publikum oder die benachbarten Grundſtücke und Anlagen durch das beabſichtigte Unternehmen erhebliche Nachtheile, Gefahren und Beläſtigungen herbeigeführt werden und iſt in der mündlichen Verhandlung hierwegen unter den Betheiligten eine gütliche Verſtändigung nicht zu erzielen, ſo iſt das Gutachten eines oder mehrerer Sachverſtändigen, in der Regel der Bezirkskulturbehörde, darüber zu erheben, in wie weit die Einſprache begründet und durch welche Vorkehrungen derſelben etwa Rechnung getragen werden könne.

§. 43.

Wenn alle Verhandlungen zum Abſchluß gelangt ſind, ſo ſind ſämmtliche Akten der Landeskulturbehörde zur Prüfung mitzutheilen; dieſelbe ordnet die etwa vom techniſchen Geſichtspunkte weiter erforderlichen Ergänzungen an und erſtattet eine gutächtliche Aeußerung über das Unternehmen und ſämmtliche Modalitäten der Ausführung unter Berückſichtigung der bei der Abſtimmungstagfahrt und den ſpäteren Verhandlungen geltend gemachten Vorſchläge und Einwendungen.

Die Landeskulturbehörde legt im Falle des Artikels 39 Ziffer 2 des Geſetzes ſämmtliche Akten nebſt ihrem Gutachten dem Handelsminiſterium zur Weiterbeförderung an das Staatsminiſterium vor.

Andernfalls (Artikel 39 Ziffer 1 des Geſetzes) werden die Akten mit dem Gutachten dem Bezirksamt, beziehungsweiſe dem Miniſterialkommiſſär mitgetheilt behufs Herbeiführung eines Beſcheids des Bezirksraths, beziehungsweiſe des Handelsminiſteriums.

Eine gütliche Vereinbarung im Sinne der Ziffer 1 des Artikels 39 des Geſetzes iſt nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn ſämmtliche Betheiligte ausdrücklich zugeſtimmt haben. Wenn einzelne Nichterſchienene oder Nichtabſtimmende als dem beantragten Unternehmen zuſtimmend der Mehrheit zugezählt werden, ſo gilt dies nicht als ausdrückliche Zuſtimmung; es kann ſomit in dieſem Falle eine gütliche Vereinbarung nicht angenommen werden.

Für den Beſcheid des Bezirksraths im Falle des Artikels 39 Ziffer 1 des Geſetzes iſt §. 9 dieſer Verordnung maßgebend.

§. 44.

Von dem Beſcheid der zur Genehmigung nach Artikel 39 Ziffer 1 und 2 des Geſetzes

Digitized by Google

zuſtändigen Behörde iſt den für das Unternehmen Bevollmächtigten, ferner denjenigen Perſonen, welche gemäß Artikel 12 oder 31 des Geſetzes zur Betheiligung am Unternehmen oder zur Abtretung von Rechten oder Belaſtung ihres Eigenthums zwangsweiſe herangezogen werden ſollen, endlich Denjenigen, welche auf Grund des Artikels 37 des Geſetzes Einwendungen erhoben haben, gegen Beſcheinigung Kenntniß zu geben. Auch iſt die Bezirkskulturbehörde von dem Beſcheid zu verſtändigen.

Die Bevollmächtigten ſind zugleich mit der Eröffnung der Genehmigung auch auf die nach Artikel 48 des Geſetzes feſtgeſtellten Friſten für die Ausführung hinzuweiſen.

Die erfolgte Genehmigung iſt unter kurzer Bezeichnung der Art und des Umfanges des Unternehmens im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen mit dem Bemerken, daß die Eigenthümer der in das Unternehmen fallenden Grundſtücke eine Genoſſenſchaft mit juriſtiſcher Perſönlichkeit bilden.

Ueber die erfolgte Genehmigung iſt den für das Unternehmen Bevollmächtigten eine Urkunde auszuſtellen, welche das Unternehmen und deſſen Umfang, ſowie die Genehmigungsbedingungen bezeichnet und wegen der Art der Ausführung auf die Situationspläne, Zeichnungen, Gefällvermeſſungen Bezug nimmt.

Sofern der Genehmigungsbeſcheid durch den Bezirksrath oder das Handelsminiſterium erlaſſen wurde (Artikel 39 Ziffer 1 des Geſetzes), iſt die Genehmigungsurkunde erſt auszuſtellen, wenn der Beſcheid vollzugsreif geworden (vergleiche §§. 10 und 11 dieſer Verordnung).

Die auf Grund des Genehmigungsbeſcheids definitiv feſtgeſtellten Pläne, Zeichnungen und Gefällvermeſſungen ſind mit einer auf das Datum des Genehmigungsbeſcheids bezugnehmenden Beglaubigung verſehen den für das Unternehmen Bevollmächtigten zu übergeben, von welchen ſie nach Ausführung des Unternehmens an die Bezirkskulturbehörde abzugeben ſind.

§. 45.

Soll mit der Errichtung einer Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden (Artikel 60 des Geſetzes), ſo iſt ein beſonderer Antrag auf gleichzeitige Ausführung der Feldbereinigung unter Beifügung der nach §. 4 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 zum Geſetz über die Feldbereinigung erforderlichen Vorarbeiten einzureichen.

Das Verfahren über die Ausführung der Feldbereinigung und über die Errichtung der Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage, deren geſetzliche Vorausſetzungen, namentlich was die Berechnung der Mehrheit betrifft, verſchieden ſind, ſoll zwar thunlichſt getrennt gehalten werden; es ſollen aber die Verhandlungen über die zwei verſchiedenen Unternehmungen, insbeſondere die Abſtimmung, möglichſt in der gleichen Tagfahrt vorgenommen werden.

Das Bezirksamt hat alsdann darauf zu achten, daß bei der Vorbereitung der Verhandlung, bei der Anberaumung der Tagfahrt und der Vorladung der Betheiligten ſowohl die Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Mai 1856 als die des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 und der dazu gehörigen Vollzugsvorſchriften eingehalten werden.

Digitized by Google

Für die Verhandlung und Abſtimmung iſt hinſichtlich jeder der zwei verſchiedenen Unternehmungen ein beſonderes Protokoll zu führen.

B. Bildung der Genoſſenſchaft.

§. 46.

Nachdem der Beſcheid über die Genehmigung der Anlage ordnungsmäßig verkündet und vollzugsreif geworden iſt, ſind durch das Bezirksamt ſämmtliche Eigenthümer der durch die Anlage zu verbeſſernden Grundſtücke gegen Beſcheinigung zu einer Genoſſenſchaftsverſammlung behufs Feſtſtellung der Satzungen und Wahl der Genoſſenſchaftsorgane einzuladen. In der Einladung iſt gemäß Artikel 44 des Geſetzes zu bemerken, daß die Beſchlüſſe der Genoſſenſchaft durch einfache Mehrheit der Erſchienenen nach Maßgabe der Grundfläche werden gefaßt werden, jedoch ſo, daß kein Mitglied der Genoſſenſchaft mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf.

Zu der Tagfahrt iſt auch die Bezirkskulturbehörde einzuladen.

§. 47.

Der Genoſſenſchaftsverſammlung iſt ein Entwurf von Satzungen vorzulegen, welche Beſtimmungen enthalten müſſen:

a. über den Namen der Genoſſenſchaft (z. B. Wieſenwäſſerungsgenoſſenſchaft in N.);
b. über den Wohnſitz der Genoſſenſchaft;
c. über die Organe der Genoſſenſchaft (z. B. Genoſſenſchaftsverſammlung, Wieſenvorſtand, Wieſen-Wäſſerungskommiſſion, Verrechner) und deren Rechte und Pflichten;
d. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Genoſſenſchaft;
e. über die Form der Einladung zu Genoſſenſchaftsverſammlungen;
f. über die gemeinſchaftliche Benützung und Inſtandhaltung der Anlage;
g. über das Rechnungsweſen der Genoſſenſchaft;
h. über die für Aenderungen der Satzungen erforderliche Stimmenzahl, ſowie eventuell überhaupt über die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß.

Wenn einzelne Theile der Satzungen, insbeſondere die Beſtimmungen über die gemeinſchaftliche Benützung und Inſtandhaltung der Anlage erſt nach Vollendung des Unternehmens definitiv feſtgeſtellt werden können, ſo ſind dieſe Beſtimmungen vorerſt auszuſetzen oder nur als proviſoriſche aufzunehmen.

§. 48.

In der Genoſſenſchaftsverſammlung iſt der vorgelegte Entwurf der Satzungen zu berathen und über denſelben unter Zugrundlegung des im Artikel 44 des Geſetzes bezeichneten Stimmenverhältniſſes abzuſtimmen.

Ueber die Abſtimmung iſt eine Beurkundung aufzunehmen, in welcher die in der Ver-

Digitized by Google

ſammlung erſchienenen Grundeigenthümer, der Flächengehalt ihrer in das Unternehmen fallenden Grundſtücke und ihre Abſtimmung anzugeben ſind (vergleiche Formular 1).

Nach Abſchluß der Berathung und Abſtimmung über die Satzungen ſind die Genoſſenſchaftsorgane zu wählen. An dieſelben gehen alsdann ſofort die Funktionen der ſeitherigen Bevollmächtigten über und ſind denſelben ſämmtliche auf das Unternehmen bezügliche Aktenſtücke auszuhändigen.

Ausnahmsweiſe, insbeſondere wenn die Satzungen nur mit geringer Mehrheit zu Stande kommen, kann die Wahl der Genoſſenſchaftsorgane bis nach Beſtätigung der Satzungen durch das Handelsminiſterium aufgeſchoben werden.

Von der jeweiligen Wahl der mit der Geſchäftsleitung und Aufſicht betrauten Genoſſenſchaftsorgane (Vorſtand, Aufſichtsrath, Wieſenkommiſſion und dergleichen) iſt dem Bezirksamt und der Bezirkskulturbehörde Anzeige zu erſtatten.

§. 49.

Das Bezirksamt erſtattet nach Abhaltung der in §. 48 bezeichneten Abſtimmungstagfahrt und nach Anhörung der Bezirkskulturbehörde zum Zwecke der Beſtätigung der Satzungen (Artikel 43 des Geſetzes) Bericht an das Handelsminiſterium.

Wenn ſich in der Abſtimmungstagfahrt eine geſetzliche Mehrheit für den Entwurf der Satzungen nicht ergab, ſo werden die letztern vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirkskulturbehörde entworfen und dem Handelsminiſterium zur weitern Entſchließung vorgelegt.

§. 50.

Wer die Aufnahme eines Grundſtücks in den Genoſſenſchaftsverband nach Artikel 45 des Geſetzes oder die Ausſcheidung eines Grundſtücks nach Artikel 46 des Geſetzes beantragen will, hat den Antrag unter Bezeichnung des Grundſtücks nach Lage, Benützungsart, Maßgröße und beiläufigem Werth und unter Beifügung einer Begründung beim Genoſſenſchaftsorgane einzureichen.

Dem Antrage auf Aufnahme eines Grundſtücks iſt ein nach §. 3 dieſer Verordnung zu fertigender Situationsplan über das Grundſtück und die durch den Eintritt in den Genoſſenſchaftsverband erforderlichen Anlagen, ſowie eventuell das Erbieten zum Erſatz der in Abſatz 2 und 3 des Artikels 45 des Geſetzes bezeichneten Koſten beizufügen.

Das Genoſſenſchaftsorgan beſchließt nach Maßgabe der Satzungen, geeigneten Falls nach Einholung des Gutachtens der Bezirkskulturbehörde, über den Antrag, wobei in erſter Linie auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken iſt.

Wird der Antrag abgewieſen, ſo kann der Antragſteller eine verwaltungsgerichtliche Klage nach Artikel 90 Ziffer 1 des Geſetzes gegen die Genoſſenſchaft erheben.

Digitized by Google

C. Ausführung und Koſten der Anlage, Auflöſung der Genoſſenſchaft.

§. 51.

Durch einen Beſchluß des geſchäftsleitenden Genoſſenſchaftsorganes (Vorſtand) kann der Bezirkskulturbehörde die Leitung der Ausführung einer genehmigten Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage übertragen werden. Alsdann ſteht der Bezirkskulturbehörde die Beſtellung des ausführenden Perſonals und die geſammte Leitung der Kulturarbeiten zu, vorbehaltlich der Befugniß der Genoſſenſchaftsorgane, jeweils von dem Stand der Arbeiten Einſicht zu nehmen und ihre Intereſſen geltend zu machen.

Wenn die Leitung der Ausführung nicht der Bezirkskulturbehörde übertragen wird, ſo ſteht dieſelbe dem geſchäftsleitenden Genoſſenſchaftsorgane (dem Genoſſenſchaftsvorſtand) zu, welches zu dieſem Zwecke ein zur Ausführung des Unternehmens befähigtes Perſonal und je nach der Bedeutung des Unternehmens einen techniſch gebildeten Geſchäftsführer aufzuſtellen hat.

Auf alle Fälle ſorgt der Genoſſenſchaftsvorſtand für die Beſtreitung der durch die Ausführung erwachſenden Koſten, indem derſelbe für alle Einnahmen und Ausgaben der Genoſſenſchaft Anweiſung an den Rechner erläßt.

Insbeſondere hat der Genoſſenſchaftsvorſtand auch dafür zu ſorgen, daß die an Dritte zu zahlenden Entſchädigungen für Abtretungen und Belaſtungen rechtzeitig bezahlt oder hinterlegt werden; auch ſind durch denſelben die etwaigen Rechtsſtreitigkeiten über die Höhe der Entſchädigung zu führen.

Im Falle mit der Einrichtung der Anlage die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden wird (Artikel 60 des Geſetzes), kann die Geſchäftsleitung bei Ausführung der Anlage durch einen vorſchriftsmäßig gefaßten Beſchluß der Genoſſenſchaftsverſammlung den Vollzugsbehörden für die Feldbereinigung übertragen werden; alsdann tritt das Genoſſenſchaftsorgan erſt nach Vollendung der Anlage in Thätigkeit.

§. 52.

Auch wo die Geſchäftsleitung nicht der Bezirkskulturbehörde übertragen wird, hat die letztere der Genoſſenſchaft bei Ausführung der Anlage mit Rath und ſonſtiger Förderung an die Hand zu gehen.

Zugleich hat die Bezirkskulturbehörde nach Artikel 50 Abſatz 2 des Geſetzes die Ausführung nach der Richtung zu überwachen, daß nicht bei derſelben das öffentliche Intereſſe geſchädigt oder den Genehmigungsbedingungen zuwidergehandelt werde. Zu dieſem Zwecke iſt die Bezirkskulturbehörde vom Beginn der Ausführung zu benachrichtigen; dieſelbe hat von Zeit zu Zeit vom Stande der Arbeiten Einſicht zu nehmen und im Falle eines dem öffentlichen Intereſſe oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderlaufenden Vorgehens des geſchäftsleitenden Organs, wenn die Anſtände nicht freiwillig gehoben werden, das Bezirksamt um Einſchreiten zu erſuchen. Der Genoſſenſchaftsvorſtand hat der Bezirkskulturbehörde jederzeit

Digitized by Google

Einſicht in den Gang des Geſchäfts und alle darauf Bezug habenden Schriftſtücke, Pläne u. dgl. zu geſtatten.

Nach Beendigung der Ausführungsarbeiten iſt dem Bezirksamte und der Bezirkskulturbehörde Anzeige zu erſtatten zum Zwecke der Prüfung, ob das Unternehmen nach Maßgabe des Genehmigungsbeſcheids hergeſtellt iſt. Geeigneten Falls hat dieſe ohne Verzug durch die Bezirkskulturbehörde vorzunehmende Prüfung in einer beſonderen Tagfahrt unter Ladung der Betheiligten zu erfolgen.

Dem Bezirksamt iſt über den Befund Seitens der Bezirkskulturbehörde Mittheilung zu machen.

§. 53.

Sofern nicht im Genehmigungsbeſcheid oder durch ausdrückliche gütliche Vereinbarung ſämmtlicher Genoſſenſchaftsmitglieder beſondere für die Vertheilung der Koſten maßgebende Grundſätze aufgeſtellt wurden (vergl. Artikel 33 Ziffer 6 und Artikel 39 Ziffer 2 d. des Geſetzes), ſind für die Vertheilung der Koſten die in Artikel 53 des Geſetzes aufgeſtellten Grundſätze maßgebend.

Unter Zugrundlegung des durch den Genehmigungsbeſcheid, beziehungsweiſe durch gütliche Vereinbarung oder durch Artikel 53 des Geſetzes gegebenen Maßſtabs werden die Koſten der Vorbereitung und Ausführung der Anlage alsbald nach Vollendung der Arbeiten durch das Genoſſenſchaftsorgan auf die einzelnen Mitglieder der Genoſſenſchaft vertheilt.

Geeigneten Falls ſind die Grundſtücke behufs der Koſtenfeſtſetzung in Klaſſen einzutheilen. Bei der Klaſſenbildung ſind insbeſondere zu Grunde zu legen: die Vortheile (Werthserhöhung), welche ſich für die einzelnen Grundſtücke aus dem Unternehmen ergeben; die beſonderen Leiſtungen und Laſten, welche einzelnen Grundſtücken für die gemeinſchaftliche Anlage auferlegt werden.

Im Intereſſe der Vereinfachung iſt die Zahl der Klaſſen thunlichſt zu beſchränken; die Abſtufung des Beitragsmaßſtabes für die Grundſtücke der verſchiedenen Klaſſen hat in einem möglichſt einfachen Zahlenverhältniß zu erfolgen.

§. 54.

Der vom Genoſſenſchaftsorgane aufgeſtellte Entwurf der Koſtenvertheilung iſt im Rathhauſe der hauptbetheiligten Gemeinde mindeſtens 14 Tage lang aufzulegen; zugleich ſind die Mitglieder der Genoſſenſchaft unter Benachrichtigung von der erfolgten Auflegung in der durch die Satzungen vorgeſchriebenen Form zu einer Genoſſenſchaftstagfahrt einzuladen, um ihre etwaigen Einſprachen gegen die vorgeſchlagene Koſtenvertheilung, insbeſondere die etwa auf Abſatz 2 und 3 des Artikels 53 des Geſetzes gegründeten Anſprüche geltend zu machen.

Zur Theilnahme an der Koſtenvertheilungstagfahrt iſt auch die Bezirkskulturbehörde einzuladen und derſelben zu dieſem Zwecke die Einſicht des Koſtenvertheilungsoperats vor der Tagfahrt zu ermöglichen.

Die Leitung der Verhandlungen in der Koſtenvertheilungstagfahrt ſteht der Bezirkskulturbehörde zu.

Digitized by Google

In der Tagfahrt ſind die vorgebrachten Abänderungsanträge und Erinnerungen mit den anweſenden Betheiligten und Sachverſtändigen zu erörtern und nach ihren Hauptpunkten zu Protokoll zu nehmen.

Auf Grund dieſer Erörterungen ſtellt das Genoſſenſchaftsorgan die Koſtenvertheilung definitiv feſt und legt dieſelbe ſammt dem Tagfahrtsprotokoll und dem ſonſt erforderlichen Materiale dem Bezirksamt zur Prüfung gemäß Artikel 50 Abſatz 2 des Geſetzes, beziehungsweiſe zur Genehmigung vor.

Die vom Bezirksamt genehmigte Koſtenvertheilung iſt vollziehbar, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entſcheidung über Streitigkeiten, welche ſich darauf gründen, daß die Koſtenvertheilung den durch den Genehmigungsbeſcheid beziehungsweiſe durch gütliche Vereinbarung aufgeſtellten oder nach Artikel 53 des Geſetzes maßgebenden Grundſätzen nicht entſpreche. (Artikel 90 Ziffer 1 des Geſetzes).

§. 55.

Wenn die Genoſſenſchaft nicht durch Aufnahme eines Anlehens oder durch freiwillige Vorſchüſſe einzelner Mitglieder im Beſitze der zur Ausführung der Anlage erforderlichen Mittel iſt, ſo hat das Genoſſenſchaftsorgan ſchon bei Beginn der Ausführung in der Regel unter Zugrundlegung des in §. 53 Abſatz 1 dieſer Verordnung erwähnten Maßſtabs die Koſten der Ausführung vorläufig auf die einzelnen Mitglieder umzulegen und für die Erhebung nach Maßgabe des mit dem Vorrücken der Arbeiten ſich ergebenden Geldbedürfniſſes zu ſorgen, vorbehaltlich der endgiltigen Feſtſetzung nach Vollendung der Anlage.

Wenn der Maßſtab für die Unterhaltungskoſten nicht ſchon durch den Genehmigungsbeſcheid feſtgeſtellt iſt, ſo iſt derſelbe gleichzeitig mit der Vertheilung der Vorbereitungs- und Herſtellungskoſten gemäß Artikel 53 des Geſetzes durch das Genoſſenſchaftsorgan zu regeln (§. 53 Abſatz 2 ff. dieſer Verordnung); die jeweilige Vertheilung der Unterhaltungskoſten erfolgt durch Genoſſenſchaftsbeſchluß nach Maßgabe der Satzungen.

§. 56.

Die Genoſſenſchaft haftet für alle durch die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage entſtehenden Koſten, ſoweit nicht bezüglich gewiſſer Koſten, z. B. der Vorbereitungsarbeiten, von einzelnen Betheiligten oder vom Staat, Kreis, oder von der Gemeinde die Beſtreitung übernommen wird.

Die Genoſſenſchaft haftet unter eben dieſem Vorbehalt insbeſondere auch für die Diäten, Reiſekoſten, beziehungsweiſe Geſchäftsgebühren der bei Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage mitwirkenden Bezirksbeamten, Sachverſtändigen, Gemeindebeamten, Auskunftsperſonen und dergleichen. Die Diäten u. ſ. w. dieſer Bedienſteten richten ſich nach Maßgabe der beſtehenden Reglements; die Auskunftsperſonen beziehen die Tagesgebühr der Gemeinderäthe.

Wenn Koſten lediglich durch Verſchulden Einzelner oder durch Verhandlungen über Anträge, welche nicht zur Annahme gelangten, entſtanden ſind, ſo ſind für Zahlung der-

Digitized by Google

ſelben die im Verſchulden befindlichen Einzelnen, beziehungsweiſe der antragſtellende Theil haftbar. Insbeſondere haftet der letztere für die Koſten der ergebnißlos gebliebenen Tagfahrt zur Abſtimmung über eine beantragte Einſtellung oder Abänderung (Artikel 49 Abſatz 5 des Geſetzes).

§. 57.

Von dem Verrechner der Genoſſenſchaft iſt ein Genoſſenſchaftskataſter aufzuſtellen, in welchem die einzelnen betheiligten Grundſtücke, deren Eigenthümer oder Nutznießer, der Flächengehalt und die Kulturart der einzelnen Grundſtücke und der für dieſelben feſtgeſetzte Beitragsmaßſtab zu den Koſten der erſten Anlage ſammt Vorbereitung und zu den Koſten der Unterhaltung anzugeben iſt. Das Kataſter iſt in einer Genoſſenſchaftsverſammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Eigenthumsänderungen iſt daſſelbe zu berichtigen.

Auf Grund des Genoſſenſchaftskataſters fertigt der Verrechner ein Zahlungsregiſter, in welchem die von den einzelnen Genoſſen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins, und zwar getrennt nach Beiträgen für die erſte Anlage (ſammt Vorbereitung) und für die regelmäßige Unterhaltung aufzunehmen ſind.

Der Verrechner erhebt die Beiträge von den einzelnen Genoſſen auf Anweiſung des Genoſſenſchaftsvorſtandes; ebenſo darf er nur auf deſſen Anweiſung Zahlungen leiſten.

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verrechner in ein Kaſſebuch einzutragen.

Alljährlich hat der Rechner auf den durch die Satzungen zu beſtimmenden Termin die Rechnung abzuſchließen und dieſelbe durch Vermittelung des Vorſtandes der Genoſſenſchaftsverſammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn die beitragspflichtigen Mitglieder der Genoſſenſchaft der Zahlungsaufforderung des Verrechners keine Folge leiſten, ſo iſt das nach §. 45 Abſatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Geſetz über die Organiſation der innern Verwaltung vorgeſchriebene Verfahren einzuhalten.

§. 58.

Sobald die auf jeden betheiligten Grundeigenthümer fallenden Beiträge zu den Koſten der erſtmaligen Anlage (nebſt Vorbereitung) oder der regelmäßigen Unterhaltung auch nur im Voranſchlage feſtgeſtellt ſind, kann die Genoſſenſchaft das ihr nach Artikel 56 des Geſetzes gegenüber den einzelnen Genoſſen zuſtehende Unterpfandsrecht in das Pfandbuch eintragen laſſen.

Zu dieſem Zwecke iſt von der Genoſſenſchaft ein Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer, Grundſtücke und der auf jedes Grundſtück fallenden Anlage-, beziehungsweiſe Unterhaltungskoſten aufzuſtellen; daſſelbe iſt von dem Vorſtand der Genoſſenſchaft zu unterzeichnen und vom Bezirksamt nach etwaiger Erhebung der in Betracht kommenden Verhältniſſe zu beſtätigen.

§. 59.

Wenn die Genoſſenſchaft, ſei es im gütlichen Wege, ſei es durch Zwangsabtretung, Grundſtücke, Dienſtbarkeits- oder Benützungsrechte erworben hat, ſo hat der Genoſſenſchafts-

Digitized by Google

vorſtand dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerbtitel auf den Namen der Genoſſenſchaft in's Grundbuch eingetragen werde.

§. 60.

Noch vor Beendigung der Ausführungsarbeiten iſt durch die Genoſſenſchaftsorgane der Entwurf einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorſchrift über die Benützung und Inſtandhaltung der gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage (Artikel 51 des Geſetzes) aufzuſtellen, in einer Genoſſenſchaftsverſammlung zu berathen und durch die Bezirkskulturbehörde zu begutachten.

Unter Benützung dieſes Entwurfs iſt alsdann durch die zuſtändige Behörde die ortspolizeiliche Vorſchrift oder, wenn ſich die Anlage auf mehrere Gemarkungen erſtreckt, die bezirkspolizeiliche Vorſchrift nach Artikel 51 des Geſetzes zu erlaſſen. Bei Anlagen, welche mehrere Bezirke berühren, iſt nach Artikel 93 des Geſetzes zu verfahren.

Je ein Exemplar der erlaſſenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorſchrift iſt der Bezirks- und der Landeskulturbehörde mitzutheilen.

§. 61.

Der Antrag auf Auflöſung der Genoſſenſchaft wegen Nichtbeginns oder wegen Einſtellung der Ausführung (Artikel 48 des Geſetzes) iſt beim Bezirksamte zu ſtellen und der Genoſſenſchaft mitzutheilen, um denſelben in einer Genoſſenſchaftsverſammlung zu berathen.

Wenn hierauf die Genoſſenſchaft oder einzelne Mitglieder derſelben eine Verlängerung der Friſt für die Ausführung beantragen, ſo iſt dieſer Antrag nach Erörterung mit den Betheiligten und Vernehmung der techniſchen Behörde durch den Bezirksrath zu verbeſcheiden, beziehungsweiſe falls die Anlage durch das Handelsminiſterium oder Staatsminiſterium genehmigt wurde, dem Handelsminiſterium zur Erwirkung der Entſcheidung vorzulegen.

Wird die Genoſſenſchaft in Folge eines nach Artikel 48 Abſatz 1 und 2 des Geſetzes geſtellten Antrags aufgelöſt (durch das Bezirksamt, beziehungsweiſe das Handelsminiſterium), ſo iſt die erfolgte Auflöſung durch das Bezirksamt im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§. 62.

Wenn von mindeſtens der Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer (nach der Grundfläche berechnet) die Einſtellung des Vollzugs einer genehmigten Anlage beantragt wird (Artikel 49 des Geſetzes), ſo hat das Bezirksamt, beziehungsweiſe der Miniſterialkommiſſär ſämmtliche betheiligten Eigenthümer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Genoſſenſchaftsvorſtands zur Abſtimmung über dieſen Antrag vorzuladen und in der Vorladung zu bemerken, daß der Antrag auf Einſtellung alsdann als angenommen gelte, wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche ſich für die Einſtellung ausſprechen, wobei die in der Tagfahrt Nichterſcheinenden und die Nichtabſtimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angeſehen werden. Vor Anbe-

Digitized by Google

raumung der Tagfahrt iſt die Liſte der betheiligten Eigenthümer mit Rückſicht auf etwa eingetretene Aenderungen in den Eigenthumsverhältniſſen richtig zu ſtellen.

Der Bezirkskulturbehörde iſt von dem geſtellten Antrag und der Abſtimmungstagfahrt mit dem Anheimſtellen der Theilnahme Kenntniß zu geben.

Ueber die Verhandlung in der Tagfahrt iſt ein Protokoll aufzunehmen; bei der Vorladung und bei Aufnahme des Protokolls ſind, ſoweit anwendbar, die Beſtimmungen der §§. 34 und 38 dieſer Verordnung zu beobachten.

Spricht ſich die geſetzliche Mehrheit für die Einſtellung des Vollzugs aus, ſo iſt die Genoſſenſchaft durch das Bezirksamt, beziehungsweiſe das Handelsminiſterium oder Staatsminiſterium für aufgelöst zu erklären und der Auflöſungsbeſchluß in dem amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§. 63.

Bevor Tagfahrt zur Beſchlußfaſſung über die von der Hälfte der betheiligten Eigenthümer (nach der Grundfläche berechnet) beantragte weſentliche Abänderung des Planes eines genehmigten Unternehmens (Artikel 49 des Geſetzes) angeordnet wird, iſt bei dem Bezirksamt, beziehungsweiſe dem Miniſterialkommiſſär eine Darſtellung des abzuändernden Unternehmens, welche im Anſchluß an die Vorſchriften des Artikels 33 des Geſetzes und §. 30 dieſer Verordnung gefertigt iſt und in welcher alle beantragten weſentlichen Abänderungen des genehmigten Planes unter Bezug auf die früheren Vorarbeiten einzeln und genau zu bezeichnen ſind, einzureichen.

Wenn die beantragte Abänderung nicht als eine weſentliche erſcheint, ſo hat das Bezirksamt den Antrag zur Erledigung in Form der genoſſenſchaftlichen Beſchlußfaſſung zu verweiſen.

Für die Prüfung des Antrags auf weſentliche Abänderung und die hierwegen zu pflegenden Verhandlungen ſind im Uebrigen Artikel 34 des Geſetzes und die §§. 31 ff. dieſer Verordnung maßgebend; die Vorladung zur Abſtimmung über den Abänderungsantrag hat unter Hinweiſung auf die in Artikel 49 Abſatz 1 des Geſetzes bezeichnete Rechtsfolge (vergleiche §. 62 Abſatz 1 dieſer Verordnung) ſtattzufinden.

Wenn die geſetzliche Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen ſich für die Abänderung ausſpricht und dieſer Beſchluß von der zuſtändigen Behörde (Bezirksrath oder Handelsminiſterium, beziehungsweiſe Staatsminiſterium) genehmigt wird, ſo iſt die erfolgte Genehmigung der Abänderung unter Bezugnahme auf die frühere Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§. 64.

Der Antrag auf Auflöſung der für eine ausgeführte Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage beſtehenden Genoſſenſchaft (Artikel 57 des Geſetzes) iſt bei dem Bezirksamt, in deſſen Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt, zu ſtellen.

Digitized by Google

Dem Antrage iſt das Protokoll der Genoſſenſchaftsverſammlung beizulegen, nach welchem ſich die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der Grundfläche für die Auflöſung ausgeſprochen haben; das Protokoll muß die Unterſchriften ſämmtlicher für die Auflöſung ſtimmenden Genoſſen tragen; demſelben iſt ein Verzeichniß aller derzeitigen Mitglieder der Genoſſenſchaft mit Angabe der einem jeden gehörigen Grundfläche beizulegen.

Wenn das Bezirksamt hinſichtlich des Genoſſenſchaftsprotokolls formelle Anſtände hat, ſo kann daſſelbe eine Tagfahrt in der hauptbetheiligten Gemeinde behufs Abſtimmung über den Auflöſungsantrag anordnen.

Liegen keine Anſtände gegen die Abſtimmung vor oder ſind dieſelben beſeitigt, ſo wird durch das Bezirksamt im Amtsverkündigungsblatt und durch ortsübliche Verkündigung in den betheiligten Gemeinden der von der Genoſſenſchaft gefaßte Auflöſungsbeſchluß bekannt gemacht; zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Genoſſenſchaft Forderungsanſprüche haben, aufgefordert, dieſelben binnen einer Friſt von 4 Wochen bis zu 3 Monaten beim Bezirksamt ſchriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der Friſt die Auflöſung der Genoſſenſchaft verfügt würde.

Werden innerhalb der geſetzten Friſt Anſprüche angemeldet, ſo iſt die Genoſſenſchaft zu benachrichtigen und es darf die Auflöſung nicht eher erfolgen, als bis nachgewieſen iſt, daß die erhobenen Anſprüche getilgt oder nicht rechtsbeſtändig ſeien.

Die Auflöſung der Genoſſenſchaft wird durch diejenige Behörde ausgeſprochen, welche ſeiner Zeit die Anlage genehmigt hat, und iſt im amtlichen Verkündigungsblatt öffentlich zu verkünden.

D. Frühere Anlagen.

§. 65.

Wenn eine Anzahl von Grundeigenthümern, auf deren Grundſtücke ſich eine vor dem Inkrafttreten des Geſetzes errichtete gemeinſchaftliche Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage erſtreckt, nach Artikel 59 des Geſetzes die Bildung einer Genoſſenſchaft beantragen wollen, ſo haben dieſelben bei dem Bezirksamt, in deſſen Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt, den bezüglichen Antrag zu ſtellen, welchem, ſoweit zur Darlegung der Verhältniſſe erforderlich, beizufügen iſt:

a. ein Situationsplan über die ganze beſtehende Anlage nebſt den zur Erläuterung erforderlichen Gefällvermeſſungen;

b. ein Verzeichniß ſämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer und ihrer Grundſtücke unter Angabe des Maßes und der Benützungsart, aufgeſtellt nach Formular 1 (vergleiche §. 30 der Verordnung);

c. eine Darſtellung, daß die Anlage einem überwiegenden Intereſſe der Landeskultur dient;

Digitized by Google

d. die Bezeichnung der Grundeigenthümer, welche ſich bereits für Bildung der Genoſſenſchaft erklärt haben;
e. eine Erklärung, wer die etwaigen Koſten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt.

§. 66.

Liegen gegen die formelle Vollſtändigkeit der Vorlage keine Bedenken vor, ſo überſendet das Bezirksamt dieſelbe an die Bezirkskulturbehörde, welche zu prüfen hat, ob eine gemeinſchaftliche Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage, die einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dient, vorliegt und ob ſämmtliche in dem Antrag bezeichneten Grundſtücke als in die Anlage fallend zu betrachten ſind, beziehungsweiſe ob die gemeinſchaftliche Anlage noch weitere Grundſtücke umfaßt.

Wenn das Gutachten der techniſchen Behörde den Antrag nach der Richtung bemängelt, daß eine gemeinſchaftliche Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage von überwiegendem Nutzen für die Landeskultur nicht vorliege oder daß ein Theil der im Antrag bezeichneten Grundſtücke nicht zu der Anlage gehöre oder noch weitere Grundſtücke in die Anlage fallen, ſo hat das Bezirksamt hierüber mit den Antragſtellern unter Zuzug der techniſchen Behörde und geeigneten Falls unter Anberaumung einer Tagfahrt an Ort und Stelle Verhandlung zu pflegen und dabei thunlichſt auf entſprechende Modifizirung des Antrags im Wege gütlicher Verſtändigung hinzuwirken.

Nach Abſchluß der Verhandlungen hat das Bezirksamt durch einen den Antragſtellern mündlich oder gegen Beſcheinigung ſchriftlich zu eröffnenden Beſcheid, vorbehaltlich des Rekurſes, vorläufig feſtzuſtellen, ob eine gemeinſchaftliche Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage mit überwiegendem Nutzen für die Landeskultur beſtehe und auf welche Grundſtücke ſich dieſelbe erſtrecke.

§. 67.

Ergibt die Prüfung durch die techniſche Behörde keine Anſtände oder ſind dieſelben durch die Vorverhandlungen, beziehungsweiſe die Feſtſtellung des Bezirksamtes erledigt, ſo ſind ſämmtliche Eigenthümer der in die Anlage fallenden Grundſtücke durch das Bezirksamt auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt gegen Beſcheinigung zur Abſtimmung über die Bildung der Genoſſenſchaft einzuladen. Zur Vorladung iſt eine nach Formular 3 (§. 34 dieſer Verordnung) gefertigte Zuſtellungsliſte zu verwenden.

Die Vorladung hat zu enthalten:
a. die kurze Bezeichnung des geſtellten Antrags;
b. die Angabe, daß derſelbe nebſt dem techniſchen Gutachten und dem Situationsplan ꝛc. 4 Wochen lang auf dem Geſchäftszimmer des Bezirksamtes eingeſehen werden kann;
c. die Feſtſetzung der Abſtimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn die Eigenthümer von mindeſtens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung der Genoſſenſchaft beſchließen und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterſcheinenden und Nichtabſtimmenden als zum voraus dem Antrage zuſtimmend gezählt werden.

Digitized by Google

Hinſichtlich der Zuziehung der techniſchen Behörde und der Ladung der Antragſteller gelten die Beſtimmungen des §. 34 letzter Abſatz und §. 35 dieſer Verordnung.

§. 68.

In der Verhandlungstagfahrt iſt der Antrag auf Bildung der Genoſſenſchaft mit den erſchienenen Betheiligten mündlich zu erörtern und nach Abſchluß der Erörterungen über den Antrag abzuſtimmen, wobei die Beſtimmungen der §§. 36—39 dieſer Verordnung, namentlich auch über die Form des Abſtimmungsprotokolls, ſoweit ſie auf den vorliegenden Fall anwendbar ſind, beachtet werden müſſen.

Im Falle die geſetzliche Mehrheit dem Antrage zuſtimmt, ſind die Akten dem Bezirksrath, beziehungsweiſe ſofern ſich die Anlage in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, dem Handelsminiſterium zur Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung iſt der bezügliche Beſcheid im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen und wegen der Aufſtellung von Satzungen, Wahl der Genoſſenſchaftsorgane u. ſ. w. das Weitere einzuleiten.

§. 69.

Die Verwaltungsbehörden, techniſchen Behörden und Gemeindebehörden werden gemäß Artikel 59 Abſatz 2 des Geſetzes in den Fällen, wo es im überwiegenden Intereſſe der Landeskultur, namentlich zur Vermeidung ſtörender Kolliſionen der Benützungsberechtigten oder zur Ermöglichung allſeitiger Benützung des Waſſers geboten erſcheint, durch Stellung geeigneter Anträge beim Handelsminiſterium von ſich aus die Bildung von Genoſſenſchaften durch die Eigenthümer bereits beſtehender gemeinſchaftlicher Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlagen anregen.

E. Aufſicht der Staatsbehörden.

§. 70.

Die Bezirkskulturbehörde führt ein Verzeichniß über ſämmtliche in ihrem Kulturbezirk beſtehenden genoſſenſchaftlichen Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen und beaufſichtigt, ſoweit ein öffentliches Intereſſe, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit oder die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage ſteht, durch periodiſche Beſichtigung die Inſtandhaltung der Anlagen, ſowie überhaupt die Thätigkeit der Genoſſenſchaft.

Nöthigenfalls ſtellt dieſelbe beim Bezirksamt die erforderlichen Anträge auf Beſeitigung der hervorgetretenen Mängel.

Dem Bezirksamte ſteht ebenfalls ein Aufſichtsrecht über die Thätigkeit der Genoſſenſchaft und die Inſtandhaltung der Anlage zu, ſoweit die in Artikel 50 Abſatz 2 des Geſetzes bezeichneten Punkte in Frage kommen. Insbeſondere ſteht dem Bezirksamte die Befugniß zu, darüber zu wachen, daß die Genoſſenſchaftsorgane ſtatutengemäß gewählt und daß das Rechnungsweſen ordnungsmäßig geführt werde.

Digitized by Google

Die Genoſſenſchaftsorgane haben den mit der Aufſicht betrauten Staatsbehörden jederzeit Einſicht in die auf die Verwaltung der Genoſſenſchaft bezüglichen Bücher, Schriftſtücke, Pläne u. drgl. zu geſtatten.

VI. Verfahren zur Durchführung der im Intereſſe der Inſtandhaltung der Gewäſſer beſtehenden Verpflichtungen und Beſchränkungen.

§. 71.

Der Gemeinderath, beziehungsweiſe im Falle des Artikels 87 des Geſetzes der Gemarkungsinhaber, hat dafür zu ſorgen, daß die nach Artikel 61 des Geſetzes der Gemeinde, beziehungsweiſe dem Gemarkungsinhaber obliegende Verpflichtung zur Reinigung der fließenden Gewäſſer und zur Herſtellung und Unterhaltung der Schutzarbeiten, ſowie zur Beſeitigung eingetretener Störungen des Waſſerablaufs rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllt werde.

Bildet ein fließendes Gewäſſer die Grenze zweier Gemarkungen, ſo iſt durch Benehmen der Betheiligten und nöthigenfalls durch Anordnung der Verwaltungsbehörde (Artikel 89 des Geſetzes) der Umfang der beiderſeitigen Reinigungspflicht auf der fraglichen Strecke zu regeln, wobei als Maßſtab zu Grunde zu legen iſt, daß jeder betheiligten Gemeinde (beziehungsweiſe jedem Gemarkungsinhaber) die Reinigung und Inſtandhaltung bis zur Mittellinie des Gewäſſers obliegt.

§. 72.

Unter der Reinigung (Räumung) eines Gewäſſers ſind alle Arbeiten begriffen, welche periodiſch wiederkehrend erforderlich ſind, um die Hinderniſſe des regelmäßigen Waſſerablaufs zu beſeitigen und dem Gewäſſer die für letzteren erforderliche normale Tiefe und Weite zu erhalten; alſo insbeſondere die Aushebung von Schlamm, Kies, Sand und ſonſtigen Anſchwemmungen, die Wegräumung von Geröll, Steinen, Waſſerpflanzen, verſunkenen Baumſtämmen, Ablagerungen und dergleichen; endlich auch die Beſeitigung des Eiſes, ſoweit daſſelbe den regelmäßigen Waſſerablauf hindert.

Unter den in Ziffer 2 des Artikels 61 des Geſetzes bezeichneten Schutzarbeiten ſind insbeſondere begriffen: die Deckung der Ufer, die Herſtellung von Vorländern und Schutzdämmen ſammt Schleußen, Maßregeln und bauliche Vorkehrungen zur Verhütung von Auswaſchungen und Auskolkungen im Bett und am Ufer des Waſſerlaufs, ſowie gegen Abrutſchungen der Ufer und der Thalwände, die Beſeitigung der eingetretenen Störungen des Waſſerablaufs, nach Umſtänden auch die zum Schutz der Ortſchaft, der Gemarkung oder größerer Flächen im öffentlichen Intereſſe gebotenen Korrektionen.

§. 73.

In dem Falle des Artikels 62 des Geſetzes hat die Gemeinde (beziehungsweiſe der Gemarkungsinhaber), inſolange eine Vereinbarung mit der zum Koſtenbeitrag heranzuziehenden

Digitized by Google

Nachbargemarkung nicht zu Stande kommt oder über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß eine Entſcheidung des Verwaltungsgerichts nicht erfolgt iſt, den Aufwand für die Reinigungs- und Schutzarbeiten vorſorglich zu beſtreiten, vorbehaltlich des Erſatzanſpruchs auf Grund der endgiltigen Regelung der Frage der Beitragspflicht.

Das Gleiche gilt hinſichtlich des von den Stauberechtigten nach Artikel 64 des Geſetzes zu leiſtenden Vorausbeitrags.

Die Gemeinde kann anſtatt des Beizugs der Nachbargemarkung zu einem Koſtenbeitrag mit derſelben ein jederzeit kündbares Abkommen treffen, wornach die letztere übernimmt, einen entſprechenden Theil der Reinigungs- und Schutzarbeiten vorſchriftsgemäß ſelbſt zu beſorgen.

§. 74.

Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der techniſchen Behörde (Waſſerbaubehörde oder Bezirkskulturbehörde) die Erfüllung der im Artikel 61 des Geſetzes bezeichneten Verpflichtungen der Gemeinde, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Intereſſe augenblicklich nothwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung beſtritten wird, eine Entſcheidung des Bezirksraths (als Verwaltungsbehörde) nach Artikel 89 Ziffer 2 des Geſetzes herbei.

Geeigneten Falls iſt eine nähere Regelung über die Vornahme der Reinigung und über die Herſtellung und Inſtandhaltung der Schutzarbeiten im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorſchrift zu bewirken (Artikel 85 und 93 des Geſetzes).

Hinſichtlich der Reinigung der Feldgräben ſind die auf Grund des §. 145 Ziffer 1 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorſchriften maßgebend.

§. 75.

Die Erfüllung der nach Artikel 65 des Geſetzes den Beſitzern von künſtlichen Leitungen und Anlagen, von Straßen und Eiſenbahnen obliegenden Verpflichtungen wird, ſoweit ein öffentliches Intereſſe in Frage ſteht, alſo insbeſondere ſoweit im Falle der Nichterfüllung eine für die Allgemeinheit oder für eine größere Zahl von Betheiligten benachtheiligende Störung des Waſſerablaufes, Ueberſchwemmung, Verſumpfung zu befürchten wäre, durch das Bezirksamt, geeigneten Falls im Benehmen mit der techniſchen Staatsbehörde (Waſſerbaubehörde oder Bezirkskulturbehörde), überwacht.

Die fragliche Verpflichtung beſteht ſowohl hinſichtlich der Benützungsanlagen (Stauanlagen für Bewäſſerung und Triebwerke, Einrichtung des Waſſerwerks, Schleußen, Zu- und Ableitungskanäle), als hinſichtlich der im Beſitze Einzelner befindlichen Anlagen zur Abhaltung der fließenden Gewäſſer (Uferdeckungen, Ufermauern, Dämme, Dammſchleußen und dergleichen); zu den Straßen ſind auch die über ein fließendes Gewäſſer erbauten Brücken und Stege zu rechnen.

Die Verpflichtung der obengenannten Beſitzer begreift insbeſondere in ſich: die Reinigung der Kanäle von den Hinderniſſen des regelmäßigen Waſſerablaufs (vergleiche §. 72 dieſer

Digitized by Google

Verordnung), die Inſtandhaltung der künſtlichen Anlagen und die Anbringung derjenigen Vorrichtungen, welche zur Beſeitigung von Gefährdungen des öffentlichen Intereſſes erforderlich ſind, z. B. von Fluthſchleußen in Wehren, von Leerläufen bei Waſſerwerken.

Weigern ſich die Betheiligten, die ihnen obliegende Verpflichtung zu erfüllen, ſo hat das Bezirksamt gemäß Artikel 88 des Geſetzes, beziehungsweiſe §§. 30 und 31 des Polizeiſtrafgeſetzbuches zu verfahren, wobei geeigneten Falls zuvor die Aeußerung des Bezirksraths eingeholt werden kann (§. 8 des Geſetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organiſation der innern Verwaltung).

Wenn durch den Zuſtand künſtlicher Anlagen, ohne daß ein öffentliches Intereſſe in Frage ſteht, Privatrechte, insbeſondere Eigenthums- oder Benützungsrechte Einzelner verletzt oder gefährdet werden, ſo bleibt den Betheiligten überlaſſen, durch Klage beim bürgerlichen Richter Abhilfe zu ſuchen, vorbehaltlich der durch beſondere Beſtimmungen des Geſetzes (insbeſondere Artikel 5 und 24 des Geſetzes, beziehungsweiſe §. 147 Ziffer 2 der Deutſchen Gewerbeordnung, Artikel 28 und 30 des Geſetzes) für die Verwaltungsbehörde begründeten Zuſtändigkeit.

§. 76.

Für das Verfahren bei Bildung und Auflöſung von Genoſſenſchaften zur Inſtandhaltung und Korrektion von Gewäſſern (Artikel 66 des Geſetzes) und für die Aufſicht der Behörden über die Thätigkeit ſolcher Genoſſenſchaften ſind die Beſtimmungen der §§. 29 ff. dieſer Verordnung analog maßgebend.

Die Bezirks- und Landeskulturbehörden beſorgen auch in den Fällen des Artikels 66 des Geſetzes die Funktionen der techniſchen Staatsbehörde, ſofern die Genoſſenſchaft neben der Inſtandhaltung und Korrektion des Gewäſſers auch die Zwecke der Bewäſſerung oder Entwäſſerung verfolgt oder ſofern den Kulturbehörden im einzelnen Fall die fraglichen Funktionen durch das Handelsminiſterium übertragen werden. Andernfalls fungiren die Waſſerbaubehörden (Inſpektionen und Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues) als techniſche Staatsbehörden.

§. 77.

Weigern ſich die Beſitzer der an einem fließenden Gewäſſer liegenden Grundſtücke, die in den Artikeln 79 und 80 des Geſetzes bezeichneten Verpflichtungen, Belaſtungen und Beſchränkungen anzuerkennen, beziehungsweiſe denſelben nachzukommen, ſo hat, ſoweit ein öffentliches Intereſſe vorliegt, insbeſondere ſoweit es ſich um Ermöglichung der von der Verwaltungsbehörde zu beſorgenden oder zu erzwingenden Reinigungs- und Schutzarbeiten handelt, das Bezirksamt nach Benehmen mit der techniſchen Behörde, nöthigenfalls unter Anwendung der der Polizeibehörde gemäß §. 30 und 31 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs zuſtehenden Befugniſſe, für den Vollzug zu ſorgen.

Das Betreten der Ufergrundſtücke, die Lagerung und Fortſchaffung des Aushubs hat ſo zu geſchehen, daß die freie Verfügung der Ufereigenthümer über ihre Grundſtücke thunlichſt

Digitized by Google

geſchont und erheblichere Beläſtigungen in der Benützung derſelben, ſoweit es ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Reinigungs- und Schutzarbeiten möglich iſt, vermieden werden

Sofern die Ufer verſchiedenen Eigenthümern gehören, iſt der Aushub thunlichſt auf beiden Ufern zu lagern.

Wegen der Frage, ob und wie weit den Beſitzern von Ufergrundſtücken und Anlagen im Falle der Artikel 80 und 82 des Geſetzes ein Anſpruch auf Entſchädigung zuſtehe, hat das Bezirksamt auf Anrufen der Betheiligten eine gütliche Vereinbarung zu verſuchen und, falls eine ſolche nicht zu Stande kommt, die Entſcheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten.

Durch das Obwalten eines Streites über die Entſchädigungsfrage darf die Vornahme der im öffentlichen Intereſſe erforderlichen Arbeiten nicht aufgehalten werden.

§. 78.

Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Aenderungen beſtehender Bauten in einem öffentlichen (ſchiff- oder floßbaren) Gewäſſer, oder in Gewäſſern, welche den öffentlichen in dieſer Hinſicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorſchrift gleichgeſtellt worden ſind, ſowie zu Bauten und baulichen Aenderungen an dem Ufer ſolcher Gewäſſer, ſoweit das Ufer unter Hochwaſſer liegt (Artikel 86 Abſatz 1 und 2 des Geſetzes), richtet ſich nach den Beſtimmungen der §§. 1—12 dieſer Verordnung.

Die Funktion der techniſchen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Geſetzes ſtattfindenden Genehmigungsverfahren ſtets durch die Waſſerbaubehörde beſorgt, ſoweit nicht bezüglich beſtimmter Waſſerläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrektionsanlagen die Aufſichtsführung der Kulturbehörde übertragen iſt.

VII. Schlußbeſtimmungen.

§. 79.

Rekurſe gegen die auf Grund des Geſetzes und der Vollzugsbeſtimmungen ergehenden Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Handelsminiſterium entſchieden, wobei ein vorgängiges Benehmen mit dem Miniſterium des Innern ſtattzufinden hat, ſofern bei dem Rekursfall allgemein polizeiliche Geſichtspunkte, namentlich die Intereſſen der Bau-, Feuer- und Geſundheitspolizei, oder die Verpflichtungen der Gemeinden zur Reinigung der Gewäſſer und zu Schutzmaßregeln (Artikel 61 und 89 Ziffer 2 des Geſetzes) in Frage kommen.

§. 80.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Von dieſem Zeitpunkt an werden, ſoweit erforderlich nach eingeholter höchſter Staatsminiſterialermächtigung, außer Wirkſamkeit geſetzt:

Digitized by Google

die Mühlenordnung vom 18. März 1822, und

die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840 über das Bauen in und an ſchiff- oder floßbaren Flüſſen (Regierungsblatt Seite 77).

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Hübſch.

Digitized by Google

Formular 1.

Gemarkung . . . .

Verzeichniß

der in die Bewäſſerungs= (Entwäſſerungs=) Anlage fallenden Grundeigenthümer und Grundſtücke.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Ord-nungs-Zahl.	Namen und Beruf der Eigenthümer, Nutzeigenthümer ꝛc.	Benützung. (Kulturart.)	Grund-ſtücks-Nummer nach dem Plan.	Band, Nummer, Seite des Grund-buchs.	Maaß	
					der Grund-ſtücke. □ M.	Zuſammen □ M.

7.	8.		9.	10.
Werth. (Nur event. anzugeben, Vgl. §. 30, Abſ. 4 der Verf.-O.)	Ergebniß der Abſtimmung. (Unter Angabe des Flächenmaaßes.)		Abweſend oder Nicht-abſtimmend. (Unter Angabe des Flächen-maaßes.)	Bemerkungen.
	Ja.	Nein.		

Formular 2.

Gemarkung . . . .

Verzeichniß

der für das Unternehmen in Anſpruch genommenen Eigenthums-, Dienſtbarkeits- und Benützungsrechte, ſowie Belaſtungen fremden Eigenthums.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Namen und Beruf der Eigenthümer, Dienſtbarkeits- oder Benützungsberechtigten.	Grundſtücks-Nr. auf dem Plan.	Art der in Anſpruch genommenen Abtretung oder Belaſtung.	Beiläufiger Werth derſelben.	Erklärung der in Anſpruch Genommenen.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular 3.

Zuſtellungs-Liſte

für die Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts . . . .
vom . . . . 18 . . Nr. . . . . ,
betreffend die Bildung einer Genoſſenſchaft zur . . . .
Gemeinde . . . .

Ord.-Ziff.	Zuzuſtellen. Wem?	Zugeſtellt. Wem?	Zuſtellungstag.	Gebühr. Pfg.

Unterſchrift des Gerichtsboten:

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche).

Auf Grund des Artikels 28 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer wird im Benehmen mit dem Miniſterium des Innern verordnet, was folgt:

§. 1.

In der Regel ſoll für jede Stauvorrichtung, welche nach den Beſtimmungen des Geſetzes einer Genehmigung bedarf, die Stauhöhe durch eine in die Augen fallende Bezeichnung (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich feſtgeſtellt werden.

Bei Anlagen, welche nach Inkrafttreten des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 errichtet werden, hat das Bezirksamt von Amtswegen darauf zu achten, daß die Eiche noch vor Inbetriebſetzung der Anlage ordnungsgemäß angebracht werde.

Bei früher errichteten, ohne Eiche beſtehenden Stauanlagen iſt von Amtswegen auf Bezeichnung der Eiche dann hinzuwirken, wenn ein öffentliches Intereſſe daran obwaltet. Im Uebrigen iſt die Anbringung der Eiche bei ſolchen Anlagen nur in dem Falle anzuordnen, wenn Seitens Betheiligter oder der Gemeindebehörde ein hierauf bezüglicher Antrag geſtellt wird.

Die Nachſichtertheilung von der Anbringung der Eiche (Artikel 28 Abſatz 2 des Geſetzes) erfolgt durch das Bezirksamt nach Benehmen mit der techniſchen Behörde.

§. 2.

Die Eiche iſt nach Maßgabe der ertheilten polizeilichen Genehmigung, beziehungsweiſe wenn hinſichtlich der Stauhöhe ein richterliches Urtheil oder unbeſtrittene ſonſtige Rechtstitel vorliegen, nach Maßgabe der letztern feſtzuſtellen.

Sind durch die polizeiliche Genehmigung, beziehungsweiſe durch das richterliche Urtheil oder ſonſtige Rechtstitel nur mittelbar die Grundſätze für Beſtimmung der Stauhöhe, nicht unmittelbar die Höhe der Eiche von einem ſichern Fixpunkte aus, beſtimmt, ſo iſt es Sache der mit Anbringung der Eiche betrauten Behörde, nach Maßgabe jener Grundſätze die Höhe der Eiche an Ort und Stelle zu beſtimmen.

Wo es nach Lage der Verhältniſſe angezeigt erſcheint, hat das Bezirksamt vor Anbringung der Eiche eine öffentliche Bekanntmachung des geſtellten Antrags zu erlaſſen.

Beſchweren ſich die Betheiligten darüber, daß die Feſtſetzung der Eichhöhe mit dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung, beziehungsweiſe des richterlichen Urtheils oder ſonſtigen Rechtstitels nicht übereinſtimme, ſo iſt gemäß §. 46 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Geſetze über die Organiſation der inneren Verwaltung zu verfahren, beziehungs-

Digitized by Google

weiſe ſoweit ein gerichtliches Urtheil oder ein ſonſtiger privatrechtlicher Titel in Frage ſteht, die Entſcheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten.

Bis zur endgiltigen Entſcheidung durch den bürgerlichen Richter bleibt auch letztern Falls die im Wege des Verwaltungsverfahrens geſetzte Eiche maßgebend.

§. 3.

Wenn eine polizeiliche Genehmigung, beziehungsweiſe ein richterliches Urtheil oder ein ſonſtiger unbeſtrittener Rechtstitel nicht vorliegt, welche bei Feſtſetzung der Eiche zu Grunde zu legen wären, ſo hat der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde auf Antrag der Betheiligten die Stauhöhe, nach welcher die Eiche anzubringen iſt, feſtzuſtellen.

Dabei ſind insbeſondere die Beſtimmungen des Artikels 9 des Geſetzes zu beachten.

Der nach Abſatz 1 dieſes Paragraphen geſtellte Antrag iſt gemäß §§. 5 und 6 der Verfahrensordnung vom 24. Dezember 1876 öffentlich bekannt zu machen; erforderlichen Falls iſt über denſelben mit den Betheiligten mündlich zu verhandeln und ein Gutachten der techniſchen Staatsbehörde hinſichtlich der Feſtſtellung der Stauhöhe zu erheben.

§. 4.

Die Bezeichnung der Stauhöhe durch Anbringung der Eiche geſchieht unter unmittelbarer Leitung der Waſſerbaubehörde; bei Bewäſſerungsanlagen an nicht öffentlichen und nicht im Staatsflußbauverbande ſtehenden Gewäſſern kann vom Bezirksamt dieſe Funktion auch der Bezirkskulturbehörde übertragen werden.

Zu der für die Anbringung der Eiche feſtzuſetzenden Tagfahrt ſind der Beſitzer der Anlage, die Betheiligten, welche im Laufe des Verfahrens ihre Intereſſen und Rechte geltend gemacht haben und über deren Perſon ſich die techniſche Behörde beim Bezirksamt zu verläſſigen hat, ſowie ein Vertreter der Gemeindebehörde einzuladen.

§. 5.

Zur Bezeichnung der Stauhöhe iſt eine Eichmarke zu verwenden, welche aus einer gußeiſernen Platte von der in der Beilage Figur 1 dargeſtellten Form und Größe beſteht.

Die im unteren Theile der Platte aufgegoſſene und in der Mitte durchlochte Querrippe, über welcher die Buchſtaben E M (Eichmarke) ſich befinden, bezeichnet die Stauhöhe. Senkrecht auf dieſer Querrippe, der Eiche, iſt eine in Centimeter eingetheilte Scala aufwärts von 0,20 Meter, abwärts von 0,05 Meter Höhe gegoſſen.

§. 6.

Die Eichmarke iſt in ſolcher Stellung anzubringen, daß ſie leicht ſichtbar und zugänglich, ſowie gegen Beſchädigungen durch Eisgang, Treibholz, Unterkolkungen, Uferabbrüche und dergleichen geſchützt iſt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Befeſtigung der Marke geſchieht in der Regel an feſte Theile der Werkgebäude, des Waſſerbaues, ſofern dieſelben an der zur Anbringung der Eichmarke geeigneten Stelle aus ſolidem Mauerwerk beſtehen, an Ufermauern, Felſen und dergleichen.

Iſt ein Gegenſtand, an welchen die Eichmarke in dieſer Weiſe befeſtigt werden kann, an der geeigneten Stelle nicht vorhanden, ſo wird dieſelbe an eine zu dieſem Zwecke aufzuſtellende Säule (Eichpfahl) befeſtigt.

Die Säule kann aus Eichenholz oder Eiſen beſtehen und muß den örtlichen Verhältniſſen entſprechend ſo tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle ſo befeſtigt werden, daß allen zufälligen und willkürlichen Beſchädigungen oder Aenderungen, insbeſondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt iſt. Die Säule muß genau ſenkrecht eingeſetzt werden.

Die näheren Beſtimmungen über die Befeſtigung der Eichmarke am Werkgebäude, Waſſerbau, Mauerwerk, an Felſen oder an der Eichſäule werden durch die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues feſtgeſetzt.

§. 8.

Handelt es ſich um die Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk, ſo iſt die Eichmarke zunächſt oberhalb des Triebwerks derart anzubringen, daß die zuläſſige Stauhöhe vorhanden iſt, wenn der Waſſerſpiegel die obere Kante der Querrippe unter den Buchſtaben E M der Eichmarke beſpült, und daß eine etwaige Mehrſtauung an der Scala abgeleſen werden kann.

Liegt das Triebwerk von der zugehörigen Stauvorrichtung ſoweit entfernt, daß die bei dem erſteren errichtete Eiche die Wirkung der Stauvorrichtung im Hauptgewäſſer nicht mehr ſicher anzeigt und ſomit das Intereſſe der Betheiligten nicht hinlänglich gewahrt erſcheint, ſo ſoll nächſt oberhalb der Stauvorrichtung eine zweite Eichmarke angebracht werden, für deren Beſchaffenheit und Befeſtigung dieſelben Vorſchriften, wie für die Eichmarke am Triebwerke gelten.

In der Regel ſoll dies geſchehen, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals bei zuſtändiger Stauhöhe und gewöhnlichem Waſſerſtande mehr als 0,10 Meter beträgt.

§. 9.

Beſteht die Stauvorrichtung aus einem feſten Ueberfallwehre, ſo iſt die Eichmarke daſelbſt derart anzubringen, daß die Querrippe (Eiche) in gleiche Höhe mit der Wehrſchwelle oder Wehrkrone zu liegen kommt; iſt die Stauvorrichtung aber theilweiſe oder ganz beweglich (Wehr mit Fluth- oder Grundablaß oder Schleußenwehr), ſo iſt mit der Eiche diejenige Waſſerhöhe zu bezeichnen, bei deren Eintreten, beziehungsweiſe Ueberſteigen die beweglichen Theile der Stauvorrichtung geöffnet werden, beziehungsweiſe geöffnet bleiben müſſen.

Digitized by Google

§. 10.

In gleicher Weiſe wie nach §. 9 iſt bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche **nicht** mit einem Triebwerke in Verbindung ſtehen, ebenſo bei der Bezeichnung der zuläſſigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§. 11.

Wenn die Eichmarke mittelſt ſorgfältiger Höhenbeſtimmung eingerichtet und ſolide befeſtigt iſt, wird die Eichhöhe gegenüber mindeſtens drei, möglichſt unverrückbaren Fixpunkten (Rückmarken) durch Gefällvermeſſung feſtgeſtellt.

Als ſolche Fixpunkte eignen ſich Sockel, Thürſchwellen und Fenſterbänke aus Stein, ſolide Mauern, Felſen u. dgl., womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen Beſitzthums.

Wo über die genaue Lage eines gewählten Fixpunktes für die Folge ein Zweifel denkbar wäre, iſt dieſelbe noch beſonders als Rückmarke zu bezeichnen.

Hierzu iſt eine gußeiſerne Platte von der in der Beilage Figur 2 dargeſtellten Form und Größe zu verwenden, bei deren Befeſtigung in derſelben Weiſe zu verfahren iſt, wie bei der Befeſtigung der Eichmarken ſelbſt. Die Oberkante der durchlochten Querrippe unter den Buchſtaben R M bezeichnet die Fixpunkthöhe.

§. 12.

Die Bezeichnung der Eiche ſoll für neu errichtete oder weſentlich geänderte Anlagen in der Regel im Anſchluſſe an die gemäß §. 12 der Verfahrensverordnung vom 24. Dezember 1876 vorzunehmende Unterſuchung, ſofern dieſelbe zu keinen Beanſtandungen Anlaß gegeben hat, andernfalls im Anſchluſſe an eine wiederholte Unterſuchung, durch welche die Uebereinſtimmung der Ausführung der Anlage mit dem genehmigten Entwurfe beſtätigt werden konnte, ſtattfinden. Ueber das Ergebniß der Unterſuchung, über die Beſtimmung der Eiche und die Anbringung der Eichmarke iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches zu enthalten hat:

1. bei neu errichteten oder geänderten Anlagen die Beſtätigung, daß die Anlage der ertheilten Genehmigung entſprechend ausgeführt worden iſt oder worin die etwaigen in techniſcher Beziehung nicht erheblichen und von den Intereſſenten unbeanſtandeten Abweichungen beſtehen;
2. bei Beſtimmung der Eiche an einer ſchon früher errichteten Anlage eine Beſchreibung derjenigen Beſtandtheile derſelben, welche auf den Abfluß und die Benützung des Waſſers von Bedeutung ſind mit Angabe aller wichtigeren Abmeſſungen;
3. die Angabe, wie bei der Beſtimmung der Eiche dem auf die Stauhöhe bezüglichen Inhalt der polizeilichen Gneehmigung, eines etwaigen richterlichen Urtheils oder ſonſtiger unbeſtrittener Rechtstitel, beziehungsweiſe der Feſtſtellung gemäß §. 3 dieſer Verordnung entſprochen worden iſt;
4. eine ausführliche Beſchreibung der Eichmarke, beziehungsweiſe der Eichmarken, deren

Stellung und Befeſtigung; bei Aufſtellung einer Eichſäule der Tiefe und Art der Gründung, Sohlenbefeſtigung, Beſchaffenheit der Säule und dergleichen;

5. die Höhe der Eiche gegenüber der Wehrſchwelle, der Mühlſchwelle, den Schwellen vorhandener Grundabläſſe und Leerläufe, der Oberkante der Schützen von Schleußen oder ſonſt für den Waſſerabfluß, beziehungsweiſe die Stauhöhe wichtigen Beſtandtheilen der Anlage;
6. ein Verzeichniß nebſt Beſchreibung aller Fixpunkte, beziehungsweiſe Rückmarken, wobei deren Lage, Entfernung von der Eichmarke und deren Höhenunterſchied gegenüber der Eiche angegeben iſt.

Wo zwei Eichmarken angebracht ſind, iſt auch deren Entfernung und Höhenunterſchied genau anzugeben und ſind die Gründe anzuführen, welche für die Anbringung der zweiten Eichmarke beſtimmend waren.

§. 13.

Dem Protokolle ſind in Aktenformat beizuſchließen:

1. ein auf den Horizont der Eiche reduzirter Gefällvermeſſungsplan, welcher ſämmtliche Fixpunkte, Rückmarken und für den Waſſerabfluß wichtigen Punkte enthält, im Maßſtabe von $^1/_{1000}$ der Längen, von $^1/_{100}$ der Höhen; wo zwei Eichen angebracht ſind, iſt die Gefällvermeſſung auf den Horizont der am Triebwerke befindlichen Eiche zu reduziren;
2. ein Situationsplan der Anlage mit Einzeichnung der im Gefällvermeſſungsplan enthaltenen Punkte im Maßſtabe von mindeſtens 1:2000.

Bei ſehr einfachen Verhältniſſen genügt auch ein Handriß mit eingeſchriebenen Maßen.

§. 14.

Das Protokoll nebſt deſſen Beilagen iſt von dem die Anbringung der Eiche leitenden techniſchen Beamten und den anweſenden Betheiligten, an Stelle der letzteren nöthigenfalls von einer hierzu beizuziehenden Urkundsperſon, zu unterzeichnen und dem Bezirksamte zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Der techniſchen Behörde und dem Gemeinderathe iſt durch das Bezirksamt je eine beglaubigte Abſchrift des Protokolls nebſt deſſen Beilagen gegen Beſcheinigung zur Aufbewahrung zu überſenden.

Eine gleiche Abſchrift iſt dem Beſitzer der Anlage zuzuſtellen; auch iſt jeder Betheiligte berechtigt, ſich eine Ausfertigung oder Auszüge des Protokolls nebſt Beilagen auf ſeine Koſten fertigen zu laſſen.

§. 15.

Bei der Verſetzung, Ausbeſſerung, Befeſtigung, Berichtigung oder Neuerrichtung der Eiche iſt wie bei der erſten Errichtung zu verfahren.

Digitized by Google

§. 16.

Der Beſitzer einer mit einer Eiche verſehenen Stauanlage iſt verpflichtet, ſobald die Eiche in Folge von Naturereigniſſen, durch Verfall, Handlungen von Menſchen u. dgl. aus ihrer Lage gebracht wird, ſofort der Polizeibehörde (Bürgermeiſter oder Bezirksamt) behufs Anordnung der Wiederherſtellung Anzeige zu erſtatten. Die Gemeindebehörde und jeder Betheiligte kann in ſolchen Fällen die Wiederherſtellung beantragen. Die Ortspolizeibehörde hat von Zeit zu Zeit durch Beſichtigung der in der Gemarkung befindlichen Eichbezeichnungen ſich darüber zu verläſſigen, ob dieſelben nicht eine Veränderung erlitten haben.

§. 17.

Die Koſten der Anbringung der Eiche und des derſelben vorangehenden Verfahrens ſind von dem Beſitzer der Anlage zu tragen, ſofern dieſelben nicht durch unbegründete Einwendungen und Anträge, ſowie überhaupt durch Verſchulden Dritter erwachſen ſind.

§. 18.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Hübſch.

Waſſerwehrordnung.

Auf Grund der Artikel 83 und 85 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer und im Hinblick auf Ziffer 16 des ſechſten Konſtitutionsedikts vom 4. Juni 1808 und §. 360 Ziffer 10 des Reichsſtrafgeſetzbuches wird im Benehmen mit dem Miniſterium des Innern verordnet, was folgt:

§. 1.

Wenn zur Abwendung von Waſſergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig werden, ſo ſind die Gemeindebehörden der bedrohten und nöthigenfalls auch der anderen benachbarten Gemeinden verpflichtet, auf die Anordnung des Bezirksamts für ſofortige Leiſtung der Hilfe mit Hand- und Spanndienſten, mit Lieferung von Materialien und Geſchirr (Geräthſchaften) zu ſorgen.

In Fällen dringender Waſſersnoth haben die Gemeindebehörden auch von ſich aus nach

Digitized by Google

beſtem Ermeſſen die geeigneten Schutzarbeiten im Wege der Nothhilfe einzuleiten und zu betreiben.

Jeder arbeitsfähige Einwohner der gedachten Gemeinden iſt zur Leiſtung der Handdienſte, jeder im Beſitz von Geſpann, Material und Geräthſchaften befindliche Einwohner zur Leiſtung von Spanndienſten beziehungsweiſe zur Lieferung der erforderlichen Materialien und Geräthſchaften verpflichtet.

Die Hilfeleiſtung in Waſſernothſtänden kann nicht verweigert werden. Hinſichtlich einer etwa nachfolgenden Entſchädigung iſt Artikel 83 Abſatz 2 des Geſetzes maßgebend. Im Uebrigen kann auch die hilfeleiſtende Gemeinde von ſich aus ihren zur Leiſtung der Nothhilfe in Anſpruch genommenen Einwohnern eine billige Vergütung gewähren.

§. 2.

Die nach Artikel 83 des Geſetzes den bedrohten und den benachbarten Gemeinden obliegende Hilfeleiſtung ſchließt insbeſondere folgende Verpflichtungen in ſich:

1. Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen anläßlich des Waſſernothſtandes zugehenden Nachrichten und Anordnungen der Polizei- und Waſſerbaubehörden, ſowie die Meldungen an dieſe Behörden auf kürzeſtem Wege zu befördern; ſie haben ferner von jeder Waſſerbedrohung und jedem für die Beurtheilung der Sachlage wichtigem Vorkommniß das Bezirksamt und die Waſſerbaubehörde zu benachrichtigen;
2. die Gemeindebehörden haben bei herannahender Waſſergefahr die nöthige Mannſchaft aufzubieten, um die Schutzdämme und die ſonſt bedrohten Stellen während der Dauer der Waſſergefahr bewachen zu laſſen;
3. bei dringender Waſſergefahr hat die Gemeindebehörde die erforderlichen Geſpanne aufzubieten und dafür zu ſorgen, daß die zur Ausführung der Schutzarbeiten erforderlichen Mannſchaften, Materialien und Geräthſchaften an Ort und Stelle ſind.

Die Gemeindebehörden haben hierbei den Anordnungen des Bezirksamtes und der Waſſerbaubehörde, beziehungsweiſe des mit der Ueberwachung und Leitung der Schutzarbeiten betrauten Perſonals Folge zu leiſten.

Die einzelnen Mitglieder der Bezirksräthe, ſowie die Gendarmeriemannſchaft ſind dazu berufen, bei der Kontrole der getroffenen Wach- und Schutzmaßregeln mitzuwirken

§. 3.

Damit beim Eintritt plötzlicher Waſſergefahr die zur Hilfeleiſtung erforderlichen Mannſchaften, Geſpanne, Materialien und Geräthſchaften raſch und in gehöriger Ordnung bereit ſind, ſollen in den Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder theilweiſe im Ueberſchwemmungsgebiete eines Fluſſes liegen, durch deſſen Hochwaſſer oder Eisgänge erfahrungsgemäß Gefahr für Leben und Eigenthum der Anwohner entſtehen kann, zum Voraus Schutzmannſchaften (Waſſerwehren) organiſirt und für die Bereithaltung der Geſpanne, Materialien und Geräthſchaften geſorgt werden.

Die Flußbauverwaltung (Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues) bezeichnet die

Digitized by Google

Flußgebiete und Gemeinden, wo derartige vorgängige Vorkehrungen zu treffen ſind und benachrichtigt von der getroffenen Entſchließung die zuſtändigen Bezirksämter zur Anordnung des weiteren Vollzugs im Benehmen mit den Waſſerbaubehörden.

§. 4.

Die Organiſation der Waſſerwehr (§. 3) geſchieht durch den Gemeinderath der betheiligten Orte und zwar in der Weiſe, daß im Monat Januar jeden Jahres die ſämmtlichen zur Nothhilfe verpflichteten (arbeitsfähigen) Einwohner der Gemeinde in Abtheilungen ausgeſchieden werden, welchen in einer vorauszubeſtimmenden Reihenfolge und an den im Voraus zu bezeichnenden Dammſtrecken die Bewachung und die Ausführung der Schutzarbeiten obliegt.

Für jede Abtheilung iſt vom Gemeinderath ein Anführer zu ernennen, welcher mit flußbaulichen Arbeiten einigermaßen vertraut ſein ſoll.

Ueber die Bildung der Abtheilungen und die Ernennung der Anführer iſt dem Bezirksamt Anzeige zu erſtatten, worauf daſſelbe der Waſſerbaubehörde von dem Geſchehenen Mittheilung macht.

Wenn die Bildung der Abtheilungen oder die Ernennung der Anführer dem Bezirksamt und der Waſſerbaubehörde Anlaß zu Beanſtandungen gibt, ſo hat der Gemeinderath auf amtliche Anordnung für Beſeitigung der Anſtände Sorge zu tragen.

Die Waſſerbaubehörde ſtellt erforderlichen Falls feſt, in welcher Reihenfolge und an welchen Dammſtrecken die einzelnen Abtheilungen der Waſſerwehr in Funktion zu treten haben.

In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen ſind nicht alle Einwohner, ſondern nur ſo viel Mannſchaften zur Waſſerwehr heranzuziehen, als im Verhältniſſe zu der Länge und der Entfernung der in der Gemarkung gefährdeten Schutzdämme geboten iſt. Auch kann in größeren Städten die Gemeindebehörde von der Verpflichtung zur Organiſirung der Waſſerwehr durch das Bezirksamt entbunden werden, wenn die Gemeindebehörde nachweist, daß ihr im Falle eintretender Waſſergefahr die raſche Aufbietung der für die Schutzarbeiten erforderlichen Mannſchaften in anderer Weiſe (z. B. durch die Seitens der Militärbehörde zugeſagte Theilnahme der Garniſon, durch Mitwirkung des Feuerwehrkorps, durch Bildung eines für die Dienſtleiſtungen zu bezahlenden Waſſerwehrkorps) möglich ſein wird.

§. 5.

Der Gemeinderath der in §. 3 bezeichneten Gemeinden hat ferner alljährlich im Laufe des Januar eine Liſte der Pferdebeſitzer aufzuſtellen, welche bei eintretender Waſſergefahr die Beförderung von Nachrichten mittelſt reitender Boten und die Beifuhr von Materialien und Geräthſchaften, wo nöthig auch den Transport der Wach- und Arbeitsmannſchaften in einer beſtimmten Reihenfolge zu beſorgen haben.

Das Bezirksamt beſchließt nach Benehmen mit der Waſſerbaubehörde, welche ſich insbeſondere über die erforderliche Zahl der Geſpanne und über die zu beſtimmende Reihen-

Digitized by Google

folge zu äußern hat, über die Genehmigung der Liſte und theilt eine Ausfertigung der genehmigten Liſte der Waſſerbaubehörde mit.

Nach Genehmigung der Liſte hat der Gemeinderath den einzelnen Pferdebeſitzern von der ihnen obliegenden Verpflichtung und von der feſtgeſetzten Reihenfolge Eröffnung zu machen.

§. 6.

In jeder der im §. 3 bezeichneten Gemeinden hat der Gemeinderath dafür zu ſorgen, daß die für die Bewachung der Dämme und für die dringendſten Schutzmaßregeln erforderlichen Materialien und Geräthſchaften, wie: Laternen, Pechfackeln, Pechkränze mit Pechpfannen, Pfähle, Faſchinen, Steine, Bretter, Dielen, Stroh, Säcke, Seilwerk, Ketten, Segeltücher, ferner Aexte, Beile, Faſchinenmeſſer, Schaufeln, Spaten, Hauen, Vorſchläge, Schlegel, Körbe, Schubkarren, Nachen bereit gehalten werden. Soweit dieſe Materialien und Geräthſchaften nicht als Eigenthum der Gemeinde in gehöriger Zahl vorräthig ſind, hat ſich der Gemeinderath alljährlich im Januar durch Umfrage und Nachſchau darüber zu verläſſigen, daß dieſelben bei eintretender Noth alsbald von den einzelnen Einwohnern bezogen werden können.

Die Waſſerbauinſpektion beſtimmt, welcherlei Materialien und Geräthſchaften und in welcher den örtlichen Bedürfniſſen entſprechenden Menge dieſelben vorhanden ſein müſſen. Dem Bezirksamte iſt alljährlich ſpäteſtens Ende Januar durch die Gemeindebehörde ein Nachweis über das Vorhandenſein der hiernach erforderlichen Materialien und Geräthſchaften vorzulegen, welcher der Waſſerbaubehörde zur Einſicht mitzutheilen iſt.

Die Waſſerbaubehörde iſt befugt, im Benehmen mit dem Bezirksamt das Vorhandenſein der Materialien und Geräthſchaften durch ihre Beamten und Bedienſteten im Wege der Nachſchau kontroliren zu laſſen.

§. 7.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.

Turban.

Vdt. Hübſch.

Waſſerpolizeiordnung.

Zum Schutze und zur Inſtandhaltung der Waſſerſtraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, ſowie der im Waſſerbereiche liegenden Grundſtücke und Anlagen wird auf Grund des Artikels 85 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer und des §. 366a. des Reichsſtrafgeſetzbuchs im Einverſtändniß mit dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern verordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Es iſt unterſagt,

1. ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Fluß-, Bach- und Kanalläufe Schutt, Erde, Steine, ſowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verurſacht werden kann, einzuführen, durch Vorſchieben der Uferböſchung das normale Profil des Waſſerlaufs zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu verſehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desſelben erſchwert wird;
2. an Waſſerläufen, welche bei Eisgang gefährliche Stockungen beſorgen laſſen, Brücken oder Stegen mit hölzernen Jochen zu errichten oder fortbeſtehen zu laſſen, ohne daß die Brücke unmittelbar vor den Jochen mit freiſtehenden Eisbrechern verſehen iſt;
3. das vor einem Waſſerwerk geſtaute Waſſer derart plötzlich abzulaſſen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundſtücke Gefährdungen erwachſen;
4. die Mühlbäche oder Gewerbskanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den von letzterer getroffenen Anordnungen zuwider abzuſchlagen.

Die Ortspolizeibehörde hat ſich geeigneten Falls vor Erlaß ihrer Entſchließung mit der techniſchen Staatsbehörde in's Benehmen zu ſetzen.

§. 2.

Stauwehre, welche in einem Fluß-, Bach- oder Kanallauf neu errichtet oder einer Hauptreparatur oder einem Umbau unterworfen werden, müſſen, wenn ſie nicht durchaus aus beweglichen Schützen beſtehen, nach Anordnung der techniſchen Behörde mit einem bei jedem Waſſerſtande zugänglichen, leicht zu öffnenden, bis zum Normalprofil des Waſſerlaufs reichenden Fluthdurchlaß von einer den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Weite verſehen werden.

Bei Eintritt von Hochwaſſer ſind die Beſitzer des Stauwehres verpflichtet, ſämmtliche beweglichen Verſchlüſſe des Fluthdurchlaſſes zu öffnen.

Außerdem haben die Beſitzer von Waſſerwerken bei Eintritt von Hochwaſſer Alles vorzukehren, um zur Verhütung von Ueberſchwemmungen und anderer Gefahren den Fluthen möglichſt ungehinderten Abfluß zu verſchaffen, alſo insbeſondere die Leerläufe, Ueberfallwehre und erforderlichen Falls ſämmtliche Schützen des Waſſerwerks zu öffnen.

Auch abgeſehen von den durch die beſonderen Genehmigungsbedingungen begründeten Verpflichtungen, insbeſondere hinſichtlich der Einhaltung der vorgeſchriebenen Stauhöhe (Eiche), iſt es unterſagt, durch Errichtung von Stauanlagen oder durch die Art der Benützung der vorhandenen Stauanlagen und Waſſerwerke das Waſſer in einer Weiſe zu hemmen, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Intereſſes, namentlich die Gefahr der Ueberſchwemmung oder Verſumpfung größerer Flächen oder ſonſtige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der geſundheitlichen Verhältniſſe herbeigeführt werden.

§. 3.

Im Bereiche der Gewäſſer, welche aus Mitteln des Staats, des Kreiſes, der Bezirke,

Digitized by Google

der Gemeinden oder von Genoſſenſchaften künſtlich hergeſtellt, korrigirt oder mit Schutzanlagen irgend welcher Art verſehen ſind, iſt es unterſagt, im Bette des Gewäſſers, am Ufer, auf den Ufergrundſtücken, Vorländern, Dämmen und ſonſtigen Anlagen Handlungen vorzunehmen oder Vorrichtungen anzubringen, welche den Zweck jener Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Insbeſondere iſt unterſagt:

1. das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Weiden, Graſen, Raſenbrechen, Weidenhauen und Holzſammeln auf Dämmen, Böſchungen und ſonſtigen Uferanlagen, ſowie auf den Inſeln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2. das Durchſtechen der Schutzdämme und Einlegen von Wäſſerungsdohlen in dieſelben, die Anlage von Steigwegen an den Böſchungen und von Ueberfahrten über die Krone der Schutzdämme;
3. das Bepflanzen der Schutzdämme mit Bäumen oder Geſträuch, das Einſetzen von Zäunen, Einfriedigungen und dergleichen auf Krone oder Böſchungen der Schutzdämme;
4. das Weiden, Grasſchneiden, Weidenhauen und Holzſammeln in den zwiſchen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgeſtaden befindlichen Gehölzen und Gebüſchen;
5. das Betreten der Faſchinate und Zeilen;
6. das Sammeln von Steinen, ſowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böſchungen, auf den Inſeln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen, vorbehaltlich der weiteren Beſtimmung in Artikel 1 Abſatz 2 des Geſetzes;
7. das Abladen von Schutt auf die Dämme, Böſchungen und ſonſtige Uferbauanlagen;
8. das unbefugte Oeffnen, Schließen oder Verſtellen der zu den Schutz- und Korrektionsanlagen gehörigen Schleußen.

Der Waſſerbaubehörde, beziehungsweiſe für ſolche Waſſerläufe und Anlagen, welche der techniſchen Aufſicht der Kulturbehörden unterſtehen, der Bezirkskulturbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweiſe zur Vornahme der in Ziffer 1—8 bezeichneten Handlungen entweder allgemein (für beſtimmte Zeiten oder Strecken) oder ſpeziell die Genehmigungen zu ertheilen.

§. 4.

Zum Schutz der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewäſſer und der zugehörigen Anlagen wird außerdem beſtimmt:

1. Die Schutzdämme dürfen nur zur Grasnutzung verwendet werden; das auf den Schutzdämmen wachſende Gras iſt regelmäßig abzumähen, auch iſt für gute Unterhaltung der Grasnarbe Sorge zu tragen.
2. Entlang den beiderſeitigen Füßen der Schutzdämme dürfen auf einem Geländeſtreifen, deſſen Breite vom Dammfuße an durch die Waſſerbaubehörde nach den beſonderen Verhältniſſen auf 3—5 Meter beſtimmt wird, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Zäune, Einfriedigungen und dergleichen angebracht werden.

Digitized by Google

Fig. 1. Eichmarke.

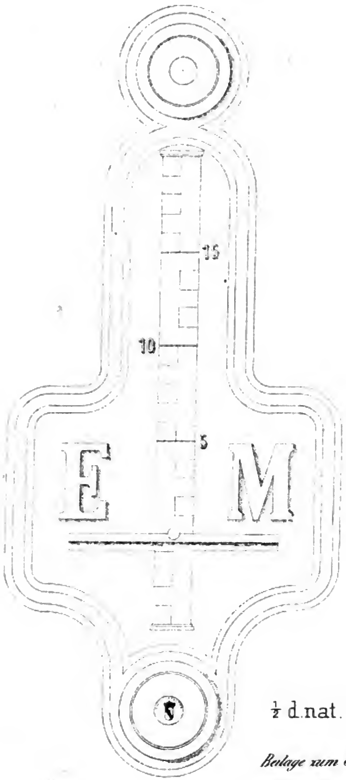

Fig. 2. Rückmarke.

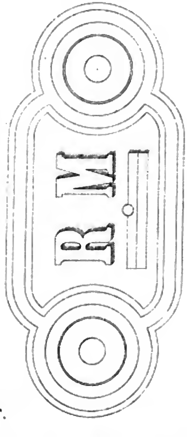

½ d. nat. Gr.

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876.

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Wo Schutzdämme Waldungen durchziehen, ſoll entlang den beiderſeitigen Dammfüßen ein Streifen von mindeſtens 3 Meter ausgelichtet erhalten werden.
4. Stehende Ueberfahrten über Schutzdämme müſſen ſtets in gleicher Höhe mit der Dammkrone und Steigwege an den Böſchungen ſolcher Dämme ſtets derart unterhalten werden, daß die Dammböſchungen unverſehrt bleiben.
5. Durch die Orts- und Bezirkspolizeibehörde kann im Benehmen mit der Waſſerbaubehörde zur Sicherung der Dämme und ſonſtigen Schutzanlagen und zur Verhütung geſundheitsſchädlicher Waſſeranſammlungen feſtgeſetzt werden, daß auf beſtimmten, im Bereiche des Fluſſes, ſeiner Altwaſſer oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derſelben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgeſetzt werden dürfen. Derartige Feſtſetzungen ſind durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von dieſem Zeitpunkt werden die Verordnungen des Handelsminiſteriums vom 10. November 1864, den Flußbauſchutz betreffend (Regierungsblatt Seite 818/19) und vom 29. Oktober 1868, die Waſſerpolizei betreffend (Regierungsblatt Seite 936), außer Wirkſamkeit geſetzt.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Turban.

Vdt. Hübſch.

Verordnung.

Die Feſtſtellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.

Zum Vollzug der Artikel 68—78 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 über die Benützung und Inſtandhaltung der Gewäſſer wird im Benehmen mit dem Miniſterium der Finanzen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues ſtellt nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen feſt, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum Flußbauaufwand beitragspflichtig ſind und vertheilt nach Genehmigung des Staatsbudgets die Beiträge jeweils für die betreffende Budgetperiode auf die beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhaber.

Bei der vorläufigen Berechnung des Koſtenantheils der Gemeinden und Gemarkungsinhaber ſind die umlagepflichtigen Steuerkapitalien vom erſten Jahre der Budgetperiode zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

§. 2.

Die auf die Flußbaubeiträge bezüglichen Forderungszettel werden ſpäteſtens im Monat Auguſt des erſten Budgetjahrs oder, wenn bis dahin das Finanzgeſetz noch nicht erlaſſen ſein ſollte, binnen vier Wochen nach Erlaſſung deſſelben den beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhabern zugeſtellt.

Sind in Folge erhobener Anſtände Abänderungen an den berechneten Beträgen vorzunehmen, ſo kommen dieſe bei der Endabrechnung zur Ausführung.

Die für eine Budgetperiode berechneten Flußbaubeiträge ſind an die Waſſer- und Straßenbaukaſſe jeweils zur Hälfte im Monat November jedes Jahres abzuliefern.

§. 3.

Ueber Geſuche der Gemeinden und Gemarkungsinhaber um gänzliche oder theilweiſe Befreiung von der Leiſtung der Flußbaubeiträge nach Artikel 73 des Geſetzes beſchließt die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues.

§. 4.

Die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues ſtellt nach Genehmigung des Staatsbudgets auf Grund der geſetzlichen Beſtimmungen (Artikel 75 des Geſetzes) feſt, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zur Zahlung von Dammbaubeiträgen verpflichtet ſind und ordnet, falls die Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutze gereicht, die Verhandlungen an, um eine Vereinbarung der betheiligten Gemeinden und Gemarkungsinhaber über die Vertheilung der auf dieſelben fallenden Koſten zu erzielen.

Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zu Stande, ſo hat die Oberdirektion nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden Verhältniſſe über die Vertheilung der Koſten zu beſchließen.

Zu den fraglichen Verhandlungen und Erörterungen iſt geeigneten Falls das Bezirksamt beizuziehen.

§. 5.

Die Dammbaubeiträge ſind nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in Abſchlagszahlungen, deren Betrag und Einzahlungstermin Seitens der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues unter Berückſichtigung des für die Bezahlung der Baukoſten eintretenden Geldbedarfs feſtgeſetzt wird, an die Waſſer- und Straßenbaukaſſe zu entrichten.

Die Forderungszettel für die reſtlichen Zahlungen ſind den Betheiligten innerhalb vier Wochen nach Feſtſtellung des auf den betreffenden Dammbau treffenden wirklichen Aufwandes mitzutheilen und von dieſen innerhalb einer in der Regel auf vier Wochen feſtzuſetzenden Zahlungsfriſt zu berichtigen.

Kann jedoch in Folge der Beſtimmungen des Artikels 76 des Geſetzes die vollſtändige Einhebung einer ſolchen Reſtſchuld nicht mehr in dem Jahre ihrer Feſtſtellung erfolgen, ſo hat die Abtragung der auf die folgenden Jahre entfallenden Beträge in der Weiſe zu

Digitized by Google

geſchehen, daß je auf 1. Februar und 1. Auguſt die Hälfte der betreffenden Jahresſchuldigkeit zu entrichten iſt.

§. 6.

Die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues berechnet, welcher Theil der Fluß- und Dammbaubeiträge gemäß Artikel 76 des Geſetzes vorſchußweiſe auf die Staatskaſſe zu übernehmen ſei.

Die Berechnung des von den einzelnen Gemeinden und Gemarkungsinhabern in jedem Jahr hiernach zu leiſtenden Höchſtbetrags erfolgt für die Flußbaubeiträge und für die Dammbaubeiträge geſondert.

Wenn eine Gemeinde zum Flußbauaufwand von zwei Flüſſen beitragspflichtig iſt, ſo dürfen die für den Bauaufwand an beiden Flüſſen zu leiſtenden Beiträge zuſammengerechnet in einem Jahr den in Artikel 76 des Geſetzes feſtgeſetzten Höchſtbetrag nicht überſteigen.

§. 7.

In Folge der auf den 1. Januar 1877 ſtattfindenden Einführung des neuen Grund- und Häuſerſteuerkataſters wird zum Vollzug des Abſatzes 2 des Artikels 76 des Geſetzes beſtimmt, daß die vorſchußweiſe Uebernahme der Fluß- und Dammbaubeiträge auf die Staatskaſſe alsdann zu erfolgen hat, wenn die von einer Gemeinde zu leiſtenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau vier und ein halb Pfennig von 100 ℳ. der im Gemeindeſteuerkataſter aufgenommenen Grund- und Häuſerſteuerkapitalien und ſieben Pfennig von 100 ℳ. der daſelbſt aufgenommenen Gewerbeſteuerkapitalien überſteigen (einſchließlich des Steuerkapitals der Gemeinden).

§. 8.

Die Vorſchriften der §§. 118—122 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgeſetz (Regierungsblatt Nr. XXXI.) finden auch auf die durch Artikel 91 Ziffer 2 des Geſetzes vor den Verwaltungsgerichtshof gewieſenen Streitſachen Anwendung.

Die dreimonatliche Friſt, innerhalb welcher dieſelben hiernach bei dem Verwaltungsgerichtshof anhängig gemacht werden müſſen, lauft von Eröffnung des im Vorverfahren erlaſſenen Beſcheids der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues.

§. 9.

Die Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge nach Maßgabe des Edikts vom 24. Mai 1816 findet letztmals im Jahre 1876 ſtatt.

Soweit die Beitragsſchuldigkeiten für früher errichtete oder begonnene Dammbauten durch die bis zum 1. Januar 1877 im Wege der Beſteuerung nach ebenerwähntem Edikt umgelegten Beiträge nicht gedeckt ſind, finden für die Erhebung der reſtlichen Dammbauſchuldigkeiten die Beſtimmungen des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 und dieſer Verordnung gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

Mit dem 1. Januar 1877 tritt die Verordnung des Handelsminiſteriums vom 23. Dezember 1864, die Feſtſtellung und Erhebung der Dammbaubeiträge betreffend (Zentralverordnungsblatt Seite 136/38), außer Kraft.

§. 10.

Uebergangsbeſtimmung.

Da das erſte Jahr der Budgetperiode von 1876/77 bei Inkrafttreten des Geſetzes vom 25. Auguſt 1876 bereits abgelaufen iſt, ſo kommen für das Jahr 1877 die Beſtimmungen der §§. 1 und 2 dieſer Verordnung in der Weiſe zur Anwendung, daß für die Berechnung der Flußbaubeiträge der Gemeinden der im Jahre 1877 erwachſende Flußbauaufwand und die umlagepflichtigen Steuerkapitalien des Jahres 1877 zu Grunde gelegt und die Forderungszettel behufs der auf den November gleichen Jahres zu leiſtenden Zahlungen den Gemeinden ſpäteſtens im Laufe des Monats Auguſt 1877 zugeſtellt werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1876.

Großherzogliches Handesminiſterium.
Turban.

Vdt. Hübſch.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Geſetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samſtag den 30. Dezember 1876.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung** des Miniſteriums des Innern: die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend; Arzneitaxe betreffend.

Verordnung.

Die Behandlung der Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen der Bezirksämter betreffend.

Unter Aufhebung der entgegenſtehenden ſeitherigen Vorſchriften, insbeſondere der Verordnung vom 8. Mai 1855 (verkündet in den Kreisverordnungsblättern), ſoweit letztere die Verwaltungsbehörden betrifft, wird mit Wirkſamkeit vom 1. Januar k. J. an verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei allen Bekanntmachungen der Bezirksämter in öffentlichen Blättern, für welche überhaupt Einrückungsgebühren zu entrichten ſind, haben die Verleger der Blätter nach Vollzug der Einrückung dem einſendenden Amte ein Gebührenverzeichniß nebſt Belegblatt zu überſenden.

Sofern nach den folgenden Beſtimmungen eine Erhebung der Gebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes ſtatthaft iſt, haben die Bezirksämter bei Einſendung ihrer Bekanntmachung darauf hinzuweiſen.

§. 2.

In polizeilichen Unterſuchungsſachen iſt vorkommenden Falls die Gebührenforderung in das nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Juni 1873 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) aufzuſtellende Koſtenverzeichniß aufzunehmen.

§. 3.

Bei Bekanntmachungen in anderen Polizei- und in Verwaltungsſachen, bei welchen ein zahlungsfähiger Erſatzpflichtiger vorhanden iſt, können

Digitized by Google

die Verleger der Blätter, welche ſich nicht am gleichen Orte mit dem die Bekanntmachung erlaſſenden Bezirksamt befinden, bei Ueberſendung ihres Forderungszettels in der Regel die Einrückungsgebühren ſofort im Wege eines Poſtvorſchuſſes erheben.

Das Bezirksamt hat ſodann den Betrag dieſer Koſten wie eine Sportel zu behandeln und denſelben unter Zuſchlag der Konſtatir- und Hebgebühren von zuſammen 6 Prozent in die Hebrolle aufzunehmen. Ergeben ſich bei der Berechnung dieſes Zuſchlags Bruchtheile eines Pfennigs, ſo bleiben ſolche unberückſichtigt.

§. 4.

Soweit in Fällen des §. 3 eine Erhebung der Gebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes nicht ſtatthaft oder ſonſt nicht erfolgt iſt, weiſt das Amt nach Empfang des Forderungszettels in der Regel die Gebühren zur Zahlung auf die Amtskaſſe an und verfährt bezüglich der Wiedererhebung derſelben im Sportelwege in der durch §. 3 Abſatz 2 vorgeſchriebenen Weiſe.

Wohnt der Forderungsberechtigte am Sitze des Amts, ſo erfolgt die Zahlungsanweiſung ſtatt auf die Amtskaſſe auf den Ortsſteuererheber, wie bei Zeugengebühren.

§. 5.

Handelt es ſich um eine Verwaltungs- oder Polizeiſache (§. 3), deren Koſten von der Staatskaſſe zu tragen ſind, ſo iſt der Forderungszettel ſofort dem Großherzoglichen Verwaltungshof zur Dekretur vorzulegen.

Bei Bekanntmachungen in nicht badiſchen Blättern kann übrigens auch die Erhebung der Gebühren mittelſt Poſtvorſchuſſes ſtattfinden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Stößer.

Vdt. Hund.

Bekanntmachung.

Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Beſitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1877 an die Preiſe für Arzneiſtoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußiſchen Arzneitaxe vom 5. Dezember d. J. anzuſetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1874.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1876.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Stößer.

Vdt. v. Bodman.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Baden (Grand duchy) 65873
Laws
Badisches gesetz
... blatt

Baden (Grand duchy)
Laws
Badisches gesetz
... blatt

FL8
G3.8
B2.2
B2
1876

65873

LOCATION | BORROWER'S NAME | DATE

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW L
University
3 5112 10
Digitized by Google

LAW LIBRARY
3 5112 103 714 848

LAW L
University
3 5112 10

Digitized by Google